

383^c 0

F. Sax. Publ. O. 383^c

In Königl. öffentlicher Bibliothek
zu Dresden überreicht von

dem Herausgeber.

Handbuch

aller seit 1560 bis auf die neueste Zeit
erschienenen

Forst- und Jagd-Gesetze



des

Königreichs Sachsen.

Systematisch und chronologisch zusammengestellt

von

Georg Victor Schmid,

Königl. Sächs. Notar.

Erster Theil:
Forst = Gesetze.

6276./

Meißen,
bei F. W. Goebfche.

1839.

492. 587/13.

Handbuch

aller seit 1700 bis auf die neueste Zeit
erfunden

Vor- und Nachwort

Königliche Buchdruckerei

Systematisch und chronologisch zusammengefasst

Georg Victor Schmidt
Landesbibliothek Dresden
Dresden

Georg Victor Schmidt
Landesbibliothek Dresden

bei H. W. O. Schmidt
Dresden

1831

Dresden

Er. Wohlgeboren

dem

Herrn Oberförster

Friedrich Gotthardt Kessinger

in Altenberg,

aus

wahrer Hochachtung und Ergebenheit

gewidmet

von

dem Herausgeber.

V o r r e d e .

Wenn es eine nicht zu bestreitende Thatsache ist, daß die Seele eines Volkes in seinen Gesetzen zu suchen sei, und daß Staaten und Nationen nur dann glücklich zu preisen sind, wenn sie durch weise Gesetze regiert werden, so muß es auch das Interesse des Staates sowohl als das des Volkes erheischen, daß die Kenntniß und Quellen derselben möglichst erleichtert und jedem zugänglich gemacht werden.

Wie nun schon im Alterthume Cn. Flavius die römischen Klage- und Prozeßformen (legis actiones), welche, lediglich um die Plebejer in Abhängigkeit zu erhalten, lange Zeit von den Patriziern sehr geheim gehalten worden waren (Fr. 2. §. 6. D. 1. 2.), zuerst öffentlich bekannt machte und sich dadurch unendliches Verdienst um das römische Volk erwarb, so hat es zu allen Zeiten und bei allen Völkern Männer gegeben, die von der Wahrheit der oben ausgesprochenen Meinung überzeugt, die Kenntniß der vaterländischen Gesetze auf jede Weise zu verbreiten bemühet waren.

Vor allen war es aber Sachsen, das unter vielen Ländern durch Vieles bevorzugt, sich des großen Glückes einer weisen Gesetzgebung zu erfreuen hatte, und wo man, weil die Zahl der seit Jahrhunderten gegebenen und im Codex Augusteus enthaltenen Verordnungen nothwendigerweise immer mehr wachsen und die Anschaffung dieser voluminösen Gesetzsammlung immer schwieriger werden mußte, zuerst das Bedürfniß fühlte, die in den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung erschienenen Gesetze in einzelne Sammlungen zu bringen und so das mannichfache Interesse der Staatsbürger zu befriedigen strebte. Auf diese Weise entstanden z. B.

1. Corpus juris metallici et systema rerum metallicarum. Frankfurt a. M. 1698. Fol.
2. Corpus juris ecclesiastici Saxonici. Dresden, 1708 neu aufgelegt 1735 und 1773. 4.
3. Haymen, Thom., Digesta juris Saxonici oder vollständiger Auszug der Sächsischen Rechte. Leipzig, 1734. 8.
4. Hoffmann, Tob. Benj., codex legum militarium saxonicus. Dresden, 1763. Fol.
5. Richter, Joh. Tob., Digesta juris Saxonici oder vollständiger Auszug der neuesten Sächsischen Rechte. Leipzig, 1774. 8.
6. (Lindenau, R. v.), Codex Augustaeus systematicus-venatoris-forestalis. Leipzig 1792. 8.
7. Haubold, Chr. Gottl., Handbuch einiger der wichtigsten Chursächsischen Gesetze von allgemeinerem Inhalte. Leipzig, 1800. 8.
8. Handbuch der Chursächsischen Gesetze. Zeitz, 1804. Bd. 1 — 12. 8.
9. Kühn, C. G., Sammlung Kön. Sächsischer Medicinal-Gesetze. Leipzig, 1809. 8.

o/

10. Schmalz, Karl Gustav, die Königl. Sächsischen Medizinal-Gesetze älterer und neuerer Zeit. Dresden, 1819. 8.
11. Weiske, Jul., Handbuch der Strafgesetze des Königreichs Sachsen von 1572 bis auf die neueste Zeit. Leipzig, 1833. 8.
12. Choulant, Ludw., neue Sammlung Sächsischer Medicinal-Gesetze. Erster Band. Leipzig, 1834. 8.
13. Freiesleben, Fried., Handbuch der vom Jahre 1572 bis auf die neueste Zeit erschienenen noch jetzt gültigen Civil-Prozeß-Gesetze d. Königreichs Sachsen. Leipzig, 1834. 8.
14. Berger, Alb., die im Königreich Sachsen in Folge des Anschlusses an den preussischen Zollverband erschienenen Gesetze und Verordnungen über indirecte Abgaben. Leipzig, 1835. 4.
15. Schmieder, C. R., vollständige Sammlung der sächsischen Wechselgesetze. Dresden, 1835. 8.
16. Schletter, Herm. Theod., Handbuch der wichtigsten Sächsischen Gesetze allgemeineren Inhalts. Leipzig, 1837. 8.

Spricht nun schon die Menge der eben angeführten aber bei Weitem noch nicht vollständig verzeichneten Sammlungen, und die hin und wieder mehrfach wiederholten Auflagen für den Werth und die Brauchbarkeit derselben, so dürfte es doch gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß allen denjenigen Personen, wie Berg- Forst- Justiz- und Polizei-Beamten, Aerzten, Geistlichen, Advokaten u. s. w., von denen eine genaue Kenntniß, wenigstens der in ihr Fach einschlagenden Gesetze gefordert wird, und über deren Aufrechthaltung sie wachen sollen, ganz besonders daran gelegen sein müsse, alle diese Gesetze und Verordnungen

in eine Sammlung gebracht zu sehen, indem die Anschaffung des ganzen Codex Augusteus mit seinen 3 Fortsetzungen und der über 20 Bände umfassenden Gesetzsammlung, für die Mehrzahl derselben viel zu kostspielig und oft ganz unmöglich sein würde. Außer der durch dergleichen Handbücher bezweckten großen Wohlthatigkeit, darf man auch einen andern wichtigen Vorzug derselben nicht unerwähnt lassen, welcher sich in der, durch Ausschcheidung aller einen gewissen Zweig der Gesetzgebung nicht betreffenden Gesetze und Verordnungen und durch Hinzweglassung alles Veralteten und Abgeschafften, beabsichtigten und erreichten größeren Bequemlichkeit und Zeiterparniß von selbst ankündigt.

Soviel über die Handbücher und Gesetzsammlungen im Allgemeinen. Nun sei es mir noch vergönnt, einige specielle Andeutungen über das vorliegende „Handbuch der Forst- und Jagd-Gesetze“ hinzuzufügen.

Mit demselben Rechte nämlich, mit dem man für den Bergmann, für den Geistlichen, den Arzt, den Juristen und den Kaufmann Sammlungen der sie betreffenden Gesetze veranstaltet hat, kann auch der Forstmann einen gleichen Anspruch erheben. Denn dasselbe Interesse und dieselbe Pflicht als Staatsbürger, die den Juristen wie den Bergmann, den Arzt wie den Geistlichen auf die vaterländischen Gesetze hinführt, leitet und beseelt auch den Forstmann. Von dieser Ueberzeugung ausgehend und um diesem Bedürfnisse abzuhelpen, fand sich wahrscheinlich Herr v. Lindenau bewogen, seinen „Codex Augustaeus systematicus Venatorio - forestalis“ d. h. wie er in seiner Vorrede S. IV. selbst sagt, „ein Jagd- und Forst-Recht nach Chursächsischen Gesetzen, in systematischer Ordnung herauszugeben. So verdienstvoll und nützlich nun auch dieses

Unternehmen genannt werden muß, so kann es aber dennoch, wenigstens gegenwärtig, die Ansprüche nicht befriedigen, zu denen man den Titel des Werks zufolge, berechtigt ist.

1) bekennt Herr v. L. S. IV. und V. seiner Vorrede selbst ganz offen:

„die Ueberschrift meines Werkes zeigt schon hinlänglich, was man eigentlich zu erwarten: keineswegs ein vollständiges Jagd- und Forst-Recht; eigentlich, wenigstens größtentheils nur einen Abdruck der wesentlichen, aller in Chur-Sachsen ergangenen, und im Codice Augustaeo befindlichen Landesherrlichen Verordnungen und Befehle, in systematischer Ordnung,“

woraus sich ergibt, daß man sein Werk keineswegs als eine vollständige Sammlung aller Forst- und Jagdgesetze betrachten kann, indem er nach seinem eigenen Ausspruch, sich nur auf die wesentlichsten Gesetze beschränkt hat.

2) vermißt man in seiner Sammlung sehr oft den vollständigen Abdruck vieler Gesetze, indem er zwar „mit diplomatischer Genauigkeit“ den buchstäblichen Ausdruck derselben beibehalten, die Gesetze selbst aber — nur im Auszuge geliefert hat. Ueberdies lehrt auch schon der Augenschein, daß ein vollständiger Abdruck so vieler Gesetze unmöglich in einem so schwachen Band, wie es bei der von Lindenauischen Sammlung doch der Fall ist, zusammengedrängt werden konnte.

3) scheint mir Herr v. L. seine Aufgabe zu weit ausgedehnt und die Grenzlinie bisweilen überschritten zu haben, indem er oft Gesetze von ganz heterogenem Inhalt seiner Sammlung einverleibt hat. Dahin rechne ich z. B. das Mandat, die Anweisung der Gruben- Schacht- und

Berghölzer betreffend, u. a. mehr dem Bergbau als dem Forstwesen angehörende gesetzliche Verordnungen, die aus diesem Grunde auch als fremdartig aus meiner Sammlung ausgeschieden worden sind. Endlich besteht

4) ein anderer wichtiger Mangel der v. Lindenau'schen Sammlung, den man freilich nicht dem Verfasser anrechnen kann, darin, daß solche nur bis zum Jahre 1792 reicht.

Dieser Umstand, war zunächst die Motive die mich zu Herausgabe meines Handbucheß veranlaßte. Seit dem Jahre 1792 hat nämlich das Forstwesen, so gut wie die übrigen Zweige unserer Gesetzgebung eine wesentliche Verbesserung und große Vermehrung erfahren, und Gesetze erhalten, von denen einige für die Forst- und Jagd-Be-dienten von solcher Wichtigkeit sind, daß sie, wie z. B. die Verordnung, das Verfahren bei Abgabe der Hölzer und übrigen Forstproducte und das Forstrechnungswesen betreffend vom 2. Januar 1814 und Generale, die Einrichtung des Forstrechnungswesens in den Rentämtern betreffend, vom 24. Februar 1817 — besonders abgedruckt zu werden verdienten.

Da übrigens die sächsischen Forst- und Jagdgesetze für den Forstmann sowohl als für den Rechtsgelehrten (für letztere namentlich die Gesetze über Polizei, Verbrechen und Strafen in Jagd- und Forstfachen) ein gleich starkes Interesse haben müssen, und der ganze Cod. Aug. mit seinen Fortsetzungen und der Gesetzsammlung in den Händen der Wenigsten sein wird, so dürfte eine Sammlung und chronologisch-systematische Zusammenstellung derselben nicht anders als willkommen sein.

Die chronologische Ordnung ist deshalb für angemessen befunden worden, weil sie eines Theils das Auffinden und die schnelle Uebersicht der vorhandenen Gesetze nicht nur außerordentlich erleichtert, sondern weil sie andern Theils auch, bei der fortwährenden Thätigkeit der Gesetzgebung, für das Nachtragen der neuhinzukommenden Gesetze am bequemsten ist.

Der Abdruck der Gesetze ist, wie schon oben gedacht, vollständig, ungekürzt und wörtlich geliefert worden, indem der Geist des Gesetzes durch Auszüge selten richtig erkannt, und der Verdacht nicht vermieden werden kann, daß man etwas Wichtiges übergangen oder wenigstens den Sinn des Gesetzes nicht richtig aufgefaßt und wiedergegeben habe.

In systematischer Hinsicht ist noch zu erwähnen, daß die ganze Sammlung in vier Abtheilungen gebracht worden ist, von denen die

- I. die Forst = Gesetze, die
- II. die Jagd = Gesetze, die
- III. die Justiz = und Polizeigesetze in Jagd = und Forstsachen, und die
- IV. die Gesetze über die persönlichen Pflichten und Rechte der Forst = und Jagd = bedienten

umfassen und ein alphabetisches Sach = Register das Ganze beschließen soll.

Zum Behuf etwaiger Vergleichung einzelner Gesetze mit der Quelle aus der sie geschöpft worden sind, ist am

Ende eines jeden der Standpunkt angegeben worden, hinsichtlich dessen nur noch zu erinnern ist, daß die Buchstaben:

C. A. = Codex Augusteus,

daß erste **P. = Pars** oder Theil,

daß zweite **P. = Pagina** oder Seite,

daß hinter **C. A.** und vor dem ersten **P.** befindliche **C. = Continuatio** oder Fortsetzung,
und

G. Gouv. Bl. = General-Gouvernements-Blatt bedeutet.

Dresden, im October 1838.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Forst- und Holz-Ordnung des Kurfürsten August zu Sachsen; vom 8. September 1560	3
2. Patent Herzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur-Sachsen, wie es bey denen Frühlings- und Herbst-Förstereyen mit Verkauf- und Anweisung des Holzes, auch sonst mit der Holz-Nutzung zu halten; vom 12. Februar 1598	52
3. Haupt-Resolutiones in Holz- und Forst-Sachen von Churfürst Johann George II. zu Sachsen; vom 13. October 1665	58
4. Resolution Churf. Johann Georg II. in Holz- und Forst- auch Hammerwerks-Sachen den Erz-Gebürgischen Geyß betreffend; vom 6. September 1675	61
5. Befehl Churf. Johann Georg IV. zu Sachsen an die Ober-Forst-Meister und Beamte, daß die Stämme, so zur Flöße dienlich, nicht anderwärts zu gebrauchen, vom 22. December 1692	71
6. Befehl Churf. Johann Georg IV. zu Sachsen, daß zu desto besserer Nutzung der Mulden-Flöße, die darzu gelegene Gehölze im Amte Voigtsberg zu hegen; vom 14. Juli 1693	71
7. Hennebergische Wald- Holz- und Forst-Ordnung; vom 22. März 1697	72
8. Befehl Churf. Friedrich Augusts zu Sachsen, die Hegung des Holzes, zu Etablirung der neuen Gräben und schwarzen Elster-Flöße betreffend; vom 4. May 1697	100
9. Resolutions-Puncte Friedrich Augusts, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, wegen Abstellung derer bey Forst- und Holz-Sachen in denen Erz- und Ober-Gebürgischen Geyßen zeithero eingerissenen Mißbräuche; vom 28. August 1697	100
10. Mandat Friedrich August, Königs in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, die Pfropfung guter fruchtbarer Bäume, auch Pflanz- und Sekung junger Eichen und Buchen betreffend; vom 10. November 1700	112
11. Resolutiones in Holz- und Forst-Sachen Friedrich Augusts, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, den Ober-Erz-Gebürgischen Geyß betreffend; vom 7. April 1713	115
12. Mandat Friedrich Augusts, Königs in Pohlen ꝛc. und Churf. zu Sachsen wegen Pflanzung und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume; vom 12. May 1726	120

	Seite
13. Befehl Friedrich Augusts, Königs in Pohlen ꝛc. und Churf. zu Sachsen ꝛc. zu Abstellung der Vieh-Hütung in den Churfürstlichen Amts-Gehölzen; vom 12. Juni 1728	134
14. Generale, wegen Haltung der jährlichen Förstereien; vom 27. Juli 1729	136
15. Patent Friedrich Augusts, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc., daß Niemand in Ober- Mittel- und Nieder-Lännicht, ohne derer Hege-Reiter Anweisung, einiges Holz zu fällen oder zu erholen, sich unterstehen solle; vom 1. August 1731	137
16. Generale, die Schonung derer Hölzer und Waldungen betreffend; vom 28. May 1732	138
17. General-Verordnung Friedrich Augusts, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc., die Anschaffung der Forst-Eisen betreffend; vom 11. November 1733	141
18. Ejusd. General-Befehl, daß ohne ausdrückliche Verordnung keine Ausrodung und Ueberlassung einiger Wald-Wiesen an Forst-Bediente und andere Unterthanen statt finden solle; vom 26. März 1738	141
19. Ejusd. General-Befehl, daß die Gränzen und Reinungen derer Waldungen jährlich einmal bezogen, und allen Gränz-Unrichtigkeiten bey Zeiten vorgebeugt werden solle; vom 22. November 1748	141
20. Mandat Friedrich Augusts, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc., wegen Pflanzung und Pflöpfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume, in Dero Marggrafthum Nieder-Lausitz; vom 14. Juli 1753	142
21. Anderweites Generale, die ordentliche Haltung derer jährlichen Förstereien betreffend; vom 29. May 1755	143
22. Generale, zu Einschränkung und Abstellung derer Mißbräuche im Holz-Wesen; vom 16. July 1755	144
23. Generale, die, zu Vermendung allen Mißbrauchs derer Forst-Eisen, zu treffende Einrichtung betreffend; vom 17. July 1755	151
24. Generale, die Einrichtung derer Forst-Rechnungen betreffend; vom 26. July 1755	152
25. Generale, zu Wiederanbringung derer ruinirten Waldungen; vom 11. Februar 1763	154
26. Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen, und sonst betreffend; vom 2. August 1763	155
27. Ober-Amts-Patent, zu Publikation der gnädigen confirmirten Forst- und Holz-Ordnung im Marggrafthum Oberlausitz; vom 20. August 1767	163
28. Generale, die Heeger und Insein in der Elbe, Mulde und Saate betreffend; vom 10. November 1770	200
29. Befehl Friedrich Augusts, die Nutzung des auf denen Straßen angepflanzten Holzes betreffend; vom 12. December 1774	201
30. Dessen Rescript, die auf die Holzhauer in den Churfürstl. Waldungen zu führende Absicht betreffend; vom 12. Juli 1779	202
31. Dessen Generale, die Holzwirthschaft in den Churfürstlichen Waldungen betreffend; vom 26. Februar 1780	203
32. Dessen Generale, die Annahme der Forst-Zeich-Eisen-Schläger betreffend; vom 17. Mai 1780	208
33. Befehl die künftige Einrichtungen der Forstrechnungen betreffend; vom 17. Januar 1781	209
34. Generale, die Einsendung der Försterey-Extracte betreffend; vom 2. März 1781	214
35. General-Verordnung, die unter der Benennung gemeiner Baumstämme, zu verabsolgendenden Holzsorten betreffend; vom 3. May 1781	215

	Seite
36. Dergl. die Anzeige der Forst-Accidenzien, ingleichen des Steigens und Fallens der Forst-Revenue in den Försterey-Extracten betreffend; vom 25. September 1781	216
37. Generale, die Wiederanbringung der Holzblößen in denen Waldungen betreffend; vom 4. Januar 1782	217
38. Generale, die an die Pachtinhaber der churfürstlichen Nemter und Vorwerke abzugebenden Bauhölzer betreffend; vom 3. August 1782	220
39. Generale, die Vorlegung der Forst-Rechnungen an die Gleits-Commissarien und Land-Accis-Einnehmer; vom 8. Januar 1783	221
40. Circulare, das Ausroden der Stöcke an den Ufern des Elb- und Muldenstroms betreffend; vom 8. Juli 1783	221
41. Generale, die jährliche Anzeige der getroffenen oder zu treffenden Forstverbesserungen betreffend; vom 28. November 1783	222
42. General-Berordnung, die namentliche Aufführung der Holz-Empfänger in denen Forst-Rechnungen, und deren Mittheilung an die Gleits- und Accis-Offizianten betreffend; vom 21. April 1784	223
43. Generale, die Forstverbesserungs-Berichte betreffend; vom 21. April 1784	224
44. General-Berordnung, die jährlichen Forstverbesserungs-Berichte betreffend; vom 7. Juni 1785	225
45. General-Berordnung, die Einrichtung der Försterey-Extracte und Forstamts-Atteste, ingl. die über die außenstehenden Holz-Ersatz-Gelder und Forst-Strafen zu fertigenden Tabellen betreffend; vom 13. August 1785	225
46. Generale, die Anziehung von Erlen und Birken in den Churfürstlichen Waldungen betreffend; vom 11. April 1786	228
47. Generale, das Bauen mit Wellerwänden betr.; vom 8. August 1786	229
48. General-Berordnung, die Errichtung der Forst-Flurbücher betreffend; vom 31. März 1787	230
49. General-Berordnung, die Anzeige des ein- und ausgehenden Holzes in den Grenz-Einnahmen betreffend; vom 19. December 1793	231
50. Rescript, die über die Holz-Ein- und Ausfuhr zu fertigenden tabellarischen Anzeigen betreffend; vom 19. Februar 1794	232
51. Generale, die Fertigung der Försterey-Extracte betreffend; vom 9. Januar 1796	235
52. Rescript, die, wegen des Raupenfraßes zu treffenden Maßregeln betreffend; vom 5. September 1797	248
53. Generale, das Wegfangen der Waldbögel und die Stellung auf Vogelheerden betreffend; vom 23. Juni 1798	250
54. Generale, die Einschränkung des Holzverkaufs zum Brandweimbrennen betreffend; vom 3. November 1798	251
55. Publicandum, den verbotenen Handel mit den zum eigenen Bedürfnisse aus Churfürstl. Waldungen erhaltenen Hölzern betreffend; vom 11. September 1799	252
56. Rescript, das Wegfangen der Waldbögel und die Stellung auf Vogelheerden betreffend; vom 22. October 1799	253
57. General-Berordnung, die Einschärfung und Erläuterung des Generalis vom 11. Februar 1763 wegen Einsammlung des Holzsamens betreffend; vom 11. December 1799	254
58. Publicandum, die Beschaffenheit und Bezeichnung der aus den herrschaftlichen Waldungen an die Unterthanen zum Bauen abgegebenen Hölzer betreffend; vom 21. Juli 1800	258
59. Befehl, das bey dem Landvermessungsgeschäfte erforderliche Holz betreffend; vom 12. December 1800	259
60. Generale, die Jahresberichte wegen der Holzculturen und Forstverbesserungen, ingl. die in Forst- und Jagdsachen einzureichenden tabellarischen Anzeigen betreffend; vom 15. December 1807	260

	Seite
61. Generale, die Bestimmung der jährlichen Holzabgabe betreffend; vom 18. Juli 1810	267
62. Generale, das Verfahren bei der Holzabgabe aus Königl. Waldungen betreffend; vom 21. November 1812	270
63. Mandat, die Wald-Nebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betreffend; vom 30. Juli 1813	281
64. Verordnung, das Verfahren bei Abgabe der Hölzer und übrigen Forstproducte und das Forstrechnungswesen betreffend; vom 2. Januar 1814	293
65. Verordnung, die Holzcultur- und Holzsaamen-Rechnungen betreffend; vom 14. Januar 1814	352
66. Verordnung, die Abgabe der Holzdeputate betreffend; vom 7. December 1814	352
67. Verordnung, den Forst-Geldetat betreffend; vom 22. März 1815	354
68. Verordnung, die Verschreibung der Freihölzer betreffend; vom 29. März 1815	358
69. Generale, die einzureichenden Forstrechnungs-Extracte betreffend; vom 6. Februar 1816	361
70. Generale, die Erlernung der Forstwissenschaften zum Behuf der Qualificirung zum Königl. Sächs. Forstdienst betreffend; vom 13. April 1816	367
71. Bekanntmachung, die Einrichtung der Königl. Sächs. Forstakademie zu Tharandt betreffend; vom 13. April 1816	371
72. Verordnung, die Holzsaamen-Vorräthe betreffend; vom 26. August 1816	380
73. Generale, die anzuzeigenden Preise der Brennholzer aus Privatwaldungen betreffend; vom 5. November 1816	381
74. Verordnung, die Bildung junger Leute zum höhern praktischen Forstdienste betreffend; vom 18. Februar 1817	383
75. Generale, die Einrichtung des Forstrechnungswesens in den Rentämtern betreffend; vom 24. Februar 1817	384
76. Generale, die Abschreibung der inexigibeln Posten in der Forstrügentabelle betreffend; vom 20. Mai 1817	403
77. Generale, die Veranstaltung dringender Forstverbesserungen betreffend; vom 9. September 1817	404
78. Rescript, die Einrichtung der Forst-Cultur-Anschläge betreffend; vom 16. September 1817	405

250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300

1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...
 6. ...
 7. ...
 8. ...
 9. ...
 10. ...

Grüner Brief

11. ...
 12. ...
 13. ...

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

14. ...
 15. ...
 16. ...
 17. ...
 18. ...
 19. ...
 20. ...
 21. ...
 22. ...
 23. ...
 24. ...
 25. ...
 26. ...
 27. ...
 28. ...
 29. ...
 30. ...

Forst- und Holz-Ordnung

Churfürstens Augusti zu Sachsen, den 8. Septbr. 1560.

An. 1560.

Wiewohl der vorgestanden Unordnung halber, daraus Schaden und Nachtheil zu erfolgen pfleget, Wir von Gottes Gnaden Augustus, Herzog zu Sachsen, des heil. Röm. Reichs Erz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, bey Unserer in Gleichniß Unser geliebter Bruder, Churfürst Moritz seliger und milder Gedächtniß bey Sr. milden Regierung in denen verflossenen Jahren allerley Befehl in Unsere Aemtere haben ausgehen lassen, darinnen Verordnung gethan, wie es mit Verkaufung Unserer Gehölz und sonst was denenselben und unserer Wild-Bahne anhängig, gehalten werden soll, So haben wir doch in Augenschein, auch sonst aus Bericht soviel befunden, daß demselben aller dinge nicht nachgangen, und da der Unordnung in Zeiten nicht vorgetrachtet und abgewandt, daß Unsere Wälder und Gehölze in wenig Jahren, wie mit etlichen und der mehrer Theil dann allbereit augenscheinlichen geschehen ist, ferner in solch Abnehmen kommen würden, da wir aus allerleyen erheblichen Ursachen, auch aus Mangelung des Holzes Unsern Unterthanen noch bey Bergwercken, woserne anders unsere Wild-Bahne erhalten, und die Nachkommen sich Bau- und Brenn-Holz zu getrösten haben, und denselben an Holz nicht Mangel vorstehen sollte,

nicht allein eine geringe Anzahl Holz lassen, sondern wohl die Nothdurfft erfordert unsere Wälder und Gehölze, eines theils zu versperren und zuzuschließen. Damit aber gleichwohl Unsere Unterthanen, an ihrer Nahrung des Melkens, Brauens, Backens, auch die Handwercker und andere, insonderheit unsere Bergwercke nicht gehindert, sondern soviel möglichen darzu und daran gefördert, herwiederum aber auch Unrath und Ueberfluß, welcher bey dem gemeinen Mann in vielerley Wege derer Gebäude, Brennholzes und Handthierungen halben eingerissen, abgewandt; So haben wir folgende Holzordnung stellen lassen, wie es förder mit Verkaufung des Holzes und sonst in Unseren Aemtern Schwarzenberg und Krotendorff gehalten, wie viel auch ein Jahr ins andere gerechnet, Holz darinnen verkaufft und verfohlet, und aus Unsern sondern Befehl nicht überschritten werden soll, damit durch solch Mittel Unsern Unterthanen und Bergwercken soviel möglichen und die Gehölze ertragen können, eine wehrende Hülffe auch Unsern Aemtern, eine vor- und verbleibende und beharrliche Nuzung erhalten.

Und wollen darauf, daß derselben und solcher Unserer neuen Berordnung, durch Unsern Jägermeister des gebürgischen Creyses Cornelien von Nureben, Unsern Amtsverwalter zu Schwarzenberg, den Ober-Förster, Forstschreiber und Unterknechten, stracks und unwegerlichen forder gelebt, und derselben nachgangen, und ohne unsern sondern Befehl mit nichte übergangen werden soll, wie wir ihnen dann bey Vermeidung Unserer ernstest Straffe hierüber zu halten, und solches zu thun hiermit auflegen und befehlen.

Nehmlichen

Soll sich Unser Jägermeister seiner vor Uns habenden Bestallung erinnern, und derselben gebührliche und gehorsame Folge thun.

Und damit derselben desto fleißiger gelebt, So wollen wir Ihme einen Forst-Schreiber unterhalten, den er, auf den Fall, wenn er bey den Förstereyen selbst nicht sein kann, auch ohne das jederzeit darzu zu gebrauchen haben mag, damit dieser Unser Ordnung allenthalben nachgangen, und durch denselben Gegen-Register gehalten, und soll sich derselbe Forst-

Forst-Schreibers
Berrichtung.

schreiber in allen bemelts Jägermeisters billichen Bescheids Gebots und Verbots verhalten, auch uf sein Geheiß zwischen den Förstereyen, neben dem Amts-Verwalter und Ober-Förster, die Amts-Walde und Gehölze offte bereiten, und do wir jemandes Holz zu geben oder zu verkauffen zwischen den Förstereyen anschaffen würden, dasselbe neben den andern Verordneten anweisen, und über alles, so verkaufft, vergeben und zu freyen Holz verordnet, richtige Register auch mit dem Amts-Verwalter und Ober-Förster die Amtswalde Zeichniß halten, wieviel jede Försterey an Gelde gekaufft, und wie es allenthalben darum bewandt, und sich seines theils in allen dieser unser Holz-Ordnung gemäß bezeigen.

Ob aber etwas zwischen den Förstereyen angewiesen würde, so soll uf dasselbe Holz Unser Amts-Verwalther, dem Oberknechte Zetteln darüber zustellen und solches eher nicht, dann uf die gewöhnlichen Förstereyen bezahlt genommen und in die Register bracht werden.

Und weil Unserer Walde und Gehölze zum theil derhalben in Abnehmen kommen, daß die Förstereyen zu unrichtigen Zeiten und überflüssig gehalten, und das verkauffte Holz, in denselben niedergeschlagen, zwischen den Fremden, welche das Holz außerhalb Unserer Aemter und Unserer Lande zum theil verhandthieret, abgeloßet und verführt, und den Einheimischen kein Unterscheid gehalten, sondern jeder seines Gefallens, auch fast wo jeder gewolt, Holz gelassen, dadurch die gelegensten, besten und nächsten Vorhölzer verodet und verhauen, derer eins theils auch zu räumen Hainen und Brenden ausgehan und zu keinem Holz geheget, welcherhalb die Hülff Unsern Unterthanen noch andern, aus denselben verwüsten und verhauenen Hölzern, wie vor dieser Zeit nicht erfolgen kan, so sollen förder in solchen beiden Unsern Aemtern nicht mehr denn jedes Jahr zwei Förstereyen gehalten werden, als die erste die Woche Matthai, oder Michaelis, und die andere in der Woche nach den Sonntage Judica.

Und ob wohl vor dieser Zeit das Holz durch die Verordnete in den Stuben verkaufft und vor der Anweisung bezahlt genommen, welcherhalb nicht wenig Unrichtigkeit gefolget, auch nicht die geringste Ursach ist, daß die gelegensten Vorhölzer und besten Orte verodet;

Förstereyen,
wie solche zu
halten.

Das Holz soll
auf der Stelle
verwiesen und
verkaufft wer-
den.

Das Holz soll
auf der Stelle
verwiesen und
verkaufft wer-
den.

So sollen doch fürder Unser Jägermeister, wofern er anderen Unserer Geschäfte halben nicht verhindert, der Forstschreiber, Unser Amtsverwalter, der Ober- und Unter-Förster, die Tage der Holzmärkte an die Orte und Wälder, da Stammholz verkauft werden soll, rücken, daselbst von den Leuten anhören, was sie vor Breth, Schindel, Faß, Baum, Balken, Sparr, Schirr-Holz, Hopfstangen, Bau- und andern Stamm-Holz bedürfftig und ihnen darauf nach Gelegenheit, folgender Unserer Verordnung das Holz anschlagen, und da sie das Kauffgeld davor zu geben willigen, oder so balde entrichten, ihnen so balde dasselbe anweisen und zeichnen, und wenn solches geschehen, dann wieder in das Amt oder des Ober-Försters Haus, wo es am bequemsten, verrücken, da es draußen nicht geschehen, die bewilligte Bezahlung daselbst von den Leuten empfangen, keins verborgen, und ihnen auflegen, das erkauffte und angewiesene Stamm-Holz in Monats-Frist nach der Anweisung bey Verlust desselben Holzes vom Stamme zu schlagen, auch mit dem Reichsicht und allen Abgangen, aus dem Walde und Unsern Gehölzen zu rücken, und wenn die Käufer vorwenden würden, daß sie in solcher Frist nicht Fuhrleute erlangen könnten, so soll ihnen verstattet werden, dasselbe in obberührter Frist vor die Wälder und Unser Gehölze an die Orte, da es nicht Schaden thut, zu schaffen;

Alsobald
bezahlet,

Wird auch jemandes Holz in Unsern Walden uf die Förstereyen verkauft und gezeichnet annehmen, und denselben Tag noch, wie er beschieden, die Bezahlung desselben nicht thun, der soll des erkaufften und angewiesenen Holzes verlustig seyn, dasselbe einen andern verkauft, und gleichwohl durch die Amts-Hülffe das Kauff-Geld, und dem ersten Käufer unvermindert einbracht, und als Straff-Geld verrechnet werden.

darüber so-
wohl dem
Käufer von
Beamten,

Es soll auch Unser Amts-Verwalter jeden Holz-Käufer besonder alle Förstereyen Zeddeln zustellen, wie viel Stämme, Classen, oder ander Holz jeder erkaufft, wieviel er davor geben, wenn und in welchen Jahre es geschehen.

als auch von
dem Forst-
schreiber Set-
tel zugestellet,
auch also bey
denen Frei-
Hölzern ge-

Gleicher gestalt soll der Forst-Schreiber auch thun, und wie der Amts-Verwalter jeden einen Zeddel zustellen, daß also jeder zwiefache Zeddeln erlange.

Also soll es des freyen Holzes halben auch gehalten, und denselben zwiefache Zeddeln zugestellet werden.

Was auch jedere Försterey gelöset, darüber soll unser Amts-Verwalter und der Forst-Schreiber zwiefache Register gleichlauts halten, an welchem Orten solch Holz verkaufft, weme, woher derselbe sey, und wie theuer, in dieselben soll auch das Holz, welches zwischen den Förstereyen auf Zeddeln angeweist, darein verzeichnet werden; Damit die Register gleichlauts gefertigt, und jeder Theil um das angeweißte guten Bericht und Wissenschaft haben möge. Ob aber unser Oberförster weder schreiben noch lesen künfte; So soll der Amts-Verwalter das Geld jedere Försterey in feinen und des Forst-Schreibers Beysein zehlen, den Oberförster Zeddeln, und darneben ein Kerbholz darüber zustellen, damit beyde Theile gleichen Bericht thun können, was jedere Försterey und jedes Jahr aus unserm Gehölzen dieser Amter erkaufft.

Ob auch unser Jägermeister jedere Förstereyen persöhnlichen darbey nicht erscheinen könnte, so soll er unserm Amts-Verwalter und Oberförster mit dem Forst-Schreiber schreiben oder Bericht thun lassen, an welchem Enden das Holz dieselbe Försterey verkaufft werden soll, damit der Orthe so der Wildbahne, und anderen Ursachen halben geheget werden sollen, verschonet, wenn aber aus vorkommenden Ungewitter die Förstereyen auf die obbemelte beyde Fristen nicht geschehen könnten; so sollen dieselben bis zu besserer Gelegenheit verschoben, und doch darneben gefleißiget werden, daß soviel möglichen solche in den Michels- und den Merzen-Monathen geschehen, und das Holz in solchen beyden Monathen von Stamme geschlagen, aufgearbeitet und ausgerücket werden möge.

Es soll auch niemandes uf die Tage der Förstereyen abwesens derer Förster in unsere Wälder und Gehölze, außerhalb der Köhler, und derer so das Floß-Holz hauen, zu fahren, noch Holz zu fällen verstattet werden.

Und soll das verkauffen des Holzes also angestellet werden, daß es an denen Enden geschehe, da es unserer Wild-Bahne am wenigsten nachtheilig, die Wald- und Holzunge auch eine vor und vor gleich wehrende Nutzung bleiben könnte und möge, wie dann bey jeden Dorff unterschiedlichen verzeichnet ist, wo die Anweisung geschehen und wie viel Classen und Holz jeden jährlichen gelassen werden solle.

Die Förstregister gedoppelt halten. Das zwischen denen Förstereyen gewiesene gleichfalls darzu gebracht.

Die Wildbahne verschonen.

Die Förstereyen im Sept. oder Martio. gehalten werden.

Zwischen selbigen wird niemand in den Gehölzen geduldet.

Das Feuer-
Holz wird
Claffter- und
nicht Stamm-
weise ver-
kauffet.

Solches durch
geschworne
Holzschläger
aufgemachet
und bei den
Frei-Holz
ebenso gehal-
ten.

Holz-Schlä-
ger-Lohn.

Das Claffter-
Holz 14 Tage
nach der An-

Und soll förder das Feuer-Holz nicht Stammweiß, son-
dern nach Clafftern verkaufft werden; Weil auch die Käuffere, auch diejenigen welche Freyholtz
gehabt, bisher das Claffterholz selbst geschlagen, und in Ein-
legen und der Länge großen Vortheil gebraucht, die Kleppel
und Aeste nicht mit eingehauen, noch das Reißholz aufgeräu-
met, auch hohe Stöcke knörrichte und unspäldige Stämme un-
aufgearbeitet liegende gelassen, so soll förder das Claffter und
Schragen Holz, durch geschworne Holzschläger, welche durch
unserm Amtsverwalter und Oberförster darzu verordnet werden
sollen, in bemelten beyden Monden, niedergehauen, mit der
Sägen geschnitten und eingelegt, denselben Holzhauern auch
aufgeleget werden, die Kleppel und Wippel Fingers dicke mit
einzulegen, und was an liegenden Holz der Keil hältet, und
in Clafftern zu legen, dienstlich mit aufzuarbeiten, auch das
Reiß-Holz in Fichten-Aeste, anderthalb Ellen lang zu hauen,
und in Gebundt zu binden, und dasselbe als denn, durch un-
serm Jägermeister, Forst-Schreiber, und Amts-Verwalter,
Ober- und Unter-Förster den Käuffern zugleich angeweiſet werden.

Damit aber kein Ueberfluß geschlagen, herwieder auch an be-
dürffenden Holze kein Mangel vorkommen, auch diejenigen, welchen
Freyholtz verordnet, ihre Anzahl jährlichen bekommen mögen.

So sollen die Käuffere auch diejenigen so Freyholtz ha-
ben, vier Wochen vor jetzt bemelten beyden Förstereyen, das
Hauelohn, als uf jede Claffter hart Holz, soviel ihnen deren
verordnet, zwanzig Pfennige, und uf jede Claffter weich Holz
anderthalb Groschen, und uf jedes Schock Gebundt Reißholz
acht Pfennige in unserm Amte einlegen, welches unser Amts-
Verwalter, Forst-Schreiber und Ober-Förster, neben den Unter-
Förstern jedes Orts von ihnen annehmen, jedem darauf was
jeder eingelegt, jedes mahl Zeddeln zustellen, und wann sol-
ches geschehen, so soll die Anzahl Claffter-Holz, so viel
Hauelohn eingelegt, in berührten beyden Monden gehauen,
eingeschlagen, und den Käuffern zum längsten in sechs Wo-
chen nach Erlegung des Hauelohns dasselbe gegen bahrer Be-
zahlung, die unserm Amts-Verwalther und Ober-Förster ge-
schehen soll, angeweiſet, zugezehlet, und ihnen auferlegt wer-
den, in vierzehn Tagen nach der Anweisung solch Claffterholz
aus den Gehauen und zwar in ihre Gewahrsam, oder vor

unsere Wälder und Gehölze zurücken, bey Verlust desselben be- weisung aus zahlten Holzess. den Gehölzen geschafft.

Könte aber das geschlagene Holz eher aus unseren Wäl- dern und Gehölze, denn wie obbemelt, geruckt und geschafft werden. So sollen es unsere Amts-Verwalter und Oberför- ster an ihren Fleiß nichts erwünden lassen, daß es geschehe, würde aber das Claffter und Bind-Holz in obbemelten Lohn nicht geschnitten, geschlagen noch gebunden werden können; So sollen diejenigen, welche Holz begehren, so viel Haue Lohn einlegen, davon es geschnitten, geschlagen und gebunden wer- den könne; Und weil in solchen unsern Aembtern das Volk arm, und sich der mehrer theil, von der Wald- Arbeit erhalten muß; So sollen die Geschworne Holzhauer unsere Amts- Unterthanen vor frembden zu den Holzhauern gebrau- chen, und denselben also anstellen, daß die Holzhauer nicht wissen, welchen Flecken, Dorffschaften oder sonst das Holz zu gute geschlagen, damit zwischen den Holzhauern und Käuffern kein Verstand gemachet, noch in der Länge nach dem Einschla- gen einiger Vorthheil gebraucht.

Und damit die geschworene Holzhauer desto fleißiger das Holz auch geschnitten und das Reißholz in Gebund gebun- den, So soll jeden jährlichen ein Schock zum Lohne außm Amt entrichtet werden; Und welche Scheitholz zu kauffen be- gehren, auch die welchen Frey Holz verordnet, die sollen nach Gelegenheit des Reißholzes neben den Scheitten gebundenen Reißholz mit annehmen, und gefleißiget auch die Abrechnung gemacht werden, daß eines neben dem andern anwerden, und verkaufft und das Reißholz nicht vergebens gebunden noch ver- faulen möge; Und soll denen geschworenen Holzhauern einge- bunden werden, wo dürre liegend wandelbahr und ander un- tüchtig Holz an den Enden, da sie angewisset vorhanden, daß sie dasselbe vor den grünen aufarbeiten und mit in die Claff- ter legen, wo auch überständige Bircken, Aspen, strauchlichte Fichten, Tannen, Haseln, Harweiden, und ander ungeschlacht Holz, welches den jungen Stammholz schädlich auch sonst leichtlich verdorret, und verfaulet, daß sie dieselben auch fellen und einschlagen, das harte Holz von dem weichen sondern, was zu Scheiten nicht dienstlichen, in Gebundt binden.

Die Unter- thanen vor frembden zum Holz- schlagen ge- braucht. Dar- bey aller Vorthheil ver- mieden.

Das Reiß- holz mit dem Claffter- Holz zugleich angenom- men.

Das dürre und untüch- tige eher denn das grüne aufgearbei- tet.

Ingleichen das Ueber- ständige.

Vorsichtigkeit
im Holz-
fällen.

Wo auch straubichte Fichten, Tannen oder andern Holz, welche ohne nachtheil der jungen Gehölz mit den Aesten nicht gefellet werden können, daß sie dieselben Aeste vor der Fellung absteigen und hauen.

Saam-
Bäume stehen
zu lassen.

An welchen Enden auch das Holz zu kohlen und Floß-Holz geschlagen, auf denselben Plänen, wo die Holz-Boden feste seind, sollen zum wenigsten auf einen Plan, welcher dreyßig Ellen breit und fünf und siebenzig Ellen lang ist zehen Stämme gut frische sam und schuer Bäume, es sey Schlag oder Stamm Holz durch den Oberförster mit Wieden umschlagen, stehende gelaßen und ausgezogen werden, damit die Boden davon wiederum besahmet und des jungen geschlachten geradenen Holzes verschonet.

Derer Breth-
und Schin-
del-Bäume
auch Schier-
holzes zu
verschonen.

So sollen an denen Orthen, da gekohlet Floß- und Brenn-Holz geschlagen würdet, die Köhler auch keine Bret- noch Schindel-Bäume, zu Scheiten schlagen, sondern dieselben, was zu Breten, Schindeln, Scheer-Holz und zu verarbeiten dienstlichen, ausscheeren, damit daselbe den Handwergen und Unterthanen zu Förderung ihrer Nahrung gelaßen; da aber solche Gehau an denen Stellen geschehen, doch solch Holz mit der Achsen noch uffn Wasser nicht fortzubringen, so soll es ihnen mit einzuhauen verstattet werden.

Würden aber die Köhler oder diejenigen, so Floß- oder Schragen-Holz schlagen, auch ander solche gezeichnete und tüchtige Bret, Schindel, und Schir-Bäume darüber einhauen; So sollen dieselben vor jedem eingeschlagenen Stamm zehen Groschen Straffe erlegen, und an denselben so viel die eingeschlagene Stämme würdig, als Holz-Nutzunge, und das andere als Straff-Geld verrechnet werden.

Und wenn sich die verhauene Boden von den Schier-Bäumen besaamet, so sollen dieselben, wenn das junge Holz aufgeschossen, alsdenn verkaufft werden, damit das junge Holz und Aussprießlinge zu seinem vollkommenen Wachs kommen möge.

Alles in Bey-
sein der Be-
amten und
Forstbedien-
ten anzuwei-
sen

Alles Holz, auch die Afterschläge, Reiß-Holz und Abgenge, da desselben vorhanden, soll, da der Sägermeister nicht darbey sein kann, zugleich durch unserm Forst-Schreiber, Amts-Berwalter, Ober-Förster und Unter-Knechte angeschlagen, an-

geweiset, gezeichnet, und außerhalb der Förstereyen keines verkaufft werden.

Wenn aber zwischen den Förstereyen Holz durch die Winde umgeworffen, oder sonst niederfallen würde, das sollen die Forst-Knechte unsern Jägermeister, Amts-Verwalter und Oberförster anzeigen, die sollen mit ihm zur Stelle rufen, und dasselbe umgefallene Holz, worzu es dienstlichen, verkauffen und Achtung darauf geben, was zu Bretern, Schindeln, Balken, Sparr, und Schacht-Holz, auch sonst zu verarbeiten dienlichen, daß es nicht zu Scheiten geschlagen, sondern dasselbe Stammweiß verkauffen, was aber zu Klafftern und Gebunden geschlagen werden soll, dasselbe soll uf unsers Amts Costen, wie obbemelt geschehen, und denn uf die Förstereyen um baar Geld verkaufft werden.

Wind-
Brüche.

Und da sich nur ein solcher Windbruch zutragen würde, daß den Leuten mehr Holz davon gelassen werden könnte, den ihnen uf ein Jahr verordnet, so soll ihnen dasselbe gelassen und in dem folgenden Jahre soviel desto weniger angeweiset werden.

Ob sich auch ein trauernder Schade an dem Amts-Gebäuden, oder gemeine Wasser Schaden zu tragen würde, zu der Besserung auch der Brücken und Stege unsers Amts oder unserer Amts Unterthanen etliche Stämme Holz bedürfftig, so soll ihnen dieselben uf dergleichen vorkommenden Noth und erlittenen Schaden Holz Nothdurfft zu Erhaltung derselben gemeinen Gebäude und Abwendung größers Nachtheils in denselben Zeiten und zwischen den Förstereyen gelassen werden.

Bau-Holz
zu denen
Amts-
Gebäuden.

Gleichergestalt soll unserm Amte jederzeit Holz zu Erhaltung der Amts-Gebäude angeweiset werden, damit denselben in Zeiten geholffen, es soll aber in den Zeiten auch geschehen, wenn das Holz zu fällen am verhafftigsten.

Was aber an liegenden und deren Leib-Holz, so nicht einzubinden ist, vorhanden, daß soll, wann es durch diejenigen so es begehren, gesamlet, nach Hauffen angeschlagen und verkaufft werden.

Leise-Holz.

Damit auch in solchen sammeln und Holz lesen kein Betrug gebraucht. So soll unser Amts-Verwalther und Oberförster denjenigen, welchen es erlaubt, Zeichen zustellen, damit sie solches dardurch beweisen, und wenn es gesamlet,

sollen sie solches in Amte anmelden, alsdenn soll es durch die obbemelde besichtiget, zu Gelde angeschlagen, und die Zeichen von ihnen gefordert werden;

Und weiln Besholz und Reisholz in unserm Amts-Wäl- den zu bekommen, so soll den Gärtnern und Häussern kein Schragen Holz gelassen, sondern ihnen obberührter gestalt, das Besholz und Reisholz zu sammeln erlaubet und Zeichen gegeben werden.

Gleichfalls soll es mit denen, welchen frey Holz ver- ordnet, auch gehalten und sie an das Besholz geweiiset werden.

Welch Besholz aber nicht zu sammeln, daß soll den Leuten welche nicht frey Holz haben zu lesen und einzutragen erlaubet werden, doch daß sie keine Waffen mit in das Holz tragen und alle Spene und dürre Aeste lesen, und die ohne Schaden der Stämme, soweit sie die von der Erden erreichen können mit den Händen abbrechen, dargegen soll jeder alle halbe Fahre einen Groschen in unserm Amte einlegen.

Bergholz.

Ob man auch zur Förderung der Bergwercke und zu den nothwendigen Gebäuden derselben, Holzes bedürffen würde, und damit bis zur Försterey nicht Anstandt haben könnte, uf solchen Fall soll das nothwendige Holz mit Vorwissen unsers Jägermeisters uf Überreichunge des Bergmeisters unterschriebe- nen und versiegelten Zettel durch unsere Amts-Verwalter und Ober-Förster, aber seines Abwesens des Unter-Försters jedes Orts, unseumlichen angeweiist, doch dasselbe allein in Benregi- ster und in die Forst-Register nicht eher verzeichnet werden, dann uf bemelde beyde Förstereyen, damit obbemelte unsere Befehlhabere also zugleich Wissenschaft und Bericht haben mö- gen, wieviel Holz angeweiist, und wohin jedes kommen, un- sere Bergwercke auch gefordert und nicht in Nachtheil gerathen mögen.

Ob aber unser Amtsverwalter der andern Amtsgeschäfte halber mit des Bergmeisters Zetteln uf wiederkunfft des Amts- Verwalters anweisung zu sein, der andern unsern Amts-Ge- schäften halben verhindert, so soll der Ober-Förster, aber seines Abwesens in Jagd-Zeiten, die Unter-Förstere jedes Orts, auf die Zettel des Amts-Verwalters oder seines Be- fehlhabers und Bergmeisters solche Anweisung thun, und solche des Bergmeisters Zetteln uf Wiederkunfft des Amts-Verwal-

ters zum förderlichsten in unser Amt antworten, und die Zeit uf die Förstereyen vorgelegt.

Gleicher Gestalt soll es auch mit Anweisung des Schacht und gering Holzess und was sonst zum Bergwercke gehörig auch gehalten werde.

Es sollen, auch förder die Rechnungen der Holzkäuffe auf die Tage Michaelis geschlossen, und dieselben Tage ohne unsere neue Befehl der Jägermeister des Forst-Schreibers und jedes Obern Knechts gegen Registern uf alle Kemter in seinen anbefohlenen Gränz, in unsere Rentheren versiegelt jährlichen überschicken, damit dieselben gegen den Jahr-Rechnungen übersehen, darinnen soll nahmhastig gemacht werden, was jährlichen aus jedem Holze insonderheit erkaufft, und welchen Dorffschaften oder Städten aus demselben Holz gelassen wie theuer und wie viel, und einen jeden namhastig angeben.

Was auch von den laßwiesen und räumen den Harzen und Pichen und ander Holz-Nutzung einkommen wird, das soll auch in die Forst-Register bracht und unterschiedlichen gesetzt werden, wo die Haine gelegen und wie hoch jeder verzinnet.

Andere Holz-
nutzungen.

Also auch was aus den Erlen, Weiden und ander Gestruppe an den Teichen, Wasserläufften und Wiesen gelöst;

Und da unser Oberförster nicht schreiben noch lesen könnte, so soll er doch das Zetteln, so er von unsern Amts-Berwalter jedere Försterey in denselben Jahre empfangen umschreiben lassen und dieselben anstatt des Registers unserm Jägermeister zustellen welcher sie förder wie obbemelt überschicken soll, damit sie in Vorbringung der Rechnung gegen derselben gehalten, die Kerbhölzer aber bey sich behalten.

Es sollen auch zwey unterschiedliche ungleiche Holz-Zeichen gemacht werden, der soll eins unser Amts-Berwalter und das andere der Ober-Förster stets bey sich behalten, und jedem Stamm so verkaufft und angeweisst, mit beyden Zeichen vermerken, und keiner ohne des andern Beysein, alleine zeichen und nach der Anweisung ein jeder sein Zeichen wieder zu sich nehmen, dieselben zum wenigsten, auch jährlichen einmahl verändern lassen, damit uf ihren Schlag durch andere Betrug gebraucht;

Holz-
Zeichen.

Uf das frey Holz aber vor unsere Bergwercke, soll un-

ser Ober-Förster ein sonderlich Holz Zeichen haben, das soll er zu den freien Holz der Bergwercke gebrauchen, weil unser Amts-Verwalter, bey der Anweisung desselben nicht jederzeit sein kan, das freie Holz aber zu den Amts und der Leute Gebäuden angewiesen, soll mit obbemelten beyden Zeichen uf die ordentlichen Förstereyen gezeichnet werden;

Und sollen die Unter-Knechte unbewußt unsers Amts-Verwalters und Ober-Försters kein Holz anweisen, zeichnen, verkauffen noch verwenden, und soll nicht allein das verkauffte sondern auch das freye Holz gezeichnet werden.

Und damit unser Amts-Verwalter, unsere Wälde und Gehölze, neben unsern Forst-Schreiber und Förstern desto fleißiger bereuthen, und über solcher unserer Ordnung halten, und die Förstereyen abwarten können. So soll er denen Amts-Unterthanen anmelden, daß sie förder ihre Sachen und Gebrechen in den Zeiten, wann uf den Wälde und Amts-Gehölzen zu thun, wöchentlichen uf die Montage und Sonnabende, in dem Amte vorbringen, damit er die folgende Tage solcher unserer Ordnung ungehindert nachgehen, und die Gehölze neben unserm Forst-Schreiber und Förstern bereithen, und das verkauffte anweisen können, wie er dann die andere befohlene Commission Sachen, in denselben Zeiten, uf bemelte beyde Tage so viel möglichen und sich fügen will, auch anstellen soll;

Haus-Genossen und Holz-händler.

Unsern Amts-Unterthanen soll vor andern Holz zu ihrer Nahrung, und keinen Hausgenossen, noch denjenigen so es ferner verhanthieren und abflößen, einig Holz ohne unserm Befehl, dessen auch keinen mehr, denn wie bey jeden Dorff und folgendes insgemein und unter jedes Nahmen verzeichnet, folgen, verkaufft und die alten Erb-Einwohner vor andern damit bedacht werden.

Aescherer.

Förder soll niemandß nachgelassen werden, in solchen unsern Aemtern einig tüchtig grün Holz zu veräschern, da aber das alte liegende Holz ums Geld nicht anzuwerden, so soll dasselbe zu veräschern gestattet und derwegen uf den Förstereyen durch die Aeschere angesucht werden, und da solches ohne Nachtheil unsere Wälde und Gehölze nachgeben werden kann; So soll der Aescherer von jeder Herings-Tonne ungeschmelzte Asche 7 gr. geben, doch soll der Aescherer verborgen, da er

aber mit demselben unsern Wäldern mit Feuer Nachtheil zufügen würden, denselben zu gelten.

An welchen Enden auch in unserm Amts-Wäldern und Gehölzen liegend und faul Holz vorhanden, welches den Keul nicht hält, noch in die Claffter zu schlagen dienstlichen, das soll denjenigen, so es begehren, aufzuarbeiten, aufzuschrencken und zu verkohlen verstattet werden, doch das die Käuffere die Kohlen nirgendhin, dann uf unsere Bergwercke, den Berg- oder Grob-Schmieden verkaufen und zuführen.

Keine Räume noch Hayne sollen förder zu räumen verstattet, weniger denjenigen, welche Erb- oder Laß-Hayne, Wiesen und Räume haben, darauf uns das Holz ausgezogen, und zuständig, nachgelassen werden, das darauf stehende Holz, Sommerlatten, und noch Aussprüßlinge abzuhauen, das Stamm-Holz nicht zu ringeln, zu schelen, noch dieselben Pläne zu verweitem.

Ob aber einig Holz darauf verkaufft werden sollte, so soll den Inhabern derselben Räume und andern der Verkauf um billige Bezahlung daran gegönnet werden.

Da sich deßen aber jemand's unterstehen auch geringelte Stämme darauf und von den Inhabere nicht angesaget würden; So sollen diejenigen, welche die Laß-Güter inne haben, derselben verlustig seyn.

Die Innehaber derselben und der Erb-Wiesen und Räume darauf uns das Stamm- oder Schlag-Holz zuständig, da sie es selbst niedergehauen, auch nach Gelegenheit der Verbrechen gestrafft, und von einem solchen Ubertreter zum wenigsten ein Schock Straff einbracht werden.

Es soll auch förder keinen verstattet werden uf einige Räume, noch Hayne Wohnhäuser zu bauen, weil sich in solchen Häusern allerley verdächtige Personen, so der Wild-Bahne und den Gehölzen schädlich, zu enthalten pflegen, und welche dergleichen Wohn-Häuslein unter 30 Jahren uf Räume erbauet, die sollen anders nicht denn uf Wiederruffen gedultet werden.

Und sollen die Inhaber derselben sich jährlich uf die Förstereyen, so in den Michels-Monathen gehalten werden, bei unserm Amts-Berwalter erkunden, ob dieselben länger gedultet werden sollen oder nicht, und zum Zeichen, daß es

Kohlhölzer.

170

Kohlhölzer.

170

Hdlg-
Räume.

Häuselbau.

wiederruflich, in solcher Erkundunge von jeden 4 pf. Schreibe-
Gelder erleget werden.

Zertrennung
der
Erb-Güter. Gleiches gestalt soll auch nicht verstattet werden, daß die
alten Erb-Güter zertrennet, noch uf derselben zugehörenden
Plene neue und mehr Feuer-Städte dann vor Alters vor den
Wälden und Gehölzen noch in den Wild-Breth Gängen er-
bauet.

Paas-Wiesen
und deren
Zinß. Als auch die Paß-Wiesen, Räume und Brände in und
vor unsern Amts-Gehölzen, und Wälden gelegen; So sollen
die Inhaber derselben solche jährlichen auf die Zeit, wenn in der
Woche Michael die Förstereyen gehalten werden, ihre schuldige
Zinße uf die Tage, wenn Försterey gehalten würdet, in Bey-
sein des Forst-Schreibers, Ober-Försters und Unter-Knechte
jedes Orts, unsern Amts-Berwalter erlegen, dieselben sollen
als Paas-Zinß von ihnen angenommen werden, und die In-
haber sollen schuldig seyn, von Jahren zu Jahren uf den
Förstereyen anzusuchen, ob man dieselben Wiesen Räume und
Hayne voriger oder anderer gestalt länger gelassen werden sol-
len, und welchen die ihren wieder zugesaget, der jeder soll
2 pf. Schreibe-Geld, den Amts-Berwalter erlegen, dieselben
soll der Amts-Berwalter ordentlich verzeichnen und ihnen auf-
legen, dergleichen Muthunge und Erkundung alle Jahr auf
die Förstereyen in den Michaels-Monathen zu thun, und un-
serm Amte vorbehalten, daß demselben frey stehen soll, die
Wiesen, Räume, Brände und Hayne, solcher oder anderer
gestalt zu verlassen, oder selbst zu gebrauchen.

Die aber in Ausgange des Jahres, um ihre Paas-Wie-
sen, Räume, Brände und Hayn obberührter gestalt nicht an-
suchen werden, denselben sollen solche verboten, und andern
um billigen Zinß eingethan werden.

Welche Hayne auch um einen höhern Zinß, dann sie
jeko ausgethan, zu vermiethen, die sollen nach Gelegenheit der
Güte um einen höhern Paas-Zinß ausgethan werden.

Ob auch wohl in dem verflossenen 58. Jahr durch die
Herren von Schönburg, desgleichen in vorigen und längern
Jahren, in unserm Amte Crotendorff, Wiesen, Brände, Räume
und Hayne vererbet, so soll doch das darauf stehende Holz,
so jeko darauf befinden, und künftig also erwachsen würdet,

Uns und unserm Amte bleiben, wie ihnen dann dieselben auch anders nicht vererbet worden seyn.

Gleicher gestalt soll es mit den Räumen und Haynen, in und vor unserm Schwarzenbergischen Amts-Gehölzen, auch gehalten werden;

Ob auch die Inhaber solcher Laaß-Wiesen, Brände, Hayne und Räume solche ändern lassen, oder verkauffen würden; So soll ihnen solches anders nicht verstattet werden, denn daß sie gegen der Abtretunge und ihrer angewandten Besserunge von ihren Folgern eine Erstattunge nehmen.

Ob auch wohl in Beziehung der Reinunge, die Laaß-Hayne von unsern Amts-Gehölzen abgerinet; So sollen die Leute doch derhalben keine Erblichkeit erzwingen, sondern dieselben von unserm Amte ihnen und männiglich vor unser Eigenthum und Laaß-Güter gehalten werden, wie denn solche Abreinunge keiner andern Ursachen halben geschehen, denn daß die Inhaber derselben solche nicht erweitern, und alleine eine Nachrichtung haben, wie weit sie das Graß darauf gebrauchen sollen;

Welche Hayne auch an der Inhaber Erb-Güter stossen, die sollen sie nicht zu ihren Erb-Gütern ziehen, sondern darzwischen richtige Reinunge halten; In Abziehung der Reinunge auch dieselbe sowohl als der Gehölze halben, die alten Mahl besichtiget, und wo es von nöthen verneuert werden.

Wann Jemandes befunden, der in unsern Wäldern, Gehölzen, Bränden und Laaß-Gütern gefrevlet oder Holz entwandt, der soll durch unsern Amts-Verwalter nach Verwirkunge uf die beyde Förstereyen, in Beysein Unseres Ober-Försters und Unter-Knechts an Gelde, oder im Fall seines Unvermögens am Leibe gestrafft, und die eingebrachte Straffe treulichen verrechnet werden.

Holz-
Dieben.

Es sollen auch unsere Ober- und Unter-Förstere alle Pfändungen. Pfändungen wenn die übernächtigt, in unsern Amte Schwarzenberg und Crotendorff antworten, und ohne unsers Amts-Verwalters Vorwissen keiner Fälle halben, wie die auch seynd, nicht einigen Abtrag nehmen, sondern dieselbe wie obberührt einbracht werden.

Es sollen auch unsere Ober-Förster und Knechte ein jeder in seiner befohlenen Refier fleißiges Aufsehen haben, daß mit den Hunden vermöge unserer gedruckten ausgegangenen

Hunde.

Landes-Ordnung nachgangen, und wo Jemand's brüchig darüber befunden, vermöge desselben gestrafft werden.

Welcher solches aber nicht abwenden, und die Ubertretung verschweigen würdet, der soll so hoch, als der Vertreter gestrafft werden;

Wildbahne
belangend
und derer
Fegung.

Sie sollen auch Achtung darauf geben, daß die Land-Jäger noch andere über die Reinungen, noch uf unserm Amts noch derselben darein gehörende Leute Güter nicht stellen, noch über denselben Wildpret abbrechen noch einigerley Weidewerck üben.

Daß auch niemand's noch diejenigen, welche auf unsern eigenthümlichen Wäldern und Gehölzen, das Nieder-Weidewerck haben, zur Verhinderung der Wolffs-Jagden in den neuen Schneen, auf denselben unsern Gehölzen Weidewerck üben noch freiffen.

Desgleichen niemand's zu Roß noch Fuß, außerhalb der Landes-Strassen zu schießen gestatten, und wo diejenigen welche in den Hölzern und Wäldern arbeiten, verdächtige Leute vermercken würden, ihnen auflegen, daß sie es denen nächsten Forst-Knechten anzeigen, dieselben sollen do sie an verdächtigen Stellen antreffen, eingezogen, und so lange verwährlich beybehalten werden, biß sie sich fernern Bescheids bey uns oder unserm Jägermeister erhohlet; Unsere Amts-Verwalter, Ober- noch Unter-Förster, noch andere Amts-Befehlshabere, sollen ohne Unser oder Unser's Jägermeisters Erlaubnuß, in diesen unsern Aemtern kein Weidewerck üben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, auch niemand's anders solches zu thun verstaten;

Ob aber jemand's so dessen nicht befugt, noch Erlaubnuß erlanget, darüber antreffen, dem sollen sie Netz und Hunde nehmen, und sich mit demselben unser's Jägermeisters Befehls halten;

Raub-
Thiere.

Doch soll ihnen auch den andern unsern Amts-Unterthanen unverbotten seyn, sondern frey stehen, den Wölffen, Luchsen, Füchsen, Geyern und andern schadhastigen Thieren, an denen Orten, da es ohne Nachtheil unserer Wild-Bahne geschehen kan, ohne Hunde abzubrechen und zu fahen, die sollen dieselben in solch unser Amt antwortten, dargegen soll ihnen dasjenige, wie wir hiebevorn verordnet, gereicht werden.

Was auch vor Vogel-Heerde und ander Vogelgestelle in unsern Aemtern seynd, dieselben sollen jährlichen zugleich durch unsern Jägermeister, Amts-Verwalter, Ober- und Unter-Förster, wo es ohne Nachtheil unserer Wild-Bahne geschehen kan, vermiethet, derselbe Zins uf die Förstereyen in den Michels Monath erlegt, und uns treulichen durch den Amts-Verwalter verrechnet, auch in der Rechnung nahmhafftig gesetzt werden, wie hoch jeder Heerd, Dohnen und andere Vogel-Gestelle vermiethet, und wo sie gelegen.

Vogel-
Heerde.

Es soll förder auch keinem unserm Unterthanen so Erb-Güter haben, verstattet werden, frembden Leuten Vogel-Gestelle uf ihren Gütern, noch uf Heerden zu vermiethen, doch soll ihnen ungewehret seyn, solche Heerde und Vogel-Gestelle uf ihren Gütern, wie her gebracht, selbst zu gebrauchen.

Es sollen auch unsere Amts-Diener, mit keinem Holz, Breth, Schindeln, Kohlen, Harz ic. noch andern so dem Holze anhängig hanthieren, noch jemand's ihrenthalben unterm Schein, als betreffe es dieselben, zu gebrauchen, Vorschub thun, auch keine eigene Bret-Mühlen, noch Pech-Walde haben, noch dieselben miethen; sich auch der Kretschmar und Schenken äußern und sich mit den Leuten, welche Holz in unsern Wäldern zu kaufen pflegen, in Fällen der sie umgehen können, nicht gemein machen.

Verbothener
Holz-Handel.

und Kretsch-
marey.

Ob sie aber eigen Bier in ihren Häusern haben würden; So sollen sie keine Gäste setzen, sondern daselbe vor ihre Haushaltung gebrauchen. Unsere Förster sollen auch niemands verstattet, so dessen aus guten alten Herkommen nicht berechtiget, unsere Wälder und Gehölze mit ihrem Viehe zu betreiben. Und ob jemandes einiger Hütunge befugt, dieselben alleine mit dem Rind-Viehe der alten Erb-Einwohner, darinnen dulden, auch nicht nachgeben, die Holz-Gehau unter Sechs Jahren zu betreiben, sich dessen auch selbst enthalten, und die vorhandene Gehölz an den Trifften auch da es von nöthen, die Boden der Schlag-Hölzer verschläge stangen.

Kein Vieh in
die Gehölze
treiben zu
lassen

der alten
Einwohner
Hütung.

Und weil unser Wälder und Gehölze eines theils durch die Hütunge in Abnehmen kommen, und die Einwohner der neuen erbaueten Häußlein die Trifften der alten Erb-Einwohner zugleich gebraucht; So sollen förder solcher neuer Einwohner Viehe, welche unter dreyßig Jahren erbauet, in Unserm Amts-Gehölze nicht geduldet werden.

Vor und in den Jagd-Zeiten sollen sich diejenigen, welche der Trifft berechtigt, uf Anschaffen Unsers Jägermeisters und Ober-Försters der Hütunge in den Gehölzen, so wir zu bejagen pflegen, auch enthalten.

Böcke und Ziegen.

Und sollen denjenigen, welche unsere Wälde und Gehölze auch die vermiethen und vererbten Laß-Wiesen und Räume zu behüten haben, die Ziegen und Böcke hiermit gänzlich verbothen seyn, do aber derselben hierüber in Unfern Wälden, Gehölzen, den Laß- und Erb-Räumen antreffen; So sollen unsere Förster ihnen dieselben nehmen und solche mit Unserm Amts-Berwalter zugleich theilen, und vor sich behalten.

Da sie aber die Ziegen und Böcke von dem Rind-Vieh scheiden, und die in Ställen halten, aber auf ihren eignen Brach- oder andern Feldern hüten lassen wollen, uf dem Fall soll sie ihnen unverbothen seyn.

Trifften.

Und obwohl etlichen unsern Unterthanen und sonderlichen den Grodendorffischen Leuten, etliche Trifften abgepflockt, und vererbet, die sie jährlich verzinsen, so soll doch das Holz, so in und auf solchen Trifften stehet, auch künftig darauf erwachsen würdet, Uns und Unserm Amte zustehen und bleiben, und niemand's einige Nutzung davon verstattet werden.

Wenn auch das Gehölz auf solchen Trifften abgehauen; So sollen diejenigen, so der Trifft berechtigt, derselben Boden und Orthe Sechs Jahre lang, wie obberührt mit der Trifft verschonen, damit sich der Boden wieder mit Holz besetzen möchte.

An welchen Enden auch in den Trifften und sonst das Holz verbiesen, welcherhalben es nicht aufwachsen kan, dasselbe soll umb dasselbe verbissene Holz, in den Merzen-Monathe abgehauen und wiederumb 6 Jahr geheget, und diejenigen, so frey Holz haben, daran geweisset werden, damit es ohne Unkosten abbracht,

Es soll auch niemand's in unsern jungen Gehauen und Gehölzen zu grassen verstattet, sondern da Grässer darüber antreffen, dieselben gepfändet und gestrafft werden.

Gräseren.

Ob aber ohne Nachtheil der Sommer-Latten, in den alten Kohl-Gehauen oder sonsten gegraset werden könnte; So soll dasselbe mit Vorwissen Unsers Jägermeisters um billige Erstattung durch Unfern Amts-Berwalter, Ober- und Unter-Förstere

nachgeben, und solches Planweiß, oder nach der Sichel vermietet, und das Geld davor verrechnet, auch vorkommen werden, daß die Sommer-Latten nicht verschnitten.

Gleichergestalt soll niemand so dessen nicht berechtigt, Lese-Holz. einig frey Lese-Holz verstattet werden, aus deme, daß aus solcher Gewohnheit oft frey Holz erzwungen werden will.

Und do derselben sonderlich, welche Beile und Waffen bei sich haben, ohne Zeichen antreffen, so sollen ihnen dieselben Waffen genommen und nach Gelegenheit gestraft werden. Derer halben aber so es berechtigt, soll es gehalten werden, wie unter dem Capitel Frey-Holz zu befinden.

Und damit solche Lese-Holz gewehret, so soll in Anweisung des Schacht- und Rin-Holzes denjenigen, so es bedürfen, die Aeffterschläge und Spähne, sobald mit angeschlagen und verkauft werden. Aeffterschlag.

Ob wir auch verbrannten und andern Stamm-Holz aus Gnaden geben würden, so sollen die Aeffterschläge uns zu gute ausgezogen und überhaupt verkauft oder zu Clafftern und das Reiß-Holz in Gebunden geschlagen und Inhalts Unserer Holz-Ordnung verkauft werden, der Amts-Verwalter solch verschafft Holz auch jährlich in Verbringunge der Rechnung mit Unserm Befehlichen belegen. Gnaden Holz und Aeffterschläge davon.

Es soll auch keiner Unser Amts-Diener sich unterstehen, grün oder liegend Holz vor sich zu vergeben, oder zu verschenken.

Weil auch in Beziehung der Holz-Reinunge allerley Unrichtigkeit und wenig Mahl- und Rein-Steine befunden; So sollen um Verhütung willen, künfftigen Gezänks förder Unser Amts-Verwalter- Ober- und Unter-Förster neben allen alten und jungen Einwohnern der daran gelegenen Dorffschaften die Reinungen Unserer Wälder und Gehölze alle Jahre zwischen Walburgis und Johannis Baptistae beziehen, die alten Mahl-Steine und Rein-Bäume mit Fleiß beziehen, oder besichtigen und dieselben verneuen, und wo Fremde mit Unsern Wäldern reinen, dieselben fremde Rein-Nachbar darzu auch bescheiden und da eines theils Mahl-Bäume niedergefallen, andere Stämme vermahlen. Gränk-Beziehungen.

Do dieselben aber nicht zu bekommen, starcke eichene oder andere Pfähle an statt der Mahl einschlagen, und an dieselben

wo nasse Bodenem seynd, Weiden oder Pappeln pflanzen und dieselben vermahlen, und wie solches befunden, ordentlichen verzeichnen, und alle Leute so mit ihren Erb-Gütern an Unsere Wälde Gehölz und Hayne stossen, in den Amts-Rechnungen nahmhafftig machen und jährlichen anhängen, wie viel Rein-Steine oder Latt-Bäume zwischen jeden und Unserm Gehölzen seynd, und sich an solcher Beziehung der Reinunge kein Theil noch einige unerhebliche Ursachen abhalten lassen.

Ob auch die Einwohner der anstoßenden Dorffschaften, so darzu verbothen, uf Unserm Amts-Berwalters Erfordern bey solcher Reinunge nicht erscheinen, sondern ungehorsam außbleiben würden, derselben jeder soll so offte die Ubertretunge vorsehlichen geschicht, do ihnen das Geboth antreffen, zehn Groschen zur Straffe erlegen.

Und weil in Beziehung der Reinunge die Latt-Bäume vermahlet, welche uf unserm Grund und Boden stehen; So sollen dieselben Stämme und Mahl-Bäume, wann sie verdorren, umbfallen, oder sonst niedergehauen, uns zustehen und bleiben, derselbe Wald-Zinß verrechnet werden, und den Rein-Nachbarn daran nichts gebühren;

An welchen Orten der Reinunge auch Stämme und Holz stehet, welcherhalb Irrungen vorkommen möchten, die sollen in Zeiten verkaufft und Zanck dadurch abgewandt werden.

Rein- oder
Mahl-
Bäume.

Es sollen auch die Rein-Nachbar, welche Unsere Unterthanen seynd, wann Mahl-Bäume umbfallen, dasselbe Unserm Amts-Berwalter so balde anzeigen, damit dieselben neben Unserm Ober- und Unter-Förster jedes Orts besichtiget, und ein ander an das umgefallenen statt gezeichnet;

Welcher Rein-Nachbar solches aber über 8 Tage verschweigen, aber sich des umgefallenen Holzes unterziehen, auch von den ausgeworfenen Rein-Steinen nicht Meldung thun würdet, derselbe soll ein gut Schock ins Amt zur Straffe erlegen.

Gleichergestalt sollen sich unsere Förster auch halten, und wenn Mahl-Bäume umbfallen oder abgehauen, dasselbe auch nicht verschweigen, sondern solches Unserm Amts-Berwalter anmelden.

Rein-Steine.

Es sollen auch die Rein-Nachbarn die Mahl-Steine nicht vermauren, noch verzeunen, sondern dieselbe frey lassen bey oberührter Straffe, und welche allbereit vermauret, dieselben wie-

derum geöffnet, und die Mauern auf ihr Grund und Boden gelegt, und die Befriedigung gleich ins Wechsel gesetzt, und nicht auf Unsere Amts Bodene gerucket, noch die Thren damit erweitert werden.

Damit auch die Rein-Steine nicht verrückt noch die Mahl-Bäume verändert, So sollen die Rein-Nachbar, so Unsere Unterthane seynd auf solchen Reinungen, in den dicken dornichten Gehölzen Steige räumen, damit man dieselben in Beziehung der Reinunge desto besser besichtigen könne;

Gleichfalls sollen Unsere Amts-Befehlichhabere, bey den anstößenden Rein-Nachbarn fleißigen, daß sie vor sich und ihre Unterthanen solches dermaßen auch schaffen wolten. Es sollen auch unsere Förstere keine Mahl-Bäume noch Rein-Steine verändern, noch setzen, sondern da einige Veränderung nothwendig, solches unserm Amts-Berwalter anzeigen, und dieselbe neben ihm in Beyseyn der Rein-Nachbar auch der Einwohner der anstößenden Dorffschaften zugleich thun.

Do ihnen aber hierinnen Bedencken vorkommen möchte, sollen sie solches an Uns gelangen lassen, und sich Bescheids darauf erhohlen, Unser Amts-Berwalter in Verbringung der Reinunge auch jährlich Bericht und Anzeige thun, wie dieselben verrichtet, und welche ungeörtert verblieben;

Als auch Unsern Amts-Mühlen hin und her wieder neue Mühlen, desgleichen überschlechtige Gänge aufbauet, und denselben zu Unsern Amts-Mühlen Schaden Holz verkaufft werden, So wollen wir, daß förder kein einig Holz zu dergleichen Gebäuden, auch nicht zu Erhaltunge der neuen aufgerichteten aus unsern Wäldern noch Gehölzen nicht verkaufft noch gelassen soll;

Nachdem auch unsere und andere Unterthan, welche in unserer Wildbahne wohnhaftig, ihr eigen Gehölz bisher übermäßig und unpfleglichen verhauen und verwüstet, dadurch die Gütere in Verödunge und Abnehmen gerathen, auch manche Käufer das Angeld aus dem Holze eher Er das Gut Ein Jahr inne gehabt, genommen, und zu der Verwüstung selbst Ursache gegeben, daß er mit ledigen Händen wieder herausziehen müssen; So wollen wir, daß Unser Amt auch derer von der Ritterschaft und Städte Unterthanen, so viel derer in Unserer Wildbahne geseßen, und derer Güter darinnen gelegen, darauf uns die Wildfuhr zuständig, derselben forder, anderer gestalt

Neue Mühlen.

Verödung derer Unterthanen Erbholzer, wie solche abzuwenden.

nicht, dann allein zu ihren eignen Gebäuden und Feuers Nothdurfft vor ihre Haushaltung, uf den Kauff aber mit Vorwissen Unsers Jägermeisters, Amts-Verwalters und Ober-Försters gebrauchen, dieselben Gehölze auch, da es vor dieser Zeit nicht geschehen, zur Neuerung nicht betreiben, noch behüten.

Und im Fall da jemand unter ihnen der Dürfftigkeit wäre, daß er umb seines Unterhalts Willen etwas aus seinem eignen Holze verkauffen müste, So soll demselben, woserne es ein nahrhafter Mann, und ohne sein selbst Verursachung in Armuth gerathen und die Gehölze solches leiden können, durch unsern Jägermeister, Amts-Verwalter und Ober-Förster nach Gelegenheit des Eigenthums bey entzeln wandelbahren und überständigen Stämmen etwas zu verkauffen nachgelassen, ihnen auch zu solcher Anweisung nach den Holz-Märkten zwier gewisser Tage angesetzt werden, darauf unser Jägermeister aber seinethalben der Forst-Schreiber, Amts-Verwalter und Ober-Förster ein fleißig Aufsehen haben, auch die Leute auf die benannte Tage nicht umsonst noch vergeblichen gehen lassen, und sie anweisen, wieviel Stämme sie von halben Jahren zu halben verkauffen sollen.

Und soll dasselbe Stamm-Holz in den Zeiten niedergeschlagen werden, damit das Wildpret dessen in harten Wintern genießen möge.

Gleichergestalt soll es mit Unser Unterthanen gemeinen Gehölze auch gehalten und ihnen nicht verstattet werden, dieselben zu verhauen, noch solche mit Grund-Boden unter sich zu theilen, sondern sie darzu anhalten, daß sie dieselben hegen und sparen, damit sie uffn Fall, der Brand- und andern Schaden Hülffe und Trost daran haben mögen;

Was aber dörre und wandelbar auch Windbrüche, das sollen sie zu gebrauchen haben.

Pfarr-
Hölzer.

Als auch die Pfarr-Herrn eines theils die Pfarr-Hölzer unpfleglich gebrauchen und verwüsten, so sollen dieselben Forder ihr Feuer-Holz uf Anweisung Unsers Amts-Verwalters, Ober-Förster und der alter Leute jedes Dorffs hauen, darvon keines verkauffen, und sie von unmaßigen Gebrauch abhalten und daran sein, daß sie und ihre Nachkommen eine wehrende Befeuering daraus haben mögen.

Und wiewohl sich auch etliche bisher unterstanden zu ihren

selbst Nachtheil und zu Abbruch unserer Wildfuhr, das Stamm-Holz Plan- und Platz-weiß zu verhauen, und Felder daraus zu machen auch mit dem Viehe zu vertreiben, daß kein jung Holz aufwachsen kan, so wollen wir doch, daß förder unsern noch jemandes Unterthanen in unserer Wild-Fuhr dergleichen verstattet, sondern solche durch unsern Jägermeister, dem Amts-Berwalter, Ober- und Unter-Förster jedes Orts abgewandt, gewehret und vorkommen werden soll bey Straffe, die wir nach empfangenen Bericht befehlen und ermessen werden.

Und weil solche ihre eigene Gehölze mit den Böcken und Ziegen auch verödet, so sollen sie um ihres selbst und gemeinen Nußes willen, förder auch kein dergleichen Viehe halten, auch mit ihren Rindviehe der jungen Gehau verschonen.

Welche aber keine Gehölze zu betreiben haben, denen sol-
 len sie zu halten ungewehret sein, als auch etliche die selbst
 eigen Gehölz haben, daß Ihre auf Theurung sparen und hal-
 ten, und sich dieser Zeit aus unsern Gehölzen, Holzkes erholen,
 dem ihren auch do sie doch wohl könnten darmit keine Hülffe
 thun, sondern sich Holzkes in unsern Wäldern und Gehölzen zu
 erholen wissen, her wieder aber den Unsern von ihnen noch den
 ihren kein Holz gelassen, und eher sie den ihren oder Unsern
 damit zu Hülffe zu kommen lieber das Holz verfaulen lassen;

Denen, so
 eigene Ge-
 hölze haben,
 keines aus de-
 nen Chur-
 fürstl. zu las-
 sen.

So thun wir unsern Jägermeister, Amts-Berwalter und Ober-Förster hiermit befehlen, daß sie denselben noch den ihren, welche sich so unbillig und unnachbarlich bezeigen, kein Holz verkauffen, sondern unsern Unterthanen vor den auswärtigen dasselbige zu kommen lassen sollen, damit den Unsern und unsern Bergwercken, mit der Zeit wie dann an etlichen Dertern allbereit vor Augen, an Holz kein Mangel vorstehen, noch ein übermäßiger Kuffatz erfolgen möge.

Welcher derer von der Ritterschaft, Städte oder anderer Unserer Unterthanen, verwande und zugehörige Leut aber gleich unsern Amts-Unterthanen mit Pferden und der Hand Jagd-Dienste leisten, die sollen wofern sie ihnen selbst, und den ihren aus ihren eigenen Gehölze nicht Hülffe thun, noch sich dessen bey den anstoßenden Nachbarn erholen können, hiermit nicht gemeynt noch ausgeschlossen seyn.

Es sollen auch Unser Jägermeister, Amts-Berwalter und Ober-Förster Achtunge darauf geben, daß sich der Inhaber des

Elösterlein
 Brunloß.

Closterleins Brunlosse noch andere, uf derer Güter uns die Wild-Bahne zuständig, mit ihren Gehölzen, desgleichen ihre Leut dieser unserer Ordnung gleichförmig halten, dieselben pfleglichen gebrauchen, nicht verwüsten noch plan=weiß verhauen;

Doch soll ihnen Unfern noch ihren Unterthanen an den pfleglichen Gebrauch ihrer eigenthümliche Gehölze keine vorsehkliche Hinderung geschehen, damit sie ihre Güter pfleglichen und ohne Verwüstung genießen, unsere Bürgerschaft auch samt dem Handwergen, soviel sich ohne Nachtheil der Wildbahne immer leiden will, zu ihrer bürgerlichen Nahrung des Brauens, Melkens, Handwergen, Haushaltungen und Gebäuden, Handthierungen erlangen, und aus Mangelung des Holzes allerseits Nahrung nicht in Abfall kommen mögen. Und soll denjenigen, welche Schlag-Holz haben, hiermit nachgelassen sein, und frey stehen, die in ordentliche Gehau zu theilen und zu ihrem besten zu gebrauchen.

Gebäude.

Nachdeme auch von der Bauerschaft uffn Lande der Gebäude halben ein großer Mißbrauch eingerissen, welcher halb unsere Wälder und Gehölz zum Theil auch in Abnehmen kommen, so wollen wir daß förder keinem Bauersmann noch der Bürgerschaft in Unfern Flecken und Städten Bau-Holz zu ganzen hölzern Häusern, Schrotten, Scheunen, Ställen, noch andern Gebäuden gelassen werden soll, sondern da sie aus Noth neue Gebäude aufrichten werden müssen, so sollen sie das Unter-Geschoß und uffn Fall, da es zweyer Geschoß hoch werden soll, das andere auch steinern aufführen, zu denselben soll ihnen, weil an diesen Orthen die Mauren fast so nahe als Holzwerck zu erzeugen, auch beständiger und wehrhaftiger ist, allein Balcken-Spaar und Schindel-Holz nach Unfers Jäger-Meisters, Amts-Berwalters und Ober-Försters Ermessen, nach Gelegenheit des Baues auch wie unsere Gehölze bestanden, und was sie ertragen mögen, etliche, doch zu keinen neuen Bau ohne Unfern Vorwissen und sondern Befehlch über 20. Stämme Bauholz um Bezahlung gelassen und förder nicht verstattet werden, neue hölzerne Gebäude aufzurichten, Boden mit Bretern zu spünden noch getrennete Keller zu fertigen, weniger unnothdürfftige Gebäude aufzubringen, welche aber eigen Gehölz haben, die sollen sich dessen aus den ihren erholen.

Bau-Holz.

Ob auch unsere Amts-Unterthanen zu Erhaltung der al-

ten Gebäude etliche Stämme Holz benöthiget, So sollen Unser Amts-Verwalter und Ober-Förster dieselben Gebäude in Beyseyn Richter und Schöppen jedes Dorffs besichtigen.

Und da befunden, daß sie Bau-Holz darzu bedürfftig und denen mit Mauer- und Steinen nicht geholffen werden kann, und daß sie sich des Holzes aus ihren eigenen Gehölzen noch bey den anstoßenden Nachbarn nicht erholen können, so soll ihnen desselben doch keinen Einwohner so ein Anspanner ist über zehen Stämme, und einen Hintersassen über fünf Stämme, so ferne man so viel zu solchem wandelbaren Gebäuden bedürfftig, uf ein Jahr zu rechnen nicht gelassen werden.

Ob sie desselben aber zu den alten oder auch denen neuen Gebäuden mehr bedürfftig, so sollen sie sich besleißigen, daß sie sich des mangelnden bey den anstoßenden Nachbarn erholen, im Mangelung dessen aber und obbemelten unsern Amts-Dienern schriftlichen Bericht und Zeugniß an uns ausbringen, wie es um dieselbigen ihre Gebäuden bewandt, was sie über das empfangene bedürfftig, und derowegen sonderlich Befehl von uns erlangen, und darauf an denen Orten angeweißt werden, da es unserer Wild-Bahne am wenigsten nachtheilig.

Und sollen sich Unsere Amts-Diener nicht wegern, unsern Amts-Unterthanen dießfalls wahre Kundschaften an uns zu geben, und mitzutheilen, ob Unsere Amts-Gehölz das gesuchte auch ertragen können.

Da sie sich solches Bau-Holzes aber in ihren den gemeinen Hölzern, oder bey den anstoßenden Nachbarn erholen können, so soll dasselbe in den Bericht mit gemeldet werden; Sie sollen auch gute Achtung darauf geben, Richter und Schöppen solches zu thun auch befehlen, daß solch Bau-Holz zu nichts anders den ihren eigenen nothwendigen Gebäuden angewandt und daselbe, wie daher an etlichen Orten geschehen, in andere Wege nicht verhandthieren.

Ob aber solches befunden, so sollen die Ubertreter vierfach so hoch gestrafft werden, als das Holz würdig und denselben in dreyen Jahren kein Holz zu ihren Gebäuden gelassen werden.

Gleichergestalt soll es in allen Puncten mit unsern Unterthanen, so frey Holz haben, auch gehalten werden, und allein Balcken und Sparr-Holz in den freyen Holz gemeint seind, weil auch unsere Amts-Gehölze fast verödet, und mit Frommen

wenig Schindeln noch Bret-Bäume daraus zu verkauffen, so sollen die Amts-Untertanen vermahnet werden, sich soviel möglichen an Stroh-Dächer zu befließen, und daß sie zur Befriedigung ihrer guten in ihren Gemeinden und eigenen Gütern an den Wasser-Läufften und nassen Boden Weiden und Pappeln auch an den Reine und sonstn uf ihre Güter wilde Obst-Stämme pflanzen.

Weiden und Pappeln, in-gleichen

Und soll unser Amts-Berwalter ihnen nach Gelegenheit der Gemeinden eine Anzahl anlegen, wie viel sie jährlich auf die Gemeinden, und ein jeder insonderheit uf seine Güter, Weiden, Pappeln und wilde Obst-Stämme pflanzen sollen, und dieselbe auch jedes Dorff jährlichen in den Amts-Rechnungen namhaftig vorbringen, sie auch darzu anhalten, daß sie an statt den gespunden Boden Estriche von Läumen oder Kalch in ihre Gebäude fertigen lassen.

Wilde Obst-Bäume zu pflanzen.

Und wo sie zu ihren Gebäuden nicht Steine erlangen können, daß sie an statt der Mauren, läumerne Wände aufführen, daß sie auch die Grunde, so sie nicht zu Feldern und Wiesen gebrauchen, in rechten gewöhnlichen Zeiten umreißen und nach Gelegenheit umhauen, und dieselben mit Bircken-Tannen- und Fichten-Saamen besaamen, und zu Holze hegen.

Bircken-Tannen und Fichten-Saamen zu säen.

Bret-Mühlen.

Es sollen förder auch um noch an unsern Gehölzen keine neue Bret-Mühlen zu bauen erlaubet, denselben auch mehr Bret-Bäume nicht gelassen werden, denn bey jeder Mühle insonderheit verzeichnet.

Bret-Bäume.

So soll auch denjenigen, welche das Faß-Holz Bret-Schindeln, Kohlen, leiter Bäume, Schirrholtz und anders aus solchen unsern Aemtern verführen oder abflossen, kein Holz, sondern allein denjenigen, welche unsere Berg-Wercke darmit befördern Bret-Bäume gelassen werden.

Erbliche und Zins-Pech-Wälder

Welchen unsern Amts-Untertanen auch Pech-Wälder erblichen verschwiegen aber sonstn außgethan, auch hierher uff Rechnung oder um halb zum Pichen verstatten werden, die sollen gegen dem darauf gesakten Zinns dabey gelassen, ihme soll aber nicht verstattet werden, einigen Stamm von neues zu brechen noch zu reißen, so offte aber solches übertreten, so soll der Ubertreter von jedem Stamm, besonders so er von neues gebrochen, 20 gl. zur Straffe geben, daran soll der halbe Theil verchnet werden, der andere halbe Theil aber soll dem Amts-

Verwalter und dem Forst-Knechte, welcher solches anmelden würdet, zugleich bleiben.

Als sich auch aus Verursachunge der Hirten, auch derjenige-^{Feuer-Schaden.} nigen so Hayne und alte Felder räumen, daß Gehölze und Stöcke anzünden, vielfältig Feuer Schaden zugetragen. So soll förder keinen unsern Unterthanen, noch ihren Hirten verstattet werden, zwischen Pfingsten und Michaelis den Sommer über im Felde vor unsern Wäldern und Gehölzen, einige Hayne oder Stöcke zu verbrennen, sondern was sie dießfalls an Holz und Stöcken verbrennen wollen, daß sollen sie vor ihre Haushaltung zu Feuer-Wercke gebrauchen, welcher solches aber überschritten würdet, der soll, so offte solches geschicht, zwey gute Schocke zur Straffe geben.

Und ob hierüber einiger Schade geursachet denselben gelten, auch solcher Schaden halben, vor ihre Dienstbothen, Arbeitere und Hirten haften.

Ob auch in diesen unsern Ambtern Floß-Holz verkohlet^{Deck = Reifig zum Verkohlen.} würde, so soll denjenigen welche das Kohlen bestellen, verstattet werden, das Deck-Holz von ungestraubichten Fichten und Tannen, zu rechter Zeit, wenn es den Stämmen am wenigsten nachtheilig, um sonsten zu steigen und dasselbe zugleich zuschneiden. An welchen Enden aber das Holz in den Walde verkohlet, daselbst sollen sie sich des Holzes von den niedergeschlagenen Holze erholen und keines steigen bei Straffe 5 gr.

Ob auch in unsern Wäldern und Bor-Hölzern Bienen^{Bienen und Honig.} und Honig antreffen und funden, die sollen in Unser Amt gezogen, aber verkaufft und das Geld davon verrechnet werden, und sich die Förstere noch jemand's anders einiger Nutzung daran unterziehen.

Damit auch unser Ober- und Unter-Förster dieser unser Ordnunge Folge geleben, und derer nicht in Vergessen stellen mögen, so soll unser Amts-Verwalter jährlichen uf die beyde Förstereyen solche denselben und vor Anfange der Märckte fleißig verlesen, und sie erinnern dieser getreulich nachzugehen, auch alle demjenigen gehorsame Folge zu thun, und allerseits die Bescheidenheit in Verkaufung des Holzes dermaßen zu gebrauchen, daß aus unseren Wäldern und Gehölzen unsern Unterthanen zu Förderunge ihrer Nahrunge mit Holze doch also geholffen, daß dieselben pfleglichen angegriffen, und daß es eine vor-

und vorwehrende Hülf und Nutzung bleiben möge, darauf ein jeder Förster, insonderheit in Annehmung seines Diensts verendert werden, und nicht allein auf die Gehölze, sondern auch uf unsere Wild-Bahne so weit sich die in Unsern Aemtern erstreckt und uns zustehet, uf unsern auch unserer Wälde Gehölze und Wildbahne schaden und Nachtheil gereicht, und sich in allen Unseres Jäger-Meisters Befehls, und dieser unser Ordnung gemäß zu halten.

Forst-Be-
dienten sollen
sich des Schla-
gens enthal-
ten.

Es sollen sich auch Unsere Ober- und Unter-Förster nicht unterstehen, Unterthane noch andere Leute zu schlagen, noch zu beschädigen, sondern da sie zu denselbigen erhebliche Ursachen hetten, dieselben pfänden und die Ubertretung und Verbrechen unsern Amts-Verwalter anmelden, welcher sie nach Gelegenheit der Verwürkung zu straffen haben soll, ob sich aber der Ober- oder Unterförster hierüber gegen den Leuten etwas tödtliches unterstehen würde, so soll Unser Amts-Verwalter schuldig seyn, uns solches neben allen Umständen unverhalten zu offenbahren.

Verwahr-
und Beobach-
tung der
Holz-Ord-
nung.

Und ob Unser Amts-Verwalter dieß Amt abtreten würde, so soll er diese unsere versiegelte Holz-Ordnung vor der Abtretung bemelten Unsern Jägermeister zu eigenen Händen zustellen, der sie dem folgenden Amts-Befehlhabere nach der Anweisung förder antworten, und ihn Bericht thun soll solcher nachzugehen;

Er soll auch darvon niemandes Abschrift zu kommen lassen.

Bey Verän-
derung der
Bedienten
den neuen
solche vorzu-
lesen.

Ob sich auch mit Unserm, Ober- und Unter-Förster eine Veränderung zutragen würde. So soll demselben in Beziehung des Diensts diese Unsere Ordnung durch den Amts-Verwalter vorgelesen und ihme festiglichen darob zu halten, eingebunden werden, demselben auch in Beziehung seines Dienstes durch unsern Jäger-Meister, Amts-Verwalter den alten Förster und die Aeltesten jedes Dorff alle Reinungen seine Revier betreffende zeigen und weisen, und ihme ob denselben festiglichen zu halten einbinden;

Zwischen den
Förstereyen
kein Holz zu
verkauffen
noch anzu-
weisen.

Zwischen den Förstereyen sollen die Unter-Förstere in Abwesen des Ober-Försters keines verkauffen noch anweisen, auch daran seyn, daß der Holzgehau geräumet, das verkauffte Holz abgeführt, alle Stämme uf der Erden niedergehauen, und nicht hohe Stöcke gelassen.

Daß auch keine frische Buchen noch Eichen verkaufft auch kein frisch noch gesund Holz in Clafftern geschlagen.

Auf welches alles unser Jägermeister gute Achtung geben, auch den Forst-Schreiber und andere unsere Amts-Diener darzu anhalten und vermahnen soll, daß solcher unser Ordnung in allen nachgangen, die Reinungen auch ohne sondere unsere neue Befehlige jährlichen in obberührter Zeit geschehe, und verneuret, inmaßen denn unser Ambs-Schösser auch thun soll.

Jägermeister = Pflicht darbey.

Welcher Theil aber solches nicht thun, auch die Reinunge verhindern, aber bey dieser unser Ordnung in allen Articuln und Puncten allerdinge nicht nachgehen, und Uns oder Unserm Amt dadurch Nachtheil ursachen würdet, der soll in demselbigen Jahre, darinnen solche Beziehung der Reinunge nachbleibet, und dem andern Articuln davon solche Ordnung meldet, nicht gehorsame Folge geleistet, den vierten Theil seiner jährlichen Unterhaltung verlustig seyn;

Straffe derer, so dieser Ordnung nicht nachkommen.

Ob auch hierüber ein Theil das andere unfleißig und nachlässig vermercken würde, daß soll jeder Theil an Unsern Jägermeister bringen und die Ursachen anzeigen, worinnen der Unfleiß vermerckt.

Und da auf unsers Jägermeisters Untersagen keine Aenderung noch Besserung folgen würdet, daß soll der klagende Theil uns mit Grund der Wahrheit und allen Umständen unverhalten berichten.

Würde aber hierüber jemandes dieser unser Verordnungen nicht gehorsame Folge thun, uns auch etwas entziehen und verwarlosen lassen, aber anders dann Ihme seinen Pflichten nach gebühret befunden, der soll dafür haften und antworten, und dasselbe über den Verlust des vierdten Antheils seiner Unterhaltung wie obbemelt nach unserm Ermessen erstatten, und gelten, den Wir hierüber auch nach Gelegenheit der Bewirkung, dermassen in gebührliche Straff nehmen wollen, darob andere einen Abscheu haben mögen.

Darnach sich ein jeder bey Vermeidung derselben zu richten, und vor Nachtheil zu hüten würde wissen;

Und folget hiernach verzeichnet, wie die Wälde und Gehölze genannt, welche unsern Aemtern Schwarzenberg und Grotendorff eigenthümlichen zuständig, mit wehme sie reinen, wer auch der Triff und Hütung desgleichen des Harzens und Pi-

chens darinnen berechtiget, und soll unser Amts-Verwalter neben den Ober- und Unter-Förster Inhalts unserer obbeschriebenen Holz-Ordnung solche Reingungen Jährlichen beziehen, besichtigen und Achtung darauf geben, daß dieselben wesentlich enthalten, die Mahl-Bäume nicht niedergehauen, noch die Rein-Steine ausgeworffen und erstlich angefangen werden, wie folget

K o h l u n g.

Die fähet sich hinter dem Neundorffe Ritters-Grün am Pöhl-Wasser an, und gehet hinter der Schwarzburgischen Rittersgrün, so in dasselbe Amt gehörig die Leuthe hinauf.

Daran reinen und stoßen mit ihren vererbten Räumen und Guten folgende Einwohner zu Ritters-Grün, welche zwischen solcher Kohlung und dem Pöhl-Wasser gelegen.

N e h m l i c h e n.

Matthes Stäkel, mit dem neuvererbten Raume, so ihme oben am Ende zu räumen und zu bauen vergünstiget, davon er Jährlichen 6 gr. Erb-Zinß reichen und gleich andern Einwohnern daselbst dienen soll, förder

Urban Müller mit seinem Raume, welcher an den Herzenberg stoßet, der fähet sich an am Ende der Kohlung und räumen unter diesen mit ihren Erb-Gütern

Hannß Troll = = = Wolff Lorenz

Jacob Lorenz = = = George Bleuer

Paul Lobe = = = Nickol Leim

Dßwald Kentzsch und Simon Teller, alle zu Rittersgrün bis an den

T r a c h e n = B e r g.

Der fähet sich am Ende des Harten-Berges an, und gehet ferner die Leite hin, an welchen Christoph Müller zu Ritters-Grün einen Erblichen Raum hat, darauf er gebauet;

Über solchen Trachen-Berge, ist das Dorff Breiten-Brunn mit seiner Zugehörung gelegen, und an den Forwerge Holz zu reinen angefangen mit dem Reinen folgende Einwohner zum Breiten-Brunne über der Kohlung hin, benanntlich Matthes Krause, Wolff Kunzmann beyde mit ihren Erb-Gütern;

Hannß Kircheisen mit seinem neuen Raume, darvon er jährlichen 1½ gr. zinset, darüber er das darauf stehende Holz dem Amte bezahlen soll.

Dßwald Escher, Gaspar Escher und Urban Schmied bis an die Blattner-Strassen und hinüber über die Strassen;

Zeit Kunzmann, und hinaben nach der Drtbach Balzer Lieferer, Zeit Krauß, deme ein stück Holz uf vorgebrachten ungleichen Bericht, durch Wolffen von Schönberg zugereinet seyn soll, derowegen soll Unser Amts-Verwalter, bey den Eltesten gute erkundigen nehmen, und darvor seyn, daß in dem unsern Amte nichts entzogen, und die nachtheilige gemachte Mahl ausgehauen, förder

Jacob Krausse, welcher sich eines großen Stück Holzes zwischen solchen seinen Erbe, und der Philipp Gungklelin Raume anmaßen, welcher mit großen Holz wohl bestanden und das Harzen aus dem Amte, vermittelt auch bißher, durch die beyde Escherer Gebrüdere darein verzinnset worden.

Und weil die ältesten Einwohner diß Dorffs berichtet, daß solch Holz, wie es zwischen seinem Gute obberührter Wittfrauen Raum die Drthbach hinab, und Michael Schmieds Raume dem Amte Schwarzenberg und nicht Kraussen zuständig, so soll sich auch das Amt desselben Stamm-Holzes, auch des großen Holzes, so uf Michael Schmieds Raume stehet, unterziehen und räumet ferner.

Die Philipp Gungklelin mit ihren Raume welcher unter der Gottes-Gaber Straße gelegen, und ihr bey der von Tetta Zeiten vererbet, biß zu den Drthbach, und förder halten die Amts-Gehölze die Schiedung an obbeschriebenen streitigen großen Stamm-Holz, biß an Michael Schmieds Räumen, welcher hinter solchen streitigen Holz gelegen, und biß in den Ort-Bach stößet, und soll solcher Raum vor Laß-Gut geachtet, und also vermiethet werden.

Über berührter Ort-Bach ist der Rabenberg gelegen, und hältet solcher Bach die Scheidung, unter solchen

R a b e n b e r g.

Keinen nach verzeichnete Mann zur Breiten-Brunn mit ihren Räumen, wie solches vermahlet, und versteinet, als:

die Wolff-Kirschin	Hanns Lorenz.
Matthes Mittelbach	Dßwald Epperlein
Adam Schmiedt	Dßwald Bunkauff

Und Simon Schmiedt biß ans Schwarzwasser, und ferner über denselben hin

Adam Lorenz, und Lorenz Kunkmann, und dann wieder über die Orthbach förder hinüber Blasius Kircheisen, Hannß Reichel, Antonius Wagner, Lucas, welcher des alten Försters Wenzels Wittfrau zur Ehe hat, und Thomas Peugner, alle mit Räumen bis an den

K e g e l s b e r g.

Mit deme Reinen förder, die Matthes Kunkmannin Wittwe, Burckhardt Heyne, biß an den Harttenberg, und förder am Harttenberge hin, Dßwald Epperer, Peter Rauhe, Kilian Heyne, Thomas Weidener und das Breitenbrunnische Pfarr-Gut und Pfarr-Holz, welches zwischen den Harttenberg und dem Breitenbrunnischen Forwerge-Gehölze gelegen, und enden sich allhier die Breitenbrunnischen Erb-Güter förder von obbeschriebenen Trachenberge an, ist der

E n g e r l e i n gelegen.

Das fähet sich am Wasser der Pöhle beym Trachenberge an, und reinet mit demselben das gemein Holz zu Crandorff den Berg hinauf, biß an das Hammer-Gut, des Hammermeisters zu Erla biß in das Schwarzwasser, da der

H i r s c h s t e i n angehet.

Und förder an Hirschstein, den Berg hinauf mit Urban Stutzen, Asmussen Richters Räume zu Bermß-Grün, biß in den Dorren-Bach, und dann hältet solcher Bach mit der Gemeinde zu Bermß-Grün die Scheidung hinauf, biß an Frank Schmieds Räume, förder hältet obbemeldt gemein Holz die Reining, an des Hammer-Meisters zu Erla Räume und ferner an die Dachs-Löcher hinauf, mit Dßwald Ischechen, Philipp Bechschmieden, Andreas Fickern, und Abel Fickern, alle zu Bermßgrün Erb-Güter, und endet sich solcher Dorffschafften Güter und Reining an der Schwarzberger Gemeinde-Drift

vor der Massen Heyden.

Mit solcher Massen Heyden reinen nachverzeichnete Mann zu Schwarzenberg mit ihren Räumen, welche daran stoßen und dafür gelegen

Benedix Schönfelder . . . Jobst Stollberger,
 Martin Starck . . . Michael Rendeler,
 Gall Spansteil . . . Urban Stölzel zu Berns-
 grün, und Blasius Schubert bis an das Gehölz, so man
 des

Churfürsten Ruchen nennet, welche zwischen der
 Massen-Heyde und an Henneberg gelegen, und

Förder an Henneberg hin, welcher sich an des
 Churfürsten Ruchen anfähet, reinen folgende Mann auch zu
 Schwarzenberg mit ihren Reinen,

Kreusels Erben . . . Wolff Heermann,
 Albinus Kobst . . . Matthes Richter,
 Matthes Bachmann und Christoph Halboth,
 bis an die Räume, welche die von der Lauter inne haben,
 nehmlichen

Nicol Friedrich . . . Jacob Laucker,
 Stephan Bolber . . . Michael Gunegel,
 Martin Epperlein . . . Baltin Schmiedt,

Martin Weigel, bis über die Lauterische Straße, und
 förder über derselben hin, die Barthel Fickelerin Wittwe, Mar-
 tin Fickler, Matthes Buke, bis an die Lauterische Gemeine-
 Trifft, so die Einwohner zur Lauter über ihren Räumen haben,
 und über der Trifft reinen förder Dßwald Grauschop, Peter
 Reimmund.

Thomas Zehe, welcher Raum sich verlohren, und sein
 anstoßender Nachbar, Ungar, denselben an sich gezogen haben
 soll, darum dann der Amts-Verwalter die Bersehung thun
 soll, daß Ungarn ein Stück abgereinet, und Thomas Zehen
 ein solch Stück eingeantwortet, daß er jährlich auf 3 gr. ge-
 nießen könne, und förder reinen an Henneberg hinauf Wolff
 Schneider, Asmus Schneider, Dßwald Grausig, mit dem ob-
 beschriebenen seinen Raume, bis wieder heraber an die Laute-
 rische Dorff-Trifft, und förder Matthes Buke, und Asmus
 Schneider mit ihren Räumen über der Trifft, und Sebastian
 Hezers Erben, alle in der Lauter, da dann Bernhard Friedrich
 in der Bocka mit einem Raume.

Peter Prager, Nicol Weidauer, Lorenz Rucke, Baltin
 Holdrescher auch in der Bocke, Heinrich Queck, Jacob Friedrich,
 Dßwald Glasmann, Andreas Beuchel, alle viere in der Bocka,

und uf derselben Seiten wiederum heraber, Baltin Hohl-
scher, Lorenz Ruck, Matthes Gunthel, Nicol Weidauer, Georg
Weidauer, und Andreas Fickler, bis an die Lauterische Dorff-
Trifft, bis an und unter den

Sachsenstein.

Und unter solchen Sachsensteine haben förder folgende
Einwohner zu Lauter Räume, so daran stoßen, und mit dem-
selben reinen.

Asmus Schneider an der Eibenstöcker = Straßen hinaben,
und über solcher Straßen Simon Fickeler, Matthes Buze mit
dem Raume, so er in das Forst = Amt gebraucht, und Baltin
Fickler mit dem Raume unter der Eibenstöcker Straßen, wel-
cher ihme, bey des von Tetta Zeiten vererbet, und haben die
obbemeldten alle Räume, damit sie an die obbeschriebenen Ge-
hölzer reinen. Und reinen nachverzeichnete Einwohner zu Lau-
ter ferner mit ihren Erb = Gütern an den Sachsenstein wie fol-
get, als:

Martin Fickeler . . .	Thomas Zehe,
Matthes Fickeler . . .	Asmus Schneider,
Simon Fickeler . . .	Benel Fickeler,
Hiebold Fickeler . . .	Nicol Fickeler,

Burckhard Märten und Märten Fickeler, beyde mit ihren Räu-
men, so zwischen den Sachsenstein, und Lauckner Knochen am

Bruckels Bächlein gelegen,
Und förder reinen das Bruckels Bächlein hinauf, der
Münzmeister usn Schneeberg, mit seinem Raume, darauf ein
Schupfen stehet, Blasius Dschatz zur Lauter mit seinem Raume,
bis an die Bockener Räume, und förder an den
Grunersbach hin.

Das Holz also genannt, gegen den Lauckers = Knochen,
bis an George Hekels Raume hinaber, bis wieder an des
Münzmeisters Raume, welcher an den Brückelsbach gehet,
und dann dieselbe Seite heraber, Burckhard Merten mit ob-
beschriebenen Raume, und Nicol Reinmund, bis an den

Lauckner Knochen,
Welche hinter dem Dorff Lauter gelegen, und unter
solchen Lauckner = Knochen reinen mit ihren Erb = Güthern Ba-

stian Lauckner und Dßwald Ilgen, beyde zur Lauter, biß an die Räume, so zwischen solchen Knochen und den Kirchberge gelegen, förder

Dßwald Ilgen . . . Nicol Reinhard,

George Eckert . . . Andreas Fickeler,

Andreas Friedrich in der Aue, George Hekel, Thomas Weidner, Caspar Fickeler, Zacharias Friedrich, Baltin und Brosius Reinmund, alle mit Räumen, biß an den Kirchberg, Baltin und Brosius Reinmund mit ihren Erb-Güthern an den

Kirchberg,

und am Kirchberg hin, die Lauterer mit ihrer Gemeinde, Baltin und Brosius Reinmundt, Lorenß Ruck, und George Eckert biß an

Lumbach.

An Lumbach hin, Matthes Butze mit seinem Raume, Asmus Schneider mit einem Raume, Wolff Zehe in der Lauter mit einer Wiesen, Dßwald Lauckener und Matthes Friedrich, beyde in der Aue, biß in das Schwarz-Wasser hinab, und ist solch Gehölze der Lumbach zwischen obbemeldter Mann Erb-Güthern, und dem Burckerswalde, welcher dem Rath zu Zwickau gehörig, gelegen, mit Rein-Steinen wohl verwahret, und fähet sich zurück hinter der Lumbach der

Heidelsberg an.

Der stößet an Matthes Friedrichs zur Aue Erb-Stücke, und reinet förder an den Auischen Gemein-Hölze hinab, biß in das Wasser, die Mulda.

In solchen Heidelsberg haben Hannß Keymann, die Georg Neuschelin, Hannß Rupelt, Bastian Müller, und Barthel Helbauer, alle zur Aue, Erb-Güther, die sie vor Felder gebrauchen, welche ihnen bey des von Tetta Zeiten vererbet. Und förder liegen an solchen Wasser der Mulda, nach den Dorff Bocka, hinauf Gehölze, welche dem Amte Schwarzenberg zuständig, nehmlichen

der Brandt.

die Dorffstadt.

die Habichts-Leithe.

Welche an die Bockischen Erb-Güther stossen, und rei-

nen den Berg hinauf mit solcher Habichts = Leithen, Urban Lange und Andreas Beuchel, mit ihren Erb = Gütern, wie dann die Auer Straßen die Reinigung hältet, biß an die

Silber = Heyde.

Und von der Silber = Heyde an, biß quer hinüber, Paul Friedrich, Blasius Krause, mit drey Räumen, der ihme zweene, an statt der abgetretenen am Grunersbach eingeräumet, dargegen er sich des vorigen ingehabten und alten verziehen.

F ö r d e r

Georg Peikauß mit zwey Räumen, der eine ihme statt der abgetretenen, wie oben eingeräumet.

Dßwald Glasmann, auch mit einem Raum, welche alle an Grunersbach gelegen, und reinen förder mit ihren Erb = Gütern den Grunersbach hin, Hannß Puschel, biß an das Gehölz, so der hohe Neuthen genannt.

Und mit der hohen Neuthen reinen Bernhard Friedrich, Paul Friedrich, Peter Friedrich, Heinz Weise, Peter Lorentz, Peter Friedrich abermahls, und Hannß Queck, alle zur Bockau, biß an

B e c h e r s h a u e.

Und an Bechershaue reinen förder Jacob Friedrich mit seinem Erb = Guth, und haben über solchen Bechershau am

K a b e l b a c h nahe übers Bechershau.

Heinz Weisse und die Peter Schönfelderin zweene Räume, wie dieselben versteinet, und förder der Grund heraber reinen Jacob Friedrich zur Bocke, biß an den Kabelbach, und Hieronymus Friedrich, förder biß in den Dorff = Bach, beyde mit ihren Erb = Güthern und über solchen Dorff = Bach George Schönfelder biß an die

P e c h = L e i t h e n,

mit seinem Erb = Guth, und Melchior Lorentz auch mit seinem Erb = Gut von dannen reinen, ferner mit ihren Räumen Ilgen Queck, und Simon Krause biß an den

E r n s b e r g.

Über den Ernberg hinüber, über solchen Raum hat Hannß Queck, einen Raum unter der

das Holz also genannt über der Sesser Strassen und förder
reinen an der langen Sohla, Paul Friedrich, Bernhardt Frie-
drich, Eucharis Krause, Bernhardt Friedrich abermahls, und
Caspar Peuschel, alle mit Räumen bis an

Cunzen = Kohlhau.

An solchen Cunzen = Kohlhau, reinen förder Hannß Queck,
Paul Friedrich, George Bittner, Peter Friedrich und Andres
Beuchel, alle mit reumen, bis an den hintern Reutenbach
das Flößlein also genannt, zurücke uf der Höhe in Schneebergi-
scher Holzhaue, haben Thomas Lange, Paul Hoffmann, die
Albrecht Schmiedin und Siemon Friedrich Räume, welche ver-
reinet, und an obbeschriebenen Bächlein uf beyden Seiten ist
Michael Enderlein, ein neuer Raum unter des Raths ufm
Schneeberge Holz = Häußlein abgereinet, und als Laß = Gut
um 4 gr. jährlichen Zinses verliehen, und über solchen Bach
reinen förder über der

Wirtelsbacher Heyde hin

Paul Friedrich, Greger Forst, George Puschel, Michael Frie-
drich, Burckardt Leichssenring und dann das gemeine Bockische
Holz, auf das Schneebergische neue Mahl = Wehr, bis in das
Wasser der Mulda, allda sich die Bockische Gemeine und
Erb = Güter enden, und haben an der Wirtels = Heyde, an der
Mulda, Caspar Böhme, und Paul Friedrich der Lange,
zweene Räume, welche auch versteinet, und seynd obbeschrie-
bene Manne alle zu Bocka wohnhaftig, und da sich die Wir-
tels = Heyde mit dem Bockischen Gemeinen = Holze scheidet, gehet
an der Mulde förder hinauf die obbemeldte

Wirtels = Heyde,

Der Sahlich, darinnen die Schneebergischen ihren
Holzhau haben;

Die Grase = Leite und

Marckers = Heyde, da der Marckersbach in die
Mulda fällt, solcher Fluß scheidet die Amts = Gehölze und
Bauer = Erb = Güter zur Sessa, an deme reinen nach dem Dorff
Sessa warts hinauf, der Inhaber des Plauenthals, mit dem
freyen Gut zur Sessa, und Jacob Ungar bis an seine Ober-
Schaar, darinnen die Hell = Wiese gelegen, über der Kottelbach,

und ferner nach der Rottelbach wieder herab, und über und unter demselben Fluß, nach Anzeige der Mahl-Bäume, reinen ferner, George Müller und Peter Richter bis herab in die Sesserbach, darzwischen und dem Fahrwege, der Strich Holz, dem Amte gehörig, und über demselben Fahrwege reinen ferner Nicol Schönfelder und Hieronymus Rauhe, über dem

Hirschknocken

bis in das Flößlein, welches am Hirschknocken herab den Rein hältet, und wiewohl die Rein-Nachbar solches gestritten, So soll sich unser Amts-Verwalter des Eigenthums doch bis dahin halten, bis diejenigen, so es sechten, beständig darthun, daß ihnen Grund und Boden daran gehörig,

Zufarter und Sofferbrandt

mit deme reinen förder

Hieronymus Rauhe, Lorenz Claus, Wolff Baumann und Andreas Blaue, und ob sie wohl ihre Erb-Güther bis in die kleine Bocka haben wollen, so sollen ihnen doch dieselben so ferne nicht verstattet werden, bis sie genugsam beweisen, daß sie und ihre Vorfahren solche geruhlich gebraucht, und streichet das Plauenthalers Erb-Gut förner den Kirchgang hinein, bis in die große Bocka, von wegen des freyen Guts zur Sessa, und sollen Hieronymi Rauchens, Lorenz Clausen und Wolffen Baumanns Güthere mit ihrer Reinigung nicht in die kleine Bockau dem Amte zustehen, ungeachtet daß weder das Amt noch die Leute Holz darinnen gebraucht, darum, daß es das Orts nicht geachtet, und gehet die Reinigung nach der Mulda warts hinab an der großen Bockau bis in die Mulda, solch Holz ist dem freyen Gute zur Sessa gehörig, und über die Bocka an der Mulda hinauf, seynd folgende Amts-Gehölze gelegen,

nehmlichen:

Plauener Leite ist ein Gestruppe.

Grüner Seiffen.

Garstenberg.

Kesselwald und

Wendisch.

Mit solchen reinen folgende Einwohner zu Eibenstock, nehmlichen Urban Schönfelder mit seinen Erb-Gut stoßet an das Wendische.

Hannß Schönfelder, mit seinem Erb-Guth, stoffet an Kessel, das Pfarr-Gut mit einem Stück Holz stoffet an Kesselwald, Lorenz Siegel mit seinem freyen Gut stoffet an Garstenbergk,

Hannß Siegel mit seinem freyen Gut stoffet an Garstenberg.

Jacob Meißner mit seinem freyen Gut stoffet an grünen Seiffen.

Lorenz Meißner mit seinem Erb-Gut stoffet an die Plauener Leite.

Hannß Walther mit seinem Erb-Gut stoffet an die Plauener Leite.

Wolff Reichßner, Baltzer Meißner, mit ihren Erb-Gütern stossen an die Plauener Leite und Nicol Reichßner mit seinem Erb-Gut stoffet an den

Kirchsteigk, mit den reinen

Ilgen Walther, George Bleuel mit ihrem Erb-Güthern, stossen an den Kirchsteig, Nicol Walther mit seinen Erb-Gut stoffet an

Holberg, und mit solchen ferner

Wolff Rauhe, Wolff Lorenz, Hannß Siegel, der alte Melchior Siegel mit ihren Erb-Güthern, stossen an Holberg, Dßwald Siegel stoffet an die grosse Bocka, und dann wiederum hinauf nach der Höhe stößet Martin Förster an

Brundelsbach.

Das Holz also genannt mit denen reinen Baltin Siegel, Baltzer Schwedeler, Wilhelm Siegel mit ihren Erb-Güthern stossen an obbemeldten Brundelsbach, die Hannß Desin Wittbe stoffet an Fleischmäuler Forberck, und über den Weg hinab bis an Dorff-Bach, und die Eibenstöcker Gemeinde Viehe-Trifft, darauf das Holz dem Amte gehörig, ferner hinauf Hannß Kempffe, bis an den

Loppeltstein.

Und unter demselben hin Hannß Baumann mit seinem Erb-Gut, stoffet an Loppeltstein, Erhard Wießner mit seinem Erb-Gut stoffet an Loppeltstein, und Hannß Lippolt stoffet mit seinem Erb-Gute an den

Wohlbrandt,

und an demselben hin reinen Peter Pippolt des alten Erben,
 Michael Pippolt, Michael Andreas, an
 Gra fen stein hin und forn,
 Michael Gärtner, Wolff Ungar, Thomas Rauhe, alle mit
 Hölzern, ferner an den
 Gr iners bach und
 Kunerts = Heyde hinab.

Baltin Baumann, Dßwald Ungar, Michael Gärtner
 abermahls, George Siegel, Hannß Siegel der alte, und Mel-
 chior Siegel, bis an die Eibenstöcker Viehe = Trifft, welche nach
 der guten Herberge über die Mulda gehet und ferner über die
 Viehe = Trifft, Siemon Baumann und Dßwald Baumann, mit
 Zen Räumen bis in die Mulda, und ferner über das Wasser,
 die Mulda hinüber seynd folgende Amts = Gehölze gelegen,

Die gute Herberge,
 Neue Brandt und
 Hundels Sudel,

welche zwischen der Mulda, und der Einwohner zum Hunde-
 sudel Erb = Güther und Baltzer von der Plauniz zur Goltzsch
 Gehölzen und dem Filzbach, so in die Mulda fällt, gele-
 gen, wiewohl es zwischen den Filzbach, und deme von der
 Plauniz eines Stück Holzes halben am neuen Brande, noch
 irrig und ungeörtert, und das Amt sich des Eigenthums, auch
 des Holzes darauf halten soll. Und da die Filzbach in die
 Mulda fällt, do hältet die Mulda uf der Seiten nach dem
 Eibenstock die Reingung und Schidung hinauf, daran seynd ge-
 legen

Kunerts = Heyde.

Krinizberg, darinnen gut Puchen = und Bau = Holz.
 Die Rockensteine, hat Bürcken und Gestrüppe, alda
 etwa Zwickauisch Floß = Holz gehauen

der kleine Ruttert.

An solchen höret die Mulda mit der Schiedung auf,
 und gehet die Reingung seithalben zurücke hinauf, nach Anwei-
 sung etlicher alten Mahl = Bäume, wiewohl sie noch streitig,
 daran seynd förder gelegen an der Reingung hinauf

Denaths = Heyde, hat Stamm = Holz hinauf, bis auf die
 Schmöge.

Förder die Schmoge hinauf, hinter dem Fleischmaul hinaus, bis an die drey Creuze, da sich dreyer Herren Güter scheiden, als Schwarzbergisch, Balzer von der Plaunizen und Herr Nicolas Schlicken zu Haynersgrün, und förder gehet die Reinigung über die

Sehe = Heyde,

und reinet mit Herr Lorenz Schlicken zu Neudeck, Herr Casper Schlicken zum Hauenstein, und dem Amte Joachimsthal, bis an den neuen Reinstein, so Böhmen und Schwarzberg scheidet, über den Pech = Ofen, der Bach also genannt, förder hinaben das

Gesprenge,

da der Pech = Ofen in das Jugel = Wasser fället, und förder nach den Steinen am

Breitenbach,

und von da an, den Bach hinaben, bis in das Schwarz = Wasser, und förder am Rabenberg hin, an Drthbach hinein, an der halbe Meile hinweg, bis in die Mückenbach, und den Bach hinaben, bis in das Pöhl = Wasser, und förder das Pöhl = Wasser unter der Kholung hinaben, bis an die Schwarzburgische Rittersgrün. Und weil diese Zeit aus Verhinderung der andern zugefallenen Geschäfte, die inwendige Reinungen nicht gar vollbracht haben werden können, So soll unser Amts = Verwalter in Beyseyn der Ober = und Unter = Förster dieselbe nochmahls richtig verreinen und verlatten; Und seynd in solchen obbeschriebenen Wälden und Gehölzen, die Flecken und Dorffschafften Breitenbrunn, Bocka, Sossa, Plauenthal und Eibenstock, auch die Capel und Gebäude auf der Schmoga, dem Fleischmaul, auch die Puchwerge an dem Auersberge, und sonst an andern Orten, auch die, wie unter jedes Forst = Knechts Nahmen hernach unterschiedlich verzeichnet folget, gelegen, und wird davor gehalten, daß solche Gehölze in ihren Umkreiß, wie obbeschriebene Reinigung gehet, sechs guter Meil = weges umfangen.

Und soll Enderlein Meißner, als ein Oberförster von der Lauter aus, alle solche Wälder, neben den Grün Heynischen und Grodendorffischen Gehölzen, welche in das Amt Grünhain geschlagen, Inhalts seiner Bestallung fleißig bereuten, und son =

derlich Siemon Egers Orte, und neben dem Amts-Verwalter das Ober-Auffehen haben, daß Inhalts der Holz-Ordnung in und mit demselben gebahret. Und soll der Amts-Verwalter vor seine Mühe den dritten Theil des Schreibe-Gelds, und dasselbe also neben dem Oberförster und Forst-Schreiber zugleich, und also jeder den dritten Theil haben, und soll dasselbe folgendergestalt genommen werden, Als

Von jedem Schock und was darüber Kauffgeld	1 gr.
Von jeden Kauff unter 20 gr. giebet	6 pf.
Von jeder Classer, so gegen Zwickau verkauft	$\frac{1}{2}$ =
Von einem Bret-Baum	6 =
Von einem Schindel-Baum	6 =
Von einem Faß-Baum	6 =
Von einem Gerinne-Baum	6 =
Von einem Stuben-Baum	6 =
Von einer Puchen	6 =
Von einer Ahern	6 =
Von ein Schock Malder-Holz	6 =
Von einen Stamm freyen Bau-Holz	4 =

Von Floß-Holz aber von jeder Classer hart oder weich Holz 2 pf. Schreibe-Geld, solche soll der Amts-Verwalter und Rechenmeister zugleich theilen.

Und soll obbemeldter Oberförster Enderlein Meißner jährlichen zu seiner Unterhaltung haben

- 7 Schock an Gelde.
- 24 Scheffel Korn } Dresdner Maas.
- 50 Scheffel Haber }
- 20 Classern Holz, die soll er selbst hauen und führen.
- 2 Schock 48 gr. vor Heu und Stroh.
- 1 Lündisch Kleid.
- 1 Bier frey unversteuert zu brauen.

Den Gebrauch an den erkauften Bauer-Guthe zur Eauter frey ohne Zinse und Dienste von der Jägererey.

- 10 Schock 30 gr. vors Jäger-Recht.

Wenn er auf der Jagd ist, Futter und Mahl, wenn er aber die Jagd-Lager nicht erreichen kann, Tag und Nacht auf ihm und das Pferd 7 gr. Zehrung.

Seinen Antheil an Häuten, und Jäger-Rechte, wie

andere Jägere, von dem Wildpret, so in und außerhalb der Gärten gefangen und gepürschet.

Darüber an Zugängen, so steigen und fallen.

Von jeden Tage-Pfand 2 gr.

Von jeden Nacht-Pfand 5 =

Von jeden Hunde, so in der Wildbahne funden wird 3 =

Den halben Theil des Anweise-Geldes uf Siemon Egers Orte.

Das Schreibe-Geld, mit dem Amts-Berwalther und Forst-Schreiber zugleich, als jeder den dritten Theil.

Und seynd obberührte Gehölze in drey Theil unter die drey Unter-Forstknechte abgetheilet, die sollen dieselben, jeder zu seinen Antheil zu bereuten haben, als

Hannß Ruckel zum Breitenbrunn soll bereuten, und als ein Unter-Knecht in seiner Versorgung haben die Koblung, das Erlach, das Orthbacher Gesprenge und Tränck-Trögel, den Lauter-Seuffen, den alten Seuffen, den fördern Rabenberg, den hintern kleinen Rabenberg, den Schoppen-Seiffen, den Kieß, das Engerlein, den Magnetenberg, den Rothenberg, die Trachen-Leithe, die Bären-Stallung, den Ottenstein an der Rin-Wiese, den Städtler-Knochen.

Darüber soll er an nachfolgenden Orten uf der Böhmischen Seiten und Boden die Wildbahne bereiten und in Versorgung haben, als:

Den Raff, den Goldschach und güldene Höhe, den Spitzberg, den Hengst, Zegener Wiese, die Zwittermahl, den Schwemingberg, den Blattenberg und den Hirschberg, und den Hirschberg, und was sonst den Böhmischen König aus diesem Amt zukommen;

Des Unterhaltung soll jährlich seyn:

8 Schock 45 gr. an Gelde,

5 Scheffel Korn } Schw. Maas,

15 Scheffel Hafer }

1 Bundisch Kleid,

12 Clafftern Holz, das soll er selbst hauen und führen.

Freye Herberge zum Breitenbrunn, mit dem darzu gehörigen Ackerbau und der Hütung, uf solches Stück Rindes-Haupt.

Darüber an Zugängen:

Von jedem Tage = Pfand	2 gr.
Von jedem Nacht = Pfand	5 =
Von jedem Hunde, so in der Wildbahne funden wird	3 =
Von einem Paar harten Kohlern ein Jahr lang	6 =

Wenn man Holz Plan = weise verkaufft, von jeden Gulden Kauff = Geld 1 Groschen, von jeden Stamm verschränkten und freyen Bau = Holz 4 pf. doch sollen die verbrannten frey seyn, von einem Bret, Schindel oder Waß = Baume 4 pf.

Von jeden freien Schindel = Baume	1 gr.
Von einer freien Kiefer	1 =
Von einem Stuben = Baum	4 pf.
Von einer Ahorn	4 =
Von jeden Schock Reiff = Stäbe	2 =
Von einem Schock Hopff = Stangen	2 =
Von jeder Claffter frey Holz	1 =
Von jeder Claffter verkaufften Holz	$\frac{1}{2}$ =
Von sechzig Maldern Kohl = Holz	4 = abzunehmen.

Siemon Eger, in der Lauter, soll begehen und als ein Unter = Knecht in Versorgung haben:

Das Förstel, den Gerezberg, den Lumpach, den Heydelberg, die Brand = Leithe, das Sahlhorn und die Silber = Heyde, Dorffstedt, die Habichts = Leithe, den Brunersbach, den Eschicht, den Meister = Knochen, den faulen Brunn, den Sachsenstein, den Kirchberg, den fördern Henneberg, die Dachßlöcher, den hintern und fördern Hirschstein, den Fehlbach, den Halßbacher Filz, den Halbverlohren, den Cammerstein, den Steinheidel, den steinern Winkel, den Bocker Filz, den Mertzelsberg, den hintern Henneberg und Dorffbach, und die Pech = Leithen.

Des Unterhaltung soll jährlich seyn:

7 Schock an Gelde,
10 Scheffel Korn Schw. Maas,
1 Gemeine Kleid,
18 Clafftern Holz, das soll er selbst hauen und führen.

Darüber an Zugängen:

Von einem Tage = Pfand	2 gr.
Von einem Nacht = Pfand	5 =
Von jedem Hunde, so in der Wildbahne funden wird	3 =

Das Stamm- und Anweis-Geld, uf seiner Refier, wie bey Hannß Ruckeln verzeichnet, doch mit dem Oberförster Enderlein Reichsnern zugleich.

Peter Scheuner zu Eibenstöck soll bereuthen, und als ein Unter-Knecht in Versorgung haben.

Den Salich, die große Leithe, die Gehölke hinter der Sossa, bis an den Elsterberg, den Elsterberg, den Fehlberg, den Milchschachen, die Friedrichs-Heyde, die Hadersau, den Fastelberg, das hohe Geniste, die Seu, die Farm-Leithe, die Jugel, die Sehe-Heyde, den Rohrhübel, den Klieber-Schachen, nach den 3. Kreuzen, nachm Fleisch-Maul, die Schmoge, die Donats-Heyde, den kleinen Ruttert, den Mühlbrandt, den Krinitzberg, den Rockenstein, den neuen Brandt, die gute Herberge und Rohrbach daran, den Hundesudel, den Gerstenberg, den Kessel, die Windisch, die Kunerts-Heyde an der Mulda, die Blauerne-Leithe am Kirchsteige, den großen und kleinen Auersberg, den Riesenberg und Neudecker, den Soffer-Brand und die Merz-Heyde.

Des Unterhaltung soll jährlich seyn

8 Schock 45 gr. an Gelde,

10 Scheffel Korn

12 Scheffel Hafer

} Schw. Maasß.

30 Clafftern Holz, die soll er selbst hauen und führen.

Darüber an Zugängen:

Von jedem Tage-Pfand 2 gr.

Von jedem Nacht-Pfand 5

Von einem Hunde, so in der Wildbahne funden wird 3

Das Stamm- und Anweise-Geld uf seiner Refier, wie forne bey Hannß Ruckeln verzeichnet ic.

Amt Grobendorff.

Unser Jägermeister, Amts-Berwalter, Ober- und Unter-Förstere, sollen sich in diesem unserm Amte der Schwarzenbergischen Holz-Ordnung gemäß bezeigen, und die Reinigung der zugehörenden Wälde und Gehölke jährlich beziehen, und unserer Holz-Ordnung in deme und allen gehorsame Folge thun, und erstlich an der

Faulenbrücken anfahren

Dies Gehölz ist zwischen dem Wiesenthaler Wasser, welches von dem Wiesenthal zwischen den Bernstein und dem Weinberge heraber fließet, und zwischen dem Königreiche Böhmen und dem Fürstenthum Meissen die Schiedung hältet, dem Stahlberge, der Krachsdorffer, neuen vererbten Güter und der rothen Sehma gelegen, und reinet solche faule Brücke auf der Höhe hinter Krachsdorff, nach dem Stalberge warts mit folgenden Mannen zu Krachsdorff.

Nehmlichen mit Hannsen Schlegeln, Andreas Wernern, Michael Scheidehammern, Philipp Süssen, Wolff Liebewirthin, Urban Landsmann, Martin Köhlern, Barthel Lämmeln Richtern, Wolffen Bochnern, Martin Barthen, Philipp Dietrichen mit anderthalben Erben.

Caspar Schieferdeckern, und Michael Schar Schmieden, unter und zwischen diesen beyden Güthern haben die Krachsdorffer eine gemeine Vieh-Trifft, so nach der faulen Brücken gebraucht würdet, Hannß Bauischen, Georg Weidischen, Dßwald Storzen, Unserbarthen und Matthes Walnern, biß an die andere Viehe-Trifft, förder mit Wolffen Wagnern, Siemon Härteln, und Baitin Bachmann, welcher uf dieser Höhe und Seiten, nach der rothen Sehma warts, der letzte ist, der stößet mit seinem Guthe nahe an das hohe Holz der rothen Sehma, und reinet vor denselben nach Weisung der Reinsteine hinaben in die Thaler Strasse, welche von der rothen Sehma, und von des Richters zu Krachsdorff Bret-Mühlen hinaben gehet, daß also wie obbemeldt die faule Brücke zwischen den Böhmischen und Meißnischen Rein-Wasser, dem Stalberge, der Krachsdorffer Erb-Güthern, von der rothen und weißen Sehme, welche durch Krachsdorff fließet, gelegen. An dieser faulen Brücke hat Thomas Glasß zu Crotendorff einen erblichen Raum, welchen er jährlichen mit 6 gr. verzinsset. Gleicher gestalt hat Philipp Dietrich, auch von Crotendorff einen Raum in der faulen Brücken über der Trifft gelegen, welchen er jährlichen erblichen mit 4 gr. verzinsset.

Das Holz gegen der Rassen Heyde,

Ist zwischen der weißen Sehma, so durch Krachsdorff fließet, und der Pocher-Beiten gelegen, welches sich unter der

Thaler=Strassen an der weißen Sehma bey des Richters zu Krachsdorff Bret=Mühl anfähet, und reinet von den hohen Holze hinauf, das Krachsdorffer Schuel=Erben, wie solches abgesteinet, und dann vor solchem Holze uf der andern Seite, nach der Pocher=Leiten warts, uf der Höhe hinunter, Michael Müller, Blasius Schmiedt, Urban Webers an zweyen Erben und Georg Sieber, bis an die Viehe=Trifft und ferner hinüber über dem Dorff Krachsdorff, Frank Liebewirth und Christoph Seidel mit dreyen Erben bis an den Krafftelsberg.

Über solchen dreyen Erben ist eine Wiese gelegen, welche die Herren von Schönburg dem Gotteshause geeignet haben sollen, welcher aber sowohl, als das Schuel=Erbes in Kauff nicht gedacht, doch sollen das Gotteshaus und der Kirchner bis auf Unser Wiederruffen bey dem Gebrauch und Genieß derselben gelassen werden;

Ferner reinen Lorenz Glader, Paul Hackebeil, und der Richter zu Krachsdorff, welches Gut länger ist, und höher hinaus stößet, dann die ander Erben über den Krafftelsberg hinüber, da die Pocher=Leithe angehet.

P o c h e r = L e i t h e .

Das ist zwischen dem Gehölz gegen der Massen=Heyde und dem Wolffstein, auch beyde Dorff=Fluhren, Krachsdorff und Krotendorff gelegen, und stoffet an den Wolffstein, von da an über den Dorff Krachsdorff zurück des Dorffs, nemlich George Donat, Hannß Süsse, George Wenzel und Hannß Köffer, bis an die Viehe=Trifft, so von den Dorff aus nach der Pocher=Leiten gehet, ferner nach den Wolffstein, Wolff Rothner, Jacob Fuger, Erhard Findeisen, George Glader, Thomas Peschel und George Härtel, bis an die andere Viehe=Trifft, so auch aus dem Dorffe Krachsdorff nach der Pocher=Leithen gehet, und hinüber über die Viehe=Trifft, Dßwald Rudel, bis an den Wolffstein, und wohnen die Leute alle zu Krachsdorff.

W o l f f s s t e i n .

Der zwischen obbemeldter Pocher=Heyden und dem Gehölze, so vor den Eisen=Gruben genannt, auch zwischen Krachsdorff und Krotendorff gelegen, solche reinet uf der Seiten nach

Krachsdorff warts mit Wolff Lämmeln, Wolff Lange, Baltin Scharfsmied, und Jacob Auerbach, und seynd die obbemeldte Manne alle zur Krachsdorff wohnhaftig, und reinet ferner mit dem Wolffsstein Christoph Dser zu Grotendorff bis vor und an die Eisen-Gruben, alles uf der Seiten nach Krachsdorff und Granzahl.

Die Eisen-Gruben.

Das Gehölze ist zwischen dem Wolffssteine und dem Liebenstein, auch bey den Dorff-Fluhren und Krachsdorff, und dem Grotendorff gelegen, mit deme reinen uf der Seiten nach Krachsdorff und dem Granzahl, die Einwohner zum Granzahl und Waltersdorff, welche ins Amt Grünhain gehörig, Philipp Dser zu Grotendorff hat an diesen Eisen-Gruben einen Raum, welchen er jährlichen mit einem Gulden oder einem Fuder Heu nach des Amts Gefällen erblichen verzinset;

L i e b e n s t e i n.

Der ist zwischen den Eisen-Gruben, und den Waltersdorffischen Bauer-Hölzern, auch des Richters zu Grotendorff und der Granzahler Güter gelegen, mit deme reinen uf der Seiten, da Granzahl und Waltersdorff gelegen, die Einwohner zu Granzahl und Waltersdorff, und uf der Seiten nach Grotendorff warts hinum, der Richter zu Grotendorff mit seinem Gerichte und Erbe, bis an Georg Klizen zu Grotendorff Erben über die Mauer hinüber, bis vor die

E i s e n - G r u b e n.

Uf der Seiten da Grotendorff gelegen, vor und mit diesem Gehölze reinen förder uf der Seiten, da Grotendorff leit, George Klize, Hannß Pleul, Pastian Auerbach, Martini Hirnstein, Hannß Schuppel, Peter Fischer, bis an die Grotendorffer Viehe-Trifft, und über derselben förner, Lorenz Männichen, Hannß Schmisch, welcher auch an die Viehe-Trifft und über derselben förder stoffet, Baltin Schmied und Christoph Dser, alle zu Grotendorff wohnhaftig, bis an den Wolffsstein an der Seiten da Grotendorff leit, des Ort reinen fürder, nachfolgende Einwohnere zu Grotendorff, Barthel Schmiedt, an dem Orte da es bey dem Träncktrögel genannt, ferner Jobst Dser, Hannß Stenisch, Hannß Scherer, Michael Strabel, Wolff Walter, die Gemeine so mit enkeln Holze bewachsen,

welches den Crotendorffern gehörig, Martln Wagner, das Erbe so zur Glashütten zu Crotendorff gehörig, Christoph und Michael Weber, biß an die

P o c h e r l e i t e.

Hier folgen noch 174 Blätter, ehe die Holz-Ordnung zu Ende gehet, und schließet sich folgendermaßen: Anbefohlene Manutenez,

Und sollen unser Jägermeister, Ampts-Verwalter, Forst-Schreiber, Ober- und Unter-Förster, dieser unser neuen Holz-Ordnung in allen Puncten und Articuln fleißig nachgehen, würden sie aber von den Råthen, in den hierinnen verleibten Städten, auch von den andern unsern Unterthanen wahrhaftigen Bericht erlangen, daß die Bürgerschaft und Bauerschaft mit obverzeichnender Anzahl Holz zu ihren Gebäuden, dem Melken und Dörren, den Handwerckern, und andern ihren häußlichen Nothdurfft nicht zukommen könnten, uf den Fall sollen sie ihnen uf gnugsamen vorhergehenden Bericht, eine solche Anzahl Holz lassen, daß sie ihre Gebäude und Handwerge fördern, auch ihre häußliche Nahrung erhalten können. wie es zu halten, wenn mit dem bestimmten Holz nicht auszukommen.

Wosern unsere Amts-Hölzer und Wålde eine größere Anzahl, denn forne bey jeden verzeichnet, beharrlich ertragen können, und solches auch ohne Nachtheil unserer Wildbahne geschehen kan.

Da unsere Amts-Wålde und Gehölze aber nicht ein mehrers ertragen könnten, so sollen sie Uns solches neben ihren Bedencken, zeitlichen berichten, und sich Bescheids darauf bey Uns erholen. Des zu Urkund haben wir diese unsere Holz-Ordnung mit eigener Hand unterschrieben, und unser Secret wissentlich hierauf drucken lassen. Geschehen und gegeben zu Dreßden den achten Monats-Tag Septembris nach Christi unserß lieben Herrn Geburt, im fünffzehen hundertten und Sechzigsten Jahre.

Augustus Churfürst.



C. A. P. II. Pag. 487.

P a t e n t

Herzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur Sachsen, wie es bey denen Frühlings- und Herbst-Förstereyen mit Verkauf- und Anweisung des Holzes, auch sonsten mit der Holz-Nutzung zu halten, den 12. Februar. Anno 1598.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Vormund und der Chur Sachsen Administrator, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Urkunden allen unsern in Vormundschaft bestalten Haupt-Amtleuten, Amts-Verwaltern und Schössern hiermit, daß wir in Vormundschaft weylandt Churfürst Christians zu Sachsen ꝛ. löblicher Gedächtnis hinterlassener jungen Herrschafft, unserer freundlichen lieben Vettern, den Herzogen zu Sachsen ꝛ. Gegenwärtigen ihrer Liebden Jägermeister, und lieben Getreuen, Georg von

Was bey der Carlowitzen Befehlich geben, die jetzt vorstehende Frühlings-Försterey in seinen aufgetragenen Creyße zu verrichten, und Frühlings-Försterey wegen Verkauf des Holzes zu beobachten. nach seinen Anschaffen damit anzufahen, daß Holz, vermöge der Anno siebenzig unterschriebenen besiegelten Verzeichniß, oder wie es sonsten an einem jeden Orte herbracht, zu verkaufen, euch auch die Tage darzu zum wenigsten vierzehnen Tage zuvor zu benennen, damit ihr den Leuten dasselbe zeitlich anmelden möget, sich mit Gelde und sonsten darauf gefast zu machen.

Befehl dieses Patent zu beobachten. Derowegen ist an euch alle und einen jeden besonder, unser Begehren, euer jeder wolle von diesen unsern Patente Abschrift nehmen, dessen mehr denn daher geschehen seyn soll, in acht haben, und mit Zuziehung der verordneten Ober- und Unter-Förstere jedes Orts solche Försterey unverlengt treulich verrichten, euch durch andere Geschäfte davon nicht abhalten lassen, noch ohne erhebliche Ursachen die angesetzten Tage aufschieben, daß Holz oberwehnter gestalt und nachdeme es langschäfttig, starck und bewippelt, aus den Augenschein zugleich anschlagen, solches sobaldte in aller Gegenwart zeichnen, den Käuffern guten Bescheid geben, und sie mit bösen verdrießlichen Worten nicht anfahen, noch aufhalten;

Wie es mit Anweis- und Ohne unsern sonderlichen Befehlich keinen, der sey wer er wolle, ob er zehen Stämme Bau-Holz uf einmahl an-

weisen und verkauffen, und ihr die Amt-Teute und Berwal-
 ter, und Schösser richtige, der Jägermeister aber wahre Re-
 gen-Register darüber halten, darinnen mit Namen vermeldet,
 weme, an welchen Orthen, auch wieviel und an wasserley
 Art, Stämme, Clafftern, gebunden, in was Kauff und wie
 theuer das Holz angeweißt verkaufft, und wo die Käuffer
 wohnhafftig, die weitesten von den nechsten Hölzern angreif-
 fen, das wandelbahre anbrüchige, dürre, oder liegende Holz,
 von den frischen gelosen, und anordnen, daß die hawigen
 Pusch- und Schlag-Hölzer, so balde nach der Anweisung
 von Stocke geschlagen, niedergeleget, neben dem was uffn
 Kauff zu Scheiten zu schlagen angeschafft, glatt von Stamme
 uffn Stöcken abgehauen, und wann alles gefellet, dasselbe als-
 dann zu Scheiten, Bund und Reißholz auffgearbeitet, in Ge-
 bund gebunden, in Hauffen zusammen gelegt, und in fleißi-
 ger Auffacht haben, daß den Scheitten und Bundholz die
 rechte Länge gegeben, den Clafftern und Schocken in keiner-
 ley Wege abgebrochen, die in gewöhnlicher rechter Größe Höhe
 und Länge gesetzt, und gebunden, die Scheitt und Bundholz
 auch alsobalden aus den Gehauen abgeführt, oder an die
 Wege gesetzt, damit hernach durch die Abfuhr an den Som-
 mer-Patten kein Schaden erfolgen möge, auch der alten Laas-
 Reißer schonen, und darneben junge soviel sichs jedes Orts
 leiden will, zeigen und stehen lassen;

Insonderheit in den Aemtern, allda die Holz-Flößen
 angerichtet, das daran stoßende Gehölz andern nicht verkauf-
 fen, sondern dasselbe den Flößen zu gut stehen lassen, auch
 mit Fleiß darob seyn, daß die Holz-Gehaue ordentlich an-
 gelegt, und gehalten, und nicht gestatten, daß die Floß-Mei-
 ster zu ihren Nutz das nahe gelegene Gehölz allein abtreiben,
 sondern darneben auch die weitesten angreifen, und welche
 Stämme einen starcken Ziegelsparn nicht gleich derselben auch
 sowohl der Schindel- und Bret-Bäume gänzlich verschonen;

Das Kauff- Stamm- Schreibe- und Anweise-Geld auch
 von den Käuffern eher nicht genommen, es sey ihnen dann
 das Holz zuvor angeweißt,

Zu unserer jungen Bettern, und ihrer Liebden Wildfuhr
 Nachtheil, die Gehölze nicht unpfliglich angreifen und ver-

Verkauffung
 des Holzes zu
 halten.

die gegen die
 Inhabern
 von 1717
 im 1718
 durch
 die Holz-
 verkauffen

Was mit der
 Holz-ung Ra-
 tione der
 Holz-Flößen
 zu beobach-
 ten.

Was sonst
 zum Besten

der Holzung
in Acht zu
nehmen.

hauen, die Käuffere an Orte, da es denen Gehölzen am wenigsten nachtheilig und ohne derselben Schaden geschehen kann, auch solch Holz an die Flösse nicht zu bringen, weissen, und sonderlich wahrnehmen, daß zwischen denen schädlichen Verkäuffern, welche mit dem Holze, wie bishero in etliche Aemtern vermerckt, zu handeln, dasselbe uf Theurung zu kauffen, zu Breter zu schneiden, zu verparttieren, darmit und sonst ihren Nutzen mit Vortheil inn- und auffer Landes zu suchen pflegen, und unsere Jungen Bettern Unterthanen, die es zu ihren Gebäuden und Feuer-Holze bedürffen, ein Unterscheid gehalten und sie vor andern darmit gefördert, denn Verkäuffern ihr eigennütziger schedlicher Gesuch abgeschnitten, und dagegen ihrer Edden. Amts-Unterthanen zu ihrer Nothdurfft beharrlichen damit geholffen werden.

Wie gegen die
Unterthanen
berer von
Adel mit
Überlassung
des Holzes zu
verfahren.

Welche von Adel auch selbst Holz haben, derer Leuten kein Holz lassen, ob sie aber von ihren Gehölzen keine Hülffe thun können, sollen sie es so bald baar bezahlen oder ein jeder vor die Bezahlung seiner Leute selbstent haften, uf jedes Holz sonderliche Capittel halten und dabey melden, was uff jeden Acker, oder Holz an Clafftern gebunden, Nutz und andern Holz Stamm-Weise geschlagen, angewiesen und verkaufft, die Stämme, Clafftern, Schocke und Gebund wieviel deren gewesen, nach der Anzahl, und was ein jeder insonderheit daran angenommen ausdrücklichen setzen, dasjenige so nicht abgeföhret worden, sowohl als das andere in Forst-Register mit Fleiß verschreiben;

Forst-Regi-
ster zu halten.

Geld = Ein-
nahme, Ad-
ministration
und Berech-
nung bey dem
Holz = Ver-
kauff.

Alles Stamm- Schreibe- und Anweise-Geld, so uff den Förstereyen einkommen und gefallen wird, treulich einbringen, wie es vor dem Achtzigsten Jahr darmit gebräuchlich gewesen, und niemandß darüber deshalb übernehmen, ihr die Berwaltere und Schössere alle Abende das gelöste Holz = Stamm = Schreibe = und Anweise = Geld, und andere Holz = Nutzunge in Beysein der Amt-Leute, Ober- und Unter-Förstere in euern sonderm empfang zugezehlet nehmen, und keinen Forst-Knecht einig Holz = Geld, wie bishero zum öfftern geschehen, von den Leuten einzubringen verstaten, den Jägermeister auch, wann der Holz-Kauff in jedem Amte geschlossen, ehe sie von denen reitenden die Register unterschreiben lassen, ihme die feinen wieder unterzeichnen, und alsdenn

das gelöste Holz-Geld und andere Holz-Nutzung neben unsern jungen Bettern halben Antheil des Schreibe- und Anweise-Geldes, Vermöge der hiezuvorn ausgegangenen Befehliche, in euern Amts-Rechnungen bringen, und dasselbe fördern, uf den nechstkünftigen Oster-Marckt in die Churfürstl. Renth-Cammer antworten, denjenigen aber welche baare Bezahlung zu thun nicht vermögen, dieselbe, wann sie davor gnugsamen Vorstand bestellen, oder sich die Gemeinden der Dorffschafften daraus die Käufer seynd, neben ihnen zur Bezahlung sich verbinden, bis uff Matthai schier stunden, doch daß ihr die Verwaltere und Schössere jedes Orts, neben den Ober- und Unter-Förstern selbst schuldig dafür haftet, damit folgendß auff den Michaelis-Marckt solch Kauff-Geld in die Renth-Cammer vollkömmlichen erlegt, von allen ausgegangenen Befehlichen über das freye und Gnaden-Holz, den Ober-Forst-Meister wahre Abschrift zustellen, und dasselbige Holz mit dem Originalien in Fürbringung euer Amts-Rechnungen belegen, die auch in den Forst-Registern mit anhängen, diese, noch die künftige Förstereyen auch in keinem Amte scheiden, noch von einander rücken, die Anweisung des verkaufften Holzes sey denn vollkömmlich geschehen, und die Forst-Register uff beyden Theilen richtig, gleichförmig geschlossen, auch die Stöcke gezeichnet.

In wärender Försterey auch das Holz-Zeichen zugleich alle Abende, wenn man nicht mehr Holz anweist, verpektschieren, und dasselbe des Morgens wieder öffnen, damit solches von feinen ohne des andern Beyseyn gebrauchet, noch sonst Betrug damit geübet werden könne, und in den letzten Amte, darinnen die Försterey gehalten, die Haupt-Amt-Leute, der Jägermeister, Verwalter und Schösser desselben Amtes zugleich, solche Holz-Zeichen in die Churfürstl. Rentheren versiegelt übersenden, und die Försterey also anstellen, daß sie zwischen hier und Ostern, oder obs je nicht seyn könnte, zum längsten vor denselben Leipzigerischen Marckte vollkömmlich verrichtet, kein Amt überschritten, und die Kauff-Gelde und andere Holz-Nutzung uf solchen Oster-Marckt neben den Forst-Registern gewiß in die Renth-Cammer überantwortet;

Niemandes der das Holz zu bezahlen vermag, dasselbe rborget, sindemahl der Borg alleine uf die Armen, welche

Behutsamkeit bey dem Gebrauch des Holz-Zeichens.

Niemanden, als Armen

das Holz zu mit bahrer Bezahlung nicht gefast, und nicht uf die Wohl-
 borgen. besessenen und Vergnüglichen gemeinet, Nach vollendeter För-
 Außer der sterenen, und darzwischen niemands einig Holz ohne unsern
 Försterey kein stierenen, und darzwischen niemands einig Holz ohne unsern
 Holz zu ver- sondern Befehlich anweisen, kein Geld darauf nehmen, oder
 kauffen. etwas von den Forst-Gelde entlehen, oder borgen; Weil
 Wie es mit aber zwischen den Förstereyen das Holz zu Zeiten zubrechen
 dem Verkauf und umzufallen pfeget, so sollen die Ober- und Unter-För-
 des Windbrü- und umzufallen pfeget, so sollen die Ober- und Unter-För-
 chigen und stere jedes Orts, wenn es beschiebt, den Amt-Leuten, Ber-
 umgefallenen waltern und Schössern solches unverzüglich anmelden, und
 Holzes zu halten. sich dieselben, darauf mit ihnen, und allen unserer jungen
 Bettern Forst-Knechten jedes Amts, hienaus verfügen, das
 Wind-Brüchige und umgefallene Holz besichtigen, und nach
 billigen Werth verkauffen, oder da es zur Flöße gelegen, den
 Keil heldet, und usn Wasser fort zu bringen, dasselbe darzu
 gebrauchen, und nicht verfaulen lassen, damit es ehe denn
 Försterey gehalten, nicht entfremdet, das gelöste Geld aber
 dafür in die nechstfolgende Försterey in ihrem Beysein ein-
 bringen, in die Forst-Register verschreiben, und nichts daran
 unterschlagen lassen, sondern da bey jemandes dergleichen Un-
 treus vermercket, uns sobald davon Bericht thun;

Straffe der
 Contraveni-
 enten.

Ob aber der Jägermeister und andere solches nicht mel-
 den die Förstere disfalls überrück tragen, und wir es sonst
 erfahren würden, sollen sie also dann um der Verschweigung
 willen neben den Förstern, gleicher Straffe gewarten.

Wie andre
 Forst-Nu-
 zungen zu ad-
 ministriren.

Die Gräseren, Laaß-Wiesen, Hayne, Laubrechen, und
 andere Holz-Nutzunge, wo es ohne Schaden der Sommer-
 Latten, Ausprüßlinge, und der Wildfuhr geschehen kann, mit
 unsern Vorwissen vermiethen, und weme, was gestalt, wie ein
 jeder insonderheit heißet, auch wo sie saßhaftig, in den Forst-
 Registern anhängen.

Denen von
 Adel soll nicht
 frey stehen
 ihre eigene
 Holzungen
 über Gebühr
 abzutreiben.

Denen von Adel und anderen, so eigene Wälde und Ge-
 hölze haben, nicht nachgeben, dieselben überflüssig anzugreifen,
 zu verhaun und ihres Gefallens abzutreiben, außerhalb derer
 so schlaghölzer haben mögen, die man doch auch nicht anders
 denn pfleglich gebrauchen, und vorkommen soll, daß nichts zu
 der Wildfuhr Nachtheil fürgenommen, sondern, da sich jemand
 in der Wildfuhr mit Pirsch-Büchsen tragen, und betreten las-
 sen würde, ihnen dieselben nehmen, deshalb und sonst ein
 fleißig Aufsehen fürwenden, den habenden Bestellungen, Befeh-

lichen und Reversen, sowohl als denen Holz-Ordnungen gehor-
same Folge thun und niemand darunter scheuen;

Weiln auch die Reynungen in vielen Aemtern bishero un-
richtig gehalten, selten auch in etlichen Orthen wohl gar nicht
bezogen worden, neben den Ober- und Unter-Förstern und an-
stosenden Nachbarn solche Reynungen und Grenze der Gehölze
und andern Eigenthümlichen Amts-Güthere, jährlichen einmahl
beziehen, und vorkommen, daß die nicht verändert, oder unsern
jungen Bettern von den angefessenen Rein-Nachbarn unbilli-
ger Einhalt geschehen und etwas entzogen werden möge, son-
dern die mit allen Umständen ordentlich beschreiben, ihr die
Haupt-Amt-Leute, Verwaltere und Schössere richtig in die
Amts-Bücher verzeichnen, auch bey den Eigenthümlichen Amts-
Gütern jährlichen in den Rechnungen allwege mit anhängen;

Jährliche Be-
ziehung der
Reyne.

Wo es auch von nöthen die Mahl-Steine, Mahl-Bäume,
Graben und andere Gemerck verneuern und was davon Irrig,
so ihr durch Alter Leute Aussage, und andere Erkundigung nicht
richtig machen köntet, uns der Gelegenheit berichten;

Mahlsteine
und andre
Merckmahle
zu erneuern.

Ob sich auch in eueren befohlenen Aemter Holz-Deube,
und andere Verbrechen, den Gehölzen und Wildfuhr anhängig,
zugetragen, diejenigen, welche damit angeben, sobald vor
euch erfordern, ihnen dasselbe verhalten, und da sie darüber er-
griffen worden, oder derer überweist, ihnen die Straffe solcher
Holz-Deuben nach Gelegenheit der Verwirckung zugleich setzen.

Bestrafung
der Holz-
Deuben.

Ihr, die Amts-Leute, Verwaltere und Schössere dieselben
einbringen, und in Rechnung sowohl die Forst-Register verschrei-
ben, und die Fälle wo sie geschehen neben andern Umständen
fleißig verzeichnen.

Was aber den Wild-Führen anhängig, uns, oder unser
Abwesens, an gehörige Orthe dasselbe zugleich ausführlichen be-
richten, auch auf fürgehende sein des Jäger-Meisters Anordnung
die künftige Herbst-Försterey diesem unsern Patent gemäß,
gleichergestalt anstellen und halten, das darinnen gelöste Holz-
Geld und andere Nutzunge, neben unserer jungen Bettern hal-
ben Theil des Schreibe- und Anweise-Geldes uff folgenden
Michaelis- und Neuen-Jahrs-Marckt in ihrer Liebden Renth-
Cammer überantworten, Welche Leute aber in solcher Herbst-
Försterey die baare Bezahlung zu thun nicht vermögen, densel-
ben uff abgesetzte Maaße und Vorstand bis Thomã darzu Frist

Herbst = För-
sterey soll
auch nach An-
leitung dieses
Patents ge-
halten wer-
ben.

geben, auch zwischen solcher Zeit die Herbst-Försterey mit getreuen Fleiße vollkommlichen verrichten, Alles bey Vermeidung unserer Straffe; Daran geschicht unsere gänzliche Meynung, zur Urkundt haben wir uns mit eigener Handt unterschrieben, und unser Secret hierauf drucken lassen; Geschehen und geben zu Torgau, den zwölfften Monaths-Tag Februarij Anno acht und neunzig.

Friedrich Wilhelm S. z. Sachsen,



C. A. P. II. Pag. 531.

3.

Haupt-Resolutiones

in Holz- und Forst-Sachen

An. 1665. von Churf. Johann Georgen dem II. zu Sachsen, den 13. October Anno 1665.

Johann Georg der Andere, Churfürst.

Besten und liebe Getreue. Was wir euch, auf euern untern 13. Janii abgewichener Zeit eingeschickten unterthänigsten Bericht am 5. Julii darauf, der Wiltsch-Flöße und Schuttung hierzu bedürfftiger Teiche wegen, zur Resolution ertheilet, dessen habt ihr euch guter massen zu erinnern, Wir versehen Uns auch, ihr werdet solcher Verordnung allenthalben schuldige Folge gethan haben, Nachdem Wir nun aus oberwehntem euern gehorsamsten Bericht ferner ersehen, welcher gestalt des Amts Schwarzenberg zuständige Gehölze durch die unterschiedliche darunter angebaute Hammer-Wercke dermassen zeithero angegriffen worden, daß nicht nur Unsere Wildbahne hiervon mercklichen Nachtheil allbereit empfindet, und eines noch größern sich täglich zu befahren hat, sondern auch die angezogene Hammer-Wercke zum Theil schon des Holz-Mangels wegen ihren Untergang vor Augen sehen, und Wir darneben den Abfall Unserer daher rührenden Amts-Intraden zugleich besorgen müssen, welcher nicht geringer Schaden denn guten Theils durch das schäd-

Wiltsch-Flöße.
Holz = Mangel im Amte Schwarzenberg.

Daher entstehender Schaden.

liche viele Harzen in jungen Gehölzen und von denen in allzu großer Anzahl ausgethanen Laaß-Räumen, item Grasen und Hütung in Wäldern, sintemahl jenes das Holz an seinem Wachsthum gänzlich hindert, dieses aber, zumahl hiervon nichts aufkommen lästet, seinen nachtheiligen Ursprung erlanget. Und dann nun diesem sonderbaren weiter bevorstehenden Schaden in Zeiten vorzukommen die hohe Nothwendigkeit erfordert;

Als haben Wir Uns wohlbedächtlich dahin entschlossen, solchem unnützlichen Wesen und unsern Amts-Einkünfften hochverfürzlichen Dingen gänzlich zu steuern, und durch gebührende Verordnung zu begegnen. Begehren dahero befehlende, ihr wollet Krafft dies das Harzen und Prachen in Wäldern, bevorab in jungen Gehölzen, gänzlich bey einer nachmahfften Strafe verbiethen, und solches fernerhin nicht, als in bestandenen Holze, an dergleichen Orten, da ihr es thunlich befindet, doch also verstatten, daß kein Stamm über drey Risse bekomme. Und weils auß euerm Berichte zu vermercken, daß sich einige Harzer selbst thätig in die Wälder eingelegert; So habt ihr hierauf fleißig zu inquiriren, und solche Thäter zu gebührender Bestrafung Uns nachmahfft zu machen; Ingleichen werdet ihr nunmehr zu Beförderung des Wiederwachsens an Holz, die Laaß-Räume, Graß- und Heu-Plätze, item Kohl-Gehäue gänzlich, oder, nach pflichtbarer genauen Erwegung, so viel daran abschaffen und einziehen, wie es des Amts gegenwärtige Nothdurfft und der Laaß-Räume Gelegenheit erheischet. Unreichende die so genannten Zechen-Häuser in Steinhendel, indem dieselbe mit allzu vielen Vieh dergestalt, euerm Vermelden nach, sich belegen, daß mancher in die 12. Stück desselben halten solle, und mit starker Betreibung der Wälder, das Aufkommen an jungem Holze dadurch ebenmäßig nicht wenig verhindern; So werdet ihr euch darinnen, und was im übrigen mehr, der Hütung in Wäldern halber, zu beobachten, bevorab wegen des vielen Ziegen-Viehes (als welches Wir von der Wald-Hütung gänzlich ausgeschlossen haben wollen) Aenderung zu treffen wissen, und denen Steinhendler Unterthanen ein mehrers an Vieh zu halten nicht nachsehen, als was bey dergleichen Zechen-Häusern üblich, mit solchem Vieh aber sie zur Hütung an Ort und Enden weisen, wo es am unnachtheiligsten sich thun lassen will, bevoraus auch euch erkundigen, was es mit diesem Ort,

Wessen Ursachen.

Wie solchem Schaden vorzukommen.

Laaß-Räume, Graß- u. Heu-Plätze, item Kohl-Gehäue abzuschaffen.

Steinhendler Zechen-Häuser sollen das übermäßige Vieh abschaffen.

Ziegen-Vieh von der Wald-Hütung gänzlich auszuschließen.

Gewisse Orter zur Hütung anzuweisen.

der vorgeschickten Bins- Dienst- und anderer Freyheit wegen,
 vor Gelegenheit und Bewandniß habe, und Uns die Beschaf-
 Futter = Ver- fenheit in aller Unterthänigkeit einberichten. Soviel der Unter-
 handlung der Förster angemaste Futter = Verhandlung betrifft, darüber habt
 Unter = För- ihr sie zur Rede zu stellen, und ihnen ein mehrers in derglei-
 cher. chen Sachen nicht nachzugeben, als was ihre Bestellungen be-
 sagen, oder sonst, bey ein uud andern Dienst, der alten bey
 Amte vorhandenen Nachrichten und Observanz nach üblich.
 Im übrigen weilen, wie vorhin schon angezogen, bey denen
 Hammer = Wercken der Harz = Mangel allbereit sich spüren lässet,
 Harz = Man- und dahero hoch vonnöthen, daß man darinnen den Wercken
 gel wie abzu- selbst zum Besten eine gewisse Verordnung ergreiffe; Als wol-
 helfen. let ihr reifflich und pflichtmäsig mit einander bedencken, welcher
 gestalt die Kohl = Holz = Lieferung, nach Bewandniß der noch
 Kohl = Holz- Lieferung, jezo vorhandenen Gehölze, anzustellen, und demnach unter de-
 was dabey zu beobachten. nen Hammer = Wercken eine solche Eintheilung, der Holz = Liefe-
 rung wegen machen, daß ein Werk neben dem andern bestehen
 kan, massen Wir euch denn hierdurch völlige Potestät aufgetra-
 gen haben, und euere Anstalt, wie es darinnen außs beste ein-
 zurichten möglich seyn wird, jederzeit genehm halten wollen,
 euers unterthänigsten Berichts im übrigen darüber zu Unserer
 Ratification des getroffenen Anstalts erwartende. An dem er-
 füllet ihr Unsere Meynung, Und bleiben euch mit Gnaden ge-
 wogen. Dresden am 13. October 1665.

Johann Georg, Churfürst.

Hanns Georg von Schleinitz.

Salomon Friedrich Lingke.

4.

Resolution

Churf. Johann Georgens des II. in Holz- und Forst- auch Hammerwerck-
Sachen den Erz-Gebürgischen Creyß betreffend, den 6. Sept.
Anno 1675.

An. 1675.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Ander, Herzog
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ic. Churfürst ic. Bester
und lieben Getreue. Wir haben uns euern die Revision der
Schwarzenbergischen Amts-Gehölze, Hammer-Wercke, und an-
dere in Forst-Sachen daselbst fürgehende Unordnungen betref-
fenden eingesendeten unterthänigsten Haupt-Bericht vom 24.
Martii nechsthin, gebührende fürtragen lassen, und darauß um-
ständlich angehört, welchergestalt ihr vorß Erste Unsere dieser
schädlichen Excesse, und eingerissener Mißbräuche wegen zu un-
terschiedenen mahlen sonderlich aber am 13. Octobr. An. 1665.
den 8. Januar. 30. en Sept. und 24. Oct. Anno 1667. 23.
Aug. und 17. Sept. 1669. 17. Sept. 1672. 10ten Jan.
22. Maji und 3. Junii An. 1674. auch 9. Jan. instehendes
Jahres, ergangene respective Commissions-Befehle und andere
dem anhängige Verordnungen, expediret haben wollet, und
was ihr noch ferner in vierzehnen unterschiedlichen Puncten, bey
diesem Ersten membro eures angezogenen unterthänigsten Be-
richts, gehorsamst erinnert, und zu Unserer Resolution in Unter-
thänigkeit gestellet, Auch wohin ihr vorß Andere der Kohlge-
haue und deren Eintheilung unter die Hammer-Meister halber,
daß ein Werck neben dem andern bestehen möchte, euere unter-
thänigste Vorschläge gerichtet, und dann Drittens worauf es
nunmehr mit der anbefohlenen Verneuerung der Alten, Holz-
Ordnung annoch beruhet. Soviel nun bey dem Ersten Haupt-
Punct die angezogene gnädigste Rescripta betrifft, hat es bey
denenselben nochmahls sein Bewenden allenthalben, und werdet
ihr darüber unverbrüchlich ferner zu halten, auch do hierwieder,
und was Wir anjeko weiter anordnen, von Unter-Forst-Be-
dienten, Ober-Förstern, reitenden Knechten, Schützen und an-
dern Läuffern, oder denen Amts-Eingesessenen Hammer-Mei-
stern und Unterthanen, gehandelt werden solte, jene die Forst-
Bediente, wann auf die vielfältige beschehene Verwarnung keine
Aenderung erfolget, von ihren Diensten suspendiren, und Uns

Revision der
Schwarzen-
bergischen
Amts-Gehöl-
ze, Hammer-
wercke und
Unordnungen
in Forst-Sa-
chen.

Membr. I. 14.
Puncte zur
Churf. Reso-
lution.

Wegen des
1. Haupt-
Puncts bleibt
es bey den
Churfürstl.
Rescriptis.

solche zu ihrer gänzlichlichen Remotion, und nach Befinden mehrern und ernstern Ansehen, nahmhafft machen. Diese die Hammer-Meistere und Unterthanen aber, durch Geld oder die unvermögenden Unterthanen mit Gefängniß-Straffe, zu schuldigster Nachlebung dessen, was angeordnet worden, ernstlich anhalten und keine Connivenz bey niemanden, im geringsten nicht vorgehen lassen. Anreichende die vorerwähnte unterschiedliche unterthänigste Erinnerungen, darüber Unsere gnädigste Resolution ihr obengezogenermaßen unterthänigst gebeten, und deren I. die Frey-Hölzer betrifft, befinden Wir eueren dißfalls angeführten Umständen nach, von nöthen, daß es mit solchem Frey-Holze durchgehends, wer derer bey Unserm Amte Schwarzenberg, der Holz-Ordnung, und alten Gewohnheit nach, zu genießen hat, weiln der jehige Zustand der Wälder es anders nicht leiden will, solche auch vermöge der Holz-Ordnung, nicht Erb- sondern wieder-rufflich verschrieben, gleich wie bey denen Einwohnern zum Eybenstock unterm dato den 9. Januarii noch laufenden Jahres angeordnet worden, hinfüro gehalten werden sollen, daß nemlich, wann an denen in der Holz-Ordnung darzu assignirten Orten, überstehendes Holz vorhanden, ihnen dasselbe an durren liegenden, und Scheer-Holz auch der dritte Theil an Reiß-Holz gerechnet, angewiesen, wo aber kein Holz mehr befindlich, die Leute, bis die ihnen assignirte Orte sich erholet, und der Zustand der Hölzer es leiden würde, sich zu gedulten beschieden, und kein grün vor durren, weiter gefolget werden solle, allerdings Wir euch dann dieses Puncts halber, auf jetzt berührte Unsere Verordnung gewiesen, Und vors 2. der Grotendörffer, und Ober-Wiesenthaler freyen Bau-Hölzer halber, ein mehrers nicht unter solchen Bau-Hölzern verstanden haben wollen, als Balken und Sparren-Holz, auch was die Grotendörffer betrifft, zugleich Röhr-Holz, und dieses nur bloß auf die alten Einwohner, jedoch nur beim vesten Anbau zu nothdürfftigen, nicht aber überflüssigen Gebäuden, und zwar wiederrufflich, allerdings die alte Holz-Ordnung dißfalls klare Maße giebet, das übrige Bedürfnis an Holze, es habe Nahmen wie es wolle, sollen gedachte Unterthanen dem Tax nach bezahlen.

Was 3. die Inhaber des Kreyschmars Rothen-Schema belanget, lassen Wir es bey euerer gethanen Verfügung, daß nemlich ein mehres nicht, denn das bedürfftige Brenn-Holz zu

1.
Frey-Hölzer
betreffend.

2.
Grotendörffer
und Ober-
Wiesenthaler
Frey-Bau-
Hölzer.

3.
Wie es mit
den Inhabern
des Kreysch-

Befeuerung des Eigenthums = Herren = oder Pachtmanns = Wohn =
 Stube, ingleichen an Bau = Holz so viel als zum Gebäuden, marß Ro =
 then = Sehma =
 ratione des
 Frey = Holzes
 zu halten.
 dieselbe in Baulichen Wesen zu erhalten, nöthig, frey passiren
 solle, bewenden, das übrige aber zum Malk = Schenck = und
 Brau = Wesen, weils dadurch die Besitzer ihren Nutz befördern
 und Kresschmaren treiben, davon wird nicht unbillig die Be =
 zahlung von ihnen einbracht, und berechnet, auch denen Haus =
 Genossen dieses Orts über das Reiß = und Lese = Holz, so weit
 ihnen die Holz = Ordnung solches verstatet, im geringsten kein
 Scheid = Holz frey passiret. 4. Habet ihr allenthalben und
 nachdrücklich, Krafft dies zu verordnen, damit bey Verfertigung
 der Kohl = und Schragen = Hölzer die Bäume mit der Seege
 zerschnitten, und nicht wie bisher, oft angezogener alten Holz =
 Ordnung zuwieder, mit der Art, als wordurch der Waldspahn
 vergeblich dahin, und dem Holze ein ziemliches abzehet, geschro =
 ten werden. Vorß 5te behält es mit den freyen Berg = Hölzern
 bey Unfern am 3ten Junii 1674. ertheilten Befehl, sein Be =
 wenden, und soll nur bloß allein bey allen Berg = Gebäuden,
 unter Unfern Amt Schwarzenberg, in gemein, dasjenige Holz,
 so man in der Grube, (worunter die Zeuge in Gruben mit zu
 verstehen) und zum Kauen unvermiethlich benöthiget, jedoch zu
 einem Kau nicht über zehen bis funffzehen Stämme, frey ge =
 folget werden, Über diese freye Berg = oder Schacht = Hölzer nun
 soll jedesmal das Berg = Amt, zu welcher Zeche etwas bedürfftig,
 einen richtigen Zeddel (ohne welchen keine Anweisung zu thun)
 den Gewercken ertheilen, und solcher Zeddel in der Forst = Rech =
 nung zur Belege des freyen Berg = Holzes gebrauchet, das übrige
 Holz aber, so außer den Gruben man bedürfftig, es sey zu
 Fludern, Wehren = Pochwercken, Zechen = Häusern, Künsten, und
 wie es Nahmen haben mag, soll anderer gestalt nicht, denn
 gegen übliche baare Bezahlung angewiesen, und gefolget wer =
 den. Zum 6. was die schädlichen Seuffen = Wercke betrifft, ha =
 bet ihr aus beiliegender Copia sub Lit. A. eines an die Ober =
 und Berg = Haupt = Männer zu Freyberg, ergangenen Befehls zu
 ersehen, wie es damit eigentlich hinführo zu halten; Auf daß
 nun bey den Berg = Aemtern solchen unverbrüchlich nachgelebet,
 und darwieder nicht gehandelt werden möge: So werdet ihr die
 Nothdürfft dabey gebührende beobachten, und kein Seuffen =
 Werck, welches den Gehölzen, Wild = Bahn, Wegen, Stegen,

4.
 Bäume sollen
 mit Sägen
 abgeschnitten
 und nicht ab =
 gehauen wer =
 den.

5.
 Was bey der
 Nutzung der
 freyen Berg =
 Hölzer zu
 beobachten.

6.
 Was bey den
 Seuffenwer =
 ken zu obser =
 viren.

Floß- und Hammer-Gräben nachtheil- und schädlich befunden, wird, zulassen, sondern wo dergleichen, so obangemerckten Schaden nach sich ziehen thäten, vorhanden, und ohne euere zum wenigsten dein des Ober-Amtmanns mit Besichtig- und Zulassung angerichtet worden wäre, die Inhabere durch den Berg-Meister, und Forst-Bedienten selbiger Revier, nicht allein austreiben, sondern auch zu Ersetzung des Schadens anhalten, und nach Befindung, zu gebührender Straffe ziehen lassen. 7. Befinden wir euern gemachten Anstalt, über das freye Gnaden-Holz, zu Aufbauung der Häuser, sowohl der Johann Georgen-Städter, als der Unterthanen aufn Dörffern insgemein vor genehm, und verordnen hiermit, daß nunmehr keine neuen Anbauer in bemeldter Johann Georgen-Stadt, über neunzig Stämme, und denn in Dörffern, einem Bauer funffzig, einem Häußler aber vierzig Stämme, und mehr nicht frey passiren solle, und werdet ihr solche Anbauende alles Fleißes, mit Steinen ihre Gebäude zu verführen, ermahnen und anhalten, damit das Bau-Holz um so vielmehr zu künfftiger Nachfolge und steten Hülffe vor sie die Unterthanen, geschonet werden könne, gestalt die alte Holz-Ordnung, die wir auch in diesem Stücke zu gebührender Observantz gebracht wissen wollen, es allenthalben erfordert. Anreichende der Johann Georgen-Städter verlauffene Frey-Jahre, wegen der vormahls zur Hut-Weyde und Erb-Räumen, auf gewisse Masse ihnen bewilligten Revier, bleibt solches biß auf euern des Ober-Forst-Meisters und Ober-Amtmanns, auf ihr unterthänigstes Suppliciren, unterm dato Dreyden den 14ten des erfordernten gehorsamsten Bericht ausgesetzt.

8. Vorß 8. So viel das Viehe-Halten auf den Zechen-Häusern, item die Haus-Genossen daselbst anlanget; Soll hinführo keinen Hutmann oder Inwohner bedeuter Häuser, mehr als Eine Ruhe zu halten, nachgelassen seyn, dieselbe nun soll zwar des Hut-Geldes, so lange das Berg-Werck gangbar und im Stande, und dergleichen Wohnungen vor Zechen-Häuser zu achten seyn, befreyt bleiben, jedoch vor das Graß, so zu der Sommer- und Winter-Fütterung vor diese verstattet, eine Ruhe gedachte Personen sich aus unsern Wäldern erholen, behalten wir einen jährlichen Graße-Zinnß als zwölff Groschen vor die Ruhe, Unsern Amte bevor, den ihr nunmehr jährlich richtig einzutreiben und treulich zu berechnen

7.
Freyes Gnaden-Holz zu Aufbauung der Häuser.

8.
Waß zu observiren bey dem Viehehalten auf den Zechen-Häusern und dessen Fütterung.

wissen werdet; Anreichende die Haus-Genossen auf solchen Häusern, soll den Hutleuten dergleichen einzunehmen, es wären dann Berg-Leute, so in bestehender würcklicher Arbeit auf den Gruben-Gebäuden begriffen, (mit denen es sein Bewenden hätte) wie auch alle Grämerey zu treiben, gänzlich verboten seyn. Wornach sich dann nichts weniger bey den Zechen-Häusern am Stein-Heydel und Haussacks-Berg-Sieglischen ebenmäßig zu achten, und seynd im übrigen die Berg-Leute auf mehr angezogenen diesen Wohnungen, biß auf weitere Verordnung, mit den Klöppel- und Haus-Genossen-Zinnß zu verschonen. Betreffende nächstdem die Zechen-Häuser, wo keine Bergwercke vor jetzt gangbar, unter welche Jurisdiction sie eigentlich gezogen werden sollen, beruhet dasselbe jeko in Berathschlagung, und wollen wir euch, nach gemachten Schluß, mit gewisser Resolution auch deswegen, zu versehen, nicht ermangeln. Damit euch vors 9. der eingerissenen schädlichen Unordnung, in Kohl-Gehauen nachdrücklich gesteuert, und der Holz-Ordnung und Unfern mehrmahligen, disfalls ergangenen Befehlen, desto unverbrüchlicher einsten nachgelebet werden möge; Als habet ihr den Hammer-Meistern ernstlich aufzuerlegen, daß sie in denen Kohl-Gehauen recht aufräumen, das Scheer-Holz-Knorrichte, Buchen und ander grob-Holz, zugleich mit weg-schlagen, keine wiemerichte Stamm-Derter, weniger Gipffel und Aeste, unter eines Fingers Dicke liegen, auch keine hohe Stöcke stehen, sondern die Stämme auf der Erden abhauen lassen, und deswegen mit den Holz-Hauern über das unartige, und unspaltige Holz, eines rechten Lohnes, dadurch vor den andern und spaltigen Holze, sie ihrer Mühe bezahlet seyn können, sich vergleichen sollen, bey dieser ausdrücklichen Straffe, do dem nicht Folge geschehen würde, daß den Hammer-Meistern, biß so lange aufgeräumt und nachgeschlagen worden, die Gehaue eingezogen, und kein Holz gefolget, auch die hohen Stöcke, und was liegen und stehen bleibet, zu Clafftern, oder Schragen taxiret, und um gedoppelten Werth angezehet werden solten, immaßen ihr es dann allenthalben also zu observiren, gegen die ungehorsamen unnachlässig solcher Gestalt zu verfahren, nichts minder auch zu verordnen habet, auf daß es in Unfern Floss-Gehauen mit der Aufräumung, und was dem, wie obangeführet, mehr anhängig, gleichermaßen, als in der Hammer-

Beu den Haus-Genossen in Zech-Häusern.

Beu den Zech-Häusern, wo die Bergwercke nicht gangbar.

9.

Wie der Unordnung in Kohl-Gehauen zu steuern.

Meister Gehaue, gehalten werden, bevorab aber in gedachten Unfern Floß-Gehauen die Schragen über das ordentliche Holz-Maas nemlich drey Ellen hoch und breit nicht setzen, und weiter kein Scheid, wie bisher zu Nachtheil Unserer Holz-Nutzung geschehen seyn soll, darüber legen, auch was unter diesen Hölzern zur Flöße nicht tüchtig, entweder auf der Stelle verkohlen, oder denen Unterthanen an Frey-Hölzern hingeben lassen, keineswegs aber verstatten, daß die Holz-Hauer die Klöppel und starcken Aeste vor sich aushalten, und ungebührlich wegführen, verkauffen, oder verbrennen mögen, wie in der Floß-Gehau zur Annabergischen Flöße in Schwange gehen soll, dahero ihr dem Vorsteher dieser Flöße, Caspar Seligmannen, ernstlich anzudeuten, hinsühro fleißige Aufsicht in seinen Gehauen über die Holz-Hauer zu haben, damit die Klöppel und Aeste, do sie nicht mit geslöset werden können, absonderlich ausgehalten, eingelegt und zum verkohlen oder Brenn-Holz verkauffet werden, ihme aber, weiln er bisher zu Unfern Schaden (denn wir Uns an demselben auch, do dergleichen durch seine Negligentz weiter geursachet würde, zu erholen und vorbehalten) solches nicht in Acht genommen, es hart verweisen. Nachdem 10. wegen der sogenannten Spechten-Zäume, ihr unterthänigst davor achtet, daß die Unterthanen von ihrer darinnen erweisenden Widersätzlichkeit, und euch deßhalber begegnenden stetigen Anlauff am besten zu bringen seyn möchten, wann man ihnen zwar dieselbe jedoch nicht zu Winckel-Zäumen, sondern nur zu Ring-Zäumen, mit Bezahlung des darzu bedürfftigen Holzes, zuließe; So wollen wir auch diesen euern unterthänigsten Vorschlag hiermit belieben; Begehren dahero befehlende, ihr wollet nach obiger Maasse, diese Zäume den Unterthanen nunmehr vergönnen, daß hierzu benöthigte Holz aber entweder Stamm-Weise nach dem üblichen Tar, oder in den Schragen jede Spechte zu zweyen Ellen lang, mit zwey Thlr. 12 gr. bezahlen lassen. Wie wohl es sonst vors 11. des Amts Grotendorffs Dorffschafften Hut = Weyde = Geldeswegen, bey Unserm unterm dato Ober-Wiesenthal den 22ten Septembris Anno 1671. ergangenen Befehl sein Bewenden hat, wir auch geschehen lassen können, daß die neuen Häußler sich der Hütung auf der vor Alters hierzu angewiesenen Revier, wann solche in dem alten Stande verbleibet, und nicht erweitert wird, mit ihrem Rind-Viehe gebrau-

10.
Specht = Zäume, mit was vor Maas den Unterthanen zu vergönnen.

11.
Hut = Weyde = Geld und Hütung der Aemter Grotendorf.

chen mögen. So wollen wir doch nicht allein die jetzt erwöhntem Rescript einverleibete Zeit, daß solche Rind- Viehe Hütung nicht länger, als bis den Tag Jacobi in Unfern Wäldern gelitten, auch überdies die neuen Holz- Gehaue unter sechs Jahren nicht betrieben werden sollen, genau in Acht genommen, sondern auch was wir am 22. May hinterlegten Jahres, wegen Haltung einer gewissen Anzahl Viehes, des Amtes Schwarzenberg Unterthanen halben befohlen, auch auf die Crottendorffischen Amtes-Unterthanen extendirt und expediret wissen, wornach ihr euch denn gebührende richten werdet.

Belangende zum 12. des Dorffs Zschorlau nacher Wiesen- burg gehörige Unterthanen, welche sich mit der Trifft in des Amtes Schwarzenberg Revier, gegen dem Steinberg und Alber- nau, mit einzubringen suchen sollen, hast du, der Ober- Amt- mann, Dich zu erinnern, was wir auf des Besizers des Guts Albernau, Johann Blühers, hierwieder geführten Beschwerden sub dato Dresden am 8. Junii unlängsthin vor Verordnung ge- than. Und weiln wir darüber Deines zugleich erfordernten un- terthänigsten Berichtes nochmahls ehest gewärtig, so lassen Wir bis dahin Unsere Resolution ausgestellt, ihr könnet aber inmit- telst, damit bedeute Zschorlauer kein Recht vor sich anzuziehen haben mögen, mit der Pfändung gegen sie verfahren lassen, und dadurch von ihrer Unbefugniß sie abhalten. Die Siegelische strei- tige Räume an der Mulde bey Schönheyde vors 13. betreffend, entsinnen wir uns des angezogenen, von dir, dem Ober- Amt- mann vormals erstatteten unterthänigsten Berichtes guter Mas- sen, Wir seynd aber nach befundenen Umständen diese Sache allhier in Verhör zu ziehen und darinne Weisung zu thun, euch sodann auch mit gewissen Bescheide zu versehen gemeinet, bis dahin ihr in Ruhe zu stehen wissen werdet. Lezlich und zum 14. Auf daß auch um so viel weniger keine widrige neue Einführung diese abgestellten Mißbräuche aus denen Grünhay- nischen mit des Amtes Schwarzenberg und Crotendorff ver- mengten Dorffschafften entstehen möchten, weiln bey dem Amt Grünhayn, Wolcken- und Lauterstein dergleichen Revision noch nicht vorgangen, und die all dort sich gleichfalls ereignete Un- ordnungen dadurch abgeschaffet wären; So haben Wir dem Amtmann daselbst hierbengehende befohlen, daß er sich mit dem- jenigen, was bey dem Amte Schwarzenberg angeordnet wor-

12.
Wie gegen die
Zschorlauer
wegen ange-
master Trifft
im Amte
Schwarzen-
berg zu ver-
fahren.

13.
Streitige
Siegelische
Räume an der
Mulde.

14.
Amtmann zu
Grünhayn,
Wolcken- und
Lauterstein
soll sich denen
allhier ver-
ordneten
Puncten con-
formiren.

den, conformiren, und was ihr Commissionswegen ihme intimiren würdet, deme gemäs bezeigen, solches alles auch zu Beförderung Unsers Interesse, mit treuem Fleiße werckstelligen und in Obacht nehmen sollte, dahero ihr berührten Amtmann nunmehr, nach erheischender Nothdurfft, in einem und andern zu durchgehender guten Ordnung, mit benöthigtem Bescheide versehen werdet.

Membr. II.
Kohl-Gehaue
und deren
Eintheilung
unter die
Hammer-
Meister.

Vorschläge
dazu

werden ratio-
ne der Zeit
zur Verkoh-
lung

aber, in Un-
sehung in des
Eisenschmel-
zens, wird
beystehendes
Expediens
beliebet.

Nachdem Wir uns nun des andern Theils euers unterthänigsten Haupt-Berichts, die Kohl-Gehaue und deren Eintheilung unter die Hammer-Meister anlangende, gnädigst erinnern, So befinden Wir zwar wie ihr diesen Passum auf mehr als einerley Wege genüglich überleget und endlich dafür halten wollen, daß am vorträglichsten seyn würde, wann denen Hammer-Meistern ingesamt, eine gewisse geschlossene Zeit zum Eisen-Schmelzen im Jahre, nemlich von Georgen-Tag bis Martini, auch zu Verkohlung der Hölzer in Wäldern, ebenmäßig eine Zeit, als von Mariä-Berkündigung an, bis den Tag Galli, praecise gesetzt würde, und was ihr darüber mehr an die Hand gebet. Ob uns nun wohl die zu Verkohlung der Hölzer in Wäldern vorgeschlagene Zeit von Mariä-Berkündigung an, bis auf Galli-Tag, der von euch vorgestellten unterschiedlichen nutzbaren Umstände wegen gefällig, Wir auch, daß solches eingeführet, in beständige Observanz bracht, und darüber unverbrüchlich gehalten werden solle, wohlbedächtig hiermit resolviret haben wollen; Mit gnädigsten Begehren, ihr wollet nunmehr eine solche nachdrückliche Aufsicht anordnen, daß vor den Tag Mariä Berkündigung kein Mäuler angezündet, auch nach dem Tag Galli sich in der Arbeit auf den Wäldern kein Köhler, noch sonst jemand, so darinnen nichts zu schaffen, bey namhaffter Geld-Straffe (die ihr euern Ermessen nach zugleich zu benennen habt) finden lassen soll, hingegen werden die Hammer-Meistere dahin zu trachten wissen, daß sie im Herbst an geschlagenen Holze solchen Borrath aufbringen, als sie im Frühe-Jahr, bei Eintretung des benannten Marien-Tages, zum Anfange des Verkohlens, bedürfftig seyn möchten; So bedüncket Uns doch, was die Zeit zum Eisenschmelzen betrifft, wie man hierdurch den Zweck wegen zulänglicher Verminderung der bey denen Hammer-Wercken bishero befundenen und Unsern Wäldern und Wildbahn ferner unerträglichen großen Holz-Consum-

tion, nicht völlig erreichen dürfften; Dahero wir, aus gepflogem reiffen Rath thunlicher zu seyn erachten, wann einem Hammer-Werck eine gewisse Anzahl Schragen-Holz jährlich deputiret und zugetheilet würde, sintemahl hiernach ein jedweder sich zu reguliren und seinen Haushalt, wie er selbigen am nutzbarsten vor sich befinden wird, einzurichten und anzustellen hätte.

Demnach wollen wir einem jedweden Hammerwercke, welches sich des Kohl-Holzes aus Unfern Wäldern alleine erholen muß, und von Böhmischen Hölzern, oder nach Gelegenheit Privat-Personen, aus denen Erb-Hölzern etwas zu erhandeln, kein Mittel ergreifen kan, acht hundert Schragen, denenjenigen aber, welche obig erwehntermaßen neben Unfern auch frembder Hölzer fähig seyn können, maßen Wir ihnen solches hiermit nachgelassen haben wollen, nach Bewandniß dessen, so sie anderwärts erlangen mögen, nur vier bis fünff hundert Schragen jährlich überhaupt, sowohl vor den hohen Ofen, als allerseits Feuer bey dem Hammer, es mögen Blech-Frisch- oder Staab-Feuer seyn, gegen der bisher üblichen Bezahlung bewilliget haben, mit welcher Post Schragen Holz ein jeder sein Werck nach eigenen Gefallen, wie ihm das zu seinem besten Vortheil und Gewinn einzurichten am vorträglichsten scheint, treiben und sich so lange, biß die verschlagenen Wälder hinwieder bestanden, gedulden mag, dessen ihr die Hammer-Meistere, nuumehro zu bescheiden und mit jährlicher Reichung des deputirten Holzes, einem jedweden, nach vorhergehender Beschaffenheit seines Werkes, in gebührende Acht zu nehmen habet, doch an solchen Orten, wo es, mit Verhauung der jungen Hölzer, der Wildbahn am unnachtheiligsten seyn kann. Daferne aber auch diese denen Hammer-Wercken benannte Anzahl Schragen-Holz, offterberührten unsern Schwarzbergischen Amts-Wäldern an beständiger continuirlicher Nutzung verhinderlich fallen, oder der Wildbahn (welche Wir keinesweges benachtheiliget und weiter geschwächt wissen wollen) praejudicirlich seyn solte, daß daher auf alle Wercke darmit zu folgen bedenklich wäre, wollen Wir die Hammer, so vor andern das Alter und eine gute Foundation vor sich, denenjenigen, die etwan nur auf eine gewisse Zeit, oder sonst mit unbeschrenkten Bedingungen zugelassen worden, allenthalben vorgezogen wissen, welches ihr dann in gebührender Acht zu halten.

Vor jedes Hammerwerck, so sich lediglich an das Churfürstl. Holz halten muß, jährlich 800 Schragen Holz, vor jedes, das auch anderswo Holz bekommen kan, 4. bis 500. Schragen.

Reservatum bey dieser Verordnung.

Memb. III.
Verneuerung
der alten
Holz-Ordnung
betreffend.

So viel endlich das 3te. Membr. eures oft eingezogenen unterthänigsten Berichts, nemlich die Verneuerung der alten Holz-Ordnung anreicht; wie Wir mit derselben nach der schon am 2. Martii An. 1668. ertheilten gemessenen Verordnung (die Wir abgewichenen 1674. Jahr unterm 30. Junii wiederholet) auß bald möglichste zu verfahren und allen Verzug hierinnen zu vermeiden, der hohen Nothdurft nachmahls befinden; Also werdet ihr auch nunmehr, weiln euch über dasjenige, so ihr hierzu in ein und andern von uns zum gnädigsten Bescheide gehorsamst noch gebeten, anjeko behörige Resolution wiederfahren, damit ferner nicht zu säumen und nicht allein bey dem Amt Schwarzenberg und Grünhayn, sondern auch in den übrigen Erzgebürgischen Aemtern, nach Anleitung vorerwehntes Unseres Rescripts vom 30. Junii 1674. alles in gute und völlige Richtigkeit zu setzen, nicht ermangeln, auf daß aller Orten den eingeschlichenen schädlichen Mißbräuchen, Eigennützigkeiten und Unordnungen vollkömmlich gesteuert werden möchte, maßen Wir dann, wann ihr zuvörderst im Amt Schwarzenberg mit sothanner verneuerten Holz-Ordnung durchkommen und selbige in ihren benöthigten richtigen Zustand gelanget, solcher zu Unserer Ersehung und Ratification, ingleichen auch nachgehends von den übrigen Aemtern gewärtig seyn. Woltenß euch zu gnädigster Resolution nicht verhalten und vollbringet ihr an diesem allen Unsere zuverlässige eigentliche Meinung. Datum Dresden am 6. Sept. 1675.

Johann Georg, Churfürst.

Herrmann von Wolfframbsdorff.

Salomon Friedrich Lingke.

C. A. P. II. Pag. 571.

5.

B e f e h l

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen an die Ober-Forst-Meistere und Beamte, daß die Stämme, so zur Flöße dienlich, nicht anderwärts zu gebrauchen, den 22. Decbr. Anno 1692.

An. 1692.

Johann Georg der Vierte ꝛ. Churfürst ꝛ.

Liebe Getreue, Alldieweilm sich das Holz allenthalben sehr seltham und dünne machet, Wir gleichwohl Unsere Flößen, ohne Verminderung fortgesetzt wissen wollen, So ist Unser nochmahliges ernstes Begehren hierdurch, ihr wollet bey den euch gnädigst anvertraueten Revieren keinen Stamm, der zur Flöße zu gebrauchen, und an die Bäche gebracht werden kan, weder vor die Hammer-Wercke noch sonst anders wohin anweisen oder verlassen, sondern einig und alleine darzu behalten und verschonen, Widrigesfalls aber zu schärfferer Verordnung nicht Anlaß geben. Hieran verbringet ihr Unsern zuverlässigen Willen und Meynung. Datum Dresden, am 22. Decembr. 1692.

Generale

An die Ober-Forst-Meistere und Beamte.

C. A. P. II. Pag. 639.

6.

B e f e h l

Churf. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, daß zu desto besserer Nutzung der Mulden-Flöße, die darzu gelegene Gehölze im Amte Voigtsberg zu hegen, den 14. Jul. An. 1693.

An. 1693.

Johann Georg der Vierte ꝛ. Churfürst ꝛ.

Liebe Getreue, damit Wir künftighin von der Mulden-Flöße desto bessern und langwierigen Nutzen zu gewarten haben mögen, befinden Wir der Nothdurfft, daß sonderlich die unterm Amte Voigtsberg befindliche Gehölze, so zur Flöße zu bringen geheget, und weiter niemand von Hammer-Meistern dahin gewiesen werde. Begehren demnach gnädigst, befehlende, ihr wollet förderhin, so oft ihr den Hammer-Meistern die Kohl-Gehaue daselbst anweist, solches in Beyseyn Unseres Ober-Ausse-

Gehölze im
Amte Voigts-
berg zur
Flöße zu he-
gen.

herz der Mulden-Flöße, Christoph Rudolphs von Carlowitz zu Schlettau verrichten, und an dem Unfern Willen vollbringen. Datum Dresden, am 14. Jul. 1693.

An Ober-Forst-Meister und Beamte

zu Voigtsberg.

C. A. P. II. Pag. 639.

7.

Hennebergische Wald- Holz- und Forst-Ordnung,

An. 1697.

vom 22. März 1697 *).

Von Gottes Gnaden, Wir, Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, postulirter Administrator des Stifts Naumburg, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Rastain ic.

Eingang.

Fügen hiermit zu wissen, daß, nachdeme bishero fast von keinem Drucke der von Unfern Christ- und lobseligen Vorfahren publicirten Hennebergischen Wald- Holz- und Forst-Ordnung, Exemplaria mehr zu erlangen, und wie gleichwohl der hohen Nothdurft zu seyn befunden, diesen Mangel in Unfern Hennebergischen Landen, indeme der gemeine Mann zu Verwüstung der Gehölze geneigt ist, und nicht bedenket, ob die Nachkommen Holz haben werden oder nicht, auch nicht betrachtet, daß nach der Verwüstung der Wälder, endlich auch Handthierungen fallen, und neben denselben auch Städte und Dörfer in Abgang gerathen, zu ersetzen, Wir dahero bewogen worden, anzubefehlen, daß ermeldte Ordnung mit Fleiß aufs neue durchgegangen, und, wo nöthig, etwas mehr und näher auf jetzigen Landes Zustand gerichtet werde, welches denn nachgesehener Maassen bewerkstelliget worden: Sehen derowegen und ordnen hiermit Krafft Unserer Landesfürstl. Hoheit, und wollen

1.

Jagd- und

Daß Unsere Hennebergische Jägermeister und Ober-Forst-

*) Dieses Gesetz hat, seit der Abtretung dieser Landes-Portion, für Sachsen keine Gültigkeit mehr.

meister, Oberförster, Jägerrey und Forst-Bediente, die Land- und Jagd-Grenzen Unserer Hennebergischen Landes-Portion neben Unsern Beamten in guter Achtung haben, selbige alle Jahre beziehen, und wann sich Mark- oder Grenz-Steine verlohren oder umfielen, oder auch andere Irrungen sich befinden, nach welchen allen mit Fleiß zu fragen; so sollen sie dasselbe beschreiben, und in eine Registratur bringen lassen, damit den Benachbarten solches kund gethan, und gedachte Marksteine unsäumlichen wieder gesetzt werden. Zuvörderst haben sie auch auf die Orte, wo die Grenze durch Bäche oder Wasserflüsse geschieden werden, fleißig acht zu geben, und unverzüglich anzuzeigen, wann etwan der Bach oder Fluß, wie oft zu geschehen pfelet, einen andern Gang genommen hat oder noch nehmen will.

Land-Grenzen.

2.

Und weil auch an etlichen Orten, durch Mahlbäume die Grenzen gemarkt seyn, solches aber ein zergänglich Werk, angesehen, daß solche Mahlbäume durch den Wind umgerissen werden, auch, nach langen gestandenen Jahren, endlichen niedergehen und verwesen, und die Grenzen alsdenn dadurch streitig werden: So sollen sie, in Beyseyn der angrenzenden Beamten, solche Mahlbäume abschaffen, und an deren statt sichtigliche gehauene Marksteine, woran die Namen, was sie weisen, zu hauen, an deren statt setzen lassen. Gleicher Gestalt soll es auch innerhalb Landes, da die Hennebergischen Gehölze an andere stoßen, gehalten werden. Doch haben die Jägermeister und Ober-Forstmeister solches jedes Orts Beamten anzuzeigen, und mit derselben Vorwissen, die Markungen wieder richtig zu machen, und was verhandelt wird, zu beschreiben, es wäre denn der Streit so wichtig, daß derselbe unterthänigst an Uns berichtet werden müßte.

Mahlbäume.

Marksteine.

3.

Als sich auch vielmals begiebt, daß der Benachbarten Schäfer und Hirten, an Orten und Enden, da es nicht Herkommen, über die Grenzen hüten, und über etliche Jahr hernach solches vor eine hergebrachte Gerechtigkeit angeben: So sollen die Förster in dem fleißige Aufsicht haben, und solche Hirten und Schäfer ungepfändet nicht lassen. Es soll aber solch Pfand ins Amt geliefert, und nicht wieder gegeben werden, der

Hütung der benachbarten Schäfer und Hirten.

Schäfer oder Hirte sey denn, nach Beschaffenheit des Verbrechens, gebührend abgestraft, und erkläre sich daneben, daß er nicht wieder kommen wolle, wie denn solches, und auch, wann gleich das Pfand nicht wieder gelöst würde, jedesmal in das Amtsbuch, mit allen Umständen, des Orts, Personen und Zeit, beschrieben werden soll, damit man sich künftiger Zeit auf den Nothfall darnach zu richten haben möge. Und soll auch ebenermaßen mit den Pfandungen und Strafen innerhalb Landes gehalten, und nach Größe des Frevels, die Pfandung stärker angesetzt, und die Strafe erhöht werden.

4.

Wildbahn
und Klein
Weidwerk.

Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister sollen auch nebst denen Oberförstern, Jägeren- und Forst-Bedienten, auf die Wildbahn, wie auch kleine Weidwerk fleißig Aufsicht haben, damit denenselben nichts entzogen, und über altes Herkommen, nichts entwandt werde; so oft es auch bey zutragenden Fällen die Nothdurft erfordert, sind Wir unterthänigsten Berichts davon gewärtig.

5.

Jagen zu un-
rechter Zeit.

Sie sollen auch nicht gestatten, daß wider Weidwercks-Gebrauch, zu unrechter Zeit gejaget werde; und damit Unsern Unterthanen mit Uebung des kleinen Weidwercks, als Hezen und Jagen, weil die Früchte noch im Felde stehen, kein Schade geschehe, so sollen Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister, Oberförster, Jägeren- und Forstbediente, nebst allen Dorfs-Schultheißen, darauf fleißige Achtung geben, daß von Petri Cathedra an bis auf Bartholomaei, in welcher Zeit die Hasen am meisten sezen, das Hezen-Reiten, Hasen-Jagen und Schießen, Schlingen legen auf Hasen, Hühner und Wachteln fangen, auch ander klein Weidwerk eingestellet bleiben; wer hierwieder handelt, soll von einem Hasen fünf und zwanzig Gulden, von einem Auer- und Bürk-Hahn, von einem Stück dergleichen Henne, eben so viel, von einem Rebhuhn, von 1. Haselhuhn, von 1. Schneppen, zwölf Gulden, von einer Wachtel, sechs Gulden, hiernächst von einem Dachs zwanzig Gulden zur Strafe erlegen; wer aber des niedern Weidwercks gar nicht berechtiget, derselbe soll sich dessen bey hundert Gulden Strafe gänzlich enthalten. Ingleichen wird

Hasen hezen
und reiten,
It.
Hühner und
Wachtel fan-
gen wenn es
verboten?
Auer- und
Bürk-Hähne.
Rebhühner.
Haselhühner.
Schneppen.

allen und jeden, die des niedern Weidwerks nicht berechtigt, verboten, Füchse zu graben, und zu verstören, bey Strafe Füchse graben. zwanzig Gulden. Gleichergestalt soll sich niemand am Otter- Otter-Eisen. oder andern Eisen, Bogelschneiden, Vogelheerden und Schlin- Bogelschneiden. Vogelheerden. Fal- gen vergreifen, bey Vermeidung zwanzig Gulden Strafe. Das lenschlagen. Lauffschlin- Fallenschlagen, und Lauffschlingen zu halten, bleibt bey den gen. ehemals schon dictirten dreyßig Thalern Strafe, verboten. Es soll auch kein Beamter oder Forstbedienter, dem es nicht von uns verlaubet, sich des Weidwerks gebrauchen, oder etwan Wildpret pirschen, Hasen oder Hühner fangen, und solches vor sich behalten, oder verkaufen, wesswegen denn der Jägermeister und Ober-Forstmeister fleißige Obacht und Nachfrage halten, auch die Beamten und Schultheißen, da sie dergleichen vermerken, es anzeigen sollen. Jeder Jagd- und Forst-Bedienter soll alle Jahr richtige Rechnung über das Wild- Wildpret-Rechnung. pret und Weidwerk halten, und darein, wieviel an jedem Orte gepirschet, oder gejaget und an Stücken eingeschicket oder eingeschlagen worden, eintragen, auch solche dem Jägermeister und Ober-Forstmeister übergeben, der sie mit der Haupt-Rechnung Uns einsenden soll.

6.

Weil auch zu der Zeit, wenn das Wildpret setzet, die Wildbahn. Wildbahn zu verschonen, und solcher Setze-Zeit ihr Recht zu lassen; so sollen unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister, Ober-Forster, Jägeren und Forstbediente das Durchfahren und Wandern in der Wildbahn an Orten und Enden, da es schädlichen, solche Zeit über, nemlich von Walpurgi bis Viti oder Johann. sonderlich daß keine Hunde in die Wildbahn kommen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe verbieten. Wie denn auch hieher diejenige Befehle, welche Wir wegen der Hirten und Schäfer ihrer Hunde, daß sie nemlich, wenn sie in Wildbahnen und Gehegen, sonderlich in der Setz-Zeit, hüten, selbige an Stricken führen, außer solchen Orten aber mit Klöppeln, fünf viertel lang, und ein viertel dicke behängen, und Hunde zu Klöppeln, und an Stricken zu führen. darwider bey Strafe dreyßig Thaler nicht handeln sollen, wiederholet haben wollen; bey Vermeidung eben dieser Strafe, sollen auch die Metzger ihre Hunde, wenn sie durch die Wildbahne treiben, am Stricken führen. Insgemein soll allen

Unsern Unterthanen Hunde, so jagen, zu halten verboten seyn; wo sie auch solche mit zu Felde nehmen, sollen sie schuldig seyn, selbige mit Klöppeln zu versehen, und ob ihnen schon zugelassen werden kann, das Wildpret des Nachts von ihrem Getraide zu scheichen, so wird ihnen doch des Schießens sich darbey zu gebrauchen, oder die Hunde mit zu Felde zu nehmen, weil das Wildpret dadurch aus den Resiren, und über die Grenze gejagt wird, ebenfalls bey Strafe verboten.

7.

Gleichergestalt soll auch hiermit denjenigen, welche des kleinen Weidewerks berechtigt, verboten seyn, von Petri Cathed. bis auf Johanni, sich an Eyern oder jungen ausgebrüteten Vögeln in Hölzern, Feldern und Nestern, grob und klein, nichts ausgenommen, zu vergreifen; und weil auch verlaufen will, daß viel andere, welche gar keines Weidewerks berechtigt, sich gelüsten lassen, vornehmlich an Sonn- und Feyertagen in Wäldern herum zu streichen, die Eyer zu verderben, das junge Feder-Wildpret und Vögel hinweg zu nehmen und zu verstören, wie auch die Alten über den Nestern zu fangen, sonderbar aber, unterm Praetext der Gräseren, Feldhühner, Wachteln, wilden Enden und dergleichen Eyer, oder junge Enden aus den Teichen und Nestern, wie nicht weniger bey Heu- und Getrand-Ernte Zeit, auf den Feldern und Wiesen die jungen Feldhühner, Wachteln und ander zum kleinen Weidewerck gehörig Feder-Wildpret hinweg zu nehmen, zu schießen oder zu fangen, so gar auch junge Hasen, Rehe und Wildkälber zu schießen, oder zu fangen, aufzuheben und zu stehlen: Als soll solches alles bey der §. 5. bereits exprimierten, und was die jungen Rehe und Wildkälber betrifft, anoch höhern Strafe hiermit gleichfalls verboten seyn. Und damit auch des kleinen Vogelfangs, als Ziemern, Drosseln, Finken, Lerchen und anderer wegen gebührende Maasse gehalten werde: so soll dergleichen Vogelfang, er sey gleich bishero mit Netzen, Leim-Ruden, Springeln, Kloben, Schlingen oder wie es Namen gehabt, von Petri bis Johanni bey Strafe zehen Gulden gänzlich verboten seyn. Wer aber nach der Zeit Vogel fangen will, soll sich bey Unserm Jäger- und Ober-Forstmeister anmelden, und Verlaub einholen. Und ob-

Bogel, Enten
und deren
Eyer und
Lungen.

Junge Hasen,
Rehe und
Wildkälber.

Kleiner Vo-
gelfang.

schon die Pauffschlingen und Fallen bey obangedeuteter Strafe verboten bleiben, so sollen doch diejenigen, so Haselhühner in hohen Schlingen zu fangen befugt, schuldig seyn, selbige gegen ein gewisses Fang-Geld in Unser Jäger-Haus nach Schleusingen einzuliefern, von da sie so dann zu Unserer Hof-Küchen ferne ausgeliefert werden sollen. Hiernächst soll unser Jägermeister und Ober-Forstmeister alle Jahr ein Verzeichniß, wie viel Schneiden und Vogel-Heerden auf jedem Forste seyn und wie hoch sie verlassen worden, von jedem Förster einfordern, und den Zins hiervon denen Beamten zur Berechnung ausstellen lassen, auch daß die Forstbedienten sich deren mehr, als in ihren Bestellungen enthalten, nicht anmaßen, gestalt denn der Jägermeister und Ober-Forstmeister je zuweilen jemand, so die Schnaite und Vogel-Heerde visitire, unvermerkt auszuschießen hat.

Haselhühner-Fang.

Schneide- und Vogel-Heerde.

8.

Da auch Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister, Ober-Förster, Jägerrey- und Forst-Bediente heimliche Wildpret-Schützen vernehmen, sollen sie darauf fleißige Bestallung machen, und daran seyn, daß dieselben zu Haft gebracht werden, wie sie denn auch niemand, der verdächtig wäre, und dem es nicht gebührt, mit Pirsch-Büchsen, in und um die Wildbahn passiren lassen sollen, doch ist in dem mit Unsern Land-Knechten und andern Dienern, welche sich Feindschaft halben vorzusehen, wann die sich unverdächtig verhalten, Gedult zu tragen. Diejenige, so bey Marchen und Einquartierungen, Soldaten Pirsch führen, oder Gelegenheit darzu geben, sollen denen Wildprets-Dieben gleich gestraft werden: Die, so Wildpret in Wäldern oder Feldern finden, es sey gleich gepircht, oder von Raub-Thieren gefället, es sey auch so gering als es wolle, sollen es bey Strafe zwanzig Thaler, gehörigen Orts anzeigen; wo sie auch vernehmen, daß andere dergleichen Wildpret verhehlet oder verkauft, sollen sie in eben dieselbe Strafe verfallen seyn, wann sie es gehörigen Orts nicht anzeigen. Insgemein soll alles und jedes gefallene Wildpret an keinen andern Ort, als in Unser Jäger-Haus zu Schleusingen, geliefert werden, wornach sich Oberförster und Forstbediente zu achten.

Heimliche Wildprets-Schützen.

Gefallen Wildpret.

9.

Ingleichen sollen auch Unsere Jägerrey- und Forstbedien-
ten, nebenst denen bestellten Fischern, auf Unsere Fisch-Wasser
und gehegte Forellen-Bäche, bei Tag und Nacht fleißige Ach-
tung geben, und die Fischdiebe durch der Beamten Hülfe in
Haft zu bringen schuldig seyn, dargegen ihnen der vierte Theil
der Straf gelder, laut §. 24. der Fisch-Ordnung, gegeben
werden soll.

Gehegte Fo-
rellen-Bäche.
Fisch-Diebe.

10.

Pläßige
Hauen in den
Wäldern.

Nachdem man auch vor diesem befunden, daß das plä-
zige Hauen in den Wäldern hin und wieder schädlich gewe-
sen, und solche kleine Dertter und Plätze zu keiner Hege ge-
bracht werden können, derwegen denn ordentliche Gehau und
junge Schläge angefangen werden mußten: So sollen dem-
nach Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister über solcher
Ordnung dergestalt halten, daß dieselben Gehege also angestel-
let werden, damit es der Wildbahn und männiglichen anher-
gebrachten Hut und Trift, soviel möglich, unschädlichen.
Sollten aber die Windbrüche und das dürre Holz ein Widri-
geß erfordern, solchen Falls mußte es auf Gutbefinden Unse-
ren Jägermeister und Ober-Forstmeister ausgestellt bleiben.
Wie denn auch dieselben

11.

nach Gelegenheit der Wälder und Wildbahn, wenn an denen
Orten, da man hauet, der jungen Schläge halben, die Hut
auf etliche Jahr eingestellt werden muß, dargegen an andern
Orten wieder anweisen und einräumen sollen, damit sich
der Hut und Trift halber mit Fug niemand zu beschwe-
ren. Das Aufthun und wieder Erlauben zu hüten aber be-
langent, weil deswegen keine gewisse Zeit zu verordnen, an-
gesehen, daß an einem Ort der Boden besser ist, und eher
fortwächst, als am andern, so würdet solches zu Unserer Jä-
germeister und Ober-Forstmeister Erkenntniß gestellet, und wer-
den dieselbe hierinnen die gebührende Maaze wohl zu finden
wissen. Inzwischen aber, und so lange bis von ihnen der
oder jener Schlag zum Hüten wieder aufgethan wird, ist je-
der junge Schlag bey Strafe 20, 30 und mehr Gulden zu
meiden. Die Unterthanen sollen auch gehalten seyn, ihre her-

Junge Schlä-
ge zu schonen.

gebrachte Tristen selbst, und auf ihre Kosten zu räumen, die Tristen ihnen denn, so weit sie solche mit Documenten oder sonst bescheinigen können, geruhig gelassen werden sollen. Wie sie denn auch, um besserer Richtigkeit willen, alle Jahre die Tristen, wie weit die Hirten zu hüten befugt seyn, richtig abstecken oder abplätzen lassen sollen, doch müssen die Hirten, die Ort und Plätze, allwo Salz=Lecken geschlagen sind, gänzlich schonen, bey Strafe zwey Gulden.

Gleiche Meinung hat es auch mit den gemeinen Stadt= und Dörfer= Gehölzen, Item, den Wüstungen und ausgehübeten Dertern, wie dann Unsere Sägermeister und Ober=Forstmeister auf dieselben auch sehen sollen, daß ordentlichen und pfleglichen damit umgegangen, und dieser Unser Ordnung nicht zuwider gehandelt werde.

Sonderlich aber haben sie in Acht zu nehmen, daß Städte und Dörfer, wie auch andere, welche ihre eigene Gehölze haben, sich daraus mit Bauwerk und Brennholz versehen, und der Aemter Gehölz, daferne nicht der Windbrüche und dörren Holzes wegen hierunter Aenderung zu treffen, dagegen verschonen. Sollte ihnen dann bey pfleglichen Gebrauch an Bauwerk oder Brennholz noch etwas übrig seyn, dasselbe haben sie anderer Gestalt nicht, als mit Vorbewußt und Einwilligung Unserer Amts=Hauptmannschaft, Sägermeister und Ober=Forstmeister zu verkaufen, und das Geld den Gemeinden zu guten anzuwenden, darüber dann die Beamten jedes Orts mit steifen Ernst halten und unnöthige Ausgaben in Rechnung nicht passiren lassen sollen. Wie denn auch das Holz=Verkaufen außerhalb Landes, es geschehe dann mit Unserm Vorbewußt und gnädigster Bewilligung, bey Verlust des Holzes, oder so viel Geldstrafen, als der Verbrecher aus dem Holze gelöst, gänzlichen und insgemein jedermänniglichen verboten seyn und bleiben soll. Wenn auch

12.

adeliche und andere Gehölze, so Uns zu Lehn gehen, unpfleglich gebraucht und verwüstet werden, so ist solches an Uns unterthänigst zu berichten, damit solche Unordnungen abgeschafft werden, denn Wir nicht zusehen oder nachgeben können, daß Unsere Lehngüter solcher Gestalt verwüstet werden sollen, und

sie, die Lehnleute, zuletzt selbst an Holz Mangel leiden müßten. Es sollen ihnen auch unsere Jägermeister und Oberforstmeister auf solchen Fall der gänzlichen Verwüstung aus Unfern Wäldern kein Holz folgen, auch die, welche das Holz von ihnen kaufen, in den Aemtern zur gebührenden Strafe ziehen lassen.

13.

Anschlag des
Holzes vor die
Unterthanen.

Holz-Verkauf
wie weit er
zugelassen.

Jagd- Wald-
und Holz-
Strafen.

Holz-Bezah-
lung.

Denen Hennebergischen Unterthanen ist auch bishero wegen der Jagd und anderer Frohnen, welche sie der Herrschaft leisten, das Bau- und Brenn-Holz in geringem Anschlag gefolget und gelassen worden, darbey es dann auch bis zu anderer Verordnung nochmals bleibet und bewendet. Es ist aber hiernächst pflichtmäßig und genau darauf zu sehen, daß solche Gnade von ihnen, den Unterthanen, nicht mißbraucht werde, indem sie solch Holz zu Markt führen, auß theuerste verkaufen und hernach mit verbotenen Zugreifen, sich mit Brennholz wieder versehen. Wann aber Holz übrig wäre, könnte ihnen nach Gelegenheit etwas angewiesen werden, das sie verkaufen mögen, doch daß sie eine Klafter über den geringen Tax noch mit einem halben Gulden höher bezahlen. Sollte sich aber einer betreten lassen, so wider diese Ordnung handelte und sein Brennholz, welches ihm zu seiner Haushaltung angewiesen worden, heimlichen verpartierte und verkaufte, der soll in das Amt, da er wohnet, vor eine jede Klafter ein Gulden Strafe erlegen, davon dem Förster, der solchen Verbrechen ausgemacht, der vierte Theil gereicht, die übrigen drey Theile aber in Aemtern verrechnet werden, wie es dann mit allen Jagd- Wald- und Holz-Strafen auch also zu halten, daß nehmlichen der vierte Theil den Förstern, jedem in seinem Forst bleiben, der Beamte aber ein gewiß Jagd- und Holzbuß-Register, darinnen er die Strafen richtig zu berechnen hat, halten soll. Wenn aber ein Förster in des andern Bezirk oder Forst jemand's am Schaden funde, so soll er denselben auch zu pfänden Macht haben und gleicher Gestalt des vierten Theils an der Strafe befugt seyn. Sonsten aber die Holz-Bezahlung in gemein belangend, lassen Wir es noch zur Zeit bey dem bewenden, wie es die jetzige Forst-Rechnungen geben, darinnen Wir Uns doch nach Gelegenheit Aenderung

zu machen, hiermit jederzeit ohn alle Praescription und Verjäh-
 rung vorbehalten.

14.

Nachdem auch vor diesem eine Ordnung gemacht wor-
 den, wie viel Handwerker an Schmieden, Schloßern, Tischern ^{Handwerker}
 oder Schreibern, Büttnern, Wagnern, Drechslern und derglei- ^{so Holz brau-}
 chen aus den Gehölzen versehen werden sollen, so lassen Wir ^{chen.}
 es gleicher Gestalt bey solcher Ordnung, wenn es die Gehölze
 ertragen, bewenden; doch soll die Abgabe des Holzes aufs
 Gutbefinden Unserer Jägermeister und Ober-Forstmeister jedes-
 mal ausgestellt seyn und bleiben, der denn mit dahin zu se-
 hen, daß die Käufer solchen Böttger-, Wagner- und dergleichen
 Holzes, die Bäume mit den Aftersschlägen behalten.

15.

Die Förstereyen bestehen 1. auf den Schreib = Tügen, ^{Unterschied}
 2. auf den Anweisungen, und 3. auf der Abzahlung. ^{der Förster-}
^{reynen.}

16.

Die Schreib = Täge sollen jedesmal Frühlings = Zeit in je- ^{Schreib-}
 dem Amte, wie bishero geschehen, zeitig angekündigt werden, ^{Täge.}
 mit dem Anhange, wer sich auf demselben Tage nicht anmel-
 det, daß dem hernach nichts geschrieben werden solle; doch hat
 ein Nachbar dem andern Vollmacht aufzutragen, sich desselben
 wegen anzugeben, und die Gebühr zu verrichten, und ist im
 Schreiben diese Ordnung zu halten, daß die Rechnung nicht
 confundiret, sondern die Capitel ein Jahr wie das andere ge-
 führet werden, es wäre dann, daß bei Abhörung der Rech-
 nung sich Mängel befunden, welche Wir zu verbessern befeh-
 len würden.

17.

Die Anweisung betreffend, sollen Unsere Jägermeister und ^{Anweisung.}
 Ober-Forstmeister gleicher Gestalt einen gewissen Tag darzu
 bestimmen, und wer sich nicht einstellt, auch einem andern
 keine Vollmacht aufträgt, dem soll auch dasselbe Jahr, ob ihm
 gleich geschrieben, nichts angewiesen werden, und sollen sie, so
 viel möglichen, und wenn es Krankheiten, Reisen und andere
 nöthigere Verrichtungen nicht verhindern, und sie davon abhal-
 ten, selbst bey der Anweisung seyn, sonderlich aber keine

Bäume, ohne ihr Beyseyn, zeichnen lassen, noch es denen Förstern alleine, sondern vielmehr jedesmal denen Ober-Förstern zu verrichten auftragen.

Bau- und
Handwerk-
Holz.

In solcher Anweisung aber soll diese Ordnung gehalten werden, daß an denen Orten, da man junge Gehege und Schläge machen will, das Bau- und Handwerker-Holz vorhero heraus genommen, und nach demselben erst das übrige zu Klaftern gescheitet werden solle.

18.

Der Scheite
Länge, Höhe
und Weite der
Klaster.

Die Scheite sollen in allen Unsern Aemtern zwey Nürnberger Ellen lang geschnitten und die Klaster drey solcher Ellen hoch und drey Ellen weit geleyet werden; damit auch hierüber desto genauere gehalten werde, so soll nicht allein bey jedesmaliger Anweisung von dem Forst-Bedienten das Klaster-Maß vorgezeiget, sondern auch dasselbe jedem Dorf-Schultheisen ausgehändiget werden. Woferne nun die Klaster bey der Abzählung nach obigem Maß sich nicht befindet, so soll auch das Holz, als untüchtig, nicht passiret werden.

19.

Hegereiser
wie viel deren
auf jeden
Acker zu las-
sen.
Wipfel dürr
Holz.

Die gesunden Bäume sollen zu Hegereiser auf den jungen Schlägen, und auf einem Acker ungefähr sechzehn derselben Bäume oder Stangen, das Eichenholz aber alles, so viel darunter zum Fortwachsen tüchtig, stehen bleiben. Was aber oben im Wipfel trocken und dörre, und am Stamm hohl wird, weil es von Jahren zu Jahren abnimmt und endlich gar niederfällt, mit weggehauen, und was an Handwerk-Holz daran noch tüchtig, ausgehauen und das Uebrige zu Brennholz geschlagen werden, doch müssen die Hegereiser dergestalt stark seyn, daß sie von Schnee und Duft nicht niedergedrückt werden können. Hiernächst aber soll bey Strafe ein bis zwey Gulden von jedem Stamm, und nach Beschaffenheit desselben verboten seyn, einen stehenden gesunden Baum zu schälen und Reile daraus zu hauen, auch soll verboten seyn, bei Strafe zwey Gulden von jedem Stamm, die wilde Obst-Bäume in Unsern Wäldern und Feldern, auszugraben und abzuhauen. Wer aber junge wilde Obst-Stämme zu kaufen Lust hat, der hat sich zuvor gebührend anzumelden, und des Kaufs halber Bescheids zu gewarten.

Bäume schä-
len und aus-
hauen der
Reile.
Wilde Obst-
Bäume.

20.

Dem jungen Gewächs ist durch Begräumung der alten überständigen Bäume Luft zu lassen, und in acht zu nehmen, daß an denen Orten, da das junge Gewächs dick durcheinander stehet, und eins vor dem andern nicht fortkommen kann, sondern verdirbt, die Bühn- oder Latten-Stangen, Letter-Bäume, Hopfen-Stangen, Reifstecken und dergleichen, herausgenommen, solcher Gestalt zu Nutzen gebracht, und den übrigen Stangen zum Fortwachsen gelüftet und Räume gemacht werden sollen.

Jung Gewächs, wenn es zu dicke.

21.

Kein Bauholz soll Unsern Unterthanen angewiesen noch geschrieben werden, es sey denn zuvor von den Beamten besichtigt, oder Erkundigung eingenommen, ob der, so bauen will, dasselbige benöthiget. Sonsten aber soll ohne Unser gnädigstes Vorwissen und Bewilligung, denen, so nicht Unterthanen seynd, und Fremden außerhalb Landes, kein Bauholz geschrieben noch gefolget werden.

Anweisung des Bau-Holzes.

22.

Obwohl auch außerhalb des ordentlichen Schreib-Tags nicht anzuweisen, so ist doch solches auf zutragende Nothfälle nicht gemeint, sondern, wann durch Feuers-Brunsten oder große Wasser Schaden geschieht, die Mühlwehren, Brücken und Stege weggerissen werden, und sonst in Berg-Mühl- und Hammerwerken die Wellen und andere zubrechen, so ist in solchen Nothfällen denen Unterthanen gegen gebührende Bezahlung auszuhelfen und anzuweisen, und solches ebenermaßen zu Register und in die Rechnungen zu bringen.

Anweisung außer denen ordentlichen Förstereyen.

An denen Orten, da mit Steinen gebauet werden kann, sonderlich gegen vermögende Personen, soll mit Anweisung der eichenen Schwellen, Säulen und Riegel-Hölzer zurück und innen- und sie zu Aufführung der untern Stockwerck von Steinen angehalten werden.

Haus-Bau mit Steinen.

23.

Der großen Schindel-Bäume, deren nicht viel mehr vorhanden, die Schindel-Dächer auch nicht lange aushalten, sondern in wenig Jahren abgehen, sollen zu andern nothwen-

Schindel-Bäume zu schonen.

digen Sachen verschonet, und die Unterthanen mit Ziegeln zu decken erinnert werden. Wo es aber des Walds und der Leute Zustand erfordert, sind die Schindel-Bäume nach dem wahren Werth anzuschlagen, und mit den After-Schlägen zu bezahlen, hergegen bleibet unsern vorigen Rescripten gemäß, Weinpfähle, verboten, die Schindeln der Anzahl nach zu verlassen. Weinpfähle und Hopfen-Stangen sollen nicht abgegeben noch verkauft werden, es sey denn aus dem durren und dickigten Holze, und von den Tannen- und Fichten-Nesten, welche Haupt-Bäume ohne das zu Bau-Holz und Dielenblöcher und andern Sachen gefället werden.

Schneide-Mühlen und Eisenhämmer Versorgung. Auf die Schneid- oder Bret-Mühlen, sowohl auch auf die Eisen-Hämmer, soll mehr nicht angewiesen werden, als was die Wälder ertragen können, wie denn Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister in allen Sachen dahin sehen und gedenken sollen, weil ihnen der Wälder und Gehölze Gelegenheit am besten bekannt, sie auch täglich dieselben betreten, und damit umgehen, daß Uns eine immerwährende beständige Holz-Nutzung, und dem Lande eine beharrliche Feuerung, von Jahren zu Jahren jetziger und künftiger Zeiten den Nachkommen bleiben und folgen möge, wie Wir sie denn diesfalls ihrer Pflicht und Eyde hiermit gnädigst erinnert haben wollen.

Beständige Nutzung der Hölzer.

24.

Schneide-Mühl-Gewerke. Die Schneidemühl-Gewerke haben sich bey Auslesung der Bäume in acht zu nehmen, daß sie gesunde erwehlen, widrigen Falls werden die Ausgelesene nicht wieder gut gethan; auch sollen sie schuldig seyn, die Blöcher von den Windbrüchen und durren Holze, ehe etwas Frisches angewiesen wird, anzunehmen und auszuschneiden; besonders aber sollen die Schneidemühlen auf den hohen Wäldern verbunden seyn, alle Jahr soviel Bäume oder Blöcher, weil der Orten kein Mangel daran, anzunehmen, als sie vertreiben können; gewisse Berge und Resieren aber, diesen oder jenen Schneidemühl-Gewerken einzuräumen, wird verboten, sondern es wird Unsern Jägermeistern und Ober-Forstmeistern die Anweisung zu arbiträren und einzutheilen überlassen, wenn sich auch

25.

Wind-Fälle. Wind-Fälle begeben, sollen davon die Unterthanen mit

Wind-Fälle.

Bau = Brenn = und andern Holz versehen, und das Stehende dagegen verschonet, in den gemeinen Gehölzen, Wüstungen und ausgehübeten Orten auch dergleichen angestellet und also gehalten werden, was man in einem Jahr nicht bedarf, daß solches bis ins künfftige zu hegen und zu verschonen.

26.

Das Kohl = Holz soll eben in dergleichen Länge, Höhe Kohl = Holz. und Weite, wie oben §. 18. geordnet, bleiben und davon nichts eingeseket werden, es sey denn zuvor abgezählet, immaaßen auch die Licht = Köhler keine Kohlen abführen lassen sollen, Licht = Köhler. die seyn dann zuvor in Beyseyn der Forst = Knechte richtig abgemessen und aufgeschnitten, wie dann sie, die Köhler, des des = Köhler = Ver = wegen mit einem leiblichen Eynd in den Aemtern beladen wer pflichtung. den sollen, daß sie nehmlich mit einer gezeichneten Köhen, de de = Kohl = Köhe. ren eine sechs Meinunger Korn = Maaß hält, und zwölf auf einen Karn gehen, abmessen, und indem den Hammer = Meistern so wohl als zuförderst der Herrschaft getreu seyn sollen und wollen, bey Vermeidung der Strafe, welche auf den Meyn = Eynd gerichtet, wie dann auch der Hammer = Meister, Hammer = Meister. wann er mit dem Köhler wieder die Herrschaft colludirte, mit Ungnaden gestraft werden soll. Die Hammer = Meister haben dahin Fleiß anzuwenden, daß sie sich den Sommer über mit Licht = Kohlen versehen und den Winter durch damit auskommen können. Keiner von ihnen soll befugt seyn, Licht = und Mei Licht = und Meiler = Koh = ler = Kohlen, so in fremden und auswärtigen Gehölzen gemacht len in frem = werden, zu handeln und zu gebrauchen, bey Vermeidung nach den Gehölzen drücklicher Strafe, sondern, wer Kohlen nöthig hat, soll solche zu handeln aus Unfern Gehölzen nehmen, sich aber doch zuvor das Holz wird verbo = darzu ordentlich schreiben, anweisen und abzählen lassen, es wäre denn, daß einer oder der andere, nach befundenen Umständen Erlaubniß erhalten hätte, Holz und Kohlen anderswoher zu handeln. Auch soll kein Meister befugt seyn, die Köhler mit Kohlen zu bezahlen: die Köhler hergegen sollen, Köhler sollen bey Vermeidung empfindlicher Strafe nicht befugt seyn, mit mit Kohlen Kohlen, es geschehe auch unter was Praetext es wolle, zu nicht handeln. handeln, noch mit den Hammer = Meistern oder jemanden anders, auf eine gewisse Anzahl Kohlen zu dingen; die Beymeister von Aesten werden hiermit gänzlich abgeschafft, sondern die

Verzeichniß
der Köhler.

Köhler-
Feuer.

Brand in
Wäldern.

Köhler-
An-
weisung.

Köhler sollen gehalten seyn, mit denen Nesten die Meiler zu schlichten, und selbige mit einzusetzen. Man soll sich auch ein Verzeichniß der Köhler auf jeden Forst, so oft es nöthig, geben lassen, und dann hinreiten, und zusehen, ob es also eintreffe, und ob sie alles rein aufarbeiten. Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister haben ihnen auch bey der Anweisung mit allem Ernst einzubinden, daß sie das Feuer in guter acht haben, solches in trockenen Zeiten nicht laufen lassen, noch Unfern hohen Fichten, Tannen und andern Wäldern Schaden damit thun. Sollte es aber, daß Gott gnädiglich verhüten wolle, geschehen, daß sie alsdann an Leib und Leben gestraft werden sollen; und wollen wir Unser unterm 30. Januar 1688. zu Schleusingen deshalb gedrucktes Mandat von Worten zu Worten hieher wiederholet haben, welches sowohl die Köhler, als auch alle andere, die ihre Nahrung in den Wäldern suchen, angehet, dahero in den heißen trockenen Sommern das Kohlen ganz und gar abgeschafft und eingestellet bleiben soll, wo es aber aus vorfallender Noth ja nicht zu ändern, wäre hierbey alle Behutsamkeit zu gebrauchen, und sich bey der in angeregtem Unfern Mandat gesetzten Straß-Vermeidung zu hüten. In gemein, woserne durch göttliche Verhängniß in denen Hennebergischen Forsten etwan Feuers-Brunst entstände, sollen nicht allein alle diejenigen, so auf demselben einige Gerechtigkeit haben, es sey an Triffen, Holzung, oder wie es Namen haben mag, sondern auch die nächste Städte und Dorffschaften schuldig seyn, da sie von denen Forst-Bedienten oder andern um Rettung angerufen werden, hierzu behülflich zu erscheinen, und, als pflichtschuldige Bürger und Unterthanen oder getreue Nachbarn, mit löschen zu helfen, und zwar bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe und befundenen Umständen nach, auch wohl gar bey Verlust ihrer Gerechtigkeit. Und da auch einer unter ihnen dergleichen Feuers-Brunst eher, als die Forst-Bedienten, gewahr würde, hätte er solches alsofort dem nächst gesessenen Beamten oder Forst-Bedienten gleichfalls bey Straß-Vermeidung anzuzeigen und zu hinterbringen.

27.

Das junge Gewächs, sonderlich auf dem Walde, welches oben zerstückelt, und wegen des mangelnden Wipffels,

nicht fortwachsen kann, soll, sowohl auch die Zimmer-Späne, und was sonst von Wagner-Drechsler-Schäffter- und andern Handwercks-Holz übrig bleibet, den Köhlern mit angewiesen, und zu Nutzen gebracht werden. Und gleichwie bey harter Strafe geordnet wird, daß sich die Köhler eigenes Gefallens an einem oder andern Ort nicht einlegen, oder selbst anweisen sollen; Also sind auch dieselben von den Forst-Bedienten an die in den Schlägen verbliebene Afterschläge, alte, gefallene, ungesunde, wandelbare, krumme, kurze, und struppichte, knarrichte Bäume und Windfalle, und was auf dem Stamme ausgetrucknet, zu weisen, auch muß alles, was den Keil hält, von ihnen mit eingeschlagen werden.

28.

Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister, Ober-För-Holz-Hauer. ster und Forst-Bediente sollen fleißig acht geben, daß die Holz-Hauer das Kamm-Holz wohl unten, und das Schlagholz auf der Erden abhauen, und nachdeme den Scheiten, wann die mit der Art von einander gehauen werden, ein großes abgeheth, solche Spahn aber zu keinen Nutzen zu bringen; So sollen die Holzhauer, welche Klafftern schlagen, die Bäume und Stangen, mit der Sägen schneiden, dadurch denn nicht Holz-Sägen. allein viel Holzes, welches sonst durch die Spähne im ausferben wegspringet, erspahret, sondern es können auch die Scheit desto besser in rechter gleicher Länge gemacht werden, und soll auch in diesen niemand exempt seyn. Sonderlich soll dahin gesehen werden, daß nach ausgeschüretem Bau- und Handwerker-Holz, das Flöß-Holz mit den Sägen, wie jeko Flöß-Holz. angedeutet, geschnitten, und was zum Flößen nicht tüchtig, allein gelegt, und neben dem Reisch verkohlt, oder den Unterthanen gegen Erstattung des Schlagerlohns, an ihrem ordentlichen Brenn-Holz angewiesen, oder in andere Wege zu Gelde gemacht werde. Es soll aber kein Holzhauer sich unterstehen, einig Holz oder Feyerabend, es bestehe in Scheit- oder andern Holze, mit sich zu nehmen, bey Vermeidung zwey und mehr Gulden Strafe; Was hiernächst das Flöß-Holz eigentlich betrifft, sollen die Forst-Bediente die Schläge und Hölzer, so näher am Wasser als andere gelegen, und künftig zur Flöße bequem zu gebrauchen, schonen, und bis zur rechten Zeit fortwachsen lassen.

29.

Köhler sollen
junge Fichten
und Tannen
schonen.

Deckreisig.

Auch ist darauf zu sehen, daß die Köhler das junge Fichten, und sonderlich das weiß Tannen, oder anders tüchtiges Gewächs nicht abhauen, noch zu Deck-Reisig gebrauchen, bey Straf drey Groschen von einem jedem Stamm, der seye gleich klein oder groß, so vielmahl solches ausgemacht wird: Sondern sie sollen das Deck-Reisig entweder von den Nesten der hohen Bäume, doch daß diese über die Hälfte nicht ausgeschnitten werden, oder von den jungen ein paar Stockwerck hoch aufgewachsenen Fichten, die doch auch nur bis auf die Hälfte bey Strafe eines Gulden auf jeden Stamm auszuschneiden, nehmen, und sich in Wäldern Schaden zu fügen, sowohl jetzt gedachtermaassen, als auch sonst allenthalben enthalten.

30.

Edchung der
Harz-Bäume,
Ring-
Maas.

Wegräumung der
jungen Bäume
um die
Harz-
Bäume.

Zu der Anweisung gehöret auch dieses, daß Jäger-Meister und Ober-Forstmeister, Oberförster und andere Forst-Bediente durchaus nicht zulassen sollen, daß die Harzschärer die Fichten-Bäume lochen oder reißen, die seyn dann dem eisernen Ringe, welcher vor Alters gewesen, und jeder Förster auf dem Walde einen solchen Ring haben soll, ebenmäßig und am Stamm gleich, bey Strafe eines Orts Gulden von jedem Stamme, so oft darwider gehandelt würde. Nachdem sich auch begiebt, daß gedachte Harzschärer das junge weiße Tannen-Büchen- und andere Gewächs wegräumen, zu dem Ende, daß die Harz-Fichten desto mehr Raums haben, und besser fortwachsen können, denselben aber keinesweges zu zusehen, in Betrachtung, daß sich die Weiß-Tannen und Büchen ohne das sehr verliehren; So sollen die Freveler vor jedes Weiß-Tannen-Büchen, oder ein anders Stämmlein, welches sie besagtermaassen den Wäldern zu Schaden wegräumen, drey Groschen Strafe erlegen.

31.

Besitzer der
Harz-Wäl-
der, Harz-
schärer.

Es soll aber auch ein jeder Harzschärer, oder Besitzer des Harz-Waldes schuldig seyn, vor sich selbst angedeuteten eisern Ring, damit er sich destoweniger mit der Unwissenheit entschuldigen könne, verfertigen zu lassen, auch selbigen bey vorgehenden Veränderungen den folgenden Besitzern und Käuffern auszuhändigen. Das Reißen der Bäume soll aufs al-

lerhöchste 2 Zoll breit, und drüber nicht geschehen, bey Strafe eines Orts Göllden auf jeden Stamm, und mögen sich die Harzschärer mit dergleichen Instrument, so hierzu aptiret, versehen. Auch soll eine Fichte, die zum ersten gerissen wird, mehr nicht, als einen, zum höchsten zwei Risse bekommen.

32.

Bey der Anweisung ist auch dieser Unterscheid zu halten, daß den Armen an nahen, den Reichen aber an weiten Dertern; der Abfuhr halben, darzu die Armen nicht wohl kommen können, angewiesen werde, doch sollen die Derter und Hängen an den Wassern zur Flöße nach Anleitung § 28. verschont bleiben. Die, welchen ihrer Sitze und Wohnungen halben Holz gefolget würde, sollen darbey gelassen werden, wenn sie aber solche Wohnung einem andern verpachten, und nicht selbst bewohnen, so soll nach Gelegenheit desselben Pachtmanns oder Hausmanns an Klafftern abgebrochen werden, bis der rechte Besitzer das Haus wieder bezeucht, alsdann soll ihm, wie vorhin geschehen, wieder angewiesen, und in dem, wie auch andern, allzeit Unser Wälder Zustand, und was die ertragen mögen, in acht genommen, wann aber solche Sitze und Wohnungen ledig stehen, so soll auch darauf kein Holz geschrieben, noch angewiesen werden.

Anweisung an nahen und weiten Dertern.
Schonung der Hängen an Wassern.
Holz für gewisse Sitze und Wohnungen.

33.

Es seyn auch bey der Anweisung die Bau-Hölzer, Diel-Blöcher u. dergl. mit dem Wald-Eisen zu zeichnen, und haben die Jägermeister und Ober-Forstmeister solch Eisen niemand's zu vertrauen, auch nichts zu zeichnen, sie seyn denn mit darbey, es wäre denn, daß sie wie § 17. gemeldet, durch Abwesenheit und Reise, oder andere nöthigere Berrichtungen, oder auch Krankheiten davon abgehalten würden, welchen Falls sie doch die Eisen niemanden anders, als denen Ober-Forstern einig und allein anzuvertrauen hätten. Immaßen denn auch solcher Wald-Eisen drey, als eins im Amte Schleusingen, eins im Amte Suhla, und eins in Nemtern Ründorf und Benshausen gebraucht, und alle Jahr die Jahr-Zahl verändert, oder nach Befinden neue zugerichtet, die alten hingegen in Unsere Hennebergische Rentheren geliefert, und verwahrlich behalten werden sollen. Wie denn auch Unsern Jäger-Mei-

Wald-Eisen.

stern und Ober-Forstmeistern bey Ihren Pflichten hiermit eingebunden wird, daß sie solche Eisen wohl verwahrt halten, und vor sich selbst auch nicht mißbrauchen sollen.

34.

Anweisung
nach dem Ge-
sichte.

Mühl = Wellen, große Träger, Fischtröge, Schindel-
Bäume, Bäume, aus welchen Dielen zu schneiden, und an-
dere Haupt-Hölzer mehr sollen bey der Anweisung nach dem
Gesichte angesichts angeschlagen, und in einem jeden Forst in
sonderlichen Capiteln verrechnet, die Asterschläge aber wie §. 27.
schon enthalten, verkohlet, oder sonst zu Nutzen gebracht
werden; da aber ein oder andere Schneidemühl-Gewercke einen
Recess in Händen hat, darinnen sich eines gewissen Tax, we-
gen der Diel-Bäume und Blöcher verglichen, so hat es da-
bey sein Bewenden.

35.

Rauten bren-
nen.
Ausrottung
neuer Aecker
und Wiesen.

Alte ausge-
rottete Aecker
und Wiesen.

Rauten zu brennen, soll bey Strafe zehen Gulden ver-
boten, das Ausrotten neuer Aecker und Wiesen aber soll gänz-
lich abgeschafft seyn, sonderlich in den gemeinen Gehölzen, es
wäre dann, daß jemand deswegen bey Uns gnädigste Vergün-
stigung erlangte. Was auch vor Jahren ausgerottet, und
mit Holz wieder beslogen, soll doch mit der Unterthanen Wil-
len, gegen gänzliche Erlaßung der Zinnße mit Unserm Vor-
bewußt, zu den Wäldern wieder geschlagen werden.

So soll auch denen Unterthanen, welche mit Holz be-
slogene Aecker jeko wirklich besitzen, und versteuren müssen,
frey gelassen seyn, die Aecker wieder auszurotten, und das
Holz zu ihrer Haushaltung zu gebrauchen, es wäre denn,
daß ein sonderlich Stück an Unsere Wälder anstöße, und wegen
der Wildbahn zum Ausrotten nicht wohl zu vergönnen, und
dessenhalben hätten die Besitzer und Unterthanen, ob ihnen
Steuer und Zinnße dargegen zu erlassen, unterthänigst zu sup-
pliciren: sie sollen aber, wenn sie einmal Erlaubniß zum
Ausrotten erlanget, und den Anfang hiezu gemacht, gehalten
seyn, das Ausgerottete wirklich wieder zu Felde zu machen,
und in Anbau zu bringen. Hingegen was die Wald-Röder
belanget, ist bey jedem Förster deshalb fleißig nachzufragen,
ob sie alle ausgelassen, auch ob Uns davon etwas, und wie-
viel gegeben werde, es sollen sich auch Unsere Jägermeister und

Wald-
Röder.

Ober=Forstmeister und Beamte, von den Förstern ein Verzeichniß aller Wald=Röder ausstellen lassen, auch was wüste von ihnen angegeben wird, besichtigen, ob dem also sey? Ingleichen sollen sie Verzeichnisse einfordern, wie viel und wo ein jeder Gras=Plätze habe, und ob solche nicht zu Schaden gereichen, auch was hiervon gegeben, und wo es berechnet worden, Nachfrage halten; Auch ist zu erkundigen, ob die Beamte, Jagd= und Forst=Bediente für sich Plätze zum Gras= und Heumachen behalten, und ob solches ihren Bestallungen gemäß sei, auch ob etwa in den jungen Schlägen, das Gras mit Sensen gehauen werde, in welchen Fällen denn aller Mißbrauch abzuschaffen, auch solcher dem Befinden nach abzustrafen ist.

36.

Weil auch etliche gemeine Gehölze ausgehübet oder getheilet seyn, da dann ein jeder seines Gefallens auf seinem Theil häuet, und nicht ordentliche junge Schläge gemacht, solche Gehäue auch nicht, gehegt werden können, dadurch dann sie, die Unterthanen, sich selbst in Schaden setzen, Unserm Wildpret auch die Stände verengert werden; Als sollen die Jägermeister und Ober=Forstmeister mit solchen Gemeinen verschaffen, daß sie unbetracht der zwischen ihnen gemachten Theilung, die Gehäue ordentlichen nach einander anstellen, und wann es an eines Massen oder Huben kömmt, hat derselbe alsdann sein Holz davon zu nehmen.

In den getheilten Gemein-Hölzern wie die Gehäue anzustellen.

37.

Nachdeme auch allenthalben gebräuchlichen, daß zu Fortsetzung der Bergwerk, Schachten und Stollen, das Holz ohne Bezahlung gefolget wird, so soll es auch nochmahls dabei bewenden, doch sollen die Bergleute sich jedesmahl gebührend anweisen lassen, und nicht nach Belieben bald da, bald dort Holz schlagen, die Dertter auch, da die Gewerken auflassen, und nicht mehr bauen, sind sodann wieder in die Gehege zu bringen; sollten in Zukunft Seiger= und Messing=Hütten in Unsern Landen angerichtet werden, haben sich die Besitzer des hierzu bedürfenden Holzes und Anweisung halber gleichfalls gebührend anzumelden, und desselben gegen Bezahlung zu gewarten.

Bergwerk-Holz.

Holz und Kohlen zu Seiger= und Messing=Hütten.

Holz und
Bäume auf
den-Herrschaft-
lichen Wiesen
und Aeckern.

Niederger-
worfen Holz
in Flur Mar-
kungen.

Erlen-Holz.

Des Holzes, so auf den Herrschaftlichen Wiesen an den Wassern wächst, item der Obst-Bäume auf den Herrschaftl. Aeckern, wann die untüchtig oder durch den Wind niedergeworfen werden, sollen sich die Jägermeister und Ober-Forstmeister auch unterwinden, und dieselbe zu Nutzen bringen, auch Achtung darauf geben, daß die niedergeworfenen Bäume in den Flur Markungen, gemeinen und ausgehubeten Gehölzen, auch den Wüstungen, zu Nutzen gebracht, und Unsere Wälder dargegen mit soviel Klafftern oder Bau-Holz, als die austragen, verschonet werden, sonderlich auch des Erlen-Gewächses halben Acht haben, daß solches zu Erhaltung der Barchet-Färberey an allen Orten unverwüstet bleibe.

38.

Alte Stöcke.

Auslesung
dürren Holz-
zes.

Holz = Leser.

Zu Erspahrung des stehenden Holzes sollen die Unterthanen auch an die alten Stöcke, damit die aus den Wäldern wegkommen, gewiesen werden, die Holzhauer aber sollen schuldig seyn, den Stock höher nicht, als zwey Schuh hoch stehen zu lassen. So sollen auch den Unterthanen gewisse Holz-Tage, und zwar wöchentlich der Dienstag und Donnersttag, oder, da ein Feiertag einfiele, der Tag hernach, das dürre Holz aufzulesen, verstattet und bestimmt werden, doch an Ort und Enden, dahin sie von den Forst-Bedienten gewiesen werden.

Würden aber solche Holz-Leser sich am frischen Stamm vergreifen, so sollen sie jedesmahl um einen Orts-Gulden gestraft, ihnen auch nicht verstattet werden, daß sie Art und Barten mit in den Wald nehmen. Wer sich auch außer solchen Tagen im Walde antreffen läisset, soll gleichfalls gestraft werden.

39.

Fuhrleute.
Schlepprei-
ser.
Klapper-
Stäbe.

Damit auch auf dem Walde die Verwüstung, so durch die Fuhrleute im herunter fahren mit den Schlepp-Keisern geschieht, eingestellt bleibe, so sollen dargegen die Klapper-Stäbe angeordnet, und die Fuhrleute dahin gehalten werden, daß sie sich deren gebrauchen bey Strafe eines Orts Gulden.

Es sollen aber zuvor den Begehaltern die Klapper-Stäbe angewiesen werden, an denen Orten aber, wo Schleppreiser zu dulden, sind selbige unten an Bergen abzuwerfen, und zu Nutzen auszuwenden. Wenn die Fuhrleute das erkaufte Holz

aus den Wäldern führen, soll ihnen durchaus nicht verstattet werden, Karren= Wagen= Leiter= Bäume, und allerhand Reiß= Holz, Bind= und Hebe= Knüttel und Reitel abzuhauen, oder auch etliche Scheite aufzuwerfen und anzuhängen, bey Vermeidung der Verpfändung, und Strafe, worauf nicht nur die Forst= Bedienten, sondern auch in denen Städten und Dörfern die Bedienten und Schultheisen gute Aufsicht zu halten, und wer solch verdächtig Holz führet, selbigen anzuzeigen haben.

Verdächtig
Holz.

Es ist auch eine Zeitlang anhero gebräuchlich gewesen, daß die jungen Tannen, Fichten, Kiefern und auch Wachholder= Stauden zum Zeichen des Wein= und Bier= Schenkens gebraucht und aufgehangen, dadurch dann auch viel junges Holz verderbet worden, damit aber auch dasselbe abgeschafft bleibe, so ist in Städten und Dörfern genau darauf acht zu geben, daß die Verbrecher jedesmahl gebührend abgestraft werden. Wie denn auch zu solchen Schenkzeichen Kränze von Tannen= oder Fichtenlaub geflochten ausgehängt werden können.

Stauden zu
Wein= und
Bier= Zeichen.

40.

Uckerweise Holz zu verkaufen bleibt ferner, wie schon mehrmals angeordnet, abgeschafft.

Uckerweis
Holz zu ver-
kaufen, ist
verboten.

41.

Ob auch wohl den Ziegelbrennern eine Zeitlang anhero das Klaffter= Holz in geringer Bezahlung angewiesen und abgegeben worden, dargegen sie dann die Ziegel und den Kalch zu den Amts= und Herrschafts= Gebäuden etwas wohlfeiler, als andern folgen lassen, weil aber in Aemtern nicht alle Jahre zu bauen, so soll ihnen das Holz vor voll angeschlagen, in gleichen aus den Aemtern ihnen die Ziegel vor voll bezahlt werden, sind aber besondere Recesses bey ein und anderer Ziegel= Hütte vorhanden, so hat es dabey sein Bewenden.

Ziegel= Holz.

42.

Denen Unterthanen insgemein soll zugelassen seyn, ihre Felder und Gärten mit Holz, so gut sie können, vor dem Wildpret zu verwahren, jedoch sind sie schuldig, das Holz gebührend zu bezahlen. Sie sollen aber auch hierunter vermahnet seyn, sich der selbstgewachsenen Bäume zu befleißigen.

Verwahrung
der Felder
vorm Wild-
pret.
Haltung
selbstgewach-
sener Bäume.

Borrath=
Polz. Was in die Aemter, und sonst anders wohin an Brenn=Holz und Kohlen in Borrath geschafft wird, darauf sollen Unsere Beamten und Voigte fleißige Achtung geben, daß solches an gebührenden Ort angewendet, und nicht veruntrauet werde. Sollten aber die Beamten in dem durch die Finger sehen, so soll deswegen einer mit dem andern in gleicher Strafe seyn.

Derer Aem-
ter Gerechtig-
keit in gemei-
nen Hölzern. Welches Orts auch die Aemter in denen gemeinen Gehölzen Gerechtigkeit hergebracht, darüber soll fleißig gehalten werden, damit solche Gerechtigkeit nicht falle, sondern, wie es darum bewand, jedesmahl den Rechnungen mit einverleibet, oder sonsten notiret werden könne: denen, welche Befreyung und das Holz ohne Bezahlung haben, soll nichts desto weniger, wie andern an der Herrschaft gelegenen Orten angewiesen werden, sie sich auch dieser Ordnung bey Vermeidung der Strafe gemäß erzeigen.

Anweisung
des Frey-
Holzes.

Was eigentlich das Gnaden Bau=Holz betrifft, wann von denen Unterthanen dergleichen zu vorhabenden neuen Anbau wüster Häuser, Ställen und Güter, verlangt wird, so sollen solche Dertter, gleich auch § 21. geordnet, von denen Beamten und Forst=Bedienten mit Zuziehung eines verständigen Zimmermanns, vor allen Dingen besichtigt, und die Nothdurft ermessen, auch darnach auf deren Bericht die Verfügung wegen Anweiß= und Abfolgung solches Holzes gethan, und die Nothdurft nicht überschritten werden.

Hirsch= und
Rehe=Ge-
hörn. Männiglich, der Hirsch=Gehörn, oder Reh=Gehörn findet, soll schuldig seyn, selbige demjenigen Forst=Bedienten, in dessen Refier sie gefunden worden, um die hergebrachte Gebühr, nemlich drey Pf. von einem End, einzuliefern, wer hierwider handelt, und solche verparthieret oder verkauft, derselbe soll nachdrücklich mit Pranger, Gefängniß oder mit Gelde gestraft werden. Und wollen wir anhero Unsere am 30. April und 2. Septbr. 1695. ergangene Rescripta wiederholet haben.

Anweissegeb. Was Jägermeister und Ober=Forstmeister, Oberförster und Forst=Bediente zum Anweiß=Geld jährlich von den Un-

terthanen und Köhlern haben, dabey soll es ferner wie bishero bleiben, und soll dessen, weil es ein Theil ihrer Besoldung, in der Forst-Rechnung in gemein jedesmal gedacht werden; doch sollen Unsere Forst-Bediente solches Anweise-Geld nicht zum Voraus, sondern nach der Verschreib- und Anweisung des Holzes nehmen, auch damit die Leute nicht übersehen, oder deshalb Zehrung und Geschenke fordern, und wollen Wir hierüber auch jeden deshalb auf seine Bestallung gewiesen haben. Wir behalten Uns aber bevor, damit in einem und andern Aenderung zu treffen. Sollten aber Floß- und andere auswärtige Contracte gemacht, und deswegen Commissiones angeordnet werden, so verbleibet die Disposition, wie es mit solchen Anweise-Geldern zu halten, und wie sie zu vertheilen, denen Commissarien anheim, und hätten diese zu arbitriren, was und wieviel einem jeden daran zu reichen, oder es auf Unser Decisum auszustellen. Gleiche Bewandniß soll es auch mit den Schreibe-Geldern von demjenigen Holze, so durch Commissiones in großen Posten verhandelt wird, haben; Wie denn auch kein Beamter oder Forst-Bedienter mit Holz, Bretern, Kohlen, Pech, noch andern, so dem Holze anhängig, unter was vor Schein es geschehen möge, handeln soll.

Handlung mit Holzwerk ist den Beamten verboten.

46.

Wenn nun die Schreib-Tage und Anweisung fürüber, so sind die Unterthanen anzuhalten, daß sie mit dem Holz Schlaggen behände fortfahren, damit man alsdann zur Abzehlung schreiten könne und die Wälder zu rechter Zeit geräumt werden mögen. Wie dann des Abzehlens halben vorige Ordnung, daß nemlichen die Unterthanen dessen zeitlichen vorhero avisiret, gehalten werden soll und wer sich darauf nicht einstellt, auch keinen Bevollmächtigten abschicket, dem soll das Holz nicht abgefolget werden, biß er von jeder Klaffter einen Orts Gulden zur Straf erleget. Es sollen aber auch Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister, Beamten und Forst-Bediente dahin bedacht seyn daß sie auf die angezezte Zeit, es sey gleich im Schreiben, Anweisen oder Abzehlen, gewiß erscheinen, und die Unterthanen nicht vergeblich warten, und ihre Arbeit versäumen lassen. Zielen ihnen aber nothwendige Sachen vor, so sollen sie solches zeitlich den Unterthanen zu erkennen geben, und sobald einen andern gewissen

Holzschlag und Räumung der Wälder. Holz-Abzehlung.

Termin zum Schreiben anweisen und abzehlen.

Termin ernennen. Und weil nicht wohl möglich, daß die Jägermeister und Ober-Forstmeister und Beamten bei allen Anweisungen und Abzehlungen seyn können, angesehen, daß eine große geraume Zeit und Versäumniß anderer Sachen darzu gehören würde, so kann die Anweisung in Abwesenheit des Jägermeisters und Ober-Forstmeisters, dem Ober-Förster wie § 17. erwehnet, anvertrauet, Anweisung und Abzehlung aber dergestalt ausgetheilet werden, daß der Jägermeister, und Ober-Forstmeister an einem, der Beamte am andern, Ober-Förster am dritten, der Forst-Bediente am vierten Orte, doch alles in einem Register beyssammen, abzehlen, Ihre Register und Gegenregister bei der Hand haben, und alles richtig einschreiben und notiren sollen, wie dann die nächstgelegene Forst-Bediente auch erfordert werden können, daß sie abzehlen helfen, das Werck desto eher verrichtet, und große Zehrung erspahret werde. Hingegen sollen sie nicht verbunden seyn, das Holz einzeln, und außer der Haupt-Abzehlung abzuzehlen. Und wird sich hierinnen jeder Diener, seinen Pflichten nach, also erzeigen, daß der Herrschaft zu Schaden nichts verhandelt werde, immaßen denn auch einem jeden Abzehler das Klafter-Maas, und die Scheitlänge wie solche § 18. vorgeschrieben, zustellen, und daß er sich darnach richte, und seine Pflicht in acht nehme, zu erinnern ist. Würde nun einer bey dem Abzehlen gefunden, der zuviel Holz gehauen, oder aber einer die Scheite zu lang, oder die Klafftern zu groß gelegt hätte, so soll ihm das Holz nicht passiret werden, er auch das Schlagger-Pohn entbehren, oder nach Befinden eine gute Strafe erlegen. Niemand von unsern Bedienten, Obern oder Niedern, soll sich im Forstwesen einigen Schenkens oder Erlassung am Gelde oder Holz, die geschehe gleich unter welchem Schein es wolle, unterfangen, sondern jeder hat dieser Ordnung genau nachzugehen, denn bey Uns stehet, wann und welchen wir von unsern Cammer-Gütern, dafür wir die Wälder und Gehölze billig achten, und vor des Landes Schatz halten, Gnade erzeigen wollen oder nicht.

Die Abzehlung des Klafftern Holzes soll längstens 8 Tage vor Johannis vorgenommen, und den Unterthanen angedeutet werden, daß sie das Holz sogleich darauf abführen, und die jungen Schläge, damit der Wiederwachs emporkomme, räumen, bey Verlust des Holzes; Könnten sie aber dasselbe aus erheblichen

Klafter-
Maas und
Scheitlänge
dem Abzehler
zuzustellen.
Bevorthei-
lung bey dem
Holzschlagen
und den
Klafftern.

Berschenkung
des Holzes,
oder Erlassung
des Gel-
des.

Gehölze des
Landes
Schatz.

Räumung
der jungen
Schläge.

Ursachen nicht verbringen, so sollen sie doch das Holz an die Fahrwege schaffen und legen, damit sie im Abholen der Wildbahn und den jungen Schlägen keinen Schaden thun, und wer in diesem säumig befunden wird, soll nach Größe seines Verbrechens gleichfalls nicht ungestraft bleiben.

Und obschon unsere Beamte alles Holz-Geld einig und allein einzunehmen und zu berechnen haben, so sollen doch Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister durch die Jagd-Schreiber Gegen-Register halten, und dieselbe alljährlich richtig collationiren, auch sodann den Haupt-Rechnungen unterschrieben und gesiegelt beilegen lassen. Es sollen aber auch die Beamten einem jeden, der Holz bezahlet, gegen Empfangung des Geldes eine Quittung zustellen, und darinnen vermelden, wieviel, auch was von Stämmen, Klafftern oder andern Holze jeder erkaufte gehabt, auch auf welchem Forst, zu welcher Zeit, und in welchem Jahre es geschehen, dahingegen sie nicht, wie bishero geschehen, das Holz-Geld über die Zeit im Reste stehen, und wohl von einem Waldgeding zum andern, einer Person solches auf Borg verabfolgen, und dadurch die schuldigen Holz-Gelder aufsummen zu lassen haben.

Einnehmer
des Holzgeldes.
Gegen-Forst-
Register.
Collationirung.

47.

Hierüber und zwischen solchen Schreib-Tagen, Anweisungen und Abzahlungen ist nichts desto weniger allenthalben pflichtmäßige Aufsicht zu haben, daß den Wäldern, sonderlichen den jungen Schlägen, bey Vermeidung der § 11. angeordneten Strafe, mit heimlichen oder öffentlichen Hüten, und auch sonst kein Schade geschehe. Wenn auch gleich auf frischer That die Verbrecher nicht betreten und gepfändet, nachgehends aber gleichwohl ausgemacht, und erfahren werden, sonderlich wenn sie in jungen Schlägen gehütet haben; So sollen doch solche den andern, welche man auf frischer That ergriffen, gleich und eben sowohl gestraft werden. Hiernächst aber haben auch die Forst-Bedienten die junge Schläge abermahl wohl in acht zu nehmen, damit daraus weder Zaun-Gärten, Hopfen- oder Bühn-Stangen genommen und dadurch verderbet, noch auch mit Sensen das Gras daraushauen werde.

Hütung in
Wäldern und
jungen Schlä-
gen.

48.

Wann auch Eichel-Mast vorhanden, Biene und Honig in Eichelmast.

Biene.
Honig.

den Gehölzen und Wäldern angetroffen werden, sollen Unsere Oberförster und Forstbediente solches an Unsern Jägermeister und Ober-Forstmeister gelangen lassen, der dann wie es mit der Sichel-
Mast zu halten Verordnung thun wird; Biene und Honig aber sind in die Aemter zu ziehen und zu berechnen.

49.

Ziegen-Hal-
tung und
Hütung.

Der Ziegen halben, und wie es damit zu halten, lassen wir es bei voriger gemachter Ordnung allerdings bewenden, daß nehmlich die, welche keine Kühe halten können, deren eine oder zwei halten, und soll der Hirt die Böcke so viel deren nöthig halten, und die jungen Ziegen, wann die abgestoßen, wegge-
than werden. Handelt aber jemand darwider, der soll das erste-
mal um einen Orts Gulden, das andere mal um einen halben Gulden gestraft, das dritte mal aber ihm die Ziegen gar ge-
nommen werden, wie dann auch die Hütung derselben also an-
zustellen, dahin sie von den Forst-Bedienten gewiesen werden.

Pferd und
Ochsen hüten
in jungen
Schlägen.

Wer mit den Ochsen und Pferden in jungen Schlägen hü-
tend betreten wird, soll einen Gulden Strafe auf jedes Stück
zum ersten mal erlegen, nachmals aber höher gestraft werden;
Eine Gräserin in jungen Schlägen mit einem Orts Gulden,
wer aber von den Gipfel oder Vorschüßlingen das Laub abstreift,
soll deswegen, weil solchen jungen Aufschüßlingen alle Kraft
fortzuwachsen genommen wird, mit einem Gulden, und dann
wer eine frische Stange oder Gipfel-Büsche abhauet, auch mit
einem Gulden gestraft, und von solchen, wie auch allen andern
Strafen, den Forst-Bedienten, jedem in seiner Refier wir oben
gedacht der vierte Theil gegeben werden, und soll das Pfand-
recht in solchem vierten Theil mit begriffen seyn.

Laub streifen.

Abhauung
junger Stan-
gen.

Sichelgrasen
in jungen
Schlägen.

Wann aber die junge Gehege etwas aufgewachsen, daß
mit der Sichel dem jungen Gewächse nicht mehr Schaden zuge-
fügt werden kann, so wollen wir geschehen lassen, daß das
Grasen nach eingenommenen Augenschein verstattet werde, ob-
gleich der Ort zum Hüten noch nicht alt genug. Das Laub und
Moosrechen aber bleibt bey einem Gulden Strafe verboten, es
wäre denn daß derjenige, der sich dergleichen zu seiner Haushal-
tung bedienen will, von dem Forst-Bedienten sich hätte darzu
anweisen lassen, als welcher dahin zu sehen, daß solches Moos-
und Laub-Rechen an Orten geschehe, wo es dem Holze an

Laub und
Moosrechen.

Wachsthum unschädlich. Weil auch viel andere Punkte in Forst-
Sachen vorgehen, welche nicht alle in dieser Ordnung gemeldet
werden können, so sollen unsere Jägermeister und Ober-Forst-
meister, Oberförster und Forstbediente insgemein dahin bedacht
seyn, daß sie, was zu Aufnehmung und Verbesserung der Ge-
hölze, und also zu Vermehrung Unser Cammer Güter und
Einkommen auch des Landes Nutzen gereichen mag, fortsetzen
und befördern, dargegen aber das Widrige verhüten, wehren
und abschaffen, wie dann solches nicht alleine auf die Amts-
Gehölze, sondern auch alle andere gemeine ausgeübete, und
die Gehölze in den Wüstungen zu verstehen und gemeinet seyn
soll. Deswegen wir Ihnen dann gebührenden Schutz gegen
männiglich leisten, und sie in solchen ihren Diensten gnädigst
vertreten wollen. Wir behalten Uns auch bevor, diese Ord-
nung nach Gelegenheit der Zeit und Wälder Zustand zu ändern,
zu vermehren und zu verbessern.

Befehlen hierauf allen und jeden Unsern Hennebergischen
Obern und Niedern Bedienten, wie auch Richtern, Schulthei-
sen, Gemeinen, und allen Unsern Unterthanen, mit Ernst und
bey Vermeidung Unserer Ungnade, daß sie über solcher Unserer
Ordnung stet, fest und unverbrüchlich halten, keinesweges dar-
wider handeln, oder zu handeln gestatten sollen; damit auch
desto beständiger diese Unsere Ordnung beobachtet, und im fri-
schen Gedächtniß erhalten werde, so haben Unsere Beamte und
Gerichte dieselbe alljährlich zweymal, nemlich am 3. Febr. und
1. Aug., siele aber an solchen Tagen der Sonntag oder ein
Feyertag ein, des Tags hernach zu publiciren. Wenn aber
neue Forst- und Jagd-Bediente angenommen werden, soll ihnen
solche Unsere Wald- Holz- und Forst-Ordnung bey Beziehung
ihres Dienstes, in Beyseyn des Jägermeisters und Ober-Forst-
meisters durch den Beamten vorgelesen, auch ihnen zugleich die
Grenzen und anvertraute Resieren angewiesen werden. Hieran
geschieht Unser ernstest Wille und Meynung. Zu Urkund haben
wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Secret
vordrücken lassen, so geschehen Moritzburg an der Elster, den
22. Mai 1697.

C. A. C. II. P. II. Pag. 287.

B e f e h l

Herrn Friederici Augusti, Churf. zu Sachsen, die Hegung des Holzes, zu Etablirung der neuen Graben und schwarzen Elster-Flöße betreffend, den 4. May Anno 1697.

An. 1697.

Friedrich Augustus ꝛ. Chur-Fürst ꝛ.

Etablirung
der neuen
Graben- oder
schwarzen
Elster-Flöße.

Wer Flöß-
oder Schock-
Holz

verlassen will,
soll sich bey
den Beamten
zu Annaburg
melden.

Lieber Getreuer, Alldieweil Wir bei Etablirung der neuen Graben- oder schwarzen Elster-Flöße, ein großes an Holze zu consumiren und abzuführen gedencken, dannenhero in Zeiten, woher damit in die Länge zu continuiren und auszuhalten zu sorgen haben, das Uns zustehende Flöß-Regale auch vor andern beobachtet werden muß; So begehren Wir hierdurch, Du wollest in denen Dir anvertraueten Revieren die nachdrückliche Verfügung treffen, und Anstalt machen, daß keine einige Claffter Flöß- oder Schock-Holz, was zum Wasser zu bringen, an andere, die seyn, wer sie wollen, verlassen, sondern einzig und alleine zu gemeldter Flöße gegen billigen Preiß schonen und vorbehalten, diejenigen auch, so eigenthümliche Flöß- und Schock-Hölzer zu verlassen gesonnen, solche vermittelst Specification bey Unsern Beamten zu Annaburg anmelden, und der Bezahlung oder Bescheids daher gewarten sollen, dich auch selbst bey deinen anvertraueten Revieren darnach also gehorsamst achten. Woran Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dresden, am 4. Maj. Anno 1697.

An die Ober-Forst-Meister und Beamte
im Chur-Creyße.

C. A. P. II. Pag. 641.

Resolutions - Punkte

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, wegen Abstellung derer bey Forst- und Holz-Sachen in denen Erz- und Ober-Gebürgischen Creyßen zeithero eingerisenen Mißbräuche, den 28. Augusti, Anno 1697.

An. 1697.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst,

Groß-Fürst in Litthauen, Reussen, Preußen, Masau, Samoyten, Kow, Wolhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Czernichau, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein &c.

Thun hiermit kundt; Als eine Zeit her Klage geführet werden wollen, was massen in Unserm Ober-Gebürge, die Wälder und Gehölze gar unpfleglich gehalten worden; Daß Wir Uns dannenhero aus tragender Landes-Väterlicher treuer Vorsorge bald bey Eintritt Unserer von Gott Uns gegönneten Landes-Regierung veranlaßet befunden, die dießfalls bereits bey Lebzeiten Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, weiland Chur-Fürst Johann Georg des Vierdten Ebd. angeordnete Überschlag- und Untersuchung berührter Hölzer fortstellen zu lassen, erfolgreich, was, der Beschaffenheit nach hierunter Unsern Land und Leuten zur Conservation und ersprießlichen Wachsthum, vornehmlich zu Erhebung des Edlen Kleinsods des Bergwerks (mit welchen Uns Gott sonderlich begnadet) dienen möchte, in reiffliche Deliberation zu nehmen, und zu Vorkommung alles besorglichen Schadens, eine gewisse Verfassung, wie beydes Städte und Communen, nebst denen Berg- und Hammer-Wercken beyammen bestehen, und nach Nothdurfft ins künfftige versorget werden können, zu machen; Da denn zu Erreichung dieses Zweckes diejenigen Mängel, welche Zeithero eingerissen, abzustellen höchstnöthig seyn wollen; Und zwar

1. Gereicht Uns zu besondern Mißfallen, daß die Holz-Ordnung de Anno 1560 und die darauf eingerichteten Instructiones derer Forst-Bedienten, sowohl die Anno 1665. sogenannte Haupt-Resolutiones und andere vielfältige darwider ergangene heilsame Verordnungen in Holz- und Forst-Sachen, nicht in gebührender Obacht gehalten, sondern darwider grosse Mängel und Excesse eingerissen, wodurch Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt, so Wir vor die Bergwerke, Communen und Hammer-Wercke jederzeit getragen, fruchtlos gemachet, zugleich Unser Cammer- und Bergwerks-Interesse merklich geschmälert,

Vorsorge
wegen Erhaltung
des
Holzes.

Holz-Ordnung de A. 1560 und Haupt-Resolutiones 1665. sind nicht in Obacht gehalten worden.

auch der Bergwerks-Bau sehr benachtheiligt worden; Und wollen demnach, daß über obangeregte Holz-Ordnungen, Instructiones, Haupt-Resolutiones, Befehliche und Anordnungen, hinkünftig treulich, und mit allem Fleiß und Sorgfalt unausgesehet gehalten, die darwider eingeriffene Excesse aber gänzlich vermieden und abgestellt werden, und zwar mit Vorbehalt der bereits verwürkten, bey Vermeidung ferner unnachbleiblicher harter Straffe, auch Verlust der Bestallung und Dienste desjenigen, so hierwider handeln, und dessen überführet werden wird.

Specification
aller Bretz-
Mühlen im
Ober-Gebürge
einzusenden.

2. Sollen sämtliche Beamte fördersamst eine Pflichtmäßige Specification aller im Ober-Gebürge befindlichen Bretz-Mühlen, mit Benennung eines jeden Besitzers und quo titulo derselbe darzu gelanget, nebst beglaubter Copenlicher Abschrift derer darüber habenden Concessionen, zu fernerer Verordnung einsenden, auch dergleichen Neuer-erbauungen von dato an ganz nicht gestatten, insonderheit aber weder die Beamten noch Forst-Bedienten keine derselben eigenthümlich besitzen, oder sonst öffentlichen noch heimlichen Theil daran haben, bey Verlust derselben. Und weil man

Mißbrauch
beim Ein-
äschern in de-
nen Wäldern
abzustellen.

3. Wahrgenommen, daß das Äschern in denen Wäldern Zeithero sehr gemißbraucht, und allerhand liegendes, druckenes= Wind-brüchiges= und den Keil noch haltendes= auch wohl gar frisches Holz mit verbrandt worden; So soll solcher Unfug hiermit gänzlich abgestellt, das Einäschern der liegenden faulen, und sonst ganz unbrauchbaren Hölzer zwar ferner auf behörige Bewilligung, und gegen übliche Gebühren, jedoch ganz keinen Forst-Bedienten, zugelassen, darzu aber kein nutzbares Kohl- oder anderes Holz, bey Vermeidung willkührlicher Strafe genommen, Nicht weniger das Fluß-Sieden in denen Wäldern, vermöge vorhin ergangener ernstlicher Befehliche und Wiederholung der darauf gesetzten Poen, nachmahls gänzlich abgestellt, und dieses anderer gestalt nicht, als aufferhalb denen Wäldern, in der Fluß-Sieder Behausung verrichtet werden.

Trifften wer-
den in ihrem
rechtmäßigen
Stande ge-
lassen.

4. Die denen Dorffschafften vor Alters eingeräumte Trifften sollen zwar nachmahls in ihrem rechtmäßigen Stande gelassen, keineswegs aber erweitert, und was hierunter Zeithero zur Ungebühr geschehen, wieder abgestellt werden, insonder-

heit aber die Förster dergleichen gegen ein Accidens nicht ver-
statten, bey der § 1. gemelten Straffe. Und weiln

5. In denen Kohlgehauen zeithero die Scheer-Bäume, Ungebühr in
denen Kohl-
Gehauen bey
Strafe. starke Puchen und ander ungeschlachtet Holz, mit den ordent-
lichen Kohl-Holz nicht zugleich nieder geschlagen, und zwar
solches dahero unterblieben, weiln die Hammerwerks-Besizere,
denen Holzschlägern dieserhalb über das ordentliche Schläger-
Lohn nichts zulegen wollen, hierdurch aber derer Gehölze
Verwüstung, und Entziehung des rechtmäßigen Forst-Interesse,
verursachet worden; Als soll dergleichen Ungebühr hinfünftig
bey Vermeidung Zwey Neuen Schock Straffe von jeden Baum,
abgestellet werden; Als auch

6) Die Kohlgehaue der Holz-Ordnung zuwieder von Kohl-Gehaue
zu räumen. denen Hammerwerks-Besizern gehörig nicht geräumet, sowohl
die Klöppel und Aeste, biß zu eines Fingersdicke, nicht mit
in die Schragen eingelegt, dadurch viel Holz vergeblich um-
bracht, und der Wiedewachs verhindert werden; So soll bey
vorgemeldter Poen dergleichen künftighin abgestellet, und die
Holz-Ordnung hierunter genau beobachtet werden; Nicht
weniger sollen

7. Die Scheite nach der ordentlichen Länge, und die Scheit- auch
Schragen-
und Claffter-
Verferti-
gung. Schragen und Clafftern nach richtigem Maaß, in der Weite
und Höhe, (als worunter zeithero großer Betrug wahrgenommen
worden,) gefertigt, und wo darwider gehandelt würde, der
Verbrecher mit willkührlicher Geld- oder nach Befinden, har-
ter Leibes-Straffe, beleet, auch zu mehrer Verhütung dieses
Unterschleiffß, von jedes Orts Beamten, so von denen Stamm-
Geldern mit participiret, das Kohl-Holz in denen Gehauen,
nebst denen Forst-Bedienten mit abgepostet; Sowohl

8. Die abgenommenen Kohl-Hölzer zuvörderst verkoh- alt und neu
Kohlholz
nicht in die
Mayler zu
setzen. let werden, ehe und bevor dergleichen frisches Holz niederge-
hauen, damit das alte mit dem neuen zu Unseren Nachtheil
nicht in die Mayler gesetzt werde, bey Vermeidung Zwankig
Reichs-Thaler Straffe, soviel den Köhler betrifft; Würden
aber die Forst-Bediente, oder Hammerwerks-Besizere hierun-
ter erweislich Theil haben, soll jeder derselben in Einhundert
Thaler Straffe jedesmahl verfallen seyn.

9. Soll zum Mayler Deck-Holz blosses Reißig oder Mayler-
Deck-Holz. junges Deck-Holz, welches letztere jedoch höher nicht, denn

Drey Ellen über der Erde, vor dem Anflug zu schneiden, genommen, keineswegs aber die jungen Stämme zu diesem Behuff, wie Zeithero unverantwortlich geschehen, abgeköpffet, sondern der Köhler bey dessen Betret- und Überführung jedesmahl mit Dreyßig Groschen, oder Dreytägiger Gefängnis bestraffet werden; Wie denn auch

Was bey
Kohl- und
Floß-Gebau-
en zu thun.

10. Bey denen Kohl- und Floß-Gebau die weiten mit den nahen Hölzern zugleich weggeschlagen, und solches unter keinerley Ursache unterlassen werden soll, damit hierunter der zeitherig erlittene Schaden und Nachtheil vermieden werden möge, So soll auch

Köhler sollen
selber nicht
Holz schla-
gen.

11. Denen Köhlern keineswegs gestattet werden, selber Holz zu schlagen, und solches nach dem Augen-Maas überhaupt anzugeben, und zu verkohlen, sondern es soll daselbe alles und jedes in richtige Schragen und Clafftern, nach der geordneten Höhe und Weite, wie auch Scheit-Länge gesetzt, die Forst-Bediente aber den befindlichen Excess mit zu gelten schuldig seyn. Allermaßen denn

Hammer-
werckß = Besi-
ger sollen ver-
pflichtete
Einschläger
halten.

12. Jeden Hammerwerckß-Besitzer zu mehrer Verhütung vorhin angemerkter Unterschleiffe, verbunden seyn soll, einen Einschläger, welcher hierzu vorm Amte verpflichtet worden, zu halten, der denn dahin zu weisen, sich der Holz-Ordnung gemas zu bezeigen, und keinen Vortheil hierunter zu gebrauchen.

Kohlwerck
wenn nicht zu
gestatten.

13. Soll das Kohl-Werck den Winter über ganz nicht gestattet, sondern das Mayler-Kohlen von Mariä Verkündigung an und längstens bis den Tag Galli getrieben, und darüber bey Einhundert Thaler Straffe, nicht geschritten werden; Ingleichen sollen

Zwischen de-
nen Förste-
reyen kein
Holz anzu-
weisen.

14. Nach Inhalt der Holz-Ordnung und deren Forst-Bedienten Bestellungen zwischen denen Förstereyen ganz kein Holz, denn nur im Nothfall, und zu Verhütung andringender Schäden, von Forst-Bedienten und Beamten zugleich gewiesen, und solches denen Unterthanen in Zeiten kund gemacht, auch der angeregte Nothfall auf den Forst-Bedienten und Beamten beyderseits Pflicht-mäßiges Crachten, gestellet, jedoch alsobald zur Churfürstlichen Cammer einberichtet werden.

Angewiesen
Holz soll
nicht über die

15. Ist mit allen Fleiß dahin zu sehen, daß das bey denen ordentlichen Förstereyen gewiesene Holz, bey Verlust

desselben nicht über die Zeit in denen Wäldern liegen bleibe, sondern längstens von einer Försterey zur andern hinweggeschafft werde, weil der in der Holz-Ordnung gesetzte vierwöchentliche Terminus zu kurz, und denen Unterthanen bey der Herbst- und Frühlings-Feld-Arbeit nachtheilig ist; Wie dann

Zeit in Wäldern liegen bleiben.

16. Die Ober-Forstmeistere, Ober- und Unter-Förstere, sowohl Reitende- als Fuß-Knechte, die ihnen anvertraueten Holz-Revieren zum öfftern zu bereiten, und die Gebühr pflichtmäßig darbey zu beobachten haben.

Anvertraute Holz-Reviere öfters zu bereuten.

17. Sollen hinkünftig keine neue Häuser zu erbauen, ohne sonderbare Anordnung, gestattet, und wenn dergleichen bewilliget würden, dieselbe nach der Holz-Ordnung de Anno 1560 und der so genannten Haupt-Resolution de Anno 1675. in untern Stock-Wercke mit Steinen, in andern aber mit gefleibten Wänden, und die Dachung mit Stroh (wo dasselbe vorhanden) aufgeföhret, keinesweges aber mit hölzernen Schrotten ferner ausgeleget, noch mit Schindeln gedecket, und derjenige, so darwider vorsehlich handeln wird, jedesmahl willkührlich bestraft werden; Wie denn nicht weniger hinkünftig

Neue Häuser, wie zu bauen.

18. Keine abgetriebene Gehölze und Stöcke weiter ausgerottet, und zu Räumen gemacht, sondern vielmehr der am 24. Octobris 1667. ausgelassenen Verordnung nachgegangen werden soll; Es sey denn, daß die Unterthanen ihr Eigenthum durch die alten Feld-Beete erweislich machen könten; Wie dann

Keine abgetriebene Gehölz und Stöcke auszurotten.

19. Alle sogenannten Spachten-Zäume, und Winkel-Hecken, keinesweges ferner gestattet, sondern ordentliche Reih-Hecken gehalten, auch dieselbe zum Theil nach der Erndte hinwiederum niedergeleget, und es bey Straffe zwey Neuer Schock anders nicht gehalten werden soll; desgleichen ist

Keine Spachten-Zäume und Winkel-Hecken zu gestatten zc.

20. Das Pichen und Prachen zwar in denen alten angewiesenen und belehnten Revieren (welche die Forst-Bediente förderlichst pflichtmäßig zu specificiren und einzusenden haben) wie auch an denen Orten, welche Vier Jahr darauf zu Floß- und Kohl-Holz abgetrieben werden sollen, ferner fortzustellen, jedoch das geordnete Maas, bey Straffe Drittehalbthaler von jedem Baum, und die determinirte Risse, bey Straffe 8. Groschen von jeden übermäßigen, genau zu beob-

Pichen und Prachen.

achten, und sonst überall in ganz keine neue Revieren das Prachen und Pichen, am wenigsten aber dasselbe denen Forst-Bedienten fernerhin zu gestatten; Hingegen soll denenjenigen, welche dasselbe zeithero als eine Ergötzlichkeit und Antheil ihrer Besoldung sich zulässig gebrauchet, ein Aequivalent dafür gereicht; Nicht weniger

Pflegliche Ge-
brauchung der
rer Seiffen-
Wercke.

21. Wegen respective Abstellung und pfleglicher Gebrauchung derer Seiffen-Wercke, der am 4. Dec. 1674. ergangenen Verordnung genau nachgelebet, und wenn von denen Berg-Leuten Muthung eingelegt wird, selbige zwar von denen Berg-Meistern angenommen, zuförderst aber vor der Bestätigung der Gelegenheit des Orts mit Zuziehung derer Beamten und Ober-Förstere jedes Orts besichtigt, und woferne es von ihnen allerseits denen Gehölzen, Wildbahn, Wegen, Stegen, Flöß- und Hammer-Gräben unschädlich befunden würde, sodann die Seiffen-Arbeit, jedoch bis auf Wiederrufen, widrigen Fallsaber, da an solchen Wegen, Stegen, Flügeln, und sonst Schaden verursacht würde, die Arbeiter sofort ausgetrieben, zu Ersehung des Schadens angehalten, und die Uebertreter hierüber noch willkührlich bestraffet werden; Und ob wohl

Die freye
Gruben- und
Schacht-Höl-
zer ohne
Mißbrauch
anzuweisen.

22. Zu mehrer Beförderung und Aufnahme der lieben Bergwerke, die freye Gruben- und Schacht-Hölzer an denen Orten, wo es hergebracht, noch ferner anzuweisen, So soll doch dabey aller Mißbrauch verhütet, und zu solchem Ende, sonderlich wenn alte Gebäude wieder aufgenommen werden, mittelst Auffsuchung der alten Aufstände und Nachrichten, von Unserm Ober-Berg-Amt zu Freyberg, oder Ober-Gebürgischen Zehendner, die Beschaffenheit der Gegend, und andere zum Berg-Bau gehörige requisita gründlich untersucht, und wenn es nicht vortrüglich befunden würde, zu Erspahrung des Holzes die Gewercken oder Berg-Leute darvon abzustehen verwarnet, da aber gute Bergmännische Hoffnung vorhanden, die Frey- und Anweise Zeddel, so viel die Freybergische Revier betrifft, von Ober-Berg-Hauptmann, und im Ober-Gebürge von Zehendner daselbst, nach genommenen Augenschein, und gnugsamer Erwegung, unterschrieben, und jedesmahl zur Forst-Rechnung gebracht werden; Dieweil aber Uns bey sol-
n Berg-Hölzern zugleich Vorstellung geschehen, wasgestalt

wo Berg-
männische
Hoffnung
verhanden.

bey deren Anweisung von ein und andern Forst-Bedienten bisher ziemliche Affecten gebraucht, und solche entweder nicht in gehörige Stärcke, oder an sehr weit-entlegene und zur Abfuhr unbequeme Derter verwiesen; Hingegen die, denen Berg- und Hütten-Wercke nahe gelegenen, an die Hammer-Besizere und andere Privat-Personen, denen doch weder selbige erblich eingeräumet, noch sie sonst einig Befugniß darzu hätten, verlassen worden wären, welches aber dem Berg-Bau, worvon das Ober-Gebürge die meiste Nahrung hat, zur stopfung gereicht; Als wollen Wir dergleichen beginnen hiermit ernstlich verboten haben, werden auch solchenfalls auf beschehenes Klagen, die Forst-Bedienten mit Nachdruck, auch den befinden nach, mit entnehmung derer Dienstbestellungen zu bestrafen wissen; Und nachdem

23. Zeithero Denen Wäldern und Gehölzen durch die übermäßige Viehe-Trifften, wie auch die bewilligte Sicheln und Sensen insonderheit großer Schade zugefüget worden; So soll zwar denen Forst-Bedienten diejenige Anzahl Stücke, so ihnen nach Inhalt ihrer Bestellungen, oder Unserer künfftig erfolgenden Anordnungen an gewissen- den Holz-Wiedermachß und Wildbahn unschädlichen Orten zu halten nachgelassen wird, an eigenen Viehe darein zu treiben verstattet, darbey aber hiermit, bey Verlust des Dienstes, verboten seyn, ganz kein Böhmisch oder ander fremdes Viehe in die Huthung zu nehmen; Desgleichen soll nach vormahliger Verordnung

Ein ganz Guth Acht Stück,

Ein halb Gut Vier Stück,

Ein Viertel Gut Zwey Stück,

Ein Häußler ein Stück, ingleichen

Ein Zechen-Hauß ein Stück,

und also ein mehrers auch nicht, bey Verlust des Viehes, an Ziegen aber, weder die Forst-Bedienten noch gesamte Unterthanen das geringste in denen Wäldern und Hölzern nicht halten, bey Straffe von jeden Stück eines Neuen Schockes; Und obwohl die Sicheln und Sensen an unschadhaften Dertern noch fernerhin zu bewilligen, so sollen dennoch von denen Forst-Bedienten und Beamten die Zeddel und Zeichen desßhalb Jährlich conjunctim ertheilet, die sogenannte Dengel-Sicheln aber, keineswegs geduldet werden.

Keine Affecten dabey zu gebrauchen.

Durch übermäßige Viehe-Trifften, auch Sicheln und Sensen, wird denen Wäldern großer Schade zugefüget.

Keine Ziegen zu halten.

Keine Dengel-Sicheln zu dulden.

Wald = Feuer
bey 2 Schock
Strafe ver-
boten.

24. Die sogenannten Wald = Feuere, derer sich die Holz = Schläger, Köhler und Hirten gebrauchen, diese auch in abbrennung des alten Heyde = und Fahren = Krauts, dergleichen zu unternehmen pflegen, und vielmahls große Feuer = Schäden verursachen, sollen bey der in der Holz = Ordnung de Anno 1560. und in dem Mandat de Anno 1670. gesetzten Geld = Buße, als Zwey gute Schock, oder nach befinden, Leibes = Straffe, verhüttet, und das abbrennen des alten Grases und Heyde = Krauts anderer Gestalt nicht, als in Beyseyn der Ober = und Förstere an denen Orten, wo keine Gefahr zu besorgen, verstattet werden. Zum

Alt Gras und
Heyde =
Kraut, wo
keine Gefahr,
abzubren-
nen.

Derer Com-
munen Depu-
tat = Holz.

25. Soll eine jede Commun, entweder durch die Richter, oder einen gewissen im Amte verpflichteten Vorsteher das geordnete Jährliche Deputat = Holz, zu Verhüttung alles Unterschleiffß, schlagen und anschaffen, auch darvor die richtige Bezahlung jedesmahl durch denselben eintreiben und entrichten lassen;

Damit auch der Holz = Mangel allermöglichst remediret werden möge, So haben

Schmiede-
und Schlöffer
sollen sich de-
rer Stein-
Kohlen erho-
len.

26. Die Unterthanen, insonderheit aber die Schmiede und Schlöffer, welche sich der Stein = Kohlen erholen können, dieselbe zu ihren Bedürfnis zu gebrauchen, allermassen denen = selbst kein Holz noch Holz = Kohlen ferner zu überlassen; Nicht weniger sind

Vogel = Ge-
stelle einzu-
ziehen und zu
erhöhen.

27. Die übermäßigen Vogel = Gestelle einzuziehen, was aber an unschädlichen Orten bewilliget wird, davon die Zinsen zu erhöhen, und von einen großen Vogel = Gestelle weniger nicht, denn ein Neu Schock, von einem kleinen aber 30 Gr. zu erlegen, und treulich zu berechnen;

Damit auch wegen des Brenn = Holzes die Wälder und Gehölze künfftig in etwas verschonet werden mögen; So sollen

Weyden und
Pappeln an
nassen Der-
tern zu setzen.

28. Die Communen und sämtliche Unterthanen im Ober = Gebürge schuldig und gehalten seyn, außerhalb denen Städten und Dörffern, an denen Wiesen, und andern nassen und sonst bequemen Dertern, Weyden und Pappeln, so viel derselben anzubringen, innhalts der vormahls ergangenen Verordnung, zu setzen, und als Ihr Eigenthum zu nutzen; Wie denn auch

29. Zu desto besserer Besaamung und Anflug derer Jung Gehöl-
Wälder anstatt der zeither einzeln verschoneteten Behen Stück
Saamen-Bäume, auf gewisser Revier hinkünftig ganze Schup-
pen und Kiegel an jungen Holze in denen Gehauen stehen
bleiben, auch zu Verhüttung des zeither verspührten großen
Abganges

30. Alle Scheite mit der Sägen geschnitten, keineswegs
aber mit der Art geschrotten, und die Ubertretere jedesmahl
mit einem alten Schocke an Gelde, oder Zwen-tägiger Ge-
fängnüs bestraffet, sowohl

31. Fernerhin keine Privat-Concessionen auf gewisse
Holz-Revieren gegeben, sondern dieselbe zu allgemeiner repar-
tition gebracht werden sollen. Und haben ferner, und zum

32. Die Ober- und Unter-Förstere, auch Reitende- und
Fuß-Knechte auf die Holz-Deuben ein absonderliches Pflicht-
mäßiges genaues Aufsehen zu tragen, die Pfänder zu rechter
Zeit in die Aemter, zur Bestraffung einzuschicken, keinesweges
aber gegen ein accidens dieselben zu verschweigen, massen die-
ses letztere, wenn es vermercket wird, willkührlich gebüßet wer-
den, von jenen aber der Anzeiger den Viertentheil deren dictir-
ten Straffen sofort unweigerlich zu gewarten haben soll;
Weiln auch hiernächst zum

33. Durch die so genannten Diener-Käufe, zeither
nicht ein geringer Unterschleiff im Holze geschehen; Immaßen
bekand, daß von ein- und andern Forst-Bedienten bey denen
Förstereyen um ein geringes vor sich, sein Weib, Kinder und
andere, ja wohl gar fremde verdeckte Nahmen eingelegtes we-
nige Geld, starcke Posten, worunter öfters die besten Stämme
von denen Hölzern befindlich gewesen, angewiesen, solche her-
nach geschlagen und mit guten Profit verkauft, auch darmit
noch viele andere Parthiererey getrieben worden, wie denn die
Erfahrung genugsam am Tag geleet, daß erwehnte Forst-
Bediente sich des Holz-Handels öffentlich und ungescheuet bey
denen Marck-Tägen und sonst unternommen, ihren Nutzen,
andern Holz benöthigten zu sondern Nachtheil, in denen ge-
legensten Dertern gesucht, und dadurch nicht wenig Schaden
an denen Hölzern verursachet; Als wollen Wir dieses, wider
ihre Bestallung lauffende ungeziemende unternehmen, hierdurch
ernstlich verbothen haben, mit Verwarnung, daß derjenige, so

Jung Gehöl-
ke, wie zu
hegen.

p. 10.

Alle Scheite
mit der Säge
zu schneiden.

Holz-Revier-
ren zu repar-
tiren.

Holz-Deuben
und Pfänder
nicht zu ver-
schweigen.

Diener-
Käufe ernst-
lich verbo-
then.

hierinne ferner betreten würde, ohne einiges nachsehen denen Rechten gemäß mit Leibes = Straffe beleget, auch ab officio removiret werden solle, Nicht weniger hat zum

Durch Abwipfeln die Stämme nicht zu verkürzen.

34. Sich geuefert, wie von ein- und andern Forst = Bedienten bey dem, denen Leuten angewiesenen Bau = und Berg = Holz, unter dem praetext des Abraums oder Abwipfelung, die Stämme unbilligerweise also verkürzet, daß es zum gehörigen Gebrauch untüchtig, aus solchen Wipfeln aber etliche Classtern Holz geschlagen, verkaufft und das davor gelösete Geld heimlich hinter sich gezogen worden;

So wollen Wir hinfort, daß solch Bau = und Berg = Holz über die Gebühr nicht abgekürzet, die Wipfeln und Aeste (wenn solche letztere anders zweyspältig sich befinden) mit zu Classtern geschlagen und aufgesetzt, daß Reiß = Holz aber, Bund = weise nach Schocke, aufs höchste als es zu lösen, von Beamten und Förstern zugleich und keineswegs von diesen allein verkaufft, das Geld davor Uns treulich berechnet, und bey willkührlicher Straffe es anders nicht gehalten werde. Ferner zum

Bret = Schachtel = Schindel = und Schaufel = Bäume.

35. Ist bey Anweisung derer Bret = Schachtel = Schindel = und Schaufel = Bäume zeither dieses wahrgenommen worden, daß ein Breth = Baum, welcher oft der Flöße ganz nahe und bequem gelegen, auch wohl zu Drey Schragen Holz gegeben, aufs höchste pro Dreyßig Groschen verkaufft, und dadurch der Nutz dem Käufer zugewendet, Unserer Cammer aber entzogen worden; Als soll daher, und zu Abwendung solches Unterschleiffß inskünfftige dergleichen Baum nach Proportion und Beschaffenheit der Größe, Länge und Stärke, auch nach Gelegenheit des Orts, wo er stehet, und zur Abfuhr gelegen, zu verkauffen, angeschlagen, über dasjenige, was insgemein an Classter = Holz daraus zu fertigen, ein billigmäßiges noch zugesetzt, auch hiervon zu besserer Beobachtung, ehstens ein gewisses Maas in die Aemter geliefert werden. Schlußlichen, zum

Uebermäßige Spesen bey Commissionen einzuziehen.

36. Haben Wir auch diesen Mißbrauch bey denen von Uns in ein andern Parthey = Sachen ertheilten Commissionen und Besichtigungen befunden, wie zeithero die sonst geordnete Auslösung wenig observiret, sondern die Partheyen mit übermäßigen großen Spesen, so sie aufwenden müssen, beschweret,

auch viele Personen, welche zur Sache weder gehörig erfordert noch nöthig, darzu gezogen worden. Wollen dahero solches hierdurch gleichfalls abgestellt, und daß hinfüro Unsere Land-Jägermeistere auf Sechs Pferde, täglich uf jedes 1 Halben Gulden, die Ober-Forstmeistere auf Vier Pferde, jedes 1. Halben Gulden, und die Ober- und andere Förster auf Ein Pferd täglich 7 Gr. auch ein mehrers nicht an Auslösung genießen sollen; Gestalt Wir auch hiermit ernstlich verordnen, daß bey denen Förstereyen und Holzweisen zu denen erfordernden Spesen, nichts von Unfern Holz-Geldern genommen, oder hierzu einige gewisse Stamm-Holz deputiret und verkaufft, sondern die unumgänglichen Costen aus des Amts Casse, wie vormals bräuchlich gewesen, vom Beamten, welcher die Rechnung zu führen hat, hergegeben, und pflichtmäßig berechnet, gegenfalls aber, die Contravenienten mit Entsetzung ihres Diensts, oder anderer willkührlicher Straffe angesehen werden sollen. Daran geschicht Unser ernster Wille und zuverlässige Meynung.

Zu mehrer Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen zu Dresden, den 28. Augusti, Nach Christi Unfers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend Sechs Hundert Sieben und Neunzigsten Jahre.

Egon Fürst zu Fürstenberg.



Ludowig Gebhard Freyherr von Hoym.

Christoph Seidel, S.

C. A. P. II. Pag. 587.

M a n d a t

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürst zu Sachsen,
die Pfropfung guter fruchtbarer Bäume, auch Pflanz- und Setzung junger
An. 1700. Eichen und Buchen betreffende, den 10. Nov. An. 1700.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Neußen, in Preußen, Mazowien, Samogitien, Kyovien, Wolhinien, Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein &c. &c.

Fügen hierdurch allen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, von der Ritterschaft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Berwaltern, Bürgermeistern und Rätthen der Städte, auch Dorff-Richtern, und insgemein allen, Unseres Churfürstenthums und Lande, Unterthanen, auch denen, so sich
unseres Schutzes gebrauchen, zu wissen: Daß Wir dem Hauswirthlichen Absehen, so Unsere in Gott seelig ruhenden Herrn Vorfahren, sonderlich Churfürst Augustus, hochseligsten Andenkens, zu besserem Aufbau und austräglicherm Aufnehmen dieser Lande geführet, und zu Pflanzung guter Obst-Bäume, auch anderer nutzbarer Stämme, als Eichen und Buchen, gemeffene Verordnung ergehen lassen, gleichfalls beyzutreten alsergnädigst gemeinet, anerwogen solches Werck zu der Einwohner und Unterthanen mercklichem Nutzen gereichet, die Häuser in denen Dörffern auch, durch die gesetzten Bäume, vor Feuer und Wild-Schaden zugleich mit verwahret werden können, Ordnen und befehlen demnach hiermit und in Krafft dieses, daß in Zukunft Unsere Unterthanen und Einwohner in denen Amts-Städten und Flecken, sonderlich aber auf den Dörfern und sonst aufn Lande, nach und nach, allerhand Frucht-tragende Obst-Bäume in ihren Gärten und Höfen, ingleichen auf gewissen Plätzen, Eichene und Büchene Stämmen pflanzen, jede Gerichts-Obriegkeit darüber gebührend hal-

Churfürst
Augusti
Hauswirthli-
chen Absehen
in Pflanzung
guter Obst-
Bäume, und
anderer nutz-
barer Stäm-
me wird bey-
getreten.

ten und die Ungehorsame durch Zwangsmittel dahin anweisen Ermahnung, solle, Damit auch Unsere Intention desto eher erreicht werde, darüber zu So wird denen Pfarrern in Unserer Aemtern und Domainen halten, und hierdurch bey Vermeidung ernstler Bestrafung untersaget, hin- wie diese gute Intention zu fünfftig und zwar a dato publicationis dieses unsers Mandats, bewerkstelligen. kein paar Eheleute, ehe und bevor zu trauen und zu copuliren, biß der Bräutigam, er sey gleich ein junger Geselle, oder Wittwer, von jedes Orths Beamten, oder Gerichts-Herren, beglaubten Schein ihm eingeliefert, daß er Sechs gute Obst-Bäume, und Sechs junge Eichen, oder Buchen, gepropft und gepflanzt habe. Im Fall aber die Trauung Sommer- und Winters-Zeit, da man nicht füglich pflanzen kan, geschehen müste, so ist die Pflanzung in nechstfolgendem Frühlinge, oder Herbst, auch wenn kein bequemer Platz vorhanden, in Unsern Heyden und Wäldern zu bewerkstelligen, und in dessen der Orth, wo die Eichen und Buchen hinkommen sollen, von dem Bräutigam zu umgraben und zu umhegen, auch zu mehrer Sicherheit, vor der Copulation, in denen Gerichten ein Pfand niederzulegen, solches auch nicht eher, als biß die Pflanzung obbenandter Stämme würklich verrichtet, wieder auszuantworten.

Damit auch dieses nützliche Werck um so viel mehr Woher solche wilde Obst-Bäume, auch Eich- und Buchlinge zu nehmen. befördert werden möge, So haben Wir am Ende dieses Mandats die allergnädigste Verordnung zugleich gethan, daß die jungen wilden Obst-Stämme, auch Eich- und Buchlinge, einem jeden, der pflanzen muß, von Unsern Forst-Bedienten, aus Unseren Heyden, wo sie ohne dem zu dicke, und in großer Quantität stehen, und wenn sie sonst nirgends zu bekommen seyn möchten, nicht allein freygefolget, sondern auch der Orth, wohin und wie sie zu pflanzen und zu unterhalten, von denen Amts- und Forst-Bedienten conjunctim, Weisung geschehen, und Unterricht gegeben werden solle, Allermaßen dann auch, wann an einem und andern Orthe, keine zum Versetzen dienliche junge Eichen und Buchen vorhanden, gewisse Plätze abgesondert, zugerichtet, und mit Eicheln besäet, Eicheln-Säen. sodann die Laafreiser auf die ausgesuchten Orthe gepflanzt, und bey denen Amts-Rechnungen alle Jahr, vermittelst einer beygehefften Specification, wie viel paar Eheleute, im Amte und jeden Dorff getrauet, und die Ppropff- und Pflanzung der

der Stämme verrichtet worden sey, angemerket werden soll, Die, so keine fruchtbare junge Obst-Bäume, oder wilde Stämme, sobald erlangen können, sollen Aepffel- und Birn-Kerne, von allerhand guter Art zu säen, und auszustreuen schuldig seyn damit junge Stämme ausschlagen und darauf gepfropfet werden möge.

Eichen-
Pflanzung.

Und weil dann und wann, von Uns, einigen Unserer getreuen Vasallen, Eichen geschencket und verkauffet zu werden pflegen, so soll allemahl vor eine geschenckte Eiche, Acht stück junge Eichen, vor die gegen halbe Bezahlung Vier Stück, und vor eine verkauffte Zwey stück gepflanzt und vom Ober-Forstmeister, der das Holz anweist, zugleich der Ort, dahin die jungen Eichen zu pflanzen sind, angezeigt und ehe die Pflanzung nicht würklich verrichtet, keine Eiche hinfünftig mehr aus Unsern Wäldern abgefolget werden.

Diese Ver-
ordnung al-
lenenthalben
einzuführen,

Gleichwie nun alle Unsere Vasallen und Eingefessene, welche mit einigen Jurisdictionen beliehen, dasjenige, was in denen Aemtern vorbeschriebener maßen angeordnet, sich zum Exempel und Nachfolge dienen lassen werden, Also haben auch die Obrigkeit in denen Schriftsäßigen Städten und Flecken, dergleichen bey den Bürgern einzuführen.

und darüber
zu halten.

Bestlich sollen Unsere Amts- und Forst-Bediente, daß dergleichen Pflanzungen mit Fleiß fortgesetzt werde, gute Aufsicht führen, und die Nachlässigen und Ungehorsamen, bey denen ordentlichen Förstereyen, gleich andern Verbrechern zur Straffe ziehen, auch denenjenigen, so junge Eichen, Buchen und wilde Obst-Stämme verlangen, dieselben zur Pflanzung unweigerlich und ohne Entgeld obbemeldtermassen abfolgen lassen.

Urkundlich ist dieses mit Unserm Cammer-Secret bedrucket und gegeben zu Dresden, am 10. Novembris, Anno 1700.

Egon Fürst zu Fürstenberg.



Hans George von Zehmen.

Jacob Sensen, S.

C. A. P. II. Pag. 647.

11.

Resolutiones in Holz- und Forst-Sachen

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen,
den Ober-Erz-Gebürgischen Creysß betreffend, den 7. April Anno 1713.

Friederich Augustus, König und
Churfürst ꝛc.

Beste, liebe getreue. Was auf unsere an euch, und die übrigen zur Holz-Revision im Ober-Erz-Gebürge verordnet gewesenen Commissarien, wegen des im Amte Schwarzenberg mit Crotendorff von Tag zu Tag sich mehr ereignenden Holz-Mangels und dessen Untersuchung unterm 15. Martii, 1710 ergangenen Verordnung und ertheilte Instruction ihr und dieselbe vermittelst des dem 12. Martii, 1711. allergehorsamst erstatteten Berichts, mit Beyfügung 8. Vol. alter, und 5. Vol. neuer Acten, so wir euch hierbey wieder zurücksenden, in verschiedenen Puncten allerunterthänigst berichtet, auch wie ein und anders, nach gemeldter Instruction nach und nach untersucht, Unsere Wälder befunden, und in Anschläge, so viel möglich seyn wollen, gebracht, auch von den Communen und anderer Privatorum Hölzern Zustand Erkundigung eingezogen, mit Holz- und Torff-Kohlen eine Probe im Schmelzen versuchet, und was zu Unserer Überleg- und Entschließung allenthalben von euch ausgestellt, das alles haben wir nach der Länge verlesen hören. Nachdem nun durch den auf Schönheyder, Burgkhardt'sgrüner-, Lauterer- und Breitenbrunner-Resieren, nach denen Fol. 19. 35. 43. 60. 63. Vol. II. Act. de Anno 1710. befindlichen Holz-Anschlägen fast allenthalben sehr stehenden Anflug und Wiederwachs, dem Holz-Mangel einigermaßen, noch mehr aber durch die Einziehung der vielen Laas-Räume, nach dem Vorschlag sub. No. 3. und monito 7. mit der Zeit gesteuert werden kan, So ist nicht allein derjenige Anflug und Wiederwachs auf alle Wege gänzlich zu schonen, sondern auch die Beschaffenheit aller und jeder in Actis sub. II. de Anno 1696. Vol. II. Fol. 197. et sqq. specificirten, auch andere Laas-Räume genau zu untersuchen, und welche zum Wiederwachs tüchtig, und also einzuziehen, auch welche hingegen darzu nicht geschickt, und denen Leuten noch ferner um einen gewissen Laas-Zins zu lassen, wohl zu examiniren, nicht weniger auch

An. 1713.

Holz-Revision im Ober-

Erz-Gebürge.

Bericht der dazu verordneten Commissarien.

Allergn. Resolution darauf. Vermehrung des abgehenden Holzes.

die Untersuchung der erweiterten Erb-Räume zugleich mit vorzunehmen, und über alles ausführlicher und Pflicht-mäßiger Bericht, samt einem unvoreiflichen Gutachten, zu weiterer Resolution einzuschicken. Was hiernächst wegen Producirung derer Hammer-Werker Privilegien in Unterthänigkeit erinnert worden, lassen wir dieses vorihro, weil es in das Berg-Gemach gehöret, auch bey selbigen schon mehrmahlen vorgegangen, ausgesetzt, Was aber die nach dem §. 10. der Instruction wegen der an das Amt Schwarzenberg angränzenden Amts Wiesenburgischen Gemeinden, und andern dasigen Unterthanen ziemlich aufgewachsenen Privat-Hölzer gethane Vorschläge, daß der pflegliche Gebrauch und Verkauf von des Herzogs von Holstein Ebd. denen Unterthanen frey gegeben werden möchte, betrifft, wollen wir deswegen aus unserer Cammer an die Fürstl. Befehlshabere, daß durch das Verboth des Verkaufes der Privat-Hölzer, das Commercium nicht gehindert werden müsse, schreiben lassen, auch da ebenfalls keine Uenderung folgen sollte, werden wir deshalb an des Herzogs Ebd. selbstem schreiben, und behalten Wir Uns im übrigen wegen der andern hierbey angehengten Erinnerungen die freye Disposition, wie Wir denn auch geschehen lassen wollen, daß die in dem Vol. V. Fol. 175. seqq. und Fol. 298. befindliche bey der Commission eingegebene Memorialia nochmahln mit Fleiß durchgangen, und was sich nach der Holz-Ordnung, auch andern vorhin ergangenen Resolutionen und Befehlen, so ihr jedes Ort zu allegiren habet, decidiren lässet, abgethan und zu unserer Approbation eingeschicket; Hergegen aber das übrige, und die Fol. 56. Vol. IV. und Fol. 228. Vol. V. de Anno 1710. angebrachte Demunciala gründlich untersucht, und davon an uns zu weiterer Resolution berichtet werden möge. Und ob wir gleich Friedrich Siegels sub No. 10. Fol. 178b. des Medici zu Schneeberg sub No. 15. Fol. 181 Hannß Heinrichs von Elterlein sub. No. 59. Fol. 193. und Johann Adam Krausens sub No. 62. Fol. 194. Suchen zu deferiren Bedencken getragen: So haben wir doch hergegen der Gemeinde zur Aue sub No. 21. Fol. 183. gebothene Brückenholtz vor diesezmahl und ohne Consequence Wald-Zinß-frey gnädigst verwilliget, dahero derselben solches anzuweisen, und unter den Gnaden zu verschreiben, der Abraum aber davon zu be-

Der
Hammer-
Werker
Privilegien.

Vorschläge
wegen des
Holzes im
Amte
Wiesenburg.

Einiger
Personen
Ansuchen.

Brücken-Holtz
vor die
Gemeine zu
Aue.

rechnen ist. Was Theodosii Pistorii, Erb-Richters zu Großen-Pöbla, wegen der ihm Fol. 324. Vol. I. gethanen Inhibition sub. No. 74. Fol. 196. Vol. V. beschehenes Suchen anbelanget, ist die Sache genau zu untersuchen, der Supplicant darbey zu hören, und von derselben eigentlichen Beschaffenheit Pflicht-mäßiger Bericht und Gutachten zu erstatten. Und weil nach euerer Relation Rosina Elterleinin die 300 Schragen Holz bereits empfangen hat, so hat es dabey sein Bewenden. Was aber die sub No. 91. Fol. 204. von dem Ober-Förster zur Sossa, Johann Gottfried Grossen, wider die Consorten zu Wildenthal angegebene Excesse, wie auch des Ober-Försters zur Lauter, Abraham Grossens sub No. 92. über den Förster und Schützen allda, geführte Beschwerde betrifft, ist solches alles eigentlich zu untersuchen, auch die Beschuldigten zu hören, und wie es befunden wird, Pflicht-mäßig einzuberichten; Anlangend Andreen Coithens zu Scheu-berg sub No. 102. Fol. 300. Suchen, daß ihm vor das Stück Raum, allwo jeko das Torff gestochen wird, und zu seinem Hauß gehöret, entweder ein ander Stück Raum, oder 150 Fl. an Geld gegeben werden möchten, wollen wir zwar den Supplicanten mit Geld vergnügen lassen, jedoch habet ihr euch Pflicht-mäßig dahin zu bemühen, ob er nicht zu einem wenigern, als die Helffte der praetendirten 150 Fl. zu disponiren; im Fall aber daß Impetrant darzu nicht zu vermögen, so soll demselben die Helffte der praetendirten 150 Fl. von unsern reservirten Intradan gegen dessen Quittung von dir dem Amt-Schreiber bezahlet, und solches in deiner Rechnung Krafft diß passiret werden; Was die in dem Vol. V. de Anno 1710. Fol. 205. et seqq. befindliche Gravamina bey der Wiltsch- und Mulden-Flöße concerniret, So lassen wir uns quoad 1) den Vorschlag in Gnaden gefallen, und habet ihr solchen ins Werck zu richten, quoad 2) sollen die Flöß-Beamten, und das Amt wegen der Holz-Percipienten, die sonst an die Flößen gewiesen, doch aber auch auf andere Verordnung ein und andere Post Holz aus denen Wald-Reserven bekommen, mit einander fleißig communiciren, und alles specificce angeben, damit sowohl die Hammerwerks-Besitzere, als auch andere Percipienten, das Holz nicht zur Ungebühr doppelt nehmen, quoad 3) haben wir an euch den

Theodosii
Pistorii,
und anderer
Sachen und
Anliegen.

Gravamina
bei der
Wiltsch- und
Mulden-
Flöße.

Hof-Jägermeister und den Ober-Auffseher Gentschen unterm 24. Martii a. c. bereits gemessene Verordnung gethan, quoad 4) ist sich nach dem Contract zu reguliren. Gleichwie nun die vorgeschlagene Translocation der Hammer aus vielen Ursachen nicht angehet; Also soll es bey dem, was wegen der Seusen-Wercke, in denen, wegen Abstellung derer in Forst- und Holz-Sachen eingerissenen Mißbräuche, Anno 1698 publicirten Resolutionibus §. 21. disponiret, zwar verbleiben, und darüber gehalten, doch aber die Fischeren dabey in Consideration gezogen werden, damit diesen kein Schaden zu wachsen möge, Deswegen denn die Seusen-Wercke ohne des Ober-Land-Fischmeisters Vorwissen von denen Forst-Bedienten alleine nicht zu verstaten sind. Soviel die Aufhackung der fast auf allen Refieren hervorstehenden Blößen, absonderlich an denen Gegenden, allwo noch Holz zu Zeugung des Saamens vorhanden, anlanget, so ist zusörderst ein Versuch zu thun, ehe und bevor darauff große Kosten, ohne den Nutzen zu sehen, aufgewendet werden, und könnten zu solchem Ende denen Privatis einige Dertter, so sie gegen dreyjährigen Nutzen aufarbeiten, auch das darauf befindliche Gesträuche behalten mögen, angewiesen werden. Und obwohl das Ausroden der abgetriebenen Gehölze um den Boden zu Felde oder Wiesen zu machen, generaliter zu inhibiren bedenklich; So ist doch solches auch ohne allen Unterscheid nicht zuzulassen, sondern jedesmahl, wenn dergleichen verlanget wird, durch den Ober-Forst-Meister und die Beamte, die Sache genau zu untersuchen, damit auf deren Pflicht-mäßigen Bericht und Befinden, die Nothdurfft angeordnet werden könne, Wie wir denn nicht weniger die vorgeschlagene Untersuchung der übermäßigen Wald- und Sechen-Häuser mit nechsten von euch vorgenommen wissen, und wie ihr alles werdet befunden haben, davon zu unserer weitem Resolution berichtet seyn wollen. Weiln wir auch nach dem 13. monito, daß ein und andere Commun auch Hammer-Wercks-Besizere öfters über die ihnen jährlich zugeschlagenen verwilgigten Quanta, noch eine merkliche Anzahl darüber schlagen, auch wohl bey denen Flößen sich noch darzu versorgen, und die Hölzer übermäßig ausziehen lassen, wordurch die andern Holz-Percipienten nicht alleine benachtheiliget, sondern auch lauter Confusiones und Zerrüttungen der gemachten Repartition

Aufhackung
der Blößen.

Ausroden der
abgetriebenen
Gehölze.

Untersuchung
der übermäßigen
Wald-
und Sechen-
Häuser.

Der
Hammer-
Wercks-Besiz-
er Miß-
brauch der
Holz-
Nutzung.

causiret werden, wegen der Contravenienten-Bestrafung bereits, wie oben schon gedacht, Verordnung gethan; So hat es dabey sein Verbleiben, und ist derselben in allem nachzukommen, auch fest darüber zu halten, und sich an kein widriges Einwenden noch Appelliren] auf einige Weise zu kehren. Was nechst diesem wegen der am 15. Aprilis 1704. ergangenen Verordnung, das Lese-Holz betreffend, wie nemlich alle und jede Wald- auch andere Häußler bey denen Gemeinden und Hammer-Wercken, die Nothdurfft jährlich mit 3. Schragen in die Amtschreiberey bezahlen sollen, von euch in Unterthänigkeit erinnert, und zu Unserer Resolution, ob nicht hierunter eine Separation, wer sich des Lese-Holzes bedienet, zu machen, und also der aufgeschwollene Rest abzuschreiben sey? ausgestellt worden, darauf haben wir beschlossen, daß diejenigen, so sich des Lese-Holzes nicht bedienen, auch unter gemeldte Verordnung nicht gezogen, noch zur Zahlung angehalten werden, und im übrigen, wegen des Lese-Holzes, es bey der Holz-Ordnung verbleiben solle. Was die unterthänigst gethane Erinnerung, wegen gänzlicher Abstellung des Pichens und Prachens in denen Schwarzenbergischen und Auerbächischen Refieren anlanget, so soll es, weil dieser Punkt in denen gedruckten Resolutionibus de Anno 1698. wegen Abstellung der in Forst- und Holz-Sachen eingerissenen Mißbräuche §. 20. guten theils ausgemacht und verordnet, zwar dabey verbleiben, doch in so weit limitiret und dahin restringiret seyn, daß diej. Stämme, welche nach dem rechten Maaß der Dicke und Höhe bereits gerissen sind, noch ferner fort, hingegen aber kein heranwachsendes Holz, bey Straffe des Baues, weiter gerissen werden solle; Worauf denn die Forst-Bedienten durchgehends genaue Auf- und Obacht zu halten haben, widrigenfalls und da von einem und dem andern einige Connivence verspüret, und er dessen überführet würde, derselbe mit harter Straffe, ja nach Befinden wohl gar mit dem Bau angesehen werden solle.

Nachdem auch nach dem Monito 23. die Nothwendigkeit erfordert, daß mit Beziehung der Schwarzenbergischen Amts-Land-Gränzen sonder längern Anstand verfahren, mit hin alles hinwieder, auch dießfalls in gute Ordnung und Richtigkeit gesetzt werde, So habet ihr auch gemeldte Gränzen in Beyseyn allerseits Interessenten mit Beziehung der

Lese-Holz.

Abstellung
des Pichens
und Prachens.Beziehung
der Schwarzenbergischen
Amts-Land-Gränzen.

Forst-Bedienten und derjenigen, welche davon gute Wissenschaft und Nachricht haben, nach des Amts-Lager-Erb- und Vereinigungs-Büchern auch andern Urkunden, so vorhero aufzusuchen und fleißig nachzusehen, in gute Richtigkeit zu bringen, und da an ein oder andern Ort was bedenkliches vorkäme, so Uns nachtheilig und von euch nicht ausgemacht werden kann, solches mit allen Umständen fleißig anzumerken, und es zu Unserer Entschlußung, mit Beyfügung euers unmaßgeblichen Gutachtens, unterthänigst zu berichten.

Untersuchung
derer Excesse
der Ober- und
Unter-
Förster.

Im übrigen sind die von euch dem Ober-Aufseher und Ober-Forst-Meister von Carlowitz wider einige Ober- und Unter-Förster, besage das ad Acta Fol. 285. Vol. V. de Anno 1710. gegebenen Berichts, geführte Beschwerde und unternommene Excesse gleichfalls gründlich zu untersuchen, und darüber zu fernerer Verordnung Pflichtmäßiger Bericht einzusenden, Und begehren dannenhero gnädigst, hiermit befehlende, ihr wollet euch darnach allergehorsamst also achten, und alles, was wir euch hierinnen gnädigst aufgetragen und anbefohlen, mit Fleiß expediren. Wolten wir euch es nicht bergen, und an dem geschicht Unser Will und Meinung. Datum Dresden, am 7. Aprilis 1713.

An Hof-Jägermeister von Leubnitz,
Amts-Hauptmann Günthern, Ober-
Aufseher v. Carlowitz, Freyß-Amt-
mann Kressen, Vice-Freyß-Amt-
mann Bocken, und Amtschreiber
Grunern zu Schwarzenberg.

Löwendal.

Nicolaus Krug, S.

C. A. P. II. Pag. 605.

12.

M a n d a t.

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Pflanzung und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume; d. d. 11. May, 1726.

An. 1726.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Neußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollanden, Podolien, Podlachien, Pief-land, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu

Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarshall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein &c.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Crenß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Rathen in denen Städten, Richtern und Schultheissen und Gemeinden, in denen Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben hiermit zu wissen: Demnach nicht allein in unterschiedenen Wäldern eine ziemliche Menge Stämme abgestorben, sondern auch durch die, seit einigen Jahren her, erfolgte Windbrüche und entstandene Dürre hin und wieder in Unsern Landen großer Schade geschehen, und daher zu befürchten, es möchte in Zukunft an einigen Orten, nicht allein an Brenn- sondern auch an Bau-Holze, ein Mangel fürfallen, Daß Wir dahero aus Landesväterlicher Vorsorge, für das Wohlseyn Unserer gesamten Vasallen und Unterthanen das nöthige zu veranstalten, und den besorglichen Holzmangel, so viel möglich, abzuwenden, auch dieserhalben nachstehendes Mandat, nachdem Wir vorhero mit Unseren Bettern Ebdn. gewöhnliche Communication gepflogen, und Unserer Cammer- auch Landes-Regierung, sowohl der besonders hierzu verordneten Commission, und Unserer getreuen Landschafft unterthänigstes Bedencken darüber erfordert, abfassen zu lassen, der Nothdurfft befunden. Und verordnen und befehlen demnach, und zwar anfangs, so viel die Uns Selbst eigenthümlich zustehende Hölzer und Waldungen anbetrifft.

§. 1.

Daß Unsere Beamten und Forst-Bedienten, und zwar die letztern, unter ihrer vorgesezten Land-Jäger- und Forstmeister Aufsicht, zuförderst alle Plätze, welche in unsern Hölzern entweder ganz von Holz entblößet, oder doch wenig bestanden sind, auf das schleunigste zu vollständigen Anpflug zu bringen, sich äußerst bemühen sollen, Wie sie denn zu solchem

Bewegungs-
Ursachen zu
gegenwärti-
gen Mandat.

Verordnun-
gen in Anse-
hung derer
Landesherr-
schaftlichen
Waldungen.

Specificatio-
nes so die Be-
amten und
Forst-Bedien-
ten einzusen-
den haben.

Ende, binnen 2. Monathen, von Publication dieses Mandats an, eine richtige Specification von allen denen Blößen, dürren Hügeln oder sauern Gründen; ingleichen von allen Wiesen, Feldern und andern Räumen, so daselbst anzutreffen, zu Unserer Rent-Cammer einzusenden, darinnen aber besonders, bey sonst zu gewarten habender empfindlicher Strafe, anzuzeigen haben, was von diesen Plätzen, Wiesen, Feldern und andern Räumen Uns noch Selbst zuständig, oder etwa von andern zur Ungebühr an sich gebracht worden? besonders, was von denen Jagdbedienten, als Besoldung, oder gegen Zinns und sonst, genuzet, oder auch an dergleichen von andern besessen werde? Daferne sich auch wegen etlicher Plätze, woselbst andere, durch genügsame Befugniß, gegen einen, zu Unsern Aemtern zu erstattenden Canonem, oder sonst zu Rest beständiger Weise, die Huthung hergebracht, oder aus andern Ursachen Bedencken ereignen sollten, warum dieselben vorhero zum vollständigen Anflug und Wachsthum nicht sogleich zu bringen? So haben Unsere Beamten darvon gehörigen Ortes ebenmäßigen Bericht zu erstatten.

Damit aber diejenigen Blößen, bey welchen sich kein Bedencken ereignet, um soviel eher wider zum Anflug befördert werden mögen, haben

§. 2.

Von
Wiederan-
bringung der
Blößen
durch Be-
pflanzung.

Unsere Beamten und Forstbedienten es nicht bey der Hoffnung des Selbst-Anflugs von denen hin und wieder etwan noch stehenden Saamen-Bäumen bewenden zu lassen, sondern sowohl die in denen Dickichten befindliche und noch nicht allzu hoch erwachsene junge Stämme, sonderlich von jungen Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Birken und dergleichen, welche daselbst, wegen der großen Menge nicht fortkommen dürften, nach jeder Landesart, soviel nur immer möglich seyn will, ausheben, und an andere bequeme Orte versetzen zu lassen; Es hat auch ein jeder Forstbedienter an reiffen Eicheln und Buch-Eckern, sowohl als an andern Holzsaamen, einen gnugsamen Vorrath, zu gehöriger Zeit, und in rechter Reiffe, sowohl durch die Ihrigen, als durch die Amts-Unterthanen, denen das Streu-Rechen oder Eichel-Besen darinnen verstattet wird, zu sammeln, dieselben auch an einem lustigen Orte, nicht aber in warmen Stuben,

in töpfernen oder blechernen Gefäßen aufzubehalten, damit die ledigen Holzblößen damit besäet werden können, Zu welchem Ende

§. 3.

die Blößen, wo nicht allzuvieler Stöcke und Baumwurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung, auf eine zu Recht beständige Weise, hergebracht worden, entweder mit Acker-Haacken, Pflügen, eisernen Rachen, Kraut-Rade- und andern Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, mit ehestem zuzubereiten, und sodann mit Holzsaamen zu besäen sind; Wo aber dergleichen, ohne mehrere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit bloßem Ackerzeuge nicht geschehen kann, noch auch die Ausrottung, gegen Ueberlassung des Holzes, zu erlangen seyn möchte, sondern allzuviel Kosten erfordern würde, ist allein das Moos- und Beergesträuch zu räumen, und der Boden soviel, als nur möglich, zu Einbringung des Saamens zu öffnen, das ausgehackte und ausgerottete hohe Gras und Gesträuche hingegen entweder wegzuführen, auch zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu schaffen, und allda verfaulen oder verbrennen zu lassen. Damit es auch

Von
Zubereitung
derer Blößen
zur Besäung.

§. 4.

diesfalls an Arbeitern zu der Zubereitung derer Plätze und Blößen nicht fehlen möge, wollen Wir, daß, wo in Unsern Aemtern ungemessene Dienste hergebracht, die Unterthanen zu dieser Arbeit angehalten, wo aber dieselbe nur gemessene Dienste zu leisten verbunden, selbige hierzu zwar gleichfalls gebraucht, jedoch ihnen diese Arbeit an denen Diensten wieder abgerechnet, auch, wo Gemeinde-Frohnen üblich, es auf gleiche Weise gehalten, in dessen Entstehung aber die Strafen, da auf Gefängniß, Geld oder Arbeit erkannt, wenn sich dabey kein besonderer Umstand ereignet, in dergleichen Dienste verwandelt, und zu Räumung, auch Zubereitung derer Holzblößen angewendet werden sollen; Daferne aber auch dieses nicht zulänglich seyn möchte, haben Unsere Beamten und Forstbedienten Unsere unmittelbare Amts-Unterthanen zu freywilliger Leistung dergleichen Dienste auf einige Tage zu disponiren, ihnen auch allenfalls einige Ergöcklichkeit dafür zu reichen: Da Wir denn des gnädigsten

Von
denen Dien-
sten und Ko-
sten zu solcher
Bearbeitung.

Vertrauens leben, es werden sich dieselben solcher Dienste, welche ihnen an ihren Rechten allenthalben unschädlich seyn sollen, um so viel weniger entbrechen, als es nicht allein zu derer selbst und des ganzen Landes Besten gereicht, sondern auch von Uns Unsere Unterthanen zum öftern, bey entstehendem Brandschäden und sonst, mit Holz begnadiget zu werden pflegen. Wenn aber auch damit nicht auszukommen, haben Unsere Beamten und Forstbediente solche Veranstaltung zu machen, daß ebenfalls das übrige um Geld geräumet, und dadurch Unser und Unserer gesamten Unterthanen Interesse nicht aufgehoben werden möge, jedoch alles aufs genaueste zu fassen, und, was der unvermeidliche Aufwand betragen möchte, zuvörderst zu berichten.

§. 5.

Was in An-
sichung der
Art und der
Beschaffen-
heit des Bo-
dens zu beob-
achten.

Damit nun Unsere gnädigste Willens-Meynung um so viel eher erreicht, und alle darzu bequeme Dertter in Unsern Waldungen angebracht werden mögen, haben Unsere Beamten und Forstbedienten dahin zu sehen, daß die Art und Beschaffenheit des Bodens allenthalben wohl beobachtet, und sowohl an Morästen und Wasserläufen, allerhand Arten Weiden, Erlen, und dergleichen Holz, so Feuchtigkeit vertragen kann, gesetzt, als in sandigen, kiesigen, trocknen und andern Boden solches Holz, so nach der Landesart am besten daselbst wächst, gesäet und gepflanzt, und darbey auf diejenigen Arten, welche vorhin daselbst wohl fortgekommen, das Absehen gerichtet werde.

Von wilden
Obstbäumen,

Es sind auch hin und wieder vor und in denen Wäldern, wilde Aepfel, Birnen, Pflaumen, Castanien, Hasel- und andere Nüsse mit auszusäen, oder zu stecken, oder, wo es der Boden nur einigermaßen gestattet, besondere vor denen Wildpreth- und anderen Anläufen verwahrte Plätze zu Baumschulen von Unseren Forstbedienten anzulegen, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen besetzt, und dadurch dem Wilde desto bessere Nahrung verschafft werden könne, wie denn die Aushebung derer in denen Gehölzen befindlichen wilden Obstbäume, und derer Versetzung in die Gärten, so schlechterdings nicht zu verstaten.

§. 6.

Von denen

Soviel hiernächst diejenigen Plätze in Unseren Hölzern

und denen
Baum-
schulen.

anbelanget, welche mit Holz nicht gnugsam bestanden sind, und dabey entweder von Unsern eigenen an theils Orten habenden Forwerks-Viehe, oder auch von denen angelegenen Städten oder Dörfern behuthet zu werden pflegen; So sind Wir zwar gnädigst gemeynet, wenn sich solche Huthung auf ein gnugsames Befugniß gründet, und sonst nicht gnügliche Beyde vor das Vieh vorhanden, es noch fernerweit dabey bewenden zu lassen, Inmassen die Beamten, woserne, wer der Huthung jedes Orts berechtiget, oder sich in deren Possess befinde, Zweifel vorfallen sollte, diesfalls gnugsame Erkundigung einzuziehen, und deswegen förderlichst zu berichten haben, jedoch dergestalt, daß solche Huthung nicht allein auf kein Ziegenvieh, und zwar bey Strafe vierwöchentlichen Stockräumens, so ofte darwider gehandelt wird, extendiret, sondern auch die in denen Wäldern gelegenen und mit der Huthung beschwerten lichten Plätze in 4. oder, nach Beschaffenheit derer Umstände, in mehrere Theile abgesondert, und sodann einer nach dem andern mit Holzsaamen besäet, bestecket oder bepflanzet, damit auch binnen Jahresfrist der Anfang gemachet werden solle.

Huthungs-
Gerechtigkei-
ten in denen
herrschaftli-
chen Waldun-
gen.

Auf daß aber inzwischen denen Huthungs-Berechtigten kein Nachtheil zugezogen werden möge, sind ihnen in Unsern übrigen mit starkem Holz bestandenen Waldungen, oder sonst an andern Orten, soviel tüchtige Huthungs-Plätze vor das Vieh, so lange, bis der junge Anflug nicht mehr geschonet werden darf, anzuweisen; Daferne aber dergleichen ganz nicht vorhanden, und man sich, wegen der eingehenden Huthung, auch sonst, nicht auf ein billiges, mit denen, so der Huthung berechtiget, vergleichen könnte, so sind doch nach und nach einige kleine, und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze abzusondern, und zum Anflug zu bringen, auch mit Gräben oder Zäunen zu versehen, und damit von Jahren zu Jahren fortzufahren.

Weitere
Verfügung
dieserhalb.

§. 7.

Daß neu-gesäete oder gepflanzte Holz ist volle 8 Jahr zu schonen, und derjenige, der durch Vieh oder sonst willkürlich daran Schaden thut oder veranlasset, nicht allein solchen zu ersetzen schuldig, sondern auch mit der Strafe, 14. Tage

Von der
Schonung des
neu gesäeten
oder gepflanz-
ten Holzes.

bis 4. Wochen Stöcke zu räumen, zu belegen, wobey ihm doch frey gelassen werden soll, ob er solches selbst oder durch einen Arbeiter verrichten, oder vor jeden Tag 3 gl. welche jedoch zu nichts anders, als zu dieser Arbeit, anzuwenden, bezahlen wolle.

Verwarnung
an die Forst-
bedienten
und
Beamten.

Würde sich auch finden, daß einige Forstbedienten und Beamten hierunter nachgesehen, und die Strafe nicht behö- rig erinnert oder erigiret, sollen sie wenigstens eines Quar- tals ihrer Besoldung verlustig seyn, oder die Beamten, wenn sie keine ordentliche Besoldung haben, in empfindliche Geld- strafe genommen, und diese ebenmäßig zu Ausrottung derer Stöcke angewendet werden.

§. 8.

Von der
Vermachung
berer mit
Holz besäeten
Plätze.

Damit die mit Holz besäeten Plätze, soviel möglich, vor Vieh und Wild verwahret werden mögen, haben Unsere Ober- und Forstmeistere, Beamten und Forstbediente alle mögliche Sorgfalt zu tragen, und dieselben so gut, als nur möglich seyn will, vermachen zu lassen, darzu auch entweder an Dr- ten, wo das Holz gar zu dicke aufwächst, Stangen aushe- ben, oder durrer Aeste, Dörner und dergleichen darzu an- wenden zu lassen.

§. 9.

Von Wieder-
besäung zu-
rückgebliebe-
ner besäeter
Holzplätze.

Eben diese Unsere Beamten und Forstbedienten haben sorgfältige Acht zu geben, wo von neu-angebauten Holzplä- zen ziemliche Flecke zurückbleiben, und gar nicht aufkommen, und sodann solche anderweit zu besäen, damit auch so lange, bis es bestanden, fortzufahren. Wo hingegen das Holz zu dick, aufgehen wollte, ist es im andern oder dritten Jahre auszuheben, und an andern Orte zu versetzen, sowohl, wo in Zukunft Holz angewiesen oder abgetrieben wird, guter und reiffer Holzsaamen wieder auszustreuen, ingleichen, wo es der Boden nur einigermaßen leidet, sind vornehmlich Ei- cheln und Buch-Eckern zu stecken, unter den andern Holz- saamen auch wilde Obstkerne mit zu säen. Zu welchem Ende, und damit dieser Endzweck um soviel eher erreicht werden möge, sollen an Orten, wo dergleichen Holz zu säen, Gele- genheit sich ereignet, ein jedes Amtsdorf schuldig seyn, eine gewisse Quantität reiffer Obstkörner, wie etwan daselbst zu

wachsen pflegen, auf Verlangen in das Amt zu liefern, Unsere Beamten und Forstbediente aber, wie ratione dieser letztern bereits oben erwöhnet worden, haben Sorge zu tragen, daß jederzeit gnugsame Eicheln, nebst allen übrigen Holzsaamen gesamlet werden, und daran kein Mangel fürfallen möge.

§. 10.

Weiln auch viele von Unsern Forstbedienten zu dem Holz-mangel dadurch nicht wenig beigetragen haben mögen, daß sie sich in Unsern Hölzern unbefugter Weise vieler Gra-
 feflecken, Wiesen und Huthung angemasset, auch, um ihres Genusses willen, andern Leuten gestattet, sich neuerlicher Hu-
 thungen, unbefugten Moos- und Streu-Rechens, Grasens, Heumachens, Aescherns, Fichten-Reissens, oder Harzens zu unterfangen, Wir aber solches abgestellt wissen wollen; Als
 befehlen Wir allen Unsern Forstmeistern und Beamten ernstlich, alle diejenigen Plätze, deren sich die Jagd- und Forstbedienten angemasset, und die ihnen nicht ausdrücklich und deutlich in ihren Bestellungen und Befehligen zu ihrer Unterhaltung, eingeräumt worden; Ingleichen die, so sonst alieniret oder andern überlassen, pflichtmäßig unter die im §. I. zu Unserer Rent-
 Cammer einzuschicken anbefohlene Specificationes zu bringen, auch dabey zugleich zu melden, wenn solche Veräußerung, und ob solche ohne Unsere Vergünstigung, oder auf Unsern Befehl, geschehen, nicht weniger, wie groß solche Plätze, mit anzumer-
 cken: auch darüber nach Gelegenheit einen Riß zu verfertigen, deren auch keine zu verschweigen, sondern, da ohnedieß derglei-
 chen, ohne Unsern Vorbewußt und ausdrücklichen Verordnung, unternommene eigenmächtige Anmassungen oder Alienationes an sich verbothen, strafbar und zu aller Zeit ungültig sind, alle Plätze, deren sie oder andere sich zur Ungebühr angemasset, nach dessen Befindung in Anflug zu bringen, denen Forstbe-
 dienten, sich dergleichen in Zukunft anzumassen, oder auch ein mehrers an Vieh, als ihnen in ihren Bestellungen und Befehligen verstattet, zu halten, in keine Wege zu gestatten, die Haltung derer Ziegen hingegen, und aller andern zur Ungebühr und ohne Concession angemasseten Vortheile, an Grasen, Aeschern, Harzen und dergleichen, schlechterdings zu untersagen. Wie Wir denn auch überhaupt das Ausroden und Ausbrennen in Verboth des

Ausbrodens und an denen Hölzern, auch die auf solche Weise zum öfftern
 und Ausbren- wahrgenommene Erweiterung derer daranstossenden Grund=Stücke
 nens, auch und Felder, oder in denen Waldungen liegenden Plätze und
 Erweiterung und Felder, oder in denen Waldungen liegenden Plätze und
 derer anstos- Wiesen, bey willkührlicher Geld= oder Gefängniß= auch, nach
 senden Befinden, anderer und härterer Straffe, durchgehends verbothen
 Grundstücke und Felder. haben wollen.

§. 11.

Von denen jährlich ein-
 zuzuschickenden Berichten derer Forst-
 meistere und Beamten.
 Damit nun über diesem Mandat, um so viel ernstlicher gehalten werden möge, haben nicht allein Unsere Ober=Forst=Meister und Beamten, die in §. 1. binnen 2. Monaten einzuschicken anbefohlene Specificationes einzureichen, sondern auch alle Jahre, jedesmahl im Monath Decemb. von demjenigen, was sie, nach Anleitung dieser Unserer Landesväterlichen Verordnung, für Anstalt getroffen, und wie etwan in Zukunft Unsere gnädigste Intention am füglichsten erreicht werden könne, zu Unserer Rent=Cammer unterthänigste Berichte zu erstatten, welche sie darauf, nach Befinden, mit Resolution zu versehen, oder an uns unterthänigst zu referiren, sowohl wenigstens alle 3. Jahre, durch gewisse Commissarien, in denen Aemtern dieserhalbten Untersuchung anzustellen, denen Forst=Bedienten und Beamten auch, die sich nachlässig bezeigen, auf keine Weise nachzusehen wissen wird, Inmaßen auch Unsere Land=Cammer=Räthe Amts=Räthe, Amts=Hauptleute und Beamten, nicht weniger ihres Orts darauf mit Acht zu geben, und da sie, daß diesem allem nicht behörig nachgelebet würde, vermerken sollten, solches pflichtmäßig anzuzeigen haben.

§. 12.

Alle Expedi-
 tionen in die-
 sen Anbefohl-
 nissen, sind
 ex officio zu
 verrichten.
 Sollen alle Expeditiones, Citationes, und überhaupt alle in diesem Mandat denen Beamten und Forst=Bedienten angefohlene Berrichtungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, von denenselben aufs fleißigste und pflichtmäßigste, auch ex Officio und ohne Entgeld, verrichtet und expediret, mithin Unsere getreue Unterthanen auf keinerlei Art und Weise, occasione dieses Mandats, mit Sportuln oder andern Unkosten beschweret, noch auch, bey Vermeydung harter Straffe, von ihnen einige Excesse oder Collusiones derer Forst=Bedienten gestattet werden. Wie nun im vorhergehenden, wegen Unserer eigenthümlichen Waldungen und Hölzer, gnugsame Vernehmung geschehen: Als sind

Wir, aus Landesväterlicher Vorsorge für Unsere gesamte Unterthanen, noch ferner dahin bedacht gewesen, wie auch noch sonst dem besorglichen Holz-Mangel abgeholfen werden könne; Und versehen Uns demnach,

§. 13.

Daß Unsere getreuen Vasallen und Unterthanen, welche mit Heyden und Wäldern beliehen, oder dergleichen sonst besitzen, auch ihres Ortes Unsere Landesväterliche Intention zu ihrem und ihrer Nachkommen selbsteigenen Vortheil, befördert werden; Wie wir denn auch kraft dieses verordnen, daß selbige gleichfalls tüchtigen, reifen Saamen von Eichen, Buchen, Ahorn, Birken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obst-Körnern, nach jeder Landes-Art, zu rechter Zeit einsammeln, und als obgedacht, wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebene Gehäue und Stock-Räume wohl reine machen und öffnen, den Holz-Samen auf kleinen Blößen alsobald, auf allzu großen aber nach und nach, in denen nächsten 4 oder mehr Jahren, aussäen, die Windbrüche aufräumen, den jungen Anflug für Triff und Wild, so viel sich thun lassen will, wohl vermachen, ihre Heyden und Wäldern haupswirthlich tractiren, und überhaupt alles, was Wir im vorhergehenden, zum Besten Unserer eigenen Waldungen verordnet, auch ihres Orts, wo hierzu Gelegenheit vorhanden, beobachten sollen.

§. 14.

Besonders haben die Collatores, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten die Kirchen-Pfarr-, auch Commun- und der Unterthanen Privat-Hölzer, jeglichen Ortes, jährlichen, jedoch ohne Causion besonderer Unkosten, in Augenschein zu nehmen, und zu erkundigen, in was Zustand sich dieselben befinden, wo noch Blößen anzubringen seyn möchten, oder wo sonst diesem Mandate nicht nachgelebet, oder wie in einem und dem andern die Hölzer, ohne jemanden an seinem Rechte Schaden zu thun, besser geschonet und angebracht werden möchten; So ist auch das Streu-Rechen-Gras-Hauen, Ausrotten und dergleichen an Orthen, wo der junge Anflug Schaden leidet, nicht zu gestatten, noch weniger zuzugeben,

Veranstaltungen so die Vasallen und Unterthanen in ihren Gehölzen zu treffen haben.

Aufsicht so die Collatores, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten, auf die Kirchen-Pfarr-Commun- und deren Unterthanen Privat-Hölzer zu führen haben. Verboth des Streu-Rechens, Grasschauens,

Ausrottens, daß die Hölzer, durch unbefugte Beyde, ungebührliches oder auch Abbrennens derer übermäßiges Harzen oder sonst verderbet, und dadurch der Bäume und Holz-Mangel vermehret werde. Weil auch durch das Ab- Stöcke. brennen derer Bäume und Stöcke, zum öfftern Schaden verursachet worden; So wollen Wir solches hiermit gänzlich, bey Vermeydung ernstlicher und unnachbleiblicher Strafe, verbothen und untersaget haben, als worauf jedes Orts Obrigkeit al- lenthalben sorgfältig Achtung zu haben, und die Verbrecher mit Stock-Roden oder sonst willkührlich zu bestrafen hat.

Die Abtrieb- Und, wie es im übrigen wegen Abtreibung und Ausrottung und Ausrot- dererjenigen Hölzer, so in Unserer Wildbahn gelegen, bey dem- tung derer Hölzer, so in jenigen, so in weyland Chur-Fürst Augusti Anno 1560. publi- Bandesherrli- cirten Forst- und Holz-Ordnungen enthalten, sein nochmahli- cher Wild- ges Bewenden hat: Also soll auch außer dem solches niemand Bahn gelegen, anderer gestalt, als auf vorher an Unsere Landes-Regierung und über- erstatteten Bericht, und darauf erfolgte Vergünstigung, nach- haupt betref- gelassen seyn, und ohne solche niemand das Gehölze auszu- fend. rotten, abzutreiben, und den Boden zu Feld oder Wiese zu- machen, sich unterstehen. Allermaßen auch

§. 15.

Von denen
Besitzungen
bey Hammer-
werken.

die Hammer-Werks-Besitzere ihre dabey befindliche Grund- Stücke von Uns und Unsern Vorfahren hauptsächlich zu bes- sern Umtrieb derselben erhalten, oder auch sonst zu eben die- sem Behuff an sich gebracht haben, mithin nicht zu gestat- ten seyn will, daß daraus Land-Güther gemacht, und dar- gegen die Hölzer abgetrieben werden; Als finden Wir der Nothdurfft zu seyn, hierdurch zu verordnen, daß diejenigen Räume, welche von Uns oder Unseren Vorfahren concediret worden, so von Unsern Ober-Forst-Meistern und Beam- ten, wo es nicht bereits geschehen, längstens binnen Jah- res-Frist, pflichtmäßig und mit Buziehung derer Besitzer, zu verreinen sind, wenigstens zur Helffte mit Holz besäet oder besteecket, von denen auf andere Weise an sich gebrachten Grund-Stücken hingegen diejenigen, welche vormals mit Holz bestanden gewesen, wiederum darzu ausgesezet, und mit allem Fleiße zum beständigen Anfluge gebracht werden sol- len. Als worauf Unsere Ober-Forst-Meister und Beamten gebührende Obacht zu haben, auch, bey vermerckter Unterlas-

fung, solches einzuberichten, hierdurch angewiesen werden. Damit ferner

§. 16.

das Land mit gnugsamen Frucht- und Obst-Bäumen mehr und mehr erfüllet werden möge; So sollen nicht allein diejenigen, welche durch Erbschaft, Kauff oder in andere Wege ein Grund-Stücke auf dem Lande an sich bringen, im ersten oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums, eine gewisse Anzahl Bäume, als nemlich, wenn es in Garten, wenigstens 4. wenn es ein Gut von ungefehr 25. Dresdnischen Scheffeln Ausfaat, 8. und wenn es von 50. Scheffeln und drüber, 16 Stück Bäume setzen, sondern auch ein heyrathender Bauersmann vor, oder in dem ersten Jahre seiner Ehe, überhaupt 6. Stück gute Bäume, nach jeder Landes Art pflanzen.

Endlich soll in Zukunft ein jedweder Hüffner jährlich wenigstens 4. jeder Halb-Hüffner 2. und jeglicher Gärtner und Häußler 1. guten Obst- oder auch, nach Beschaffenheit der Landes-Art, einen andern Baum, auf seine Kosten, zu setzen, oder auch durch andere setzen zu lassen, schuldig seyn; bloße Hausgenossen und Einwohner werden dießfalls billig verschonet. Wie nun jedes Orts Obrigkeit, daß diesem also nachgelebet, und besonders die Unterthanen dazu, daß die Bäume wohl gedünget, zu rechter Zeit aufgegraben, vermachet und überhaupt wohl gewartet, auch mit Sekung der Bäume nicht allein in denen Gärten, Wiesen, Gräben, Reinen, Gemeinde-Plätzen, sondern auch an denen Wegen und Feldern, soviel als ohne Schaden des Grases und Getreydigs, oder Schmälerung der Straßen geschehen kann, so lange, bis gar kein Platz mehr vorhanden, fortgefahren, endlich auch die Kinder, nebst der Feld-Arbeit, zur Baumzucht angeführet werden mögen, sorgfältige Obsicht zu tragen hat: Also befehlen Wir auch gnädigst,

§. 17.

Daß bey denen Städten nicht allein an denen Stadt-Gräben oder wo es sich sonst schicket, ingleichen an denen Straßen und Feld-Wegen (worunter aber die Land-Straßen, als wegen welcher Wir Selbst das nöthige verfügen wollen, keinesweges begriffen) entweder Obst- oder andere Bäume, als

Schuldigkeit
der Anpflanzung aller
neuen
Wirthe,

auch heyrathender Bauersleute,

und jeder Hüffner, Gärtner und Häußler.

Aufsicht der
Obrigkeit
hierbei,

und daß der Unterthanen Kinder, auch zur Baumzucht angeführet werden.

Von Be-
pflanzung der
rer Städte
Gräben,
Straßen, und
Feldwege.

Weyden, Pappeln, Erlen, Aleenweise gesezet, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer oder durre, und daher weder zu Getreyde, noch Heuwachs, jedoch zu Bäumen, oder lebendigem Holz bequem sind, förderlichst darzu angeleget, und mit Bäumen besezet, oder mit Holz besäet, der schlechte Boden auch durch bessern, so viel möglich, zugerichtet und tragbar gemacht werden solle; Worzu die Bürgerschaft in kleinen Städten mit Hand anzulegen hat, in andern aber sind die unumgänglichen Kosten ex Fisco zu nehmen, da hingegen auch die Bäume und deren Nutzungen der Commun verbleiben.

Ermunterung derer Singulorum einer Gemeinde.

Wenn aber singuli aus einer Gemeinde, nach der im §. 16. gegebenen Verordnung gewisse Bäume setzen, haben sie sich auch, bey Vertheilung des Nutzens von denen auf Commun-Plätzen und Wegen gesezten Bäumen, nach dem im besagten §. verordneten *Regulativo* derer vollen und Halb-Hufner, Gärtner und Häusler zu richten.

§. 18.

In Städten und Dörffern sollen sich nicht allein einige Einwohner auf die Baumzucht legen, sondern auch Baum-Schulen angerichtet werden.

Haben die Obrigkeiten jedes Orts, in denen Städten und Dörffern, die Verordnung zu treffen, daß nicht allein einige Inwohner sich auf die Baumzucht legen, und darinnen sowohl andere unterweisen, als die Bäume setzen können, sondern daß auch entweder von der Commun- oder Privat-Personen hinlängliche Baum-Schulen angeleget werden mögen, damit es niemahls an jungen gepfroffenen oder oculirten Bäumen fehlen möge; Und damit

§. 19.

Bestrafung dererjenigen, die einen fruchtbaren oder schlechten Baum beschädigen, oder abhauen.

die gesezten Bäume, und der davon zu gewartende Nutzen vor Dieben und andern Frevelern gesichert seyn mögen; So sollen nicht nur, nach Anleitung der 37. *Constit. P. IV.* alle diejenigen, so einen fruchtbaren Baum beschädigen, sondern auch diejenigen, die einen schlechten Baum abhauen, oder demselben mit Schelen oder auf andere Weise Schaden zufügen, den Werth davor bezahlen, und darzu dem Eigenthümer jeden abgehauenen, verderbten oder beschädigten Baum mit 40 Gr. verbüßen.

Erhöhte Bestrafung, nach Wichtigkeit des Schadens.

Im Fall aber, daß dieser Schade allzuwichtig, soll der Freveler mit einigen Monaten Stock-Roden, oder Landesverweisung, auch, nach Befinden, 1 bis 2 Jahr Zuchthaus oder

Bestungs-Bau bestraffet werden: Unterstünde sich aber jemand, um Genusses willen, Bäume, Beyden oder gesäet Holz, ohne Vorwissen des Grund-Herrns, abzuhauen, auszuheben oder zu entwenden, der ist, nach Anleitung sothaner Constitution, mit der Straffe des Diebstahls, nach dem Werth des Entwendeten, anzusehen. Die geringen Obst-Deuben sind, da mit andere davon abgehalten werden mögen, mit 8. bis 14. Tage Gefängniß, oder Arbeit zum Stock-Roden, welche aber höher ansteigen, ebenmäßig mit der Strafe des Diebstahls zu belegen.

Strafegeringer Obst-Deuben.

§. 20.

Wollen Wir, daß die Rätthe in denen Städten, die Töpfer ihres Orts anhalten sollen, damit sie, bey Fertigung neuer Defen in die Bohn-Stuben oder andere Zimmer, ihres Eigen-Nutzes halber, keine große und viel Holz erfordernde Maschinen aufsetzen, auch die Defen über dem Dfenloche inwendig eine viertel oder halbe Elle von der Mauer, zu besserer Erhaltung der Wärme in denen Zimmern, absetzen sollen; Desgleichen ist dahin Acht zu haben, daß, wo Stein-Brüche zu finden, solche fleißig gefördert, und zu Abwendung Feuers-Gefahr, so viel möglich, und wenigstens der untere Stock derer Häuser steinern gebauet werden möge.

Anweisung derer Töpfer, bey Fertigung neuer Defen.

Möglichste Feuerfestigkeit bey neuen Bauen.

§. 21.

Die Gerichten auf denen Dörfern sollen schuldig seyn, nicht allein das ganze Jahr hindurch ihre Gemeinden zu Nachlebung dieses Unfers Mandats nachdrücklich anzuweisen, sondern auch alle Jahre an einem gewissen Tage des Monats Decemb. denen Beamten in denen Amts-Dörffern, in andern aber der Obrigkeit, ob und wie die geordnete Anzahl Bäume von jeglichem solches Jahr über tüchtig gesetzt, oder wo diesem Unferm Mandat zuwider geleet worden, Bericht zu thun, und zugleich eine Specification mit zu übergeben; Da denn ein jeder von denen Contravenienten von jedem nicht gesetzten Baume 4. Gr. Straffe erlegen, und des folgenden Jahres noch einmahl soviel Bäume nachpflanzen, sonst aber niemand über den baaren Verlag, da dergleichen geschehen müßte, nur die Diebe- und Baum-Beschädiger ausgenommen, mit Spertuln oder andern Unkosten, wie allbereit §. 12. versehen, be-

Obliegenheiten derer Gerichten auf denen Dörfern, in Ansehung dieses Mandats,

und derer
Räthe in
Städten.

Allenthalben
soll hierüber
ernstlich ge-
halten wer-
den.

schweret werden soll. Auf gleiche Maaße ist es von denen Rä-
then in Städten zu halten, welche die Special-Aufsicht hier-
über einem ihres Mittels aufzutragen, und denselben dahin
anzuweisen haben, daß er sowohl wegen derer Raths- und
Commun-Pläze, als wegen derer Bürger und Einwohner, das
nöthige besorge und veranstalte, und ist dieses alles von jeder
Obrigkeit, bey Vermeydung Unseres ernstest Einsehens, und
willkührlicher Bestrafung, genau zu beobachten. Und wie Wir
hierüber allenthalben um soviel ernstlicher gehalten wissen wol-
len, als Unserer gesammten Landen und Unterthanen, beson-
ders aber der Posterität, Wohlfarth und augenscheinlicher Nu-
zen dadurch gar sonderlich befördert wird; Also haben Wir
dessen zu Urkund, gegenwärtiges Mandat eigenhändig unter-
schrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegeln las-
sen. So geschehen und geben zu Warschau, den 11. Maji,
An. 1726.

Augustus Rex.



Ernst Christoph Gr. v. Mannteuffel.

Johann Friedrich Günther.

C. A. C. I. P. I. Pag. 523.

13.

B e f e h l

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen zc. und Churfürstens zu Sach-
sen zc. zu Abstellung der Vieh-Hütung in den Churfürstlichen Amts-Geht-
An. 1728. zen; den 12. Junii, 1728.

Friedrich Augustus, König zc. und Churfürst zc.

Excesse bey
der Vieh-Hü-
tung in de-
nen Amts-
Gehten, so-
wohl von de-
nen Forst-Be-

Besten, lieber Getreuer. Uns hat die nach dem Tha-
rander Walde verordnete Commission in denen abschriftlich an-
gefügten unterthänigsten Berichten zu vernehmen gegeben, wie
daß von Unsern eigenen Forst-Bedienten, sowohl als von an-
dern Privatis, bey der Vieh-Hütung, in Unserm Amts-Ge-

hölze, nicht wenig excediret würde, indem sie nicht alleine eine übermäßige Anzahl Vieh dahin trieben, sondern auch die mit jungen Anfluge wohlbestandene oder mit Holz=Saamen besäete Orte keinesweges schonen ließen, vielmehr darunter Unfern in Forst= und Holz=Sachen ergangenen Mandaten, Generalien und bevorab denen dießfalls von Uns Anno 1698 ertheilten Resolutionibus allenthalben ungescheuet zuwider handeln. Wann Wir dann solchen vererbten Anmassungen und Ungebühnrissen nachzusehen keinesweges gemeynet sind, und dahero obbemeldete Commision auf ihre unterthänigste Berichte mit der copenlich angefügten Resolution zu weiterer Veranstaltung versehen; Als ist nichts minder an euch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nach Maafgebung jetzt erwehnter Unserer gnädigsten Resolution, an die zur Grüllenburgischen Ober=Forstmeisterey gehörige und übrige im Ober= und Erz=Gebürge befindliche sämtliche Jagd= und Forst=Bediente, daß sie, wie ihnen ohnedieß von selbst gebühret hätte, in Zukunft besser, als bisher geschehen, Unsere in Forst= und Holz=Sachen ergangene Generalien, bevorab Unfern dießfalls Anno 1698. ertheilten Resolutionibus nachkommen, mithin deme zuwider kein fremdes Vieh gegen ein gewisses Accidens in Unser Amts=Gehölze mittreiben, sondern allein ihr eigen Vieh, und zwar auch dieses nur an solche Orte, wo kein junger Anflug vorhanden, oder welche nicht mit Holz=Saamen besäet worden, noch die sonsten Unfern Mandaten gemäß geschonet werden sollen, hüten lassen sollen, ungesäumt nachdrückliche Verordnung ertheilen ic. Daran ic. und Wir ic. Geben zu Dresden, am 12. Junii, 1728.

An Ober Hof=Sägermeister
von Leubniz.

von Seebach.

von Seydewitz.

C. A. C. I. P. I. Pag. 1507.

bienten, als
Untertbanen.

Resolutiones
in Forst= und
Holz= Sa-
chen, de An.
1698.

Denenselben
soll von
sämmlichen
Jagd= und
Forst= Be-
dienten, bes-
ser, als ge-
schehen, nach-
gelebet wer-
ben.

Fernere Wei-
sung bererfel-
ben.

Generale,

An. 1729. wegen Haltung der jährlichen Förstereyen ꝛc. den 27. Julii 1729.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Berordnun-
gen in Hal-
tung derer
Förstereyen
ꝛc.

Die jährli-
chen Förste-
reyn sind or-
dentlich, und
zwar die
Frühlings-
Försterey,
längstens
Ostern, und
die Herbst-
Försterey
Martini, zu
halten.

Einschickung
derer einge-
kommenen
Holz-Gelder.

Verboth fer-
nern Aufrei-
ßens derer
Hölzer.

Nachdem Wir bisanhero wahrgenommen, daß die För-
stereyen zu rechter Zeit nicht gehalten, auch dadurch die Ein-
schickung derer Extracte, sammt das aus Unfern Hölzern ge-
lösete Geld, sehr unordentlich eingeschicket worden, Wir aber
demjenigen, was derer Förstereyen halber, in denen euch er-
theilten Bestallungs-Briefen, mit enthalten, sowohl als denen
vormalen hierinnen ergangenen Berordnungen besser, als es ge-
schehen, nachgegangen wissen wollen: Als ist hiermit Unser
gnädigstes Begehren, befehlende, ihr wollet die jährlichen För-
stereyen nicht allein, bereits anbefohlenermaßen, und zwar die
Frühlings-Försterey längstens Ostern, und die Herbst-Förste-
rey Martini halten, sondern auch führohin, jedesmal Drey
Tage, (oder wo es binnen solcher Zeit nicht zu schaffen, läng-
stens Acht Tage) nach geendigter Försterey sowohl, die Ex-
tracte, wie hoch sich das, aus dem verkauften Holze gelösete
Quantum belauffe, zu Unserm Cammer-Collegio, als auch
das Geld selbst, und zwar das von der Frühlings-Försterey,
beym jedesmaligen Ostermarkts-Vorbeschied, das von der Herbst-
Försterey aber beym Schluß des Jahres, unausbleibend zu
Unserer Rent-Cammer allergehorsamst einsenden, und es damit
anders nicht halten; Und weil wir die fernere Aufreißung
derer Hölzer keineswegs verstatten, und dadurch Unsere Wal-
dungen ruiniren lassen wollen, so ist schleunige Verfügung zu
treffen, damit von dato an, weiter keine Hölzer neu aufge-
rissen, und zum Wachsthum untüchtig gemacht werden sollen,
worauf der obhabenden Pflichten nach, genaue Aufsicht zu tra-
gen, und darwieder nichts zu verhängen. Mochten es euch
nicht bergen, und geschiehet daran Unser Will und Meynung.
Datum Dresden, den 27. Jul. Anno 1729.

15.

P a t e n t

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. daß Niemand in Ober- Mittel- und Nieder-Tännicht, ohne derer Heege-Neuter Anweisung, einiges Holz zu fällen oder zu erholen, sich unterstehen solle; den 1. August 1731.

An. 1731.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. Nachdem Uns von Unserm Ober-Hof-Jägermeister, Carl Gottlob von Leibnitz, in Unterthänigkeit berichtet und vorgestellet worden, wie die Einwohner derer um das Ober- Mittel- und Nieder-Tännicht herum liegenden Dörfer, mit dem Holz zeithero sehr unpfleglich umgegangen, viel Stämme niedergeschlagen und ausgerodet, dahero zu besorgen, daß endlich diese sämtlichen Hölzer ruiniret, und mithin Unser Heege und Wildbahn in gänzlichen Verfall gesetzt werden dürfte; Wir aber dergleichen Unternehmen fernerhin zu verstaten, nicht gemeynet sind, sondern vielmehr solcher unpfleglichen Abholzung gedachter Tännichte mit Nachdruck gesteuert wissen wollen: Als wird vermittelst dieses gedruckten und öffentlich angeschlagenen Patents, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, denen sämtlichen Einwohnern derer da herum liegenden Dörfer, daß keiner, weder sein eigenes noch anders Holz in Ober- Mittel- und Nieder-Tännicht, ohne derer Heege-Neuter Anweisung zu fällen, sich unterstehen, sondern, da ein oder der andere zum höchsten Bedürfniß in seine Haushaltung etwas an durren, wandelbaren oder Wind-gebrochenen Holz benöthiget, er es dem Heege-Neuter zuförderst anzeigen, und sodann von diesem, auf eingeholten Bescheid von Unserm Ober-Hof-Jägermeister, nach Beschaffenheit der Sache, der Anweisung erwarten solle, nachdrücklich und bey Vermeydung nahmhafter Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder auch nach Befinden, der Arbeit auf dem Bestungsbau, untersaget und anbefohlen, unter der Verwarnung, daß die Contravenienten, andern zum Abscheu, mit dergleichen Strafen, nach Beschaffenheit ihres ungebührlichen Unternehmens, unnachbleibend beleget werden sollen. Wornach

Veranlassung.

Kein Unterthan soll sich unterstehen, weder sein eigenes, noch anderes Holz in denen Tännichten, ohne Anweisung derer Heege-reuter zu fällen.

Bestrafung derer Contravenienten.

sich männiglich zu achten hat. Urkundlich ist dieses mit Unserm Cammer-Secret bedrucket worden. So geschehen zu Dresden, am 1. Aug. 1731.

Augustus Rex.



Heinrich von Bünaü.

Nicolaus Krug.

C. A. C. I. P. L. Pag. 1509.

16.

Generale,

An. 1732. die Schonung derer Hölzer und Waldungen betreffend; d. d. 28. May, 1732.

Verspührter
Polzmangel.
Anweisung
derer Unter-
thanen, zu
Aufführung
ihrer Ge-
bäude,
 Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛ. Churfürst ꝛ. Nachdem bey dem in Unsern Landen sich hervorgethanen Holz-Mangel vonnöthen seyn will, daß, soviel möglich, Unsere Waldungen geschonet werden, und Uns zur Gnüge bekannt, daß der Mangel des Holzes fürnehmlichen durch Aufsetzung allzugroßer und fast aus lauter Holz in denen Dörfern und Flecken aufgesetzter Gebäude, daran doch vieles öfters zu ersparen, wie auch von unwirtschaftlicher Verbrennung des Feuer-Holzes herrühret; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet die Unterthanen dahin bescheiden, daß sie Churfürst Augusti Holz-Ordnung, de Anno 1560. §. Nachdem auch von der Bauerschaft aufm Lande ꝛ. und denen Resolutions-Puncten de Anno 1697. §. 17. gemäß, ihre Gebäude, den untern Stockwerk an denen Orten, wo es sich thun lassen will, mit Steinen, den andern aber mit geklebten Wänden, und die Dachung mit Stroh oder Ziegeln, (wo dergleichen vorhanden) aufführen, keinesweges aber, mit hölzernen Schrotten ferner auslegen, noch mit Schindeln, bey jedesmahl willkührlicher Strafe, außer in denen Ober- und Erz-Gebürgischen Orten, an welchen, der Kälte und Wetters

wegen, die Ziegel nicht dauren, decken, und also mit dem Schindel- und Bau-Holze sparsam, und besser, als bisher und übriger geschehen, umgehen sollen, maßen denn ihr zugleich allen Fleiß Holz = Ersparung. anzuwenden, Turff- und Stein-Kohlen ausfündig zu machen, darzu die Unterthannen möglichst anzugewöhnen, daß sie sich dessen, statt des Feuer-Holzes, in der Haushaltung und zu ihrer Handthierung gebrauchen, und habt ihr, wo Gelegenheit zu Ausfindung des Turffs und derer Stein-Kohlen vorhanden, umständlichen geforsamsten Bericht des förderlichsten an Holz = Anweisungen. Uns zu erstatten; auch sind denen Unterthannen, die in Wäldern stehende Stöcke und Trümmel, nach dem Zustand der Waldungen, gegen ganz leidliche Bezahlung, zu überlassen, und also nicht so viel, als bishero von Schragen-Hölzern ihnen anzuweisen, denen Häuslern und Hausgenossen aber Leese- und Stock-Holz zu liefern, dargegen das gute Stamm- und Nutz-Holz möglichst zu schonen, und besorget zu seyn, daß das angewiesene keinesweges außerhalb Landes geschaffet werde, auch fernerhin das Schleifen-Holz anders nicht, denn sparsam, verabfolgen zu lassen, doch ist das Nutz- und Brenn-Holz denen, so ihre Nahrung damit treiben, soviel die Waldung erträgt, fernerweit gegen Bezahlung anzuweisen, bey dem zum Brauen, Backen und andern dergleichen Bedürfniß aber haben sie zugleich der Stöcke mit zu gebrauchen, auch theils Professiones, wo es thunlich, bey Stein-Kohlen oder Turff ihre Handthierung zu treiben; desgleichen, da zu denen so genannten Spacht-Bäumen und Winkelhecken bishero viele Spacht-Bäume und Winkel = Hecken. junge Stämme genommen, und in ihrem besten Wachsthum niedergeschlagen worden: Als habt ihr die Forst-Bedienten dahin anzuhalten, daß sie hierauf genaue Obacht tragen, dargegen, wie bereits in denen Forst-Resolutionibus de Anno 1698. versehen, ordentliche Reih-Hecken halten lassen, worzu der Reih-Hecken. durren Stangen und tüchtigen Abraums sich zu gebrauchen, und sind dieselben, nach Befinden, nach der Erndte wieder niederzulegen, auch ist überall, durch Heegung des jungen Anflugs und sonst, dieser Unser intendirte Zweck möglichst zu Heegung des jungen Anflugs. befördern, und darauf Acht zu haben, daß die Privat-Hölzer von denen Privatis pfleglich gebrauchet, und nicht übermäßig, gleichwie zeithero geschehen seyn soll, angegriffen, abgetrieben, und gar ausgerottet oder zu Felde gemacht werden mögen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Dat. Dresden,
den 28. Maji, Anno 1732.

C. A. C. I. P. I. Pag. 1509.

17.

General-Berordnung,

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen ꝛ. und Chur-Fürstens zu
Sachsen ꝛ. Die Anschaffung derer Forst-Eisen betreffend; den 11. November
1733.

An. 1733.

Friedrich August, König ꝛ. und Chur-Fürst ꝛ.

Besten, liebe Getreue; Nachdem es bis anhero mit Bezah-
lung derer Forst-Eisen sehr unordentlich zugegangen, daß die
Forst-Berichtungen, wegen der ermangelnden Forst-Eisen, viel-
mal zurück gesetzt werden müssen, und Wir dahero beschlossen,
daß hinkünftig bey jedesmaliger Einschickung der unbrauch-
baren Forst-Eisen, das Geld dafür, und zwar vor ein neues,
Ein Thaler 7 Gr., vor ein umzuschweißendes aber, Ein
Thaler sogleich mit beygefüget werde. Als ist hiermit Un-
ser gnädigstes Begehren befehlende, ihr wollet euch darnach
gehorsamst also achten, und zu dem Ende in dem zu erstat-
teten seyenden Berichte jedesmal anzeigen, ob beyde ganz neu
oder nur eines davon, und welches, zu verfertigen sind, da
ihr, die Beamte, sodann die Einschickung des Geld-Betrags
nach nur bemeldten Umständen zu bewerkstelligen und darmit
alljährlich ohnerinnert zu continuiren, auch solches Kraft die-
ses jedes Jahr in Amts-Rechnung passirlich zu verschreiben
habt. Daran ꝛ. Datum Dresden, den 11. Nov. Anno 1733.

Bey Einschickung unbrauchbarer Forst-Eisen, ist jedesmahl das Geld dafür mit beyzufügen.

An sämtliche Land-Jäger-Ober-Forst-
und Wildmeistere, auch Beamte.

C. A. C. I. P. I. Pag. 1511.

18.

Ejusdem General-Befehl,

Daß ohne ausdrückliche Verordnung keine Ausrodung und Ueberlassung einiger Wald=Wiesen an Forst=Bediente und andere Unterthanen statt finden solle; den 26. März, 1738.

An. 1738.

Friedrich August, König ꝛ. und Chur=Fürst, ꝛ.

Liebe Getreue. Nachdem Wir nicht gemeynet, die Ausrod= und Ueberlassung einiger Wald=Wiesen oder Plätze an die Forst=Bedienten oder auch andere Unterthanen, bey denen Uns zustehenden Waldungen, wie zeithero an einigen Orten, ohne unsere ausdrückliche Verordnung geschehen, ferner zu gestatten: Als begehren Wir hiermit befehlende, ihr wollet nicht nur eures Ortes euch darnach gehorsamst achten, und euch dergleichen bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung enthalten, sondern auch sothane eigenmüthige Ausrod= oder Anmaßung niemanden bey denen euch anvertrauten Waldungen nachlassen. Wolltens ꝛ. Datum Dresden, am 26sten Martii, Anno 1738.

Ohne ausdrückliche Verordnung sind keinerley Wald=Wiesen, an Forst=Bediente, oder andere Unterthanen zu überlassen.

An sämtliche Land=Läger= Ober=Forst= und Wildmeistere, und Beamten.

C. A. C. I. P. I. Pag. 1513.

19.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gränzen und Reinungen derer Waldungen jährlich einmal bezogen, und allen Gränz=Unrichtigkeiten bey Zeiten vorgebeuet werden solle; den 22. Nov. 1748.

An. 1748.

Friedrich August, König ꝛ. Chur=Fürst ꝛ.

Beste, Ráthe, liebe Getreue. Ob zwar in der Forst= und Holz=Ordnung, General=Bestallung und andern von Unseren Vorfahren erlassenen gnädigsten Mandaten deutlich genug versehen, wie es mit denen Reinungen und Gränzen Unserer Wálder und Gehölze soll gehalten, auch auf deren Aufrechthaltung unsere Jagd= und Forst=Bediente, in ihren eigenen Bestallungen jedesmaln gewiesen werden; So haben

Bewegungs= Ursachen.

doch die bishero vorgekommene vielfältigen und täglich mehr
 zunehmenden Gränz-Differentien mehr als zu sehr an den
 Tag geleet, wie wenig obangezogenen Mandaten nachgelebet,
 und was Uns dahero vor Schaden erwachsen: Wenn Wir
 aber dergleichen Unrichtigkeiten ferner zu gestatten nicht ge-
 meynet; Als begehren Wir (gnädigst) hiermit, befehlende, ihr
 wollet eueren Pflichten gemäß, hinführo über die Gränzen und
 Reinungen gute Absicht führen, und zu dem Ende solche,
 nebst denen Forst-Bedienten und Einwohnern derer anstoßen-
 den Flecke auch Dorffschaften jährlich einmal und zwar ex
 officio beziehen, die alten Mahle und Reine, wo es vonnö-
 then, wiederum erneuern, wenn Irrungen und Gebrechen sich
 hervorthun, so durch alter Leute Aussage, oder andere gewisse
 Erkundigung nicht richtig gemacht werden können, an Uns
 alsofort unterthänigst berichten, keine Rein- oder Mahlbäume
 verändern, und wenn deren zwischen Unseren Amts- und an-
 deren angränzenden Gehölzen und Güthern umfallen, solche
 durch das Amt in Richtigkeit setzen, auch keine Reinsteine
 vorzäumen noch ausheben lassen, und überhaupt allen Gränz-
 Unrichtigkeiten bey Zeiten vorzubeugen suchen. Daran ic. Datum
 Dresden, am 22. November 1748.

Ueber die
 Gränzen und
 Reinungen
 derer
 Waldungen,
 ist gute Ob-
 sicht zu füh-
 ren, und sind
 selbige jähr-
 lich zu bezie-
 hen, und zu
 verneuern,
 sich herfür-
 thuende Ir-
 rungen aber,
 so nicht gleich
 abzuthun, so-
 fort einzube-
 richten.
 Allen Gränz-
 Unrichtigkei-
 ten ist in
 Zeiten
 vorzubeugen.

An die sämtliche Land-Jäger-Ober-Forst-
 und Wildmeistere, auch Beamten.

C. A. C. I. P. I. Pag. 1519.

20.

M a n d a t

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu
 Sachsen ic. Wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer,
 und anderer Bäume, in Dero Marggrasthum Nieder-Sausis, d. d. 14.
 Juli 1753.

(Ist mit dem unterm 11. May 1726. für die Kreis-
 lande erlassenen Mandat ganz gleichlautend s. daher dieses
 S. 120.)

C. A. C. I. P. III. Pag. 370.

21.

Anderweites Generale,

Die ordentliche Haltung derer jährlichen Förstereyen betreffend;

d. d. 29. May, 1755.

An. 1755.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛ. Churfürst, ꝛ. Nachdem zeithero verschiedentliche Beschwerden geführt worden, daß die Förstereyen und anzustellende Holz-Märkte, Unserm den 27. Julii 1729. er-

Generale d. d.
27. Julii
1729.

lassenen Generali entgegen, zu der gewöhnlichen Zeit nicht gehalten, sondern zum Nachtheil Unserer Unterthanen ohne Noth weit hinausgeschoben wurden, und Wir solches mißfällig empfinden;

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet obbesagter Unserer Verordnung künftighin strecklicher, als bisher geschehen, nachgehen, die jährlichen Förstereyen nicht allein bereits anbefohlener maßen, und zwar die Frühlings-Försterey längstens Ostern, und die Herbst-Försterey Martiny, halten, sondern auch führohin jedesmal Drey Tage, oder, wo es binnen solcher Zeit nicht zu schaffen, längstens Acht Tage, nach geendigter Försterey sowohl die Extracte, wie hoch sich das aus den verkauften Holze gelösete Geld-Quantum belaufe, zu Unserm Cammer-Collegio, als auch das Geld selbst, und zwar das von der Frühlings-Försterey, beim jedesmaligen Oster-Markts-Vorbeschied, das von der Herbst-Försterey aber bey dem Schluß des Jahres, unnachbleibend zu Unserer Rent-Cammer gehorsamst einsenden, in denenjenigen Aemtern aber, wo die Haltung ordentlicher Schreibe-Tage zur Zeit noch nicht eingeführt, nebst Einsendung des aus dem verkauften Holze gelöseten Geldes anzeigen, wie viel von dem geschlagenen Holze noch nicht verkauft werden können, und davon in Wäldern vorräthig stehen blieben, und es damit bey Vermeidung ernstest Einsehens anders nicht halten. Hieran geschieht Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, den 29. May, Anno 1755.

wird auß
neue einges
schärfet.

Termine
derer
Förstereyen.

Schreibe-
Tage.

Generale,

zu Einschränkung und Abstellung derer Mißbräuche im Holz-Wesen;
An. 1755. d. d. 16. July 1755.

Mißbräuche
im
Holzwesen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ. Chur-Fürst ꝛ. Beste, Rath, liebe Getreue. Nachdem wir bis anhero verschiedentlich benachrichtiget worden, und aus denen bey Unsern Cammer-Collegio von Zeit zu Zeit eingelaufenen mannigfaltigen Klagen und sonst wahrgenommen haben, welchergestalt der Holz-Mangel an vielen Orten Unserer Lande, besonders aber auch in denen Aemtern Schwarzenberg, Crotendorf und Voigtsberg, fast überhand nehmen wolle, solches aber vornehmlich mit daher entstehet, daß denen hier und da eingerissenen vielen Mißbräuchen, unbeschadet derer von Uns und Unseren in Gott ruhenden Vorfahren dießfalls wohlbedächtig ertheilten Verordnungen und Resolutionen, nicht abgeholfen worden, und Wir diesem Uebel allenthalben um so nachdrücklicher begegnet wissen wollen, je mehr zu befürchten, daß bey dessen fernern Fortgang endlich sowohl für Uns selbst, als Unsere Unterthanen, der empfindlichste Nachtheil erfolgen müsse: Als haben Wir Uns genöthiget gesehen, Unsere ernstliche Willens-Meynung in folgenden Puncten, damit Wir nicht nur aus Unseren Waldungen eines perpetuirlichen Nutzens zu gewarten haben, sondern auch selbige mit einem beständigen Nachhalt das Nöthige Bedürfniß ferner darreichen mögen, anderweit bekannt zu machen.

Schärffen demnach hierdurch

I.

Weisung
derer Forst-
bedienten und
Beamten, auf
die Forst-
Ordnungen
und Befehle.

Unsern Ober-Forstmeistern, Beamten und Unter-Forst-Bedienten die genaueste Beobachtung der Holz-Ordnung de Anno 1560, der General-Bestallung de Anno 1575, derer Resolutionum wegen Abstellung derer in Forst- und Holz-Sachen eingerissenen Mißbräuche de Anno 1698, des Mandats wegen Pflanz- und Cultivirung derer Bäume d. d. 11. May 1726. des Generalis d. 28. May 1732, auch anderer diesfalls ergangenen verschiedentlichen Verordnungen nochmahls aufs nach-

drücklichste ein, und wollen, daß solchen künftighin strecklicher, als zeither geschehen, Folge geleistet werde.

2.

Wollen Wir zwar den zeithero gemeiniglich mit mancherley Holz=Consumtion verknüpft gewesenen ^{Anbau} ^{neuer-Häuser.} ^{neuer} ^{Häuser} gänzlich nicht abgestellt wissen;

Doch aber soll

3.

bey vorkommenden Fällen denen Anbauern weder einiges Bau= und Feuer=Holz, außer allein das Leese=Holz aus ^{Was} ^{dieserwegen} ^{Un-} ^{feren} ^{Waldungen} verabfolget, noch auch die Huth=Weyde, darinnen verstattet, nicht weniger bey intendirender Dismembra^{tion} eines Guthes, ob solche Zertheilung zur wahren Verbes^{und bey Zer-} ^{serung} ^{des} ^{Guthes} gereiche, und dadurch die Holz=Consumtion ^{theilungen} ^{derer} ^{Güther} ⁱⁿ ^{Obacht} ^{zu} ^{nehmen.} ^{sonderlich} nicht verstärket werde, von denen Ober=Forstmeistern und Beamten reiflich erwogen und untersucht, sodann nach Befinden, die Interessenten gänzlich abgewiesen, oder zu Unserm Cammer=Collegio gehorsamster Bericht conjunctim erstattet, und alsdenn erst, nach hierauf erhaltener Resolution, von Justiz=Beamten zu Unserm Ober=Steuer=Collegio Anzeige gethan, denen Hammer=Werks=Besitzern hingegen die Vermehrung ^{Hammer-} ^{Werke.} ^{derer} ^{Gebäude} und Abtretung einiger Plätze zu Anlegung neuer Häuser, unter was für Prätext es immer geschehen möchte, durchaus nicht, noch viel weniger aber die Erhebung neuer Bret=Mühlen und Hämmer jemals erlaubet werden.

4.

Hätten Wir zwar billig die größte Ursache, die in ziemlicher Menge in denen Waldungen befindliche Laaß=Räume, ^{Laas-Räume} ⁱⁿ ^{denen} ^{Waldungen.} deren Nutzung=Inhaber den geringsten Anflug nicht aufkommen lassen, gänzlich einzuziehen; Wir mögen aber gleichwohl in gnädigster Betrachtung einiger dabey vorkommenden Umstände, und in der Hoffnung, daß gedachte deren Inhaber sich allenthalben der Holz=Ordnung gemäß bezeigen werden, selbige damit zur Zeit noch verschonet wissen; doch sollen inzwischen die vorhandenen richtig verreinet, auch diejenigen, welche ultra limites unbefugter Weise extendiret worden, in ihre alte Schranken wieder zurückgewiesen, oder, wenn kein Anflug

darauf zu hoffen, in Zinnsen proportionirlich erhöht, der auf sämtlichen Laaß-Räumen hervorkommende Holz-Anflug hingegen, bey Strafe der gänzlichen Einziehung verschonet; nicht weniger

5.

Erb-Räume. Die Erb-Räume zu Vorkommung deren ungebührlichen Erweiterung mit Rein-Graben oder andern zuverlässigen Maaßen, mit Zuziehung derer Besitzer verreinnet, auf denenjenigen, worauf Uns der Holz-Wiedewuchs reservirt ist, das Roden und Feldmachen nicht gestattet, und im übrigen der Holz-Ordnung de Anno 1560 allenthalben behörig nachgelebet werden.

6.

Huthungen und Trifften in denen Amts-Gehölzen. Nächstdem ist die Huthung und Trifft in Unseren Amts-Gehölzen, denen Gütern, Häuslern und Zechen, Häusern, auf mehreres Rindvieh, als in denen Resolutionen de Anno 1698 §. 23. erlaubet, und denen Forst-Bedienten zu halten nachgelassen ist, nicht zu verstaten, auch hiervon die neueingebaute Häuser, ingleichen die Eintreibung derer Ziegen und Schafe, auch fremden Rind-Viehes, gänzlich auszuschließen, und sind übrigens die Communen, welchen die Wald-Huthung in obiger Maße nachgelassen ist, zu desto besserer Schonung derer jungen Gehäue, zu Annehmung gewisser Gemeinde-Hirten anzuhalten, dagegen Wir Uns noch reserviren, auf eingezogene genauere Erkundigung, diejenige Anzahl Vieh, so denen Wald-Häusern zu halten nachgelassen seyn soll, nächstens zu bestimmen.

Es soll hiernächst

7.

Grasen, Waldheumachen, Streu- und Moos-Rechen. das Grasen und Wald-Heu-Einmachen, ingleichen das Streu- und Moos-Rechen, an Orten, wo es der Waldung nachtheilig, niemanden gestattet, von denenjenigen aber, welche dessen von Alters her berechtiget, bey Verlust solcher Nutzung, des jungen Anflugs und Holz-Wiedewuchses auf alle Weise geschonet, das Streu- und Moos-Rechen an denen bestimmten Tagen verrichtet, und darbey sich nur allein hölzerner Rechen, als worauf von denen Forst-Bedienten genaue Obsicht zu führen ist, bedienet werden; Auch sollen

8.

zum Püchen und Prachen in Wäldern, sowohl, wo Unseren Aemtern die Harz-Nützung allein zustehet, als auch, wo solche mit gewissen Gewerkschaften zugleich exerciret wird, oder einigen Privatis und Gewerken privative concediret ist, verpflichtete und auf das geordnete Maaß instruirte Pechsteiger in keine andere, als diejenigen Gehauene und Resiere an- und eingewiesen werden, in welche in denen nachfolgenden Drey oder Vier Jahren der Holz-Schlag eingelegt werden soll, auch ist dabey fleißig zu invigiliren, damit bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, solches an keinen andern Stämmen, als welche nach dem gehörigen Maaß der Dicke bereits gerissen, fortgestellt werde, noch jemand dieses Befugniß weiter, als die angewiesene Resier gehet, zu extendiren sich unterfange.

Püchen,
Prachen und
Harzen.

Und weilien

9.

durch die Spachten-Stecken und andere Zäune, auch Hecken, nicht nur vieles Holz consumiret wird, sondern auch solche zum Theil Unserer Wildbahne sehr nachtheilig sind: So sollen hinführo nirgends anders, als um die Kraut-Necker Stecken-Zäune, an denenjenigen Orten hingegen, wo der Vieh-Hüthung halber, eine Vermachung unentbehrlich, bloß nur Verschlagungen von Stangen, um die Obst- und andern Gärten aber Latten-Zäune zu halten gestattet, auch

Spacht-
Stecken- und
andere
Zäune.

10.

das Aeschern in Wäldern wegen besorglichen Mißbrauchs Aeschern. und andern Schadens ferner nicht geduldet, sondern solches außerhalb derer Wälder verrichtet werden. Wie denn

11.

die Anlegung unnöthiger Schmieden keinesweges zu concediren, und die bereits vorhandenen zum Gebrauch derer Stein-Kohlen und Stöcke, so viel es thunlich, anzuweisen sind:

Unnöthige
Schmieden.

Und da

12.

Unser Mandat wegen Pflanz- und Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume im Gebürge nicht überall zu nützer

Besäung be-
rer Blößen,

Handwritten signature or mark

Erb- und
Commun-
Stücke.

licher Execution füglich gebracht werden kann: So sollen dagegen die Communen und Unterthanen die vorhandenen Blößen sowohl, als diejenigen Erb- und Commun-Stücken, so zu Acker oder Wiese-Wachs nicht zu gebrauchen, umreißen oder aufhacken, solche mit Holz-Saamen besäen und heegen, dergleichen denn auch von Seiten des Amtes in denen Waldungen, und nach Gelegenheit, in denen nach jeden Ortes Ober-Forstmeisters pflichtmäßigen Gutbefinden einzurichtenden Gehauen zu bewerkstelligen, die darzu erforderlichen Kosten von denen Amtes-Revenus hergegeben, und zu deren passirlichen Verschreibung in Rechnungs-Ausgabe, an Unser Cammer-Collegium mit Beyfügung hinlänglicher Bescheinigungen Bericht erstatten werden.

Und nachdem

13.

Strafe derer
Holz-
Deuben.

die Holz-Deuben bisher sehr überhand genommen haben, soll von denen Verbrechern der Vierfache Werth des entwendeten Holzes loco poenae eingebracht, und der so sich anderweit darüber betreten läßt, mit einer erhöhten Strafe belegt, diejenigen aber, welche Unvermögens halber die Geld-Buße aufzubringen nicht im Stande, mit Gefängniß, und zwar Vier Tage und Vier Nächte statt Ein alt Schock bestrafet, oder ihnen die Aufhackung eines zum Holz-Anflug dienlichen Stückes und Lieferung Holz-Saamens aufgelegt werden, die Holz-Diebe und Freveler hingegen, welche, wenn sie angegriffen werden, sich nicht zu erkennen geben, oder der Pfändung sich widersetzen, von denen Forst-Bedienten zur Haft zu bringen gesucht werden.

Anweisung
des Bau- und
Feuer-
Holzes.

Auch sollen diejenigen Communen und Unterthanen, welche ihr benöthigtes Bau- und Feuer-Holz frey erhalten, ohne vorgängige Anweisung sich nicht des geringsten anmaßen, widrigenfalls dergleichen Beginnen, wie die Holz-Deuben, bestrafet werden soll.

14.

Kohl-
Gehaue.

Die Kohl-Gehaue und der übrige Holz-Schlag sind nicht beysammen anzulegen, und, ehe die abgenommenen Kohl-Hölzer verkohlet worden, bey der im 8. §. derer Resolutionum de Anno 1698 darauf gesetzten Strafe, dergleichen frisches Holz nicht niederzuhauen, in denen Gehauen, worinnen gekohlet

wird, daß Stock-Roden nicht nachzulassen, weder denen Stock-Röhlern Fuß-Scheite von frischem Holze zu gestatten.

Weilen zugleich

15.

bey denen Berg-Ämtern absonderlich *ratione* derer Berg-Berg-Hölzer. Hölzer und sonst gar vieler Mißbrauch zeithero verübet worden, und deren ernstliche Abstellung um so nöthiger seyn will, je weniger sie denen ältern und neuern von Uns ertheilten Verordnungen nachzuleben sich einen Ernst seyn lassen: So reserviren Wir Uns hierunter die würksamsten Mittel behörig vorzukehren, und von Unserer heegenden Intention zu seiner Zeit nähere Eröffnung zu thun, da immittelst allem demjenigen, so Wir bis hieher diesfalls verfügt haben, gebührend nachzugehen, auch, wenn beym Gebrauch des Bergwerks-Holzes einige unnütze Verschwendung oder anderer Mißbrauch, desgleichen die Aufbauung neuer Zechen-Häuser wahrgenommen würde, zu als=^{Zechen-} baldiger, nachdrücklicher Remedur ohngesäumter Bericht davon ^{Häuser.} anhero zu erstatten ist.

16.

Sollen künftighin weder Laaß- noch andere zum Holz=^{Laaß-Räume} Wiederwuchs und Anfluge tüchtige Räume, oder mit Holz be= ^{sollen nicht} reits bestandene Stücken vererbet, sondern diejenigen, welche der= ^{vererbet} gleichen suchen, ohne vorgängige Berichts-Erstattung sofort ab= ^{werden.} gewiesen werden.

17.

Ist dahin zu sehen, daß, weil durch die an theils Orten ^{Baak-Defen.} vorhandene viele Privat-Baak-Defen eine starke Holz-Consumtion veranlasset wird, insonderheit in volkreichen Orten gewisse Commun-Baak-Häuser zu Bewürkung einiger Holz-Menage erichtet werden.

Ferner soll

18.

denen bereits ergangenen Verordnungen gemäß, daß an=^{Verboth des} gewiesene Stamm-Holz weder über die gebührende Zeit im ^{Handels mit} Walde gelassen, noch mit diesem oder dem Brenn-Holze bey ^{angewiese-} Verlust desselben und namhafter Strafe einiger Handel oder ^{nem Holze.} Verkauf, eben so wenig außerhalb als innerhalb Landes, es sey zum Verkohlen oder sonst unternommen werden, welches

Verboth Wir zugleich auf alle und jede Deputat-Hölzer, als die Wir keinesweges zum Handel, sondern zur Subsistenz Unserer Diener geordnet haben, und wie denen von Uns ertheilten Bestallungen ohnehin gemäß ist, hiermit expresse erstreckt wissen wollen.

Dagegen soll

19.

Leese-Holz. Das Leese-Holz nach wie vor frey verbleiben, und zu dessen Sammlung gewisse Tage bestimmen, jedoch denen einzelnen Wald- und Zechen-Häusern, weil sie sich dessen mit mehrerer Bequemlichkeit erholen können, nach Befinden der Werth von Einem bis Zwey Schragen-Holz, nach der jedesmaligen Holz-Taxa, und wie bishero bereits geschehen, ferner abgefordert und berechnet werden.

20.

Richtigma-
chung derer
Gränzen.

Die Privat-Grenzen sind nach und nach mit Zuziehung derer Forst-Bedienten und Grenz-Nachbarn in Richtigkeit zu setzen:

21.

Aushauung
derer Reif-
Saun-Ste-
cken.

Die Aushauung derer Reif- und Saun-Stecken aus jungen Fichten und andern Holze aber bey 1 Neu-Schock Strafe gänzlich zu untersagen;

22.

Vogel-
Heerde.

Die übermäßigen Vogel-Heerde einzuziehen, und dergleichen nirgends, als an unschädlichen Orten gegen Zinnß zu verstaten.

23.

Holzschlag in
Privat- und
andern Höl-
zern.

Zu Verhütung alles unpfleglichen Holzschlages in Privat-Commun-Pfarr- und andern Erb-Hölzern ist der Holz-Ordnung und andern getroffenen Dispositionen behörig nachzugehen, daferne aber die Eigenthümer solchen Anordnungen nicht nachleben würden, zu Ertheilung nachdrücklicher Verordnung sofort Anzeige zu thun, zu solchem Ende auch derer Hammer-Werks-Besizere Erb-Hölzer jedesmalen in genauer Aufsicht zu halten;

Ingleichen wird hiermit

24.

alle Privat=Verkohlung im Walde, so nicht von verpflichteten Verkohlung
Hammer=Werks=Köhlern geschieht, gänzlich verbothen; auch im Walde.
sind

25.

die anzunehmende Holz=Haue oder Vorsteher, daß sie alle Claffter=
starke Aeste, desgleichen alle Gipfel und Klöppel, und was Schlag.
sonst füglich in die Claffter zu bringen, unter das Scheit=Holz
mit einlegen sollen, zu verpflichten;

Uebrigens sind

26.

künftighin die Kohl=Hölzer Neun Viertel= die Mulden= und Bestimmung
Schwarz=Wasser=Floß=Hölzer Acht Viertel, die Elster=Floß= der Länge ge=
sowohl als sämtliche Commun=Brenn=Baek= und Brau= auch wisser Holz=
Köst=Hölzer Sieben Viertel der Elle lang, dagegen die Schmiede= Sorten.
Kohl=Hölzer Neun Viertel lang zu schlagen.

Begehren demnach hiermit gnädigst befehlende, ihr wol=
let sowohl euereß Orts euch hiernach gehorsamst achten, als
auch die Forst=Bediente zu genauer Befolgung dieser Unserer
Verordnung und Führung pflichtmäßiger Obacht gebührend an=
weisen, auch daran Unsern ernstern Willen und Meynung voll=
bringen. Datum Dresden, am 16. Jul. 1755.

Denen Besten, Unseren Cammer=
Junkern, Ober=Forstmeistern,
Amts=Hauptmanne und Wild=
meistern, auch lieben getreuen,
Franz Ludwig von Reibold,
George Heinrich von Bräu=
neck, und George Christoph
von Mangold ꝛc.

Heinrich Graf von Brühl.

Johann Christian Löser. S.

C. A. C. I. P. I. Pag. 1523.

23.

Generale,

Die, zu Vermeidung allen Mißbrauchs derer Forst=Eisen, zu treffende Ein=
richtung betreffend; d. d. 17. Jul. 1755.

An. 1755.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Poh=Wahrneh=
len ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und mung.

Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Nachdem Wir zeithero verschiedentlich wahrgenommen, daß die Versiegelung derer Forst-Eisen, bey Haltung derer Förstereyen, der Holz-Ordnung de Anno 1560, und der den 12. Febr. 1598 ergangenen Verordnung gemäß, nicht erfolget, und Wir dannanhero zu Vermeidung alles besorglichen Mißbrauchs und um durchgängig guter Ordnung willen, damit dergestaltige Einrichtung treffen zu lassen, entschlossen, daß fñhrohin die Forst-Eisen nach deren jedesmaligen Gebrauch von dem Ober-Forst-Meister und Rechnungs-Beamten jeden Orts sofort zugleich versiegelt, wenn aber ein Ober-Forstmeister in mehrern Aemtern die Förstereyen zu besorgen hat, solche Eisen von demjenigen Beamten, wo die Försterey zuletzt gehalten worden, zwar versiegelt, jedoch das Siegel von dem nächstfolgenden Beamten nach dessen beschehener Recognition wiederum eröfnet, und darauf mit der anderweiten Wiederversiegelung in gleicher Maasse, bis zur Einsendung derer Forst-Eisen, welche der Ober-Forstmeister jedesmal bey sich in Verwahrung zu behalten hat, continuiret werden soll;

Versiegelung
derer Forst-
Eisen.

Generale vom
11. Nov. 1733.
wird bestätiget.

Als lassen Wir auch solches, inmaßen es wegen Einsendung derer Forst-Eisen und derer zu Umschweifung derer-
selben erforderlichen Kosten, bey dem dieserhalb unterm 11. Nov. 1733. ergangenen Generali lediglich bewendet, hierdurch unverhalten seyn, mit dem gnädigsten Begehren und Befehl, ihr wollet euch auch eures Ort hiernach gehorsamst achten, mit-
hin die Versiegelung derer Forst-Eisen jedesmal anbefohlener-
maßen conjunctim bewerkstelligen, und es damit, bey Vermeidung ernstest Einsehens, anders nicht halten. Hieran geschieht Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, den 17. Jul. Anno 1755.

C. A. C. I. P. I. Pag. 1527.

24.

Generale,

An. 1755. die Einrichtung derer Forst-Rechnungen betreffend; d. d. 26. July 1755.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern

und Westphalen, 2c. Churfürst 2c. Wir haben zeithero wahr- ^{Wahrneh-}
 genommen, daß von theils Rechnungs-Beamten und Forst- ^{mung.}
 Schreibern die gehaltenen und zu denen Amts-Rechnungen,
 gebrachten Forstrechnungen, desgleichen die Gegen-Register mit
 behöriger Richtigkeit nicht geführt worden, dahero denn die Ken-
 theren zur Sicherheit Unseres Interesse die jedesmalige Forst-
 einnahme bey dem Rechnungs-Werk theils nicht übersehen können,
 theils sonst hieraus verschiedene für Unsere Rent-Cammer
 nachtheilige Folgen entstanden sind.

Damit nun vors künftige, respectu des für Geld ver-
 looseten Holzes, sowohl als derer angewiesenen Frey-Hölzer,
 nicht weniger des zu berechnenden Geld-Betrags nach vollen-
 deten Förstereyen zu befahrenden Irrungen vorgebeuget, mit-
 hin die Forst-Rechnungen Unserer Aemter und Cammer-Gü-
 ter in vollständiger Richtigkeit bey Uns eingereicht werden
 mögen;

So ist hiermit Unser Begehren und Befehl, daß der ^{Regulativ,}
 Rechnungs-Beamte, von der nächsten Försterey an, alsobald ^{wie es mit}
 nach geschlossener Forst-Rechnung selbige mit dem vom Forst- ^{Fertigung de-}
 Schreiber geführten Gegen-Register unter Zuziehung besagten ^{rer Forst-}
 Forst-Schreibers fleißig zusammenhalten, und die darinnen ^{Rechnungen,}
 wahrzunehmende Mängel behörig suppliren, ihr der Ober-Forst-
 meister aber, den euch zugegebenen Forst-Schreiber alsofort
 dessen gebührend bescheiden, und ihn zugleich nachdrücklich da-
 hin bedeuten, daß er angeregte Forst-Rechnung, nach deren
 beschehener Collationirung in fine, wie selbige mit dem Gegen-
 Register genau übereinkomme, und weder mehr noch weniger
 Holz, als darinnen enthalten, noch auch in andern Sorten
 an Classern und Stämmen angewiesen und verkauft worden
 sey, ingleichen das Quantum des zu berechnenden Geld-Be-
 trags, welches er jedesmal besonders mit Buchstaben auszu-
 schreiben hat, mit attestiren, widrigenfalls aber, bey wahr-
 nehmenden Unrichtigkeiten, für den daraus erwachsenden Scha-
 den in proprio mit haften solle. Nach dessen Erfolg habt ^{auch deren}
 ihr der Ober-Forstmeister oft gedachte Forst-Rechnungen noch ^{Revision und}
 selbst genau und accurat zu durchgehen, auch wenn ihr die ^{Attestirung,}
 Ansätze an Gelde und Holze durchgängig richtig befunden,
 selbige auf bisherige Weise zu attestiren, das Gegen-Register ^{ingl. dem Ge-}
 mit einem Faden durchziehen zu lassen, und selbigen mit eurem ^{gen-Register}
 zu halten.

Petschaft anzusiegeln, ihr conjunctim aber bey der Forst-Rechnung ein gleiches zu beobachten, auch dem ohnlängst erlassenen Generali de dato den 29. Maji 1755 mit Einsendung derer Försterey-Extracte aufs genaueste Folge zu leisten, und hieran Unfern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dresden, den 26. Jul. Anno 1755.

C. A. C. I. P. I. Pag. 1527.

25.

Generale,

An. 1763. Zu Wiederanbringung derer ruinirten Waldungen; d. d. 11. Februar 1763.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König ic. Churfürst ic. Vester, Rath, liebe Getreue. Euch ist ohnehin bekant, wie sehr Unsere Waldungen während des zeitherigen Kriegeß gelitten, und durch die mannigfaltige, in selbigen vorgewesene Holzschläge, fast allenthalben gelichtet worden. Je mehr nun Uns an Wiederanbringung derer abgetriebenen Hölzer gelegen ist, desto aufmerksamere Sorgfalt erfordert solches eueres Orts, und Wir begehren dannenhero hiermit befehlende, ihr wollet zu Bewürkung sothanes gemein-ersprießlichen Zweckß, überhaupt alle diensame Mittel und Anstalten vorkehren, besonders aber, damit die hin- und wieder befindlichen Blößen, wenn solche von denen Stöcken geräumet worden, besäet, und solchergestalt auf die sicherste Art, baldigst, zum Holz-Anfluge gebracht werden können, auf Einsammlung einer beträchtlichen Quantität Holz-Saamens von allerhand Sorten, vorzüglich aber von schwarzen Holze, den Bedacht nehmen, zu dem Ende, an denen Orten, wo dergleichen Holz befindlich, zu gehöriger Zeit, Zapfen brechen, und solche bey denen Revier-Forst-Bedienten, zur Verwahrung an einem trockenen Ort zusammen, den Holz-Saamen aus selbigen aber zur Frühjahrs- und Sommers-Zeit bey warmen Sonnenscheine, durch ermeldte Forst-Bediente, nach der, diesen, nöthigen Falls, von euch denen Ober-Forst- und Wildmeistern zu gebenden Anweisung, ausbringen, und den ausgebrachten

Die Wiederanbringung derer abgetriebenen Hölzer

ist durch alle mögliche Mittel zu bewürken zu suchen.

Anweisungen darzu.

Saamen, verwahrlich aufbehalten lassen, auch wie es jeden Orts gebracht worden, und was an Holz=Saamen von allerhand Sorten vorrathig, auch wer von Unsern Forst=Bedienten, sich sowohl hierbey als sonst in Beförderung des Wiederanflugs auf seinem Revier fleißig erwiesen, alljährlich mittelst Erstattung unterthänigsten Berichts, gehorsamst anzeigen, da sodann Wir euch hierunter allenthalben mit weiterer Resolution versehen lassen werden. Im übrigen habt ihr, die Rechnungs=Beamte, die, zu Brech= und Einsammlung derer Zapfen, und andern Holz=Saamens erforderliche Kosten, in soferne nicht eine oder die andere Arbeit durch Dienstleistung von denen Unterthanen zu bestreiten, gegen behörige, von euch denen Ober=Forst= und Wildmeistern zu attestirende Quittungen, von denen Holz=Geldern oder andere reservirten Intradem zu bezahlen, und von deren Betrage künftig, zu fernerer Verfügung Anzeige zu thun. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Dresden am 11. Febr. 1763.

An sämtliche Creyß=Hauptleute,
Ober=Forstmeistere und Beamte.

C. A. C. I. P. I. Pag. 1529.

26.

Generale,

die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen, und sonst betreffend;
d. d. 2. Aug. 1763.

An. 1763.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur=Fürst ꝛc. Nachdem bey denen abgewichenen langwierigen Kriegs=Unruhen durch Abtrieb= und Verwüstung sowohl derer Uns selbst eigenthümlich zustehenden als Unseren Vasallen und Unterthanen gehörigen Hölzer und Waldungen ein desto empfindlicherer Schade geschehen, da solchergestalt der vorhin schon an vielen Orten sich geäußerte Mangel an dem nöthigen Bau= und Brenn=Holze sich überaus vergrößert hat;

So erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß zu möglichster Abhelfung sothanen nunmehr fast überall einreißenden

Mittel dem Holz=Mangel

vorzukom- Holz-Mangels und Wiederaufbringung derer abgetriebenen auch
men, und zu Erhaltung derer noch im mittelmäßigen Zustande sich befinden-
Wiederauf- den Waldungen und Gehölze, nach nunmehr hergestellten Ruhe-
bringung de- stande, die ernstlichsten Veranstellungen ohne Zeit-Verlust vor-
rer Gehölze. gefehret werden.

Wir ermessen, daß dieses gemeinnützige Werk befördert werden könne,

I.

durch Säung und Pflanzung allerley Holz-Sorten, nach Beschaffenheit des darzu vorhandenen Bodens,

II.

durch pfleglichen Gebrauch und Nutzung derer Gehölze,

III.

durch Beobachtung mehrerer Holz-Menage beym Bauen und der Feuerung, und gleichwie

Quoad Imum.

Instruction ihr der Ober-Forst- und Wildmeister auch Beamte, gehorsamst
die Säung erinnert seydt, was Wir bereits vorläufig, wegen Einsammlung
und Pflan- allerhand Holz-Saamens und Beförderung des Holz-Wieder-
zung allerley Holz-Sorten Buchses, mittelst Generalis vom 11. Febr. a. c. angeordnet
betreffend. haben:

Also begehren Wir hiermit gnädigst, befehlend, ihr wollet das Unbefohlene allenthalben strecklich befolgen, auch, was vor Vorkehrungen von euch hierunter bis anhero getroffen worden, des förderksamsten unterthänigst anzeigen, übrigens aber mit Säung und Pflanzung allerley Holzes in Unseren etgenthümlichen Waldungen alles Ernsts zu Werke gehen, hierbey überhaupt dasjenige, was in dem Mandate vom 11. Maji 1726. dieserhalb deutlich und umständlich vorgeschrieben worden, beobachten, und besonders mit Zuziehung derer Forst-Bedienten die vorhandenen Holz-Blößen, wüste Leden, Berge und andere zum Holz-Anfluge zu bringende Plätze genau verzeichnen, davon in jedem Jahre so viel, als nur möglich zu machen, zu behöriger Zeit mit Holz-Saamen besäen und mit Eichel bestecken lassen, auch zu der dießfalls nöthigen Arbeit die Forst- und Wald-Verbrechere, loco poenae, mit anhalten, und nach

Verfluß jeden Jahres den Erfolg hiervon, mit Anzeigung derer dießfalls unumgänglich zu verwenden gewesenenen Kosten, welche, in so weit die Arbeit nicht durch die zu adhibirende Forst- und Wald-Verbrechere, auch Dienstleistung derer Unterthanen zu bestreiten, nach Maßgebung des Generalis vom 11. Febr. a. c. von denen Holz-Geldern oder andern reservirten Intradem einstweilen herzugeben, vorhero aber jedesmahl, deren ohngefahren Betrage nach, zu Unserm Cammer-Collegio gehorsamst anzuzeigen sind, ingleichen, auf welchen Plätzen im folgenden Jahre mit dergleichen Holz-Anbau fortgefahren werden könne, samt was der Aufwand hierzu betragen möchte? gehorsamst berichten.

Denen Forst-Bedienten habet ihr die Beobachtung ihrer Schuldigkeit hierbey auf das ernstlichste einzuschärfen, ihnen aber auch zu eröffnen, daß, wenn ein oder der andere sich mit nützlichen Anstalten und Application vor andern hervor thun würde, Wir dem- oder denjenigen eine besondere proportionirliche Belohnung hervor reichen zu lassen, nicht entstehen würden; und Wir erwarten daher, wer von solchen sich eines dergleichen von Uns künftig näher zu bestimmenden Praemii würdig gemachet habe? bey Erstattung obigen Berichts von euch zugleich unterthänigste Anzeige.

So viel den Holz-Anbau in derer Vasallen, Communen und anderer Privatorum Waldungen anlanget; So ist sich nach dem aus Unserer Landes-Regierung dieserhalb ergehenden besondern Mandate behörig zu achten, und wenn von denen Forst-Bedienten wahrgenommen werden sollte, daß diesem gebührend nicht nachgelebet würde, solches euch, dem Creyß-Hauptmanne, von selbigen unverzüglich anzuzeigen. Da denn ihr, der Creyß-Hauptmann, hiervon zu Unserer Landes-Regierung Bericht zu erstatten, und von daraus dieserhalb Verfügung zu gewarten habet.

Damit aber auch die beschehene Holz-Saat, nebst denen aufgewendeten Kosten, Zeit und Mühe nicht vergeblich seyn möge; So habet ihr die genaueste Obsicht zu führen, daß die besäeten und zum Anflug gebrachten Plätze mit der Huthung und Gräseren so lange, bis das junge Holz dem Viehe völlig entwachsen, und durch die Sichel demselben kein Schade weiter zugefüget werden könne, verschonet werden mögen;

Wie denn auch das Streu-Rechen, so viel nur immer möglich, einzuschränken und weder in jungen und nicht völlig ausgewachsenen Hölzern, noch auch in dem ausgewachsenen fichtenen Holze eher, als wenn dieses in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden soll, zu gestatten ist.

Quad Idum.

Instruction sind zwar, wegen pfleglichen Gebrauchs und Nutzung derer wegen pfleglichen Gebrauchs und Nutzung derer Waldungen, auch Abstellung derer Gebrechen in Forst-Sachen, sowohl überhaupt ins Land, als bey jedem Amte insbesondere, bereits vielfältige Befehle und Anordnungen ergangen, und ihr habet nicht nur euch gehorsamst hiernach zu achten, sondern auch zu deren genauesten Befolgung die Forst-Bediente und Unterthanen anzuweisen.

Damit aber der intendirende Endzweck desto sicherer erreicht werde; So wollen Wir überdem annoch, daß denen bey Förstereyen sich meldenden Holz-Käufern nur das unumgängliche Brenn- und Bau-Holz-Bedürffniß, und letzteres, auf glaubwürdige Attestate, zum Handel aber weiter nichts, als was zu höchstnöthiger Versorgung derer inländischen Städte, jedoch auch dieses mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die Beschaffenheit derer Waldungen und deren beständigen Nachhalt, dergleichen keinesweges an Aufkäufer, so das Holz in großen Quantitäten zu erlangen, und dasselbe wucherlich zu vertreiben, intendiren möchten; auch mit Ausschließung derer Floss-Resiere, als aus welchen zum Handel nichts zu verkaufen, vielmehr alles, was daraus abgegeben werden kann, und die eingeforstete Communen und Unterthanen nicht zu ihrer eigenen Consumtion ohnumgänglich nöthig haben, unmittelbar an Unsere Flößen zu verabsolgen ist, überlassen werde.

Wie denn auch diejenigen, so bey ihren Güthern eigenenthümliches Holz besitzen, bey denen Förstereyen gänzlich abzuweisen sind, oder, daferne deren Gehölze die Versorgung ihrer Wirthschaft nicht gänzlich ertragen sollten, ihnen nur das Supplement aus Unseren Waldungen, nach Beschaffenheit derselben, zu überlassen ist.

Ratione des Stamm-Holz-Verkaufs verbleibet es zwar bey denen im vorigen und jetzigen Jahre, mit Zufertigung derer neuen Holz-Taren, in die Aemter erlassenen Verordnun-

gen; Wir wollen aber jedoch, daß, wenn ein oder der andere Käufer und besonders der Landmann, bey denen Förstereyen etwas Holz zur Feuerung, Stamm-Weise, verlangen möchte, solches demselben nicht versaget, vielweniger ein dergleichen Käufer zu Annehmung Klaffter-Holzes, statt dessen, genöthiget werden solle, und also Unsere vorangezogene Verordnungen hierdurch dahin erläutert haben.

Es ist auch das Bau- und Nutz-Holz zuförderst an denenjenigen Orten, wohin im folgenden Jahre der Klaffter-Schlag verleget werden soll, wenn es daselbst zu erlangen, anzuweisen, und dadurch zu bewürken, damit nicht ohne Noth im Walde herum geholzet, sondern gewisse Gehaue beobachtet werden.

In denen Gehauen und Orten, wo Holz geschlagen worden, ist, zu Beförderung des Wieder-Wuchses und damit der Boden sobald möglich geräumt und entweder besäet oder durch die Saam-Bäume wiederum zum Anfluge gebracht werden könne, der Abraum und das Reißig alsbald aufzumachen, die Stöcke aber sind längstens im andern Jahre auszuroden und die Holz-Percipienten mit dem ihnen zu überlassenden Feuerungs-Bedürfnisse, ehe ihnen gutes Holz angewiesen wird, auf Annehmung des Abraums und Stock-Holzes mit zu verweisen.

Da auch Unseren Waldungen bisanhero, durch den Mißbrauch der Huthung und Gräseren in selbigen, nicht geringer Schade zugefüget worden, und Wir solchem mit Nachdruck Einhalt zu thun der Nothdurft befinden;

So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet

- a) wer die Huthung und Gräseren in Unsern Waldungen exerciret,
- b) mit was vor Viehe, auch mit was vor einer Anzahl von selbigem, und seit wann sothane Huthung in gedachten Unseren Waldungen exerciret worden, auch
- d) was vor Plätze, zu Beförderung des Holz-Wieder-Wuchses, mit der Huthung und Gräseren zu verschonen seyn möchten?

des förderksamsten unterthänigst anzeigen; Da sodann Wir euch hierunter mit weiterer Resolution versehen lassen werden; Int-

mittelst aber habet ihr die Huthung Gräseren denen, so deren berechtiget, anders nicht als in ausgewachsenen Hölzern zu gestatten, auch, in soferne nicht besondere Concessionen ein anderes disponiren, die Schaaf, wider die Holz-Ordnung de Anno 1560. da, wo das Rind-Vieh gehütet wird, nicht mit eintreiben zu lassen, Ziegen hingegen in denen Waldungen schlechterdings nicht zu dulden, nicht weniger auf die in denen Wäldern befindliche Erb- und Laaß-Räume, auch Dienst-Wiesen sorgfältige Aufsicht zu führen, diejenigen, so zur Ungebühr erweitert oder deren sich neuerlich gegen das Herkommen oder die Bestallungen angemasset worden, ohne Ansehen der Person, respective in die vorigen Grenzen zu setzen oder gar einzuziehen, und die eingezogenen Plätze zum Holz-Anfluge zu bringen.

Daferne auch sonst einige von diesen Räumen und Wiesen mit Nutzen zum Holz-Anfluge gebracht werden können; So erwarten Wir dieserhalb von euch unterthänigste Anzeige mit beygefügttem ohnmaßgeblichen Gutachten, immaßen Wir hiervor und wenn von Uns die Einziehung dererelben resolviret werden sollte, denen Inhaberen nicht nur die davon zu entrichtende Zinsen abschreiben lassen, sondern auch nach Befinden mit einem billigen Aequivalent nicht entstehen werden.

Hiernächst haben in verschiedenen Unserer Aemter die Forst-Bediente, vermöge deren Accidentien-Tabellen, die Nutzung derer Stöcke und des Abraums von Floß-Holze und anderen Holz-Sorten, theils ohne, theils gegen geringe Bezahlung zu genießen und dieses Holz für sich zu verkaufen.

Wann aber bey solchen Umständen, eines Theils der von je her sehr hoch verpoente Holz-Handel derer Forst-Bedienten in totum nicht unterbleiben kann, andern Theils für ermeldte Forst-Bediente die Ungelegenheit erwächst, daß nicht allein die ihnen vorgesezte Ober-Forstmeistere und Beamte zuweilen in Ungewißheit gerathen, ob vielleicht einer oder der andere unter dem Nahmen dergleichen Holzes ein mehreres, als ihm gebühret, sich zugeeignet und zum Nachtheil des Waldes und Unserer Forst-Interesse weiter gegriffen haben möchte; sondern auch oftmahls bey andern Personen gegen einen Forst-Bedienten zum Theil ungegründeter Argwohn entstehet, welcher bisweilen in verdrüßliche Vorwürfe und Nach-

rede ausbricht, auch wohl gar Denunciations und weitläufige Untersuchungen veranlasset, diesen und anderen daraus emergirenden Bedenklichkeiten hingegen am füglichsten abzuheffen seyn dürfte, wenn erwehntes Natural-Accidens gänzlich eingezogen und dergleichen Abraum, Stoß- und ander Holz auf euere, des Ober-Forst-Meisters und Beamten, Veranstaltung und unter der Aufsicht des Refier-Forst-Bedienten in Bunde und Klaffern, oder wie es sonst nach des Orts Gelegenheit üblich und am bequemsten, aufgemachet, ordentlich abgezehlet und gleich dem übrigen Försterey-Holze ins Geld gesetzt und in der Forst-Rechnung berechnet, denen Forst-Bedienten aber dafür ein billiges und proportionirliches Aequivalent, nach Beschaffenheit des zeither davon gehabten Utilis, ausgesetzt würde:

Als habet ihr, der Ober-Forstmeister und Beamte,

1.

was vor Forst-Bediente die Stöcke und den Abraum als ein Accidens zu genießen haben,

2.

wie die Nutzung davon in denen Accidentien-Tabellen angesetzt ist, und

3.

wie solches die Forst-Bediente zeithero genuset, auch

4.

was denenselben hiervor, wenn sothane Nutzungen zu denen Forst-Revenüen geschlagen würden, zum Aequivalent zu reichen seyn möchte?
mit ohnmaßgeblichem Gutachten gehorsamst zu berichten.

Quoad Illium.

Ist bey Aufführung neuer Gebäude in denen unmittelbaren Amts-Dörfern, auch andern Orten auf dem Lande, welche das nöthige Bau-Holz aus Unseren Waldungen erhalten, dasjenige genau zu beobachten, was in dem Mandate de Anno 1719. und Generali de Anno 1732. dießfalls vorgeschrieben worden, besonders aber die Aufführung derer Gebäude mit hölkernen Schrotten weiter nicht zu gestatten, vielmehr darauf zu sehen, damit das untere Stockwerck derer Wohn-Ge-

Instruction die Beobachtung mehrerer Holz-Menage bey dem Bauen, und der Feuerung betreffend.

übung gelangen möge, die erforderliche Veranstellungen zu treffen.

Wie denn auch ihr, die Schmiede, Schlosser, Rothgießer, Kupfer-Schmiede und andere dergleichen Feuer-Arbeiter zum Gebrauch derer Stein-Kohlen anzuweisen, und wenn dergleichen Kohlen in der Nähe zu haben, denenselben, zu ihrer Handthierung, bey denen Förstereyen kein Holz zu verlassen ist.

Endlich verstatet der ruinirte Zustand Unserer Waldungen und das eigene Bedürfniß vor Unsere Aemter und Vorwerke, auch Unterthanen, keinesweges, daß fñhrohin aus selbigen das geringste weiter an Holze außerhalb Landes verlassen werde; Wannenhero ihr, der Ober-Forstmeister und Beamte, ohne Unsere ausdrückliche Concession, weder unmittelbar an Ausländer einiges Holz aus Unsern Waldungen zu verkaufen, noch, daß solches durch andere geschehe, zu gestatten, auch dießfalls sorgfältige Aufsicht zu führen, sowohl ihr, der Greys-Hauptmann, nebst dem Gleits- und Accis-Commissario des euch anvertrauten Greyses, an die Grenz- auch andere Einnehmere, damit ohne Unsere auf die Ausfuhr expresse gerichtete Cammer-Pässe, ebensowenig zu Wasser als zu Lande etwas an Holze auffer Landes passiret werde, sofort nachdrücklich zu verfügen habet. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, am 2. Aug. 1763.

An sämtliche Greys-Hauptleute, Ober-Forst- und Wildmeistere und Beamte.

C. A. C. I. P. I. Pag. 1531.

27.

Ober-Amts-Patent,

zu Publication der gnädigen confirmirten Forst- und Holz-Ordnung im Marggrafthum Oberlausiz, d. d. 20. Aug. 1767.

An. 1767.

Demnach Ihro Königl. Hoheit Herr Xaverius, Königlich-her Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, der Chur-Sachsen und dieser Lande Administrator, auf erstatteten unterthänigsten Ober-Amts-Bericht, derer treu gehorsamsten Stände des Marggrafthums Ober-Lausiz von Land und Städ-

ten, um gnädigste Ratification und Genehmigung derjenigen Forst- und Holz-Ordnung, welche dieselben durch einige Deputirte ihres Mittels, nach Anleitung des in Anno 1728. wegen Pflanz- und Propfung, auch Cultivirung der fruchtbaren und anderen Bäume emanirten, und mittelst Ober-Amts-Patents de dato den 7. Octobris ej. ai. im Marggrafthum Ober-Lausitz publicirten Höchsten Mandats, und des unterm 4. Jul. 1763. in denen übrigen Churfürstl. Landen ergangenen Generalis, zusammentragen, und abfassen lassen, beschehenen Suchen gnädigst deferiret, und sothane Holz-Forst-Ordnung mit dem Vorbehalt, solche, nach Gelegenheit derer Zeiten oder Umstände, zu mehren und zu mindern, unter Dero eigenhändigen Unterschrift confirmiret, und bestätiget, auch hiernächst bey dem 19ten Spho Cap. III. derselben, weil über der Bestimmung derer zum Anflug zu schonenden, und derer zur Huthung offen zu lassenden Plätze, die mehresten Rechtfertigungen zu entstehen pflegen, bey deren Erörterung hingegen die intendirte Beförderung des Holz-Wiedewuchses, in die Länge hinausgezogen, oder gänzlich vereitelt werden könnte, daß auf dem Fall, da die Partheyen sich über die geordnete Eintheilung der Huthungen, in kleinere nach und nach zum Anflug zu bringende Plätze, unter einander nicht vergleichen könnten, sie die Sache sofort, bey ihrem ordentlichen Richter anzubringen hätten, dieser aber die Güte hierinnen allen Fleißes pflegen, und wenn die Partheyen nicht aus einander gesetzt werden möchten, selbige gnüglich hören, den streitigen Platz selbst beaugenscheinigen, und darauf sofort decretiren, gegen ein dergleichen Decretum auch kein anderes Remedium, denn allein die Appellation, auch diese lediglich quod effectum devolutivum, und keinesweges quod effectum suspensivum statt finden, auch nichts destominder unter Vorbehalt der etwa erfolgenden Abänderung, mit Eintheilung der Huthungs- und Schonungs-Plätze, verfahren werden solle, anbefohlen haben, und dann sothane Holz- und Forst-Ordnung, nebst deren Confirmation ihrem ganzen Inhalte nach, folgendermaassen lautet:

Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,

Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, der Chur-Sachsen Administrator, in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Veters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggraffens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein &c.

Thun kund jedermänniglich, wasmaassen die sämtlichen getreuen Stände von Land und Städten des Markgrafthums Ober-Lausitz, zu vernehmen gegeben, daß bey den letzteren langwierigen Kriegs-Unruhen die Waldungen, Gehölze und Heyden, durch eine außerordentliche Verwüstung, öftere und unglückliche Feuers-Brünste, und viele Wind-Brüche einen dergestaltigen, auf viele Jahre hinaus sich erstreckenden höchst empfindlichen Verlust gelitten, daß dadurch der vorher schon an vielen Orten sich geäußerte Mangel an dem nöthigen Bau- und Brenn-Holze, um desto mehr vergrößert worden, weshalb die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, zu möglichster Abhelfung sothanen fast überall einreißenden Holz-Mangels, und zu Wiederaufbringung der abgetriebenen Gehölze, und Erhaltung derer Waldungen, behrfige Veranstaltungen theils durch wirthschaftliche Einrichtung und Ersparniß, theils durch Schonung des jungen Anflugs, auch nachdrücklicher Verbothe der Treib- und Huthung derer Ziegen und Schaafse auch andern Viehes, nicht minder durch eine sorgfältig zu beobachtende Eintheilung des zum Bau- und Brenn-Holze benöthigten Holz-Schlags, besonders aber durch Säung allerley Sorten Holz-Saamens, nach Beschaffenheit des darzu vorhandenen Bodens, ohne den mindesten Anstand vorzukehren, dahero gedachte treugehorsamste Stände zu Beförderung dieses dem ganzen Lande gemeinnützigen Werks, nach der bey dem willführlichen Land-Tage Oculi 1765. zwischen Land und Städten gemeinschaftlich gepflogenen Berathschlagung, vor diensam befunden, einen ohnmaßgeblichen Entwurf zu einem Forst- und Holz-Patent mit Respicirung des ehedem im Jahre 1728. wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung derer fruchtba-

ren und andern Bäume, vermittelst Ober-Amts-Patents vom 7. Octobris gedachten Jahres publicirten Landesherrlichen Mandats und des diesfalls lezthin in den Churfürstlichen Erb-Landen unterm 4. Julii 1763. ergangenen Generalis durch einige Deputirte vom Land und Städten abfassen, und solchen zu jedermanns Wissenschaft und stracklicher Befolgung bringen zu lassen, sich vereinbaret, und, daß sothaner Entwurf, mittelst eines Ober-Amts-Patents, mit Inserirung des Reservats, daß denen Städten, Görlitz und Zittau, wegen der gemessenst vorgeschriebenen besonderen, und hierunter keinesweges abgeändereten Forst-Ordnung etwas nicht derogiret sey, gewöhnlich publicret werden möchte, gebothen.

Es ist aber dieselbe nachfolgenden Inhalts:

Forst- und Holz-Patent, wegen Cultivir- Pflanz- und Pfröpfung frucht- barer und anderer Bäume.

Caput I.

Von dem rechten Gebrauch und wirthschaftlichen
Nutzung des noch vorhandenen schwarzen und
lebendigen Holzes.

§. 1.

Beiwegungs-
Ursachen.

Der Schaden von lange gedauerten Kriege in denen Holzungen ist von unglaublicher Größe; das übrig gebliebene muß, mit äußerster Sorgfalt, durch eine kluge Eintheilung, und recht geordnete Nutzung, bey dem unentbehrlichen Gebrauch des Holzes doch geschonet werden.

Die Anstalten einer pfleglichen Nutzung theilen sich, nach denen Holz-Arten selbst, in das, was bey schwarzen- oder Nadel- und Tangel-Holz, und was beym lebendigen, oder Laub-Holz zu beobachten.

§. 2.

Schläge im
schwarzen
Holze.

Das Schwarz- oder Tangel-Holz muß jede Herrschaft in gewisse Schläge bringen lassen, dergestalt, daß das ganze Holz einer Obrigkeit, in 30. 40. 50. 60. und mehr Haue, oder Jahre eingetheilet werde.

§. 3.

Die Eintheilung muß sich auf die Beschaffenheit des ^{Eintheilung} Bodens, oder die Lage des Holzes, auf Flächen, Bergen ^{derselben.} &c. gründen, welches die Anzahl derer Schläge jeden Orts bestimmen kann, und ist hierbey die Eintheilung so zu machen, daß die Hauen, so viel möglich, vom Morgen gegen Abend, und mehr in die Länge als Breite geführt werden.

§. 4.

Bey solcher Eintheilung ist zugleich auf den Zustand und ^{Hütungen} Beobachtung derer etwan hierbey vorkommenden ^{und Tristen.} Tristen, und Hutung halber, zustehenden Gerechtsamen, zu sehen, und, wenn Bedenklichkeiten hierbey, solche zuförderst in Ordnung zu bringen.

§. 5.

Diese Eintheilung in Schläge, ist nur vom Schlag-^{Bau-Holz.} Bau-Holze zu verstehen; das Bau-Holz muß hingegen möglichst längere Jahre, und besonders geschonet werden, jedoch sind einzelne Bau-Stämme, aus denen eingetheilten Schlägen nicht zu ziehen.

§. 6.

Wenn die Abholzung solcher Schläge geschieht, so muß ^{Abholzung} das auf dem bestimmten Schlage stehende Holz, ganz ^{derer Schläge} abgetrieben werden, jedoch, daß die kurzschäftigen Bäume, welche viele Aeste haben, als Heegereiser, auf diesen abgetriebenen Hauen, stehen bleiben, und sodann, im andern und dritten Jahre, zur Winterszeit, abgetrieben und weggeschaffet werden sollen.

§. 7.

Die Abholzung oder Fällung des Schlages, muß ^{zu rechter} zu rechter Zeit, in denen ausgehenden Herbst- und Winter-^{Zeit.} Monaten, November und December geschehen, und zwar im neuen Monden.

§. 8.

Wenn der Hau-Gränzen mit Nachbarn betrifft, sind ^{Gränzen des} solche vor Anweisung des Holzes, und der wirklichen Abhol-^{Haus.} zung, durch Besichtigungen und Gränz-Beziehungen, in Ordnung zu setzen, und darüber Registraturen zu halten.

§. 9.

Tiefe Abholzung. Bey der Abholzung ist solches so tief wie möglich zu fällen, abzuhauen, und abzusägen, damit der Stock nicht über eine halbe Elle, oder bey starken, nicht über drey viertel hoch, über der Erde bleibe.

§. 10.

Ausfuchung des Nutz-Holzes. Wenn die Niederlegung des Haues geschehen, muß zuörderst, daß etwan tüchtige Bau- und Wirthschaft- und Handwerks-Nutz-Holz, ausgesuchet und abgesondert werden.

§. 11.

Glafterschlag. Das übrige Schlag-Holz muß unverzüglich zu Glafter-Holz und Reifig gemacht, und in Glavern und Schocke gesetzt und aufgeräumt werden, damit solcher Hau vor dem Monath Maji aufgeräumt sey.

§. 12.

Abfuhr. Die Abfuhr des geschlagenen Bau-Nutz- und Glafter-Holzes, muß bald nach erfolgten Aufhau desselben, geschehen, und längstens vor Ausgang des Junii-Monaths, vollendet seyn.

§. 13.

Herausführung aus dem Hau. Geschiehet die Abfuhr nicht bald um der bemerkten Zeit von denen Ankäufern, oder zur Wirthschaft ic., so ist das Holz und Reifig doch aus dem Hau, wo es möglich auf einen besondern Platz zu führen, damit der Hau zum neuen Wachsthum frey bleibe.

§. 14.

Ausroden derer Stöcke. Wenn der Hau auf diese Art frey, muß an das Ausroden derer Stöcke gedacht, und solche nach Gelegenheit entweder zum Ausroden angewiesen, oder solches veranstaltet werden, damit auch der Platz davon frey zum neuen Wuchs werde.

§. 15.

Ausrodung derer Wurzeln. Beym Ausroden derer Stöcke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche, so viel möglich, mit denen in der Tiefe gehenden und ausgelauffenen Wurzeln, ausgerodet, und nicht nur an denen nächsten Wurzeln abgehauen, worbey sich auch nach Gelegenheit, derer Hebel zu bedienen.

§. 16.

Nach beschenehenen Ausroden und bald zu bewerkstelligen den Wegschaffen derer Stöcke und Wurzeln, ist das Loch voll zu werffen, und der Boden gleich und eben zu machen.

Einebnung
derer Löcher.

§. 17.

Dieser reingemachte Hau und abgeholzte Platz, ist nicht zum Felde zu machen, es müsten denn dringende Ursachen vorhanden seyn, sondern zum Anflug und Anbau neuer junger Holzungen zu schonen, und nunmehr, in allen, was wie Cap. III. vom Anbau neuer Hölzer, §. 3. und folgenden, zu behandeln, und wenn der Anflug und junge Anwuchs, sich in einem, oder längstens zwey Jahren, nicht genugsam zeigen sollte, solchem, durch Ausstreuung des Saamens, nachzuhelfen.

Abgeholzter
Hau, ist nicht
zu Felde zu
machen.

§. 18.

Von diesen Hauen ist entweder von denen Förstern, oder Berwaltern, eine besondere Rechnung, oder Capitel in denen Rechnungen zu führen, und das Nöthige anzumerken, wo nicht dießfalls bereits besondere Vorschrift vorhanden, damit die Nachkommenschaft, vor welche man hierinnen sorget, genugsame Nachricht von dieser Einrichtung habe.

Holz-Rech-
nungen.

§. 19.

Entstehen über diese eingetheilten Haue, Wind-Brüche oder Absterben, worunter doch der bloße Raupen-Fraß nicht zu verstehen, und Dürrewerden derer Holzungen, in denen angewiesenen Hauen, oder sonst, oder es wird Brand-Schaden darinnen verursacht, wodurch die Nutzung derer Haue in ihrer Ordnung gehindert, oder unterbrochen worden; So sind dergleichen Flecke ganz abzuholzen, und in allen, wie §. 8. oben, bis hieher, versehen, zu verfahren, und kan nach Gelegenheit der Größe des dadurch ganz abzuholzenden Fleckes, der sonst bestimmte Hau, entweder Ein Jahr ausgesetzt, oder sonsten mehr geschonet werden.

Schadhaftig-
keiten an de-
nen Holzun-
gen.

§. 20.

Alles vorstehende gehet die Herrschaftlichen, oder beträchtliche Holzungen bey denen Städten und Communen an. Was aber die Pfarr-Kirch-Gemeinden und derer Unterthanen Holz-

Pfarr-Kir-
chen-Gemein-
de- und Un-
terthanen
Holz.

zungen betrifft, welche in dergleichen Haue unmöglich eingetheilet werden können; So ist in solchen, von Langel- oder schwarzem Holze, außer was die einmahl festgesetzten jährlichen Deputat-Glastern in Kirch- und Pfarr-Büschen betrifft, nicht das mindeste nieder zu schlagen, es habe denn die Herrschaft oder Obrigkeit, nach deshalb ihr beschehener Meldung, welche bey Straffe zu bewerkstelligen, solches in Augenschein nehmen lassen, und deshalb ihre Einwilligung schriftlich ertheilet.

Wenn Kirch-Väter, Gemein-Ältesten, oder Unterthanen eigenmächtig dergleichen Schwarz-Holz niederschlagen, worauf die Gerichten jedes Orts genau Acht zu haben, und die Wiederhandlungen anzuzeigen, verbunden sind; So sollen solche Uebertreter dieses Gesetzes, in Straffe, wie unten Cap. VII. §. 9. bestimmt, verfallen seyn.

§. 21.

Laub-Holz. Das lebendige und Laub-Holz muß gleichfalls in gewisse Haue eingetheilet werden, doch kann hier obschon viel dergleichen lebendig Holz, zum Schlag-Holz an einem Orte vorhanden wäre, der Hau nicht länger als auf Zwölf bis Sechszehn Jahr gesetzt und eingetheilet werden.

§. 22.

Niederlegung solchen Haues. Die Niederlegung dieses Haues in lebendigen Holze, muß zu rechter Zeit, und wenn es die Witterung in Ansehung der Kälte, zuläßet, längstens im März-Monath, oder lieber noch eher geschehen.

§. 23.

Stehen bleibende Sorten. Bei dem Holz-Schlag im lebendigen Holze, müssen von folgenden Vier Sorten, die sich im Schlage befinden, nach der Größe des Platzes und dem Buchse des Holzes, eine genungsame Anzahl Stämme, und in einer gehörigen Weite von einander, stehen bleiben:

- 1.) Laß-Reiser oder Aufsprößlinge, so von letzten Hau aufgegangen.
- 2.) Borständer, so bey dem letzt vorhergehenden Hau, Laß-Reiser gewesen.
- 3.) Angehende Bäume, so bey dem letzten Hau Borständer

gewesen, und zu Bottige und andern Reif-Stäben ins-
gemein gebraucht zu werden pflegen.

4.) Große Saam-Bäume.

§. 24.

Wegen des Schlages in Klaftern, Setzung in Klaftern ^{Klaster-}
und Schocke, und bey Ausführung des Holzes, Räumung des ^{Schlag-}
Schlages, ist es, wie in vorhergehenden Sphis 11. 12. 13.
beym schwarzen Holze, zu halten.

§. 25.

Das Holz ist hier so tief als möglich abzuschlagen.

^{Tiefe}
^{Hauung.}

§. 26.

Das Ausrodten hat hier nur bey denen alten Stämmen statt, ^{Ausrottung.}
welche abgestandene Saamen-Bäume gewesen, aber auch da,
muß solches gleich nach vollendeten Hau geschehen, und das,
was § 15 et 16. wegen Gleichmachung des Erdbodens, und
sonst versehen worden, beobachtet werden.

§. 27.

In Ansehung des Anflugs und Schonung desselben, ist ^{Anflug.}
sich nach dem zu richten, was in Cap. III. unten deutlich an-
gegeben.

§. 28.

Ueber dieses in ordentliche Haue zu bringende Laub- oder ^{Ober-} Holz.
lebendige Holz, ist nun besonders das andere Laub-Holz, wel-
ches man das Ober-Holz nennet, wohl wirthschaftlich zu pfe-
gen und zu nutzen, je mehr dieses zugleich zu den Bau- und
außerdem zum Brennen nöthigen Nutz-Holz gehöret.

Besonders ist wegen derer Eichen, und was dem gleich, ^{Eichen.}
alle mögliche Verschonung vorzunehmen, und da, wo Eich-
Wälder sind, welche es erlauben, nach Art des schwarzen Hol-
zes, die Eintheilung in Haue zu bewerkstelligen, und bey dem
wirklichen Abholzen desselben, das, was wegen des schwarzen
Holzes verordnet, so weit es nach Beschaffenheit des Holzes
sich wirthschaftlich anwenden läffet, zu beobachten.

Caput. II.

Von Abwendung des Schadens, bey denen vorhandenen Holzungen.

§. 1.

Verboth
des Toback-
rauchens in
Hölzern.

Brand ist denen Holzungen der größte Schaden. Alles ist zu vermeiden, was solchen veranlassen kann. Das Feuern und Tabackrauchen derer Schäfer, Hirthen, Holzschläger, Fuhr- und anderer reisenden Leute, auch derer Zimmerleute in denen Holzungen, wird von Walpurgis bis Martini gänzlich, und nach Befinden, bey Leib- und Lebens-Strafe verbothen, und zu denen andern Zeiten ist die allenfalls nöthige Feuerung mäßig zugebrauchen, und niemahls Toback, ohne Deckel auf der Pfeife zu rauchen. Wer hier wider in der Zeit von Walpurgis bis Martini, handelt, ist jedesmahl, wenn nicht wichtige Umstände das Vergehen vergrößern, mit Zwei Thalern zu bestrafen. Förster haben darauf Acht zu haben, und wenn Förster, oder Gerichts-Leute dergleichen Wiederhandlungen antreffen, sollen sie die Leute pfänden, die Pfeifen wegnehmen, und die Sache gleich der Herrschaft oder Gerichten anzeigen.

§. 2.

Löschung
entstandener
Brände.

Wenn Brände in denen Holzungen und Heiden entstehen, so sind, ausser denenjenigen Gemeinden, so sich schon bisher des Orts zur Löschung gehalten, auch die übrigen angränzenden und nahen Dorffschaften, ohne Absicht der Schuldigkeit, oder einigen, von der brennenden Holzung habenden eigenen Nutzens, zur Löschung, von ihrer Herrschaft, oder in Abwesenheit derselben, von denen Gerichten, dergestalt anzuhalten, daß sie ohnverzüglich mit Aexten, Hacken, Schauffeln und dergleichen Werkzeug sich an dem brennenden Platze einfänden, und die nöthige Löschung, auch Rettung, nach Gelegenheit des Ober- und Unter-Brandes, durch Niederschlagung des Holzes, gegen den Brand oder Graben-Verfertigung, und dergleichen, bewerkstelligen helfen.

§. 3.

Ziegen-
Huthung.

Die Hütung derer Ziegen in dem Gehölze, wird wiederholt, schlechterdings und gänzlich verbothen, wie bereits 1715. und 1727 durch Ober-Amts-Patente solches untersaget. Wie

denn die Ziegen niemahls im freyen Felde unangeslößt auf der Huthung gehen dürfen, sondern mit einem Strick angeflößt seyn müssen. Nur in denen eingezäunten Gärten- und Wiesen-Flecke dürfen die Ziegen frey und unangeslößt gehen, und auch dieses letztere nur in dem Fall, wenn es des Orts Obrigkeit ausdrücklich erlaubet hat, welche Erlaubniß vorhero- gebührend zu suchen. Die Strafen auf die Wiederhandlungen sind unter Cap. VII. §. 9. bestimmt.

§. 4.

Neue Huthungen vor Kind- und Schaaf-Vieh in denen Holzungen, Grasen, Aeschern, Harzen, sollen schlechterdings nicht angestellet und erlaubet werden, und wenn das Harz- Reissen nicht gänzlich zu vermeiden, sollen doch wenigstens darzu lediglich nur alte ausgewachsene krumme Stämme genommen werden.

Neue
Huthungen
und andere
Schädlich-
keiten.

§. 5.

Das Abhauen und die Sezung derer Mayen in die Kirchen, vor die Thüren, und sonst, wird wiederholt gänzlich verbothen, und weil solches auch bishero, besonders zu Pfingsten, doch nicht unterblieben, sondern die Mayen zu der Zeit Fuderweise und zu Weynachten die Tannen- Fichten- und Kiefern- Reißer, in großer Menge in die Städte zu Markte geführet worden; So werden die Stadt- Ráthe dergleichen, wenn es geschiehet, wegnehmen lassen, und die Uebertreter des Verboths, zur Bestrafung ihrer Obrigkeit anzeigen.

Abhauung
und Sezung
derer Mayen.

§. 6.

Das Rinden- und Bast-Schälen, das sogenannte Ringeln, sowohl in dem schwarzen als in dem lebendigen Holze, in- gleichen das Laub-Streiffen, Saft-Abzapfen von denen Birken, nicht minder das Loh-Schälen in denen Eichen-Wäldern, ohne Vergünstigung, wird bey Strafe Vier Groschen von je- den Stamme, gänzlich untersaget. Nicht minder wird das schädliche, überflüssige und unzeitige Ruthen- Schneiden, zu denen Besen, bey willkührlicher Strafe untersaget, und ist hierbey besonders auf die Hirten Acht zu haben, welche sich dessen ohne Erlaubniß angemasset, und soll das Be- sen-Schneiden, bey Hauung des lebendigen Holzes, vielmehr ordentlich angestellet werden. Wie denn auch das Quirl-

Bastschälen
und
bergleichen.

Schneiden gänzlich zu verbiethen, indem dergleichen von Spähnen zu machen.

§. 7.

Streu-
Hacken.

Das Streu-Hacken und Rechen mit eisernen Rechen und Hacken, ist gänzlich und bey Strafe verbothen, und wenn solches ja, mit Herrschaftlicher ausdrücklich zu bittender Erlaubniß geschieht; soll solches nur in denen Holzungen erlaubt werden, welche in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden. Und dieses ist in seiner Maasse, nicht allein von denen Herrschaftlichen und Commun-Holzungen bey denen Städten zu verstehen, sondern auch bey denen Pfarr- und Unterthanen-Büschen, dergestalt zu beobachten, daß hierüber, wenn das oben Cap. I. §. 20. angeordnete, befolget wird, es zugleich der Herrschaft und Obrigkeit zur Genehmigung zu melden.

§. 8.

Neue Wege.

Wenn die Bauern oder andere in Busch zu Abholung des Holzes fahren, wobey sie keine neuen Wege zu machen sich unterstehen sollen; So müssen sich solche, wenn es so weit, daß sie vor dem Mittags-Futter nicht zurückefahren können, mit Futter versorgen.

§. 9.

Holz-Lesen.

Das Holz-Lesen ist, wo solches die Armen oder Inwohner eines Orts, auf gewisse Art und Zeit hergebracht, aber wo besondere Obrigkeitliche Erlaubniß dazu ertheilet wird, welche ausdrücklich, ausser dem ersten Falle, bittlich zu suchen und zu erlangen, überall auf gewisse Tage in der Woche, oder auf eine gewisse Zeit zu setzen.

§. 10.

Obliegenheit

berer
Holz-Leser.

Die Holz-Leser, deren aus einem Hause auf einmahl nur einer gehen darf, müssen ohne Waffen, oder, welches eines, ohne Art, Beil, Hacken und dergleichen, zum Holz-Lesen gehen, und nur altes Lager-Holz und Reiser sammeln, Stangen und stehend Holz zu brechen, ist gänzlich verbothen. Wie denn auch die Holz-Leser keine flachliegenden Wurzeln an denen stehenden Bäumen ausbrechen sollen; Wer außer denen gesetzten Tagen Holz-Lesen gehet, oder Beil, Aerte, Hacken und dergleichen bey sich führet, oder Stangen und frisch Holz bricht, verfällt in die unten Cap. VII. §. 9. gesetzte Strafe.

§. 11.

Wo in denen Holzungen Stein-Brüche vorhanden, haben die Stein-Brecher an keinem neuen Orte, ohne darzu ^{Stein-Brüche.} erhaltene Dbrigkeitliche Anweisung, einzuschlagen, und bey Abführung derer Steine, ist darauf zu sehen, daß dem Holze, weder durch Abhauung einiger Stangen, noch sonst, Nachtheil und Schaden zugefüget werde.

Caput. III.

Von Anbau neuer Holzungen, durch das Aussäen und pflegliche Wart- und Schonung desselben.

§. 1.

Ist sogleich nach Publication dieses Mandats, jeden Ortes ^{Holz-Blößen} genaue Untersuchung anzustellen, wo inn- und an denen Hölzern, ganz von Holz entblößte, oder doch wenig bestandene Plätze, oder im Krieg und sonst, von Holz ganz abgetriebene Flecke oder wüste Lehden und Berge, und andere zum Holz-Anbau tüchtige Flecken sich befinden, damit solche zur Aussaat des Holzes bestimmt und zugerichtet werden.

§. 2.

Zum Aussäen muß man sich zuvörderst mit tüchtigen und ^{Holz-Saat.} genüglichen Holz-Saamen versehen, und hierbey die Zeit dieser Sammlung des Saamens genau beobachten. Beym schwarzem Holze ist der von der Tanne im Octobris reif, und muß zu der Zeit gebrochen werden. Hingegen der von der Fichte und Kiefer bleibt den Winter über, und sind die Zapfen zeitig im Früh-Jahre zu brechen. Wenn die Zapfen gebrochen, müssen sie an einen trockenen Ort, und an der Sonne im Sommer der Saamen aus denen Zapfen behörig gebracht, und solcher trocken verwahret werden, auch sind von andern Ober- und Unter-Schlag-Holz, als Buchen, Linden, Ahorn, Tannen, Birken, Erlen, die Saamen behörig zu sammeln.

§. 3.

Die zur neuen Holz-Saat ausersehenen und bestimmten ^{Abtheilung} Plätze, sind auch nach gewissen Jahren zu theilen, damit solche ^{derer Plätze} Aussaat bald möglichst, nach und nach bewerkstelliget werde.

§. 4.

Zurichtung
zur
Saat. Die zur Holz-Aussaart bestimmte Blößen und Flecke sind auch, nach Beschaffenheit derselben, dergestalt zur Saat zuzurichten, daß auf denen Plätzen, wo noch wenig altes Holz stehet, solches weggeholt, und der ganze Platz frey gemacht, auch die etwan stehen gebliebenen Stöcke, baldigst, wie oben Cap. I. §. 14. seq. bemerket, ausgerottet werden.

§. 5.

Bearbeitung. Die Blößen, wo nicht allzuviel Stöcke und Baum-Wurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung, auf eine zu Recht beständige Weise, hergebracht worden, sind entweder mit Ruhr-Haaken, Pflüge, eisernen Rechen, Kraut-Rode- und anderen Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, zuzubereiten.

§. 6.

Fortsetzung. Wo dergleichen Zubereitung derer Blößen, ohne besondere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit bloßen Acker-Zeuge nicht geschehen kann, oder die Ausrottung gegen Ueberlassung des Holzes nicht zu erlangen seyn möchte, sondern allzuviel Kosten verursachen, oder nach Gelegenheit des Orts, einen allzulangen Anstand in der Besäung veranlassen, und die Beförderung des nöthigen Holz-Anbaues verhindern würde, ist allein das Moos- und Beer-Gesträuche zu räumen, und der Boden so viel nur möglich, zu Einbringung des Saamens zu öfnen, und das ausgehackte und ausgerottete hohe Gras und Gesträuche, entweder wegzuführen und zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu schaffen, und allda verfaulen, oder entfernt von Holzungen, verbrennen zu lassen.

§. 7.

Arbeiter. Damit es nicht an Arbeitern und der Zubereitung derer Plätze und Blößen, fehlen möge; So müssen nicht nur in denen Herrschaft- und Obrigkeitlichen Holzungen, diejenigen Unterthanen, so ungemessene Dienste zu leisten verbunden, dergleichen Arbeit an statt ihrer sonst ordentlichen Hofe-Arbeit derer ungemessenen Dienste, unweigerlich verrichten, sondern auch diejenigen, so nur gemessene Dienste haben, sind dergleichen Arbeit zu übernehmen schuldig, jedoch, daß ihnen solche an andern Diensten wiederum abgerechnet werde.

§. 8.

Zu dergleichen Diensten können auch diejenigen angewendet ^{Dienste} werden, denen Gefängniß- oder Geld-Strafe, oder Hand-Arbeit ^{darzu.} zuerkannt worden, wenn gleich darauf namentlich nicht erkannt worden, es müßten denn gewisse, bey der Sache einschlagende Umstände, ein anderes veranlassen.

§. 9.

Dieses vorstehende gehet die Herrschaft-Obrigkeithliche und ^{Kirchen-}ansehnliche Commun-Gebüsch an. Was nun Kirch-Pfarr- ^{Pfarr- Ge-}Gemeinde- und Unterthanen-Holz, und Gelegenheit zum neuen ^{meinde- und} Unterthanen- ^{Holz.}Anbau, durch Saat betrifft; So werden Herrschaften und Obrigkeiten daran seyn, daß, wo möglich, noch in dem ersten Jahre, nach Publication dieses Patents, die nöthige Untersuchung, durch die geordnete Gerichtshaltere und Gerichten geschehen, und sodann Kirch-Väter, Gemeinde, Aeltesten und Unterthanen, von ihnen bedeutet werden, wessen sie sich zu verhalten? Welchem Herrschaftlichen und Obrigkeithlichen Befehl die Unterthanen, Kirch-Väter und Gemein-Aeltesten, schuldigen Gehorsam zu leisten, verbunden.

§. 10.

Wo Gemeinde-Dienste, Beche und Arbeit üblich, sind, sol- ^{Gemeinde-}che, nach jeden Orts Herkommen, gewöhnliche ^{Dienste.} Gemeinde-Dienste, auch zu Zubereitung derer Plätze, auf der Gemeinde Holz und Blößen, anzuwenden, und die Zubereitung zur Aussaat zu verrichten schuldig.

§. 11.

So ist es auch mit denen Diensten derer Wiedemuths- ^{Wiedemuths-}Leute, in Ansehung derer Kirch- und Pfarr-Büsch zu halten. ^{Leute.} Solten aber in Pfarr- und Kirchen-Holze, zu Ausrottung derer Stöcke, Sä- und Pflanzung des Holzes einige unvermeidliche Kosten erfordert werden, so auß genaueste zu fassen, sollen selbige auß dem Kirchen-Aerario, ohne derer Eingepfarrten Beschwerde, und ohne Abgang und Nachtheil derer Herrschaftlichen Dienste, genommen werden.

§. 12.

Wenn die zum Holz-Anbau tüchtigen Plätze zugerichtet; ^{Beobachtung} so ist die Art und Beschaffenheit des Bodens wohl zu beobach- ^{ter}

zu säenden
Holzart. ten, damit man die darinnen am besten fortkommende Holz=Art, recht wohl, und ob schwarz oder lebendig Holz zu zeugen? bestimmen könne.

§. 13.

Saat=Zeit. Die rechte Zeit zu Ausstreuung des Holz=Saamens ist genau in Acht zu nehmen, und sich hierinnen nach Beschaffenheit, wenn der Saamen reif wird, welches in diesem Capitel §. 2. bemerkt, zu richten. Der Saamen des schwarzen Holzes muß mit feuchter Erde oder Säge=Spänen vermenget, sehr dichte ausgestreuet werden. Die Ausstreuung des Saamens vom lebendigen Holze auf neue Plätze, ist auch, nach allen Umständen der Zeit, und sonst genau zu besorgen.

§. 14.

Vermachung. Die mit Holz besäeten Plätze sind vor dem Vieh und Wilde, gleich nach der Saat zu verwahren und zu vermachen, und zwar, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen, mit genugsam tief ausgeworfenen Gräben und eingesteckten Heege=Wischen, wo aber dergleichen Gräben nicht anzubringen möglich, mit durren Aesten, Dornern, und wenn alles das mangelte, erst mit Stangen zu versehen.

§. 15.

Zurückblei=
bende Flecke. Auf die neu angebaueten Holz=Plätze ist genau Acht zu haben, ob etwan beträchtliche Flecke zurück bleiben, und gar nicht aufkommen? und wenn dergleichen sich findet, so ist darauf anderweit zu säen, und damit so lange bis es bestanden, fortzufahren.

§. 16.

Schonung
besäeter
Flecke. Das neu gesäete schwarze Holz ist, nach der Gelegenheit jeden Orts, und der Art des Holzes, wenigstens Fünf, Sechs, bis Sieben Jahr wohl zu heegen, und darinnen alle Huthung, während solcher Schonungs=Zeit, bey der unten Cap. VII. §. 9. benannten Strafe, zu unterlassen.

§. 17.

Huthungen
und
Triften. Die Ausfaat des Holz=Saamens und neu aufzubringen=den Holzungen, werden hauptsächlich durch darauf haftende Huthungs= oder Trift=Gerechtigkeiten, gehindert. Die Gerechtig=

keiten dürfen, wenn solche auf genugsame Befugnisse sich gründen, denen Inhabern solcher Gerechtigkeit nicht entzogen werden; Es soll aber zu Beförderung des Holz-Anbaues, hierbey folgender Gestalt gehalten werden:

§. 18.

Können sich die Theilhaber an diesen Gerechtigkeiten, mit dem Grund-Herrn nicht gütlich darüber vereinigen; So sollen denjenigen, so mit dergleichen Trift- oder Huthungs-Gerechtigkeit versehen, ein anderer Ort zu genugsamer Huthung, während der Schonungs-Zeit eingeräumt, und darüber, wenn es Herrschaften und Obrigkeiten unter sich betrifft, mit Approbation derer Aemter, Standes-Herrschaften und Stadt-Räthe, und wenn es Unterthanen angehet, mit Vorwissen und Genehmigung der ordentlichen Obrigkeit des Orts, ein deutlicher Recess aufgerichtet werden, und der die Gerechtigkeit habende, damit zufrieden seyn. Durch dergleichen Recess soll ihn aber an seiner habenden Trift- und Huthungs-Gerechtigkeit, über lang oder kurz nichts vergeben seyn, sondern, wenn die Schonungs-Zeit zu Ende, soll sodann die Trift oder Huthung, auf solchen indes, und Interimsweise eingeräumten Aequivalent-Orte, hinwiederum von selbst cessiret, und dargegen nach, wie vor, wiederum die Trift- und Huthungs-Gerechtigkeit auf dem zeithero geschonten Orte, eingeräumt werden und gebühren.

§. 19.

Woferne aber der Grund-Herr des neu gesäeten und angelegten Holz-Stückes nicht im Stande ist, an einem andern Orte von dem seinigen, so viel tüchtige Trift- oder Huthungs-Plätze, als diejenigen, so er mit Holze neu besäen oder bepflanzen will, dem andern vor das Vieh, so lange bis der junge Anflug nicht mehr geschonet werden darf, anweisen zu können, auch sonst sich wegen der eingehenden Trift oder Huthung, nicht auf ein billiges, mit dem, so dessen berechtigt, zu vergleichen vermöchte; so ist derjenige Holz-Platz, so neu besäet oder bepflanzt werden soll, in solche kleine und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze, abzusondern und einzutheilen, damit doch wenigstens eines nach dem andern, nach und nach in Anflug gebracht, mit Gräben oder Zäunen versehen, und sodann von Jahren zu Jahren fortgeföhren, auch indessen die Trift und

Huthung, von denenjenigen, so dessen berechtigt, auf denen übrigen abwechselnden Plätzen, ohne Kränkung und Hindernisse, ausgeübet werden könne.

§. 20.

Wer keinen
Acker und
Wiesen besitzet,
hat auch
kein Hu-
thungs-
Recht.

Wer keinen eigenthümlichen Acker und Wiesen besitzt, oder mit Genehmigung der Herrschaft dergleichen Miethungsweise inne hätte, soll nicht besuget seyn, Rind- und ander Vieh zu halten, und kann also nirgends Huthung fordern, oder wegen neuer Holz-Aussaats Hinderung machen.

§. 21.

Schöne = Zeit
derer jungen
Häue.

Bei dem lebendigen Ober- und Unterschlag-Holze, soll die neue Holz-Aussaats, oder der junge Hau, nach des Orts Gelegenheit, im Fall nicht durch Verträge oder Recesse ein anderes verglichen, wenigstens Vier bis Sechs, auch mehrere Jahre, besonders bei gesäeten Holze geschonet und geheget werden, so daß die Huthung, sowohl des Rind- als Schaaf-Viehes, während solcher Schonungs-Zeit, in solchem jungen Holze gänzlich einzustellen ist. Wenn jemand ange- troffen wird, so darwider handelt, soll derselbe mit der unten Cap. VII. §. 9. benannten Strafe, angesehen werden.

§. 22.

Schonung
des jungen
Holzes, nach
der Hege-
Zeit.

Wenn die Hege- und Schonungs-Jahre vorbey, so ist auch in Ansehung der Schonung solchen Holzes, alles dasjenige zu beobachten, was im vorhergehenden Zweyten Capitel deshalb umständlich verordnet worden.

§. 23.

Eichen.

Da auch auf Anbau des Eichen-Baums möglichster Fleiß zu wenden; so sind die Eicheln zu rechter Zeit zu schlagen und zu sammeln, auch sodann, da sie reif, welches im October-Monath ist, zu stecken, und wenn es möglich, der Platz, wohin sie kommen sollen, einige Wochen vorher aufzureißen und zuzubereiten. In Ansehung der Verwahrung des gesteckten Saamens u. ist es, wie in vorhergehenden §. 14. et 15. zu halten, und die Schonung muß hier viel längere Jahre geschehen, auch die jungen Eichen verpflanzt werden.

§. 24.

Verden-
Baum.

Es ist auch sich Mühe zu geben um den Saamen vom

Verchen-Baum zu erlangen, welcher unter das Nadel-Holz gerechnet wird, um des davon gerühmten Nutzens theilhaftig zu werden.

§. 25.

Von Befolgung dessen, was in diesem Capitel §. 5. 6. Tabellen. 9. 11. 13. 23. 24. angeordnet, ist in denen jährlich einzusendenden Tabellen, wovon das Nöthige unten Cap. VII. versehen, das Erforderliche anzumerken.

Caput IV.

Von denen Mitteln, das Holz überhaupt, in Bau- und Feuerung zu ersparen, und dadurch dem einreißenden Mangel vorzubeugen.

§. 1.

Bey denen Gärten- und Feld-Vermachungen sind die Planken- und Spiegel-Zäune, oder so genannte Flachß- und Schränk-Zäune abzustellen, und statt dererselben, entweder Gräben zu ziehen, oder in denen Gegenden wo Steine vorhanden, die Gärten durch Mauern von Moos und Stein, und bei denen Feldern, durch über einander gekastete und gelegte Steine zu vermachen, oder die sogenannten Weller- oder Leim-Wände, zu fertigen.

§. 2.

Wo es die Gegend und die Art des Bodens zuläset, sind lebendige Hecken von Haagen- und Schlee- besonders Weiß-Dorn, jungen Erlen und Weiden, Roth-Buchen von der spä- ten Art, ingleichen von der Genista Spinosa, oder so genann- ten Spanischen Gunst, und von Ligustro, oder so genannten Rain-Weiden, zu ziehen, oder wenn auch diese Art nicht zu erlangen und anzubringen, sind zu Haltung derer Zäune, Wei- den zu setzen, und Haasel-Stauden zu pflanzen, und zu der hierbey doch nöthigen Vermachung nur dergestaltige Stangen zu nehmen, die von keiner rechten Art und Fortwachsung seyn.

§. 3.

Wo nun auch keine Gelegenheit zur Weidensekung ist, sind statt dessen zu denen Zäunen, die Aeste von denen Kie-

nen zu nehmen. fern, Tannen und andern Holze, so wirthschaftlich, bis Michaelis ohnedem zum Brennen herausgesuchet, und als dürre abgebrochen werden müssen, wie auch die Wachholder=Stöcke zu nehmen, und zu denen Pfählen und Schränk=Zäunen, wo sie nicht auf obige vorgeschriebene Art gemachet werden können, laut Ast= und Scheit=Holz, keinesweges aber das ausgepflogene junge Eichen= Buchen= und anderes wachsbare Tannen= Fichten= und Kiefern=Holz zu nehmen.

§. 4.

Tröge und
Kähne.

Die ungeheueren Tröge und Kähne verursachen eine große Holz=Consumtion, und es ist darauf zu sehen, damit solche künftig aus Pfosten gefertigt, oder wo es Gelegenheit giebet, steinerne Tröge angeschaffet werden.

§. 5.

Erspahrung
beym Bauen.

Das Bau=Holz zu spahren, so ist besonders die Auf=führung derer Gebäude mit hölzernen Schrooten, weiter nicht zu gestatten, es müste denn zum nöthigen Gebrauch des In=wohners, geschrotene Stuben zu bauen, ausdrücklich von der Obrigkeit erlaubet seyn. Weiter ist darauf zu sehen, damit das Unter=Stockwerk derer Wohn=Gebäude, ingleichen Scheu=nen und Ställe, wo möglich, von Steinen aufgeföhret, und der Ober=Stock mit Ziegeln, wenigstens ungebrannten, ausge=setzt und beworfen, oder allenfalls beklebet werde, oder auch nach Gelegenheit des Orts, so genannte Weller=Wände von Leimen, gefertigt werden. Wie denn auch die Scheide=Wände und Giebel in denen Gebäuden nicht von Holze, sondern mög=lichstens von abgetrockneten Ziegeln zu machen.

§. 6.

Unnöthige
Gebäude sol=
len erspahret
werden.

Alle unnöthige und überflüssige Gebäude in denen Bauer=Höfen sollen, so viel möglich vermieden, und die unentbehr=lichen, so weit es ohne zu besorgende Feuers=Gefahr geschehen möge, unter ein Dach gebracht werden; Weshalber die Unter=thanen alle vorzunehmende Baue bey der Obrigkeit melden sollen, wie unten Cap. VII. versehen.

§. 7.

Aussuchung
des Turffs
zum Bren=

Das Brenn=Holz zu schonen und zu spahren; so ist der Turff, dergleichen im Marggrasthum Ober=Lausitz an verschie=

denen Orten anzutreffen, fleißig aufzusuchen, und auf dessen Gewinnung, Zubereitung und Gebrauch sich genungsam zu befließen, auch in denen jährlich einzusendenden Tabellen, welche Cap. VII. §. 8. beschrieben, allemahl anzumerken, wo dergleichen vorhanden oder aufgefunden worden. Nicht minder sind die Stein-Kohlen, wenn sich dergleichen in Ober-Lausitz finden sollten, wohl aufzusuchen und zu gebrauchen.

nen, und derer Stein-Kohlen.

§. 8.

Wo sich nun Gänge und Lagen derer Stein-Kohlen und des Turfs, nahe an denen Herrschaftlichen Aeckern finden, sind die Unterthanen schuldig, solche, gegen billigmäßigen Abtrag, der Herrschaft zu überlassen. Findet sich aber dergleichen Turf und Stein-Kohlen, auf derer Unterthanen, von denen Herrschaftlichen Gängen, entfernten Aeckern oder Wiesen, so bleibt dieser dem Eigenthümer, nur daß die Herrschaft über den pfleglichen Gebrauch die Obsicht, und da es zu Abwendung des Ruins nöthig, das Recht, das erforderliche anzuordnen hat, und der Herrschaft ein gewisser jährlicher Canon erleget werde.

Das Eigenthum derer Stein-Kohlen-Gänge betreffend.

§. 9.

Solte durch Auffuchung des Turfes und Stein-Kohlen, denen Eigenthümern derer Felder und Wiesen, Schaden daran verursacht werden; so würde deshalb dem Eigenthümer billigmäßiger Abtrag zu thun seyn.

Abtrag wegen des Schadens bey deren Auffuchung.

§. 10.

Die übel verwahrten Stuben, besonders bey denen Unterthanen auf dem Lande, verursachen vergebene Holz-Aufwand; dahero sollen die Stuben mit Schlagung tüchtiger Estriche, und guter Versezung derer Stuben von außen verwahrt, und bey allenthalben gewöhnlich, und wo möglich jährlich zweymahl vorzunehmender Besichtigung derer Feuermauern oder Dessen, fleißig nachgesehen werden, ob in diesen und folgenden, der Vorschrift gehorsamet wird?

Äußerliche Verwahrung derer Wohnstuben vor der Kälte.

§. 11.

Ungeschicklich große, schlecht angelegte und verbauete Defen, gehören unter die Ursachen der Holz-Verwüstung, dahero äußerst dahin zu trachten, überall die Holzerspahrenden Zug-

Defen.

Defen nach und nach einzuführen, und die Anbauer neuer Häuser, auch die Töpfer dahin anzuweisen, damit die großen und viel Holz erfordernden Defen-Gebäude abgebracht werden.

§. 12.

Deren Ver-
wahrung.

In derer Unterthanen Häusern und auf dem Dorfe überhaupt, sollen, so viel der Platz nur immer erlaubet, die Defen in dem Ober-Theile derselben, von der Brand-Mauer, dergleichen Brand-Mauern auch überall zu veranstalten, wenigstens ein Viertel oder eine halbe Elle abgesetzt, auch die Ofen-Löcher von außen mit eisernen, oder wenigstens wohl zuggerichteten leimernen Thürgen, versehen werden.

§. 13.

Brat-Defen

In denen Stadt-Wirthschaften und Haus-Wirthschaften hat man sich zu befließen, die auf denen Heerden zu erbauenden Brat-Defen, worinnen gebraten und daher zugleich in einigen Töpfen gekochet, und nöthiges Wasser, bey einem und eben dem Feuer, warm gehalten werden kan, in Gang zu bringen, wozu die Modelle bey denen Land-Steuer-Cassen, und in Städten bey denen zum Bau-Wesen bestellten Personen, in Augenschein und in Zeichnung abgenommen werden können.

§. 14.

Malz-Dar-
ren, Brau-
und Bleich-
Defen.

Die Brau-Defen, Malz-Darren, Defen auf denen Bleichen, hat man nach denen neuern Erfindungen der Holzspahr-Kunst, möglichst anzulegen, und um Erlangung derer dadurch zuwachsenden Vortheile, in wenigern Aufwand und Schonung des Holzes, zum eigenen Vortheil, mühsam sich zu bekümmern.

§. 15.

Back-Defen.

Ein gleiches ist in Ansehung derer Back-Defen zu bewerkstelligen, und auf dem Lande dahin zu trachten, daß gemeinschaftliche öffentliche Back-Defen, nach Größe des Dorfes, angeleget werden, wo auch die Dürrung des Flachses vorgenommen, und nebst dem Holz-Ersparniß, viele zu besorgende Gefahr abgewendet werden kan.

§. 16.

Zum Brauen

Zu Ersparung des Holzes, soll auch durchgehends lau-

ter dürres Holz, und nicht, wie in theils Pflegen bisher noch gewöhnlich gewesen, grünes Holz, so nur vor kurzer Zeit, oder eben zu dergleichen Gebrauch geschlagen worden, zum Brauen, Backen oder Heizen gebraucht werden.

ist dürres Holz zu gebrauchen.

§. 17.

Kohlen müssen nicht mehr gebrannt werden, als zum eigenen Bedürfnis im Lande nöthig, welches auch bey dem Pech-Brennen zu beobachten; Und sollen Unterthanen, wenn sie dergleichen brennen wollen, es zuvörderst ihrer Herrschaft melden.

Kohlen- und Pechbrennen.

§. 18.

Bei dem Straßen-Bau ist das Holz, an denen Orten, wo Steine vorhanden, schlechterdings nicht weiter zu gebrauchen, weiln das Bohlen derer Straßen und Einwerfen und Einhauen derer Keste, und Strauch-Werkz, am Holze vielen Abgang machet, und doch von schlechter Dauer ist.

Holz zum Straßen-Bau.

Caput V.

Von fruchttragenden Bäumen, deren Pflanzung und Schonung, ingleichen von denen andern Bäumen, welche nicht eigentlich zum Bau- und Brenn-Holze gerechnet werden.

§. 1.

Die überall jetzt bestehende fruchttragende Bäume, an Äpfeln, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Welschen Nüssen, Quitten, Mispeln, sind in Gärten und wo sie sich befinden, möglichst zu warten und zu schonen, ohne wichtige Ursachen nicht niederzuhauen oder auszurotten, sondern auf deren Pflanzung und rechte Benutzung aller Fleiß anzuwenden, weshalb und wegen des folgenden, in Ansehung des zu ertheilenden Unterrichts, untern Cap. VII. §. 2. Vorsehung geschehen.

Frucht-Bäume.

§. 2.

Ueberall aber ist auf Vermehrung und neuen Anbau dergleichen fruchttragender Bäume zu sehen, und sind daher die Körner und Kerne von solchem Obste fleißig zu sammeln, weshalb die Herrschaften auf dem Lande, durch ihre habende Kunst-Gärtner, dergleichen auch bey ihren Unterthanen, nicht

Sorgfalt vor deren Anbau und Vermehrung.

minder die Obrigkeiten in Städten, das nöthige nach jedes Orts Beschaffenheit veranstalten, und dergleichen mäßigen Aufwand, bey letzteren ex Aerario publico, oder der Steuer, zu nehmen, welcher nach Gelegenheit der Nutzen davon wieder zu wachsen kan.

§. 3.

Baumschulen.

Von diesen gesammelten Körnern müssen nun zulängliche Baumschulen angeleget werden, wobey die Belschen Nüsse nicht zu vergessen, welches auf dem Lande am füglichsten, bey denen Pfarrern und Schulmeistern, auch selbst bey denen Unterthanen, zu veranstalten, in Ansehung derer Städte aber, sind über das, was wirthschaftliche Privati thun, bey denen der Stadt gehörigen Vorwerken, und zugleich bey denen Hospitälern, Waisen-Häusern, die erforderlichen Einrichtungen zu machen, und könnte dadurch letzteren zugleich einiger Zugang ihrer Einkünfte, verschaffet werden.

§. 4.

Jährliche Pflanzung einer gewissen Anzahl;

auch von neuen Unterthanen.

Auf dem Lande müssen jährlich die Unterthanen nach ihrer Beschaffenheit, eine gewisse Anzahl Obst-Bäume, wo die Gelegenheit vorhanden, setzen, deren Anzahl unten in folgenden Cap. VI. §. 21. bestimmt, welches auch, bey Erlangung derer Grund = Stücken, durch Erbschaft, nicht minder, wenn ein neuer Besizer ein Grund = Stück an sich bringet, oder, wenn ein unangesessener Unterthanen heyrathet, auf Art, wie in angezogenen Orte bestimmt, zu bewerkstelligen.

§. 5.

Schuldigkeit derer Pachtere, zur Anpflanzung.

Ist bey Verpachtung derer Ritter- und anderer Güther, künftig denen Pächtern als eine Schuldigkeit, mit einzubinden, daß er jährlich eine gewisse Anzahl Bäume, wo möglich, in vorzuschreibender Stärke und Sorten setze.

§. 6.

Anstalten bey denen Städten.

Bey denen Städten werden die Obrigkeiten, nicht minder dergestaltige Einrichtung zu treffen, sich bemühen, daß die Pflanzung fruchtbarer Bäume, besonders bey öffentlichen, und zum Theil oben genannten Anstalten, alljährlich bewerkstelliget, und fortgesetzt werde.

§. 7.

Wie die Anlegung derer Baum-Schulen, und die Pflanz-Tabellen. Tabe-
lung neuer fruchtbarer Bäume, alljährlich geschehen? ist in
der einzufendenden Cap. VII. §. 8. beschriebenen Tabelle, und
wo möglich zur Ermunterung anderer, mit Beysetzung Ortes
und Namens zu bemerken.

§. 8.

In Ansehung des wilden Obstes, so sind auch hin und Wildes Obst.
wieder vor und in denen Wäldern, wilde Aepfel, Birnen,
Kirschen, Pflaumen, Castanien, welsche und andere Nüsse,
mit auszusäen und zu stecken, nicht minder, wo es der Bo-
den gestattet, besondere, vor denen Wildprets- und andern
Anläuffen verwahrte Plätze, zu dergleichen Baumschulen anzu-
legen, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen be-
setzet werden können. Auf welches, bey der in Capitel II.
angegebenen Besorgung neuer Holzungen zugleich das Augen-
merk zu richten.

§. 9.

Die Aushebung derer in denen Gehölzern befindlichen Restriction
der Aushe-
bung dersel-
ben Stämme
aus denen
Hölzern.
wilden Obst-Bäumen und deren Versetzung in denen Obst-
Gärten, ist, so schlechterdings nicht zu gestatten, sondern es
sind allenfalls darzu, und zur Setzung auf die Reinen und ins
Feld, aus denen Baum-Schulen in denen Gehölzern, mit
Vorwissen der Herrschaft, von denen Förstern sich die nöthigen
jungen Stämme zu erbitten.

§. 10.

Ueber genannte Obst-Bäume und wildes Obst, ist nun Nutz-Holz.
auch auf Anziehung anderer nöthigen Fruchttragenden Bäume,
wirthschaftlichen Nutz-Holzes, welches auch, nach Gelegenheit
zu denen in Cap. IV. §. 2. seq. angegebenen Zäunen und He-
cken zu gebrauchen, als Hollunder-Baum, Mispeln, Linden,
Aspen, Weiden, besonders Pappel-Weiden, Weiß- und an-
dere Heck-Dornen, Spanischen Günst und Stech-Dornen, eine
bedachtsame Aufmerksamkeit zu richten, und nach Beschaffen-
heit jeder Art, dessen Säung, Pflanzung und Fortsetzung zu
besorgen, und von denen Obrigkeiten jedes Orts die Veran-
staltung zu treffen.

§. 11.

Bepflanzung
derer Bäche
und Gräben.

An denen Bächen, Gräben, Ufern und überhaupt an Moräften und Wasser-Läufen, sind allerhand Arten von Weiden, Erlen, Haseln, Aspen, Pappeln und andern dergleichen Holz, so die Feuchtigkeit vertragen kan, zu säen und zu pflanzen.

§. 12.

Treiben,
Dorfwege,
Heine.

Aufm Lande und in denen Dörffern sind vor denen Häusern an Treiben = Dorf = und Feld = Wegen, auch auf gnugsam breiten Gränz = Reinen derer Nachbarn, und an denen Straßen, auf denen Gemein = Plätzen und Auen, auch diejenigen Orte, die zu sauer oder dürre, und dahero, weder zu Getreyde noch Heu = Wachs, jedoch zu Bäumen und lebendigen Holze bequem sind, was letztere anbetrifft, solche förderlichst darzu anzulegen, daß Linden, Weiden aller Arten, besonders Pappel = Weiden gesezet, oder mit dem Saamen besteeckt, und sodann verwahret werden. Wo es auf denen Wegen und Straßen möglich ist, das Holz Alleen = weise zu setzen.

§. 13.

Beforgung
derer Obrig-
keiten hier-
bey.

Herrschaften und Obrigkeiten werden hierzu die Plätze und Veranstaltungen anweisen. Und zu der hierbey nöthigen Arbeit, sind nach Gelegenheit derer Plätze, und wenn es Gemeinde = Plätze auf denen Dörffern, nicht allein wie oben Cap. III. §. 7. bey dem andern Holze gedacht, die Unterthanen und Einwohner, sondern auch die Bürgerschaften in denen kleinen Städtgen, mit Hand anzulegen verbunden.

§. 14.

Alleen von
Bäumen.

Bey denen Städten sind, besonders an denen Stadt = Gräben, und auf öffentlichen leeren Plätzen, im Freyen, nicht minder an denen Straßen, Obst = oder andere obgenannte Bäume, als Linden, Castanien, Pappel = Weiden, Nuß = Bäume, und wo es anzubringen, Alleen = weise zu setzen, und die unumgänglichen Kosten ex Fisco communi, oder der Steuer zu nehmen, dahingegen auch die Bäume und deren Nutzung nur gedachtem Fisco, oder der Steuer = Einnahme verbleiben.

§. 15.

Anweisung

Zu solcher Besetzung kann auch, wegen derer jährlich

von denen Unterthanen, nach dem Cap. IV. §. 21. zu setzen ^{derer} den Bäume, wenn die Unterthanen keinen eigenen Grund und ^{Plätze.} Boden, oder keinen Platz mehr haben, das Nöthige angewiesen werden.

§. 16.

Was nun jährlichen, nach dem 11. bis 15ten Spho an ^{Specificatio-} gebauet worden, solches ist in der Specification in Cap. VII. ^{nes.} §. 8. deutlich mit zu bemerken.

§. 17.

Der Anbau derer Maulbeer-Bäume, ist, nach den be ^{Maulbeer-} sonders ins Land ergangenen allerhöchsten Mandat, hierbey ^{Bäume.} nicht in Vergessenheit zu stellen, sondern solches gehorsamst zu befolgen.

Caput VI.

Von denen Schuldigkeiten derer Unterthanen in Ober-Lausitz, bey der Holz-Wirthschaft.

§. 1.

Es befinden sich solche, in vorhergehenden Capiteln meist ^{Schuldigkei-} bestimmt, nach welchen sich auch genau zu achten. Und sind ^{ten derer} nur hier die vornehmsten, damit sie von denen Unterthanen ^{Unterthanen.} nicht herausgesuchet werden müssen, kurz, zu ihrer gehorsamen Nachachtung wiederholt, und das außerdem zu beobachtende, hinzugesetzt worden.

§. 2.

Denen Unterthanen bleibt ihre Holzung, zu ihrem un ^{Verboth-} gestörten Eigenthum und Nutzung. Gekaufte Bauer-Güther ^{eigenmächtig-} und Laß-Nahrungen aber, sind dießfalls zu unterscheiden; Es ^{ger Holzung.} müssen aber die Unterthanen jedesmahl die Herrschaft und Obrigkeit zu vorhero melden, wie? und was sie jährlich abholzen wollen? und der Herrschaft schriftliche Einwilligung erwarten, was hierinnen wirthschaftlich zu thun. Diese Einwilligung und was darzu gehöret, wird ihnen ohne Entgeld ertheilet. Wer etwas eigenmächtig niederschläget, verfällt in Zwen Thaler Strafe, (siehe das 1ste Cap. §. 20.)

§. 3.

Wenn Unterthanen abgeholzet, müssen sie die Stöcke ^{Ausrotten}

abgeholzter baldigst und genugsam roden, den Boden gleich machen, den
Stöcke. Anflug schonen, und wenn ihnen deshalb von der Herrschaft
Andeutung geschieht, weiln sie es nicht von selbst gethan,
bey zu gewartender Ahndung Gehorsam leisten.

§. 4.

Abgeholzte
Flecke sind
zum neuen
Holze zu
bringen.

Abgeholzte Flecke dürfen nicht, ohne ausdrückliche Herr-
schaftliche Erlaubniß, zu Felde gemachet werden, sondern sind,
durch Anflug, wie gedacht, zum neuen Holze zu bringen.

§. 5.

Haltung im
lebendigen
Holze.

Haben Unterthanen lebendig Holz, so ist das vorstehende
auch hierbey zu beobachten, und besonders, wenn sie solches
mit Einwilligung der Herrschaft schlagen lassen, darauf zu se-
hen, daß Laß-Reiser, Borständer, angehende Bäume und
Saam-Bäume stehen bleiben, wie im 1sten Cap. im 23sten
Spho deutlich beschrieben.

§. 6.

Verboth des
Tobackrau-
chens und de-
rer Hirten
Feuer in Hol-
zungen.

Toback in Holzungen zu rauchen, und Hirten-Feuer dar-
innen zu machen, ist von Walpurgi bis Martini gänzlich ver-
bothen, außer der Zeit ist Toback-Rauchen ohne Deckel im
Holze verbothen bey Strafe.

§. 7.

Entstandene
Holzbrände.

Wenn in Holzungen Brände entstehen, müssen die be-
nachbarten und nahe liegenden Dorffschaften ohne Unterscheid
zur Löschung mit Aexten, Hacken, Schauffeln und dergleichen,
herzueilen.

§. 8.

Verbothe der
Ziegen.

In denen Gehölzen darf Niemand Ziegen hüten. Im
freyen Felde dürfen sie nicht unangepflöckt auf der Huthung
gehen. In eingezäumten Gärten und Wiesen-Flecken, dürfen
die Ziegen unangepflöckt weiden, wenn es die Herrschaft und
Obrigkeit erlaubet. Bey Strafe vide infra Cap. VII.

§. 9.

Mayen = Ge-
zung und
Verkauf ver-
bothen.

Unterthanen dürfen keine Mayen, auch nicht zu Pfing-
sten, und keine Tannen, Fichten und Kiefern zu Weynachten
abhauen, und in die Städte zum Verkauf führen, bey Strafe.

§. 10.

Rinden= und Bast=Schälen, Laub=Streifen, Boh=Schälen, Saft=Abzapfen von denen Birken, ohne Herrschaftliche Vergünstigung ist verbothen. Bast= und Rinden= Schälen, und bergl.

§. 11.

Ohne Herrschaftliche ausdrückliche Erlaubniß, darf in Herrschaftlichen oder Gemein=Hölzern, weder Streu gehackt, noch gerechet, noch Holz gelesen, am wenigsten aber Stöcke gerodet werden. Ist's erlaubt worden, so darf bey'm Streu=Rechen kein eiserner Rechen und Hacke gebraucht werden; und bey'm Holz=Lesen darf Niemand mit Art und Beil gehen, auch kein frisch Holz brechen, bey Strafe. Streu= Hacken, Holzlesen, Stock= Roden.

§. 12.

Die Zubereitung derer Plätze zum Holz=Aussäen bey Herrschaften und Gemeinden, gehöret unter die ordentliche Hof= und Gemeinde=Arbeit derer Unterthanen. Zubereitung derer Plätze ist Hofe=Arbeit.

§. 13.

Wenn und wie die Unterthanen, auf ihrem Eigenthum, Holz anlegen und aussäen sollen, deshalb haben sie Herrschaftliche Untersuchung und Anweisung zu erwarten, und gehorsamlich zu befolgen, wie ein gleiches wegen der Verwahrung des Anbaues zu beobachten. Anweisung derer Unterthanen zum Anbau des Holzes.

§. 14.

Flecht= und Schränk=Zäune, auch Vermachungen mit Stangen derer Gärten und Aecker, sind möglichst zu unterlassen, sondern Graben und Hecken, nach Anweisung des IVten Cap. §. 1. seq. anzulegen. Vermachungen.

§. 15.

Wenn Unterthanen, Haus= und in selben Defen=Baue vornehmen wollen, ist es zuvörderst der Herrschaft, wegen der Veranstaltung, zu melden. Geschrotene neue Stuben anzulegen ist, ohne der Herrschaft Einwilligung unerlaubt, so viel möglich soll der Unter=Stock des Gebäudes von Stein, oder gewellert seyn. Haus= und Defen=Baue,

§. 16.

Wo sich Turf=Adern, auf deren Unterthanen Feldern, Turf=Adern.

nahe an denen Herrschaftlichen dergleichen Gängen finden, haben sie solche der Herrschaft gegen ein billiges zu überlassen. Sind solche von Herrschaftlichen entfernt, nutzen sie solche, auch sich findende Stein-Kohlen, jedoch letztere gegen einen jährlichen Canonem.

§. 17.

Stuben-Ver-
wahrung.

Die Stuben auf dem Lande sind bey denen Bauern und andern Unterthanen, im Winter, nicht allein außen zu versehen, sondern auch mit Estrichen, wo es nicht bereits geschehen, über denen Decken zu verwahren, und wird nach diesen, und nach Beschaffenheit derer Defen, bey Besichtigung derer Feuer-Defsen, allemahl nachgesehen werden.

§. 18.

Gemeinde-
Bach-Defen.

Es soll in denen Dörfern, auf Anlegung zulänglicher Gemeinde-Bach-Defen gesehen werden, und nur in diesen, wenn sie errichtet, soll die Dörrung des Flachses vorgenommen werden, bey Strafe, wer hierwider handelt.

§. 19.

Baum-Schulen.

Die Unterthanen haben Körner und Kerne von Obst-Bäumen zu sammeln, und davon Baum-Schulen nach ihren Gelegenheiten anzulegen, damit sie dergleichen anziehen und pflanzen können.

§. 20.

Befegung der
Felder
und Reine.

Sie haben auch dergleichen, oder andere Bäume, vor ihre Häuser, an ihre Felder und Steine zu setzen, und wo Herrschaftliche Anweisung dieserhalb geschieht, solche gehorsamlich zu befolgen.

§. 21.

Anzahl derer
zu pflanzen-
den Bäume.

Alljährlich sollen, von Publication dieses Mandats folgende Obst-, oder nach Gelegenheit andere Bäume, gesetzt: von einem Hüfner oder Grenz-Bauer, Zwey Bäume, von einem Halb-Hüfner und Groß-Gärtner, Ein Baum, von Zwey Klein-Gärtnern oder Zwey Häußlern, zusammen Einer und darinnen, wenn es seyn kan, in Ansehung ihres Grund und Bodens, ein Jahr um das andere gewechselt werden. Hat er auf seinem Grund und Boden nicht mehr Platz, darf er es auf Gemeinde-Plätze setzen,

oder einen andern setzen lassen. Mangelt dieses, hat er sich von der Herrschaft einen Platz anweisen zu lassen.

§. 22.

Wer durch Erbschaft oder Kauf, oder auf andere Wege, auf dem Lande ein Grund-Stück an sich bringt, muß, als neuer Wirth, eine gewisse Anzahl Bäume, im ersten, oder andern Jahre setzen, und zwar: Ein Ganz-Hüfner oder Bauer, Drey bis Viere, Ein Halb-Hüfner, Halb-Bauer, oder Groß-Gärtner, Zwey bis Drey, Ein Klein-Gärtner und Häußler, Einen.

Pflanzung von denen neuen Wirthen.

§. 23.

Ein Bauersmann, wenn er unansäßig, muß vor, oder in denen ersten Jahren seiner Ehe, überhaupt Drey Stück gute Bäume, und zwar dahin, wo es die Herrschaft anweist, setzen.

Wiewiel ein unangefessener Bauersmann zu pflanzen hat.

§. 24.

Von Setzung derer §. 21. 22. et 23. genannte Bäume, sind auch diejenigen nicht frey, welche sogenannte Frey- oder Schuß-Unterthanen eines Ortes sind, sondern es ist, wenn sie Grund-Stücke erwerben, oder käuflich und sonst an sich bringen, auch sich verheyrathen, auf Erfüllung dieser Vorschrift zu sehen.

und die Schuß-Unterthanen.

§. 25.

Von jeden nicht gesetzten Baum, sind Vier Groschen Strafe zu erlegen, und, bey verdoppelter und steigender Strafe, doch noch nachzusetzen.

Strafe wegen unterlassener Pflanzung.

§. 26.

Die gesetzten Obst-Bäume, alte und neue, sind wohl zu düngen, zu rechter Zeit aufzugraben, zu vermachen, zu raupen, und überhaupt wohl zu warten.

Düngung und Wartung gepflanzter Bäume.

Cap. VII.

Von denen Mitteln, wie diese Holz-Beranstellungen in Gang zu bringen, und darinnen zu erhalten.

§. 1.

Dieses Mandat soll, ehe es auf dem Lande an gewöhn-

Affixion und

jährliche Vorlesung dieses Mandats. lichen Orten affigiret wird, nicht allein der versammelten Gemeinde, entweder vor der Kirche, oder in dem Gerichts-Kretscham, deutlich vorgelesen, sondern auch diese Vorlesung alle Jahr um Fastnacht an solchen Orten wiederholet, und besonders das VIte Capitel darbey eingeschärfet werden.

§. 2.

Auftrag der Baum-Zucht an gewisse Personen. Man wird dahin zu trachten haben, damit jeden Orts eine gewisse Person, sich auf die Baum-Zucht legen, die hiervon Unterricht ertheilen, auch selbst Bäume setzen können. Auf dem Lande wird man, wo Schulen, die Schulmeister besonders darauf anweisen, und nach Gelegenheit ihres darauf wendenden Fleißes, ihnen aus der Holz-Straf-Cassa etwas vor ihre Bemühung reichen lassen. Bey denen Städten wird ein gleiches, durch Bestellung gewisser Personen, und etwan daselbst sich wesentlich aufhaltender Lust- und Zier-Gärtner geschehen, und ihnen nach Gelegenheit, einige Vergütung aus dem Fisco publico, oder Steuer, oder auch von denen Holz-Strafen, ertheilet werden.

§. 3.

Obliegenheit derer Dorfgerichten. Die Gerichten jeden Orts auf dem Lande, sind schuldig, nicht allein die Gemeinden zu Beobachtung dieses Mandats bey allen Gelegenheiten, besonders bey Kauf- und Erb-Theil-Handlungen, Gränz-Beziehungen anzuweisen, und auf die Wieder-Handlungen, so dem Mandat entgegen geschehen, Acht zu haben, und Visitationes anzustellen, und solche der Herrschaft, oder in Abwesenheit dem bestallten Gerichtshalter anzuzeigen, sondern sie müssen auch alle Jahre, im Monath Decembris, noch vor Weynachten, der Herrschaft und Obrigkeit, deutliche und wo möglich, schriftliche Berichte einhändigen:

Anzeige. Ob? und wie die angeordnete Anzahl der Bäume, nach der Vorschrift Cap. VI. §. 21. 22. 23. jährlich und tüchtig gesezet? und wie sie gewartet worden? Wieviel? und von wem? diese Bäume, oder sonsten neue Bäume gesezet? oder bey denen Holzungen, derer Unterthanen Aussaat vom Holze ic. befördert? Oder wie diesem Mandat zuwider gehandelt worden?

§. 4.

Obliegenheit Bey denen Kirch- und Gemeinde-Rechnungen, haben

Kirch = Väter und Gemeinde = Aeltesten, die Umstände bey denen derer Kirch =
väter ic.
Kirch = Pfarr = und Gemeinde = Hölzern, umständlich auf gleiche
Weise zu melden, und die weitere Anweisung zu gewarten.

§. 5.

Die Herrschaftlichen Förster, Jäger, oder sonsten auf Derer Herr =
schaftlichen
Jäger ic.
Holzung Aufsicht habende Personen, sind bey ihrer Anneh =
mung auf Beobachtung dieses Mandats, wovon ihnen allemal
ein Exemplar zu behändigen, entweder mündlich, oder bey der
Verpflichtung, oder in dem zu ertheilenden Lohn = Zettul und
dergleichen, nachdrücklich zu verweisen, und solche zu bedeuten,
daß sie bey Versäumniß ihrer Pflichten, auf bestimmte Art,
vide unten §. 13. würden bestrafet werden.

§. 6.

Förster und genannte Personen, müssen das Nöthige, zu Anzeige derer
Förster.
der alljährlich einzureichenden Anzeige, nach allen Umständen
des Mandats, im Monath Decembris zu Weynachten einrei =
chen, damit die nöthige Tabella gefertigt werden könne.

§. 7.

Die Räte in Städten haben die Special = Aufsicht über Obliegenheit
derer Räte
in Städten.
die Beobachtung dieses Holz = Mandats, entweder der bereits
aufgerichteten Policy = Deputation, oder einen ihres Mittels be =
sonders aufzutragen, und dieselbe, oder denselben dahin anzu =
weisen, daß sowohl wegen des Rath = Commun, oder denen
piis causis zustehenden Holzungen, und darzu tüchtige Anbau =
Plätze, als wegen des in Cap. V. anbefohlenen Pflanzung
fruchttragender und anderer Bäume, nicht minder wegen derer
Bürger und Einwohner, auch in Ansehung der Holzsparr = Bau =
Art, bey Häusern, Deseu und dergleichen, das Nöthige besor =
get und veranstaltet werde, immaßen dieses alles von jeder
Obrigkeit genau zu beobachten.

§. 8.

Alljährlich ist von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit, Jahres = Ta =
belle sub ☉.
Rath, oder Gerichtshalter, über die Befolgung dieses Mandats
eine ausführliche Tabelle, nach dem Adjecto sub Signo ☉ zu
fertigen, darinnen, so viel möglich, wie angegeben, genau der
Ort des Anbaues, der Unterschied zwischen der Herrschaftlichen
Commun, oder Unterthanen und Einwohner, Holz und Pflanzung,

und bey letzteren, wenn sich einige hierunter besonders beeifern, der Nahme zu mehrerer Aufmunterung der Nachfolge, zu bemerken, und mit Ende des Jahres, zu denen Churfürstlichen Aemtern, respective, worunter jeder Ort gehörig, von denen Råthen derer Sechß-Städte aber, in das Churfürstliche Ober-Amt einzusenden.

§. 9.

Contra-
ventions-
Strafen.

Die Strafen auf Wiederhandlungen dieses zum allgemeinen Nutzen entworfenen Mandats, sind zur Festhaltung desselben unumgänglich nöthig. Bey denen meisten sind die in vorhergehenden, oder doch, daß gestrafet werden solle, beygesetzt.

Deutlicher die nöthigen Stücke zu übersehen, und die nicht nahmentlich oben ausgesetzten, zu bestimmen, sind sie hier, und daß solche jedermann gleich übersehen kann, zusammen und sämtlich ausgeworfen, und folgende:

Wer von Unterthanen zu unrechter Zeit, im Sommer oder sonsten, und ohne Herrschaftliche Erlaubniß, wider den §. 20. des Iten Capitels, und §. 2. des 17ten Capitels, Holz fället, wird jedesmahl bestrafet um Zwey Thaler.

Wer wider Cap. II. §. 1. und Cap. VI. §. 6. zu verbotener Zeit, von Walpurgis bis Martini im Holze Taback rauchet, oder Huth- oder dergleichen Feuer machet, muß jedesmahl Strafe erlegen Zwey Thaler.

Nach Befinden wird dieses Vergehen mit Leibes-Strafe belegt.

Wer Toback ohne Deckel, außer der genannten Zeit im Holze rauchend angetroffen wird, erleget jedesmahl Acht Groschen.

Wer wider Cap. II. §. 3. und Cap. VI. §. 8. Ziegen ins Holz hütet, oder unangepflöckt im Felde gehen lästet, muß Strafe erlegen Einen Thaler Zwölf Groschen,
und über dieses Pfand-Geld Zwei Groschen.

Wer wider den 5ten §. Cap. II. und 9ten §. Cap. VI. Mayen, oder junge Tannen, Fichten oder Kiefern abhauet und zu Markte führet, muß vor jedes Stück Ein neu Schock
Strafe erlegen.

Wer sich des Laubstreiffeln oder Rinden- oder Bast-Schälens, Ringelns, wider den 6. §. des II. Capitels unterfänget, wird wegen des Laub-Streiffelns mit Einen Thaler

und wegen Ringelns, Rinden- oder Bast-Schälens, von jedem Stamm um **Vier Groschen** bestrafet.

Wer wider den §. 7. des II. Capitels und II. §. des VI. Capitels, Streu hacket und rechet, und hierbei eiserne Rechen und Hacken gebrauchet, wenn auch das Streu-Hacken erlaubet worden, wird jedesmahl bestrafet mit **Einen Thaler**.

Wer wider den 9. 10. und 11. §. des II. Capitels, Holz ohne Erlaubniß, außer an vestgesetzten Tagen und Zeiten, lieset, oder mit Aexten ic. zu selben sich begiebet, desgleichen ohne Erlaubniß Stöcke zu roden sich unterfänget, wird jedesmahl bestrafet um **Zwölf Groschen**.

Wer wider dieses Mandat Cap. III. §. 21. in der Schonungs-Zeit in das lebendige Holz huthet, verfällt in eine Strafe von **Einen Thaler Zwölf Groschen**.

Wer in neu gesäeten oder gepflanzten schwarzen Holze, durch das Vieh oder sonsten wissendlich Schaden thut, soll nicht nur solchen Schaden ersetzen, sondern auch, nach Gelegenheit mit der Strafe **Bierzehn Tage, bis Vier Wochen, Stöcke zu räumen, oder mit anderer, zur Fortbringung des Holzes nöthigen Arbeit, belegt werden, oder statt jeden Tages**

Vier Groschen zur Strafe erlegen.

Von jedem Baum, der nach des VI. Capitels 21. 22. 23. 24. §. gesetzet werden sollen, und doch ungehorsamlich unterblieben, muß zur Strafe erleget werden **Vier Groschen**, und sind, bey verdoppelter und steigender Strafe, die Bäume das andere Jahr noch nachzusetzen.

§. 10.

Alle diejenigen, so entweder einen fruchtbaren Baum beschädigen, oder auch nur einen schlechten Baum abhauen, oder demselben mit Schälens, oder auf andere Weise Schaden zufügen, sollen den Werth dafür bezahlen, und noch darzu dem Eigenthümer jeden abgehauenen verderbten, oder beschädigten Baum, mit **Bierzig Groschen, oder Einen Thaler Sechszehn Groschen** verbüßen. Im Fall der Schade allzuwichtig, soll der Freveler mit einigen Monathen Stöck-Roden, oder Zuchthause, oder Landes-Verweisung, auch nach Be-

Strafe wegen Beschädigung anderer Bäume.

finden mit anderer, dem Bestungsbau gleich zu haltenden Strafe, belegt werden.

§. 11.

Strafe eigen-
mächtiger
Abhauung.

Unterstehet sich Jemand um Genusses willen, Bäume, Weiden, oder gesäet Holz, ohne Vorwissen des Grund-Herrn abzuhauen, auszuheben, oder zu entwenden, derselbe soll mit der Strafe des Diebstahls nach dem Werthe des Entwendeten, angesehen werden.

§. 12.

Obst-
Deuben.

Die geringsten Obst-Deuben sind mit Acht bis Bier- zehn Tagen Gefängniß, oder einer zu Beförderung des Holz- Anbaues gereichenden Arbeit, welche Deuben aber höher ansteigen, ebenmäßig mit der Strafe des Diebstahls zu belegen.

§. 13.

Holz-
Visitationes.

Was die Versäumniß derer Pflichten dererjenigen betrifft, so auf Beobachtung dieses Mandats Fleiß anwenden sollen; So sind die Gerichten, welche Holz-Visitationes und dergleichen Aufsicht, vorherstehend in diesem Capitel §. 3. angezeigt, unterlassen, oder selbige partheyisch verrichten, jedesmahl um Zwey Thaler zu bestrafen. Wenn Förster ihre Pflicht nicht beobachten, das Strafbare nicht angezeigt, oder die Strafe, so in Arbeiten bestehet, nicht erinnert, und auf derselben Abarbeiten gehalten, sollen sie ein Quartal ihrer Besoldung verlohren, oder in empfindliche Geld-Strafe genommen werden.

§. 14.

Verwendung
derer Geld-
Strafen.

Alle diese genannte Geld-Strafen, müssen sämtlich zum Anbau des Holzes, und Beförderung derer Anstalten dieses Holz-Mandat's angewendet, und also besonders verrechnet, und eine Holz Straf-Cassa gehalten werden, deren Ausgaben von Anordnung der Herrschaft und Obrigkeit abhängen, derselben auch frey steht, statt jeder Bier Groschen Geld-Strafe, Einen Tag im Holze arbeiten zu lassen.

§. 15.

Denun-
cianten-
Gebühren.

Denuncianten bekommen allemahl, wenn sie kein besonde- res Pfand-Geld haben, das Drittel von denen Straf-Geldern.

§. 16.

Alle gerichtlichen Berrichtungen und Vorfälle, so in dieses Mandat einschlagen, müssen umsonst, ohne Sportuln und andere Unkosten, und also alle Expeditiones, Citationes, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, ex officio und ohne Entgeld, geschehen, außer, daß der baare Verlag vergütet werden muß.

Alle gerichtliche Expeditiones müssen ex officio geschehen.

§. 17.

Bei Untersuch- oder Bestrafung derer Diebe und Baum-Beschädiger und anderer harter Vergehungen gegen dieses Mandat, muß der Schuldige alle Rechts-Unkosten tragen.

Unter- suchungs- Kosten.

Wenn denn diese, derer treuehorsaamsten Stände ver- fassete Ordnung, dem gemeinen Wesen zum Besten gereicht, und Wir solchem nach dererselben geziemenden Suchen statt zu geben kein Bedenken gefunden: Als confirmiren, bestätigen und bekräftigen Wir, in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Chur-Fürsten, Ebdn. als Marggrafens in Ober-Lausitz, mehr angezogene Forst- und Holz-Ordnung, hiermit in allen und jeder derselben Puncten, Inhalt und Meynungen, wissentlich und Kraft dieses Briefs; Meynen, setzen und wollen, daß nun hinführo zu allen Zeiten, derselben von männiglich nachgelebet, und wider solche nicht gehandelt werden solle. Und gebiethen darauf in vorgedachter obhabenden Vormundschaft, allen und jeden derer getreuen Stände und Unterthanen, wes Würden, Standes, oder Wesens sie seyn, insonderheit denen jetzigen und künftigen Land-Boigten, Haupt- und andern Befehls-Leuten, wie auch sämtlichen Gerichts-Obriegkeiten auf dem Lande mehrbesagten Marggrafthums, ernstlich, und wollen, daß sie über dieser confirmirten Forst- und Holz-Ordnung gebührend halten, darwider aber nichts vornehmen, nicht minder die ihrigen zu genauer Befolgung derselben, unter Verwarnung für die darinnen, auf den Uebertretungs-Fall gesetzten Strafe, behörig anweisen sollen.

Confirmation.

Sedoch mit dem Reservat, daß den Städten Görlitz und Zittau, wegen der gemessenst vorgeschriebenen besondern, und hierunter keinesweges abgeänderten Forst-Ordnung, etwas nicht derogiret werde.

Reservat wegen der Görlitz- und Zittauischen Forst-Ordnung.

Wie Wir denn auch Uns, und Unsers Herrn Vettern des Chur-Fürsten Ebdn. hierbey ausdrücklich vorbehalten,

obstehende Forst- und Holz-Ordnung nach Gelegenheit derer Zeiten, oder Umstände zu mehren oder zu mindern.

Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und das Chur-Administrations-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, den 25. Julii 1767.

XAVERIUS.



Christian Graf von Loß.

Ernst Gotthelf Becker.

C. A. C. I. P. III. Pag 167.

28.

Generale,

die Heeger und Inseln in der Elbe, Mulde und Saale betr.
vom 10ten November 1770.

An. 1770.

Friedrich August, Churfürst ꝛ. ꝛ. ꝛ. Nachdem, wie Uns angezeigt worden, theils Unsere Forstbediente bishero, wenn in der Elbe, ingleichen in den Muldenströmen und in der Saale, Heeger und Inseln neuerlich sich angefeket, oder die bereits vorhandenen durch Eißfahrten und große Gewässer beschädiget worden, zu Beförderung Unsres Interesse, in Ansehung des Uns an allen dergleichen vom Wasser umflossenen Heegers und Inseln zustehendes Eigenthums, die neuerlich entstandenen sofort mit Weiden und andern an solchen Orten wuchsbaren Holze bestecket, auch die etwa beschädigten durch neuerliche Besteckung anderweit zu befestigen und zu conserviren gesucht, dieses aber, zumal die Anlagen sich solchergestalt von Jahr zu Jahr vergrößert, und hierdurch der Lauf der Ströme allzusehr eingeschränket worden, die nachtheilige Folge gehabt, daß die Ströme sich gegen die Ufer desto mehr ausgebreitet, und an selbigen die beträchtlichsten Schäden nebst den sodann allda zu veranstalten gewesenem kost-

baren Wasserbauen, dadurch veranlasset worden; Als begehren Wir hiermit, gnädigst befehlend, ihr wollet die euch untergebenen Forstbedienten, deren Reviere an einen oder den andern obbesagten Ströme anstoßen: daß sie, zu Vermeidung solchen Nachtheils, weder die neuerlich in den Strömen entstehenden Heeger und Inseln weiter mit Holze bestecken, noch die von den bereits vorhandenen etwa beschädigten, durch anderweite Besteckung der beschädigten Orte, zu befestigen und zu erhalten, vielmehr durch die Unterlassung von beiden, die Destruirung dergleichen mehr schädlicher als nützlicher Heeger und Inseln zu befördern suchen sollen, bedeuten, übrigens 1. was in dem Amtsbezirk an dergleichen Hegern und Inseln befindlich und 2. ob solche sämtlich beim Amte und wie hoch jährlich oder von wem selbige sonst benützet worden? nicht nur von jezo anzeigen, sondern auch künftig am Ende jeden Jahres: Ob und was für Heeger und Inseln in dem Amtsbezirk neuerlich entstanden? berichten.
Dresden, am 10. November 1770.

An sämtliche Oberforstmeister.

C. A. C. III. P. II. Pag. 1.

29.

B e f e h l,

die Nutzung des auf denen Straßen angepflanzten Holzes betr.
vom 12. December 1774.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.
Churfürst ꝛc.

Uns ist zu vernehmen gegeben worden, wesmaassen einige Unserer Diener, und andere privati die Nutzung von denen auf denen Straßen angepflanzten Bäumen, unter allerley Vorwand sich anmaassen sollen.

Nachdem aber sothane Holz-Nutzung ohnstreitig zu Unsern Amts-Revenuen gehörig; So ist Unser Begehren an euch, ihr wollet, von Imo Januar des bald eintretenden 1775ten Jahres an, die Veranstaltung dahin treffen, daß ohne eure Concurrenz

Die
Nutzung des
auf denen
Straßen an-
gepflanzten

Holzes gehört auf denen Straßen einiges Holz nicht weiter angepflanzt, und zu denen die Nutzung von dem bereits angepflanzten oder noch anzupflanzenden Holze von niemand weiter sich angemaaßet, vielmehr solche, unter der Aufsicht derer Refiers-Forstbedienten, zu gehöriger Zeit besorget, und bey der Amts-Forst-Rechnung treulich berechnet werde. An dem 10. Datum Merseburg, am 12. December, 1774.

zu denen
Amts- Reve-
nuen; was
deshalb beob-
achtet werden
soll.

An den Ober-Forstmeister Ploß, und die Stiftischen Beamten zu Merseburg, Lauchstädt und Schkeuditz.

Aus dem Stift-Merseburgischen Cammer-Collegio.

C. A. C. II. P. II. Pag. 322.

30.

Dessen Rescript,

die auf die Holzhauer in den Churfürstl. Waldungen zu führende Obfsicht betr.
vom 12. Julii, 1779.

An. 1779.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen 1c.
Churfürst 1c.

Beranz-
lassung.

Wir haben aus eurem, wegen der zuletzt gehaltenen Förstereyen auf des Amts Merseburg Refieren, erstatteten unterthänigsten Berichte, daß auf besagten Refieren verschiedenes Reißholz, welches nicht um die festgesetzte Taxe versilbert werden können, gehauen, und zur Ursache, daß das Unter-Holz auf den Gehauichten nicht völlig ausgewachsen, und nur 6, 7, bis 8jährig gewesen, angegeben werden wollen, zu ersehen gehabt.

Nachdem aber sothaner Vorwand um so weniger, da solchen Falls die Bunde des zu verkaufenden Reißholzes, statt der abgehenden Länge, um soviel stärker gemacht werden sollen, statt finden kann, vielmehr aus dem zeitherigen Vorgange anscheinen will, daß vielleicht von denen Forstbedienten auf die Holzhauer bis anhero nicht die erforderliche Obfsicht geführet, und letztern, um nur viel Lohn zu erlangen, schlechtes Gebinde zu machen, nachgesehen worden;

Wie dafür,
daß von denen

Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet nicht nur die Forstbedienten zu mehrerer Obfsicht, damit hinkünftig von denen

Holzheuern jedesmal tüchtiges um den festgesetzten Preis an Holzheuern
Mann zu bringendes, mithin bey abgehender Länge in desto jedesmal
stärkeren Bunden ausfallendes Reißholz gefertigt, nicht minder tüchtig Reiß-
die Claßtern ebenfalls besser, als zeithero den dießfalls angebrach- holz geferti-
ten Beschwerden nach nicht geschehen, gesetzt werden, ernstlich get, auch rich-
anweisen, sondern auch den Holzheuern eine genaue Befolgung tige Claßtern
solcher Einrichtung nachdrücklich, auch unter der Bedeutung, gesetzt wer-
den, gesorgt
werden soll.
unterbleibenden Falls andere Holzheuer angenommen werden
sollen, nachdrücklich injungiren, nicht minder ihr selbst bey Auf-
nehmen des Reiß- und Claßterholzes dergleichen schlechte Schocke
oder Claßtern nicht weiter passiren lassen, auch so lange, bis
beydes zum Verkauf tüchtig gefertigt und gesetzt worden, denen
Holzheuern das verdiente Lohn inne behalten. An dem 2c.
Datum Merseburg, am 12. Julii, 1779.

An den Oberforstmeister Plöß, und
die Stiftischen Beamten zu Merse-
burg, Lützen und Schkeuditz.

Aus dem Stift-Merseburgischen
Cammer-Collegio.

C. A. C. II. P. II. Pag. 323.

31.

Dessen Generale,

die Holzwirthschaft in den Churfürstlichen Waldungen betr. vom 26. Febr. An. 1780.
1780.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c.

Churfürst 2c.

Bester, lieber getreuer. Da die Nothwendigkeit erfordert, Absicht.
Unsere Waldungen von Zeit zu Zeit so gut als möglich zu
benutzen, dabey aber zugleich auf deren Conservation in alle
Weise Bedacht zu nehmen; So finden Wir Uns in dieser dop-
pelten Absicht bewogen, einige dahin abzielende, bereits vorhin
ertheilte General-Anordnungen hiermit anderweit zu wiederholen,
auch resp. bey Unsern gesammten Forsten fürhin nachfolgende
Einrichtungen treffen zu lassen.

1.

Wollen Wir, daß hinführo vor Einlegung des Claßter-
Holz-Schlags in ein Gehau, wie schon in dem, wegen Wieder-

Vor
Einlegung

des Claster-
holz = Schla-
ges in ein Ge-
hau sollen die
darinnen be-
findlichen
Bau- und
Nuzhölzer
heraufgewie-
sen werden.

aufbringung der abgetriebenen Waldungen, sub dato den 2. August 1763. ergangenen Generali *) versehen ist, jedesmalen bey der nächstvorhergehenden Försterey, die Stämme-, Bau- und Nuzhölzer zuförderst herausgewiesen werden sollen, und ist dabey

2.

in Absicht auf die Baustämme von Schwarzholze die in dem sub D hier angefügten Aufsatz bemerkte Dimension als ein beständiges Regulativ zu beobachten; dahingegen

3.

alle übrige Stämme, welche im Durchschnitt über die bestimmte Dimension stärker ausfallen, ohne Unterschied, ob sothane Stämme in Laub- oder Schwarzholze bestehen, als Tax-Stämme zu betrachten sind.

4.

Wegen Taxirung der Bau- und Sortenhölzer lassen Wir es zwar bey der bisherigen Einrichtung, nach welcher sothane Taxirung von euch nach pflichtmäßigen Ermessen bewerkstelliget werden sollen, noch ferner bewenden, jedoch sind

5.

die Baustämme überhaupt, in fundamento des Clasterholz-Preises, doppelt so hoch, und die Taxhölzer, nach Beschaffenheit des Gebrauchs, worzu sie anzuwenden, und in Rücksicht auf die obigen Local-Umstände, drey bis viermal, auch noch mehrmal höher, als die Clasterhölzer zu taxiren, nicht weniger

6.

zu Vermeidung alles Mißbrauchs, künftighin nach Vorschrift der Holzordnung, vom 8. Sept. 1560 **) keine Hölzer als Feuer- oder Claster-Holz, Stammweise abzugeben und werdet ihr

An Feuer oder
Clasterholz
soll kein Holz
Stammweise
weggegeben
werden.

*) Cod. Aug. Cont. Abth. I. S. 1531. oder Handb. d. Forstges. No. 26, S. 155.

**) Cod. Aug. B. II. S. 487. oder Handb. d. Forstges. No. 1. S. 3.

7. bey Entwerfung der etwa künftig zu machenden neuen Holztaxen auf vorbemerckte Anordnungen zugleich die erforderliche Rücksicht zu nehmen wissen.

8.

Finden Wir für rathsam, daß pro futuro den Stammholz-Käufern diejenigen Districte, oder Gehaue, von welchen, wie vorher gedacht, die Bau- und Nutzholzer zuförderst herausgezogen werden sollen, jedesmalen angewiesen, und ihnen unter denen also zur Verschlagung bestimmten Stämmen zu ihren Bedürfnissen die Wahl gelassen, die von ihnen solchergestalt ausgesuchte Stämme sodann von euch, obiger Vorschrift gemäß, taxiret, und wenn ein Stamm von mehreren verlangt würde, solcher demjenigen, der das meiste über die Taxe offeriret, überlassen werde.

Wo der Stammholzverkauf geschehen soll.

Damit auch hiernächst

9.

weder die Holzkäufer durch Empfang solchen Holzes, so sie zu dem erforderlichen Behuf ex post nicht brauchbar befinden möchten, in Schaden gesetzt, noch das Holz selbst, zum Nachtheil Unsers Forst-Interesse, unter dem wahren Werth weggegeben werden möge: So habt ihr, wo es thunlich, successive, wie schon an theils Orten gewöhnlich ist, die Veranstaltung zu treffen, daß die von den Holzkäufern ausgesuchte Stämme zuvor gefällt, und wenn sie durch Begräumung der Wipfel und Aeste, welche folgendes unter dem Abraum-Holze mit aufzumachen, und auf diese Weise besonders zu versilbern sind, bewaldrechtet worden, nach ihrer Güte, Länge und Stärke, mit Rücksicht auf die übrigen Umstände, als Nutzholz taxiret werden.

10.

Ist wegen des Streu-Rechens in Unfern Waldungen in dem Generali vom 2. August 1763. bereits überhaupt anbefohlen, daß solches, so viel möglich, eingeschränket, und nicht anders, als in schlagbaren, und solchen Hölzern, nachgelassen werden soll, wo einige Jahre darauf der Holzschlag einzulegen ist; und ihr habt daher, damit solches bey Unfern euch an-

Streu-Rechen.

vertrauten Forsten genau in Obacht genommen werde, nicht nur selbst genaue Aufsicht zu führen, sondern auch die euch untergebene Forstbedienten dieserhalb nochmals mit ernstlicher Anweisung zu versehen, sowohl ferner

11.

Beförderung des Holzanzfluges und Besäung der Gehäue. wegen Beförderung des Holz-Anflugs, und Besäung der Gehäue an solchen öden Orten, woselbst der Holzanzwuchs anders nicht, als durch die Saat zu bewürken stehet, nicht weniger wegen Anpflanzung und Anziehung junger Eichen an den hierzu schicklichen Orten in Conformitaet der Generalien *) vom 11. May 1726. ingleichen vom 11. Februar und 2. August 1763. von Zeit zu Zeit das Nöthige zu veranstalten.

12.

Heegung der Gehäue. Ist dasjenige, was wegen Heegung der Gehäue in der Forst- und Holzordnung de an. 1560. desgleichen in der General- auch Special-Bestellung der Forstbedienten, den Resolutions-Puncten **) und andern Landesgesetzen, sowohl neuerlich im Mandat, vom 2. August 1763. angeordnet worden, genau in Obacht zu nehmen; annächst auch

13.

Verbot des unbefugten Grashauens in Waldungen. den Unterthanen das Grashauen weder in den Gehäuen noch sonst an andern Orten Unserer Waldungen, wo sie dessen nicht befugt sind, zu gestatten, und sind

14.

Durchtreiben des Viehes. zum Durchtreiben des Viehes durch verheegte Orte ordentliche Viehtreiben und Vermachungen zu fertigen, sowohl

15.

Innebehaltung der Waldverbote. Die Waldverbothe zur Jagd- Setz- und Brunstzeit, auch Eichelmast, nach der zeitherigen Verfassung, behörig inne zu halten.

16.

Erholung des Bescholzes Anlangend die Erholung des Bescholzes in Unsern Wal-

*) C. A. Cont. Abth. I. S. 523 und 1530 oder No. 12. S. 120. No. 25. S. 154. und No. 26. S. 155.

**) C. A. B. II. S. 587 od. No. 9. S. 100.

dungen, da ist solches den Unterthanen anderergestalt nicht, als unter den in den Forstgesetzen, und den verschiedentlich ertheilten Special-Berordnungen vorgeschriebenen Restrictionen nachzulassen, mithin denselben hierbey insonderheit der Gebrauch der Waffen und Wagen, nebst allen Handel mit dergleichen Holze, schlechterdings nicht zu gestatten, sowohl endlich

17.

gegen alle Extension der in Unfern Waldungen befindlichen Erb- und Laaßwiesen sorgfältig zu invigiliren, auch in vorkommenden Fällen, wenn dergleichen Laaß-Räume zum Holz-Anflug mit Nutzen gezogen werden können, darüber, mit Bemerkung des von den Inhabern dafür abzuführen gewesenen Laaß-Zinses, zu Unserm Cammer-Collegio unterthänigste Anzeige zu erstatten.

Was wegen der in den Waldungen befindlichen Erb- und Laaßwiesen zu halten.

Wir begehren demnach hiermit an euch gnädigst, ihr wolleth euch darnach allenthalben gebührend achten, und resp. in dessen Conformitaet die weitere Vorkehrung treffen, inmaßen dann daran ic. Datum Dresden, den 26. Februar, 1780.

Auß dem Cammer-Collegio.

An die Ober-Forstmeister.



Regulativ,

wie die verhältnißmäßige Stärke einer jeden Sorte von Bauhölzern bestimmt werden könnte, als:

1 gemeine Stange, sie heiße wie sie wolle, im Diameter	nicht über 3 Zoll,
1 Fleckstange,	4
1 Rüststange,	5
1 Schaal- od. Röhrholz,	es es 7 bis 8 Zoll,
1 Stroh- od. Schindelsparn,	er er 9 = 10
1 Ziegelsparn, 11 = 12
1 Balken, 13 = 14
1 einfach. Seulbaum oder Stubenholz, es	es 15 = 16

Alle übrigen Stämme, welche im Durchschnitte über diese Zolle hinausgehen, wie solche nur Namen haben, sind als Taxstämme zu betrachten, welche nach den wahren Werthe und nach dem Verhältnisse des eigentlichen Nutzens, den der Käufer aus den verlangenden Stämmen ziehen kann, pflichtmäßig taxiret werden müssen.

Und es ist bey starken Hölzern hauptsächlich das Augenmerk dahin zu richten, daß, nach Proportion der Rarität der Sorten und des Bedürfnisses, die Preise zum besten der höchsten Forstnutzung, gegen die Klastenhölzer, zu 2 bis 4, auch noch mehrmal, erhöht werden.

C. A. C. II. P. II. Pag. 323.

32.

Dessen Generale,

An. 1780. die Annahme der Forst-Beich-Eisen-Schläger betr. vom 17. Mai, 1780.

Friedrich Augustus, Herzog zu Sachsen etc.
Churfürst etc.

Als Forst-Beich-Eisen-Schläger sollen sowie überhaupt zu Jagd- und Forst-Diensten nur solche Subjecte, welche das 21. Jahr ihres Alters bereits erfüllt haben, angenommen werden.

Bester, Rath, liebe getreue. Demnach hinführo zu Jagd- und Forst-Diensten keine andere Subjecta, als welche das 21. Jahr ihres Alters erfüllet, und dadurch die zu Verpflichtung erforderliche Volljährigkeit erlangt haben, anzunehmen sind: Als begehren Wir hiermit an euch, gnädigst befehlend, ihr wollet diese für das künftige festgesetzte Regul auch in Ansehung der Forst-Beich-Eisen-Schläger jederzeit in genaue Obacht nehmen, mithin zu dergleichen Diensten keinen, der das 21. Jahr nicht erreicht, admittiren und verpflichten. An dem etc.

Datum Dresden, den 17. May 1780.

Aus dem Cammer-Collegio.

An sämtliche Ober-Forstmeister
und Beamte.

C. A. C. II. P. II. Pag. 305.

33.

B e f e h l,

die künftige Einrichtungen der Forstrechnungen betr. vom 17. Januar 1781. An. 1781.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.
Churfürst ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in der bisherigen Einrichtung der Forst-Rechnungen für die Zukunft eine Abänderung zu treffen, und haben zu dem Ende des sub A. hier angefügte neue Schema, nach welchem fñhrohin die Forst-Rechnungen bey Unsern gesammten Waldungen, von und mit der erstern in diesem Jahre zu haltenden Försterey an, eingerichtet und abgefaßt werden sollen, verfertigen lassen.

Das für Abfassung der Forstrechnungen verfertigte Schema.

Diesemnachst verlangen Wir, daß von einem jeden Unserer Forstämter alljährlich, von und mit dem heurigen Jahre an, über nachbemerkte Gegenstände, als:

1.) über die Schonungen in Unseren Waldungen nach Maaßgebung Unseres Generalis vom 2. September 1780.

2.) über die Ansäung und Anpflanzung junger Hölzer,

3.) über die in Jagd- und Forstsachen anhängigen causas civiles,

4.) über die, außer den Forstrügen-Protocollen besonders anhängigen Jagd- und Forst-Bergehungen, und

5.) über die in Jagd- und Forstsachen eingegangenen Cammer-Rescripte, tabellarische Anzeige, nach mitfolgenden Schematibus, sub No. 1. 2. 3. 4. und 5. binnen vierzehn Tagen, nach Ablauf jeden Jahres, unnachbleibend in gehöriger Ordnung, bey Vermeidung 10 Thaler Strafe, welche Wir von den Säumigen im Contraventionsfall unfehlbar einbringen zu lassen, entschlossen sind, unter der resp. Oberforst- und Wildmeister, auch Beamten, Unterschrift, mit Bemerkung des Datums, unter welchem die Anzeigen gefertigt sind, zu Unserm Cammer-Collegio anhero eingesendet werden sollen, um daraus desto gewisser ersehen zu können, ob und in wiefern die hierunter von Zeit zu Zeit ertheilten Anordnungen befolgt worden sind.

Wir begehren demnach hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet euch darnach resp. sammt und sonders gebührend ach-

wird den Forstämtern zur Nachach-

tung zugefer-
tigt.

ten, und, daß dieser Unserer Verfügung allenthalben genau nachgegangen werde, bestens besorgt seyn, übrigens aber, dafern ihr zu besserer Einrichtung des Rechnungs-Schematis oder näherer Bestimmung Unserer hierbey hegenden Absicht diensame Vorschläge zu thun hätten, solche fördersamst mittelst zu erstattenden unterthänigsten Berichts anzeigen.

An dem geschiehet Unser Wille und Meinung.
Datum Dresden, am 17. Januar, 1781.

Auß dem Cammer-Collegio.

An sämtliche Forstämter.

Alljährlich von den Forstämtern einzufende Anzeigen,

1.
über die Schonungen, nach Maaßgabe des Generalis vom 2. September 1780.

Benennung der Resier.	Benennung der Triftberechtigten oder sonst Eintreibenden.	Zahl der Aecker, so behütet werden.	Anzahl derer, so geschlossen worden.	Anzahl derer, so aufgethan worden.	Anzahl der Aecker, welche zu behüteten bleiben.
	Benennung an sich.		Zahl.	Ursachen, warum sie zu öffnen.	
	Titulus des Rechts, so nur kurz anzugehen.		Ursachen, warum solche zu schließen.		
		Stück Pferde.			
		Stück Rindvieh.			
		Stück Schaafe.			

Fa. des Amts.

Die Ursache des Deffnens und Schließens wird summarisch angegeben, und bey Laubholze das Blatt, in welches gehütet wird, bemerkt.

Wo der Forst nicht ausgemessen ist, wird die Ackerzahl ungefähr angegeben, und, daß es nur eine ungefähre Angabe ist, bemerkt.

Unter der Benennung: Triftberechtigten, werden hier, ohne

einige Consequenz, nicht nur diejenigen, welche jura quaesita wirklich haben, sondern auch die, welchen ex Concessione, oder als ein Dienst-Emolument, die Eintritt gestattet ist, verstanden, und wird bey einem jeden in der dazu bestimmten Columne, nach Unterschied der Fälle, hinzugesetzt, ex privilegio perpetuo, ex pacto, ex concessione revocabili, ex privilegio personali etc. als Dienst-Emolument etc.

2.

Ueber die Ansät- und Anpflanzung.

Benennung der Refier.	Benennung der Forstbedienten.	sind angesät,							Summa der angesäeten oder angepflanzten Aecker.	Kosten,	
		angepflanzt,								an Gelde.	an Holze.
		Holz-Sorten.	Holz-Sorten.	Holz-Sorten.	Holz-Sorten.	Holz-Sorten.	Holz-Sorten.	Holz-Sorten.			
		Anzahl der Aecker.				Quantität des Saamens.					
		Anzahl der Aecker.				Anzahl der gepflanzten Räume.					

Fa. des Amts.

Sind einzelne Bäume an den Wegen oder sonst vom Forstamte angepflanzt worden; so wird solches unter der Tabelle besonders angezeigt.

4.

Ueber die, außer den Forstrügen-Protocollen, besonders anhängigen Jagd- und Forst-Vergehungen.

Benennung der Inculpationen.	Kürzliche Angabe der Vergehungen und der Rescripte, wo sie vorgefallen.	Zeit, da die Sache angebracht, oder sonst erhoben worden.	Datum, wenn das letzte Urtheil oder Rescript eingelaufen.	Termini, in welchen die Sache beruhet.

5.

Ueber eingegangene Cammer-Rescripte.

Benennung der Materie.	Datum des Cammer-Rescripts.	Datum des Eingangs.	Anzeige, wie die Expedition erfolgt.	Datum, wenn solches geschehen.
		Beym Oberforst- und Wildmeister. Beym Amte.		

Generale,

An. 1781. Die Einsendung der Försterey-Extracte betr. vom 2. März, 1781. *)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc.
Churfürst etc.

Das Gene-
rale vom 29.
May, 1755.

Besten Rath, liebe getreue. Obwohl bereits in dem, wegen der bey Unsern Forsten zu behöriger Zeit zu haltenden Förstereyen und Holzmärkten, untern 29. May 1755. an gesammte Forst-Ämter ergangenen Generali **) unter andern gemessenst anbefohlen ist, daß die Einsendung der gewöhnlichen Försterey-Extracte über den aus dem Holzverkauf gelösten Geldbetrag jedesmal längstens acht Tage nach Endigung der Förstereyen zu Unserm Cammer-Collegio geschehen solle; So ist doch solches von Unsern Forst-Beamten bis anhero nicht durchgängig in der erforderlichen Maaße befolget, vielmehr von einigen derselben die Einreichung der Försterey-Extracte allererst sehr spät bewerkstelliget, von andern aber sogar gänzlich unterlassen worden.

wird in An-
sehung der
darinnen an-
befohlenen
zeitigen Ein-
sendung der
Försterey-
Extracte ein-
geschärft;
wegen Ein-
sendung der
gelösten
Holzgelber
bewendet es
bey dem Ge-
nerali vom 3.
Februar,
1774.

Wir begehren dennanhero hiermit anderweit befehlend, ihr wollet hinkünftig nach Vorschrift obigen vorhin erlassenen Generalis, sothane Försterey-Extracte jedesmalen zur bestimmten Zeit, längstens acht Tage nach Endigung jeder Försterey, un- nachbleibend bey Vermeidung fünf Thaler Strafe, anhero ein- reichen; dahingegen es in Ansehung der Gelder, welche aus dem Verkauf der Hölzer gelöst werden, bey der von Uns per Generale vom 3. Februar 1774. getroffenen Anordnung, ver- möge deren von den Rechnungsführern sämmtlich eingegangene Gelder monatlich eingeliefert werden sollen, sein Verbleiben hat. An dem geschieht Unser Wille und Meinung. Datum Dresden, den 2. März, 1781.

Aus dem Cammer-Collegio.

An sämmtliche Forstbeamte.

C. A. C. II. P. II. Pag. 331.

*) Ist durch das Generale vom 9. Januar 1796. aufgehoben.

**) C. A. C. I. P. I. Pag. 1522. oder No. 21. S. 143.

35.

General-Berordnung,

die unter der Benennung gemeiner Baustämme, zu verabsolgende Holzfor-
ten betr. vom 3. May 1781.

An. 1781.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛ.
Churfürst ꝛ.

Bester, Rath, liebe getreue. Wir haben aus den von
Unsern Ober-Forstmeistern auf das erlassene Generale vom 9.
May ai. pr. erstatteten gehorsamsten Anzeigen zu ersehen ge-
habt, wasmaßen unter dem Ausdruck gemeiner Baustämme
nicht durchgängig in Unsern Landen einerley Holz-Sorten ver-
standen worden sind.

Nachdem Wir nun pro futuro, wenn die Abgabe gemei-
ner Bau-Stämme angeordnet wird, darunter keine andere,
als folgende Fünf Sorten:

- 1.) Stubenhölzer,
- 2.) Balken,
- 3.) Ziegelsparren,
- 4.) Strohsparren, und
- 5.) Röhr-Hölzer

verstanden wissen wollen; Als begehren Wir hiermit (gnädigst)
befehlend, ihr wollet euch gehorsamst hiernach achten, auch bey
Anweisung der Sorten dahin Bedacht nehmen, daß von jeder
eine gleiche Anzahl abgegeben werde; Falls aber die angeord-
nete Hauptsumme durch 5. nicht in gleiche Theile getheilt
werden kann, sodann das mehreste in den schwächern Sorten
abreichen. Daran ꝛ. Dresden, den 3. May 1781.

Welche Holz-
Sorten unter
dem Aus-
drucke: ge-
meine Bau-
stämme, be-
griffen wer-
den,

wie es bey
Verabsol-
gung dersel-
ben zu hal-
ten.

Auß dem Cammer-Collegio.

An gesammte Forstämter.

C. A. C. II. P. II. Pag. 333.

D e r g l e i c h e n

die Anzeige der Forst = Accidenzien, ingleichen des Steigens und Fallens der Forst = Revenuen in den Försterey = Extracten betr. vom 25. Septbr. 1781.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.
Churfürst ꝛc.

Nach Vorschrift des Generalis vom 12. Januar, 1761,

folle den einzusendenden Försterey = Extracten jedesmal Verzeichnisse der dabey ausgefallenen Forst = Accidenzien beygelegt, auch das Steigen und Fallen der Forst = Nutzungen gegen die nächstvorhergegangene Försterey mit angemerkt werden.

Bester, Rath, liebe getreue. Nach Vorschrift des unterm 12. Januar, 1761. an sämtliche Forstämter ergangenen Generalis, sollen mit den von jeden Orts Forstbeamten nach Endigung der Förstereyen über den aus dem Holzverkauf gelösten Geld = Betrag einzureichenden Försterey = Extracten jedesmal besondere Specificationes über gesammte Forst = Accidenzien und Diener = Gebühren, wie viel solche von der gehaltenen Försterey überhaupt betragen, und wie dieselben nach Maaßgebung des hierzu = vorhandenen, und zugleich mit anzugebenden Fundaments, unter die Percipienten zu vertheilen sind, eingesendet werden.

Wenn jedoch dieses bis anhero von theils Forstbeamten nicht befolgt worden ist: Als begehren Wir hiermit gnädigst befehlend, ihr wollet hinfünftig den einzureichenden Försterey = Extracten dergleichen Verzeichnisse über die Forst = Accidenzien jedesmal, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, unnachbleibend beyfügen, sowohl in besagten Försterey = Extracten selbst, deren Eingang Wir übrigens zu Folge Generalis vom 2. März dieses Jahres, längstens acht Tage nach Endigung der Försterey gewärtig sind, zugleich das Steigen oder Fallen der Forst = Nutzungen, gegen die von der nächst vorhergegangenen Försterey, am Schluß mit anmerken. An dem geschieht Unser Wille und Meinung. Datum Dresden, am 25. September 1781.

Aus dem Cammer = Collegio.

An sämtliche Forstbeamte.

37.

Generale,

die Wiederanbringung der Holzblößen in denen Waldungen betr.

vom 4. Januar, 1782.

An. 1782.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc.

Churfürst rc.

Da Uns bekannt geworden, wie unerachtet derer wegen Wiederanbringung der Holz-Blößen auf Unfern Waldungen mehrmalen, besonders auch durch das Generale vom 2. August 1763 *) getroffenen Anordnungen, dennoch auf verschiedenen dieser Waldungen annoch dergleichen zum Theil nicht unbedeutlichen Blößen, auch andere Plätze vorhanden sind, die bisher weder zum Holz-Wiedewuchs gebracht, noch sonst benutzt worden, und Wir dann hierunter successive abhelfliche Maaße zu verschaffen gemeinet sind; Als habt ihr, wie Wir hiermit begehren, von sämtlichen Forstbedienten baldmöglichst, und noch vor Eintritt der diesjährigen Förstereyen, eine pflichtmäßige Anzeige der auf eines jeden Resier etwa vorhandenen, weder mit Holz bestandenen, noch als Erb- oder Laas-Raum, oder Dienstraum ausgethanen größern oder kleinern Blößen und wüsten Flecke dergestalt zu erfordern, daß in diesen Anzeigen die Lage dieser Blößen und Flecke auf der Resier, und die umgekehrte Größe derselben, nach Aekern, (wobey das zum Grunde gelegte Ackermaaß genau anzugeben) jedoch ohne eine besondere Vermessung, als deren es hier nicht bedarf, wohl ausgedrückt, dabey, ob und wie der Platz zeithero zur Huthung, Gräserey oder sonst gebraucht worden, auch von wem solches geschehen, und ob und was dafür prästiret worden, bemerket, und von den Forstbedienten selbst sich eines mehrern, als der bisher mit Recht inne gehaltenen Diensträume, nicht angemaaßet, sondern alle Blößen und wüsten Flecke, so nicht zu Erb- Laas- oder Dienstraum gehörig, bey sonst zu gewartenden schweren Verantwortung, richtig angezeigt werden, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß bloße Steinrücken, auf welchen aus Mangel des Erdreichs nichts fortgebracht werden kann, ingleichen Wege, Stege, Jagdflügel und

Veranlassung
mit Bezie-
hung auf das
Generale vom
2. Aug. 1763.

Von denen
Forstbedien-
ten sind
pflichtmäßige
Anzeigen der
auf jeden Re-
sier vorhande-
nen Blößen
und wüsten
Flecke zu er-
fordern.
Wie solche
einzurichten.

*) C. A. C. I. P. I. Pag. 1531. oder No. 26. S. 155.

dergleichen, in der Breite, wie solche zu den Communicatio-
nen erforderlich, zu den Blößen nicht zu rechnen, wohl aber,
wenn dergleichen Wege über das wirkliche Bedürfniß erweitert
oder vermehrt worden wären, der überflüssig dazu gezogene
Raum ebenfalls als unbenutzte Blöße zu betrachten seyn würde.

Diese von den diesjährigen resp. Frühlings- oder Jah-
res-Förstereyen zu gewartenden Anzeigen habt ihr sodann bey
Gelegenheit solcher Förstereyen an Ort und Stelle zu verifi-
ciren, die dabey etwa eingeschlichene Irrthümer zu verbessern,
und, wenn ihr bey solchen ein Gefährde der Forstbedienten
wahrnähmet, selbige besonders zur weitem Verantwortung an-
zumerken, demnächst genau zu erwägen, ob die vorgefundenen
Blößen zum Holz-Wiedewuchs bezubehalten, und solchen-
falls entweder dem natürlichen Anflug mit hinlänglicher Hoff-
nung eines, nach der Lage der Gehaue und des Vorstandes
auf solchen, zu gewartenden guten Erfolgs, zu überlassen,
oder anzusaen oder anzupflanzen? auch wie solches mit den,
nach Unterschied des Bodens und Climatis, auch des Holz-
Bedürfnisses in der Gegend, vorzüglich nutzbare Nadel- oder
Laub- auch Unter-Holz-Sorten, am vortheilhaftesten und mit
den wenigsten Kosten successive zu bewerkstelligen? ob zu
Austrocknung der etwa nassen und sumpfigen Stücke Graben
zu ziehen, auch wie die jungen Gehaue vor Vieh und Wild-
pret zu befriedigen, oder ob endlich ein oder der andere Fleck
nutzbarer erblich oder Laasweise gegen Uebernehmung gewisser
Praestandorum an den Meistbietenden auszuthun? auch ob
und wie die etwa vorgefundene Dorfgründe zu Nutz zu brin-
gen seyn dürften? dabey die erforderlichen Geld-Kosten, sammt
den etwanigen Holzbedürfniß, zu überschlagen, und, wenn
jene beträchtlich, ingleichen wenn die Blößen von solchem Um-
fang oder Lage sind, daß sie ohnehin nicht mit einem Mal,
sondern nur nach und nach, so, wie das heranwachsende Holz
dem jungen Holze Schutz verschaffen kann, zu Holz ange-
bracht werden mögen, Vorschläge zu Eintheilung der Cultur
auf mehrere Jahre anzufügen, auch alles dieses in eine tabel-
larische Anzeige, nach dem hier beiliegenden Schemate, zu
bringen, diese nach gehaltenen Förstereyen, sobald solches die
mehrere oder mindere Weitläufigkeit und Wichtigkeit des Ge-
genstandes gestatten wird, mittelst Berichts, sammt den dar-

Nach genauer
Erwägung
der dabey in
in Betracht
kommenden
verschiedenen
Umstände

sind Vor-
schläge zu
Eintheilung
der Cultur
auf mehrere
Jahre, nach
beyliegendem
Schemate,
mittelst Be-

über zu haltenden Acten, einzureichen, und in diesem Be-
 richt die etwanigen Benutzungsvorschläge und darzu erforderlichen
 Kosten-Ueberschläge genauer, als solches in der kurzen Tabelle
 geschehen mag, jedoch mit Beziehung auf solche, zu detailliren,
 auch sonst die nöthigen in der Tabelle nicht Raum findenden
 Erläuterungen bezubringen.

richts einzu-
 reichen.

Daran geschieht Unser Wille und Meynung. Datum
 Dresden, den 4. Januar 1782.

Aus dem Cammer-Collegio.

An sämtliche Ober-Forstmeister.

Tabelle

über vorhandene Blößen in den Churfürstl. Waldungen des Amtes

N. N.

I.) N. N. Refier

Benennung des Orts, wo die Blöße vorhanden ist.	Ungefehre Größe derselben nach der Ackerzahl.	Ungefehre Beschaffenheit des Bodens, auch Lage des Gehäuses und Vorstandes.	Bisherige Benutzung der Blöße, wobey auszudrücken ist, ob und was solche an Gelde betragen?	Vorschlag zur künftigen Bestimmung, als zur Vererbung, zum Saas-Raum, zum natürl. Anflug, zur Saat oder Pflanzung.	Kosten der Saat oder Pflanzung, wo dergleichen vorge schlagen.	Eintheilung dieser Kosten und der Cultur in Jahre.

NB. Die Refiere eines Amtes, auf welchen dergleichen Blößen gar nicht vorhanden wären, werden zwar in der Tabelle aufgeführt, jedoch mit Vacat bemerkt.

Desgleichen werden von den Aemtern, auf deren Refieren sich gar keine Blöße finden sollte, Vacat-Scheine mit obiger Rubrique eingesendet.

C. A. C. II. P. II. Pag. 335.

Generale,

An. 1782.

Die an die Pachtinhaber der churfürstlichen Aemter und Vorwerke abzugebenden Bauhölzer betr. vom 3. August 1782.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc.
Churfürst etc.

Die an die Pächter der churfürstl. Aemter und Vorwerke abzugebende Bauhölzer sollen denen, so seit dem 1. Jan. 1781. gepachtet haben, nach den im Generali vom 26. Februar 1780. vorgeschriebenen, hingegen an die ältern Pächter nach den vorhin üblich gewesenen Dimensionen abgeliefert werden.
Trogbäume sollen gar nicht weiter gegeben werden.

Beste, Rätthe, liebe getreue. Demnach Wir in der Angelegenheit derjenigen Bauhölzer, welche den Pächtern unserer Aemter und Vorwerke vermöge ihrer Pacht-Contracte zukommen, eine dergestaltige Modalität beobachtet wissen wollen, daß zwar dergleichen Bauholz-Sorten, wegen der seit dem 1. Jan. 1781. neuerlich geschlossenen Pächte, nach den nunmehr per Generale vom 26. Febr. 1780. vorgeschriebenen Dimensionen, abgegeben, wegen der bis mit 1780. geschlossenen Pächte aber, bis zu deren Ablauf, die Verabfolgung sothaner Hölzer nach den vorhin üblich gewesenen Dimensionen prästiret werde; Als begehren Wir hierdurch (gnädigst) befehlend, ihr wollet euch, bey Anweisung und Verabfolgung angeregter Bauhölzer hiernach gehorsamst achten, annebst, da Wir Unsern Ober- und Land-Baumeister, auch sämtliche Landbauschreiber angewiesen haben, künftig keine Trogbäume mehr in die Anschläge zu bringen, sondern die Tröge von Bohlen oder Stein verfertigen zu lassen, euch auch dieses zur Vorschrift dienen lassen. An dem etc. Datum Dresden, den 3. August 1782.

Aus dem Cammer-Collegio.

An

sämmliche Ober-Formeister und Beamte.

C. A. C. II. P. II. Pag. 339.

39.

Generale,

die Vorlegung der Forst-Rechnungen an die Gleits-Commissarien und Land-Accis-Einnehmer betr. vom 8. Januar 1783.

An. 1783.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc.

Churfürst etc.

Wir erachten der Nothdurft, zu Reinhaltung Unsers Elb- und Muldenstrohms und zur Verminderung der beträchtlichen Rääumungskosten dieser Strohme, von nun an keinen der an den Ufern der gewöhnlichen Strohbetten, bis auf einen Zwischenraum von wenigstens 20 und mehr Ellen, nahe stehen-

Zur Vermeidung der Land-Accis-Unterschleife sollen den Gleits- und Land-Accis-Officianten die Forst-Rechnungen auf Verlangen vorgelegt werden.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An

sämmliche Forst-Ämter.

C. A. C. II. P. II. Pag. 339.

40.

Circularre,

Das Ausroden der Stöcke an den Ufern des Elb- und Muldenstrohms betreffend, vom 8. July 1783.

An. 1783.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc.

Churfürst etc.

Wir erachten der Nothdurft, zu Reinhaltung Unsers Elb- und Muldenstrohms und zur Verminderung der beträchtlichen Rääumungskosten dieser Strohme, von nun an keinen der an den Ufern der gewöhnlichen Strohbetten, bis auf einen Zwischenraum von wenigstens 20 und mehr Ellen, nahe stehen-

Die an den Ufern des Elb- und Muldenstrohmes bis auf einen Zwischenraum von 20 und mehr Ellen stehenden

*) C. A. C. I. P. I. Pag. 1535.

Bäume sollen den Bäume, sie seyn stark oder schwach: Obst- oder wilde nicht weiter vom Stocke geschlagen, sondern sammt dem Stocke und den Wurzeln ausgerodet werden. Bäume, sowie es bis anher gewöhnlich gewesen, vom Stocke schlagen, sondern vielmehr alle dergleichen Bäume, wie sie nur beschaffen seyn oder Namen haben mögen, sammt den Stocke und allen daran befindlichen Wurzeln, welcher Stock oft, wie die Erfahrung lehrt, wenn er in dem Boden zurück gelassen, nachher aber bey einstiger Fluth von dem Ufer abgerissen und sodann in dem Strohbette, hier oder da, auf einer seichten Stelle desselben versenket und mit seinen Wurzeln versändert wird, theils Gefahr für die Fahrzeuge, theils auch die Entstehung eines neuen schädlichen Hegers, und öfters einen kostbaren Wasserbau verursacht, soviel solches immer thunlich, ausgeroden zu lassen; Begehren dahero hierdurch gnädigst, befehlend, ihr wollet euch hiernach gehorsam achten, und dem gemäß das weiter Erforderliche gehörig bewerkstelligen. Ihr vollbringt daran ic. Gegeben zu Dresden, am 8. July 1783.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An

die an den Ufern des Elb- und Muldenstrohms belegenen Forst-Kemter.

C. A. C. II. P. II. Pag. 341.

41.

Generale,

die jährliche Anzeige der getroffenen oder zu treffenden Forstverbesserungen betreffend v. 28. Nov. 1783.

An. 1783.

Friedrich August, Churfürst ic. ic. ic. Wir begehren hiermit an euch befehlend, Uns wollet ihr, was während heurigen Jahres bei den euch anvertrauten Forsten für Verbesserungseinrichtungen getroffen worden? und was an dergleichen im 1784sten Jahre weiter zu veranstalten seyn möchte? binnen 4 Wochen mittelst Berichts gehorsamst anzeigen, auch mit solchen Anzeigen in den folgenden Jahren bis zu Unserer

anderweiten Anordnung dergestalt continuiren, daß diese Anzeigen am Schlusse jedes Jahres unfehlbar eingereicht werden.
Dresden, am 28. November 1783.

Auß dem geheimen Finanz-Collegio.

An die Forstbeamten.

C. A. C. III. P. II. Pag. 148.

42.

General-Verordnung,

die namentliche Aufführung der Holz-Empfänger in denen Forst-Rechnungen, und deren Mittheilung und die Gleits- und Accis-Officianten betr. vom 21. April 1784.

An. 1784.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Churfürst ꝛc.

In dem wegen Einrichtung der Forst-Rechnungen bey Beziehung auf die Generalien vom 17. Januar 1781. Unfern gesammten Forsten, mittelst Generalis vom 17. Januar 1781. vorgeschriebenen Schemata ist bereits mit enthalten, daß die sämtlichen Holz-Empfänger in den Forst-Rechnungen namentlich aufgeführt werden sollen.

Es besagen auch ferner die unterm 26. Februar 1767 *) vom 26. Februar 1767 und vom 8. Januar 1783. und 8. Januar 1783. ergangenen General-Verfügungen ausdrücklich, daß den Gleits- und Vice-Gleits-Commissarien, in gleichen den Land-Accis-Einnehmern, so wie den General-Accis-Einnehmern, auf jedesmaliges Verlangen, die Forst-Rechnungen zum Ersehen und Extrahiren an Amts-Stelle unweigerlich vorzulegen, um daraus die etwanigen Unterschleife in vorkommenden Fällen desto eher entdecken zu können.

Wenn jedoch diesem bis anhero nicht durchgängig nachgelebet, und besonders in den Forst-Rechnungen die Holzkäufer nicht allemal individualiter angegeben worden:

Als begehren Wir hiermit gnädigst befehlend, ihr wollet führohin dafür, daß in den Forst-Rechnungen die einzelnen Holz-Percipienten, mit alleiniger Ausnahme der Communen, Diesen soll künftig genau nachgegangen werden. welche ihr eigenes Holz-Bedürfniß zur Vertheilung unter sich

*) C. A. C. I. P. I. Pag. 1535.

empfangen, sonst jedesmal einzeln namentlich aufgeführt werden, behörig besorgt seyn, sowohl ihr, (du,) der Beamte, demjenigen, was wegen der den Gleitz-Accis-Officianten zu gestattenden Inspicirung und Extrahirung der Forst-Rechnungen, um daraus die Abgaben zum Handel übersehen zu können, durch obangezogene General-Befehle anbefohlen worden ist, genau nachgehen. An dem geschieht Unser Wille und Meinung. Datum Dresden, den 21. April 1784.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An die Forst-Ämter.

C. A. C. H. P. II. Pag. 341.

43.

Generale,

An. 1784.

Die Forstverbesserungs-Berichte betr. vom 21. April 1784.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.
Churfürst ꝛc.

Die Forstverbesserungsberichte sollen alljährlich am Schlusse jedes Jahres eingereicht werden.

Wir begehren hiermit an euch befehlend, Uns wollet ihr, was während des heurigen Jahres bey den euch anvertrauten Forsten für Verbesserungs-Einrichtungen getroffen worden? und was an dergleichen in künftigen 1784sten Jahre weiter zu veranstalten seyn möchte? binnen vier Wochen mittelst Berichts gehorsamst anzeigen, auch mit solchen Anzeigen in den folgenden Jahren bis zu Unserer anderweiten Anordnung dergestalt continuiren, daß diese Anzeigen am Schluß jeden Jahres unfehlbar eingereicht werden. Datum Dresden, den 21. April 1784.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Forst-Ämter.

C. A. C. H. P. II. Pag. 341.

44.

General-Berordnung,

Die jährlichen Forst-Verbesserungs-Berichte betr. vom 7. Juny 1785. An. 1785.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.
Churfürst, ic.

Nachdem Wir zu wissen verlangen, in wiefern sich der Nutzen der bey Unsern Forsten neuerlich veranstalteten Holz-Culturen bewährt hat, und ob solche von gutem Erfolg gewesen sind? Als begehren wir hiermit, gnädigst befehlend, Uns wollet ihr in den wegen der Forst-Verbesserungen, nach Vorschrift der Generalien, vom 28. Nov. 1783. und 21. April 1784. mit Ende Januar jeden Jahres einzureichenden Berichten zugleich darüber, wie die in den nächst vorhergehenden zwey Jahren bewerkstelligten Holz-Saaten, und Holz-Anpflanzungen sich gezeiget, auch ob solche ein gedenliches Fortkommen gehabt haben? nähere Anzeige erstatten. An dem geschieht Unser Wille und Meinung. Datum Dresden, den 7. Juny 1785.

In den einzureichenden Forstverbesserungsberichten soll über das Fortkommen der Holz-Saaten und Anpflanzungen jedesmal mit Anzeige erstattet werden.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Forst-Ämter.

C. A. C. II. P. II. Pag. 343.

45.

General-Berordnung,

Die Einrichtung der Försterey-Extracte und Forstamts-Atteste, ingl. die über die außenstehenden Holz-Ersatz-Gelder und Forst-Strafen zu fertigenden Tabellen betr. vom 13. August 1785 *).

An. 1785.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.
Churfürst ic.

Liebe getreue. Nachdem zeithero bey den Vorbeschiedenen Unserer Rechnungs-Beamten mit behöriger Zuverlässigkeit nicht allenthalben übersehen werden können, ob, und was ein jeder derselben eigentlich für Holz-Gelder vorrätig, und bei seinem

In den Försterey-Extracten und

*) Ist durch das Generale v. Jan. 1796 aufgehoben.

Forst-Amts-Attesten soll jedesmal, wieviel von den abgeposteten Hölzern verkauft, und wieviel noch unverkauft vorrätzig ist, angezeigt, auch sollen besondere Forst-Strafen- und Holz-Ersatz-Tabellen nach dem Schemate sub \odot gehalten werden.

Vorbeschied zu berechnen habe? demnächst auch bisher es da- bey zum Theil einer vollständigen Uebersicht der außenstehen- den Holz-Gelder und Forst-Strafen ermangelt hat:

Als begehren Wir hiermit an euch, gnädigst befehlende, ihr wollet hinkünftig in den einzureichenden Försterey-Extrac- ten, sowie in den bezubringenden Forst-Amts-Attestaten, je- desmalen, was von den angewiesenen und abgeposteten Höl- zern von einer Zeit zur andern wirklich verkauft, oder noch unverkauft auf dem Walde vorrätzig ist, genau angeben, auch im Fall die Verschlagung und Abpostung zur Zeit, da die Extracte und Attestate einzusenden sind, noch nicht vollendet werden können, solche auf die natürlich erfolgte Abpostung, mit Vorbehalt weiterer Anzeige, richten, und dabey ebenfalls, wie vorgedacht, was wirklich verkauft ist, mit bemerken, nicht minder über die außenstehenden Holz-Ersatz-Gelder und Forst- Strafen, insofern es nicht bereits geschieht, alljährlich eine Tabelle, nach dem sub \odot hier angefügten Schemate, fertigen, und solche von und mit dem heurigen Jahre an den einzu- reichenden Rechnungen jedesmalen beysügen. An dem geschie- het Unser Wille und Meinung. Datum, Dresden am 13. August 1785.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Forst-Ämter.

C. A. C. II. P. II. Pag. 343.



Amts-
Sammerguts- } N. N.

T a b e l l e
über
Forst = Strafen und Holz = Ersatz.

Name und Nummer der Rügensträfer.	Zu leistender Holz-Ersatz.	Dietirte Strafen.	Durch Gefängniß oder Arbeit verbüßt.	abge- schworne	erlassene,	baar bezahlte Holzersatz- Gelder.	bezahlte Strafen.	Noch Holzersatz- Gelder.	außenstehen- de Strafen.
A) Aus dem Forst-Ge- richts-Protokolle, d. d. en									

G e n e r a l e,

Die Anziehung von Erlen und Birken in den Churfürstlichen Waldungen
An. 1786. betr. vom 11. April 1786.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.
Churfürst ꝛc.

Auf die An-
ziehung der
Erlen und
Birken

Beste, liebe getreue. Aus den Uns eingesendeten Anzeigen wegen der jährlichen Holz-Culturen in Unsern Forsten haben Wir zwar zugleich verschiedentlich wahrzunehmen gehabt, wie daselbst schon bisher an einigen Orten, besonders auch der Anbau von Erlen und Birken mehr, als vorhin, betrieben worden ist.

soll in den
Churfürstl.
Waldungen
vorzüglicher
Bedacht ge-
nommen wer-
den.

Um jedoch die Anziehung dieser Holz-Sorten, welche bekannter Maassen nicht nur wegen ihres geschwindern Anwuchses an sich vorzüglich nutzbar sind, sondern auch hauptsächlich in solchen Gegenden, allwo der Anbau anderer Laub-Holz-Sorten wegen des feuchten Bodens, oder aus sonstigen natürlichen Behinderungs-Ursachen nicht so leicht Statt findet, mit gutem Erfolg cultiviret werden können, führohin bey Unsern gesammten Forsten allgemeiner zu machen, so haben Wir für diensam ermesen, dieserhalb annoch eigends Erinnerung zu thun und begehren an euch hiermit (gnädigst), ihr wollet euch hinkünftig die Cultivirung solcher Erlen- und Birken-Hölzer in Unsern euch untergebenen Waldungen, besonders an Orten, wo dieses nach Beschaffenheit des Localis am füglichsten geschehen kann, bestthunlichst besleißigen, auch darauf in den Uns einzureichenden Vorschlägen wegen der Holz-Cultur zugleich Rücksicht nehmen.

An dem ꝛc. Datum Dresden, den 11. April 1786.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

C. A. C. II. P. II. Pag. 347.

An die sämtlichen Ober-Forstmeister.

47.

Generale.

Das Bauen mit Wellerwänden betr. vom 8. August 1786.

An. 1786.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛ.
Churfürst ꝛ.

In dem an sämtliche Creyß = Hauptleute und die Generale vom Forst = Aemter erlassenen Generali vom 2. August 1763 *) ist ^{2. Aug. 1763.} bereits unter andern vorgeschrieben, daß die Ausführung neuer Gebäude mit hölzernen Schrotten weiter nicht zu gestatten, vielmehr darauf zu sehen sey, damit das untere Stockwerk derer Wohngebäude, ingleichen die Scheune und Ställe, wo möglich, von Steinen aufgeföhret, oder doch mit Ziegeln ausgeföhrt oder allenfalls geflebt, oder auch, nach Gelegenheit des Orts, sogenannte Wellerwände von Lehm gefertiget werden sollen.

Wir lassen es hierbey noch ferner bewenden, und wollen besonders an denjenigen Orten, wo das Materiale an Lehm zu erlangen ist, und hingegen Steine zum Bauen anders als mit vielen Kosten nicht zu haben sind, die Bauart von Wellerwänden allgemeiner eingeföhrt wissen, begehren daher andurch gnädigst und befehlen, ihr wollet in vorkommenden Fällen die Unterthanen auf obige Vorschrift aufmerksam machen, auch diejenigen, welche Bauholz aus Unsern Waldungen bekommen, dahin, daß sie die neuaufzuföhrende Gebäude wenigstens mit leimernen Wellerwänden zu errichten, auch die Dachung von Lehmschindeln zu veranstalten und hierzu sich verbindlich zu machen haben, anweisen, demnächst in solchen Fällen, wo wegen unentgeldlicher Abgabe von Bauholzern Bericht zu erstatten ist, wenn diese Bauart in einem oder andern einzelnen Falle nicht anwendbar wäre, solches sammt den Ursachen bestimmt mit anmerken. An dem geschieht Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, am 8. August 1786.

Die Bauart von Wellerwänden soll da, wo der erforderlich Lehm zu erlangen ist, und es an Steinen gebricht, allgemein eingeföhrt werden.

Aus dem geheimen Finanz = Collegio.

An die Forst = Aemter.

C. A. C. II. P. II. Pag. 347.

*) C. A. C. I. P. I. Pag. 1531. oder No. 26. S. 155.

General = Verordnung.

An. 1787. Die Errichtung der Forst-Flurbücher betr. vom 31. März 1787.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.
Churfürst ꝛc.

Ueber die
sämmlichen
Churfürstl.
Waldungen
sollen voll-
ständige
Flurbücher
errichtet wer-
den.

Wir wünschen über sämmtliche Uns eigenthümlich zugehörige Waldungen nebst denen darinnen gelegenen Wiesen und Räumen, nach und nach Flur-Bücher errichtet zu sehen, in welchen deren Grenzen, Gerechtigkeiten, Beschwerden, Passiv-Servituten, auch darauf ertheilte Concessionen und überhaupt alle, in Beurtheilung der darüber entstehenden Streitigkeiten, und Bewirthschaftung dererselben einschlagende Nachrichten mit Fleiß und Genauigkeit zusammengetragen zu befinden.

Welche Ver-
anstaltungen
diesfalls zu
treffen sind.

Wie nun zu dem Ende die Forste selbst, in so fern es nicht schon geschehen, nach und nach zu vermessen, oder wenigstens ungefähr aufzunehmen, den wegen der Grenzberichtigungen ergangenen Anordnungen nachzugehen, und solche, in so fern sie nicht vollendet, fördersamst zu beendigen, die Gerechtigkeiten und Beschwerden, auch übrige obgedachte Umstände, wo es noch nicht geschehen, zu eruiren, und nach Befinden an Uns deshalb zu berichten ist:

Also habt ihr, wie Wir andurch (gnädigst) begehrend, befehlen dieserhalb die erforderliche Anstalt zu treffen, jedoch solche Arbeit nur nach und nach, und wie selbiges eure übrigen Dienst-Obliegenheiten gestatten, vorzunehmen, und wie weit es damit gediehen sey, Uns von Zeit zu Zeit anzuzeigen, auch nach deren Bollendung, Uns zuförderst den Entwurf des zu errichtenden Flur-Buches zu Unserm Ersehen, mit beygefügetem Gutachten über diejenigen Gegenstände, wegen deren etwa eine andere Einrichtung thunlich und nützlich seyn dürfte, einzureichen.

An dem geschiehet Unser Wille und Meinung. Datum Dresden, den 31. März, 1787.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämmtliche Forstämter.

C. A. C. II. P. II. Pag. 311.

49.

General = Verordnung,

die Anzeige des ein- und ausgehenden Holzes in den Grenz = Einnahmen
betr. vom 19. December 1793.

An. 1793.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛ.
Churfürst ꝛ.

Liebe getreue. Wir finden für gut, zur Uebersicht der Holz = Einfuhre und Ausfuhre, sowohl im Ganzen als nach Verschiedenheit der Grentze und anderer Theile hiesiger Lande, deren Anmerkung in den Grenz = Einnahmen in nachstehender Maasse anzuordnen:

Zu Erlan-
gung einer
Uebersicht der
Holz = Ein-
und Aus-
fuhre

Es sollen nemlich hinführo alle diejenigen, welche Holz in hiesige Lande ein- oder aus selbigem ausführen, solches jedesmal, ohne einige Ausnahme, nach dessen Quantität und den verschiedenen Sorten, bey den Land = Accis = und Gleits = auch Zoll = Einnahmen an den Gränzen, die deshalb mit Anweisung versehen werden, bey Vermeidung einer von denen, welche dieser Vorschrift zu wider handeln, unausbleiblich einzubringenden und bey Wiederholung der Contravention um die Hälfte zu erhöhenden Geld = Strafe von Zwanzig Thalern, wovon ein Drittheil dem Denuncianten, ein Drittheil der die Untersuchung führenden Obrigkeit oder sonstigen Instanz, und ein Drittheil den Armen = Anstalten zugeeignet werden soll, oder, dafern diese Geldbuße nicht einzutreiben, einer verhältnißmäßigen Gefängniß = Strafe, behörig angeben, und dagegen, zu ihrer Legitimation, gedruckte, von den Einnehmern unterschriebene Zeddel erhalten; Wobey Wir jedoch das deshalb Erforderliche von diesen Letztern unentgeltlich verrichtet wissen wollen.

soll hinführo
alles in hie-
sige Lande
ein oder aus
selbigen aus-
gehende Holz
nach Quanti-
tät und Sor-
ten bey den
Gränz = Ein-
nahmen bey
Vermeidung
einer Geld-
Strafe von
wenigstens
Zwanzig
Thalern an-
gezeigt wer-
den;

darüber ha-
ben die Ein-
nehmer ge-
druckte, und
unterschrie-
bene Zeddel
unentgeltlich
zu ertheilen.

Es ergeheth demnach an alle Unsere Vasallen, Beamte, Rätthe in Städten, auch sämtliche Gerichts = und Unter = Obrigkeiten in Unserm Churfürstenthum und den incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, hiermit Unser Wille und Befehl, auf die Beobachtung dieser Unserer Anordnung genaue Obsicht zu führen, und die etwa vorkommenden Contraventionen gebührend zu untersuchen und zu bestrafen; und es ist diese Unsere General = Verordnung ohne Anstand den Untertha-

nen zu gebührender Befolgung allenthalben behörig bekannt zu machen. Daran geschieht Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, am 19. December 1793.

Auß der Landesregierung.

C. A. C. II. P. II. Pag. 349.

50.

Rescript,

An. 1794. Die über die Holz=Ein= und Ausfuhr zu fertigenden tabellarischen Anzeigen betr. vom 19. Febr. 1794.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc.
Churfürst etc.

Im Verfolg
des Generalis
vom 19. Dec.
1793.

Hoch und Wohlgeborner, Wohlgeborner und Beste, Käthe, liebe getreue. Was Wir an euch unterm 11. Januar d. J., im Betreff der, zur Uebersicht der Holz=Einfuhr und Ausfuhr, wegen deren Anmerkung in den Grenz=Einnahmen, mittelst Generalis vom 19. Decembr. a. p. beschenehen Anordnung, und der auch von euch desfalls zu treffenden Verfügungen rescribiret haben, dessen seyd ihr annoch gehorsamst erinnert. Damit nun die über solche Holz=Einfuhr und Ausfuhr alljährlich auch an euch einzureichenden tabellarischen Anzeigen vollständig, genau und gleichförmig mit denen bey den übrigen Behörden eingehenden, eingerichtet und hierdurch eine Uebereinstimmung in denen zu fertigenden Haupt=Tabellen bewirket werde; So lassen Wir euch in der abschriftlichen Anfüge, die an die Grenz=Einnahmen Unser sämtlichen Lande desfalls erlassene Anordnung zu fertigen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet auch die euch untergebene Gleits= und Zoll=Einnehmer mit gleichmäßiger Anweisung versehen. Ihr vollbringet daran Unsern Willen und Meinung und Wir sind euch in Gnaden gewogen. Geben zu Dresden, am 19. Febr. 1794.

von Burgsdorff.

An das Stift=Merseburgische Cammer=Collegio.

Hans Rudolph Wilhelm von Minckwitz.

Zuvörderst sollen

1.) Die Einnehmer die ein- und ausgehenden Hölzer in ein besonderes dieserhalb anzulegendes Annotations-Register, nach deren Quantität und den verschiedenen Sorten, eintragen und dabey

- a.) Schiff-Bauhölzer an Masten, eichenen und kiefernen Balken und Krummholz nach Stücken, eichene Planken, Pfosten und Breter nach Schocken,
 - b.) Stabh Holz, an eichenen Pipen-Orthost-Tannen- und Bodenstäben, ingleichen an weichen Stabhölzern, alle diese Sorten nach Ringen gerechnet,
 - c.) Nußhölzer aller andern Art, z. B. Wellen, Trogbäume, Bettstollen, Wagner- Drechsler- Schachtel-Holz und dergleichen, ingleichen Bretbäume oder Bretflöße nach Stämmen,
 - d.) Bret-Waaren, als kieferne Pfosten, Breter, Schwarten und Latten, nach Schocken,
 - e.) Brennholz, mit Bemerkung des Scheit-Länge-Maasses nach Klafftern, woben da, wo Malter üblich, drey für 1. Klafter zu rechnen sind, Zacken und Stock-Klafftern, Schockholz, wo solches üblich, Reißbunde nach Schocken, ingleichen Rinden und Borcken, alles mit Absonderung des harten und weichen Holzes,
 - f.) Floß-Materialien, an Stämmen, Stangen, Schrecken und dergleichen,
- genau unterscheiden.

Von dieser Annotation sollen jedoch

2.) die von auswärtigen Landen für Unsere Flöße eingebracht werdende Hölzer ausgenommen seyn, maßen diesfalls Unsere Floß-Beamten zu Einrichtung alljährlicher richtiger Anzeigen angewiesen werden. Daferne

3.) eine oder die andere obbenannter Holzsorten nicht vorkommen sollte, ist auch deshalb in solchen Annotations-Registern nichts zu bemerken,

4.) haben die Einwohner bey der Anmerkung der eingehenden Hölzer möglichste Vorsicht und Glimpf zu gebrauchen, damit an denen Orten, von welchen etwa ohne dortige landesherrliche Erlaubniß, oder wohl gar gegen bestehende jenseitige Verbote auswärtiges Holz ins Land eingehet, dieser Han-

del nicht gestöhret werde, und werden ihnen daher alle Arten von ungebührlicher Exaction schlechterdings und bey ernster Ahndung untersagt.

5.) ist bey dem Eingange das, so aus den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und den Stiftern in die übrigen Erblände eingehet, so wie bey dem Ausgange das, so von dort in besagte Stifter und Markgrafthümer gehet, nicht mit aufzuführen,

6.) die nur durch hiesige Lande theils mit, theils ohn Freypässe transitirenden Hölzer, sind unter einer besondern Durchgangs-Rubrick in zwei diesfalls zu machenden Columnen aufzuführen.

7.) die eingeführt werdenden fremden Hölzer und die ausgehenden inländischen sind gehörig von einander abzusondern, und in besondere Columnen aufzuführen; hierüber

8) in dieser Maasse alljährlich geschriebene Tabellen zu fertigen und an euch, die Gleits-Commissarien, zu weiterer Einsendung anhero abzugeben, daferne aber

9) andere als vorbenannte Holz-Sorten in den Gleits- und Zoll-Rollen aufgeführt seyn sollten, solche zwar nach den darinnen geordneten Sätzen zu vernehmen, jedoch die Sorten in der Tabelle unter obige Classification zu bringen.

Endlich sind

10.) denjenigen, so Holz ein- und abführen, in den Einnahmen jedesmal gedruckte und von den Einnehmern unterschriebene Zeddel ohnentgeltlich zu ertheilen und mitzugeben.

cc. cc.

C. A. C. II. P. II. Pag. 349.

51.

Generale,

Die Fertigung der Försterey-Extracte betr. vom 9. Januar 1796. An. 1767.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.
Churfürst ꝛc.

Da die, nach Maaßgabe verschiedener älterer Verordnun- Die Förste-
gen von den Forst-Ämtern jedesmal sofort, nach Beendigung rey-Extracte
der Förstereyen, anhero einzusendenden Försterey-Extracte, zeit- sollen künftig
hero nach einem verschiedenen typo abgefaßt, und oft dem von allen und
Zwecke der deutlichen Uebersicht der wirklich verkauften und jeden Forst-
vorräthig gebliebenen Hölzer eben so wenig angemessen, als Ämtern nach
an sich vollständig gewesen sind, und dann daran gelegen ist, nachstehen-
dem typo ge-
fertiget,
daß den wahrgenommenen Mängeln abgeholfen, und allenthal-
ben behörige Gleichförmigkeit beobachtet werde; So haben
Wir zu solchem Ende ein Schema allhier entwerfen lassen,
nach welchem hinführo sothane Extracte von sämtlichen Forst-
ämtern abgefaßt und eingereicht werden sollen.

Wir lassen euch daher hier angefügt ein Exemplar davon und späte-
zufertigen, mit dem gnädigsten Begehren und Befehl, ihr stens binnen
wollt künftighin, und zwar von und mit dem laufenden Jahre 8 Tagen nach
an, daß mehrgedachte Extracte nach Vorschrift sothanen Sche- haltener
matis eingerichtet, und binnen Drey oder spätestens Acht Försterey, ge-
Tagen nach jeder gehaltenen Försterey, bey Vermeidung Zehen hörig vollzo-
Thaler Strafe, auch unter eurer, des Forstmeisters, Attestat- gen, bey
tion, und Mitvollziehung des Forstverschreibers, anhero einge- Strafe einge-
sendet werden, besorgt seyn. Daran geschieht Unser Wille schickt wer-
und Meinung. Datum Dresden, am 9. Januar 1796. ben.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Forst-Ämter.

Amts N. N.

Summarischer Extract

von der

Frühlings- }
Herbst- } Försterey 179..

N o t a.

- a. Von den innenbemerckten Capiteln, werden diejenigen, unter welchen etwas nicht zu berechnen ist, ohne daß es erst einer tabellarischen Anlage bedürfe, bloß mit dem Titel aufgeführt, und mit Vacat abgeschlossen.
- b. Der Extract wird jedesmal mit Faden durchzogen, und dieser auf dem Blatte der Unterschriften von sämtlichen Unterzeichneten mit dem vorzudruckenden Siegel angesiegelt.
- c. Bey den Forst-Accidenzien-Verzeichnissen in sine versteht sich von selbst, daß da, wo die Regulirung der Forst-Accidenzien neuerlich nicht schon getroffen, mithin an Dienergebühren nach dem Fuße der Vorzeit etwas nicht zu berechnen ist, nur die Specification sub A. appendiciret, und also die sub B. omittirt, und bey jener die Quota eines jeden Percipienten ausgeworfen werden müsse.

Cap. I.

Tax = Hdler.

Refiere und Holz-Sorten.	Einnahme.			Ausgabe.			Vorrath.					
	Quan- titaet.	Geldbetrag nach der Würderung.		Quan- titaet.	Lofung.		Quan- titaet.	Geldbetrag.				
	Stämme	fl.	gl.	sch.	Stämme	fl.	gl.	sch.	Stämme	fl.	gl.	sch.
Vorrath nach dem letzten Extracte	42	62	18	—	2	62	18	—	4	—	—	—
N. N. Refier. Eichen	27	42	16	—	23	37	8	—	8	5	8	—
Buchen	41	63	12	—	33	55	—	—	—	8	12	—
ic. ic.												
Summa	134	215	12	—	101	184	8	—	33	31	4	—

Cap. II.

Cap. II.
Bau = Holzzer.

Refiere und Holz = Sorten.	Einnahme.			Ausgabe.			Vorrath.			
	Quan- titaet.	Selbbetrag nach der Tare.		Quan- titaet.	Eofung.		Quan- titaet.	Selbbetrag.		
	Stämme	fl.	gl.	Stämme	fl.	gl.	Stämme	fl.	gl.	Stämme
Vorrath nach dem letz- ten Extracte.	1 20	5		81 20						
N. N. Refier.	76	22		81 20						
einfache Saulbäume	25	25		81 20						
Balken										
Ziegelsparren . . .										
Strohsparren . . .										
ic. ic.										
N. N. Refier.										
einfache Saulbäume										
ic. ic.										
Summa	181	101		181	101					

Cap. III.

K l d - b e r . 1 R

Resiere und Sorten.	Einnahme.				Ausgabe.				Vorrath.			
	Quan- titaet.	Selbetrug nach der Würderung			Quan- titaet.	Lofung.			Quan- titaet.	Selbetrug.		
	Stück	ſ.	g.	z.	Stück	ſ.	g.	z.	Stück	ſ.	g.	z.
Vorrath zc.												
N. N. Resier.												
Kieferne Sell.												
= Gell.												
zc. zc.												
Summa												

Cap. IV.

Cap. IV.
Klafter = Hölzer.

Refiere und Sorten.	Einnahme.			Ausgabe.			Vorrath.					
	Quan- titaet.	Gelbbetrag nach der Taxe.		Quan- titaet.	Losung.		Quan- titaet.	Gelbbetrag.				
Borrath ic.	Klaftern	fl.	gr.	S.	Klaftern	fl.	gr.	S.	Klaftern	fl.	gr.	S.
N. N. Refier,												
eichene $\frac{8}{4}$ ell.												
= $\frac{7}{4}$ ell.												
Kieferne $\frac{6}{4}$ ell.												
N. N. Refier,												
büchne $\frac{8}{4}$ ell.												
ic. ic.												
Summa												

VI. 17.

Cap. V.

Cap. VI.

Stock = Holz.

Refiere und Sorten.	Einnahme.			Ausgabe.			Vorrath.					
	Quan- titaet.	Geldbetrag nach der Tare.		Quan- titaet.	Lofung.		Quan- titaet.	Geldbetrag.				
	Klaftern	fl.	gl.	sch.	Klaftern	fl.	gl.	sch.	Klaftern	fl.	gl.	sch.
Vorrath zc. N. N. Refier. harte, weiche, zc. zc.												
Summa												

Cap. VII.

Caput. VIII.
I n s g e m e i n.

Nutzungen.	Einnahme.			Ausgabe.			Vorrath.		
	Quan- titaet.	Gelbbetrag nach der Würderung		Quan- titaet.	Lofung.		Quan- titaet.	Gelbbetrag.	
Reiffstäbe	20	fo.	f. g. s.						
Spähne	5	Hanf							
Graszeddel	17	St.							
Streu- und Laubrechen	10	Zed.							
Eichelzeddel	10	St.							
Nußzettel	14	St.							
Forststrafen								
Holzerfaß								
ic. ic.	ic.								
Summa									

Reca-

Recapitulatio.

Capitel.	Einnahme.			Ausgabe.			Vorrath.			
	Quan- titaet.	Geldbetrag.		Quan- titaet.	Lofung.		Quan- titaet.	Geldbetrag.		
		fl.	gl.	fl.	gl.	fl.	gl.	fl.	gl.	
Cap. I. Tax-Hölzer	134	215	12	101	184	8		33	31	4
- II. Bau-Hölzer										
- III. Klöcher . . .										
- IV. Klfr. Hölzer										
- V. Zacken-Klfrn										
- VI. Stock-Holz										
- VII. Reiß-Holz										
- VIII. Insgemein										
Summa										
Hierüber: An vormaligen Dienstgebühren, lt. Specification sub A.										
Summa total :										

Abgeschl. Rentamt N. N. am . . . 179 .
N. N.
N. N.

Die Richtigkeit vorstehenden . . . Försterey-Extracts,
und daß solcher dem gehaltenen Forst-Gegenregister vollkom-
men gleichlautend, mithin etwas mehr nicht als die Summe
von Siebenhundert Acht und Siebenzig Thaler 18 gl. —
zu berechnen sey, wird von mir endes unterschriebenen
Forstschreiber hierdurch pflichtmäßig attestirt . . .
den . . . 179 . N. N.

Ferner:

Ferner:

an Dienergebühren;

und zwar:

A.

welche nach vormaligem Fuße zu erheben gewesen sind:

Betrag.			nach dem Satze von	von folgenden Hölzern und Nutzungen.
Rß.	q.	l.		
14	4	—	— 1 Gr. 3 Pf.	Von 272 Stämmen.
50	—	—	— 3 = — =	= 400 Laftern Scheitholz.
10	—	—	— 2 = — =	= 120 = Backen.
			z. z.	
			Summa.	

B. welche

B.

welche nach Verordnung vom geordnet sind.

Betrag			nach dem Satz von	von
Rthl.	Gr.	Sch.	— 4 Gr. —	von 751 Rthl. 12 Gr. —
125	6	—		Forstnutzung nach Abzug
				27 = 6 = — an Grase = Nuß = und Eichelzeddel = Nutzung, auch Forststrafen, von welchen ein Dienergebühren = Antheil hier nicht statt findet.
				ut retro.
p.	se.			Und haben von oben 125 Rthl. 6 Gr. — erhalten:
				Rthl. Gr. Pf. der Oberforstmeister à 1 Gr. 3 ² / ₅ Pf.
				„ „ „ „ Rentbeamte „ — = 10 ³ / ₅ =
				„ „ „ „ Oberförster „ — = 8 ³ / ₅ =
				„ „ „ „ Forstschreiber „ — = 8 ³ / ₅ =
				„ „ „ „ Refierförster „ — = 5 ⁴ / ₅ =
				uts.

C. A. C. II. P. II. Pag. 351. seq.

Rescript

die, wegen des Raupenfraßes zu treffenden Maßregeln betr.

An. 1797.

d. d. 5. September 1797.

Friedrich August Churfürst ꝛ. ꝛ. ꝛ. Auf die bei Unserem Geheimen Finanz-Collegio eingegangenen Anzeigen der Forstbeamten im Voigtländischen Kreise, daß einige zu den Churfürstlichen Waldungen des Amtes Pausa gehörige Holzstücke durch den Fichtenraupenfraß gänzlich ruinirt, auch die Gehölze mehrerer Rittergüther, besonders im Amte Voigtsberg, davon angegriffen worden, ist, um sothanen Uebel thunlichermaassen Einhalt zu thun und die weitere Verbreitung desselben zu verhüten, an sämtliche Forstbeamten im Voigtländischen und Neustädtischen Kreise die Verfügung ergangen, den Amts-Forstbedienten die genaueste Aufmerksamkeit einzuschärfen und, dafern der Raupenfraß in den ihnen anvertrauten Waldungen sich zeigen würde, die angegriffenen Hölzer sofort nieder zu schlagen, die Bau- und Nutzstücke davon auszuhalten, das Uebrige zu Klastern aufzubereiten und alle diese Hölzer ohne Verzug aus dem Walde zu schaffen, das Reißig aber und die unter den weggeschlagenen Bäumen zusammen zu reichende Moos- und Nadelstreu verbrennen zu lassen, hiernächst die Unterthänen, durch zu erlassende Patente, zu Sammlung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge aufzufordern und durch Bekanntmachung einer aus den Amtseinkünften zu restituirenden Prämie von 3 Groschen für jede Meßkanne Raupen, Puppen und Schmetterlinge, welche sodann von den Resier-Forstbedienten entweder verbrannt oder verbrühet und vergraben werden sollen, aufzumuntern, nicht weniger, da mehrere Arten der Waldvögel, besonders die Meisen, von den Insekten selbst sowohl, als von den Eiern der Schmetterlinge sich nähren, das Wegfangen derselben und hauptsächlich die Stellung von Vogelheerden auf Unsren Waldungen, in bevorstehenden Herbst und ferner, so lange noch Gefahr vom Raupenfraß zu besorgen sei, nicht zu gestatten, sondern gänzlich zu untersagen.

Auch sind die Forstbeamten in benannten beiden Kreisen von Seiten Unsers geheimen Finanz-Collegii an den, in Verfolg der in der Fürstlich Neußischen Herrschaft Graiz gegen

den Fichtenraupenfraß ergriffenen Maaßregeln, angewiesen worden, auch ihres Orts thunlichermaassen die Veranstaltung zu treffen, daß von den zu verschlagenden raupenfraßigen Hölzern, besonders zu der Zeit, wenn die Schmetterlinge ihre Eier gelegt haben, zu Ende des Augusts und im September, die Rinde sorgfältig abgeschälet und sofort, nebst dem Reißig und der Streu, mit der gehörigen Vorsicht verbrannt, hiernächst, wenn die Phalänen aus den Puppen kriechen, und so lange selbige herumfliegen, bei dunkeln, warmen und windstillen Nächten, in und an den angegriffenen Waldungen, auf freien und unschädlichen Plätzen, Feuer angezündet, die Nächte hindurch unterhalten, und die hinein gezogenen und verbrannten oder versengten Phalänen sodann verscharret werden, jedoch die Feuer nicht anders, als unter Aufsicht der Forstbedienten, anzünden und unterhalten zu lassen, auch sonst die in den benachbarten Waldungen gegen das Uebel etwa zu treffenden Anstalten in gleicher Maaße vorzuführen und mit anzugeben, den hierbei erforderlichen Aufwand aber aus den Amtseinkünften vorzuschießen.

Nachdem wir nun die obgedachtermaassen in Ansehung der Churfürstlichen Waldungen im Voigtländischen und Neustädtischen Kreise gegen den Fichtenraupenfraß angeordneten Vorkehrungen, insoweit solche annoch thunlich, auch in den Commun- und Privatwaldungen besagter Kreise getroffen wissen wollen; so ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet die Vasallen und Unterthanen, mittelst einer, durch die einbezirkten Beamten schleunigst zu erlassenden Generalverordnung, obigem gemäß, Kraft dieses, ungesäumt anweisen, und, so viel insonderheit das Einsammeln und Vertilgen der Raupen, Puppen und Schmetterlinge, auch Schmetterlingseier, als das zuverlässigste Mittel gegen die weitere Verbreitung des Raupenfraßes, welches auch in den angrenzenden Fürstenthume Baireuth mit Erfolg angewendet wird, anbelanget, die Besitzer von Privatwaldungen zu Veranstaltung des Einsammelns des Insekts, durch zuzusichernde ähnliche Prämien und Belohnungen, wie in Unsern Waldungen zugesichert worden, unter Vorhaltung der zu besorgenden gefährlichen Folgen, wenn bei unterlassener Anwendung dieser Maaßregel die Raupe im künftigen Frühjahr sich noch weiter ausbreiten sollte, dringend anermahnen, von dem Erfolg sothaner Verfügungen aber von Zeit zu Zeit gehorsamste Anzeige erstatten,

auch der Fürstlich Reußischen Regierung zu Graiz von den diesseitigen Vorkehrungen die verlangte Nachricht ertheilen.

Dresden, am 5. September 1797.

Auß der Landesregierung.

An den Kreishauptmann des Voigtländ. und Neustädtischen Kreises.

C. A. C. III. P. I. Pag. 381.

53.

Generale,

das Wegfangen der Waldvögel und die Stellung auf Vogelheerden betr.
An. 1798. vom 23sten Juni 1798.

Friedrich August, Churfürst ꝛ. ꝛ. ꝛ. Auß dem unterm 5ten September ai. praet. an den Kreishauptmann des Voigtländischen und Neustädtischen Kreises erlassenen Rescripte erseheth ihr des Mehreren, wie Wir, zu Tilgung des in dasigen Waldungen sich zeigenden Raupenfraßes; der Nothdurft erachtet haben, unter andern auch das Wegfangen der Waldvögel, besonders der Meisen, so wie die Stellung auf Vogelheerden in Unsern Waldungen sowohl, als auch in Commun- und Privatwaldungen, so lange noch Gefahr vom Raupenfraße zu besorgen sei, zu untersagen.

Wenn nun bei Unserm Geheimen-Finanz-Collegio von den Forstbeamten in den Aemtern Pirna, Hohenstein, Stolpen, Dresden, Gröllenburg, Schwarzenberg und Zwickau die Anzeige geschehen, daß in sothanen Gegenden eine kleine Raupe, welche die Nadeln zwar nicht abfresse, jedoch selbige dergestalt, daß sie roth werden und abfallen, aushöhle und ausfauge, in großer Menge verspürt werde, und dafür gehalten worden ist, daß die möglichste Schonung und Schützung der kleinen Wald- und Singvögel, namentlich der Meisen, ein zweckmäßiges Mittel zur Verminderung der gedachten Raupen, sowie der schädlichen Waldinsekten überhaupt sei; als begehren Wir, ihr wollet mittelst eines an die Aemter Pirna, Hohnstein, Dresden, Gröllenburg, Schwarzenberg und Zwickau zu erlassenden Circularis,

eben so wie, von Seiten Unsres Geheimen Finanz-Collegii, in Rücksicht der Uns daselbst zustehenden Waldungen bereits geschehen ist, K. D. den Vasallen und Unterthanen allda, in ihren Commun- und Privathölzern alles Wegfangen der kleinen Wald- und Singvögel, und namentlich der Meisen, so wie auch die Stellung auf Vogelheerden, so lange noch Gefahr vom Raupenfraße zu besorgen, untersagen. Dresden, am 23sten Juni 1798.

Auß der Landesregierung.

An die Kreishauptleute des Meißnischen und Gebirgischen Kreises.

C. A. C. III. P. I. Pag. 383.

54.

Generale,

die Einschränkung des Holzverkaufes zum Brandweimbrennen betreffend, vom 3. Novbr. 1798.

An. 1798.

Wir finden bey den vorgekommenen häufigen Klagen über Holz- Holzmangel für nöthig, alle Abgebung von Holz, von welcherley Surrogate in der Nähe zu Art dasselbe sey, zum Brandweimbrennen, in den Gegenden, wo haben sind, andere Feuerungs-Surrogate als Torf, Stein- und Erdfohlen soll zum Brandweimbrennen in nicht allzuweiter Entfernung zu erlangen sind, aus Unfern brennen kein Waldungen gänzlich zu untersagen. Ihr wollet daher, wie Holz weiter abgegeben werden. Wir zc. dem gemäß das Nöthige bekannt machen, auch bey dem Holzschreiben und dem Holz-Verkauf dem also stracklichst nachgehen. An dem geschiehet Unser Wille und Meinung. Gegeben, Dresden, am 3. Nov. 1798.

Auß dem geheimen Finanz-Collegio.

An
sämmliche Forstämter, ingl.
an sämmliche Forstbeamten
mit Inbegriff der Floß- und
Holzverwalter.

C. A. C. II. P. II. Pag. 377.

Publicandum,

den verbotenen Handel mit den zum eigenen Bedürfnisse aus Churfürstl. Waldungen erhaltenen Hölzern betr. v. 11. Sept. 1799.

An. 1799.

Es ist schon durch die, weiland von den Herrn Herzoge, Moritz Wilhelm, Hochfürstlichen Durchlaucht, unterm 12. März 1697. erlassene Wald- Holz- und Forst-Ordnung, §. 13. und 21. verboten worden, daß kein Unterthan mit denjenigen Hölzern, welche ihm zu eigenen Bedürfnis aus herrschaftlicher Waldung abgegeben und eben deswegen um wohlfeilere Preise verlassen zu werden pflegen, einigen Handel treiben solle.

Dieses Verbot wird; im Gefolg höchsten Befehls vom 19. Juny laufenden Jahres, hierdurch nochmals nachdrücklich eingeschärft und in Gemäßheit desselben bekannt gemacht,

Bestrafung
derer, welche
mit dem aus
Churfürstl.
Waldung zum
eigenen Be-
dürfnisse er-
langten Holze
Handlung
treiben.

Besondere
Vorschrift
wegen der
Köhler.

daß hinfüro alle diejenigen, welche die, zu ihrem Bedürfnis, aus hiesigen Churfürstl. Waldungen erhaltenen Brenn- oder Kohl-Hölzer, ohne Unterschied der Preise, ingl. die also empfangenen Nutz- und Bau-Hölzer, so wie die aus dergleichen Kohl-Hölzern erlangten Kohlen, an Andere verkaufen, von dem fernern Holz-Empfange aus besagten Waldungen ausgeschlossen werden, auch überdies jeder, welcher sich eines solchen Holzhandels, es sey mit Nutz- Bau- oder Kohl- und Brenn-Holz, auch Kohlen, zu Schulden kommen lässet, mit Bezahlung des dreysfachen, aus dem freyen Verkauf zu erlangenden Werthes, als Strafe belegt werden soll.

Wie denn auch insbesondere den Köhlern, nach Inhalt des 27. §. obiger Holz-Ordnung, hiermit anderweit und bey Strafe von fünf Gulden fränkisch anbefohlen wird, sich ohne vorherige Anmeldung bey dem Resier-Forstbedienten und ohne beyzubringendes Attestat von dem, welchem die Kohl-Hölzer zugetheilt worden, nicht zum Verkauf einzulegen.

Schleusingen am 11. Septbr. 1799.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigst geordnete Commissarii causae.

Taubenheim.

Gärtner.

Heydenreich.

Seckendorf.

Treben.

C. A. C. II. P. II. Pag. 377.

56.

Rescript,

das Wegfangen der Waldbögel und die Stellung auf Vogelheerden betreffend,
vom 22sten October 1799 *).

An. 1799.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In dem zu Unsrer Geheimen Finanz-Collegio von den Forstbeamten zu Anneburg, Dahme, Güterbogk und Schlieben über die angewendeten Mittel zu Vertilgung der Kieferraupe erstatteten Berichten vom 31sten August d. J. haben dieselben zugleich bemerkt, daß besonders die Raben, Krähen, Dohlen, Spechte, Meisen und Baumläufer den Raupen und Schmetterlingen sehr nachstellten, weshalb denn deren Schonung wenigstens etliche Jahre lang nöthig, auch die verbotene Einsammlung der Ameiseneier und Zerstörung der Ameisenhügel von neuem einzuschärfen seyn möchte.

Wie nun, soviel die Churfürstlichen Waldungen und Jagdreviere in den obgedachten und in den Aemtern Seyda, Schweinitz, Dobrilugk, Lübben, Finsterwalde, Spremberg, Mühlberg auf der rechten Seite der Elbe, Liebenwerda, Belzig und Hoyerswerda betrifft, durch die Behörden das Wegfangen und Wegschießen obbemeldeter Vögelgattungen, ingleichen das Einsammeln der Ameiseneier und das Zerstören der Ameisenhügel in besagten Waldungen untersagt worden; Also ist hierdurch Unser Begehren, ihr wollet ein ähnliches Verbot in Ansehung der in obbesagten Aemtern, soweit sie in den Erblanden gelegen sind, und unter euch gehören, befindlichen Vasallen und Privatwaldungen, K. D. ohne Anstand erlassen. Dresden, am 22sten October 1799.

An die Kreishauptleute des Erzgebirgischen und Churkreises.

Auß der Landesregierung.

C. A. C. H. P. I. Pag. 383.

*) Hat mit Abtretung dieser Aemter an Preußen keine Gültigkeit mehr.

General-Verordnung,

Die Einschärfung und Erläuterung der Generalis vom 11. Febr. 1763.
An. 1799. wegen Einsammlung des Holzsaamens betr. vom 11. Decbr. 1799.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛ.
Churfürst ꝛ.

Veranlassung. Beste, liebe getreue. In dem Generali vom 11. Febr. 1763*) ist zwar, so wie wegen Säung und Pflanzung von allerley Holz=Sorten überhaupt, also auch besonders wegen Einsammlung von Holz=Saamen gemessene Anordnung enthalten; Da aber diese Anordnung nicht allgemein und nur in wenig Aemtern befolgt worden, und es daher geschehen ist, daß selbst in solchen Gegenden, wo der beträchtliche Umfang Unserer Waldungen die eigne Anschaffung des benöthigten Holz=Saamens am ersten erwarten lassen, die Ansäung der Blößen und verödeten Wald=Districte nur Mangel an Saamen ausgefüllt werden müssen, und daraus nicht selten Vermehrung der Kosten für Ankauf des Holz=Saamens von Händlern, und für Wundmachung des indessen verraseten Bodens, auch wohl Mißrathen der mit unzuverlässigen Saamen verrichteten Saaten, allemal aber unwiderbringlicher Zeit=Verlust entstanden ist; So finden Wir nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und bey der dringenden Nothwendigkeit, die Nachkommenschaft vor dem hier und da sich zeigenden Holz=Mangel soviel wie möglich zu bewahren, Uns bewogen, Unsern sämtlichen Ober=Forstmeistern und Rechnungs=Beamten jenes Generale vom 11. Februar 1763. hierdurch nachdrücklichst einzuschärfen und selbiges annoch, wie folgt, zu erläutern:

Das Generale vom 11. Febr. 1763 wird eingeschärft und nachstehendermaßen erläutert.

I.

Bei Einsammlung des Holz=Saamens, ist auf Anschaffung beträchtlicher Borräthe Bedacht zu nehmen.

Ist bei Einsammlung des Saamens in jedem Amte nicht allein auf das etwanige Bedürfniß zur Saat in den Waldungen dieses Amtes auf das laufende und folgende Jahr, sondern auch darauf zu sehen, daß stets Saamen=Borräthe vorhanden seyn mögen, aus welchen nicht allein das Erforderniß der eignen Waldungen des Amtes in Jahren, wo es an

*) C. A. C. I. P. I. Pag. 1530. ob. No. 25. S. 154.

Saamen ermangelt, zur Nothdurft bestritten, sondern auch im Nothfall andern Forstämtern ausgeholfen werden könne. Dies ist besonders in denen Gegenden und bey denen Orten des Holz=Saamens zu beobachten, in welchen und wegen deren nicht auf öftere gute Saamen=Jahre zu rechnen ist.

2.

Ist zwar vorzüglich auf die Einsammlung von solchen Saamen=Sorten, aus welchen dereinst auch Nutz= und Bauhölzer erzogen werden mögen, und in den Waldungen, welche zu Versorgung der Flößen beytragen, besonders auf Bauhölzer zu sehen. Da jedoch dem dringenden Feuerholz=Bedürfnisse in mehrern Gegenden auch durch schnellwüchsige als Schlagholz zu benutzende Holz=Sorten zu begegnen ist; So ist da, wo die Schlagholz=Wirthschaft thunlich ist, auch auf Erlangung des Saamens von solchen Hölzern Rücksicht zu nehmen, bey welchem jene Bewirthschaftung mit vorzüglichem Nutzen statt findet, wie zum Beyspiel bey Erlen und Birken.

Auf welche Saamen=Sorten besonders Rücksicht zu nehmen ist.

3.

Sobald die Jahreszeit eingetreten ist, in welcher sich auf Erlangung guten Saamens schließen läßt, hat jeder Forstbediente dem ihm vorgesetzten Oberforstmeister anzuzeigen, was und wieviel er ungefähr an Holz=Saamen, auch auf welche Weise er ihn zu sammeln und auszubringen gedenkt, ingleichen, ob er das Jahr für ein gutes, mittleres oder schlechtes Saamen=Jahr halte. Der Oberforstmeister hingegen hat sich durch den Augenschein bey den vorfallenden Forst=Expeditionen, und durch die in der Folge mit dem gesammelten Saamen anzustellenden Proben, von der richtigen Beurtheilung der Forstbedienten zu überzeugen, und die Quantität, auch die verschiedenen Arten des Holz=Saamens zu bestimmen, welche jeder Forstbediente zu sammeln hat. Hierbei hat derselbe denjenigen Forstbedienten, welchen es an Kenntniß oder Erfahrung gebricht, die nöthigen, und zuweilen auf Local=Umstände sich gründenden Vorsichts=Maasregeln an die Hand zu geben, damit soviel möglich nur tauglicher Saamen gesammelt werde. Bey geflügelten Saamen=Sorten ist die Mühe und der Aufwand auf das Abflügeln zu ersparen, es wäre denn selbiger wegen des eingeschränkten Raumes zur Aufbewahrung nöthig.

Wie mit Einsammlung des Saamens selbst verfahren werden soll.

Aufbewah-
rung des
Saamens.

4. Von den gesammelten und ausgebrachten Holz-Saamen behält jeder Forstbediente mit Vorwissen des Oberforstmeisters und des Rechnungs-Beamten soviel zurück, als er zu den im nächsten Herbst oder Frühjahr auf seiner Reife vorzunehmenden Culturen bedarf.

Dasjenige, was er über dies eigne Bedürfnis zum Vorrath an guten Saamen gewonnen hat, ist nach dem Ermessen des Ober-Forstmeisters und des Rechnungs-Beamten entweder in seinem Gewahrsam, gegen ein deshalb auszustellendes Bekenntnis, zu lassen, oder an einen zu Aufbewahrung der Holz-Saamen-Vorräthe im Amte zu bestimmenden Ort, über dessen Auswahl Wir, wie nachsteht, der gutachtlichen Anzeigen der resp. Ober-Forstmeister und Rechnungs-Beamten gegenwärtig sind, gegen ein an ihn von der Person, welcher die Aufsicht über das Saamen-Depot übertragen wird, auszustellendes Empfangs-Bekenntnis abzuliefern.

5.

Vergütung
der auf die
Einsamm-
lung verwen-
deten Kosten.

Den Betrag der von den Forstbedienten auf Einsamm-
lung des Saamens zu verwendenden Kosten wollen Wir densel-
ben aus Unsern Amts-Einkünften vergüten lassen, doch also,
daß da, wo eine gewisse Bezahlung für den Scheffel geliefer-
ten Holz-Saamens bereits bestimmt ist, es zur Zeit, und in
so fern die Nothdurft nicht eine Aenderung erfordert, dabey ver-
bleibe. Wo aber diese Bestimmung nicht schon vorhanden ist,
haben der Ober-Forstmeister und Rechnungs-Beamte dafür zu
sorgen, daß diese Kosten nicht übertrieben, und die Dienste
der Unterthanen, in so fern sie zu dergleichen beym Saamen-
Sammeln gehalten sind, darzu mitgebraucht, auch die Forst-
sträfer dazu mit angewendet werden. Zu dem Ende sind
nicht nur der Forstbedienten deshalb einzureichende Rechnungen
genau zu durchgehen, und nöthigen Falls zu moderiren, son-
dern auch im voraus, nach den Local-Umständen, deshalb
Vorschriften zu ertheilen.

6.

Erforderliche
Berichts-Gr-
stattungen.

Haben der Ober-Forstmeister und Rechnungs-Beamte in
besondern, längstens ult. Octobr. jeden Jahres, oder bey Saa-
men-Sorten, welche später zur Reife kommen, nach Unter-

schied der verschiedenen Reifungs-Zeit des Saamens zu erstattenden Berichten, anzuzeigen, was für Saamen in solchem Jahre zu sammeln, was davon zu den alsbaldigen Culturen nöthig, und was in Vorrath zu sammeln, wo die Saamen-Depots hin zu verweisen, und was an Kosten erforderlich seyn dürfte.

7.

Wenn von ausländischen Holz-Arten, die wegen ihres schnellen Wachses und Brauchbarkeit bekannt sind, ergiebige Quantitäten von Saamen in guter Qualitaet und zu billigen Preisen zu erlangen sind, bleibt dem Ober-Forstmeister und Rechnungs-Beamten, Uns deshalb Bericht mit Gutachten zu erstatten, unbenommen.

Anschaffung
ausländischer
Sämereyen.

8.

Ist den Forstbedienten aller Handel mit auf Unfern Waldungen gesammelten Holz-Saamen, in so fern sie nicht darzu besondere Erlaubniß erlangen, zu untersagen. Vorstehende Unsere Willensmeinung ist den Forstbedienten, in so weit sie für selbige gehörig, per Patentes bekannt zu machen, und ihnen zu eröffnen, wie die im Generali vom 2. Aug. 1763. ausgesetzte Belohnung für diejenigen, welche mit nützlichen Anstalten und Application sich vor andern hervorthun, ihnen auch bey vorzüglichem Eifer in Einsammlung ansehnlicher Quantitäten tüchtigen Holz-Saamens nicht entstehen werde. Sollte übrigens einem oder dem andern Ober-Forstmeister oder Rechnungs-Beamten ein oder der andere, zu Erreichung Unserer vorbemerkten Absichten dienliche Vorschlag, oder auch ein erheblicher Zweifel und Anstand über die Ausführung beygehen, so haben sie deshalb conjunctim ungesäumt zu berichten. An dem allen geschiehet Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, am 11. Decbr. 1799.

Den Forstbedienten ist aller Handel mit dem in Hursfürstl. Waldungen gesammelten Holzsaamen verboten. Publication vorstehender Unbefehlsnisse.

Wegen anderer zu dem nehmlichen Zwecke führender Vorschläge oder entstandener Zweifel soll Bericht erstattet werden.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An sämtliche Ober-Forstmeister
und Rechnungs-Beamte.

C. A. C. II. P. II. Pag. 377.

Publicandum*),

die Beschaffenheit und Bezeichnung der aus den Herrschaftlichen Waldungen an die Unterthanen zum Bauen abgegebenen Hölzer betr.

An. 1800.

vom 21. Juli 1800.

Bekanntlich ist mittelst Publicandi vom 11. September vorigen Jahres verbothen worden, daß künftig mit allen denjenigen Hölzern, welche aus Herrschaftlicher Waldung an die Unterthanen zum eigenen Bedürfniß abgegeben werden, es geschehe solches, um welchen Preis es wolle, von Seiten letzterer kein weiterer Verkauf oder Handel statt finden soll.

Damit die Absicht dieses Verbots, besonders in Ansehung derjenigen Hölzer, welche zum Bauen bestimmt sind, desto sicherer erreicht und die Entdeckung der, etwa hierunter versucht werden wollenden Unterschleife desto mehr erleichtert werde; so ist, vermöge eines neuern höchsten Befehls vom 30. Junii jüngsthin gegenwärtig noch die Verfügung getroffen worden, daß

Maß und
Bezeichnung
der in den
Churfürstl.
Waldungen
geschlagenen
Bauhölzer.

a.) was die Dielbäume anlangt, solche hinführo nicht anders als in Bloche zu dreyzehn Schuh, oder noch von geringerm Maas, mithin auf keinen Fall in floßmäßiger Länge, und zwar sofort im Walde, unter Aufsicht des Resier-Försters geschnitten,

b.) die eigentlichen Bau- oder Langhölzer aber mit einem, dazu ganz neu und eigends gefertigten, auch von dem gewöhnlichen Forst-Zeich-Eisen merklich unterschiedenen Waldhammer geschlagen werden sollen.

Zur Nachricht und Nachachtung sämmtlicher Unterthanen in hiesigen Henneberg, Schleusingischen Landen machen Wir dieses der an Uns vergangenen Höchsten Anweisung zufolge, hierdurch bekannt, damit sich dieselben nicht nur, bey künftigen Gesuchen um die Holzabgabe aus Herrschaftlicher Waldung, nach obiger Anordnung gehörig zu bemessen wissen, sondern auch diejenigen, welche vielleicht dergleichen Holz-Waare aus Communen- oder Privat-Waldungen, zum Verkauf zu bringen haben mögten, sich besonders in dem Schnitt der Bloche nicht etwa jenes, bloß die Herrschaftlichen Hölzer kennt-

*) Ist durch Abtretung der Grafschaft Henneberg außer gesetzliche Kraft gekommen.

lich machen sollenden kürzern Maaßes ebenfalls bedienen und dadurch solchergestalt ihre Waare, mit Ungrund, in einen Verdacht bringen, der ihnen die, in dem erwähnten Publicando vom 11. September vorigen Jahres, bestimmte Strafe zuziehen könnte.

Der Beglaubigung halber, ist gegenwärtiges anderweite Publicandum gewöhnlich unterschrieben und mit dem Uns anvertrauten größern hiesigen Rentheren-Siegel bedruckt worden.

Schleusingen, am 21. Juli 1800.

Churfürstl. Sächsische, in die Gefürstete Graffschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, verordnete Ober-Auffseher und Ráthe.

Christian August von Taubenheim.

August Carl Müller, S.

C. A. C. II. P. II. Pag. 381.

59.

B e f e h l,

das bey dem Landvermessungsgeschäfte erforderliche Holz betr. vom 12. December 1800.

An. 1800.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

Churfürst &c.

Hoch- und Wohlgeborne, Wohlgeborne, Beste, Ráthe, liebe getreue. Was Uns ihr auf das Gesuch des Stadt-Ráthes zu Schkeuditz, um den Wieder-Ersatz, des an den zum Landesvermessungsgeschäfte commandirten Ingenieur Major Schmidt, verabreichten Holzes, zu Aufrichtung einer Signal-Stange angezeigt habt, solches haben Wir aus eurem unterthänigsten Berichte vom 20. October a. c. ersehen.

Wie nun das zu Signal-Stangen bey der Landesvermessung erforderliche Holz, in denjenigen Aemtern Unserer übrigen alten Erblande, wo solches, in Ermangelung, oder wegen zu großer Entfernung Unserer Waldungen, nicht in natura verabfolgt werden kann, anderwärts erkaufet, und der Geldbetrag dafür in den Amts-Rechnungen passirlich verzeichnet wird; Also lassen wir auch solches, zu eurer Direction und

Das zu Signal-Stangen bey der Landesvermessung erforderliche Holz soll, wo es nicht in natura verabreicht werden

kann, erkauft, Nachachtung sowohl bey dem gegenwärtigen Falle, als in
und der Geld- künftig vorkommenden dergleichen Fällen, hierdurch unverhalten
betrag in den feyn, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben zu
Amts = Rech- Dresden, am 12. December 1800.

nungen ver-
schrieben
werden.

An das Stift-Merseburgische

Cammer-Collegium.

Graf von Hopffgarten.

Carl August Segnitz.

C. A. C. II. P. II. Pag. 109.

60.

Generale,

die Jahresberichte wegen der Holzculturen und Forstverbesserungen, inglei-
chen die in Forst- und Jagdsachen einzureichenden tabellarischen An-
zeigen betreffend, vom 15ten December 1807.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden
theils zu Erleichterung der Geschäfte, theils zu Erlangung einer
zweckmäßigen Uebersicht über die Besserungen auf Unsern Amts-
und Kammergutswaldungen für gut, in Ansehung der zu Folge
der Generalien vom 17ten Januar 1781. *), 28sten Novem-
ber 1783., 21sten April 1784. **), 7ten Juni 1785 ***)) und
10ten Juli 1787. zu erstattenden jährlichen Anzeigen nachfol-
gende Einrichtung zu treffen:

1.

Hat es dabei sein Bewenden, daß zu Ende des Mo-
nats Jannar jeden Jahres, von den respectiven Forstämtern,
und zwar von dem Oberforstmeister, Justizbeamten oder Ge-
richtsverwalter, und Rentbeamten oder Reserveeinnehmer, Jah-
resberichte erstattet werden, in welchem selbige die im Laufe
des letztverwichenen Jahres getroffenen Forstverbesserungen an-
zeigen, und, jedoch mit Ausschluß der Culturen, Vorschläge
über die im laufenden Jahre vorzunehmenden Forstverbesserun-
gen thun.

*) C. A. C. II. P. II. Pag. 327. oder No. 33. S. 209.

**) ebendasselbst Pag. 341. oder No. 43. S. 224.

***)) ebendasselbst Pag. 343. oder No. 44. S. 225.

Bei der Anzeige über die getroffenen Verbesserungen bedarf es der einzelnen Aufzählung der im verwichenen Jahre bewerkstelligten Culturen nicht, vielmehr sind darüber Tabellen nach den sub A. und B. vorliegenden Schema einzureichen.

Im übrigen ist in den Jahresberichten jedesmal anzugeben, was die Forstrevenüen in dem letztverflossenen Jahre eingetragen haben, ob und wie solche gegen das vorhergegangene Jahr gefallen oder gestiegen sind, und welche Umstände dieses Fallen oder Steigen verursacht haben?

Endlich haben die Forstbeamten und der Wildmeister die durch das Generale vom 17ten Januar 1781. erforderte Anzeige über die während des abgelaufenen Jahres aus Unsrem Geheimen Finanzcollegio in Forst- und Jagdsachen ergangenen Rescripte ebenfalls mittelst gedachten Jahresberichts einzusenden.

2.

Die ferner alljährlich zu erstattenden gutachtlichen Anzeigen, über die vorzunehmenden Culturen, über das Gedeihen der in den vorhergegangenen zwei Jahren bewerkstelligten Culturen, über die den Forstbedienten wegen ausgezeichnete Bemühungen bei gelungenen Culturarbeiten zu verwilligenden Belohnungen und Aufmunterungen, sind künftig nicht mehr in den Jahresbericht aufzunehmen, sondern von dem Oberforstmeister und Rentbeamten oder Reservateneinnehmer also in Zeiten einzureichen, daß Unsere Entschließung vor Eintritt der zu Ausführung der vorgeschlagenen Culturen schicklichen Jahreszeit an das Forstamt gelange. Die Einrichtung ist jedoch längstens mit Ende Decembers des vorhergehenden Jahres zu bewerkstelligen, dergestalt, daß z. B. der Bericht, welcher die Vorschläge über die im Jahre 1809. vorzunehmenden Culturen und die Anzeige über das Fortkommen der Culturen von den Jahren 1806. und 1807. enthält, spätestens Ende December 1808. einzusenden ist.

In gedachtem Berichte ist sich wegen der Vorschläge über die vorzunehmenden Culturen, lediglich auf die Anschläge zu beziehen, welche nach beiliegenden Schema sub I. und II. in duplo, damit ein Exemplar bei der Geheimen Finanzkanzlei zurückbehalten werden könne, beizufügen sind.

Demnächst bedarf es zwar einer detaillirten Angabe des

Fortkommens der Culturen von den vorhergegangenen zwei Jahren in den Berichten nicht; jedoch ist darüber streng zu halten, daß dergleichen Anzeigen alljährlich von den Forstbedienten an das Forstamt erstattet werden, da dann selbige zu colligiren und den Culturberichten in den Originalen beizufügen sind, inmaassen solche remittiret werden sollen. Hierbei versteht sich von selbst, daß, wenn den Berichtserstattern bei den Anzeigen der Forstbedienten annoch Bemerkungen beigegeben, solche in den Culturberichten auseinander zu setzen sind.

3.

Mögen die in Gemäßheit des Generalis vom 17. Januar 1781. alljährlich, vierzehn Tage nach Ablauf des Jahres einzusendenden Tabellen, über die Schonungen, über die in Jagd- und Forstsachen anhängigen causas civiles, über die außer den Forstrügenprotocollen besonders anhängigen Forst- und Jagdvergehungen, künftig erst vier Monate nach Ablauf jeden Jahres eingereicht werden.

4.

Fällt die durch das Generale vom 17. Januar 1781. erforderliche tabellarische Anzeige über die Ansäungen und Anpflanzungen, als entbehrlich, nunmehr ganz hinweg.

Die ad 1. und 2. erforderlichen Tabellen sind zu drucken, die Druckkosten aber, welche aus den respectiven Amts- und Kammergutseinkünften vorzuschießen sind, mittelst belegter Specificationen anzuzeigen, damit deren Verschreibung in Ausgabe angeordnet werden könne.

Die Erstattung sämtlicher in obigen erforderlichen Anzeigen ist zu den festgesetzten Zeiten unfehlbar, wegen der ad 1 und 2. bei Zwanzig Thaler, und wegen der ad 3. Zehn Thaler Strafe zu bewirken.

Wir begehren demnach an euch gnädigst befehlend, ihr wollet euch hiernach resp. sammt und sonders gehorsamst achten, auch, damit dieser Unserer Verfügung durchgängig Genüge geleistet werden könne, die Forstbedienten wegen der erforderlichen Eingaben und sonst gemessenst anweisen.

Dresden, am 15. December 1807.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

sämmtliche Oberforst- und Wild-
auch Wildmeister, Justiz- und Rentbeamte.

A.
Erfolgstabelle
 über die Holzsaaten, Pflanzungen, Befriedigungen und Vorbereitung des Bodens.

No. im An- schlag.	Benennung des Distrikts.	Flächeninhalt nach Acker zu 300 □ Ruthen à 7 Ellen 14 Zoll.	Angebaute Holzorte und ob es Saat oder Pflan- zung.	Befriedigung nach Dresd. Ellen.		Geldaufwand laut d. Cultur- Rechnung exel. des selbst einge- samleten Saamens.			Geldaufwand auf den selbst eingesamle- ten Saamen nach einem Ueberschlage.			Anzahl der verwendeten selbst gezo- gen Pflanzen nach Scho- cken.	Holz- Aufwand.	Anmer- kungen.	
				Grä- ben.	Bermas- chungen.	φ	κ	Δ	φ	κ	Δ				

A n s c h l a g

über Saaten, Pflanzungen, Befriedigungen und Vorbereitung des Bodens zum natürlichen Anflug.

Amt

Revier.

No.	Benennung des Distrikts, mit Angabe, ob der Platz Blöße oder Gehau.	Flächeninhalt des Platzes nach Aetern zu 300 □ Ruthen à 7 Ellen 14 Zoll.	Lage nach der Himmelsgegend, im Fall der Platz am Hange liegt.	Ob der Ort Vorstand hat und nach welcher Himmelsgegend?	Beschaffenheit des Bodens.	Angubauende Holzsorte, in welchen ob es Saat oder Pflanzung.	Anschlag.				Aufwand.								
							□	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔					

II. A n s c h l a g

über Entwässerungsgräben. Amt Revier.

No.	Benennung des Distrikts.	Beschaffenheit des auszutrock- nenden Distrikts und Flächen- inhalts resp. nach ohngefähr- ten Ueberschläge und Acker zu 300 □ Ruthen à 7 Ellen 14 Zoll.	Beschaffenheit des Bodens.	Ellenanzahl der Gräben.		Dimension nach Dresdner Ellen.		Kosten pr. Dresdner Elle.			Gesamm- ter Auf- wand.	Anmerkungen.
				Hebung alter Gräben.	Fertigung neuer Gräben.	Tiefe.	Weite.	f.	K.	S.		

266

C. A. C. III. P. II. Pag. 151.

61.

Generale,

die Bestimmung der jährlichen Holzabgabe betreffend, vom 18. Juli 1810. An. 1810.

Friedrich August, König etc. etc. Wir haben zwar die Anordnung getroffen, daß der Naturalertrag Unserer Forsten, durch regelmäßige Messungen und Taxationen erforscht, und, nach den sich hierbei ergebenden Resultaten, zu Regulirung zuverlässiger Etats verschritten werden soll. Da jedoch dieser Zweck, bei dem successiven Fortschreiten dieser aufhältlichen Vorarbeiten, nur nach einem längern Zeitraum überall zu erreichen sein wird, und die Nothwendigkeit erfordert, daß inzwischen die Holzabgabe aus dem nicht sogleich abzuschätzenden Waldungen, auf einen sichern Fuß gesetzt, und das Verhältniß, welches hierbei zum einstweiligen Anhalten dienen soll, ausgemittelt und festgestellt werde; so begehren Wir an euch gnädigst befehlend, ihr wollet anzeigen, welche Holzquanta in dem Zeitraume der letzten Zwölf Jahre aus den euch anvertrauten Waldungen, alljährlich, und in einem aus diesen Zwölf Jahren zu ziehenden Gemeinjahre abgegeben worden sind. Hierbei sind alle Stämme und andere Nutzstücken, nach einem ohngefähr, jedoch so genau als möglich einzurichtenden Ueberschlage, auf $\frac{1}{4}$ ellige Klaftern zu reduciren, alle Floß-Deputat- und Frei-Hölzer mit in die Summen der Abgabe zu ziehen, Stock- und Abraumbölzer außer Ansatz zu lassen, hingegen da, wo Laubhölzer als Niederwald auf Stock- oder Wurzel-ausschlag benutzt werden, die ausgefallenen Reißigschocke, nach dem verhältnißmäßigen Betrag der Holzmasse gegen Scheitklaftern, mit in Rechnung zu bringen. Wenn bereits ein auf frühere Approximationen oder sonstige Anordnungen gegründetes Regulativ vorhanden ist, nach welchem sich die Holzabgabe aus der Waldung zeither gerichtet hat, ist solches nebst den dazu gehörigen Nachrichten oder Akten ebenfalls einzureichen. Hiernächst habt ihr Gutachten darüber zu eröffnen, ob die Waldung nach eurer, des Oberforstmeisters, geprüfter und pflichtmäßiger Ueberzeugung, deren Grund ihr in dem

zu erstattenden Bericht umständlich angeben, und, nöthigen Falls, auf dem Walde selbst darzuthun wissen werdet, die bis jetzt Statt gehabte Holzabgabe, nach dem gezogenen Gemeinjahre, ferner, so lange bis solche durch die künftige specielle Messung und Abschätzung regulirt wird, mit Nachhalt ertragen, oder, ob, und wie solche vermindert, oder auch erhöht werden könne? Alle diese Angaben sind in tabellarischer Form, nach dem beiliegenden Schema zusammen zu stellen, und die hierzu erforderlichen Erörterungen so zu beschleunigen, daß der Bericht selbst ohnfehlbar vor dem Schlusse dieses Jahres eingehen, und bei der Anordnung wegen der Holzabgaben für das künftige Jahr, auf solchen Rücksicht genommen werden kann.

Dresden, den 18ten Juli 1810.

Aus dem geheimen Finanzcollegio.

Die vorstehende Verfügung des Königl. Finanzcollegii vom 18ten Juli 1810, betreffend die Holzabgabe, ist dem Königl. Finanzcollegio zur Kenntniss gebracht worden. In demselben ist die Anordnung getroffen, daß die Holzabgabe für das künftige Jahr, auf der Basis der künftigen Messung und Abschätzung, mit Nachhalt ertragen werden soll. Die Holzabgabe für das künftige Jahr, ist dem Königl. Finanzcollegio zur Kenntniss gebracht worden. In demselben ist die Anordnung getroffen, daß die Holzabgabe für das künftige Jahr, auf der Basis der künftigen Messung und Abschätzung, mit Nachhalt ertragen werden soll.

Tabelle:
über die Holzabgabe von N. Waldung.

Benennung der Reviere.	Flächeninhalt und Umfang	Holzart und Bestand.	Zeithrige Holzabgabe nach einem Durchschnitt aus den 12 Jahren von — bis —					Gutachten über die künftige Holzabgabe.
			Ruß- und Baukämme.	Ruß- Klastern und Stüden.	Brennholz- Klastern.	ParteSchlag- Schocke.	Totalbetrag auf 3 ellige Klastern re- ducirt.	
	(Bei dieser Angabe ist das zu wiederholen, was in der 2ten Colonne der nach dem Generali vom 20sten Juni 1810. einzureichenden Tabellen angeordnet worden ist.)	(Hier sind die in der 3ten Colonne der nebengedachten Tabelle enthaltenen Angaben zu benutzen. Jedoch ist vornämlich zu bemerken, der wievielte Theil der Reviere mit haubaren oder der Haubarkeit nahen Hölzern bestanden ist.)						

C. A. C. III. P. II. Pag. 219.

Generale,

das Verfahren bei der Holzabgabe aus Königl. Waldungen betreffend,
An. 1812. vom 21sten November 1812.

Friedrich August, König *rc. rc. rc.* Da das Verfahren bei Aufzeichnung und Vertheilung der Hölzer bei den Forstämtern, zeither nicht nach gleichförmigen Grundsätzen, zum Theil auch unzulänglich und zweckwidrig eingerichtet gewesen ist; So finden Wir Uns bewogen, hierüber folgende allgemeine Vorschrift zu ertheilen.

1.

Verzeichnisse
über den
jährlichen
Bedarf der
Eingeforsteten.

Indem Wir gemeinet sind, denjenigen Communen und Individuen, welche bis jetzt aus Unsren Waldungen mit Holz versorget worden sind, auch ferner, soweit solches der nachhaltige Ertrag Unsrer Waldungen verstatet, und bis auf weitere Anordnung, ihr Holzbedürfniß verabsolgen zu lassen; So hat jede dieser gedachten Communen die für jedes Jahr von ihren Mitgliedern verlangten Holzquantitäten durch die Ortsgerichten in ein Verzeichniß zu bringen. Bei einzelnen eingeforsteten Besitzungen, welche zu einer Commun nicht geschlagen sind, wird ein gleiches Verzeichniß von dem Eigenthümer gefertigt.

2.

Einrichtung
dieser Verzeichnisse.

In diesem Verzeichnisse ist jeder Interessent namentlich aufzuführen, und zu bemerken, ob, und mit welcher Art von Nahrung er ansässig ist, ob er ein Handwerk treibt, bei welchem er das Holz zu Fertigung von Waaren oder zur Feuerung bedarf, und welche sonstige besondere Umstände bei seinem Holzgesuche zu berücksichtigen sind. Auch ist der Betrag, die Sorte, das Maas und die sonstige Beschaffenheit der verlangten Hölzer genau anzugeben. Denjenigen, welche nach §. 1. solche Verzeichnisse zu fertigen haben, wird vom Forstamt ein Schema zu denselben eingehändigt.

3.

Wo und wenn
solche einzureichen sind.

Die Verzeichnisse sind von den Ortsgerichten, oder von den oben §. 1. erwähnten einzelnen Grundbesitzern an den Förster des Reviers, von welchem die Hölzer verlangt werden,

spätestens zu Michaelis des Jahres vorher, ehe die Holzabgabe erfolgt, abzugeben. Auf die später eingereichten Verzeichnisse kann nachher bei der Holzvertheilung keine Rücksicht genommen werden.

4.

Der Förster untersucht vorläufig mit den Ortsgerichten, ob das verlangte Holzquantum den Bedürfnissen eines jeden Einzelnen angemessen sei, und zieht dieserhalb die nöthigen Erkundigungen ein. Dann trägt er die Verzeichnisse in ein nach dem unter A. beigefügten Schema eingerichtetes Register, in welchem er am Schlusse die ganze verlangte Holzabgabe recapituliret und summiret.

Prüfung der Verzeichnisse.

5.

Das Schema zu diesen Holzschreiberegistern wird bei jeder Oberforstmeisterei in so viel Exemplaren, als auf einen Zeitraum von 10 Jahren nothwendig seyn können, auf Schreibpapier abgedruckt, der darauf verwendete Kostenbetrag gegen gehörige Bescheinigung in der Amts-Intradenrechnung verschrieben, und unter die Revierförster alljährlich die erforderliche Anzahl Exemplare vertheilt.

Schema zu den Holzschreiberegistern.

6.

Das gefertigte Schreiberegister wird von dem Revierförster mit Beifügung der Localverzeichnisse, zeitig, vor Ablauf des Jahres, dem Oberforstmeister übergeben. Diesem, und dem Rentbeamten, gemeinschaftlich, liegt die Vertheilung der nach §. 7. zu verschlagenden Hölzer unter die sich meldenden Käufer, und, nach Befinden, die Moderation der verlangten Quantitäten, ab.

Abgabe dieser Register und Moderation derselben.

Die Moderation wird bei einer Zusammenkunft an Rentamtsstelle, mit Zuziehung der Forstbedienten, bewerkstelliget, welche dabei ihre Bemerkungen über die Richtigkeit der Localverzeichnisse und ihre Vorschläge in Beziehung auf die Moderation zu eröffnen haben.

Falsche Angaben, welche die Forstbedienten sich wissentlich zu Schulden kommen lassen, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß, auch Dienstentlassung, unmöglich bestraft.

7. Bei der Moderation ist vor allen zu berücksichtigen, welche Quantität Holz jährlich mit Nachhalt aus der Amtswaldung abgegeben werden darf.

8.

Bestimmung
wie viel Holz
in jeder Amtswaldung
jährlich abgegeben werden
dürfe.

Dieses aus jeder Unserer Amtswaldungen jährlich abzugebende Quantum wird entweder zu Folge der bewirkten regelmäßigen Taxationen, oder interimistisch, bis diese erfolgen können, durch besondere, in jedes Amt zu erlassende Verordnungen, festgesetzt. So lange dieses noch nicht geschehen ist, soll dasjenige Holzquantum zur einstweiligen Norm der Abgabe angenommen werden, welches von dem Oberforstmeister, in dem, auf das wegen der Holzabgaben unterm 18ten Juli 1810. erlassenen Generale, erstatteten Berichte, als der nachhaltige jährliche Ertrag der Waldungen angegeben worden ist.

9.

Verschlagung
und Abgabe
des etatmäßigen
Holzquantum.

Den Oberforstmeistern wird hierdurch nachgelassen, das solchergestalt etatmäßig bestimmte Holzquantum für jedes Jahr verschlagen zu lassen, und mit des Rentbeamten Concurrenz abzugeben, ohne daß es, wie zeither, alljährlich zu Expedirung der auf die Holzabgabe selbst Bezug habenden Geschäfte oder zu Haltung der sogenannten Förstereien, auf dieserhalb zu erstattenden Berichte, besondere Autorisation bedarf.

10.

Es darf nicht
überschritten
werden.

Dagegen darf dieses Etatsquantum ohne Unsre ausdrückliche Anordnung, bei Vermeidung ernster Ahndung auf keine Weise überschritten werden.

11.

Deckung der
nothwendigen
Holzabgaben.

Von dem Etatsquantum werden zuvörderst diejenigen nothwendigen Holzabgaben abgezogen, welche keiner Moderation unterliegen. Dahin gehört die Abgabe der Hölzer, welche zu Folge der alljährlich besonders zu ertheilenden Anordnungen zu Unserer Flöße gezogen werden, auch derjenigen, welche zu Unseren Gebäuden, und dem Brücken- und Uferbau, nach den approbirten Anschlägen, ingleichen, die zu dem Bergbau und Hüttenwesen, zu Folge der vorhandenen besondern

Anordnungen, oder nach den bergamtlichen Attestaten erforderlich sind; ferner die Abgabe der Deputation und andern Frei- oder solcher Hölzer, welche zu Folge bestehender Verträge oder anerkannter Servituten zu verabsolgen sind.

Von dem solchemnach zum Verkauf an die Unterthanen übrig bleibenden Holzquantum, ist, nach Beschaffenheit der Umstände, ein Theil zurückzubehalten, um davon die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden außerordentlichen und unvorhergesehenen Abgaben bestreiten und decken zu können.

12.

Der verbleibende Ueberrest wird unter die Communen und sonstigen eingeforsteten Percipienten vertheilt, und nach dem Verhältniß desselben, mit Rücksicht auf die §. 13. gegebenen Vorschriften, die von jedem einzelnen Interessenten verlangte, in dem Schreiberegister aufgeführte Holzquantität, insofern mehr Hölzer verlangt werden, als das Statquantum abzugeben erlaubt, moderirt.

13.

In Hinsicht auf die Qualität der Empfänger ist

a) auf die Versorgung Unserer unmittelbaren Amts- und Sammergutsunterthanen, ingleichen der Einwohner in den Städten, vorzüglich, und nach diesen auf den Bedarf der mittelbaren Unterthanen auf dem Lande, Bedacht zu nehmen.

b) An Nichteingeforstete darf nur nach völliger Befriedigung des von den Eingeforsteten verlangten eigenen Bedarfs, und, in das Ausland, nur mit Unserer Erlaubniß, Holz verlassen werden.

c) diejenigen, welche eigene Gehölze besitzen, können nur in soweit an dem Holzempfang Theil nehmen, als diese erweislich zu Bestreitung ihres nothwendigsten Bedarfs nicht hinreichen, und die zu Wiederanbringung und forstmäßiger Behandlung solcher Gehölze nothwendigen Veranstaltungen von dem Eigenthümer getroffen werden.

d) Sind in der Gegend Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und ähnliche Holzsurrogate für billige mit dem Holze im Verhältniß stehende Preise zu haben, so sind die

Hierbei zu beobachtende Grundsätze:
a) in Hinsicht der Qualität der Empfänger.

in Feuer arbeitenden Professionisten, und namentlich die Branntweimbrenner, auf solche zu verweisen, und bei der Holzabgabe ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

- e) Unsren Dienern, welche jährlich bestimmte, zu ihrem gewöhnlichen Bedürfnisse ausreichende Deputate aus Unsren Waldungen erhalten, darf ohne Unsre ausdrückliche Genehmigung unter keinem Vorwande Brennholz käuflich abgelassen werden. Dieses findet auch in dem Falle statt, wenn dergleichen Personen, Häuser und Grundstücke besitzen, oder Gewerbe treiben, auf welche sonst Hölzer aus Unsren Waldungen abgegeben worden sind.

14.

In Hinsicht der Bestimmung der Hölzer ist

b) in Hinsicht
der Bestimmung
des
Holzes.

- a) das Bau- und Brennholzbedürfniß der Unterthanen, und der Holzbedarf der Fabriken und gemeinnützigen Anstalten, wohin besonders die Gemeinde-Backöfen gehören, zuvörderst zu befriedigen, ehe einiges Holz angewiesen werden kann.
- b) der Absatz von Bau- und Nutzholzern ist zu Erhöhung Unsrer Forsteinkünfte thunlichst zu befördern, und für diesen Fall hauptsächlich auf Aushaltung der Nutzholzstücken in den Klusterschlägen, Bedacht zu nehmen.
- c) Mit dem Reizigabraume und den Stöcken sind vor allen die ärmern Klassen der Einwohner, insbesondere in den Städten, und die Häusler und Hausgenossen auf dem Lande zu versorgen. Der Absatz der Abraumhölzer ist dadurch zu bewirken, daß, so lange davon noch Vorräthe vorhanden sind, weniger Scheithölzer abgegeben, und den Holzempfängern bei der Moderation, statt der verlangten Scheitklastern, verhältnißmäßig Zacken- und Stockklastern zugetheilt werden.
- d) Zu einem gesetzlich verbotenen Gebrauche darf kein Holz verabfolgt werden, auch sind keine Brennholzer zu einer neuen, vieles Holz verbrauchenden Privatunternehmung zu bewilligen, wenn hierzu nicht besondere Anordnung von Uns ertheilt worden ist.

15.

Einrichtung

Im Original-Schreiberegister werden die einzelnen Mode-

rationen mit rother Dinte bemerkt, und die Summen der moderirten Quantitäten zusammen getragen, auch wird der Abschluß von dem Oberforstmeister und Rentbeamten, unterschrieben. Dieses Register wird zum Behuf der Justification der Forstrechnung und zum Gebrauch bei Revisionen bei dem Rentamte aufbewahret, jedoch in Abschrift jedem Revierförster bei Zeiten und vor Einlegung der Holzschläge ausgehändiget.

und Aufbe-
wahrung der
Holzschreibes-
register.

16.

Jeder eingeforstete Unterthan kann die Einsicht dieser Schreiberegister entweder bei dem Rentamte oder bei dem Forstbedienten verlangen, und sie darf ihm unter keinem Vorwande verweigert werden. Auch steht ihm frei, die Vorlegung der Schreiberegister beim Justizamte zu suchen, in welchem Falle dieselben vom Rentamte an das Justizamt abgegeben werden müssen.

Vorlegung
der Schreibes-
register.

17.

Wenn in den Nutzschlägen mehrere Nutzhölzer ausgehalten werden können, oder, wenn mehrere Klippel- und Zacken- oder Stockklastern ausfallen, als man bei der Moderation der geschriebenen Hölzer angenommen hatte, so ist die Vertheilung dieses Ueberschusses nicht der Willkühr der Forstbedienten zu überlassen, sondern der Oberforstmeister und Rentbeamte haben solchen nach obigen Vorschriften an die Personen, welche sich bei dem Holzschreiben gemeldet haben, abzugeben, oder sonst zu Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse anzuwenden.

Verwendung
der über das
repartirte
Quantum
ausfallenden
Hölzer.

18.

Für die Bemühung bei dem Holzschreiben und den Schreiberegistern dürfen von keiner beim Forstwesen angestellten Person, ohne Ausnahme, einige Gebühren, Accidenzien und Geschenke an Gelde oder Naturalien, bei Vermeidung der Dienstentsetzung, gefordert oder angenommen werden, auch haben Unsre Diener darüber zu wachen, daß solches von keiner in ihrem Privatdienst stehenden Person geschehe.

Verbotene
Annahme
von Schreibes-
gelbern und
ähnlichen
Emolu-
menten.

19.

Von dem nach §. 11. zurückzubehaltenden Reservequantum werden die im Laufe des Jahres vorkommenden, nicht vorher zu bestimmenden und nothwendigen Holzabgaben, insbesondere die von Bauhölzern für Abgebrannte, von dem Ober-

Verwendung
des Reserve-
quantum.

Forstmeister und Rentbeamten unter gemeinschaftlichem Einverständnis bestritten, ohne daß es deshalb einer weitem Anfrage an Uns bedarf.

20.

Wenn über das Etatsquantum geschlagen werden muß. Wenn aber im Laufe des Jahres außerordentliche und nicht zu vermeidende Holzabgaben erfordert werden, welche durch das §. 11. erwähnte Reservequantum nicht gedeckt werden können, so ist hierüber von dem Oberforstmeister und Rentbeamten Bericht an Unser Geheimen Finanzcollegium zu erstatten und Gutachten zu eröffnen, wie diese Abgaben, ohne Zurücksetzung des nachhaltigen Ertrags der Waldung, am thunlichsten aufgebracht, und im nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden können. Hierauf ist Unsre Resolution zu erwarten, und bis zu deren Eingang mit Verschlagung der Hölzer, außer in dem Fall der dringendsten Nothwendigkeit, schlechterdings anzustehen.

21.

Wenn das Reservequantum nicht verbraucht wird. Wird aber das Reservequantum ganz oder zum Theil nicht verbraucht, so kommt solches bei der im nächstfolgenden Jahre abzugebenden Quantität, welche sich dadurch um so viel erhöht, mit in Aufrechnung.

22.

Einreichung einer Uebersicht der auf das künftige Jahr zur Abgabe kommenden Holzquantität. Wenn die Vertheilung der abzugebenden Hölzer erfolgt ist, hat der Oberforstmeister mit Schluß des Jahres eine summarische Uebersicht der für das kommende Jahr in jedem Revier und Ante der ihm anvertrauten Oberforstmeisterei zur Abgabe kommenden Holzquantität, nach dem unter B. beigefügten Schema, an Unser Geheimen Finanzcollegium mit Bericht einzureichen; wogegen die zeither statt gehabte Einsendung der Holzschreiberegister und Individualverzeichnisse hinwegfällt.

23.

Einreichung einer Uebersicht der abgegebenen Hölzer. Nach beendigten Holzabgaben ist die durch das Generale vom 22sten Mai 1806. eingeführte Anzeige, wie hoch sich die gesammte wirkliche Holzabgabe nach $\frac{1}{4}$ Stelligen Scheitklastern belaufen habe, und wie sich solche zu dem festgesetzten Etatsquantum, zugleich mit Hinsicht auf das in dem vorhergehenden Jahre entstandene Ersparniß oder den Vorgriff in

A.

Ant

Holzschreiberegister von N. N. Revier auf das Jahr 18..

gefertigt von N. N. Förster.

Nutzhölzer.												Scheitklastenhölzer.						Abraumhölzer.				Insgemein.	Benennung, Gewerbe und Wohnort des Käufers.	Behuf, wozu das Holz erforderlich ist.
Baustämme.					Klöber und Nutzholzstücken.				Dimension.		Nutzklastern.			Brennholzklaster.			Balkenkl. St. Kl.		Stockkl. St. Kl.					
Buchen.	Eichen.	Kiefern.			Buchen.	Eichen.	Kiefern.			Länge.	Stärke.	Buchen.	Eichen.	Kiefern.	Buchen.	Eichen.	Kiefern.	Scheitlänge	hart.	weich.	hart.			
St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	

B.

Extract

über die in der Oberforstmeisterei N. N. für das Jahr 18.. verlangten und sonst abzugebenden Hölzer.

Bedarf.	I.								II.		III.		IV.	V.	Vergleichung der Holzabgabe mit dem Statsquanto an Klastern Felliges.			
	An Tazier- und Bauhölzern, Klößern und allen Arten von Rugholzstücken, auf fellige Klaster, nach einem ohngefähren Betrage, reducirt.								An Scheitholze von verschiede- nen Waldmaase auf felliges Scheitmaß reducirt.	Betrag der gesamnten Holzabgabe an Rugh- und Scheitholze sub I. und II.		Sacken- Klaster- tern.	Stock- Klaster- tern.	plus		minus		
	hart				weich				hart	weich	hart	weich						
	Stämme.	Klößern.	Rugholzstücken.	ohnge- fährer Betrags an fell. Scheit- holz.	Stämme.	Klößern.	Rugholzstücken.	ohnge- fährer Betrags an fell. Scheit- holz.					hart	weich	hart	weich		
Amt I.																		
a) Zum Verkauf an d. Unterthanen,																		
b) Für die Königl. Flöße,																		
c) Zu Deputaten,																		
d) An Freihölzern,																		
Summa																		

C.

Verzeichniß

sämmtlicher im Jahr 18.. auf den Revieren des Amtes N. N. geschlagenen Nutz- und Scheithölzer,
auf $\frac{1}{4}$ elliges Scheitmaaß reducirt.

Benennung der Reviere.	Zum Verkauf.					Zur Flöße.			Zu Deputaten u. Freihölzern.			Vergleichung dieser Holzabgabe mit dem Statsquanto an Klastern $\frac{1}{4}$ elliges.								
	Nutz- Klastern.		Scheit- Klastern.		Summe d. Klastern.	Scheit- Hölzer.		Summe d. Klastern.	Nutz- Hölzer.		Scheit- Klastern.			Summe d. Klastern.						
	hart weich	hart weich	hart weich	hart weich		hart weich	hart weich		hart weich	hart weich	hart weich									
	Kl.	Kl.	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$		$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$		Kl.	Kl.	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$		hart	weich	hart	weich	hart	weich	

N o t a:

Unter den Nutzhölzern werden alle Hölzer, welche nicht zur Feuerung bestimmt sind, begriffen; sie werden nach ihrem gemessenen oder ohngefähr abgeschätzten kubischen Inhalt auf $\frac{1}{4}$ ellige Klastern reducirt, wobei anzunehmen ist, daß eine Klastern $\frac{1}{4}$ elliges weiches Scheitholz, ohne die Zwischenräume, 75 Kubikfuß Holzmasse, eine Klastern hartes Scheitholz von $\frac{1}{4}$ elliger Scheitlänge aber, nur 67 Kubikfuß Holzmasse hält.

C. A. C. III. P. II. Pag. 221.

63.

M a n d a t

die Wald = Nebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betreffend, vom 30sten Juli 1813.

An. 1813.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. fügen hierdurch zu wissen, daß Wir, in Betracht des großen Nachtheils, welcher aus der ungebührlichen Ausdehnung und dem Mißbrauch der Wald = Nebennutzungen und der in den Waldungen auszuübenden Befugnisse für die Holzzucht und den zweckmäßigen Forstbetrieb entsteht, und zu Abwendung des vielen Theilen Unsrer Lande drohenden Holzmannels, über die Ausübung dieser Nutzungen und Befugnisse angemessene Bestimmungen und Einschränkungen, unter Aufhebungen aller deshalb in Unsren hiesigen Landen zeither bestandenen gesetzlichen Anordnungen festzusetzen, für nothwendig befunden haben. Demnach befehlen Wir wie folget:

§. 1.

Da die eigentliche und wesentliche Bestimmung des Waldes in der bei einer ordentlichen Forstwirthschaft zu erzielenden Holzproduction besteht, so können die übrigen Walderzeugnisse oder sogenannten Nebennutzungen, sie mögen nun dem Waldeigenthümer selbst, oder einem Andern zukommen, so wie alle auf der Waldung haftende Berechtigungen, nur unter einer solchen Beschränkung benutzt werden, daß dadurch jene Hauptnutzung nicht verhindert oder aufgehoben werde.

Holzproduction ist der Hauptgegenstand der Waldbenutzung.

§. 2.

Unter diesen Wald = Nebennutzungen werden hauptsächlich die Hutweide, ingleichen die Benutzung des Laubes, des Graßes und der Waldstreu, des Beseholzes, der Baumsäfte, Beere und andere Früchte, verstanden.

Was unter Nebennutzungen zu verstehen ist.

§. 3.

Der zu einer diesfalligen Benutzung Berechtigte ist daher verbunden, sich in diejenigen Einrichtungen des Waldeigenthümers, welche zu der Ordnung des Forsthaushaltes gehören, und wodurch die bei Ausübung jener Gerechtsame zu befürch-

Modification der diesfalligen Gerechtsame.

tenden Mißbräuche, und die daraus für den guten Zustand der Waldung erwachsenden Nachtheile, verhütet werden, zu fügen.

§. 4.

Prästationen
dafür.

Wegen solcher von dem Waldeigenthümer getroffenen Einrichtungen kann der Berechtigte die Fortentrichtung der zeither für den Genuß der Nebennutzung von ihm an den Waldeigenthümer, oder dessen Stellvertreter, geleisteten Prästationen, nach Verhältniß der noch verbleibenden Nutzung nicht verweigern; es steht ihm jedoch frei, in einem solchen Falle auf die Aufhebung des ganzen, wegen dieser Gerechtsame bestehenden, Verhältnisses anzutragen.

§. 5.

Einschränkung auf das
Bedürfniß
des Berechtigten.

Das Recht zu Benutzung des Laubes, der Waldstreu, des Grases, der Baumfrüchte, und andere dergleichen nutzbaren Gegenstände in einem Walde, erstreckt sich, in sofern nicht ein Anderes auf rechtsbeständige Weise erworben worden, bloß auf das eigene Bedürfniß der berechtigten Person, oder des berechtigten Grundstücks.

Es kann mit diesen Erzeugnissen kein Gewerbe und Handel getrieben werden, und der Besitzer des berechtigten Grundstücks darf über sein Recht nicht unabhängig von der Benutzung des ganzen Grundstücks disponiren.

§. 6.

Verjährung
und Verträge,
ingeleichen
in wiefern
das Posse-
sorium summa-
riissimum
hier statt
habe?

Die Gerechtsame der Waldhutung und Trift, des Streurechens, Laubstreifeln, Grases und Harzens in den Waldungen, sollen von Zeit der Publication dieses Mandats an, weder durch Verjährung, noch durch solche Verträge erlangt werden, welche ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde geschlossen worden sind.

Für diese Behörde sind bei Waldgrundstücken, welche zu Rittergütern gehören, Unsre Landes- und übrige Regierungen, auch resp. das Oberamt zu Budissin und die Oberaufsicht zu Schleusingen, bei andern Waldgrundstücken aber die Obrigkeit, deren Gerichtsbarkeit selbige unterworfen sind, anzusehen.

Die Verjährung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn solche zur Zeit der Publication dieses Mandats bereits vollendet war.

Auch findet wegen sämtlicher vorbenannten Gerechtsame das Possessorium summarissimum nur mit der Einschränkung statt, daß eine Zehnjährige Posses. derselben, und bei servitutibus discontinuis, nebst solcher Zehnjährigen Posses. wenigstens Drei richtige actus bescheinigt werden müssen.

§. 7.

Der zur Waldhütung Berechtigte ist schuldig, alle Gehäue oder Holzschläge und die zur Holzcultur gebrachten Blößen so lange mit der Hütung und Trift gänzlich zu verschonen, bis das angezogene junge Holz eine solche Höhe erreicht hat, daß dessen Wipfel durch den Verbiß des Viehes nicht mehr beschädigt werden kann.

Schonung
der jungen
Gehäue.

§. 8.

Es darf daher kein junger Schlag eher betrieben werden, als bis der größte Theil des Holzes aller Art, da, wo mit Pferden gehütet wird, Sechs Ellen, wo mit Rindvieh gehütet wird, Vier Ellen, und wo Schaafhütung stattfindet, Zwei und Eine halbe Elle hoch ist.

§. 9.

Erfordert die Beschaffenheit der Holzart, oder des Bodens, daß der gänzliche Abtrieb des hohen Holzes nicht sogleich auf einmal erfolgen kann, sondern ein Theil desselben zur Besaamung und zum Schutz der jungen Pflanzen stehen bleiben muß; so sind dergleichen Walddistrikte von der Zeit der wirklich erfolgten Besaamung an, ebenfalls so lange zu schonen, bis das junge Holz die in dem 8ten §. angegebene Höhe erreicht hat.

Schonung
der Besaamungs-
Schläge.

§. 10.

Der Eigenthümer oder Verwalter eines Gehölzes ist schuldig, die jungen Gehäue eben so lange mit der Hütung seines eigenen Viehes zu verschonen, als der Hütberechtigte einen fremden Wald.

Schonung
eigener Ge-
hölze.

§. 11.

Die Wahl der einzuschonenden Districte hängt lediglich von dem Waldeigenthümer ab; nur ist nothwendig, daß die Trift nicht versperrt werde. Wenn daher das Vieh des Berechtigten nicht anders, als

Wahl der ein-
zuschonenden
Districte und
Freilassung
der Ueber-
trift.

durch dergleichen Distrikte, zu den Weideplätzen gelangen kann; so sind auf denselben Triftzüge frei zu lassen, welche der Waldeigenthümer auf seine Kosten durch Vermachungen zu verwahren hat.

§. 12.

Eintriebszeit.

Da die Behütung neu aufgegebener Schonungen im Frühjahre hauptsächlich schädlich ist; so kann der Eintrieb in ein solches neu aufzuthuendes Gehau vor dem Vier und Zwanzigsten Junius nicht statt finden.

Eine frühere Behütung, wenn sie sich auch auf Observanz oder Verträge gründen sollte, ist, als dem allgemeinen Landeswohl widersprechend, nicht zu gestatten.

§. 13.

Nachthutung.

Alles nächtliche Hüten im Walde wird bei Zwanzig Groschen Geldbuße, für jedes eingehütete Stück Vieh, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gänzlich untersagt.

§. 14.

Das Hüten der Ziegen in Gehölzen.

Das Hüten des Ziegenviehes in Gehölzen wird schlechterdings untersagt, und der Eigenthümer der Ziegen, welcher selbst gehütet oder hüten lassen, wenn er das Hüten sich in einer fremden Waldung zu Schulden gebracht, mit Verlust des Viehes oder Bezahlung des Werths desselben, zum Vortheil des Besizers der Waldung; geschähe es aber in eigener Waldung, mit Zwanzig Groschen Strafe für jedes eingehütete Stück Ziegenvieh, belegt.

Das Gesinde und die Hirten, welche ohne Vorbewußt des Eigenthümers der Ziegen gehütet, werden mit Sechstägigem Gefängniß bestraft.

§. 15.

Holzabau an Orten, wo bisher kein Wald war.

Wenn Lehden, Felder und andere Plätze, welche über rechtsverwährte Zeit nicht Waldboden gewesen sind, von ihren Eigenthümern mit Holz angebauet werden, so kann dagegen derjenige, welcher der Hutung und Trift auf selbigen berechtigt ist, keinen Widerspruch erregen; er kann auch eine Entschädigung für den Verlust der Hutung während der Schonungszeit in den Fällen nicht fordern, wenn entweder der Platz mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt wird, und daher

fortbehütet werden kann, oder wenn dem Triftberechtigten wenigstens Sieben Achtel des Grundstücks frei bleiben.

§. 16.

Ein größerer Theil des Triftleidenden Grundstücks, oder das ganze Grundstück, darf nur in dem Fall, durch Holzanbau der Trift entzogen werden, wenn der Eigenthümer dem Berechtigten einen andern Platz, durch welchem ihm nach dem Ermessen verpflichteter Sachverständiger die auf jenem Grundstück verloren gehende Hutung ersetzt wird, anweist.

§. 17.

Wenn mehreren Personen die gemeinschaftliche Behütung eines Waldes zustehet, und eine, oder einige derselben, sich dieses Rechts begeben, so sind die übrigen, nur einen Theil des zur Hutung zeither bestimmten Distrikts zu behüten, berechtigt, dessen Größe sich zu der mit der Hutung zu verschonenden Waldfläche eben so verhalten muß, wie sich die Zahl des von ihnen eingehüteten Viehes gegen die ganze Anzahl der von allen gemeinschaftlichen Interessenten eingetriebenen Viehheerde verhält.

Aufgebung
der Gemein-
behutungen.

Wenn sie daher z. B. nur Ein Viertel von der ganzen vorher eingehüteten Heerde besitzen, so können sie auch nur Ein Viertel des Huthungsdistrikts betreiben, und die übrigen Drei Viertel legt der Eigenthümer in Schonung.

Ist die Anzahl des Viehes, welches einzuhüten übrig bleibt, so gering, daß darauf mit Nutzen kein Hirte gehalten werden kann; so müssen die Interessenten wegen dieses geringen Viehhaltes demjenigen beitreten, was die Mehrheit ihrer Mitinteressenten, dieser gemeinschaftlichen Hutung halber, abgeschlossen hat.

§. 18.

Der auf eine unbestimmte Anzahl von Vieh zur Waldhutung Berechtigte darf nur so viel Vieh eintreiben, als er über Winters ohne Ankauf von Fütterung auf dem Grundstück, dem das Recht der Waldhutung zustehet, ausfüttern kann.

Hutungsbe-
rechtigungen
auf unbe-
stimmte
Viehanzahl.

Der Ausnahmefall: wenn wegen mißrathenen Heu- und andern Futters, der Ankauf desselben erforderlich wird, ist jedoch hierbei zu Gunsten des Berechtigten auf die Dauer eines Jahres zu berücksichtigen.

Der Waldeigenthümer kann, wenn keine Anzahl des einzuhütenden Viehes bestimmt ist, verlangen, daß eine Anzahl hierbei ein für allemal festgesetzt werde. Die Feststellung der Anzahl erfolgt sodann nach dem Ermessen verpflichteter Landwirthe, von welchem der Eine von den Huthungsberechtigten, der Andere von dem Huthungsbelastetem, und der Dritte von der Obrigkeit zu benennen ist.

§. 19.

Beholzungsrecht,

Der, welchem das Recht, aus einer Andern Waldung sein Holz, ohne daß diesfalls ein bestimmtes Quantum festgesetzt worden, unentgeltlich, oder gegen Bezahlung zu erhalten zusteht, kann auf keinen Fall mehr Bau- oder Brennholz aus solcher verlangen, als er zu seiner Wohnung und zu seinem unentbehrlichen Hausbedürfniß braucht.

§. 20.

auf Bauholz,

Ist die Anzahl und Beschaffenheit der zu erhaltenden Baustämme unbestimmt, so können selbige nur in solcher Anzahl und Qualität verlangt werden, welche erforderlich ist, um diejenigen Gebäude, zu denen diese Abgabe seit rechtsverwährter Zeit bisher Statt gefunden hat, in der Art und Weise zu unterhalten oder neu zu erbauen, wie solche vor dem eben vorzunehmenden Baue beschaffen gewesen, und die diesfalls bestehenden Landesgesetze vorschreiben.

§. 21.

auf Brennholz.

Wenn die Quantität des Brennholzes, welches der Berechtigte aus der Waldung zu erhalten hat, unbestimmt ist, so erstreckt sich solches nur auf den Bedarf des Berechtigten, wie solcher seit rechtsverwährter Zeit Statt gefunden hat, und neu entstandene Feuerungen können das Befugniß nicht erweitern.

§. 22.

auf unbestimmte Qualität.

Ist dagegen die Qualität oder Sorte dieses Brennholzes nicht genau bestimmt, so hat der Berechtigte diejenige Holzart, welche er binnen rechtsverwährter Zeit erhalten, und in dem Fall, da diese entweder gänzlich ermangeln sollte, oder bei pfleglicher Behandlung der Waldung nicht mehr in zureichender Maasse abgeliefert werden könnte, die jener Holzsorte

der Güte nach am nächsten kommende, in hinreichender Maasse vorhandene zu bekommen.

Eben dieses findet auch dann statt, wenn die Qualität des abzugebenden Brennholzes zwar bestimmt ist, aber die bestimmte Holzart entweder gänzlich ermangelt, oder bei pfleglicher Benutzung des Holzes nicht mehr in zureichender Maasse abgegeben werden kann; in diesem Falle ist jedoch überdies die Differenz des Werthes beider Holzarten in Gelde nach dem Maasstabe des Markt- oder in der Gegend sonst gewöhnlichen Verkaufspreises auszugleichen.

§. 23.

Der Holzberechtigte ist verbunden, sich das Holz von dem Eigenthümer des Waldes anweisen, auch solches auf ihm angewiesenen Wege, der jedoch thunlichst nah gelegen und im fahrbaren Stande seyn muß, abbringen zu lassen. Er ist nicht befugt, den Waldbesitzer in der Behandlung seiner Waldung, dafern diese Behandlung die Befriedigung dessen, was nach der statt findenden Berechtigung gefordert werden kann, nicht gefährdet, zu behindern.

Bestimmungen in Beziehung auf das Beholzungsrecht.

§. 24.

Wenn von einem durch Verschulden des Eigenthümers unpfleglich bewirthschafteten und verwüsteten Walde das Bedürfnis des Eigenthümers und der darauf Berechtigten mit Nachhalt nicht mehr bestritten werden kann, so sind zuvörderst die Berechtigten von dem nachhaltigen Ertrags-Quantum zu befriedigen, indem diesen der Waldeigenthümer sodann billig nachstehen muß.

Wird die Verwüstung des Waldes durch Zufälle, deren Abwendung nicht in den Kräften des Eigenthümers steht, veranlaßt, so hat dieser sowohl, als der Berechtigte, die daraus entstehende Verminderung der Holzabgabe gemeinschaftlich und verhältnismäßig zu tragen.

Bei einer Verwüstung des Waldes durch Insectenfraß oder Wind- und Schneebrüche sind die Berechtigten und Deputatisten gehalten, auf Verlangen des Besitzers, das jährlich zu empfangende Quantum auf zwei bis drei Jahre voraus zu nehmen.

§. 25.

Wenn der Preis des Holzes zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten nicht durch ausdrückliche Verträge bestimmt ist, so wird solcher in der Regel nach dem in der Gegend sonst statt findenden oder marktgültigen Preis angenommen.

Dafern aber ein und eben derselbe Preis zwischen dem Eigenthümer und dem Berechtigten über rechtsverwährte Zeit bestanden hat, so hat es dabei sein Bewenden, und es mag derselbe, ohne wechselseitige Einwilligung, weder erhöht, noch vermindert werden.

§. 26.

Streu- und
Lese-Holz-
sammeln.

Die zur Streu- und Leseholz-Erholung Berechtigten haben sich den zur Handhabung der Forstpolizei, so wie zur Uebersicht des zu erholenden Quanti und des Bedürfnisses jedes Streu-Erholenden nöthigen Anordnungen zu unterwerfen.

Dem Besitzer der Waldung steht auch das Recht zu, die Distrikte, in welchen die Erholung der Streu und des Leseholzes Statt finden kann, anzuweisen, und der Berechtigte hat den übrigen Theil des Waldes gänzlich zu meiden.

In dem Fall jedoch, da der Berechtigte sich hierbei für zu sehr beschränkt erachtete, soll das richterliche Ermessen, mit Zuziehung Sachverständiger, eintreten.

§. 27.

Diejenigen, welche des Holzlesens berechtigt sind, ingleichen die Armen des Orts, wo es ihnen verstattet wird, mögen zwar fernerhin dürres, in den Waldungen liegendes Holz, in den ihnen diesfalls, außerhalb der noch nicht aufgearbeiteten oder in Schonung gelegten Gehäue, anzuweisenden Distrikten, ingleichen solche dürre Aeste, welche, ohne Schaden der Stämme, mit der Hand und ohne den Baum zu besteigen, erreicht und gebrochen werden können, so viel sie dessen zu tragen, oder auf Schiebeböcken zu fahren im Stande sind, zu ihrem eigenen Bedürfnis, keineswegs aber und bei empfindlicher Strafe, ums Lohn für Andere, oder zum Handel, an gewissen ihnen dazu bestimmenden Tagen erholen.

Sie sollen aber dabei Aerte, Beile, Hacken, Sägen, eiserne Haken und dergleichen Werkzeuge, womit Bäume um-

gehauen, oder frische Aeste herabgebrochen werden können, durchaus nicht gebrauchen, auch die flach liegenden Wurzeln stehender Bäume nicht ausbrechen.

Wer über einem dieser Ungehährnisse betreten wird, soll der bei sich habenden Werkzeuge verlustig seyn, auch nach Befinden mit zwei oder mehrtägiger Gefängnißstrafe, und im Wiederholungsfalle mit dem Verlust der Erlaubniß zum Holzlesen bestraft werden.

§. 28.

Dem Waldeigenthümer stehet das Recht zu, mit billiger Berücksichtigung des Bedarfs der Berechtigten, die Tage zu bestimmen, an welchen das Leseholz eingesamlet, Streu gerecht, Kien gerodet, und andere dergleichen Befugnisse ausgeübt werden können, außer dieser Zeit aber den freien Eingang in den Wald zu untersagen.

§. 29.

Der Raff- oder Leseholzberechtigte kann übrigens auf Lagerholz oder auf Wind- oder auf Schneebrüche keinen Anspruch machen.

§. 30.

Wer des Stockrodens in einer fremden Waldung berechtigt ist, muß solches in dem ihm anzuweisenden Distrikten binnen einer solchen Zeit und auf eine solche Art verrichten, wo dem jungen bereits vorgehenden Anflug kein Schade geschieht, und die Besaamung selbst durch Wundmachung des Bodens befördert wird.

Auch muß er auf Verlangen des Waldeigenthümers, die Stöcke rein mit den Wurzeln ausrodern, und die entstandenen Löcher wieder zu füllen.

An den zum Wiederausschlag bestimmten Stöcken in Niederwäldern darf er sich nicht vergreifen.

Wo keine ausdrückliche Zeitbestimmung vorhanden ist, muß die Stockrodung längstens in dem auf den Holzhieb folgenden Jahre vorgenommen werden, wo aber durch Recesse die Bestimmung einer längern Frist als drei Jahre nach dem Holzschlage festgesetzt seyn sollte, wird solche hierdurch auf drei Jahre eingeschränkt, nach deren Ablauf der Besitzer des Wald-

bodens die Stöcke selbst roden lassen darf, um den Wiederanwuchs des Holzes möglichst zu befördern.

§. 31.

Wald-
gräferei.

Das Gras in den Waldungen ist, soweit nur immer möglich, abzustellen, und wird den hierzu Berechtigten in frisch angesäeten oder anfliegenden und aufschlagenden Schwarz- oder Laubhölzern gänzlich untersagt.

Das Ausschneiden oder Ausreißen von Gras oder andern Gewächsen ist in Gehauen von reinen Niederwald vor dem fünften, in vermischten Niederwaldgehauen vor dem siebenten, im Hoch- und Nadelwald aber vor dem eilften Jahre nicht zu gestatten.

§. 32.

Harzungs-
befugnisse.

Das Harzen kann von dem Waldeigenthümer, oder wo es auf zu Recht beständige Weise hergebracht, und aus diesem Grunde nicht abzustellen ist, nur an den zu Feuerholz zu benutzenden, und binnen der nächsten vier bis sechs Jahre zu hauenden Bäumen statt finden. Zu Bauholz taugliche Stämme dürfen nicht gelochet oder angerissen werden.

§. 33.

Pech- und
Theerschwe-
len. ingl. Pot-
asche-
fiedereien.

Pech- und Theeröfen, Potaschefiedereien und Glasfabriken dürfen ohne landesherrliche Erlaubniß nicht angelegt noch erweitert werden.

§. 34.

Kleinere Ne-
bennutzungen.

Alles Laubstreifeln, das Quirlschneiden von Wipfeln oder sonst aus frischem Holze, das Abschneiden junger Eichen zu Wagenflechten und Peitschenstöcken, das Abhauen der Reif- und Baumstöcke, ingleichen der Rechen- und Harkenstiele aus jungen Fichten oder andern jungen Stammholze, das Kienaus- hauen aus stehenden Nadelhölzern, das Rinden- und Bast- schälen im schwarzen und lebendigen Holze, das Ruthenschnei- den außer dem Holzschlag zu den Besen und zum Binden der Wellen, das Sastabzapfen von den Birken, das Lohschä- len in den Eichen- und Fichten-Wäldern, wird hierdurch bei Strafe von Zwanzig Groschen von jedem abgeschnittenen oder beschädigten Stamm oder Strauch verboten, und sind die Quirle aus Spähnen, sowie die Wagenflechten, auch in so

weit es thunlich, die Körbe aus Spähne oder Weiden zu verfertigen, die Besen und sogenannten Wieden zum Binden der Wellen aber bei Hauung des lebendigen Holzes zu schneiden, auch die andern dergleichen Bedürfnisse bei dem gewöhnlichen Holzschlage sich zu verschaffen.

Die von Wipfeln und sonst aus frischem Holze geschnittene Quirle sind den Händlern von Obrigkeitwegen hinweg zu nehmen.

§. 35.

Das Abhauen der Maien, es geschehe, um Kirchen, Häuser oder freie Plätze damit zu zieren, oder zu andern Behüfe, zur Pfingstzeit oder sonst, ingleichen das Abhauen junger Tannen, Fichten und Kiefern zur Weihnachts- oder anderer Zeit, wird schlechterdings untersagt.

Maien und dergleichen.

Findet dieses Abhauen in einem fremden Holze statt, so soll dies gleich dem Holzdiebstahl bestraft werden; geschieht es aber in eignem Holze, so ist für jede abgehauene Maie, junge Tanne, Fichte, Kiefer oder dergleichen; eine Geldbuße von Zwanzig Groschen zu erlegen, oder bei eintretenden Unvermögen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verbüßen.

Mit gleicher Strafe ist ein jeder zu belegen, welcher dergleichen Maien und Reiser in oder vor seiner Wohnung setzt oder setzen läßt.

Es sollen dergleichen Maien und Reiser in die Städte nicht eingelassen, vielmehr an den Thoren und Schlägen sofort weggenommen, auch diejenigen, welche solche haben einbringen wollen, ihrer Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden.

In Dörfern und Flecken haben die Gerichtspersonen auf die genaue Beobachtung dieses Verbots sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 36.

Das Einsammeln von Holzsamereien darf nicht anders, als mit Erlaubniß des Waldeigenthümers geschehen, und es muß die gehörige Reife des Saamens abgewartet werden.

Einsammeln der Holzsamereien, Ameiseneier und Waldfrüchte.

Das Einsammeln der im Walde wild wachsenden Beeren, ingleichen der Ameiseneier, darf gleichfalls nicht ohne Erlaubniß, und, wo es zeither gewöhnlich gewesen, nicht ohne Vorwissen des Waldeigenthümers Statt finden.

§. 37.

Wer das Recht hat, in einem fremdem Walde Eichen und Bucheckern einzusammeln, oder durch Einhüten der Schweine zur Mastung zu benutzen, ist schuldig, die in Schonung liegenden zur Besaamung bestimmten Plätze damit ganz zu verschonen.

Wie Wir nun über dieses Unser Mandat unverbrüchlich gehalten wissen wollen;

Also haben sich nicht nur Unsre sämtliche Vasallen und Unterthanen darnach gehorsamst und aufs genaueste zu achten, auch alle Beamten und Obrigkeiten, nicht weniger die gesammte Forstdienerschaft, deshalb fleißige Obsicht zu führen, sondern es soll auch bei Unsren Collegien und Dicasterien in vorkommenden Fällen darauf gesprochen werden.

Wir haben dasselbe in Unsren Aemtern, gesammten Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, in letzten jährlich an einem von der Gerichtsobrigkeit zu bestimmenden Sonntage Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste vor versammelter Gemeinde abzulesen, und in allen Unsren Amt-, Jagd-, Forst- und Rathhäusern, ingleichen in den Dorfgerichten und Schenken zu Jedermanns Nachricht anzuschlagen, befohlen.

Urkundlich haben Wir solches eigenhändig unterschrieben und mit Unsren Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Dresden, am 30sten Juli 1813.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Noßitz und Zänckendorf.

Hanns August Fürchtegott von Globig.

C. A. C. III. P. II. Pag. 161.

67.

Verordnung,

das Verfahren bei Abgabe der Hölzer und übrigen Forstproducte und das Forstrechnungswesen betr. v. 2ten Jan. 1814.

An. 1814.

Das Königliche Sächs. Geheime Finanzcollegium setzt sowohl wegen des Verfahrens bei Abgabe der Hölzer und übrigen Forstproducte, als auch wegen des Forstrechnungswesens in den Königlichen Aemtern, hierdurch folgendes fest;

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem Jahre 1814. in Wirkung und alle bisherigen Vorschriften und Einrichtungen sind, in soweit sie denselben entgegen laufen, aufgehoben.

Der Revierförster hat wegen der in dem ihm anvertrauten Forstreviere abzugebenden Hölzer oder andern Forstproducte die Naturalrechnung über Einnahme und Ausgabe unter der Benennung des Forstregisters zu führen.

Dieses Forstregister wird nach dem unter 1. hier beiliegenden Schema geführt und begreift jedesmal die Försterei eines ganzen Jahres.

4.

Das Schema des Forstregisters wird nach seinen Rubriken und Linien auf Anordnung des Geheimen Finanzcollegii gedruckt, um darinnen das Nöthige einzutragen und sodann durch dessen Forst- und Flußrechnungs-Expedition den Rentämtern von Zeit zu Zeit in einer auf mehrere Jahre hinreichenden Anzahl Exemplare zur Vertheilung unter die Revierförster des Bezirks nach ihrem ohngefähren jährlichen Bedarfe zugefertigt.

5.

Der Revierförster hat nach Beendigung eines Holzschlags die hierbei geschlagenen Stämme, Kubhölzer, Scheit- und andere Klaftern, auch Reißigschocke, jede Sorte unter besondern fort-

laufenden Nummern, mit einer, in der Witterung haltbaren Farbe zu bezeichnen und hiernach in das Forstregister unter die gehörigen Capitel, dergestalt einzutragen, daß er unter den angegebenen Rubriken den Ort, wo die Hölzer befindlich und die Nummer womit sie bezeichnet sind, die Dimension, Holzart, Quantität und Schrittlänge genau angiebt und die ihm etwa nöthig scheinenden Bemerkungen über Schadhastigkeit der Hölzer, Schwierigkeit des Transports, oder andere zu berücksichtigende Umstände beifügt. Eben dies geschieht auch bei solchen Hölzern, welche von dem Oberforstmeister bei den Förstereien auf dem Stocke verwiesen werden.

6. Von diesem Forstregister fertigt der Revierförster drei gleichlautende von ihm auf dem Titelblatte zu unterschreibende Exemplare. Das eine behält er zu seinem eigenen Gebrauche, das zweite wird an den Oberforstmeister und das dritte an den Rentbeamten des Bezirks abgegeben.

7. Nach Empfang des Forstregisters haben der Oberforstmeister und Rentbeamte sich wegen der zu Abpostung der Hölzer zu bestimmenden Tage sich zu vereinigen.

8. Hölzer dürfen nicht eher abgegeben und aus der Waldung verabfolgt werden, als bis sie abgepostet worden sind.

9.

Die Abpostung, oder die Zählung und Untersuchung der in das Forstregister eingetragenen Hölzer, geschieht durch den Oberforstmeister und den Rentbeamten, mit Zuziehung des Amts-Oberförsters, auch in Beiseyn des Revier- und Unterförsters.

10.

Es ist nicht nöthig, daß sämtliche zur Holzabgabe eines Jahres gehörige Hölzer aufbereitet seyn müssen, um auf Einmal abgepostet zu werden. So oft eine hinlängliche Quantität Hölzer fertig ist, ist sie abzuposten, damit selbige desto früher von den Gehauen hinweggebracht werden, und zum Verkaufe kommen.

11. Bei solchen abschläglichen Abpostungen ist aber auch darauf zu sehen, daß die Local-Expeditionen nicht ohne Noth gehäuft werden und man mit Abpostung der fertigen Hölzer sich einen ganzen Tag beschäftigen kann.

12.

Die Abpostung der, in das Forstregister eingetragenen Hölzer ist nach Maaßgabe dieses Registers zu bewerkstelligen, hierbei die Richtigkeit der eingetragenen Posten, das Maaß und die Qualität der Hölzer gehörig zu untersuchen und das Nöthige zu ergänzen, auch sind zugleich die Taxen vom Oberforstmeister festzusetzen und die solchemnach abgeposteten Hölzer mit dem Forsteisen zu bezeichnen.

13.

Um eine kurze Uebersicht der ganzen Holzabgabe zu bekommen und die Abpostung zu erleichtern, ist vom Revierförster eine Holzschlagstabelle, nach Vorschrift des unter II. beiliegenden Schema, dreifach zu fertigen und solche jedem der drei Exemplare des Forstregisters beizufügen, auch zu Befräftigung ihrer Richtigkeit, vom Oberforstmeister, Rentbeamten und Oberförster zu unterschreiben.

14.

Sofort nach jeder erfolgten Abpostung sind die Taxen der Hölzer, sowie die Empfänger derselben, letztere nach Maaßgabe des Schreiberegisters, in alle drei Exemplare des Forstregisters unter die dazu angegebenen Rubriken einzutragen und sodann diese Exemplare gegen einander zu collationiren, hierauf aber ist, wenn selbige durchaus berichtet worden sind, jedes derselben zu Befräftigung des Befunds bei der Abpostung von denjenigen Personen, welche solche bewirkt haben, zu unterschreiben.

15.

Sollten nicht sämtliche zur Holzabgabe eines Jahres gehörige Hölzer auf Einmal abgepostet werden, sondern die Abpostungen nach §. 10. nur abschlägig geschehen; so haben der Oberforstmeister und Rentbeamte ihre Exemplare des Forstregisters und der Holzschlagstabelle dem Revierförster zurückzu-

geben, damit er die im Laufe des Jahres ferner abzustellenden Hölzer in selbigen nachtragen könne.

16.

Wenn alle zu der Jahresförsterei gehörige Hölzer abgepostet sind, so ist das Forstregister dem Schema gemäß abzuschließen und vom Oberforstmeister und Rentbeamten am Schlusse zu unterschreiben, auch von dem Oberförster zu contrasigniren.

17.

Die Sorge für die Richtigkeit des Calculs im Forstregister liegt einer Seits dem Rentbeamten und anderer Seits dem Oberförster ob.

18.

Wenn daher im Forstregister Rechnungsfehler, die aus Nachlässigkeit eingeflossen sind, bei der Forst- und Floß-Rechnungs-Expedition des Geheimen Finanzcollegii entdeckt werden sollten; so werden beide Theile, jeder mit Vier Groschen für einen solchen Fehler bestraft. Die diesfalligen Straf gelder sind durch den Rentbeamten, mittelst besondern Verzeichnisses, bei der oben erwähnten Rechnungs-Expedition zu dem Unterstützungsfonds des Collegii, einzurechnen.

19.

Sobald eine Quantität Holz abgepostet worden ist, hat das Rentamt solches sofort den Empfängern, welche es zugeheilt erhalten haben, und zwar, wenn selbige Käufer sind, mit Angabe des von jedem dafür zu erlegenden Geldbetrags, bekannt zu machen, auch die Bezahlung des letztern binnen einer festzusetzenden kurzen Frist zu verlangen.

20.

Jeder, welchem bei der Abpostung Hölzer zugetheilt worden sind, erhält vom Rentamte eine Anweisung an den Revierförster zur Abgabe derselben und zwar, wenn er ein Käufer ist, sofort nach Bezahlung des Kaufgeldes, sammt einer Quittung über letzteres, wenn er aber das Holz unentgeltlich bekommt, gegen eine über dessen Empfang von ihm auszustellende Quittung.

21. Diese Anweisungen werden auf Anordnung des Geheimen Finanzcollegii nach dem unter III. beigefügten Schema gedruckt, und den Rentämtern durch dessen Forst- und Flossrechnungs-Expedition von Zeit zu Zeit in einer für ihr Bedürfniß auf einige Jahre hinreichende Anzahl Exemplare zugefertigt, so, daß beim Rentamte nur der Name des Empfängers, das Holzquantum und das Datum einzuschalten sind.

22.

Die beim Rentamte anzufertigenden Anweisungen und Quittungen werden unentgeltlich ertheilt und es ist ausdrücklich verboten, dafür eine Vergütung anzubieten oder anzunehmen, letzteres bei Strafe der Dienstentsetzung.

Wenn der Empfänger von Freihölzern die darüber von ihm auszustellende Quittung nicht selbst schreiben kann; so ist selbige ebenfalls beim Rentamte unentgeltlich zu entwerfen und ihm zur Unterschrift vorzulegen.

23.

Wo die Einrichtung besteht, daß ganzen Gemeinden gewisse Brennholzquantitäten zur eignen Vertheilung unter ihre Mitglieder zugetheilt und verabfolgt werden, wird die ganze Gemeinde als ein Holzempfänger betrachtet und daher alles dasjenige auf sie angewendet, was §. 19. und folg. in Hinsicht auf die Holzempfänger überhaupt festgesetzt ist. Auch hat jede solche Gemeinde durch einen von ihr zu bestellenden, zu lohnenden und zu vertretenden Einnehmer, die Gelder von ihren Mitgliedern einzunehmen und sodann in ganzer Summe an das Rentamt bezahlen zu lassen.

24.

Der Holzempfänger hat die im Rentamte erhaltene Anweisung dem Revierförster zuzustellen und dieser hierauf ihm die darinnen bemerkten Hölzer an Ort und Stelle anzuweisen und verabfolgen zu lassen, die Anweisungen selbst aber zu sammeln, um damit die erfolgte Abgabe der Hölzer von seinem Reviere zu belegen.

25.

Ohne eine solche Anweisung des Rentamts darf kein

Forstbedienter irgend einiges Holz anweisen oder verabsolgen lassen. Sollten besondere Umstände, wie große Gefahr der Entwendung, Anfall des Borckenkäfers, dringender Gebrauch u. d. es schlechterdings erfordern, daß das Holz ohne vorgängige rentamtliche Anweisung schnell abgegeben werde; so wird zwar dem Forstbedienten für diesen Nothfall die Abgabe nachgelassen, aber er hat, wenn selbige ganz ohne Vorwissen des Rentamts geschehen ist, für die Bezahlung aus eigenen Mitteln als Selbstschuldner zu haften.

26.

Wenn der Rentbeamte auf Kaufhölzer Anweisungen ertheilt, ehe er die Bezahlung dafür vollständig erhalten hat; so hat er für letztere mit seinem Vermögen zu haften.

27.

Mit der, vom Revierförster an Ort und Stelle bewirkten Anweisung und Uebergabe des Holzes an den Empfänger geht das Eigenthum desselben auf letztern über; er hat daher von dieser Zeit an die Gefahr und den Zufall allein zu tragen, wenn auch schon die Forstbedienten sich deswegen der unentgeltlichen Aufsicht über diese angewiesenen Hölzer nicht entziehen mögen.

28.

Ueber die an den geschlagenen Hölzern vor deren Anweisung durch Entwendung oder andere Ursachen entstandenen Mängel ist von dem Revierförster an das Forstamt, von diesem aber alljährlich jedesmal zu Michael, zum Geheimen Finanzcollegio Anzeige zu erstatten und hierauf dessen Anordnung zu erwarten.

29.

Wenn zu ersehen ist, daß der Verlust an diesen Hölzern durch Vernachlässigung oder Mangel an hinlänglicher Aufsicht der Forstbedienten veranlaßt worden sey, so werden selbige zu dessen Ersatz angehalten.

30.

Sollte der Holzkäufer die ihm zugeschriebenen und abgeposteten Hölzer binnen der ihm nach §. 19. bestimmten Frist nicht bezahlen; so bleibt dem Forstamte nachgelassen, entwe-

der diese Hölzer anderweit zu verkaufen, oder nach Befinden den Besteller, wenn nicht sofort andere Käufer sich melden, durch rechtliche Zwangsmittel zur Bezahlung anhalten zu lassen. Auch hat der Käufer die Gefahr und den Schaden zu tragen, der solchen Hölzern, welche wegen verspätigter Bezahlung zur gehörigen Zeit nicht angewiesen werden können, von dem Zahlungstermine an, erwachsen dürfte.

31.

Wenn der Holzkäufer die nach dem 20sten §. erhaltene Anweisung nicht spätestens Acht Tage nach deren Empfange an den Revierförster abgibt, und sich das Holz anweisen läßt, oder, wenn er mit Abfuhr der ihm angewiesenen Hölzer säumig ist und dadurch die Räumung des Gehaues verhindert; so hat er nicht allein den an dem Holze nach Ablauf jener Acht Tage entstehenden Schaden und Verlust zu tragen, sondern es kann auch nöthigen Falls das Holz auf seine Kosten aus den Gehauen hinweg, auf unschädliche Orte an der Waldung geschafft und dem Käufer die weitere Abfuhr binnen einer zu bestimmenden Frist, unter der Warnung, daß er außerdem des Holzes und der dafür bereits geleisteten Bezahlung für verlustig geachtet werden solle, aufgegeben, auch nach Verlaufe dieser Frist das Holz anderweit verkauft werden.

32.

Die Jahressförserei und also auch das darüber von jedem Reviere zu haltende Forstregister, ist mit dem 1sten October abzuschließen, damit bis zum Schluße des Jahres die Forstextracte gefertigt, auch die sämtlichen Gelder eingezogen und in dem Neujahrs-Vorbeschiedsextracte ohne Rest vollständig verrechnet werden können.

33.

Die vor dem gänzlichen Abschlusse der Förserei eingehenden Gelder sind in den vierteljährigen Vorbeschiedsextracten auf Abschlag der ganzen Forstnutzungen zu berechnen. Ihr Betrag ist durch ein von dem Oberforstmeister auszustellendes Zeugniß zu bescheinigen, zu dessen Behufe die Revierforstbedienten mit Schluß jeden Vierteljahres ein summarisches Verzeichniß der in selbigem von ihrem Reviere auf rentamtliche

Anweisungen abgegebenen Hölzer an den Oberforstmeister einzureichen haben. Sind keine Forstnutzungen in dem Vierteljahre eingegangen; so ist solches durch einen Vacatschein von dem Oberforstmeister zu bezeugen.

34.

Der Rentbeamte hat aus den Forstregistern sämtlicher Amtsreviere über alle, sowohl gegen Bezahlung, als unentgeltlich abgegebene, ingleichen über die in Borrath gebliebenen Hölzer, den Forstextract, nach dem unter IV. beigefügten Schema zu fertigen, und solchen, nebst dem Oberforstmeister zu unterschreiben.

35.

Der Forstextract ist vom Rentbeamten, unter Beifügung des beim Rentamte befindlichen Exemplars der gesammten Forstregister mit der nach §. 49. abzulegenden Forstgelderrechnung zugleich an die Forst- und Floß-Rechnungs-Expedition einzusenden. Da diese Forstregister als Belege bei dem Forstextracte bleiben; so hat der Rentbeamte von selbigen eine Abschrift fertigen zu lassen und zu seinem Gebrauch zurück zu behalten. Uebrigens vertritt der Forstextract mit den beigefügten Forstregistern die Stelle der Forst-Naturalrechnung.

36.

Die in den vorstehenden Paragraphen in besonderer Beziehung auf die Hölzer getroffenen Bestimmungen sind auch, so weit es die Natur der Sache erlaubt, durchgängig auf die übrigen Forstproducte anzuwenden.

37.

Ueber diejenigen Anstalten, durch welche Forstproducte mit Aufwendung eigener Fabrikationskosten gewonnen werden, wie über Torfgräbereien, Pechsiedereien, Theerschmölereien, Verkohlungen ic. sowie über den Bohlen- und Brethandel werden besondere Rechnungen geführt; jedoch muß das Holz, welches hierzu abgegeben wird, es mag nun solches gegen Bezahlung oder unentgeltlich geschehen, in die Forstregister gehörig eingetragen werden.

38.

Alle bei den Forstrüngerichten, oder in besondern forst-

amtlichen Untersuchungen dictirte Strafen, sowie die Holzersatz- und Pfandgelder, werden bei dem Justizamte in eine, nach dem unter V. beiliegenden Schema eingerichtete Forstrügentabelle, der Zeitfolge nach, und zwar bei jedem Bestraften unter einer laufenden Nummer eingetragen.

39.

In dieser Tabelle wird, dem Schema gemäß, die erfolgte Bezahlung der Holzersatz- Straf- und Pfandgelder, der dem Sträfer etwa zugestandene Erlass und die sonstige Verbüßung der Strafen durch einen Actuar des Amtes bemerkt.

40.

Die Tabelle kann mehrere Jahre hinter einander und so lange fortgeführt werden, bis sie zu einer mäßigen den Transport und Gebrauch nicht erschwerenden Stärke angewachsen ist, doch fangen mit jedem Jahre die Nummer wieder von Neuem an.

41.

Wird eine neue Tabelle angelegt, so müssen die in der vorigen verbliebenen Rückstände sowohl an Holzersatz- Straf- und Pfandgeldern, als an noch unvollstreckten körperlichen Strafen, einzeln, jede Post unter ihrer bisherigen Nummer, in selbige übertragen werden.

42.

Die Forstrügentabelle wird bei dem für jedes Forstgericht oder sonst zu machenden Abschlusse, von dem Oberforstmeister, Justiz- und Rentbeamten unterschrieben.

43.

Die Einnahme der Holzersatz- Straf- und Pfandgelder, auch der für den Oberforstmeister und Rentbeamten in einigen Aemtern liquidirten Gebühren, so lange letztere nicht gänzlich abgestellt seyn werden, geschieht durch den Amtssporteleinnehmer, zugleich bei Erhebung der in der Sache erwachsenen Gerichtsgebühren; er hat solche aber nur zum Behufe des nach §. 45. zu fertigenden Verzeichnisses zu notiren und sodann an den Rentbeamten abzugeben.

44.

Der Rentbeamte hat diese Gelder in der nach §. 49.

von ihm abzulegenden Forstgeldrechnung zu berechnen, jedoch den dem Forstpersonal davon zukommenden Antheil sofort an selbiges auszusahlen und solchen gegen die Quittungen der Empfänger in der Rechnung in Ausgabe zu verschreiben.

45.

Mit Schlusse eines jeden Vierteljahrs wird von dem Justizamte ein beglaubtes Verzeichniß der im Laufe desselben nach §. 43. eingegangenen Gelder an das Rentamt abgegeben, mit welchem letzteres die Vereinnahmung der diesfalligen Posten in den Vorbeschiedsextracten und in der Forstgeldrechnung bescheiniget.

46.

Bei Einsendung der Forstgeldrechnung hat der Rentbeamte die Forstrügentabelle im Originale beizufügen, welche nach erfolgter Justification der Rechnung wiederum zurückgesendet werden soll; dagegen bedarf es der Fertigung einer besondern Forstrügentabelle für jede solche Jahresrechnung und der Einsendung der Forstrüngenprotocolle und Acten weiter nicht. Wird jedoch eine neu angelegte Tabelle zum Erstenmale eingereicht; so muß die nächstvorherige beigefügt werden, um die Richtigkeit des nach §. 41. bewirkten Uebertrags aus letzterer in erstere beurtheilen zu können.

47.

Alle drei Jahre muß wegen Abschreibung der inexigibeln Posten in der Forstrügentabelle von dem Forstamte, mit Beifügung dieser Tabelle, Anzeige an das Geheime Finanzcollegium erstattet werden.

48.

Ueber sämtliche bei der Jahresförsterei erforderlich gewesene Holzschlägerlöhne ist vom Rentbeamten, nach dem unter VI. beigefügten Schema, ein besonderes Verzeichniß zu fertigen, dessen Belege von dem Oberforstmeister zu attestiren sind. Diesem Verzeichnisse muß durchgängig eine solche Einrichtung gegeben werden, daß es mit den einzelnen Capiteln der Forstregister leicht verglichen und dessen Richtigkeit hiernach beurtheilt werden kann.

49.

Ueber Einnahme und Ausgabe bei den gesammten Forstnutzungen des Amtes, ist von dem Rentbeamten eine Forstgeldrechnung nach dem unter VII. beiliegenden Schema mit Schlusse jeden Jahres abzulegen.

50.

Sie ist mit allen Einnahme- und Ausgabe-Belegen spätestens Acht Wochen nach dem Jahreschlusse bei Fünf Thalern Strafe an die Forst- und Floß-Rechnungs Expedition des Geheimen Finanzcollegii einzureichen.

51.

Die Einnahmeposten in dieser Forstgeldrechnung werden mit dem Forstextracte, den übrigen besondern Rechnungen, Zeugnissen oder andern Nachweisungen bescheiniget, die Ausgabe-posten aber ebenfalls durch die besondern Rechnungen oder durch Quittungen belegt.

52.

Bei den oben §. 37. bemerkten speciellen Rechnungen über diejenigen Anstalten, durch welche Forstproducte mit Aufwendung eigener Fabrikationskosten gewonnen werden, so wie über den Bohlen- und Brethandel wird in der Forstgeldrechnung nur der, nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme verbliebene reine Gewinn vereinnahmet. Wird aber die Ausgabe von der Einnahme überstiegen; so wird der mehrere Aufwand zwar sofort in der Forst-Geldrechnung unter den Ausgaben verschrieben, es muß aber in diesem Fall der speciellen Rechnung eine fortlaufende Uebersicht beigefügt werden, aus der sogleich zu ersehen ist, mit welchem Vortheile oder Nachtheile das Geschäft betrieben werde, wobei zugleich die vorhandenen Naturalvorräthe zu Gelde geschlagen werden müssen.

53.

Die ganze Einnahme und Ausgabe der Forst-Geldrechnung wird, jedoch nur summarisch, bei der Amtes-Intradenrechnung in das VIII. Capitel der Einnahme und III. der Ausgabe eingetragen, indem die aus den Forstnutzungen fließenden Gelder nach wie vor ein Theil der Amtes-Intraden

bleiben und mit diesen, ohne Trennung in der Amts- Intra-
denrechnung berechnet werden.

54.

In dieser Hinsicht sind auch in den vierteljährigen Vor-
beschiedsextracten die bei den Forstnutzungen statt ge-
habten Einnahmen und Ausgaben summarisch, so wie die in Bestand
zu führenden Restposten speciell aufzuführen, auch werden des-
halb in der Forst-Geldrechnung die Geldüberschüsse jeden Jah-
res auf das folgende Jahr nicht übergetragen, jedoch ist der
Forst-Geldrechnung am Schlusse ein Verzeichniß der nach dem
letzten Vorbeschiedsextracte des Jahres vorhandenen Reste und
Bestandsposten in Forstfachen beizufügen.

55.

Die Forstämter haben obige Vorschriften sowohl der ih-
nen untergebenen Forst-Dienerschaft, als den eingeforsteten
Unterthanen, so weit sie selbige zu wissen nöthig haben, zur
Nachachtung bekannt zu machen. Dresden, am 2ten Januar
1814.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

An sämtliche Forstämter.

Die ganze Einnahme und Ausgabe der Forst-
ämter ist, jedoch nur summarisch, in der
rechnung in der VII. Classe der Einnahme und
Ausgabe eingetragen, indem die aus den Forstnutzungen
hervorgehenden Gelder nach wie vor ein Theil der
Königlichen Einnahme bilden.

Des Amtes N. Reviers N. Forstregister, auf das Jahr vom 1sten October 18.. bis dahin 18.., gehalten von dem Revierförster N.N.

A. Zum Verkauf bestimmte Hölzer und andere Forstproducte.

Cap. 1.

S a t ä m m e

Gehau.	No.	Dimension.				Holzart.	Taxe.	Empfänger.	Bemerkung.
		Durchmesser.		Länge.	Substanz.				
		unten.	oben.	Ellen.	Fuß.				
am C. Wege	47	23	16	20	83	Buche	9 5 4	Borrath.	
	59	16	10	13	23	Eiche	3 2 8	N.N. in N.	
	2 Stück				106		12 18	N.N. in N.	
am Jägerhorne	1	20	8	35	86	Fichten	6 6 6	Sa. heutiger Schlag.	
	2	16	6	36	52		3 14 8		
	3	24	8	40	144		11		
	4	14	6	22	24		1 16		etwas krumm.
	4 Stück				306		22 13 2	Sa. der 1sten Abpostung d. 22. Febr. 18..	
am N. Wege	1	16	6	35	51	Kiefern	3 13	N.N.	
	2	18	6	32	164		4 10 8	N.N. in N.	
	3	12	6	28	25		1 15 7		
	4	14	6	32	34		2 7 5	N.N. in N.	
am Floßgraben	1	11	6	30	24	Fichten	1 12	N.N. in N.	sind auf dem Stocke ver-
	2	12	6	22	20		1 7 8	N.N. in N.	wiesen worden
	3	14	6	25	27		1 21	N.N. in N.	u. dürre.
	7 Stück				246		16 15 4	Sa. der 2ten Abpostung d. 16. Mai 18..	
	13 St.				658		51 12 6	Hauptsumme. Abgeschlossen d. 22. Sept. 18..	
	4 Stück				306	Fichten	22 13 2	Hier von sind in Borrath geblieben: No. 1. 2. 3. 4. am Jägerhorne.	
	9 Stück				352		28 23 4	Sa. des Verkauf.	

Cap. 2.

N u s s h ö l z e r
a. Klöser und andere starke Nussstücke

Gehau.	No.	Dimension.			Subcinthalt. Fuß.	Holzart.	Taxe.	Empfänger.	Bemerkung.
		Durchmesser.		Länge. Ellen.					
		unten. Zoll.	oben. Zoll.						
Im 3. Distrikt	15 21 52	16 20 18	14 17 15	8 8 8	20 30 24	Eichen = = =	2 5 4 3 8 2 16	Borrath. N. N. in N. N. N. in N. N. N. in N.	
	3 Stück				74		8 5 4	Sa.	
am Jägerhorne	1 2 3	16 18 20	13 14 18	8 8 8	18 22 32	Kiefern = =	1 7 6 1 14 6 2 10 8	Heuriger Schlag. N. N. in N.	
am Wolfskügel	1 2	24 14	19 12	10 8	51 15	= =	3 21 6 1 2 3	N. N. in N. N. N. in N. krumm.	
	5 Stück				138		10 8 5	Sa. der 1sten Abpostung den 22sten Febr. 18..	
am R. Wege	1 2 3	16 15 19	13 12 17	8 6 8	18 12 28	Fichten = =	1 7 6 21 2 3 4	N. N. in N. N. N. in N.	
am Floßgraben	1 2	12 19	10 16	8 6	11 20	= =	18 4 1 12 8		
	5 Stück				89		6 14 10	Sa. der 2ten Abpostung d. 16. Mai 18..	
	13 Stück				301		25 4 7	Hauptsumme. Abgeschlossen am 21. September 18..	
	2 Stück				31	Fichten	2 7	Hierbon sind in Borrath geblieben: No. 1, 2. am Floßgraben.	
	11 Stück				270		22 21 7	Sa. des Verkauf.	

b.) Kleine Nutzstücke.

Gehau.	No.	Dimension.			Cubicinhalt. Fuß.	Holzart.	Taxe.	Empfänger.	Bemerkung.
		Durchmesser.		Länge. Ellen.					
		unten.	oben.						
am R. Wege	1	6	3	5	1	Eiche	2 6	N. N. in N.	
	2	10	7	6	5	=	12 6	N. N. in N.	
	3	8	6	4	2	Buche	10	N. N. in N.	
	3 Stück				8		1 1	Sa. der 2ten Abpostung den 16. Mai 18.. N. N. N. N.	
am Floßgraben	1 — 12	19	8	6	60	Kiefern	3 23	N. N. in N.	
	13 — 30	7	6	6	40	=	2 15 4	N. N. in N.	
	31 — 45	9	7	6	56	=	3 16 8	N. N. in N.	
	45 Stück				156		10 7	Sa. der 3ten Abpostung den 20sten Juli 18.. N. N. N. N.	
	48 Stück				164		11 8	Hauptsumme.	
Vorrath									
Nichts.									Abgeschlossen am 21sten September 18..

zu Wasser-
rohrren.

c.) Stangen und Pfähle.

Gehau.	Stück.	Dimension.		ohngefährer Cubicinhalt. Fuß.	Holz- art.	Tare.		Empfän- ger.	Bemer- kung.
		Stär- ke. Zölle.	Länge. Ellen.			1/2	3/4		
am Wolfsflügel	75	4	10-12	75	Fichten	4	4	N.N. in N.	ganz dürre
								Sa. der er- sten Abpo- stung, am 22sten Febr 18..	
								N. N. N. N.	
am B. Wege	8	4	12	9	Fichten	—	12	N.N. in N.	wurm- trocken.
	12	2-3	8	3			4	N.N. in N.	
	20			12			16	Sa. der 3ten Abpo- stung, den 20sten Juli 18..	
								N. N. N. N.	
	95			87		4	20	Haupt- summe.	
Vorrath:								Abgeschlos- sen am 21sten September 18..	
Nichts.									

Vorrath:

Nichts.

Abgeschlos-
sen am 21sten
September
18..

d.) Nutzlastern.

Gehau.	No.	Holzart und Klasterzahl.				Scheitlänge. Ellen.	Tare.			Empfänger.	Bemer- kung.
		büchen, aborn.	eichen.	fiefern.	fichten.		℔	℥	℥		
am Floßgraben.	1	—	—	—	1	8 4	6	13	—		
	2	—	1	—	—	6 4	7	5	—	N. N. in N.	
	3	—	—	1	—	—	5	5	—	N. N. in N.	
		—	1	1	1	—	18	23	—	Sa. der 3ten Abpostung, den 20sten Juli 18.. N. N. N. N. Hiervon sind in Vorrath geblieben: No. 1. am Floßgraben.	
		—	—	—	1	8 4	6	13	—		
		—	1	1	—	6 4	12	10	—	Sa. des Ver- kaufs.	
										Abgeschlossen am 21sten September 18..	

b.) Zacketlastern.

Gehau.	No.	Holzart und Klastertzahl.					Weitlänge. Ellen.	Tare.	Empfänger.	Bemerkung.
		buchen.	eichen.	birken.	erlen.	kiefern.				
am Sägerhorne	77-79	3					7 6	N. N. in N.		
								Summa der ersten Abpostung, den 22sten Februar 18..		
								N. N.		
am Floßgraben	1-6				6		10 12	die Gemeinde N.		
	7-18				12		21	zum Kalkofen zu N.		
					18		31 12	Summa der 3ten Abpostung den 20sten Juli 18..		
								N. N.		
am rothen P.	1, 2.						4 20	Summa der 4ten Abpostung den 21sten September 18..		
								N. N.		
								N. N.		
		5			18		43 14	Hauptsumme.		
								Abgeschlossen am 21sten September 18..		
								Hiervon sind in Borrath geblieben:		
		2					4 20	No. 1. 2. am rothen P.		
		3			18		38 18	Summa des Verkaufes.		

c) Stockklaftern.

Gehau.	No.	Holzart und Klafterzahl.					Tare.			Empfänger.	Be- mer- kung.
		buchen.	eichen.	birken.	kiefern.	fichten.	1/2	1/4	1/8		
im Floßgehau	1—6	—	—	—	—	6	10	—	—	Vorrath.	
	7—16	—	—	—	—	10	16	16	—	N. N. in N.	
	17—20	—	—	—	—	4	6	16	—	N. N. in N.	
			—	—	—	20	33	8	—	Summa.	
am Jägerhorne	1—3	—	—	—	—	3	5	—	—	Heuriger Schlag.	
	4—10	—	—	—	—	7	11	16	—	N. N. in N.	
am rothen P.	1—10	—	—	—	—	10	16	16	—	die Gemeinde N.	
am Wolfs- flügel	1—5	—	—	—	—	5	8	8	—	N. N. in N.	
am Floßgehau	1—12	—	—	—	—	12	20	—	—	N. N. in N.	
im 3ten Schlag	1—2	—	2	—	—	—	6	—	—	N. N. in N.	
		—	2	—	—	37	67	16	—	Summa d. 3ten Abpostung den 20. Juli 18..	
										N. N., N. N.	
am Wolfs- flügel	6—37	—	—	—	—	32	53	8	—	Summa d. 4ten Abpostung den 21. Sept. 18..	
										N. N. N. N.	
			2	—	—	89	154	8	—	Hauptsumma. Abgeschlossen am 21. Septbr. 18..	
						32	53	8	—	Hiervon sind in Vorrath geblieben: No. 6 — 37. am Wolfsflügel.	
			2	—	—	57	101	—	—	Summa des Verkaufs.	

Cap. 4.

Reißighölzer.

a) von Abräumen.

Gehau.	No.	Holzart u. Schockzahl						Tare.			Empfänger.	Bemerkung.
		buchen.	eichen.	birken.	erlen.	fiefern.	lichten.	fl.	fl.	fl.		
am Jägerhorne:	12—17	6						9			Vorrath. N. N. in N. die Gemeinde N.	
	79—88						10	6	6			
an der X.		6					10	15	6		Heuriger Schlag. die Commun N. N. die Gemeinde N. N. N. N. in N. N. N. in N.	
	1—32						32	21	8			
	33—41	9						13	12			
	42—44		3					3	18			
	45—46						2	1	8			
am Floßgraben		9	3				34	39	22		Summa d. 2ten Abpostung, den 16. Mai 18.. N. N. N. N.	
	1—41						41	27	8		die Commun N. N. N. in N.	
	42—43			2				2	12			
				2			41	29	20		Summa d. 3ten Abpostung, den 20. Juli 18.. N. N. N. N.	
			15	3	2			85	85	10		Hauptsumme.
											Abgeschlossen, am 21. Sep- tember 18..	
											Vorrath: Nichts.	

Anmerk. Wenn die Dimension der Gebunde von der in der Holztare angegebenen abweicht; so ist solches hier zu bemerken.

b) Schlagreißig vom Unterholze.

Gehau.	No.	Holzart und Schockzahl.				Tare.		Empfänger.	Bemerkung.	
		buchen.	eichen.	birken.	erlen.	fl.	sch.			
am Stellwege	1—69	—	—	69	—	86	6	} die Commun zu N.		
	70—79	—	—	—	10	12	12			
		—	—	69	10	98	18	Summa d. 1sten Abpostung, am 22sten Februar 18..	} geschält.	
	80—81	—	2	—	—	2	12	N. N. in N.		
	82—83	—	2	—	—	2	12	N. N. in N.		
	84—86	—	3	—	—	3	18	N. N. in N.		
	87—90	—	4	—	—	6	—	N. N. in N.		
		—	11	—	—	13	18	Summa d. 2ten Abpostung, am 16ten Mai 18..		
		—	11	69	10	112	12	Hauptsumme.		
Vorrath:								Abgeschlossen, am 21sten September 18..		
Nichts.										

Cap. 5.

F a s t g e m e i n .

a) Lager- und andere wandelbare Hölzer, einzelne Stücken, Scheite und sonstige Abgänge.

Ort der Revier.	No.	Stücke		Benennung.	Beschaffen- heit.	Dhn- gefäh- rer Cubit- inhalt.		Tare.	Empfänger.
		hart.	weich.			Fuß.	fl S		
am Jagd- flügel	1	1	—	eichen. Stümmel.	faul.	15	1	6	N. N. in N.
	2	1	—	buchener Stock.	—	6	—	12	N. N. in N.
						21	1	18	Summa der 2ten Abpostung, am 16ten Mai 18 .. N. N. N. N.
Vorrath: Nichts.									Abgeschlossen, am 21. Sep- tember 18..

b) Schaalen und Rinden.

Ort der Revier.	No.	Klastern.	Holzart.	Tare.		Empfänger.
				fl S	fl S	
am N.	1-2	2	eichene.	6	16	N. N. in N.
	2-12	10	fichtene.	16	16	N. N. in N.
		12			23	8
Vorrath: Nichts.						

Cap. 6.

Forst-Nebennutzungen.

a) Waldstreu.

Fuder.	No.	Geld- betrag.			Empfänger.	Bemerkung.
		fl	gr	sch		
vierspännig,	1	1	12	—	N. N. in N.	
zweispännig,	2	—	16	—	N. N. in N.	
zweispännig,	3	—	16	—	N. N. in N.	
einspännig,	4	—	8	—	N. N. in N.	
4 Fuder.		3	4	—	Summa.	
					Abgeschlossen, am 21. September 18..	

b) Feseholz.

Zeichen.	No.	Geld- betrag.			Empfänger.	Bemerkung.
		fl	gr	sch		
1	1	—	8	—	N. N. in N.	
1	2	—	8	—	N. N. in N.	
12	3-14	4	—	—	die Gemeinde N. zur Vertheilung.	
14 Zeichen.		4	16	—	Summa.	

c) Grasnutzung.

Grasplätze oder Zeichen.	No.	Geld- betrag.		Empfänger.	Bemerkung.
		fl	kr		
1 Grasplatz am G. $\frac{1}{4}$ zu Acker,	1	16	—	N. N. in N.	
1 dgl. an der Flossbach zu $\frac{1}{2}$ Acker,	2	1	8	N. N. in N.	
Für Ausgrasung der erlenen Pflanzung am Flossgraben,	3	1	—	N. N. in N.	
3 Grasplätze,	3	—	—	Summa.	
				Abgeschlossen, am 21. September 18..	

Lehm und Sand

Fuder.		Geld- betrag.		Empfänger.	Bemerkung.
		fl	kr		
1 zweispännig Fuder Lehm;	1	2	—	N. N. in N.	
1 vierspännig Fuder Sand;	1	4	—	N. N. in N.	
2 Fuder.	2	6	—	Summa.	
				Abgeschlossen, am 21. September 18..	

e) Steine.

Ruthen.	No.	Geldbetrag.			Empfänger.	Bemerkung.
		fl	gr	sch		
2	1-2	4	—	—	N. N. in N. D	
1	3	2	—	—	N. N. in N.	
3 Ruthen.	—	6	—	—	Summa.	
					Abgeschlossen, am	
					21. Sept. 18..	

f) Holzsämereien, Früchte und Pflanzen.

Quantität.	Geldbetrag.			Empfänger.	Bemerkung.
	fl	gr	sch		
Für 2 Schfl. Eicheln,	2	16	—	N. N. in N.	
= 1 = Haselnüsse,	1	8	—	N. N. in N.	
= 32 Schock erlene Pflanzen,	4	—	—	N. N. in N.	
					Summa.
					8
					Abgeschlossen, am
					21. Sept. 18..

Wiederholung

der zum Verkauf bestimmten Hölzer und andern Forstproducte.

Cap.	Quantität.		Cubifinhalt		Holzsorten und Nutzungen.	Geldbetrag		
	auf 2ellige Klassen reducirt.		auf 2ellige Klassen reducirt.			f	g	s
	harte	weiche	harte	weiche				
1.	2	11	$1\frac{39}{57}$	$\frac{27}{75}$	Stämme, . . .	51	12	6
2. a.	3	10	$1\frac{7}{67}$	$3\frac{2}{75}$	Klöcher und andere starke Nutzstücke,	25	4	7
= b.	3	45	$\frac{8}{67}$	$2\frac{6}{75}$	Kleine Nutzstücke,	11	8	—
= c.	—	95	—	—	Stangen u. Pfähle,	4	20	—
= d.	1	2	1	$2\frac{25}{75}$	Nutzklastern,	18	23	—
3. a.	13	239	13	279	Scheitklastern, . .	775	—	—
= b.	5	18	—	—	Backenlastern, . .	43	14	—
= c.	2	89	—	—	Stoßklastern, . .	154	8	—
4. a.	20 Schock	85 Schock	—	—	Reißighölzer von Abräumen, . . .	85	10	—
= b.	90	—	—	—	Schlagreißig von Unterholze, . . .	112	12	—
5. a.	2 Stück	—	$2\frac{1}{67}$	—	Lager- und andere mandelbare Hölzer, einzelne Stücken, Scheit- und sonstige Abgänge, . . .	1	18	—
= b.	2 Klstrn.	10 Klstrn.	—	—	Schaalen u. Rinden	23	8	—
6. a.	4 Fuder	—	—	—	Waldstreu, . . .	3	4	—
= b.	14 Reichen	—	—	—	Leesholz, . . .	4	16	—
= c.	3 Plätze	—	—	—	Grasnutzung, . .	3	—	—
= d.	2 Fuder	—	—	—	Lehm und Sand,	—	6	—
= e.	3 Ruthen	—	—	—	Steine, . . .	6	—	—
= f.	—	—	—	—	Holzsamereien, Früchte u. Pflanzen,	8	—	—
= g.	—	—	—	—	Huthungszinsen,	5	8	—
			$17\frac{8}{67}$	$294\frac{2}{75}$	Hauptsumme.	1338	4	1

B.

Freihölzer.

Cap. 1.

Stämme.

Gehau.	No.	Dimension.			Cu- bik- in- halt.	Holz- art.	Geld- werth.			Empfänger und Behuf.
		Durch- messer.		Länge			f	g	s	
		unten Zoll.	oben Zoll.							
am Jäger- horne	5	20	8	35	86	Kie- fern	6	6	6	} zur Reparatur des Köngl. Forsthauses, zum Brückenbaue bei N.
	6	18	6	32	64	"	4	10	8	
	7	24	16	18	79	Eiche	8	18	8	
	3 Stück	—	—	—	229		19	11	10	Sa. der 1sten Abpo- stung den 22sten Fe- bruar 18.. N. N. N. N.
										Abgeschlossen den 22sten Septbr 18..

Gehau.	No.	Dimension.			Su- bik- in- halt	Holz- art.	Geld- werth.			Empfänger und Behuf.	
		Durch- messer.		Länge			Fuß.	℥	g		s
		unten	oben								
		Zoll.	Zoll.	Fuß.							
am Wolfs- flügel.	3	20	18	8	32	Fichten	2	10	8	} zur Reparatur des Amtshauses.	
	4	18	14	8	22	=	1	14	6		
	5	16	13	8	18	=	1	7	6		
	6	9	7	6	5	Kiefern	—	7	11	} zur Röhrfahrt bei dem Forsthaufe zu N.	
	7	8	6	6	4	=	—	6	4		
	8	9	7	6	5	=	—	7	11		
	9	9	7	6	5	=	—	7	11		
	7 St.				91		6	14	9	So. der ersten Abpo- stung, den 22sten Fe- bruar 18.. N. N. N. N.	
am K. Wege.	15 Pfähle	3	—	8	3	Fichten	—	4	—	zur Vermachung an dem Eichkamp. bei der 2ten Abpostung, am 16. Mai 18..	
	22 St.				94		6	18	9	Hauptsumme. Abgeschlossen, am 22sten Septbr. 18..	

Cap 3.
a) Scheitklästern.

Gehau.	No.	Holzart und Klafterzahl.					Scheitlänge. Ell.	Taxe.			Empfänger und Behuf.
		buchen.	eichen.	birken.	erlen.	kiefern.		fichten u. tannen.	fl	h	
am Säger- horne	62—64	3	—	—	—	—	$\frac{6}{4}$	13	18	—	Deputat, dem För- ster N. auf das Jahr 18..
	65—67	—	—	—	—	3	=	8	—	—	
	68—70	—	3	—	—	—	=	11	—	—	zu Heizung der Amtsstube, auf das Jahr 18..
	71 76	—	—	—	—	6	=	16	—	—	
		3	3	—	—	9	$\frac{6}{4}$	48	18	—	Summa der 1sten Ab- postung, den 22sten Februar, 18..
											N. N. N. N.
											Abgeschlossen, am 21sten Septbr. 18..

c) Stockklastern.

Gehau.	No.	Holzart und Klafterzahl.						Taxe.			Empfänger und Behuf.
		buchen.	eichen.	birken.	erlen.	kiefern.	fichten und tannen.	fl	gr	sch	
am K. Wege	1—20	—	—	—	—	20	—	33	8	—) zu Heizung der (Amtsfrohne, auf das Jahr 18..
	21—22	—	2	—	—	—	—	6	—	—	
	23—24	—	—	—	—	2	—	3	8	—	
		—	2	—	—	22	—	42	16	—	Summa der 2ten Ab- postung, den 16. Mai 18..
											N. N. N. N.
											Abgeschlossen, am 21. September 18..

Cap. 4.

Reißighölzer.

a) von Abräumen.

Gehau.	No.	Holzart und Schockzahl.						Taxe.			Empfänger und Behuf.
		buchen.	eichen.	birken.	erlen.	kiefern.	fichten u. tannen.	fl.	gr.	sch.	
im Floß- gehau.	44-143	—	—	—	—	100	—	66	16	—	zu Deckung d. Sand- scholle bei N.
	144-243	—	—	—	—	100	—	66	16	—	zu Faschinen für den Dammbau bei N.
			—	—	—	200	—	133	8	—	Summa d. 1sten Ab- postung, am 22ten Febr. 18.. N. N. N. N. Abgeschlossen, am 21sten Septbr. 18..

b) Schlagreißig vom Unterholze.

Gehau.	No.	Holzart und Schockzahl.				Geld- werth.	Empfänger. und Behuf.
		buchen.	eichen.	birken.	erlen.		
							Nichts.

Wiederholung der Freihölzer.

Cap.	Quantität.		Subinhalt nach $\frac{1}{4}$ ell. Klaftern reducirt.		Benennung der Sorten.	Geld- betrag.		
	harte.	weiche.	harte.	weiche.		fl	gr	sch
1	1	2	$1\frac{12}{67}$	2	Stämme = = = =	19	11	10
2	—	22	—	$1\frac{19}{75}$	Nußhölzer = = = =	6	18	9
3 a.	6	9	6	9	Scheitklaftern = = = =	48	18	—
= b.	—	—	—	—	Zackenklaftern = = = =	—	—	—
= c.	2	22	—	—	Stoßklaftern = = = =	42	16	—
4 a.	—	200 so.	—	—	Reißighölzer von Abräu- men = = = =	133	8	—
= b	—	—	—	—	Schlagreißig von Unter- holze = = = =	—	—	—
			$7\frac{12}{67}$	$12\frac{19}{75}$	Hauptsumme.	251	—	7

U e b e r s i c h t

sämmtlicher während der Jahresförserei geschlagenen Hölzer, abgesetzten Kaufhölzer und andern Forstproducten und abgegebenen Freihölzer, ingleichen der verbliebenen Borräthe.

Cubikbetrag der Hölzer zu $\frac{1}{4}$ ell. Klaftern.			Geldbetrag.		
harte.	weiche.		fl	sch	gr
174 $\frac{1}{67}$	301 $\frac{16}{75}$	Während der Jahresförserei geschlagene Hölzer = = = = =	1458	13	4
17 $\frac{8}{67}$	289 $\frac{10}{75}$	Abgesetzte Kaufhölzer und andere Forstproducte = = = = =	1248	14	11
7 $\frac{12}{67}$	12 $\frac{9}{75}$	Abgegebene Freihölzer = = = = =	251	—	7
—	5 $\frac{2}{75}$	Am Schlusse der Jahresförserei verbliebene Borräthe, nach folgendem Verzeichnisse = = = = =	89	13	2

V e r z e i c h n i s s

der am Schlusse der Jahresförsterei verbliebenen Vorräthe.

Cap.	Quantität.		Cubif- inhalt zu $\frac{1}{4}$ ellige Klastern.		Holzsorten.	Geld- betrag.		
	harte.	weiche.	harte.	weiche.		fl	gl	2
1.	—	4	—	$4\frac{6}{75}$	Stämme = = = = =	22	13	2
2. a.	—	2	—	$\frac{31}{75}$	Klözer und andere starke Nutz- stücke = = = = =	2	7	—
b.	—	—	—	—	Kleine Nutzstücke = = = = =	—	—	—
c.	—	—	—	—	Stangen und Pfähle = = = = =	—	—	—
d.	—	1	—	$12\frac{5}{75}$	Nutzklastern = = = = =	6	13	—
3. a.	—	—	—	—	Scheitklastern = = = = =	—	—	—
b.	2	—	—	—	Zackenlastern = = = = =	4	20	—
c.	—	32	—	—	Stoeklastern = = = = =	33	8	—
4.	—	—	—	—	Reißighölzer = = = = =	—	—	—
5. a.	—	—	—	—	Lager- und andere wandelbare Hölzer, einzelne Stücken, Scheite und sonstige Abgänge = = = = =	—	—	—
b.	—	—	—	—	Schaalen und Rinden = = = = =	—	—	—
Summa						89	13	2
2	39	—	$56\frac{2}{75}$					

Abgeschlossen, zu N. N. am 21sten September 18..

N. N.

Oberforstmeister.

N. N.

Rentbeamter.

N. N.

Oberförster.

III.

Gegen Aushändigung dieser Anweisung sind an

N. N. in N.

vom N. Forstrevier die in dem Forstregister des heurigen Jahres verzeichneten

6 Stämme, A. Cap. 1. No. 3. 5. 6. 7. 8. 9.

10 Scheitklastern, A. = 3. = 1. — 10.

3 Reißigschocke, A. = 4. = 27. 28. 29.

ic.

ohne weitere Bezahlung oder Accidenzen von dem dasigen Revierförster anzuweisen und verabsolgen zu lassen. Rentamt N. den . . . 18 . . .

(Stempel) N. N.

IV.

Des Amtes N. Forstextract auf das Jahr vom 1sten October 18..
bis dahin 18..

A.

Verkaufte Hölzer und andere Forstproducte.

Cap. 1.

S t ä m m e.

Revier.	Holzart.	Quanti- tät.	Cubicinhalt nach $\frac{5}{4}$ elligen Klastern.	Geld- betrag.			Fol. des Forst- registers.
				₰	Ű	Ũ	
	Eichen.						
	Buchen.						
	z.						
							Summa.

Cap. 2.

N u ß h ö l z e r.

Revier.	Holzartikel.	Holz- art.	Quan- tität.	Cubicinhalt nach $\frac{5}{4}$ elli- gen Klastern.	Geld- betrag.			Fol. des Forst- registers.
					₰	Ű	Ũ	
N. N.	Klöcher u. ande- re starke Nuß- stücke.							
	Kleine Nuß- stücke.	z.						
	Stangen und Pfähle.							
	Nußklastern. z.							
								Summa.

Cap. 3.

Scheitflaſtern.

Revier.	Holzart.	Klafterzahl.	Cubicinhalt nach ſelligen Klaftern.	Geldbetrag.			Fol. des Forſt- registers.
				ſ	g	l	
N. N.							
2c.							
							Summa.

Bachenflaſtern.

Revier.	Holzart.	Klafterzahl.	Geldbetrag.			Fol. des Forſtregi- ſters.
			ſ	g	l	
						Summa.

Stoeklaftern.

Revier.	Holzart.	Klafter- zahl.	Geld- betrag.			Fol. des Forst- registers.
			fl	gr	sch	
N. N. z.						
						Summa.

Cap. 4.

Reißighölzer.

Revier.	Holzart.	Schock- zahl.	Geld- betrag.			Fol. des Forst- registers.
			fl	gr	sch	
N. N. z.						
						Summa.

Cap. 5.

Insgemein.

Revier.	Holz= artikel.	Holz= art.	Quan= tität.	Cubikinhalt nach 4ellig. Klaftern.	Geld= betrag.			Fol. des Forstregisters.
					⸥	ŷ	Œ	
N. N. ꝛ.								
								Summa.

Cap. 6.

Forstnebenennungen.

Revier.	Wofür die Nutzung erhoben worden.	Geld= betrag.			Fol. des Forstregisters.
		⸥	ŷ	Œ	
N. N. ꝛ.					
					Summa.

B.

Freihölzer.

a) An Deputaten.

Revier.	Holz- artikel.	Holz- art.	Quantität.	Cubik- inhalt nach $\frac{1}{4}$ Sell. Klas- tern.	Geld- betrag.			Fol. des Forst- regi- sters.	Behuf, Empfänger, Anordnung und Nummer des Belegs.
					fl	gr	S		
N. N.	Stämme.	Kiefern.	2	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	der Pechhütte zu N. auf d. Jahr 18.. auf Anordnung vom .. 17.. bei der Rechnung 17.. Fol. .. laut Quit- tung No. . .
	Scheit- klastern.	Eichen.	4	4	—	—	—	—	dem Justizbeamten N. N. zu N. auf das Jahr 18.. auf Anordnung vom .. 18.. Fol. .. und lt. Quit- tung No.
N. N.	Stoek- klastern.	Buchen.	6	—	—	—	—	—	ic.
	Stämme.	Eichen.	—	—	—	—	—	—	
		Kiefern.	—	—	—	—	—	—	
		Fichten.	—	—	—	—	—	—	
	Nutz- hölzer. ic.	Buchen.	—	—	—	—	—	—	
		Eichen.	—	—	—	—	—	—	
								Summa.	

e) Zu Straßen und Uferbauern.

Revier.	Holz- artikel.	Holz- art.	Quantität.	Cubic- inhalt nach $\frac{1}{4}$ Klastern.	Geld- werth. # 1/2 1 2	Fol. des Forst- regi- sters.	Behuf, Empfänger, Anordnung und Nummer d. Belegs.
N. N.	Stämme 2c.						
2c.	2c.						
						Summa.	

d) Für den Bergbau.

Revier.	Holz= artikel.	Holz= art.	Quantität.	Cubic= inhalt nach Klas= tern.	Geld= werth. # % S.	Fol. des Forst= regi= sters.	Behuf, Empfänger, Anordnung und Nummer d. Belegs.
N. N.	Stämme.						
20.	20.						
							Summa.

e) Zu besondern und außerordentlichem Behuf.

Revier.	Holz= artikel.	Holz= art.	Quantität.	Substanz= inhalt nach Klass. Klassen= tern= f g d	Geld= werth.			Fol. des Forst= regi= sters.	Behuf, Empfänger, Anordnung und Nummer des Belegs.
N. N.	Stämme.	Fichten.	20	927 75	—	—	—	—	zu Wiederherstel= lung der Verma= chung bei d. Holz= cultur auf dasi= gem Revier; auf Anordnung vom .. Fol. .. u. laut Bescheinigung No. ...
ic.	Pflanzen.	Birken.	200so.	—	—	—	—	—	zur Holzcultur auf N.Revier, im Jahr 18.. auf Anord= nung ic. und laut Bescheinigung No....
Summa.									

D) An gestohlenen Hölzern.

Revier.	Holz- artikel.	Holz- art.	Quantität.	Cubinhalt nach 4ellig. Klaftern.	Geld- werth.			Fol. des Forst- registers.	Anordnung zur Verschreibung.
					fl	gr	sch		
N. N.	Stämme.								
	ic.								
									Summa.

C.

Hölzer, welche in Borrath geblieben sind.

Revier.	Holz- artikel.	Holzart.	Quan- tität.	Cubinhalt nach 6 elli- gen Klaf- tern.	Geld- werth.			Fol. des Forstregisters.
					fl	gr	sch	
N. N.	Stämme ic.							
	ic.							

Wiederholung.

Cap.	Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach § elligen Klaffen.	Geldbetrag.		
				fl	gr	sch
	A. Verkaufte Hölzer und andere Forstproducte.					
1	Stämme.					
2	Ruhhölzer.					
3	Scheitklaffen.					
	Zackenklaffen.					
	Stoßklaffen.					
4	Reißighölzer.					
5	Insgemein.					
6	Forstnebennutzungen.					
						Summa.
	B. Freihölzer.					
	Stämme.					
	ic.					
						Summa.
	C. In Vorrath gebliebene Hölzer.					
	Stämme.					
	ic.					
						Hauptsumma.
	Amt N. N. den					
	N. N. Oberforstmeister.					
	(L. S.) N. N. Rentbeamter.					

Des Amtes N. Forstrügen-

Angabe der Akten und Protokolle, und No.	Name und Wohnort des Bestraften.	Betrag des zu erlegenden Geldes an			Betrag der körperlichen Strafe.	Betrag des bezahlten Geldes		
		Holz- ersatz.	Straf- geld.	Pfand- geld.		Tage.	Holz- ersatz.	
							Straf- geld.	Tage.
Forstgericht den 3. Januar 18.. im Protokolle Fr. No. 15.								
1	N. N. zu N.	6	12	5 3	—	6	12	
2	N. N. „ N.	16	—	5 3	8	—	—	
3	N. N. „ N.	—	—	10 6	8	—	—	
Summa	beim Forstgericht den 3ten Juni 18..	27 2	60 12	12	—	310	—	
	N. N. Oberforstmeister. N. N. Justizbeamter. N. N. Rentbeamter.							
Untersuchungsakten S. No. 123. No. 47.	N. N. zu N.	5	10	10 6	—	2 12	—	
						2 12	10	
48.	N. N. zu N.	2 12	—	5 6	28 Tage.	2 12	—	
Summa	am 31sten Dec. 18..							
	N. N. Oberforstmeister N. N. Justizbeamter. N. N. Rentbeamter.							

tabelle vom Jahre 18.. an.

zahlten an	Tag der erfolgten Bezahlung.	Berrechnung im Vorbeschieds-extracte.	Erlässene Strafe.		Abgefessene Gefängnisstrafe.	Abgearbeitete körperliche Strafe.		laut Registratur und Akten.	Anmerkung.
			an Gelde.	am Abreper.		Anzahl der Tage.	womit sie abgearbeitet worden.		
5 3	d. 3. Juni 18..	Job. 18..	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	8	—	bei der Holz-cultur auf N. Revier.	Fol. 24.	—
10 6	d. 3ten Aug. 18..	—	—	—	8	—	—	Fol. 32	—
10 6	abschläglich d. 3. Aug. 18.. zur Erfüllung den 18. Sept. 18..	Wicht. 18..	—	—	—	—	—	—	—
5 6	d. 31. Aug. 18..	—	—	—	—	—	—	—	laut Ber-orbnung vom 1. Juli 18.. Fol. 103.

VI.

Des Amtes N. Verzeichniß der zur Jahresförsterei 18. . erforderlich
gewesenen Holzschlägerlöhne.

Cap. 1.

An Fällertlöhnen von Stämmen.

A. N. N. Revier.

Thlr.	gl.	pf.		gl.	pf.	
—	—	—	für .. Stück starke Stämme zu	—	—) laut Quittung No.
—	—	—	= = = middle =	—	—	
—	—	—	= = = schwache =	—	—	
			Summa.			

B. N. N. Revier.

rc. rc.

Cap. 2.

An Schneidelöhnen für ausgehaltene Nutzstücke.

A. N. N. Revier.

Thlr.	gl.	pf.		gl.	pf.	
—	—	—	für .. Stück eichene starke Klöße zu	—	—) laut Quittung No.
—	—	—	= = = schwache =	—	—	
			Summa.			

rc.

Cap. 3.

An Schlägerlöhnen für Scheit- und Zadenklastern.

A. N. N. Revier.

Thlr.	gl.	pf.	
—	—	—	für 4 buchene Nutzlast., $\frac{8}{4}$ ell. zu gl. pf. lt. Quittung
—	—	—	= 120 kieferne Scheitlast., $\frac{6}{4}$ ell. = = No.
—	—	—	= 120 = = $\frac{8}{4}$ ell. = = lt. Quittung
			No.
			rc. rc.

Summa.

Auf gleiche Art bei den übrigen Kapiteln und nach gleicher Folge wie in dem Forstregister.

Summa aller Holzschlägerlöhne auf sämtlichen Revieren.

Thlr. gl. pf.

und zwar:

Thlr.	gl.	pf.	von den verkauften Hölzern,
=	=	=	Freihölzern,
=	=	=	in Borrath gebliebenen Hölzern.

uts.

Rentamt N. N. den

N. N.
Rentbeamter.

III.

Des Amtes N. Forstgeldrechnung auf das Jahr 18..
geführt von N. N. Rentbeamten.

Einnahme.

Thlr.	gl.	pf.	
—	—	—	an Forstnutzungen von der Försterei des Jahres 18.. und zwar: Thlr. gl. pf. von verkauften Hölzern und andern Forstproducten. = = = von abgegebenen Freihölzern, uts.
			laut Forstextract vom 1sten October 18.. bis dahin 18.., Fol...
—	—	—	abschläglic auf die Forstnutzungen der Försterei 18.. von den in dem Quartale von Michael bis Weihnachten 18.. verkauften Hölzern; laut des von dem Oberforstmeister attestirten summa- rischen Verzeichnisses Fol...
—	—	—	an Holzersatz- Straf- und Pfandgeldern, und zwar: Thlr. gl. pf. an Holzersatzgeldern, als: Thlr. gl. pf. vom Jahr 18.. = = = = 18.. uts.
			= = = an Strafgeldern, als: 1c.
			= = = an Pfandgeldern, als: 1c.
			uts.
			besage des Justizamtliehen Zeugnisses Fol. und der hierbei producirten Forstrügentabelle.
—	—	—	an Nutzung von der Dorfgräberei zu N. N. auf dieses Jahr, laut Rechnung Fol. sq.
—	—	—	an wiedererstatteten Schlägerlöhnen für abgegebene Frei- hölzer.
—	—	—	an dem, von den dienstpflichtigen Unterthanen zu N. N. zu leistenden Beitrage zu den Holzschlägerlöhnen.
—	—	—	Latus a .

Thlr.	gl.	pf.	
			an Accidenzien, welche das Guth N. wegen seines Depu- tatholzes ehemals an die Forstbedienten zu entrichten gehabt, und jetzt zur Berechnung an das Rentamt zu bezahlen hat, auf Befehl vom . . .
			ic.

Latus b.

Summa, welche in der Amts-Intradenrechnung von 18..
Cap. VIII. in Einnahme gebracht worden ist.

Ausgabe.

Thlr.	gl.	pf.	
			für die abgegebenen Freihölzer bei der Jahresförsterei 18.. laut des Forstextracts Fol.
			für Besoldungen und Emolumente auf das Jahr 18..
			1) dem Oberforstmeister ic.

Thlr.	gl.	pf.	
			Fixum, für die ehemaligen Forst- accidenzien, auf Befehl vom ..
			= = = Förstereiauslösung, auf Befehl vom ..
			= = = Aequivalent für eine eingezogene Dienstwiese, auf Befehl vom ..
			= = = Quartiergeld, auf Befehl vom ..
			= = = zu Haltung eines Expedienten, auf Befehl vom ..

Thlr. gl. pf. Summa laut Quittung No.

2) mir, dem Rentbeamten ic.

3) dem Oberförster N. N. ic.

an Strafgeelder-Antheilen und Pfandgebühren, den Forst-
bedienten, und zwar:

Thlr. gl. pf. dem Oberförster N. N. laut
Quittung No.

ic.

Latus a.

Thlr.	gl.	pf.	
			an Schlägerlöhnen für die zur Jahresförsterei 18.. ver-
			schlagenen Hölzer, laut Verzeichnisses No.
			an Holzculturkosten, und zwar:
			Thlr. gl. pf. für Einsammlung von Holzsaam-
			envorräthen im Jahr 18..
			auf Befehl vom .. Fol. .. und
			laut Rechnung No.
			für die in dem Jahre 18..
			bewerkstelligten Holzculturen, auf
			Befehl vom .. 18 .. Fol. ..
			uts. und laut Rechnung No.
			an Entwässerungskosten im Jahr 18.. auf Befehl vom ..
			Fol. .. und laut Rechnung No.
			für Reparatur der Waldwege, auf Befehl vom .. Fol. ..
			und laut Rechnung No.
			für Bereinung der N. Revier, auf Befehl vom .. Fol. ..
			und laut Rechnung No.
			ic.
			Latus b.
			a.
			Summa, welche bei der Amts-Intradenrechnung von
			18. Cap. III. in Ausgabe verschrieben ist.
			Latus a.

Thlr. | gl. | pf.

Ab sch l u ß.

Thlr. | gl. | pf. Einnahme.

= | = | = Ausgabe.

Thlr. | gl. | pf. reiner Ertrag der Forstnutzun-
gen auf das Jahr 18..

An Verlägen in Forstfachen werden bei dem Amts-Vor-
beschiedsextracte vom 31sten Dec. 18.. folgende Posten
in Bestand geführt:

Thlr. | gl. | pf. an Holzschlägerlöhnen zur För-
sterei 18.. laut der von dem
Oberförster attestirten Quittung.

= | = | = an Holzculturkosten, für das
Jahr 18.. laut dergleichen
Quittung.

rc. rc.

in Summa

Thlr. | gl. | pf.

Rentamt N. N. den

N. N. Rentbeamter.

C. A. C. III. P. II. Pag. 231.

G. Gouv. Bl. Bd. II. No. 51. Pag. 397.

65.

Verordnung,

die Holzcultur- und Holzsaamen-Rechnungen betreffend, vom 14ten
An. 1814. Januar 1814.

Von und mit heurigem Jahre an, haben sämtliche Forstämter die Holzcultur- und Holzsaamen-Rechnungen nicht mehr jede besonders abzulegen, sondern gedachte beide Rechnungen in Eine zu bringen, und so anhero einzureichen, auch ist diese Verordnung auf die noch rückständigen dergleichen Rechnungen in Anwendung zu bringen. Dresden, am 14. Januar 1814.

Königl. Sächs. Geheimes Finanzcollegium.

An sämtliche Forstämter.

C. A. C. III. P. II. Pag. 169.

69.

Verordnung,

die Abgabe der Holzdeputate betreffend, vom 7ten December 1814.

Das Königliche Sächsische Geheime Finanzcollegium setzt hierdurch über die auf die Königlichen Amts- oder Kammergutswaldungen gewiesenen Holzdeputate zur Nachachtung folgendes fest:

1.

Die auf die Königlichen Amts- oder Kammergutswaldungen gewiesenen Holzdeputate werden auf ein volles Jahr voraus verabreicht.

2.

Sie werden in der Regel am 1sten October jeden Jahres fällig, wenn aber durch Verträge oder Foundationen ein anderer Verfallstermin ausdrücklich festgesetzt ist, an diesem festgesetzten Termine.

3.

Der nach dem Verfallstermin eintretende neue Empfänger des Holzdeputates kann wegen des von seinem Vorfahrer

bereits im Voraus erhaltenen Deputatholzes keinen Anspruch an den Fiscus machen, sondern hat sich deshalb an seinen Vorgänger oder dessen Erben zu halten.

4.

Nur wenn das Deputat auf das laufende Deputatjahr noch nicht abgegeben worden ist, kann der neue Empfänger erwarten, daß ihm solches vom Fiscus auf das gedachte Jahr nach dem Verhältnisse gewährt werde, nach welchem er, zufolge der §. 6. getroffenen Bestimmung, zu dessen Empfange berechtigt ist.

5.

Wenn durch den Abgang eines Holzdeputatempfängers ein Theil des ihm im Voraus verabreichten Deputatholzes dem Fiscus wieder zufällt; so haben die Forstbeamten dafür zu sorgen, daß Letzterer diesen Antheil wirklich zurück erhalte.

6.

Um zu bestimmen, was ein Holzdeputatempfänger bei seinem Abgange von dem im voraus empfangenen Deputatholze seinem Nachfolger oder dem Fiscus zurücklassen müsse, oder was der Fiscus einem neu eintretenden Empfänger in dem §. 4. angegebenen Falle zu gewähren habe, wird angenommen, daß auf den Verbrauch an Deputatholze, wenn dasselbe zum Haus- und Wirthschaftsbedarf des Empfängers bestimmt ist, zwei Achtzehnthelle, in jedem der sechs Monate vom October bis mit dem März, und ein Achtzehnthel, in jedem der sechs Monate vom April bis mit dem September, wenn dasselbe aber nur zur Verheißung von Expeditionsstuben bewilligt worden, ein Sechstheil in jedem der sechs Monate vom October bis mit dem März zu rechnen sey. Dresden, am 7ten December 1814.

An sämtliche Forstämter.

Königl. Sächs. Geheimes Finanzcollegium.

C. A. C. III. P. II. Pag. 281.

Verordnung,

An. 1815.

den Forst-Geldetat betreffend, vom 22sten März 1815.

Das Geheime Finanzcollegium findet für nöthig, auf den Grund der, durch das Generale vom 21sten November 1812. §. 8. festgesetzten Naturholzabgabe und der neuen Holztaxen einen Etat über die aus jedem Amte jährlich zu erwartenden Forsteinkünften und davon zu bestreitenden Ausgaben entwerfen zu lassen, und ertheilet andurch dem Oberforstmeister und dem Rentbeamten jeden Amtes Befehl, solches nach dem beiliegenden tabellarischen Schema zu bewirken.

Hierbei werden zu Erläuterung des Schema folgende Vorschriften gegeben:

In der ersten Columne ist entweder das durch die neuerlichen Taxationen der Forstvermessungsanstalt gefundene Resultat der jährlichen Holzabgabe, oder, wo diese noch nicht erfolgt sind, das, durch das erwähnte Generale §. 8. nach dem Gutachten des Oberforstmeisters provisorisch angenommene Quantum der jährlichen Holzabgabe anzusetzen.

Bei der zweiten Columne ist auf die Frei- und Gnadenhölzer keine Rücksicht zu nehmen, sondern es sind solche als Verkaufshölzer anzusehen; dagegen müssen bei dem Ansätze des Geldbetrags die etwa in dem Amt vorkommenden, von der allgemeinen Holztaxe abweichenden, niedern oder höhern besondern Preise berücksichtigt werden.

Bei den Nutzhölzern ist ein mittlerer Preis nach den am gewöhnlichsten vorkommenden Sorten derselben anzunehmen; es ist hierbei aber um so weniger zu tief herabzugehen, als es den Forstbeamten bereits durch das mehrerwähnte Generale §. 14. zur Pflicht gemacht worden ist, den Verkauf der Hölzer als Nutzholz möglichst zu befördern.

Bei dem Schlagreißig ist in dem Berichte anzugeben, nach welcher Dimension es in Gebunde gehackt werde und nach welchen Sähen es auf Klaster reducirt worden sey.

Bei der Ausgabe sind in der ersten Spalte alle Naturaldeputate der Forstdienerschaft mit zu Gelde anzuschlagen. In die dritte Spalte ist nur die Cultur der neuen Gehaue auf-

Forst = Geldetat des Amtes N.

I.

Brutto = Einnahme.

Betrag derjährli- chen Na- turalab- gabe in Klaftern.	Das Quantum des Na- tural-Stats kann abge- geben werden in			Hierüber werden an Ab- räumen und Nebennuzun- gen zu erlangen seyn.				Preis jedes einzelnen Stückes nach der Holztaxe vom 18..	Summari- scher Geld- betrag.		
	Rugholz, nach 1/4 Klaftern.	Schweitholz zur Feu- erung nach 1/4 Klaftern.	Schlage-Schocken, berechnet nach 1/4 Klaftern.	Sacken-Klaftern.	Stock-Klaftern.	Reisig-Schocke u. andere Abräume.	Forst- Nebennu- zungen.		fl	sch	gr
1620	420	—	—	—	—	—	—	a 5 Thl. - - b. Kl.	2100	—	—
		1150	—	—	—	—	—	= 2 Th. 8 gl. - b. Kl.	2683	8	—
			50	—	—	—	—	= 2 = 16 = - =	133	8	—
				—	—	—	—	—	—	—	—
				—	550	—	—	a 1 Th. 8 gl. - b. Kl.	733	8	—
						600	—	= - = 18 = - b. so.	450	—	—
							Beseholz- Hutungs- zinsen. u. s. w. Jagdnu- zungen.	—	25	—	—
								—	16	16	—
									—	—	—
									6141	16	—

II. Ausgabe.

II.

Ausgabe.

Besoldungs= Aufwand der Forst= dienerschaft.	Holz= macher= löhne.			Holzcultu= ren und sonstige ge= wöhnliche Forst-Ver= besserun= gen.			Unter= haltung der Forst= gebäude.			Summa der Ausgabe.			Anmerkungen. und specielle Nachweisungen.
	⚆	g	ℳ	⚆	g	ℳ	⚆	g	ℳ	⚆	g	ℳ	
1520	16	—	—	—	—	—	—	—	—	1520	16	—	und zwar: Thl. gl. pf. d. Oberforstmeist. = = = dem Oberförster. = = = d. 2. Revierförst. <hr/> uts.
													712 12 — — — — — — — — — — und zwar: Thl. gl. pf. von Nuthölzern. = = = v. Scheitelfstrn. zu gl.-d. Klftr. u. f. w. <hr/> uts.
						200	—	—	—	200	—	—	und zwar: 150 Thl. -- auf Cultur der jährl. Gehäue. 50 = -- auf Entwässe= rungen u. f. w. <hr/> uts.
								30	—	30	—	—	für die Försterwohnung zu N. N.
										2463	4	—	Brutto-Einnahme.
										6141	16	—	
										3678	12	—	Netto-Einnahme.

C. A. C. III. P. II. Pag. 282.

und

G. Gouv. Bl. Bd. IV. No. 113. Pag. 783.

Verordnung,

An. 1815. die Verschreibung der Freihölzer betreffend, vom 29sten März 1815.

In dem der Verordnung vom 7. Januar 1814. beige-
fügten Schema der Forstgeldrechnung, No. 371. der Beilagen,
ist zwar bereits die Anweisung enthalten, daß der Geldbetrag
der abgegebenen Freihölzer summarisch und unter Beziehung
auf den Forstextract in Einnahme und wiederum in Ausgabe
der Forstgeldrechnung gebracht werden soll.

Damit jedoch der Geldwerth der Freihölzer, je nachdem
sie zum Zwecke der Forstverwaltung oder zu andern Zwecken
abgegeben worden sind, gehörig getrennt und überhaupt bei
jedem einzelnen Zweige der Verwaltung genau übersehen, auch
das Forstrechnungswesen noch mehr erleichtert werde; so wird
in Bezug auf die in obgedachter Verordnung und deren Bei-
lagen enthaltenen Bestimmungen hierdurch folgendes festgesetzt:

1.

Wo und wie
die Freihölzer
im Forstregi-
ster eingetra-
gen werden.

Alle Freihölzer ohne Ausnahme, zu denen auch die Gna-
denhölzer gehören, werden einzeln mit ihrem vollen taxmäßigen
Geldbetrage unter den zum Verkaufe bestimmten Hölzern in
das Forstregister nach den gehörigen Capiteln und unter Be-
nennung der Empfänger oder Angabe des Zwecks, zu welchem
das Holz bestimmt ist, bloß mit dem Beisatze: „Frei,“ ein-
getragen.

2.

Abänderung
der zeitheri-
gen Schema's
des Forstregi-
sters und
Forst-
extracts.

Es bedarf keiner besondern Abtheilung des Forstregisters
und des Forstextracts für die Freihölzer, vielmehr wird von
dem Schema des Forstregisters No. I., und des Forstextracts
No. IV. der Beilagen der Verordnung vom 2ten Januar 1814.
nur die bisher mit A. bezeichnete erste Abtheilung beibehalten,
die zweite mit B. bezeichnete aber in Wegfall gebracht.

In den, den Rentämtern zugestellten gedruckten Rubri-
ken zu dem Forstregister wird die Abtheilung unter B. zum
Eintrage der Kauf- und Freihölzer mit angewendet, und darin
dasjenige weggestrichen oder abgeändert, was sie von der Ab-
theilung unter A. unterscheidet.

3.

Dagegen wird der Geldbetrag der Freihölzer in dem Kapitel der Forstgeldrechnung oder Amtsrechnung in Ausgabe verschrieben, welches die Ausgaben desjenigen Zweigs der Verwaltung enthält, für den das Freiholz abgegeben worden ist.

Wo der Geldbetrag der Freihölzer in Ausgabe verschrieben werde.

4.

Sonach wird in der Forstgeldrechnung in Ausgabe verschrieben, der taxmäßige Geldbetrag der Holzdeputate der Forst- und Jagdofficianten, der zu Forstculturen, zu den Forstgebäuden und aller andern zum Bedarf der Forstverwaltung abgereichten Freihölzer, auch der aus der Amtswaldung gestohlenen Hölzer.

Welche Freihölzer in der Forstgeldrechnung in Ausgabe verschrieben werden.

5.

Dagegen kommt bei der Amtsrechnung der taxmäßige in der Forstgeldrechnung vereinnahmte Geldbetrag folgender Freihölzer in Ausgabe:

Welche Freihölzer in der Amtsrechnung in Ausgabe verschrieben werden.

- a) der auf dem Amte haftenden Holzdeputate für Geistliche, milde Stiftungen, Communen und Individuen, in dem Kap. I.
- b) der Holzdeputate der Königlichen Beamten und anderer Königlichen Diener, die nicht ausschließlich beim Forst- oder Jagdwesen angestellt sind, ingleichen der Kammergutspächter, im Kap. II.
- c) der Holzdeputate der Winzer und der zu den Weingebirgen abgegebenen Hölzer, im Kapitel IV..
- d) der Holzdeputate der Reichwärter und Amtsfischer und aller für die Kögl. Fischereien verabfolgten Hölzer, im Kapitel V.
- e) der für die Schäfereien abgegebenen Hölzer, im Kapitel VII.
- f) der zu den Brauereien und Branntweinbrennereien abgegebenen Hölzer und Holzdeputate, im Kapitel VIII.
- g) der den Königlichen Mühlenpächtern und zum Umbtrieb der Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien bestimmten Hölzer, im Kapitel IX.
- h) der wegen erlittener Calamitäten oder anderen Ursachen den Unterthanen verwilligten Gnadenhölzer und Holzentschädigungen, im Kap. X.
- i) der Bauhölzer.

- a) zu den Landgebäuden,
 β) zu den Straßenbauern,
 γ) zu den Ufer- und Wasserbauern,
 im Kapitel XIV. und
 k) der für den Bergbau abgegebenen Hölzer, in eben dem
 Kapitel.

6.

Welche Nach-
 weisung bei
 der Verschrei-
 bung in Aus-
 gabe statt
 finden müsse.

Die Verschreibung in Rechnungsausgabe geschieht gegen eine über das Naturale ausgestellte Quittung des Empfängers, auf welcher der Rechnungsführer zu bemerken hat, wo der taxmäßige Geldbetrag in dem Forstregister vereinnahmet sey, und mit Beziehung auf die wegen der Abgabe und Verschreibung erlassenen und zu den Rechnungsbelegen zu bringenden Originalanordnungen.

7.

In welchem
 Vorbeschieds-
 extracte und
 in welcher
 Jahresrech-
 nung die Ver-
 schreibung in
 Ausgabe ge-
 schehen müsse.

Die Verschreibung in Rechnungsausgabe erfolgt in dem- jenigen Vorbeschiedsextracte und in derjenigen Jahresrechnung, wo der Geldbetrag des Holzes vereinnahmet ist. Letzterer darf also bei den Vorbeschiedsextracten nur in dem Falle unter den Restposten aufgeführt werden, wenn bei einer unverschieb- lichen Freiholzabgabe die Anordnung zu Verschreibung der- selben bei Fertigung des Forstextracts noch nicht beigebracht werden kann.

8.

Wenn die
 Bestimmun-
 gen dieser
 Verordnung
 in Wirkung
 treten.

Die Bestimmungen dieser Verordnungen treten mit dem am 1sten October 1814 angefangenen Forstrechnungsjahre in Wirkung.

Die Forstbeamten haben obige Vorschriften genau zu beachten und den ihren untergebenen Ober- und Revierförstern zur Nachachtung bekannt zu machen.

Dresden, am 29sten März 1815.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

C. A. C. III. P. II. Pag. 285.

und

S. Gouv. Bl. Bd. IV. No. 112. Pag. 779.

68.

Generale,

die einzureichenden Forstrechnungs-Extracte betreffend, vom 6ten Februar
1816.

An 1816.

Friedrich August, König ꝛ. ꝛ. ꝛ. Um den Ertrag der gesammten Forstnutzungen in Unsren Amts- und Cammergutswaldungen und der darauf verwendeten Ausgaben gehörig übersehen zu können, wird andurch folgendes verordnet:

1.

Mit Schluß jeden Vierteljahres und ohne den Abschluß der Vorbeschiedsextracte abzuwarten, ist ein summarisches Verzeichniß der in diesem Vierteljahr eingegangenen Forsteinnahmen und bezahlten Forstausgaben von dem Rentbeamten zu fertigen, und binnen den nächsten 14 Tagen nach Ablauf des Quartals bei 5 Thaler Strafe an Unser Geheimen Finanzcollegium, jedoch ohne Präsentationsbericht, einzusenden.

2.

Bei Fertigung dieses Verzeichnisses ist sich nach dem beiliegenden Schema unter A. zu richten. Die Einnahme- und Ausgabeposten sind in die daselbst vorgeschriebenen allgemeinen Rubriken zu bringen und deren Geldbeträge bloß summarisch anzugeben.

3.

Das Verzeichniß muß mit dem Vorbeschiedsextracte in Uebereinstimmung stehen, und gleiche Einnahme und Ausgabe enthalten, wobei jedoch solche in dem verflossenen Vierteljahre vorgekommene Ausgaben, welche in den Vorbeschiedsextracten unter die Bestandsposten kommen, in diesem Verzeichniß sogleich zu den Ausgaben geschlagen werden; da hingegen ältere Bestandsposten, welche jetzt erst zur passirlichen Verschreibung in Ausgabe bei den Vorbeschiedsextracten gelangen, in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen werden.

4.

Unter die Einnahmen sind auch solche Gelder aufzunehmen, deren Bezahlung auf Unsere ausdrückliche Anordnung gestundet wird.

5.

Hierbei finden Wir für nöthig, die Vorschrift der Generalverordnung vom 2ten Januar 1814. §. 26., nach welcher die Rentbeamten mit ihrem Vermögen für die ohne Unsren Befehl gestundeten Holzgelder zu haften haben, gemessenst einzuschärfen.

6.

Wegen Verschreibung der freien Holzdeputate und Freihölzer verbleibt es auch hier bei der Verfügung der Generalverordnung vom 29sten März 1815.

7.

Von jedem vierteljährigen Verzeichnisse hat der Rentbeamte eine Abschrift dem Oberforstmeister zuzustellen.

8.

Nach Ablauf des Jahres ist über die Forsteinnahme und Ausgabe des ganzen Jahres ein tabellarisches Verzeichniß nach dem unter B. beiliegenden Schema zu fertigen und mit der Unterschrift des Oberforstmeisters und Rentbeamten, spätestens 14 Tage nach Ablauf des Jahres an das Geheime Finanzcollegium ohne einen besondern Präsentationsbericht einzureichen.

9.

Die Einsendung der vierteljährigen Extracte fängt mit dem Jahre 1816. an, und der erste Extract ist daher mit Ablauf des nächsten Ofterquartals zu übergeben; der Jahresextract (unter 8.) ist aber auf das verflossene 1815te Jahr annoch nachzufertigen, und binnen 14 Tagen nach Eingang dieses Generalis einzureichen.

Es ergeht daher an euch Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet obige Vorschriften genau und mit Zuverlässigkeit befolgen. Dresden, den 6ten Februar 1816.

An sämtliche Oberforstmeister und Rentbeamten.

Aus dem geheimen Finanzcollegium.

Freiherr v. Manteuffel.

Christ. Aug. Mönnick. S.

A.

des Amtes

Forstgeld = Einnahme in dem Quartal vom 1sten
bis letzten 18

Geldbetrag.	Benennung der Forstnutzung.
-------------	-----------------------------

℔	℥	S	
			A.
			für verkaufte Hölzer.
			B.
			für Waldnebennutzungen.
			C.
			an Jagdnutzungen.
			D.
			an Forst- und Jagdstrafen.
			E.
			für gestohlene Hölzer.
			F.
			für veräußerten Waldboden.
			G.
			Insgemein.
			Summa.
			Hiervon sind
			Thlr. gl. pf.
			für ic. durch Rescript vom ic.
			bis ic. gestundet worden.

Geldbetrag.			Forstgeldausgabe im gedachten Quartal.
⊥	℥	Ⓐ	
			an Besoldungsaufwand der gesammten Forstdienerschaft, mit Inschluß der zu Gelde anzuschlagenden Holz- und anderer aus der Forstkasse zu bezahlenden Naturaldeputate.
			an Besoldungsaufwand der bloßen Jagdbedienten, mit Inschluß gedachter Deputate.
			an Holzschlägerlöhnen.
			für Holzanbau.
			für Entwässerungen, Wegebaue und andere Forstverbesserungen.
			an Jagdaufwand.
			an Administrationskosten, Druckerlöhnen, Botenlöhnen ꝛc.
			an ungewöhnlichen Aufwand, und zwar für ꝛc.
			Summa.
			Mit der Einnahme verglichen, ergiebt sich
			Ueberschuß (Vorschuß)
			N. N. den
			N. N. (Rentbeamte.)

B.

U e b e r s i c h t

des gesammten Forsteinkommens des Amtes auf das Jahr 18
 Einnahme im Forstrechnungsjahr vom 1sten October 18 bis dahin 18

Quan- tität.	Cubikin- halt auf Klaftern reducirt.	Benennung der Nutzungen.	Geld- betrag.		
			fl.	gr.	sch.
		A. Für verkaufte Holz.			
		1. Nutzholzer.			
		Stämme.			
		Klöser und andere starke Nutzstücke.			
		Kleine Nutzstücke.			
		Stangen und Pfähle.			
		Nutzklaftern.			
		2. Brennholzer und Abräume.			
		Scheitklaftern.			
		Zackenklaftern.			
		Stockklaftern.			
		Reißighölzer von Abräumen.			
		Schlagreißig von Unterholz.			
		Lager- und andere wandelbare Hölzer, einzelne Stücken zc.			
		Schaalen und Rinden.			
		B. Für Waldnebennutzungen.			
		Streu.			
		Besholz.			
		Gras.			
		Lehm, Sand, Steine zc.			
		Torf.			
		Holzsämereien.			
		Futhungszinsen.			
		C. An Jagdnutzungen.			
		D. An Forst- und Jagdstrafen.			
		E. Für gestohlene Hölzer.			
		F. Für veräußerten Waldboden.			
		G. Insgemein.			
		Summa.			
		Bon der Geldeinnahme sind	Thl.	gr.	pf. baar eingegangen.
			=	=	= stehen in Rest.
			uts.		

Ausgabe.

Geldbetrag.	Benennung der Ausgabe.
R S D	
	I. An Besoldungsaufwand der gesammten Forstdienerschaft, mit Inschluß der zu Gelde anzuschlagenden Holz- und andern aus der Forstcasse zu bezahlenden Natural-Deputate.
	dem Oberforstmeister.
	dem Oberförster.
	den " = Revierförstern.
	" " = Unterförstern und andere zum Forstschutz angestellten Personen.
	Summa Thlr. gl. pf.
	II. An Besoldungsaufwand den bloßen Jagdbedienten.
	Summa Thlr. gl. pf.
	III. An Holzschlägerlöhnen.
	überhaupt.
	IV. Für Holzanbau.
	für den Anbau von . . Ackern Böden, und für die Ergänzung von . . Ackern älterer Culturen.
	Summa Thlr. gl. pf.
	V. Für Forstverbesserungen aller Art.
	Entwässerungen.
	Reparatur der Waldwege.
	Summa Thlr. gl. pf.
	VI. An Jagdaufwand.
	VII. An sonstigen Administrationsaufwand.
	Druckerlöhne.
	Bothenlöhne in Forstsachen.
	für Forstzeichsen.
	Summa Thlr. gl. pf.
	VIII. An ungewöhnlichen Aufwand.
	Summa Thlr. gl. pf.
	Obige Ausgabe der Thlr. gl. pf. abgezogen von der Einnahme
	an Thlr. gl. pf. verbleibt eine Nutzung (Zubüße) Thlr. gl. pf.
	Die Naturalabgabe an . . Klästern zellige Scheite verglichen mit dem Statsquanto von . . Klästern; steigt (fällt) gegen letzteres um . . Klästern.
	Sign. Forstamt den 31sten December 18 . .
	Oberforstmeister. Rentbeamte.

69.

Generale,

die Erlernung der Forstwissenschaften zum Behuf der Qualificirung zum Königl. Sächs. Forstdienst betreffend, vom 13ten April 1816. An. 1816.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir stellen hierdurch über die Erlernung der Forstwissenschaften und Qualificirung zu Unfrem Forstdienst nachstehende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung fest:

§. 1.

Die Erlernung des Forst- und Jagdwesens erfolgt entweder

- a) auf der Forstakademie zu Tharandt, oder
- b) bei einem hierzu qualificirten Forstbedienten.

§. 2.

Es ist in eines jeden freie Wahl gestellt, ob er den ersten oder den zweiten der benannten Wege zu Erlernung des Forst- und Jagdwesens einschlagen will.

§. 3.

Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht derjenigen statt, welche auf Erlangung einer Oberforstmeister- Forstmeister- oder Oberförsterstelle in hiesigen Landen dereinst Ansprüche zu machen gedenken; diesen wird es zur unerläßlichen Bedingung gemacht, die Forstakademie zu besuchen.

§. 4.

Ueber die Art und Weise, wie die Erlernung der Forstwissenschaften auf der Forstakademie erfolgen soll, enthält die Bekanntmachung vom heutigen Tage das Nähere.

§. 5.

Die Erlernung des Forst- und Jagdwesens auf der Forstakademie, wozu ein Aufenthalt auf letzterer von wenigstens zwei Jahren erforderlich seyn soll, vertritt ganz die Stelle der zeither üblichen zunftmäßigen Erlernung derselben.

§. 6.

Wer daher bei seinem Abgange von der Forstakademie sich einer Prüfung als Forstcandidat unterwirft und in derselben

die nöthigen Kenntniſſe bewährt, erhält ein Zeugniß hierüber von dem Director und den Lehrern der Akademie ausgestellt, welches durch Unterschrift Unsres Oberforstmeisters und eines deputirten Rathes Unsres Geheimen Finanzcollegii beglaubiget wird, und an die Stelle des zeither üblich gewesenen Lehrbriefs tritt.

§. 7.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des vorgesetzten Oberforstmeisters darf kein Forstbedienter Forstlehrlinge annehmen.

§. 8.

Der Oberforstmeister hat die Annahme von Lehrlingen nur vorzüglich qualificirten Forstbedienten zu gestatten, welche

- a) die zu Bildung derselben erforderlichen Forst- und Jagdkenntnisse und moralischen Eigenschaften besitzen und
- b) auf einem Revier angestellt sind, wo der Lehrling hinlängliche Gelegenheit hat, die nöthigen Forst- und Jagdkenntnisse zu erwerben.

§. 9.

Die Zahl der Forstlehrlinge, die ein Forstbedienter annehmen darf, hängt gleichfalls von der Bestimmung des vorgesetzten Oberforstmeisters ab.

§. 10.

Der Forstbediente, welcher einen Forstlehrling annehmen will, meldet sich diesfalls bei dem Oberforstmeister, in dessen Bezirk er angestellt ist.

§. 11.

Jeder Lehrling ist vor seiner Annahme dem Oberforstmeister persönlich vorzustellen und in dessen Gegenwart zu prüfen.

§. 12.

Die Genehmigung zur Annahme des vorgestellten Subjects als Forstlehrling hat der Oberforstmeister mittelst eines, dem Lehrlinge zu seiner Legitimation auszustellenden Erlaubniß- oder Concessions-Scheins nur dann zu ertheilen, wenn der Vorgestellte

- a) von gesundem Körper ist,

- b) das 15te Lebensjahr zurückgelegt hat,
 e) die erforderlichen natürlichen Verstandesfähigkeiten besitzt,
 d) den nöthigen Schulunterricht genossen hat, so daß er
 fertig liest, deutlich und richtig schreibt und die ge-
 meine Rechenkunst versteht.

§. 13.

Ueber die Bedingungen der Annahme des Forstlehrlings ist zwischen dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormund des Lehrlings ein Contract abzuschließen, welcher dem Oberforstmeister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 14.

Der Lehrling kann mit Bewilligung seines Vaters oder Vormundes, nach vorgängiger vierteljähriger Aufkündigung, zu jeder Zeit die Lehre verlassen, um die Forstakademie zu beziehen. Contractsbedingungen, die dagegen laufen, sind ungültig. Forstdiener, welche Hindernisse hierunter in den Weg legen, werden zur Verantwortung gezogen werden.

§. 15.

Die Lehrzeit wird in der Regel auf drei Jahre festgesetzt, wovon nur vorzügliches Talent und Geschicklichkeit, nach vorgängiger Cognition Unsres Geheimen Finanzcollegii, eine Ausnahme gestatten. Nach Ablauf der Lehrzeit wird dem Lehrling von seinem Lehrherrn, unter Beglaubigung des vorgesezten Oberforstmeisters, ein Lehrbrief ausgestellt, in welchem die Fähigkeit, der Fleiß und das gute sittliche Betragen desselben während seiner Lehrzeit bescheiniget wird. Tritt jedoch wegen des einen oder andern dieser Bescheinigungspunkte ein Bedenken ein, so ist hierüber von dem Oberforstmeister an Unser Geheimen Finanzcollegium Bericht zu erstatten und von demselben die Entschliesung zu erwarten, ob und in welcher Maase dem Lehrling ein Lehrbrief ausgestellt, oder ob er demselben wegen erheblicher Bedenken gänzlich verweigert werden soll?

§. 16.

Jeder, welcher sich um eine Anstellung bei dem Forstwesen, oder der Jägerei in Unsrem Dienst bewerben will, muß nicht nur die Forstwissenschaft entweder auf Unserer Forst-

akademie oder bei einem Unserer Forstbedienten obgedachtermaassen erlernt, sondern sich auch nach beendigter Lehrzeit wenigstens ein Jahr lang bei einem geschickten Forstmann in praktischen Geschäften geübt haben. Bevor jedoch die Anstellung selbst erfolgen kann, hat er sich einer genauen und sorgfältigen Prüfung durch den Director der Forstakademie oder dessen Stellvertreter in Gegenwart Unsres Oberhofjägermeisters und eines dazu deputirten Rathes Unsres Geheimen Finanzcollegii zu unterwerfen, über welche vom Secretair der Akademie ein vollständiges Protokoll zu führen ist.

§. 17.

Bei dieser Prüfung hat der Forstcandidat gnügliche und hinreichende Kenntnisse von folgenden Gegenständen zu bewähren:

- a) von den einheimischen wilden Holzarten, nach Laub und Nadeln, Blüthe und Saamenreife, so wie von den Gewächsen, welche einen wichtigen Einfluß auf den Forsthaushalt haben,
- b) von der Holzzucht nach allen ihren Theilen; insbesondere ist auch auf practische Geschicklichkeit in allen hierbei vorkommenden Handgriffen zu sehen und die nöthige Probe diesfalls anzustellen,
- c) von der Arithmetik,
- d) von der Holzverwerthung und Zugutmachung,
- e) von dem, bei der Aufsicht auf ein Revier in Ausübung zu bringenden Forstschutz,
- f) von den hauptsächlichsten Forst- und Jagdgesetzen des Landes,
- g) von der Jagdkunde, (wobei zugleich die erlangten praktischen Fertigkeiten zu prüfen sind.)

§. 18.

Wenn die Prüfung zeigt, daß der Forstcandidat die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzt, so kann er die gesuchte Anstellung nicht erhalten, kann auch erst nach Ablauf eines Jahres um eine Anstellung anderweit ansuchen, fällt aber die zweite sodann anzuordnende Prüfung nicht günstiger für ihn aus, als die erste, so muß er auf die Hoffnung, bei Unsrem Forst- und Jagdwesen angestellt zu werden, Verzicht leisten.

§. 19.

Bewährt aber die Prüfung die erforderliche Geschicklichkeit des Bewerbers, so hat der Director der Forstakademie ihm, unter Mitunterschrift Unsres Oberhofjägermeisters und des Deputirten Unsres Geheimen Finanzcollegii, ein Zeugniß hierüber auszustellen.

§. 20.

In diesem Zeugnisse ist pflichtmäßig anzugeben: ob der Geprüfte die §. 17. angedeutete und in dem Zeugnisse specielle zu censirenden, zu der Stelle, um welche er sich bewirbt, erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausreichend, gut, oder ausgezeichnet bewährt hat.

§. 21.

Die Prüfung ist der Stelle, um welche sich der Candidat bewirbt, angemessen einzurichten und wird daher auch beim Aufrücken in eine höhere Stelle wiederholt.

Dresden, den 13ten April 1816.

Aus dem geheimen Finanzcollegio.

Freiherr von Manteuffel.

L. F. Giese, S.

C. A. C. III. P. II. Pag. 186.

70.

Bekanntmachung.

die Einrichtung der Königl. Sächs. Forstakademie zu Tharandt betr.
vom 13ten April 1816.

An. 1816.

Nachdem, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, die zeit- her zu Tharandt bestandene Privat-Forstlehranstalt des Ober-Forstraths Cotta in eine an demselben Orte begründete und auf Kosten des Staats zu unterhaltende Königliche Forstakademie verwandelt worden ist, so werden folgende Bestimmungen hier- über zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Eröffnung der Akademie.

Die neue Forstakademie beginnt mit Ostern 1816.

2.

Oberste Curatelbehörde.

Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Königl. Sächs. Geheimen Finanzcollegii und des Oberhofjägermeisters.

3.

Director der Akademie.

Der Ober-Forstrath Cotta ist der Forstakademie als Director vorgesezt worden. Er leitet das Studium der Akademisten im Allgemeinen, und übernimmt, so weit möglich, zugleich den eigentlich forstwissenschaftlichen Unterricht.

4.

Die Vertheilung der §. 11. angegebenen Lehrgegenstände unter den Director und die übrigen angestellten Lehrer, wird in dem, jährlich vor Anfang des Lehrkursus zu entwerfenden Lectiionsplans angegeben.

5.

Lehrhülfsmittel.

Außer dem Unterricht in der theoretischen Forstwissenschaft, wird den Zöglingen auch praktische Anleitung in allen Zweigen der Forst- und Jagdkunde ertheilt. Hierzu bietet der Gröllenburg Forstbezirk und insonderheit der Tharandter Wald, in dessen Mitte die Akademie liegt, vorzügliche Gelegenheit dar. Diese Waldungen haben 9872 Acker (zu 300 □ Ruthen) Forstgrund und bilden in 5 Reviere getheilt ein zusammenhängendes Ganze.

Sie sind durch die Königl. Forstvermessungsanstalt im Jahre 1811 vermessen, taxirt und eingetheilt worden.

Gebirg und Ebene gehen hier in einander über.

Die Fichte prädominirt durchgängig mit Ausnahme des Dorfhanner Reviere, auf welchem sich einer der schönsten Buchhochwälder des Sächsischen Gebirges befindet.

Die größten und geschlossensten Fichtenbestände sind auf Herrndorfer und Naundorfer Revier anzutreffen. Auch giebt es auf demselben einige schöne Tannenorte.

Die Borberge des Tharandter und Spechtshäuser Reviere enthalten die meisten, in Sachsen wildwachsenden Laubhölzer und Sträucher.

Erlen und Birken sind in neuern Zeiten häufig angezogen worden, und werden auf Niederwald bewirthschaftet.

Der Wald wird von mehreren Flosswässern durchschnitten und östlich von der Weiseritz begrenzt, auf welcher ein Theil des Brennholzbedarfs der Stadt Dresden dahin gefloßt wird.

Von dem Tharandter Walde wird die volk- und gewerbereiche Umgegend, mit allen Arten von Bau- Nutz- und Geschirrh Holz und zugleich das benachbarte Bergwesen mit den Hölzern versehen, welche der Grubenbau und das damit verbundene Gewerbe erfordern.

Die Wildbahn des Tharandter Waldes gehört zu den am Besten unterhaltenen im Lande.

Durch diesen gewählten Sitz der Forstakademie ist letzterer eines der vorzüglichsten Lehrhülfsmittel in die Hände gegeben.

6.

Außerdem bieten die nicht zu weit entfernten, zum Theil beträchtlichen in Absicht auf Lage, Klima, Holzarten und Forstbewirthschaftung sehr verschiedenen Waldungen des Erzgebirges und obern Meißner Kreises, die Holzflößen in beiden Provinzabtheilungen, insonderheit die Bergwerksflößen mit ihren Verkohlungsplätzen, Gelegenheit zu interessanten und lehrreichen forstmännischen Reisen dar.

Der Director der Anstalt ist angewiesen, jährlich wenigstens einmal eine Forstreise unter Aufsicht eines Lehrers nach einem bestimmten Plane zu veranstalten.

Die Akademisten, welche ihr beiwohnen, haben Tagebücher über selbige zu führen, und der Lehrer, welcher sie leitet, eine Relation über den Erfolg der Reise mit Einreichung der Tagebücher dem Director bei der Rückkunft zu übergeben.

7.

Denjenigen Schülern der Forstakademie, welche sich durch vorzügliche Geschicklichkeit und Fleiß auszeichnen, wird Gelegenheit verschafft werden, den Revisionen in größern Forstbezirken bei zu wohnen, um hierdurch sowohl ihre forstmännischen Kenntnisse und Ansichten im Allgemeinen zu erweitern, als insonderheit eine nähere Ansicht des Forstgeschäftsganges und der Forstdirectionsgeschäfte zu erlangen.

8. Die Forstakademie erhält die, zu dem Forstunterricht und zu der ausübenden Forstwirthschaft benöthigten Bücher, Naturalien, Geräthschaften und Werkzeuge.

Zur Vermehrung und Vervollständigung der Sammlungen werden angemessene Summen aus den Akademiefonds jährlich verwilligt werden.

9.

Ein Forstbotanischer Garten ist bereits angelegt und wird annoch bedeutend erweitert werden.

10.

Dauer des Lehrcursus.

Für den vollständigen Unterricht auf der Forstakademie ist in der Regel ein zweijähriger Zeitraum bestimmt, von welchem jedoch bei vorzüglichen Qualitäten in einzelnen Fällen dispensirt werden wird.

11.

Lehrgegenstände.

Die Gegenstände, welche auf der Forstakademie gelehrt werden, sind:

I. Mathematik,

- a) Arithmetik,
- b) Geometrie,
- c) Trigonometrie,
- d) Messkunst, vorzüglich in Beziehung auf Forstvermessung nebst der einfachsten Nivelirkunst,
- e) Planzeichnen,
- f) Lehren der Mechanik vom Hebel und vom Keil,
- g) Bürgerliche Baukunst, lediglich in so weit als solche zur Beurtheilung des Bedarfs an Bauholz nach Art, Stärke, Menge und Eigenschaft desselben zu gewöhnlichen Dorfbauten erforderlich ist, mit Einschluß der dazu nöthigen Rißzeichnungen,
- h) Wasserbaukunst, lediglich in soweit solche zu Entwässerungen, zu Anlegung von Dämmen, Wasserleitungen, Tränken ic. im Walde erfordert wird.

II. Naturkunde,

- a) Allgemeine Naturgeschichte oder Systemkunde, mit beständiger Rücksicht auf den künftigen Forstmann und Jäger, insonderheit:
- a) Naturgeschichte der jagdbaren und der den Waldungen schädlichen Thiere aller Geschlechter,
 - β) Forstbotanik und Pflanzenphysiologie, mit besonderer Rücksicht auf die einheimischen Holzgewächse und die Pflanzen, welche einen wichtigen Einfluß auf den Waldbau haben,
 - γ) Forstliche Gebirgskunde, so weit sie die Entstehung und Mischungsverhältnisse der Erdarten durch Verwitterung der Mineralien betrifft, und zur Auffindung von Mauersteinen, Kalkbrüchen, Gyps, Mergel, Eisenstein, Thon, Lehmgruben ic. erforderlich ist. Die letztern Wissenschaften werden im Sommer, die erstern im Winter gelehrt,
 - b) die Hauptlehren der Physik und Chemie, so weit sie die Gegenstände und Erfahrungen des gemeinen Lebens und des Forsthaushalts erklären.

III. Forstwissenschaft,

- a) Lehre von dem Waldbau, umfassend die Hiebsslehre, Holzanbau und Waldschätzung,
- b) Forstbenutzung mit Einschluß der Forsttechnologie,
- c) Forstschutz,
- d) Forstdirection.

IV. Jagdkunde,

- a) Jagdkunstsprache, Weidmannsgebräuche, Kenntniß und Gebrauch der Gewehre und Jagdwerkzeuge,
- b) Kenntniß, Abrichtung und Gebrauch der bei der Jagd nöthigen Hunde, Vögel ic. wie auch Wartung, Pflege und Heilung derselben,
- c) Lehre von der Wildzucht, sowohl im Freien als in Thiergärten, Anlegung und Unterhaltung der letztern, so wie der, wegen der Jagd nöthigen Gebäude und sonstigen Anlagen,
- d) Einrichtung der Hauptjagden, Parforcejagden u. s. w. mit allem, was dabei zu beobachten ist.
- e) Jagdschutz.

V. Geschäftskunde,

- a) Deutscher Styl, d. h. Anleitung sich sprachrichtig und deutlich in Schriften auszudrücken, mit Beobachtung der überall nöthigen Geschäftsformen,
- b) Forstrechnungskunde,
- c) Verfassungskunde, Forst- und Jagdrecht, auch Polizei in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen.

12.

Lehrmethode.

Die Vorträge sowohl in der höhern als niedern Forstwissenschaft werden überall mit den nöthigen praktischen Anweisungen verbunden, so daß das, was theoretisch gelehrt worden ist, auf dem Walde erklärt und bewiesen wird.

13.

Ueberhaupt soll der praktische Unterricht der hauptsächlichste Gegenstand der Bemühungen der Akademie seyn.

Die Akademisten werden bei Anlegung der Schläge, der Culturen, so wie bei allen sonstigen Waldarbeiten zugezogen und hierbei umständlich belehrt werden, welche Bestimmungsgünde das erwählte Verfahren vorschreiben und weshalb kein anderes eintreten kann.

Die unterrichteten Akademisten werden, nach dem Ermessen des Directors, zum Theil selbst thätig bei den Waldgeschäften concurriren, specielle forstmännische Aufträge und sonst auf alle Weise zu vielseitiger praktischer Uebung Gelegenheit erhalten.

Auch die Jagd wird praktisch geübt, und überdem werden jährlich einmal Jagdübungen mit verschiedenen Arten von hohem Zeug, wobei alles, was zu Anstellung größerer Jagden gehört, praktisch gelehrt wird, auf schicklichen Revieren veranstaltet werden.

14.

Die Vorträge werden immer halbjährig eingerichtet und es wird der diesfalls für zwei Halbjahre zu entwerfende Lectiionsplan von dem Geheimen Finanzcollegio besonders genehmigt.

15.

P r ü f u n g e n.

Mit dem Ende jeden Jahres werden öffentliche Prüfungen gehalten. Sie bestehen

a) in einer strengen und sorgfältigen Prüfung derer, welche die Akademie verlassen, und sich vor ihrem Abgange derselben unterwerfen, und

b) in einer summarischen Wiederholung des zeither Erlernen für die übrigen Akademisten.

Außer diesen regelmäßigen Prüfungen der Zöglinge haben sich auch alle diejenigen, welche bei dem Königl. Sächs. Forst- und Jagdwesen eine Anstellung suchen, von derselben so wie vor jeder Aufrückung in eine höhere Stelle einer Prüfung bei der Forstakademie zu unterwerfen.

16.

Die Prüfungen geschehen jedesmal in Gegenwart des Oberhofjägermeisters und eines aus dem Geheimen Finanzcollegio hierzu deputirten Rathes seines Mittels.

17.

D e k o n o m i s c h e B e s t i m m u n g e n.

Jeder, der die Akademie bezieht, hat ein Inscriptiionsgeld von 4 Thalern zu erlegen, welches dem zu Erweiterung der forstwissenschaftlichen Sammlungen der Akademie bestimmten Fonds anheim fällt.

18.

Für die Lehrstunden haben Inländer 25 Thaler halbjährig zu dem Akademiefonds zu entrichten, insoweit sie nicht hiervon bei bescheinigter Armuth ganz oder theilweise durch das Königl. Geheime Finanzcollegium freigesprochen werden.

Ausländer bezahlen an die Lehrer bestimmte Honoraria für die einzelnen Lehrstunden. Ihr Betrag richtet sich nach der Anzahl der wöchentlichen Stunden, in welchen der Lehrvortrag einer Wissenschaft gehalten wird, dergestalt, daß für 2 Stunden die Woche halbjährig 3 Thaler, für 4 Stunden 6 Thaler, für 6 Stunden 9 Thaler bezahlet werden.

19.

Es ist ein Fonds angewiesen worden, aus welcher einer

Anzahl vorzüglich geschickter Subjecte, welche im Inlande geboren sind und sich dem Sächsischen Forstdienste zu widmen wünschen, jedoch auf der Akademie aus eigenen Mitteln sich zu erhalten außer Stande sind, baare Geldunterstützungen gereicht werden.

20.

Quartier sowohl als alle sonstigen Lebensbedürfnisse hat jeder Akademist sich selbst zu besorgen. Doch werden Einrichtungen getroffen werden, jeder besorglichen Vertheuerung dieser Gegenstände vorzubeugen.

21.

Disciplinäreinrichtung.

Der Director und die Lehrer leben in möglichst genauer Vereinigung mit den Akademisten, bestimmen die Folge des Unterrichts, führen eine unausgesetzte Aufsicht auf das sittliche Verhalten und den Privatfleiß ihrer Schüler, und unterstützen sie mit Rath und Beispiel.

22.

Die Akademisten erhalten jährliche Censuren, die von dem Director und den Lehrern unter gemeinschaftlicher Berathung ertheilt und zum Geheimen Finanzcollegio eingereicht werden.

23.

Gerichtsbarkheit.

Die Civil- und Criminalgerichtsbarkheit über das gesammte bei der Forstakademie angestellte Lehrer- und übrige Personale, sowie über die sämmtlichen Zöglinge der Anstalt, übet, unter dem Vorsitze des Directors, das Justizamt Gröllenburg, vermöge immerwährenden Auftrags, aus.

24.

Aufnahme in die Forstakademie.

Wer die Forstakademie beziehen will, hat sich diesfalls an den Director derselben zu wenden.

25.

Der Eintritt kann zu Ostern jeden Jahres erfolgen.

26.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind:

- a) daß der Aufzunehmende von gesundem Körper sei,
- b) daß 16te Lebensjahr zurückgelegt habe,
- c) die erforderlichen natürlichen Verstandesfähigkeiten besitze,
- d) den nöthigen Schulunterricht genossen habe, so daß er nicht allein ganz fertig liest, sondern auch deutlich und orthographisch schreibt und die gemeine Rechenkunst, bis mit der Regula Detri vollkommen versteht,
- e) eine entschiedene Neigung für das Forstwesen zeige, und endlich
- f) daß er glaubwürdige Zeugnisse seines zeitherigen moralischen Verhaltens beibringe.

27.

Der Aufzunehmende wird in Gegenwart sämtlicher Lehrer geprüft. Hiernach wird sowohl über dessen Aufnahme entschieden, als die Folge seines Unterrichts bestimmt.

28.

Er gelobet mittelst Handschlags die Befolgung der akademischen Gesetze an, und wird hierauf als Mitglied der Akademie eingeschrieben.

29.

Abgang von derselben.

Der Abgang von der Akademie steht zu jeder Zeit frei, wobei es in der Willkühr des Abgehenden steht, ob er sich einer Prüfung unterwerfen will, oder nicht?

Im ersten Falle wird demselben in der über seine Lehrzeit und sein moralisches Betragen auszustellenden Legitimation zugleich bescheinigt, ob er bei derselben die bei einem Forstmanne erforderlichen Kenntnisse ausreichend, gut, oder ausgezeichnet an den Tag gelegt habe.

30.

Jedem mit günstigem Zeugnisse Abgangenen ist vergönnt, auf längere oder kürzern Zeit, auf die Akademie zurückzukehren, einzelnen Lehrvorträgen beizuwohnen, sich bei Forstreisen anzuschließen und bei interessanten Waldgeschäften zu concurriren.

31.

Welche Personen den, in Hinsicht der Zöglinge der Anstalt festgesetzten Normalbestimmungen nicht unterworfen sind.

Alle nach Vorstehendem in Hinsicht der Forstakademisten festgestellte Bestimmungen sind unerläßliche Norm

a) für alle diejenigen Forstakademisten, ohne Unterschied, welche auf eine Anstellung im Königlich Sächsischen Forstdienst Ansprüche zu machen gedenken,

b) für alle diejenigen, welche während ihres Aufenthalts auf der Akademie Unterstützungen aus öffentlichen Fonds genießen.

Alle andere, sie mögen Ausländer oder Inländer sein, haben sich zwar einschreiben zu lassen, es steht ihnen aber frei, ob sie ganz nach den hier aufgestellten Bestimmungen in die Forstakademie eintreten, oder unabhängig davon, soweit solches den bestehenden Einrichtungen nicht nachtheilig wird, nach eigener Wahl an den einzelnen Lehrvorträgen Antheil nehmen wollen.

Dresden, den 13ten April 1816.'

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

C. A. C. III. P. II. Pag. 189.

71.

Verordnung,

An. 1816. die Holzsaamen-Vorräthe betreffend, vom 26. August 1816,

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir verlangen, alljährlich davon unterrichtet zu sein,

1. welche Saamenquantitäten in den abgelaufenen Jahre a) bei den Culturen auf euren Amtswaldungen verwendet, b) verkauft, oder c) zu den Culturen in eine andere Amtswaldung oder sonst abgegeben worden sind;

2. welche Quantitäten und welche Arten von Holzsaamen in den Magazinen der euch anvertrauten Aemter noch vorhanden, von

welcher Beschaffenheit und Tauglichkeit selbige sind, und welche Quantitäten an andere Forstämter abgelassen werden können;

3. ob und welche Saamenvorräthe anzuschaffen nothwendig scheint, und

4.

auf welchem Wege, so wie zu welchen Preisen dieselben angeschafft werden sollen.

Es ist daher Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet Uns alljährlich bei den, in Gemäßheit des Generalis vom 15ten December 1807 einzureichenden Culturanzeichen hiervon allenthalben in Kenntniß setzen.

Dresden, am 26sten August 1816.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

An die Oberforstmeister und Rentbeamte.

C. A. C. III. P. II. Pag. 195.

72.

G e n e r a l e,

die anzuzeigenden Preise der Brennholzer aus Privatwaldungen betreffend, vom 5ten November 1816.

An. 1816.

Friedrich August, König ꝛ. ꝛ. ꝛ. Da Wir in steter Kenntniß der Preise der aus Privatwaldungen zum Verkauf gebrachten Brennholzer zu seyn wünschen; so begehren Wir andurch, ihr wollet über den Stand dieser Preise in den vorzüglichsten Orten des Amtsbezirks monatlich sichere Erkundigung einziehen, die erlangten Nachrichten in einer nach dem unter ☉ mitfolgenden Schema einzurichtenden Uebersicht zusammenstellen und diese, vom künftigen Jahre an, in den nächsten Acht Tagen nach Ablauf jeden Monats, ohne besondern Präsentationsbericht, bei Vermeidung von Fünf Thalern Strafe an Unser Geheimen Finanzcollegium einsenden.

Dresden, am 5ten November 1816.

An sämtliche Rentbeamte.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Freyherr von Manteuffel.

Christian August Möncke, S.



Uebersicht der Verkaufspreise von Brennholzern aus Privatwaldungen
im Amtsbezirk N. im Monate 18..

Benennung der Orte.	Benennung der Sorten.	Dimension.	Verkaufspreise.		
			℔	℔	℔
Plauen = =	Scheitklaf- tern.	3 Ellen hoch und weit.			
	buchene	$\frac{5}{4}$ ell. Scheitlänge, Dr. M.	—	—	incl. Fuhrlohnes.
	birkene	$\frac{6}{4}$ = = = =	—	—	= =
Reichenbach	Kieferne	$\frac{7}{4}$ = = = =	—	—	= =
	z. c.				
	buchene	$\frac{5}{4}$ ell. Scheitlänge, Dr. M.	—	—	incl. =
Plauen = =	z. c.				
	fichtene	$\frac{7}{4}$ = = = =	—	—	incl. =
	z. c.				
Reichenbach	Stockklaf- tern.	3 Ellen hoch und weit.			
	buchene	$\frac{5 \text{ bis } 6}{4}$ ell. Stockl. Dr. M.	—	—	incl. =
	z. c.				
Reichenbach	Kieferne	= = = =	—	—	incl. =
	vermischte Kie- ferne u. fichtene	= = = =	—	—	incl. =
	z. c.				
Reichenbach	Reißig- schocke.	das Schock 66 Gebund, das Gebund 2 Ellen lang, $\frac{1}{2}$ Elle stark,			
	buchene	= = = =	—	—	excl. Fuhrlohnes.
	vermischte bu- chene u. birkene	= = = =	—	—	= =
	Kieferne.	= = = =	—	—	= =

Anmerkungen.

- 1) In der 2ten Rubrik sind nur solche Holzsorten aufzunehmen, welche an den in der 1sten Rubrik angegebenen Orten zum Verkauf gebracht werden.
- 2) In der 3ten Rubrik sind die bei den zum Verkauf bestimmten Privatholzern gewöhnlich Stattfindenden Scheitlängen, nebst dem gebräuchlichen Ellenmaasse, anzumerken.
- 3) In der 4ten Rubrik ist zu bemerken, ob unter dem bestehenden Verkaufspreise das Fuhrlohn mit begriffen ist, oder nicht.

C. A. C. III. P. II. Pap. 287.

73.

Verordnung,

die Bildung junger Leute zum höhern praktischen Forstdienste betreffend,
vom 18ten Februar 1817.

An. 1817.

Friedrich August, König ꝛ. ꝛ. ꝛ. Wir haben für gut befunden, folgende Bestimmungen, in Hinsicht auf die Bildung junger Leute zum höhern practischen Forstdienste, festsetzen zu lassen:

1.

Künftig soll in der Regel niemand zu einer Forstmeisterstelle gelangen, der nicht wenigstens zwei Jahre den Access bei einem Kreisoberforstmeister gehabt, und seine zweckmäßige Bildung in einer Prüfung bewährt hat.

2.

Wer den Access bei einem Kreisoberforstmeister erlangen will, muß nachweisen, daß er

- a) die Forstakademie wenigstens 2 Jahre lang besucht,
- b) hierauf ein Jahr, zu Erlernung des practischen Revierdienstes bei einem Ober- und Revierförster und
- c) eine gleiche Zeit, zu Fortsetzung seines practischen Studiums, bei einem Forstmeister zugebracht hat; auch muß er
- d) in einer mit ihm anzustellenden Prüfung wenigstens diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vollkommen darthun, die zu Verwaltung einer Revier- und Oberförsterstelle gehören.

3.

Die Kreisoberforstmeister sind in der Zahl der anzunehmenden Forstaccessisten nicht beschränkt.

4.

Die Forstaccessisten erhalten keine Besoldung; jedoch wird ihnen, wenn sie in außerordentlichen Fällen von dem Kreisoberforstmeister zu besondern Aufträgen gebraucht werden, und auf längere Zeit abwesend und beschäftigt sind, auf vorherige Anzeige des Oberforstmeisters, eine angemessene Auslösung von Unfrem Geheimen Finanzcollegio bewilliget werden.

Der Access bei einem Ober- und Revierförster wird von dem Kreisoberforstmeister, der Access bei einem Forstmeister gleichfalls von dem Kreisoberforstmeister, jedoch nach vorheriger Genehmigung Unsres Geheimen Finanzcollegii, und der Access bei einem Kreisoberforstmeister von dem Collegio unmittelbar bewilliget.

Es ist daher Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch hiernach achten, auch die euch untergebene Forstdienerschaft bescheiden, daß sie sich in vorkommenden Fällen nach gedachten Bestimmungen genau zu richten habe. Dresden, den 18ten Februar 1817.

An die Forstmeister.

Auß dem Geheimen Finanzcollegio.

C. A. C. III. P. II. Pag. 196.

74.

Generale,

die Einrichtung des Forstrechnungswesens in den Rentämtern betreffend,
An. 1817. vom 24ten Februar 1817.

Friedrich August, König ꝛ. ꝛ. ꝛ. In der, wegen der neuen Casseneinrichtungen ergangenen Anweisung vom 18ten Januar dieses Jahres ist §. 35. vorbehalten worden, über die wegen besonderer Verrechnung der Forst- und Jagd- nuzungen zu treffende Einrichtung, die Rechnungsführer annoch mit Anordnung zu versehen.

Wir finden Uns nunmehr bewogen, hierunter folgende Bestimmungen zu treffen.

1.

Die bisherige Einrichtung, nach welcher die Forst- und Jagd- nuzungen unter den übrigen Amtsgeldern zur Finanz- Hauptcasse abgeliefert und im VIIIten Capitel der Entraden- Vorbeschiedsextracte und Rechnungen verrechnet, die dießfallsi- gen Ausgaben aber im IIIten Capitel dieser Extracte und Rechnungen verschrieben wurden, wird hiermit aufgehoben.

Die Forst- und Jagdnutzungen sind vom Jahre 1817 an abgesondert von den übrigen Amtsgeldern zu halten.

Auch sind über diese Einkünfte und die darauf gewiesenen Ausgaben besondere Journale und Manuale bei den Rentämtern zu führen.

Die Ueberschüsse des Forst- und Jagdeinkommens und der mit dem Forstwesen verbundenen Betriebsanstalten sind ohne Vermischung mit den übrigen Amtsgeldern, unter der Benennung Forstnutzungen, zur Rentkammer einzuliefern.

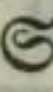
4.

Bei ihrer Einlieferung ist in Ansehung

- a) der Einrechnungstermine, dem §. 3. und 4.
- b) der zur Hauptcasse fließenden Kauf- und Erbstandsgelder von veräußertem Waldboden und verkauften Forstgrundstücken, dem §. 5.
- c) der Einrichtung der Lieferungsscheine, dem §. 6.
- d) der auf die Forstnutzungen gewiesenen und an die Rentkammer und die Zahlämter oder die Hauptcasse in Zurechnung zu bringenden Ausgaben, dem §. 7. und
- e) der darüber zu empfangenden Quittungen, dem §. 8.

der obgedachten Anweisung vom 18. Januar 1817 nachzugehen.

5.

Ueber die Forsteinnahmen und Ausgaben sind besondere Vorbeschiedsextracte vierteljährig abzulegen. Bei Fertigung derselben ist das unter dem Zeichen  mitfolgende Schema zum Grunde zu legen.

6.

Nach Anleitung dieses Schema sind die Forstgeldrechnungen, welchen nach §. 35. der General-Verordnung vom 2ten Januar 1814 der die Stelle der Naturalrechnung vertretende Forstextract, nebst dem beim Rentamte befindlichen Exemplare der gesammten Forstregister beizufügen ist, zu fertigen. Sie erhalten dieselben Capitel, und diese Capitel die gleichen Ueberschriften, welche das Schema zu den Vorbeschiedsextracten vorschreibt.

Sie sind, nebst den zu solchen gehörigen Einnahmebelegen und Anordnungen in einen grünen Band also einzubinden, daß die in ein besonderes Fascikel zu heftenden Ausgabebelege, dafern es die Stärke der Rechnung erlaubt, in diesen Band eingelegt werden können.

Das nach obgedachter Generalverordnung §. 49. unter Nummer VIII. vorgeschriebene Schema zur Forstgeldrechnung wird dagegen zurückgenommen.

7.

Bei Ablegung der Vorbeschiedsextrakte und Rechnungen über die Forstgeld-Einnahmen sind rüchichtlich

- a) der bei ihrer Ablegung zu beobachtenden Modalität, die §. 10. und 28.
- b) der zu fertigenden Rückrechnungen, die §. 11.
- c) des Uebertrags der Bestände, die §. 12.
- d) der bei dem Forstrechnungswerke zur Verrechnung zu bringenden Ausgaben, die §. 15.
- e) der dabei inne zu haltenden Fristen, die §. 20. und 30.
- f) der den Forstgeld-Rechnungen beizufügenden Belege und Nachweisungen, die §. 31. und
- g) der Justification der Forstgeld-Rechnungen und Vorbeschiedsextrakte, die §. 32.

der angezogenen Anweisung für die Rechnungsführer, enthaltenen Vorschriften in Obacht zu nehmen; dagegen der §. 23 dieser Anweisung, in Ansehung der Verordnung der Jahresausgaben, auf die Forst- und Jagdeinkünfte nicht anzuwenden ist.

8.

Die in dem ultimo December 1816 beschlossenen Vorbeschiedsextrakte aufgeführten und die im Laufe des Vierteljahres bis ultimo März 1817 entstandenen Bestandsposten, welche auf die Forst- und Jagdadministration Bezug haben, werden insoweit sie nicht zur Verschreibung haben gelangen können, in dem auf gedachtes Vierteljahr abzulegenden ersten Vorbeschiedsextrakte über die Forsteinnahmen und Ausgaben, unter Beobachtung der §s 24. und 25. der angezogenen Anweisung, ertheilten Vorschriften aufgenommen.


9.

Dafern die Einnahme im Laufe des Vierteljahres zu Bestreitung der auf die Amtsgelder- oder die Forstcasse gewiesenen verschreibbaren oder im Bestande zu führenden Ausgaben nicht zureichen, so haben beide Cassen sich wechselseitig mit Vorschüssen zu unterstützen, welche aber so bald zu ersetzen sind, als die Umstände der einen oder der andern Casse es gestatten.

Die erhaltenen Vorschüsse sind in den Vorbeschiedsextracten, unter dem betreffenden Capitel, in Einnahme zu bringen; die zurückgezahlten Vorschüsse aber, unter dem betreffenden Capitel, in Ausgabe zu verschreiben.

Die Casse, welche den Vorschuß geleistet hat, führt ihn bis zur erfolgenden Zurückzahlung im Bestande.

10.

Den Vorbeschiedsextracten ist jederzeit ein Verzeichniß der erhaltenen oder in andere Cassen geleisteten Vorschüsse beizufügen. Bei dessen Fertigung ist das dem Schema unter  angehängte Formular zum Grunde zu legen.

11.

Wenn sich nach Abschluß der Forst- oder der Intradencrechnung übersehen läßt, daß die Forst- oder die Amtsgelder-Casse zur Zurückzahlung des nach §. 9. erhaltenen Vorschusses, eines besondern Zuschusses bedarf, so ist deshalb an Unser Geheimes Finanzcollegium Bericht zu erstatten, und nach erfolgter beifälliger Resolution in Gemäßheit des 9ten §. der angezogenen Anweisung zu verfahren.

12.

Die Vorschriften der Generalverordnung vom 2. Januar 1814 bleiben, insofern sie nicht durch gegenwärtige Bestimmungen eine Abänderung erleiden, ferner in Wirkung. Um jedoch die Führung des Forstrechnungswesens möglichst zu erleichtern, wird in Erläuterung jener Vorschriften folgendes festgesetzt:

a) ad §. 5 können in dem, dem Forstextracte beizufügenden Exemplare des Forstregisters unter dem Cap. 3.

a b und c und 4 a und b die Nummer der Klaftern und Reißigschocke etc. weggelassen werden.

b) ad §. 12. sind bei Berechnung des cubischen Inhalts der Nutzholzer, ingleichen die Reduction der Cubikfüße auf Klaftern alle Brüche wegzulassen; sie werden bei jenen, wenn der Cubikinhalte, außer den ganzen Füßen, 6 und mehrere Zolle beträgt, in ganzen Cubikfüßen, bei diesen aber, wenn außer den ganzen Klaftern in harten Hölzern 34 Cubikfuß und in weichen Hölzern 38 und mehrere Cubikfuß bei der Reduction übrigbleiben, in ganzen Klaftern ausgedrückt; dagegen ist die Minderzahl gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

c) ad §. 14. Können die Vornamen der Holzkäufer in den Forstregistern in der Regel weggelassen werden; sie sind bloß dann zu bemerken, wenn mehrere Käufer gleiches Namens dadurch unterschieden werden müssen.

d) Da die Freiholzrechnung aufgehoben worden ist und alle Freihölzer unter der ersten Abtheilung A. mit dem Beisatze „Frei“ in den Forstregistern einzutragen sind; so bedarf es auch in dem Schema des Forstregisters unter Nummer I. angegebenen

Uebersicht sämtlicher, während der Jahresförsterei geschlagenen Hölzer u. s. w. weiter nicht, wogegen es bei dem darauf folgenden summarischen Verzeichnisse der Vorräthe fernerhin verbleibt.

e) ad §. 17. ist die Berechnung des cubischen Inhalts der Nutzholzer und die sich daraus ergebende Preisbestimmung lediglich die Obliegenheit des resp. Oberforst- und Forstmeisters und ist den untern Forstbedienten auf keine Weise anzuhängen.

Der Oberforst- oder Forstmeister trägt die Taxen sogleich nach erfolgter Abpostung in sein Exemplar des Forstregisters ein, aus welchem sie sodann der Rentbeamte in das seinige nachzutragen hat.

13.

Die Vorschriften der Generalverordnung vom 29. März 1815 behalten im Allgemeinen ferner ihre Gültigkeit, jedoch ist nach den §. 15. 16. 19. und 20. der Anweisung für die Rechnungsführer getroffenen Bestimmungen,

a) ad §. 5^b: bloß der Geldbetrag der Holzdeputate für die
 in §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Ferner ist

b) ad §. 5^b. der Geldbetrag der wegen erlittener Calamitäten
 oder anderer Ursachen den Unterthanen verwilligten Sna-
 ni Holz den Hölzer und Holzentschädigungen, der Rentkammer,
 zur Verschreibung bei derselben, zuzurechnen; und

c) ad §. 4. und 5. der Geldbetrag der Bauhölzer zu den
 Forstgebäuden, zu den Landgebäuden, zu den Straßen-
 bauen und zu den Ufer- und Wasserbauen zur Zurech-
 nung an das Bauzahlamt, so wie

d) ad §. 5^k. der für den Bergbau abgegebenen Hölzer, als
 eine Unterstützung für den Bergbau, zur Zurechnung an
 das Landeszahlamt, ebenfalls der Rentkammer in Zurech-
 nung zu bringen.

übrigens aber den obgedachten Bestimmungen der Anweisung
 nachzugehen.

14.

Da nach §. 19. der Anweisung in der Regel keine Ver-
 waltung Naturalien an eine andere ohne baare Bezahlung ver-
 abfolgen soll; so sind die für die Forstofficianten verabsolgteten
 Natural-Haferdeputate aus den Forsteinkünften gegen die Natu-
 ralquittung der Empfänger, zu den Amtseinkünften nach der
 Anschlagstaxe zu bezahlen; die Bezahlung dafür aber ist bei
 dem Forstrechnungswerke in Ausgabe zu stellen; dafern jedoch
 der Zinnschafer zu diesen Naturaldeputaten nicht zulänglich ist,
 so ist der durch das Generale vom 1sten Mai 1816 hierunter
 ertheilten Vorschrift nachzugehen.

15.

Die Vorschrift des Generalis vom 6ten Februar 1816
 wird dahin abgeändert, daß es von und mit dem Jahre 1817
 an der Einreichung der §. 1. bis mit 7. angeordneten vierteljähi-

gen Verzeichnisse (unter A.) weiter nicht bedarf; dahingegen ist das Jahresverzeichniß unter B. nach Vorschrift des 8ten §. in der bestimmten Zeit einzureichen und bei dessen Fertigung die in dem 3ten §. wegen der Bestandsposten, und im 4ten §. wegen der gestundeten Einnahmen, gegebene Anweisung zu beobachten, indem aus diesem Verzeichnisse der reine Ertrag der Forstnutzungen des Rechnungsjahres unvermischt mit den Einnahmen und Ausgaben, welche zu der Forstverwaltung der vorhergehenden oder des folgenden Jahres gehören, hervorgehen muß.

In dieser Uebersicht sub B. ist der Abschnitt der Einnahme sub F. für veräußerten Waldboden auszulassen, und bloß in dem Fall, daß solche Gelder eingehen sollten, ihr Betrag am Beschluß der Uebersicht kürzlich zu bemerken.

Nach diesen Bestimmungen habt ihr, wie Wir andurch gnädigst begehren und befehlen, euch vom gegenwärtigen Jahre an gehorsamst zu achten. Dresden, am 24sten Februar 1817.

An sämtliche Oberforstmeister und Rentbeamten.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Freiherr von Manteuffel.

Christian August Möncke, S.

sp	yl	A	incl. C. Bill.
			<p>für verpachtete Wiesengrundstücke, und zwar: Thlr. Gr. Ps. incl. Thlr. C. Bill. von N. N. aufz .. te Pachtjahr, von ... bis ... für die auf ... Jahr von ... bis ... verpachtete Grasnutzung auf dem Plaze sub A. des ... Hegers, vermöge Befehls vom ... und Protocoll vom ...</p> <p style="text-align: center;">C. Bill. 2c. 2c.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">uts.</p>
			<p>für verpachtete Steinbrüche, nämlich: Thlr. Gr. Ps. incl. Thlr. C. Bill. von N. N. aufz .. te Pachtjahr, von ... bis ... für die Benutzung des auf ... Revier gelegenen Sandsteinflözes, auf ... Jahr, vom ... bis ... vermöge Befehl vom ...</p> <p style="text-align: center;">2c. 2c.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">uts.</p>
			<p>Sua.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Cap. III.</p> <p style="text-align: center;">An Jagdnutzungen.</p> <p>Canones für vererbte Jagden, als: Thlr. Gr. Ps. incl. Thlr. C. Bill. von dem Rittergute N. N. auf den Termin ... für die ihm erblich überlassene hohe und middle Jagd auf dem zu selbigem gehörigen Distrikte, vom . Bef. ...</p> <p style="text-align: center;">C. Bill. 2c. 2c.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">uts.</p>

f	H	S	incl. C Bill.		Int Bill.	R	V
—	—	—	—	<p>Jagdrechtsgelder, und zwar: von dem Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. von N. N. aufs .. te Pachtjahr, von Egi- dy 18 .. bis 18 .. für die Mittel- und Nieder- jagd auf einem Theile des... Reviers, auf... Jahr, von ... bis ... auf Bef. vom...</p>	—	—	—
—	—	—	—	<p>uts. an eingetragenen Wildpretsgeldern, laut des von dem Oberforstmeister (Forstmeister) abgegebenen Rechnungs- extracts auf das laufende Vierteljahr und Lieferschein vom... (nach §. 9. des Generalis vom 16. Septem- ber 1815.)</p>	—	—	—
—	—	—	—	<p>an Bogelstellerzinsen, und zwar: Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. von N. N. aufs Jahr ... für einen Bo- gelheerd auf ...</p>	—	—	—
—	—	—	—	<p>lt. Attestat des Oberforst- meisters (vergl. Gen. von 6. Decbr. 1815.)</p>	—	—	—
—	—	—	—	<p>uts.</p>	—	—	—
—	—	—	—	<p>Sua.</p>	—	—	—
—	—	—	—	<p>Cap. IV. An Forst- und Jagdstrafen.</p>	—	—	—
—	—	—	—	<p>überhaupt, bes. des justizamtl. Verzeichnisses (nach §. 45. der Generalverordnung vom 2ten Januar 1814.)</p>	—	—	—
—	—	—	—	<p>Cap. V. Für gestohlene Hölzer.</p>	—	—	—
—	—	—	—	<p>überhaupt, bes. dergl. Verzeichnisses (nach §. 45. der Ge- neralverordnung vom 2ten Januar 1814.)</p>	—	—	—
—	—	—	—	<p>Cap. VI. Insgemein.</p>	—	—	—
—	—	—	—	<p>an wiedererstatteten Schlägerlöhnen, lt. Specification.</p>	—	—	—

#	H	A	Incl. C. Bill.	
—	—	—	—	an dem von den dienstpflichtigen Unterthanen zu N. N. zu leistenden Beitrage zu den Holzschlägerlöhnen, auf den Termin . . . vermöge Bef. vom . . .
—	—	—	—	an Accidenzien, welche das Gut N. N. wegen seines Deputatholzes ehemals an die Forstbedienten zu entrichten gehabt und jetzt zur Berechnung an das Rentamt zu bezahlen hat, aufs Jahr . . . auf Befehl vom . . .
—	—	—	—	rc. rc.

Sua.

Cap. VII.

An Defectgeldern.

so nach der am . . . erfolgten Justification der ult. Dec. 18. . . beschlossenen Rechnung gegen den abgeschlossenen Vorbeschiedsextract für Rechnungsführern zum Ersatze ausgefallen.

Summa der Einnahme unter A.

Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. nämlich:

Thlr.	Gr.	Pf.	incl.	Thlr.	C. Bill.	cap.	
						I.	
"	"	"	"	"	"	II.	
"	"	"	"	"	"	III.	
"	"	"	"	"	"	IV.	
"	"	"	"	"	"	V.	
"	"	"	"	"	"	VI.	
"	"	"	"	"	"	VII.	

uts.

uts.

Hierzu

B.

Cap. VIII.

An verbliebenem Cassenbestand und darunter befindlichen Resten.

besage des ult. . . 18. . . abgeschlossenen Vorbeschiedsextracts.

p. se.

Cap. IX.

An erhaltenen Zuschüssen aus der Rentkammer oder Vorschüssen aus der Amtsintradenkasse.

aus der Rentkammer, auf Reser. v.

fl	gr	sch	incl. C. Bill.
----	----	-----	----------------

aus der Amts-Intradencasse im gegenwärtigen Quartal, so bei ihrem Vorbeschieds-Extract in Rest stehen und im Quartal ... dahin wiedererstattet werden können.

Sua.

Cap. X.

Für veräußerten Waldboden von N. N. zu N. N.... für... auf Befehl vom ...

p.	se.
----	-----

Summa der Einnahme unter B:

Ehrl.	Gr.	Pf.	incl.	Ehrl.	C. Bill.	nämlich:
						cap. VIII.
						IX.
						X.

uts.

uts.

Summa Summarum aller Einnahme.

Ehrl.	Gr.	Pf.	incl.	Ehrl.	C. Bill.
-------	-----	-----	-------	-------	----------

Ausgabe.

A.

Cap. I.

An Besoldungsaufwand der gesammten Forst-
dienerschaft, mit Inschluß der zu Gelde anzu-
schlagenden Holz- und andern aus der Forst-
casse zu bezahlenden Naturaldeputate.

dem Oberforstmeister N. N. nämlich:

Ehrl.	Gr.	Pf.	incl.	Ehrl.	C. Bill.
					Besoldung, auf das Vierteljahr vom ... bis ... verm. Bef. vom ...
					C. Bill. zu Haltung eines Expedienten, auf dieses Vierteljahr, verm. Bef. vom ...

Beide Posten laut
Quittung vom ...

№	H	A	incl. C.Bill.		
				C. Bill. an dem tarmä-	
				ßigen Werthe des Holz-	
				deputats, auf das Jahr	
				von Michael ... bis ...	
				und zwar:	
				Tblr. Gr. Pf. für	
				... Klastern	
				... ell. Scheite,	
				à Tblr. Gr. Pf.	
				und	
				Tblr. Gr. Pf. für	
				... Kl. Stöcke,	
				à Tblr. Gr. Pf.	
				uts.	
				vermöge Befehls vom...	
				laut Naturalquittung	
				vom ...	
				uts.	
				dem Oberförster N. N. zu N. N. als:	
				Tblr. Gr. Pf. incl. Tblr. C. Bill. Besoldung.	
				= = = = = = = =	
				= = = = = = = =	
					Miethzins,
					an 15 Scheffel
					Hafer zum Deputate.
					Diese 3 Posten auf
					das Vierteljahr vom ...
					bis ... laut Quittung
					vom ...
				lat. a)	
				Tblr. Gr. Pf. incl. Tblr. C. Bill. an dem tarmä-	
				ßigen Werthe d. Holzdeputats,	
				auf das Jahr v. Michaeli	
				bis dahin... und zwar:	
				Tblr. Gr. Pf. für	
				... Klastern	
				... ell. Scheite.	
				à Tblr. Gr. Pf.	
				und	
				Tblr. Gr. Pf. für...	
				Kl. Stöcke,	
				à Tblr. Gr. Pf.	
				uts.	
				laut Naturalquittung vom...	
				uts.	

f	gl	2	incl. C.Bill.		Jan	2	3	4
				Auf Befehl vom ... 18 ...				
				lat. b)				
				a)				
				Sua.				
Cap. II.								
An Besoldungsaufwand den bloßen Jagdbedienten.								
				dem Gehegejäger, Hegereiter N. N. zu N. N. nämlich:				
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. Besoldung,				
				= Miethzins,				
				= an 7½ Schfl.				
				Hafers zum Deputate.				
				Vorstehende 3 Posten				
				auf das Vierteljahr vom ... bis ... laut Quit-				
				tung vom ...				
				an dem tarmäßigen Wer-				
				the des Holzdeputats,				
				auf das Jahr vom ...				
				bis ... als:				
				uts. Thl. Gr. Pf. für				
				... Klaffern				
				... ell. Scheite,				
				à Thlr. Gr. Pf.				
				und				
				Thlr. Gr. Pf. für ...				
				Kl. Stöcke,				
				à Thlr. Gr. Pf.				
				uts.				
				Auf Befehl vom ...				
				laut Naturalquittung vom ...				
				Cap. III.				
				An Holzschlägerlöhnen.				
				an Holzschlägerlöhnen, laut quittirten Verzeichnisses (nach				
				§. 48. der Generalverordnung vom 2ten Januar 1814.)				
				p. se.				
				p. se.				

A	H	A	Incl. C. Bill.
			Cap. IV.
			Für Holzanbau.
—	—	—	für den Anbau von... Aekern Blößen und für die Ergänzung von... Aekern älterer Kulturen im Jahre 18.. verm. Befehls vom... und der darüber geführten Rechnung.
			Cap. V.
			Für Forstverbesserungen aller Art.
—	—	—	für Entwässerungen im Jahre 18.. verm. Bef. vom... und der darüber geführten Rechnung.
—	—	—	für Reparatur der Waldwege im Jahre 18.. auf Bef. vom... und laut Rechnung.
			Sua.
			Cap. VI.
			An Jagdaufwand
—	—	—	an Jagdgeldern, und zwar:
			Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. N. N. wegen des Ritterguts N. N. außs Jahr 18.. verm. Bef. vom... und besage Quittung. vom...
			= = = = = 2c. 2c.
			uts. uts.
—	—	—	an Hufenrezeßmäßigem Wildpretsfuhrlohne von den Revieren in die Wildmeisterei im Jahre 18.., besage attestirten und mit... Belegen versehenen Verzeichnisses vom...
			Sua.
			Cap. VII.
			An sonstigen Administrationaufwande.
—	—	—	Druckerlohn für 2c. 2c. auf Bef. vom... und laut attestirter Quittung vom...
—	—	—	Botenlohn, laut attestirten Verzeichnisses vom... nebst... Belegen.
—	—	—	für Abänderung des Forstzeichens außs Jahr 18.. laut Quittung vom...

f	R	A	incl. C.Bill.		incl. C.Bill.	2	3	4
—	—	—	—	fürs Einbinden der Forstrechnung aufs Jahr 18.. laut Quittung vom ...				
—	—	—	—	2c. 2c.				
—	—	—	—	Sua.				
				Cap. VIII.				
				An ungewöhnlichem Aufwande.				
—	—	—	—	Bereinigungskosten bei Berichtigung der Grenze des N. N. Reviers, vermöge Befehls vom ... und attestirten Verzeichnisses vom ...				
—	—	—	—	lat. a.				
—	—	—	—	Auslösung, den auf N. N. Revier zum Forstschutze angestellten 2 Ober- und 2 Unterjägern auf die Monate ... verm. Bef. vom ... und attestirter Quittung vom ...				
—	—	—	—	2c. 2c.				
—	—	—	—	lat. b.				
—	—	—	—	= a.				
—	—	—	—	Sua.				
				Cap. IX.				
				An Uebermaase.				
—	—	—	—	so nach der am ... erfolgten Justifikation der ult. ... 18.. beschlossenen Rechnung gegen die abgeschlossenen Vorbeschiedsextracte desselben Jahres sich ergeben und Rechnungsführern zu Gute gehen.				
—	—	—	—	Summa der Ausgabe unter A.				
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. nämlich:				
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. cap. I.				
				= = = = = = = = = = II.				
				= = = = = = = = = = III.				
				= = = = = = = = = = IV.				
				= = = = = = = = = = V.				
				= = = = = = = = = = VI.				
				= = = = = = = = = = VII.				
				= = = = = = = = = = VIII.				
				= = = = = = = = = = IX.				
				uts. uts.				

(nach der Rechnung der Ausgabe)

№	℥	℔	incl. C.Bill.	
				B.
				Cap. X.
				An den zur Hauptcasse auf besondere Anordnung eingelieferten Forstgeldern.
				an Kaufgeldern von dem verkauften Forstgrundstücke N. N. auf Bef. vom ... laut Quittung der Hauptcasse.
	p.	se.		Cap. XI.
				An restituirten Vorschüssen.
				zur Amts-Intradencasse, zur Tilgung des im Quartal ... von ihr entnommenen Vorschusses von ...
	p.	se.		Summa der Ausgabe unter B.
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. nämlich:
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. cap. X.
				= = = = = = = = = = XI.
				uts. uts.
				Summa Summarum aller Ausgaben.
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill.
				Diese von der Einnahme an
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill.
				abgezogen, verbleiben
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill.
				Darauf sind und werden zur Königl. Rentkammer abgeführt:
				incl. ... Forststrafen, laut Quittung vom ... No. ...
				mit gegenwärtigem Extracte eingerechnet und bezahlet am ...
				Summa.
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill.
				Solchemnach
				Cassenbestand und darunter befindlicher
				Rest.
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill.
				welcher sich folgendergestalt verhält, als:
				I. an Besoldungen der Forstdienerschaft 2c. 2c.
				II. an Holzschlägerlöhnen.
				(nach Ordnung der Capitel der Ausgabe.)

B e r e c h n u n g

der
bei der Forstcasse N. mit Schluß des Quartals N. (Jahres) 18 ..
verbleibenden Schulden.

1.

A c t i v a .

Zur Amts-Intradencasse geleistete Vorschüsse.

Thlr.	Gr.	Pf.	in dem Quartale . . .	} so im Bestand geführt werden.
=	=	=	=	

Summa.

Hierauf sind aus der Amts-Intradencasse restituirt:

Thlr.	Gr.	Pf.	im gegenwärtigen Quartal, besage der Ausgabe Cap. des Vierteljahrs-Extracts der Amts-Intraden.
=	=	=	=

p. se.
verbleibt Vorschuß

Thlr.	Gr.	Pf.	so unter den Bestandsposten des gegenwärtigen Extracts aufge- führt sind.
=	=	=	=

2.

P a s s i v a .

Vacat

oder

Passiva

Erhaltene Vorschüsse aus der Amts-Intradencasse.

Thlr.	Gr.	Pf.	in dem Quartal . . .	laut Einnahme Cap.
=	=	=	=	=

Summa.

Hierauf sind zurückgezahlt.

Thlr.	Gr.	Pf.	im gegenwärtigen Quartal, besage der Ausgabe Cap.
=	=	=	=

p. se.
verbleibt annoch Schuld zur Amts-Intradencasse

Thlr.	Gr.	Pf.
N. N. am . . .		

N. N.

C. A. C. III P. II. Pag. 197.

76.

Generale,

die Abschreibung der inexigibeln Posten in der Forstrügentabelle betreffend,
vom 20sten Mai 1817.

An. 1817.

Friedrich August, König ic. ic. ic. Durch die Generalverordnung vom 2ten Januar 1814*) ist zwar §. 47. angeordnet worden, daß alle drei Jahre wegen Abschreibung der inexigibeln Posten in der Forstrügentabelle, von dem Forstamte mit Beifügung dieser Tabelle Anzeige an Unser Geheimen Finanzcollegium erstattet werden solle.

Nachdem Wir es jedoch zu Erleichterung der Geschäfte bei der sofortigen Abschreibung dieser Posten bewenden lassen wollen, wenn unter der Unterschrift des Forstbeamten die Inexigibilität der abzuschreibenden Posten, in der zufolge des §. 38. angegebener Generalverordnung, nach dem unter V. ertheilten Schema, zu fertigenden Forstrügentabelle, unter kurzer Bemerkung der dießfalligen Ursachen in der letzten Rubrik dieser Tabelle, angemerkt wird und es solchemnach der vorgeschriebenen besondern Berichtserstattung weiter nicht bedarf; so lassen Wir euch solches in Erläuterung obgedachter Generalverordnung, zur gehorsamsten Nachachtung hiermit unverhalten seyn.

Dresden, am 20sten Mai 1817.

An sämtliche Forstämter.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

C. A. C. III. P. II. Pag. 213.

*) Gouv. Bl. v. J. 1814. No. 51. S. 397. oder No. 64. S. 293.

Generale,

die Veranstaltung dringender Forstverbesserungen betreffend,
An. 1817. vom 9ten September 1817.

Friedrich August, König zc. zc. zc. Wir verordnen hierdurch, daß zu denjenigen Culturen, Entwässerungen, Wegebauen und sonstigen Forstverbesserungen, welche von so dringender Nothwendigkeit sind, daß aus dem mit einer diesfalligen Berichtserstattung verbundenen Verzuge Nachtheil für Unfre Waldungen entstehen würde, sofort durch euch, den Oberforstmeister, ohne hierüber, so wie über den erforderlichen Geldaufwand von Uns eingeholte Genehmigung, die behüfigen Veranstaltungen getroffen, und von euch, den Rentbeamten die diesfalls nöthigen Kostenvorschüsse bis zu der Summe von 50 Thln. von den Forstrevenüen, ohne weitere Anfrage an Uns, geleistet, und selbige bis zur künftigen Rechnungsablegung im Bestande geführt werden. Hiernach habt ihr euch insgesammt zu achten, und ihr, der Oberforstmeister, jedesmal gleichzeitig mit den getroffenen Veranstaltungen Anzeige-Bericht an Uns zu erstatten.

Dresden, am 9ten September 1817.

An die Oberforstmeister und Rentbeamten.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

78.

Rescript,

die Einrichtung der Forst-Cultur-Anschläge betreffend,
vom 16ten September 1817.

An. 1817.

Friedrich August, König ꝛ. ꝛ. ꝛ. Da die Vorbereitungen des Bodens zu den Culturen und insonderheit die häufig vorkommenden Herbstpflanzungen es nothwendig machen, daß die Anschläge über die in jedem Jahre auf Unsren Waldungen vorzunehmenden Culturen und Entwässerungen weit zeitiger, als es bisher nach Vorschrift des Generalis vom 15ten December 1807 der Fall gewesen, zur Prüfung, Approbation und Anordnung an Uns eingereicht werden, so ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet deren Einreichung also in Zeiten bewerkstelligen, daß selbige längstens den 15ten August des vorhergehenden Jahres erfolge, dergestalt, daß der Bericht mit gedachten Anschlägen, welche die Vorschläge über die im Jahre 1819 vorzunehmenden Culturen und Entwässerungen enthalten, spätestens den 15ten August 1818 allhier eingegangen seyn muß. Die Einreichung dieser Anschläge ist zu der festgesetzten Zeit ohnfehlbar bei Zwanzig Thaler Strafe zu bewirken.

Wenn Wir nun in Ansehung dieses Punktes Unser Generale vom 15ten December 1807, die Jahresberichte wegen der Culturen betreffend, dahin abgeändert wissen, in den übrigen Vorschriften aber ferner bestehen lassen wollen; so habt ihr hiernach euch gehorsamst zu achten, und das euch untergebene Forstpersonale wegen der erforderlichen Eingaben und sonst dieser veränderten Vorschrift gemäß zu bescheiden.

Dresden, am 16ten September 1817.

An sämtliche Oberforstmeister.

Auß dem Geheimen Finanzcollegio.

C. A. C. III. P. II. Pag. 214.

Recept

Friedrich August, König v. S. Die Königl. Commission des Druckfehler:

Seite	223,	Zeile	10,	steht	Mittheilung und	statt:	„an“
—	254,	—	3,	—	Erläuterung der	statt:	„des“
—	293,	—	1,	—	67.	statt:	„64.“
—	352,	—	15,	—	69.	—	„66.“
—	354,	—	1,	—	66.	—	„67.“
—	358,	—	1,	—	67.	—	„68.“
—	361,	—	1,	—	68.	—	„69.“
—	367,	—	1,	—	69.	—	„70.“
—	371,	—	22,	—	70.	—	„71.“
—	380,	—	22,	—	71.	—	„72.“
—	381,	—	17,	—	72.	—	„73.“
—	383,	—	1,	—	73.	—	„74.“
—	384,	—	15,	—	74.	—	„75.“

Wenn die man in Klaffung dieses Punktes über die
 uralte vom Jahr 1807 die Sachverhalte werden
 der Gulturen betreffend, dahin abgeändert werden, in dem Sinne
 der Resolutionen aber, nur bestehen lassen wollen; so hat
 ihr Dienach auch geboten zu achten, was das auch unter
 gebene Fortschritte wegen der erforderlichen Eingaben und
 sonst dieser veränderten Resolution genugs zu beschreiben
 Dresden, am 1ten September 1817.

C. A. M. F. H. P. 214

Gedruckt bei B. G. Teubner in Dresden.

Verlag von C. Neumann, Neudamm

29. 11. 83

25. 10. 83

20. 11. 84

17. März 1986

14. 04. 86

21. März 1989

23. Juni 1989

- 2. 08. 89

H. Cox M 463

